



### Fabrik, s. Gewerbs- und Fabrikwesen.

**Fabrikschulen** sind Elementarschulen für die in Fabriken arbeitenden Kinder. Sie werden häufig von den Fabrikherren selbst errichtet und unterhalten. Sie können löblich und verdienstlich sein, wenn sie besser, als die Kinder vielleicht sonst in ihrer Umgebung, in denselben unterrichtet werden. Aber es wird sehr bedenklich, sie ohne Weiteres als Ersatz der gewöhnlichen Volksschulen gelten zu lassen. Die stärksten Interessen bestimmen häufig die Fabriksherren und selbst die armen Eltern der Kinder, die Arbeitszeit der Kinder weiter auszudehnen, als es für genügende Erziehung und Bildung in Verbindung mit der nöthigen freien Zeit und Freiheit für die übrige körperliche und menschliche Entwicklung zulässig ist. Hier muß nothwendig die Oberaufsicht des Staates heilsam schützend einschreiten. Es ist höchlichst zu wünschen, daß für Wohlstand und die Kraft und vielseitige Nationalbildung, daß selbst zur Förderung unserer agrarischen Cultur das Fabrikwesen bei uns geschützt und gefördert werde. Aber wir wollen ihm nimmer die höhere menschliche Entwicklung und die Gesundheit unserer Mitbürger mehr zum Opfer bringen — als insofern dieses ähnlich wie auch bei den übrigen Erwerbszweigen unserer ärmern Mitbürger überhaupt unvermeidlich der Fall ist, hier durch diese, dort durch jene Ursachen. Und da die Fabrikation bei uns erst neu in größerer Ausdehnung entsteht, so ist es um so leichter, Fabrikherren und Eltern die Bedingung unverklümmter Ausbildung und Gesundheit der Kinder zu machen und darüber zu wachen. Sind die Fabrikschulen in dieser Hinsicht besser oder gleich gut eingerichtet als die allgemeinen Schulen, so sind sie zu billigen, sonst nicht. Viele deutsche Länder haben durch neuere Verordnungen diesen Gegenstand heilsam zu ordnen gesucht. Weiteres im Artikel Gewerbs- und Fabrikwesen.

C. Welcker.

**Faction.** Das Interesse an der Erhaltung des gerade Vorhandenen, oder an der Erreichung eines Zustandes, der uns vortheilhaft und darum wünschenswerth erscheint, kann sich dort durch den Angriff und hier durch hartnäckigen Widerstand zur Leidenschaft entflammen. Was im Einzelleben sich ereignet, kommt auch im Völkernleben zum Vorschein; hier aber in weiterem Umfange, weil die umfassenderen, politischen Interessen auf der einen und anderen Seite eine größere Menge in Anspruch nehmen. Eine Faction ist eine solche Mehrheit, die ihre gemeinschaftlichen politischen Interessen im Staate mit hartnäckiger und leidenschaftlicher Thätigkeit verfolgt oder behauptet. Es wird damit etwas Verwerfliches bezeichnet, weil selbst die gerechte Leidenschaft täuscht und blendet; weil sie selbst dann, wenn das wahre Gemeinwohl das Ziel ihres Strebens wäre, den Weg zum Ziele nicht selten verfehlt und oft das verderbliche, statt das heilsame und fördernde Mittel zum Zwecke ergreift. Diese Rücksichtslosigkeit in der Wahl der Mittel schließt auch die gewaltsamen in sich, und der Factiongeist ist darum seiner Natur und Richtung nach aufrührerisch und empörerisch, wenn gleich nicht jede besondere Faction bis zur wirklichen Anwendung solcher gewaltsamen Mittel gelangt. Keineswegs schließt aber der Begriff einer Faction nur Diejenigen in sich, welche gegen den vom positiven Staatsrechte anerkannten Zustand ihre feindseligen Bestrebungen richten, sondern ebensowohl die Vertheidiger des Bestehenden, die mit einseitig leidenschaftlicher Beharrlichkeit den zeitgemäßen Forderungen ihrer Gegner sich widersetzen und an den alten hemmenden und beengenden Formen des öffentlichen Lebens festhalten, selbst wenn die Veränderungen im Gehalte desselben, wie sie der Verlauf der socialen Entwicklung mit sich bringt, die Erschaffung neuer und zweckmäßigerer Formen zur unabweislich rechtlichen Aufgabe gemacht



haben. Die Einen lehnen sich gegen die positiven Gesetze des Staats auf, die Anderen zunächst und unmittelbar gegen die ewigen Gesetze der Vernunft, welche die Völker auf ihren verschiedenen Culturstufen verschieden zu behandeln gebietet. Aber dort wie hier wird jener positiven Gesetzgebung durch den Angriff wie durch die Vertheidigung leicht Gewalt geschehen, weil auch der erbitterte Eifer in der Vertheidigung der bestehenden Rechte oder Vorrechte so leicht geneigt ist, dem Gesetze jede einseitig gewaltsame Auslegung und Deutung zu geben, die es zur Waffe für Vernichtung der politischen Gegner geschickt macht. Es giebt daher Factionen sowohl bei den Stabilen als bei den Anhängern der Bewegung. Selbst die erste Herausforderung zum Kampfe kann von Seiten der vorgeblichen Vertheidiger des Bestehenden kommen, wie z. B. in monarchischen Staaten, wenn von der Partei des Hofes Verheißungen ausgehen, die später gar nicht, oder in einem Sinne erfüllt werden, der selbst gerechte Hoffnungen in bittere Täuschung verkehrt. Und weil im Verlaufe des Kampfs auf keiner Seite die Rechtsverletzungen auszubleiben pflegen, so wird man bald da und dort auf den Buchstaben der Gesetze sich berufen und nicht mit Unrecht sich darauf berufen können. Dann wird der redliche und muthige Freund seines Volks und Vaterlands, der in das öffentliche Leben einzugreifen sich berufen fühlt, ob er gleich weder die Handlungsweise der Einen noch der Andern unbedingt gut heißen mag, gleichwohl nach derjenigen Seite sich neigen, wo man ihm in geringerem Maße für einseitig egoistische Zwecke einzustehen und wo der siegreiche Ausgang des Kampfs dem Gemeinwesen die gedeihlichsten Früchte zu versprechen scheint. Ohnehin pflegt sich der Angriff nur am Widerstande, die Leidenschaft nur an der Leidenschaft zu schärfen und zu erhitzen. In der Regel wird also das Dasein der einen Faction auf die Dauer nur durch das Dasein einer anderen bedingt sein, wie uns denn auch die Geschichte meistens einander gegenüberstehende Factionen zeigt.

Zum Begriffe einer Faction gehört stets eine gewisse Beharrlichkeit und Ausdauer in der Verfolgung politischer Zwecke. Das bloße zufällige Aufbrausen des Volks und der Versuch eines Theils desselben, seiner Ansicht mit Gewalt Geltung zu verschaffen, wie etwa bei einer öffentlichen Wahlhandlung, läßt noch ebenso wenig auf das Dasein einer Faction schließen, als eine besondere, im Drange vorübergehender Umstände erlassene, einseitig gewaltsame Maßregel eines Monarchen und seiner Rathgeber. Die weitere Entwicklung des oben aufgestellten Begriffs hebt zugleich den Unterschied der Faction von politischer Coterie und von Partei hervor. Den Charakter der ersteren bildet eine Willensbestimmung, die schon in Gewaltthat ausgebrochen oder doch zu diesem Ausbruche nach den Umständen bereit ist, während eine politische Coterie unter Beobachtung der gesellschaftlichen Formen und durch schleichende Mittel ihre Zwecke zu erreichen strebt. Im Gegensatz von Partei setzt der Begriff einer Faction, wie darauf schon die Ableitung von „*facere*“ hinweist, ein wirklich thätiges Wirken voraus. Ohne dieses Letztere ist keine Faction vorhanden. Einer Partei dagegen kann man auch durch bloße Gesinnung angehören, die zeitweise auf eine praktische Thätigkeit verzichtet und unter Umständen ebenso wohl in besonnener und gemessener als in heftiger und leidenschaftlicher Thätigkeit sich offenbart. Darum ist es auch ein äußerlich unterscheidendes Merkmal der Faction von der Partei, daß diese in der Regel eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Mitgliedern umfaßt. Nach allem Bemerkten kann eine Coterie zur Faction werden, sobald sie ihre formell gesellschaftliche Handlungsweise aufgibt und offen hervortretend sich stark genug fühlt, mit Gewalt zu ertrogen und zu erkämpfen, was sie auf anderem Wege nicht zu erreichen vermochte; während es stets im Streben einer Faction liegt, die in der Volksmasse ihr zunächst verwandten Ansichten und Interessen sich zu verbinden und auf diese Weise sich zu einer mächtigen Partei zu vergrößern. Auf der anderen Seite kann aber auch in einer Partei, die erst in gemäßigter Weise und in gesellschaftlichen Schranken aufgetreten ist, eine Faction sich ausbilden, indem von einer geringen Zahl die Ansprüche und Forderungen am weitesten getrieben und mit blindem Eifer verfolgt werden.



Wie also der Baum die Frucht und der in die Frucht eingeschlossene Samen den Baum erzeugt, so heben sich aus dem Völkerleben bald Parteien hervor, um Factionen zu erzeugen, und bald erscheinen die Factionen als Keime, aus welchen Parteien hervorgehen. Für die eine und andere Art dieser Erzeugung, die in ihrem Wesen dieselbe und nur in der Form der Erscheinung verschieden ist, bietet die Geschichte ihre Beispiele. Der blutige Kampf der Guelfen und Ghibellinen, der fast drei Jahrhunderte lang in Deutschland und Wälschland wüthete, hatte seinen Ursprung in den Factionen der beiden mächtigen Familien, an welche die Anhänger der entgegengesetzten Interessen, welche da und dort die Nationen theilten, mehr und mehr sich angeschlossen. In Frankreich begannen die Zwistigkeiten der beiden eifersüchtigen Häuser der Guisen und Montmorency mit Cabalen am Hofe: sie gewannen Provinzen und wurden Factionen, aber erst dann wurde der Streit zum allgemeinen Bürgerkriege, als sich die Guisen zur Vernichtung ihrer Gegner an die Spitze der Katholiken stellten und als ihre Widersacher die Bourbonen, die Häupter der Partei der Reformirten, herbeigerufen hatten. In anderen Phasen und unter anderen Verhältnissen weist dagegen die Geschichte auf den umgekehrten Gang der Entwicklung, wonach auf dem breiten Boden größerer Parteien besondere Factionen emporsteigen, welche als der äußerste Gipfel derselben erscheinen. So hatten sich im ersten Beginne der Reformationsperiode die Hussiten mit gleichmäßigen Ansprüchen den Papisten entgegengestellt, bis im Verlauf und in Folge des Kampfs die zu einer Faction erhigten Taboriten mit den Gemäßigten ihrer eigenen Partei in Zerwürfniß geriethen. In ähnlicher Weise war aus der Partei der Protestanten die Faction der Wiedertäufer so wie in England und Schottland aus den Parteien der Puritaner und Presbyterianer die Faction der heftigen Independenten hervorgetreten. Die Parteinaamen Tory und Whig deuteten im Anfange auf den allgemeinen Gegensatz einer willkürlichen königlichen Gewalt und einer durch das Organ des Parlaments vertretenen Herrschaft der Geseze. Zu gewissen Zeiten nahm jedoch ein Theil der einen oder anderen Partei den Charakter einer Faction an und noch jetzt verdienen die sogenannten Hochtories diesen Namen, welche ihre Vorrechte hartnäckig vertheidigen, aber im fruchtlosen Widerstande so weit sich erbittert haben, daß sie zur Herstellung ihrer Gewalt selbst die heftigsten Mittel nicht scheuen würden. Zu Anfang der französischen Revolution schienen sich die Ansichten der großen Masse des Volks in der Constitution von 1791 zu vereinigen und der allmächtigen Nationalpartei stand nur ein Theil des aus seiner privilegierten Stellung verdrängten Adels und Clerus als Faction entgegen. Als aber unter dem Einflusse dieser absoluten Royalisten die Täuschungen der repräsentativen Monarchie um so heller an das Licht traten, bildete sich jenen gegenüber eine an Zahl erst geringe republikanische Faction, die im Strome der Ereignisse mehr und mehr an Schwoll, bis sie als republikanische Partei den Thron stürzte.

Wann das Wort Faction in wesentlicher Beziehung auf politische Bestrebungen aufgekommen sei, möchte schwer zu bestimmen sein. Schon Sallust spricht von Factionen \*). Unter den Römern aber hatte dieser Ausdruck wenigstens zeitweise keine politische Bedeutung. Zunächst wurden die verschiedenen Abtheilungen der Wagenlenker in den Wettspielen des Circus „Factionen“ genannt. Es gab vier Hauptfactionen, die als grüne, blaue, rothe und weiße nach den Farben, die sie trugen, sich unterschieden. Die beiden weiteren Factionen, welche noch Domitian hinzufügte, bestanden nur während eines Jahrhunderts, so daß später nur die vier ursprünglichen wieder auf dem Schauplatze erschienen. Die besondere Gunst der Kaiser wie des Volks theilte sich unter die verschiedenen Factionen, indem z. B. Caligula sich für

\*) Hiergegen möchte jedoch Sallustius (Jugurth. 27 und 31) angeführt werden, woselbst Memmius unter Anderem spricht: „id agi, uti per paucos factiosos Jugurthae scelus condonaretur“; sodann: „opes factionis“ und endlich: „inter bonos amicitia, inter malos factio.“ —



die grüne, Vitellus für die blaue erklärte; und schon früh entstanden häufig bedeutende Unordnungen, indem die Zuschauer für ihre Factionen auf das Lebhafteste Partei ergriffen. Hierdurch erst erhielten dieselben immer mehr eine politische Bedeutung; unter der Regierung Justinian's theilten sich die Städte zwischen der grünen und blauen Farbe und diese Trennung, die erst dem Kaiser und seinem Hofe zur Unterhaltung diente, gewann mehr und mehr eine ernste Bedeutung und hätte nahebei den Umsturz des Throns herbeigeführt.

Immer deutet dieser Umstand, daß der Name „Faction“ zuerst in einer Monarchie gleichsam stereotyp geworden ist, darauf hin, daß auch die Sache keineswegs in Demokratien hauptsächlich zum Vorschein kommt, wie man nicht selten glaubt, oder zu glauben sich den Anschein giebt. In der That können die Triebfedern, welche besondere Factionen hervortreten lassen und in Thätigkeit erhalten, wie der religiöse Glaubenseifer im Kampfe mit den Beeinträchtigungen der Gewissensfreiheit, die empörende Herrschsucht einzelner Familien und besonderer Kasten, der Haß gegen Bevorrechtung und die leidenschaftliche Begeisterung für Freiheit und Gleichheit u., so verschiedener Art sein, daß es unter allen bis jetzt bestandenen Verfassungen Factionen geben mußte. Ist jedoch von einem Mehr und Weniger die Rede, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Eigenthümlichkeiten der absoluten wie der beschränkten Monarchien zur Entstehung von Factionen häufiger Anlaß geben. Für die eigentliche Despotie, in so fern sie von der unumschränkten Monarchie als verschieden gedacht wird, ist eine stumpfe Gleichgültigkeit der Masse in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesamtheit ein Symptom und eine Bedingung des Daseins. Das politische Interesse knüpft sich fast ausschließlich an die Person des Despoten und an den Einfluß, den seine nächste Umgebung über ihn zu gewinnen trachtet. Darum entstehen in Despotieen, zur Bewirkung eines Personenwechsels, öfters Conspirationen, die erst in Dunkel sich hüllen, um dann plötzlich hervorzubrechen und mit einem Schlage ihren Zweck zu erreichen; aber es werden nicht so leicht Factionen sich bilden, die mit beharrlich leidenschaftlicher und darum bald auch offener Thätigkeit ihre politischen Zwecke verfolgen. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn aus der Masse der gleichmäßig unterworfenen Sklaven besonders organisirte Körperschaften hervortreten und wenn hiernach der eigenthümliche Corpsgeist der Träger und Erzeuger eines Factionsgeistes zu werden vermag. So hatte z. B. im türkischen Reiche das geistliche Corps der Ulemas und das erblich militärische der Janitscharen zeitweise den Charakter von Factionen angenommen. In der Aristokratie steht einer bevorrechteten Classe die einseitig verpflichtete oder doch staatsrechtlich verkürzte Menge gegenüber. Die privilegierte Körperschaft wird hier leicht zur Faction, sobald sie auf Widerstand bei den Unterworfenen stößt; und auf der anderen Seite tritt wohl auch aus einer indifferenten Masse zuweilen eine Minorität hervor, die den Kampf gegen die Aristokratie zu beginnen und fortzuführen wagt. Weil aber die politischen Rechte und Interessen nicht mehrfach gegliedert und geschieden sind, sondern der Gegensatz derselben ein einfacher ist, so wird der Kampf leicht zu einem allgemeinen Parteienkampfe, in welchem sich nicht mehr besondere Factionen unterscheiden lassen. Ein solcher Parteienkampf war derjenige der Patricier und Plebejer in den ersten Jahrhunderten des römischen Staats und eigentliche Factionen traten hauptsächlich erst hervor, als der Gemeingeist schon erschlaft war, als sich aus der indifferent gewordenen Masse nur noch Einzelne um einzelne Häupter scharten und als hiernach die Republik schon auf dem Punkte stand, in eine Monarchie überzugehen. Nach dem Princip der Demokratie ist das Volk selbst der Souverän und zur Besorgung seiner gemeinsamen Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet. Alle Glieder desselben sind also von Rechtswegen veranlaßt und berufen, bei jeder das Gemeinwesen betreffenden Frage Partei zu ergreifen. Unter dieser Herrschaft werden zwar stets Einzelne sich bemühen, die Gunst des Volks und hierdurch Einfluß und Herrschaft zu gewinnen, aber eigentliche Factionen werden erst dann aufkommen, wenn schon der demokratische Gemeingeist zu verschwinden anfängt, oder unter solchen Verfassungsformen, die man zwar häufig als demokratisch be-



zeichnet, die aber mehr oder weniger der Aristokratie sich nähern. Während der ganzen Dauer der Demokratie in Athen wußten zwar sehr häufig einzelne Demagogen sich leitend an die Spitze der Masse zu stellen, aber besondere Factionen sind nur sehr vorübergehend zum Vorschein gekommen. Selbst die Oligarchie der dreißig Tyrannen bestand nur kurze Zeit durch fremden Einfluß und kann nicht als eine Faction gelten, die aus dem innersten, eigenthümlichen Leben des Volks hervorgegangen wäre. Auch in der Geschichte der Schweiz kamen nur da Factionen zum Vorschein, wo im Gegensatz von Stadt und Land, von Patriciern und Bürgern, oder von Bürgern und Unterthanen eine ungleiche Vertheilung der staatsrechtlichen Befugnisse statt hatte. Eine solche ungleiche Vertheilung dieser Befugnisse gehört aber zum Wesen einer Monarchie mit einer Vertretung nach besonderen Ständen. Auch in der sogenannten reinen Repräsentativ-Monarchie knüpfen sich verschiedene staatsrechtliche Befugnisse an besondere Körperschaften und Volksclassen, und wenigstens besteht in der Wirklichkeit keine einzige, wo die Gesamtheit der Staatsbürger in gleicher Weise zur Ausübung der activen und passiven Wahlrechte berufen wäre. Endlich finden wir in den absoluten Monarchien besonders bevorrechtete und ausgezeichnete Stände und Classen, denn wo die ganze Masse des Volks in gleicher Weise der unbedingten Gewalt des Alleinherrschers unterworfen ist, geht die Monarchie in Despotie über. Die besonderen Abmarkungen nach Ständen, Classen und Corporationen, die Verschiedenheit der politischen Interessen und der politischen Vorurtheile, die damit zusammenhängen und sich daraus erzeugen, müssen aber, der Natur der Sache nach, häufigen Anlaß zur Entstehung von Factionen geben, die bald dahin, bald dorthin ihre Anstrengungen richten. Wirklich zeigt uns die Geschichte vieler Jahrhunderte in Europa, daß die privilegierten Stände des Adels und der Geistlichkeit bald gegen die Monarchen, bald gegen das Volk Faction gemacht haben. Selbst für die Erscheinung der Independenten und der Terroristen, während der kurzen Zeit der englischen und französischen Republik, war doch die Monarchie die eigentliche Geburtsstätte: sie wären nicht entstanden und hätten nicht entstehen können, wenn sich nicht zuvor den religiösen und politischen Interessen des größeren Theils der Bevölkerung eine Faction der früher herrschenden Kirche und der absolut monarchischen Interessen entgegengestellt hätte.

Jede herrschende Partei wird der Entstehung von Factionen, die ihr in der Ausübung ihrer Gewalt in den Weg treten könnten, zu begegnen suchen. Um nun dieser Entstehung vorzubeugen oder wenigstens die ersten Reime zu erkennen oder zu ersticken, hat sich die Politik der Machthaber oft genug des Mittels einer veratorischen Beaufsichtigung der Staatsbürger bedient, inquisitorischer Nachforschungen nach ihren Gesinnungen und Ansichten, geheimer Polizei und Aufklärer, hemmender Zwangsanstalten gegen die Freiheit des geistigen Verkehrs. Vergebliche Anstrengungen! wenn es sich nicht bloß von den egoistischen Zwecken einiger Individuen oder besonderer Familien und Stände handelte, sondern von jenen allgemeinen und höheren politischen Interessen, die im Völkerverleben mit derselben Nothwendigkeit sich geltend machen wie die Kraft und die Ansprüche des männlichen Alters, sobald die Jahre der Kindheit vorüber sind. Wohl mag es gelingen, durch solche Mittel der eingeständenen Schwäche und der falsch berechnenden Selbstsucht der Entstehung offenbar hervortretender Factionen vorzubeugen. Aber man erstickt nicht die Leidenschaften, wenn man sie zur scheinbaren Ruhe zwingt und zum Schweigen verdammt, bis sie sich zum äußersten Grade gesteigert haben, bis aus der stillen Schwüle der verheerende Sturm und der zerfahrende Strahl mit doppelt überraschender Gewalt hervorbrechen. Konnte die Entstehung einer Faction nicht gehindert werden, so suchte man Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen. Dann stellte sich Faction gegen Faction; dann waren selbst die Monarchen häufig genöthigt, ihre wankende Macht bald auf die eine, bald auf die andere wechselnd zu stützen; dann zogen sich die Kämpfe und alle unseligen Folgen der Zerwürfniß, stets von Neuem sich gebärend, oft Jahrhunderte lang hinaus. Einen tieferen Blick in das offenbare Geheimniß des Völkerverlebens, das nur der verblendenden Eigensucht und ihrer machiavellistischen Klugheit sich verbirgt, that der weise Solon, als er allen Bürgern ge-



seglisch gebot, bei innerem Zwiespalte Partei zu ergreifen. Es ist die ewige Aufgabe einer weisen Politik, dem wachsenden Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten und den gleichmäßig zunehmenden Fähigkeiten einer größeren Menge für die selbstständige Besorgung derselben den freiesten Spielraum zuzuwiesen, damit sich ihre Kraft nicht an der Zerstörung der beengenden Schranken des Gesetzes versuche. Erst wenn Alle berufen sind, wird sich nicht mehr bloß die Leidenschaft zur einseitigen Vertreterin der politischen Interessen aufwerfen, sondern zügelnd und mäßigend wird sich die Besonnenheit ihr zur Seite stellen. Bis auf die neueste Zeit bewährt die Geschichte diese Wahrheit. Unter dem Bedrückungssysteme eines Castlereagh in Großbritannien hatte eine Faction in Verschwörungen und Mordversuchen gegen die Minister ihr Heil gesucht; unter der Herrschaft eines freieren Wahlgesetzes sehen wir dieselbe Partei, aus deren Mitte jene Faction hervorgegangen war, im Bewußtsein ihrer wachsenden Stärke von der Zeit und einer gesetzlichen Wirksamkeit die Befriedigung ihrer Ansprüche erwarten. In den vereinigten Staaten von Nordamerika hat bis jetzt keine Faction Bedeutung gewinnen können. Und so bestätigt es sich überall, wie nur die Unterdrückung und die ungleiche Vertheilung der Volksrechte zum Uebel führen, obgleich fort und fort die Verfechter der Willkür sich bemühen werden, die Schuld der Tyrannei zu tilgen, indem sie dieselbe abzuleugnen und als die Folge eines vorgeblichen Uebermasses der Freiheit darzustellen suchen \*).

Wilh. Schulz.

Nachtrag. Obwohl in den Grundsätzen, d. h. in der Sache, mit dem Verfasser des vorstehenden Artikels vollkommen übereinstimmend, erlaubt sich die Redaction des Staatslexikons gleichwohl, in Bezug auf die Bedeutung des Wortes „Faction“ einige von den seinen abweichende Ansichten aufzustellen. Sie thut es zumal darum, weil in der neuesten Zeit ein gar arger Mißbrauch mit jenem Worte getrieben wird, und es darum Noth thut, seine Bedeutung möglichst genau zu bestimmen, damit nicht, was Verwerfliches in dem nach dem Sprachgebrauch damit allgemein verbundenen Begriffe liegt, durch unrichtige Anwendung auch nicht Verwerflichem, ja vielmehr Lobenswürdigem beigelegt und dagegen wahrhaft Verwerfliches mit einem halb und halb zu Ehren gebrachten Namen beschönigt werde. Nach unserer Ansicht besteht das Wesen oder der wesentliche Charakter der Faction nicht darin, daß eine größere oder kleinere Zahl von Staatsangehörigen „ein gemeinschaftliches politisches Interesse mit hartnäckiger und leidenschaftlicher Thätigkeit verfolge“, sondern vielmehr darin, daß solches — eifrige und thatsächliche — Verfolgen im Widerstreit mit dem wahren Gesamtwillen und Gesamtinteresse stehe, d. h. also, daß nur selbstisches oder particulares Interesse verfolgt und demselben das Gesamtinteresse aufgeopfert werde. Nimmermehr kann man eine zur Erstrebung des „wahren Gemeinwohls“ verbundene oder in solcher Gesinnung harmonisirende Bürgerzahl eine Faction nennen; es sei denn, sie erstrebe ein, zwar etwa objectiv als gut anzuerkennendes, Ziel nicht dieser objectiven Güte, sondern bloß der dadurch factisch geförderten subjectiven Interessen willen, und sie erstrebe es nicht bloß hartnäckig und leidenschaftlich, son-

\*) Der hochgeehrte Mitredacteur der 1. Aufl. des Staatslex., von Rotteck, der sich in der Sache mit dem vorstehenden Aufsatze einverstanden erklärte, hatte über die Bedeutung des Wortes „Faction“ einige abweichende Ansichten ausgesprochen. Zur Vermittlung des nur scheinbaren Widerspruchs wenige Bemerkungen. R. hatte namentlich hervorgehoben, daß im Begriff der Faction nicht bloß die Verfolgung politischer Zwecke mit hartnäckiger und leidenschaftlicher Thätigkeit liege, sondern auch die Verfolgung eines selbstischen oder doch particularen Zwecks durch rechtlich oder moralisch verwerfliche Mittel. Sehr wahr. Doch darf man wohl behaupten, daß jede hartnäckige Leidenschaft, weil sie vor Allem nur sich selbst zu befriedigen sucht, schon an sich selbstisch und particular in ihren Zwecken ist, und daß sie im rücksichtslosen Streben nach Befriedigung bald auch zu verwerflichen Mitteln greifen wird. Zufällig und vorübergehend kann aber doch das Interesse einer Faction mit dem Gesamtinteresse sowohl in Zwecken als in Mitteln übereinstimmen, ohne daß sie dadurch allein als Faction zu existiren aufhört. Zur Unterscheidung von der politischen Goterie, die gleichfalls selbstische oder particulare Zwecke mit verwerflichen Mitteln durchzusetzen sucht, so wie im Einklang mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, ist also die „leidenschaftliche Thätigkeit“ das eigentlich charakteristische Merkmal der Faction.



bern auch auf eine die Nichtachtung des erscheinenden Gesamtwillens und des — vernunftrechtlichen oder positiv bestehenden — Gesetzes kund thuende Weise. Im Begriff der Faction liegt also zuvörderst die, verglichen mit der Gesamtheit, kleine Zahl der Anhänger, sodann die selbstische Natur des Zwecks und die rechtliche oder moralische Verwerflichkeit der zu dessen Erstrebung angewandten Mittel. Freilich wird gar oft den zum edelsten Zweck in Gesinnung und That Verbundenen und nach dessen Erreichung mit den reinsten Mitteln Strebenden von den Gegnern der Name „Faction“ gegeben. Nannten doch die Franzosen die für ihre National-Unabhängigkeit kämpfende Mehrzahl der Spanier also (oder gar „Räuberbände, brigands“), nicht minder den Deutschlands Befreiung vorbereitenden Tugendbund in Preußen, und werden doch fast durchgängig die Patrioten, die Constitutionellgesinnten, die Vertheidiger der Volksrechte, in den landständischen Kammern und in der Nation, ja die Masse der Nation selbst oder die eminente Mehrzahl der Bevölkerung, wenn sie solche Gesinnungen äußert, von Seite einer übermüthigen Aristokratie, oder einer Camarilla, oder einer an den Absolutismus verkauften Schriftsteller-Schaar wegwerfend eine Faction gescholten. Aber dadurch wird eben nur ausgesprochen, daß man die National-Partei, oder die ächten Organe der öffentlichen Meinung und des wahren, vernünftigen Gesamtwillens, für das nicht anerkennen will, was sie sind. Der Haß theilt jene Benennung aus, um dadurch einen Vorwand der Ansehung und der Verfolgung zu erlangen und das eigene egoistische Hintansetzen der National-Wünsche und National-Rechte bestmöglich zu beschönigen.

Daraus, daß im Begriff der Faction das Widerstreben gegen, wenigstens die Abweichung von dem Gesamtwillen liegt, erhellt auch, daß keineswegs „das Dasein einer Faction auf die Dauer durch das Dasein einer andern bedingt ist.“ Häufig zwar geschieht es, daß mehrere Factionen neben und gegen einander für ihre verwerflichen, selbstischen Zwecke kämpfen, aber gar wohl kann auch eine allein, als Gegnerin nicht einer andern Faction, sondern der Gesamtheit selbst, bestehen und ihre dem öffentlichen Wohl wie der öffentlichen Meinung widerstrebenden Bestrebungen (insbesondere das Niederhalten dieser Meinung durch Erstickung ihres Ausdrucks, d. h. durch Unterdrückung des freien Wortes) die längste Zeit hindurch fortsetzen. — Uebrigens reicht die Abweichung von der Gesinnung oder Richtung der Mehrheit durchaus nicht hin zur Rechtfertigung des Namens Faction, sondern es gehört dazu noch die Verwerflichkeit des Zwecks oder der Mittel. Wenn in dem Schooße einer in Sklavensinn und moralische Verderbniß versunkenen Nation eine auch noch so kleine Zahl geistig und moralisch Hochstehender die in Vergessenheit gerathenen oder von der Macht zu Boden getretenen Ideen des ewigen Rechts und der gesetzlichen Freiheit wieder zu erwecken, in Klarheit zu setzen, in allmählich sich erweiternden Kreisen zu verbreiten, und den Weg, sie endlich in die ihnen gebührende Herrschaft zu setzen, anzubahnen eifrigst und mit aller Kraft des Wortes und der That (innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken) sich bestrebt: so kann sie — ob auch die verblendete, verstockte oder aufgehegte Menge feindselig wider sie aufstehe — nimmer eine Faction heißen. Man mag sie eine Schule, eine Secte, eine Partei nennen, da in solchen Benennungen kein Urtheil über Güte oder Schlechtigkeit der Richtung liegt; nicht aber Faction, weil man durch diesen letzten Namen sofort den Stab der Verwerfung über sie bricht.

E. v. Rotteck.

**Factorei**, s. Handel.

**Facultäten**, s. Universität.

**Fahne** ist ein Stück Zeug an einem Stabe von einer bestimmten Farbe oder mit einem bestimmten Bilde gezeichnet und zu einem öffentlichen Symbol bestimmt. Als Heerzeichen waren die Fahnen schon im Alterthum bekannt. Nach Diodor ließen die Aegypter Thierbilder auf Spießen vor den Kriegern hertragen. Die Römer führten als Feldzeichen anfangs ebenfalls Thierbilder, die Wölfin, den Eber, dann den Adler. Daneben aber hatten sie auch Fahnen. Seit Constantin schmückte der Anfangsbuchstabe von *Χριστος* die Fahnen. Später führten auch die Kirche und die Gewerbe Fahnen. Man suchte in diesen Symbolen die heiligsten Pflichten bestimmter Vereine auszudrücken und sie



also durch diese Pflichten selbst und die religiösen oder bürgerlichen Auctoritäten, unter deren Wehr und Schutz sie standen, und die Andeutungen ihrer Namen und Wappen zu heiligen, so daß sie zum Heiligtum und zur höchsten Ehre des Vereins, ihr verschuldeter Verlust zur Schande gereichte. Es wurde bei ihnen geschworen (Fahneneid), sie dienten zum Ausdruck von den wichtigsten Entschlüssen und zur Ermunterung in denselben. Da die Menschen sinnlicher Natur sind und gut gewählte Symbole ergreifender und verständlicher als bloße Worte für die Massen ganze Gedanken- und Gefühlsreiche bezeichnen, so sind sie, gut gewählt und benutzt, von unermesslicher Wirkung; so die Driflamme der französischen Kriege, die heilige Fahne des Propheten bei den Türken, die dreifarbigige Fahne bei den Franzosen, zumal in der Julirevolution, oder wie die Fahne, welche in der Schlacht von Prag 1757, der Feldmarschall Schwerin ergriff und mit welcher er, dem Heldentode sich weihend, die wankenden Bataillone zum Stehen brachte, oder diejenige, welche Napoleon in der Schlacht von Lodi 1796 den Sturmcolonnen voran trug. Das Recht Fahnen zu tragen, aufzupflanzen, hängt in freien rechtlichen Zuständen ganz von dem Rechte ab, den dadurch ausgesprochenen Gedanken auszusprechen und zu verwirklichen. Wer kein fremdes Recht dadurch verletzen oder sich anmaßen und kein Zeichen zum Unrecht geben will, der hat das Recht, beliebige Fahnen aufzupflanzen und zu tragen. So erklärte es auch die badische Gesetzgebung, nachdem wegen vorübergehender Zeitverhältnisse die Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 und hiernach auch eine badische provisorische Verordnung Beschränkungen aufgestellt hatten, die man auf die schwarz roth goldene deutsche Fahne bezog. Da die deutsche Nationalgesinnung, die sie bezeichnen soll, kein Unrecht ist und die deutsche Nation keine feindliche und keine rechtsverletzende Verbindung ist, so wurde durch das definitive Gesetz ihr Verbot beseitigt. (S. Association.) C. Welcker.

**Fahnenleben.** So hießen die vornehmeren, die eigentlichen reichsfürstlichen Lehen, bei welchen der Kaiser außer dem kaiserlichen Gerichtsban oder dem Grafenrechte auch die kaiserliche Heerbanns- oder ursprünglich herzogliche Gewalt in einem Reichslande einem Herzog oder Reichsfürsten verlieh, wobei die Fahne das Symbol war und die Belehnung von dem Kaiser selbst, früher mittelst der Ueberreichung einer Fahne für jedes übertragene besondere Reichsfürstenland vorgenommen wurde. (S. Belehnung.) C. Welcker.

**Fälschung, Betrug, Treu' und Glauben, öffentliche Treue, machiavellistische und criminalrechtliche Verletzungen derselben.** — I. Es giebt keine tiefere politische Wahrheit, als die, welche Cicero mit den Worten ausspricht: „Die Grundlage des gesellschaftlichen Rechts ist Treu' und Glauben (Fundamentum est autem iustitiae fides).“ Treue ist in der That die erste, die wesentlichste gesellschaftliche Tugend. Treue und das Vertrauen auf sie gründen den Friedens- oder Rechtsbund selbst. Sie müssen ihn auch erhalten. Sie sind für alle Verkehrs- und Verwaltungsverhältnisse des Privat- und öffentlichen Rechts das unmittelbare Grundprincip. Sie oder Zuverlässigkeit und Vertrauen, Credit, sind das höhere Band für würdiges harmonisches Zusammenleben und gemeinschaftliches Wirken, für das Gedeihen jedes kleineren oder größeren gesellschaftlichen Kreises, der Familie, der Gemeinde, des Staates. Sie sind die Seele jedes dauernd gedeihenden Geschäftsbetriebs, die Seele eines blühenden Handels und Verkehrs wie einer glücklichen Staatsverwaltung. Und wenn selbst die kleinste Gesellschaft, das geringste Handelsgeschäft, wenn ein glückliches Zusammenhalten und Zusammenwirken der Betheiligten für den gemeinschaftlichen Endzweck, und das dafür nöthige wechselseitige Vertrauen, wenn der nöthige Credit nach außen nur durch Treu' und Glauben bestehen, wie sollte wohl ohne sie die durch die stärksten Leidenschaften bedrohte Harmonie der größten, verwickeltsten aller Gesellschaften, die der Staatsgesellschaft, gedeihen können? Zerstört in irgend einem Verein das moralische Band von Treu' und Glauben, von Rechtschaffenheit und Vertrauen, laßt Keinen mehr achten die Pflicht der Wahrheit und Treue, der Ehrlichkeit in seinen Erklärungen und Zusagen, laßt Keinen mehr glauben an diese Erklärungen und Zusagen — und der gesellschaftliche Verein löst sich auf in Anarchie, zuerst in eine moralische, dann auch in eine politische und physische! Ihr behaltet nur einen Haufen von Spitzbuben, von Räubern. Höchst gefährlich ist es auch, nur



theilweise die Untreue und das Misstrauen wurzeln zu lassen. Sie wirken stets höchst ansteckend. Denn da, wo sie Platz greifen, werden bald auch die zuvor Ehrlichen nicht mehr blos durch ihre Leidenschaften und selbstsüchtigen Begierden, sondern auch durch den Trieb der Selbsterhaltung, so wie durch den Mismuth, als die dummen Betrogenen zu erscheinen, zur Nachahmung des Bösen geführt.

So dachten mit Cicero alle würdigen alten Staatsmänner und die classischen Juristen Roms, welche die bona fides oder Treu' und Glauben, als das Princip alles Verkehrs- und Verwaltungsrechts, an dessen Spitze stellten. So überhaupt die großen Völker des Alterthums, so lange sie noch würdig ihrer steigenden Blüthe und Größe, so lange sie noch nicht, bereits verdorben, ihrem Untergange entgegengingen<sup>1)</sup>. So dachten auch unsere deutschen Vorfahren, so alle Würdigsten und Besten unter den deutschen Fürsten. Treu' und Glauben oder Ehrlichkeit, deutsche Ehrlichkeit, Heiligkeit des Wortes — welches nach dem deutschen Grundsatz: „ein Wort ein Mann“ Jeder mit seiner eigenen Männlichkeit vertritt, sie galten stets als deutsche Nationaltugend, als der erste Rechtsgrund für deutschen Nationalstolz. Auch die allgemeine Wirkung dieser Tugend erkannte der gesunde Sinn unseres Volks und sprach sie aus in dem schlichten Volkswort: „Ehrlich währt am längsten.“

Wir Deutsche machten daher auch ebenso wie die Alten, wie alle nach Gesittung strebenden Völker, sowohl bei dem Eintritt in den Rechts- und Staatsverein wie für die Bekräftigung einzelner wichtiger Rechtsverhältnisse, die denkbar größte moralische Verbürgung von Treu' und Glauben oder den Eid zur Grundlage dieser Verhältnisse. Wir riefen hier dem Rechte und zunächst dem nur juristischen und politischen Institute des Eides selbst das Höchste und Heiligste, was der Mensch kennt, dessen Glauben an Gott und eine höhere Bestimmung, seine Religion, zu Hilfe. Unsere christliche Religion aber stellt auch ihrerseits Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Treue an die Spitze ihrer Pflichtgebote und weiß das Wesen des Bösen und seiner Herrschaft nicht besser zu veranschaulichen als durch „den Vater und das Reich der Lüge.“

II. Wie war es denn nun möglich, daß ganz entgegengesetzte Lehren und Maximen in dem politischen Leben sich geltend machen konnten? Sie konnten und mußten es sehr natürlich da, wo durch die vorübergehende Leidenschaft oder durch Entsittlichung ganzer Zeiten und Völker, ihrer Regenten, Staatsmänner und Schriftsteller der Glaube, die Achtung, die Erkenntniß für das Höhere, für die sittliche Welt und ihre Kräfte verloren ging. Sie konnten und mußten es da, wo die factische, durch List oder Stärke errungene Gewalt nur durch die Furcht und die slavische selbstsüchtige Gesinnung roher oder gesunkener Völker sich behaupten läßt. Sie konnten es endlich überhaupt, wenigstens ohne Auflösung der Bande des Staates, in der Despotie und der Theokratie. Denn ihre Grundlage ist nicht, wie die des Rechtsstaates, der freie Friedens- und Hilfsverein und mit ihnen Treue und Glaube selbst, ihr Princip auch nicht die freie sittliche und rechtliche Achtung. Auch Scheingründe für die Rechtfertigung jener Lehren konnten entstehen, wenn im Kampf des Schlechten mit dem Schlechten, der treulosen Hinterlist mit der List die klügste Treulosigkeit, wenn über den kleineren Teufel der größere siegte. Schien ja doch hier die treulose Hinterlist selbst und die verschmißteste vorthellhaft. Auch da mochte Mancher solche Scheingründe finden, wo nach der besondern Bildungsstufe eines noch unverdorbenen Volkes dasselbe die Unehrlichkeit seiner Regierenden nicht als solche erkannte und theilte, und wo also die vielleicht durch die List seines Regenten erworbenen Güter ihm selbst nicht zum Verderben gereichten. Jene Scheingründe entstehen aber vorzüglich alsdann, wenn man in dem Geschick der Staaten und der Fürstengeschlechter, deren Lebensdauer die der einzelnen Menschen hundertfach übersteigt, deren Entwicklung und Verderbniß also so viel langsameren Schrittes geht, über dem einzelnen vorübergehenden Gewinn den späteren dauernden Schaden und über dem täuschenden äußeren Schein das wirklich Gute und den sichern Weg zu ihm vergißt. Nur durch solche Ursachen erklärt sich auch die Entstehung jenes verrufenen Treulosigkeitssystems des Italieners Machiavelli.

1) C. Th. Welcker, Letzte Gründe. S. 490 ff. System. Bd. I. S. 633 ff.



velli. Es war dasselbe nur möglich in der tiefen sittlichen Verderbniß seiner Zeit und seiner Umgebung, vorzüglich der Höfe und der Regierungen, auf welche seine diplomatische Laufbahn zunächst seine Blicke gelenkt hatte. Es war nur möglich in jener moralischen und politischen Anarchie durch die usurpirte weltliche Oberherrschaft der Hierarchie und durch die feudalaristokratische Faustrechtsgewalt, kurz vor dem Sturze von beiden und in dem von den Fremden mishandelten, mit Blut getränkten, zerrissenen Italien. Hier konnte jetzt die schwere Verwicklung in die Kämpfe seiner Zeit und Umgebung den ebenso harten und leidenschaftlichen als kräftigen, den in keiner Weise zur Gewissenhaftigkeit erzogenen Mann irre leiten. Sie konnte es zumal vorübergehend bei dem Niederschreiben jenes berühmten Buches „Der Fürst“, welches er herabgestürzt aus früher glänzender Lage, nach überstandener Folter und, wie sein eigener Brief sagt, im Dienste seiner Noth, in einem moralischen Bankbruch, in der Absicht, die Sonne fürstlicher Gunst des ihm verhassten Usurpators seines Vaterlandes sich zu gewinnen, schnell schrieb, und mit welchem in seinen übrigen Schriften zwar wohl manche frivole Aeußerung, nicht aber die dort seiner gesünderen Ansicht entquollenen politischen Hauptgrundsätze übereinstimmen. Leidenschaft, Selbstsucht und Frivolität, halb Ernst und halb Ironie, zugleich der Unglaube an die Macht der Sittlichkeit in den menschlichen Dingen und vielleicht zugleich die eigene Vor Spiegelung einer Möglichkeit, sein Vaterland Italien auf dem Wege der List und Gewalt seiner verzweifelten Lage und seiner Schmach entreißen, es durch verhassten Despotismus zu der ersehnten Einheit und Freiheit führen zu können, und selbst der Reichtum seines Geistes, welchem blendende Vertheidigung auch des Verkehrtesten leicht wurde — alles dieses mochte zusammenwirken zu dieser von dem leidenschaftlichen Anhänger republikanischer Freiheit entworfenen schändlichen Theorie fürstlicher Regierungskunst. Sogar solche Unternehmungen, wie die scheußlichen Mordmorde eines Cäsar Borgia, welche diesem moralischen Ungeheuer zwar augenblicklichen Triumph, dennoch aber später den eigenen Untergang bereiten, stellt diese, trotz aller blendenden Ausschmückung, leicht die Lehre der Treulosigkeit als die Muster fürstlicher Weisheit auf.

III. In Wahrheit dagegen wird man mit dem königlichen Verfasser des *Antimachiavelli* sagen müssen: „der größte Staatsfehler ist die Unredlichkeit“. Man wird für die Richtigkeit und Kraft der Staaten, der Fürstenhäuser, der Staatsmänner und ihrer Unternehmungen keinen sichereren Maßstab finden, als den, in welchem Grade sie jenem großen Grundprincip der *Bona Fides* oder dem entgegengesetzten huldigen. Je weniger noch ein ganzes Zeitalter und eine ganze Nation dem moralischen Verderben anheim gefallen und stumpf und gleichgültig gegen Ehre und Ehrlichkeit geworden sind, und je mehr die allgemeine Aufklärung den Blick für die Ehrlichkeit oder Unehrlichkeit der Regierung schärft, um so sicherer muß öffentliche Untreue ihren Urhebern verderblich werden. Ihren Urhebern sage ich, gleichviel, ob es die nach Volksfreiheit strebende Partei und die Volkswortführer, oder ob es die geistliche oder weltliche Aristokratie, oder ob es endlich die Cabine der Fürsten und die Freunde des Absolutismus wären, welche mit unehrlichen machiavellistischen Mitteln, mit List, Lüge und Untreue gegen die rechtmäßige Regierung, gegen die beschworene Verfassung, gegen das gegebene Fürstenwort ihre Zwecke erstrebten.

Bei dem besonderen Hinblick auf unser jetziges Zeitalter aber und auf unsere Nation ermuthigt mich wenigstens Nichts mehr zu dem Glauben an den Fortschritt und an den endlichen Sieg des Guten, als meine Zuversicht, daß die gebildete Menschheit, daß unsere Nation nicht reif sind für die Herrschaft der Treulosigkeit und Lüge. Ihre Gesinnung ist nicht feig und niedrig, ihr Geist und Blick nicht unaufgeklärt und stumpf genug, um irgend auf die Dauer das Unwürdige achten und dulden zu können. Der Blick auf die Natur der Dinge wie die Bildung und Gesinnung unserer Zeit und unserer Nation, so wie der Sturz der Throne, die Verwüstung der Völker, die wir selbst mit Augen sahen, sie alle also mahnen laut: „ehrlich währt am längsten“.

Wer doch die Kraft besäße, diese so einfache und doch so tiefe und große Wahrheit zur genügenden allgemeinen Klarheit, zur praktischen Eindringlichkeit zu erheben! Wie unendlich viel glücklicher als jene in Wahrheit fluchwürdige machiavellistische Lehre wäre sie so



manchem Fürsten, wäre sie dem großen und unglücklichen Schüler Machiavelli's, Karl V., gewesen. Ohne den Glauben an diese verderbliche Lehre hätte der reichbegabteste und mächtigste Fürst der Welt nicht für alle seine blühenden mächtigen Reiche den Samen des Verderbens und der Zerrüttung zurückgelassen, nicht, nach langer unerfreulicher Regierung, in Verzweiflung alle seine Kronen von sich geworfen und sich dem Tode in die Arme gestürzt. Wie viel Elend hätte er seinem Spanien, seinen Niederlanden, seinen italienischen Ländern und unserem Deutschland ersparen können! Wie viel Blut und Thränen konnten auch nach ihm, konnten und könnten auch noch nach den großen Freiheitskriegen und nach der Julirevolution den Völkern, wie viel Schmach und Unglück den handelnden Parteien und Personen erspart werden, wenn sie sämmtlich die ganze Kraft, den ganzen Segen einer treuen Bewahrung und Förderung des Systems der *Bona Fides* erkannt hätten und erkennen und beherzigen wollten! Dieses ist in Beziehung auf die Zukunft um so wahrer, je fester nach meiner Ueberzeugung jene obige tröstliche Ansicht von unserer Zeit und unserem Volk begründet ist. Möge man aber auch sonst urtheilen über unsere heutige europäische Zeit und Bildung, wie man will, so hat doch jetzt, trotz trauriger Gegenversuche, dennoch mehr als zu irgend einer andern Zeit in einem ausgedehnten und engverbundenen Kreise freier Nationen, die öffentliche Stimme für Ehre und öffentliche Moral und gegen Unwürdigkeit und Schande Organe, Widerhall und Gewalt. Und das gerade ist der höchste Segen der Oeffentlichkeit wie die Bürgschaft für das Göttliche und seine Kraft in den menschlichen Verhältnissen, daß, wenn auch in einer Gesellschaft zehn und hundert selbstsüchtige und feige Freunde des Schlechten auf einen Ehrenmann sich fänden, doch, sobald auch nur wenige Ehrenmänner die Stimme für das Würdige laut werden lassen können, die Scham die Schwachen und Schlechten besiegt und zum Schweigen, ja zur Huldigung gegen das Gute nöthigt. Wenn auch zuweilen und in gewöhnlichen Zeiten hier die Stimmen der Ehrenmänner unterdrückt werden, dort die Stimmen für das Gemeine und die Selbstsucht laut sich hören lassen: — in jedem bedeutenden Augenblick, in jeder Erschütterung, in jeder Gefahr dringen doch die Gefühle und die Stimmen für das Edle durch. Möge man insbesondere auch von unserer deutschen Nation urtheilen, was man wolle, so sind doch ihre alten Nationaltugenden, es sind Treue und Rechtschaffenheit, es ist die Scham vor öffentlicher Rüge des Unwürdigen noch eben so wenig erloschen als der Muth, welcher stets, sobald nur einmal, so etwa wie vor dem Sturze des Rheinbundes, ein schmachvoller Zustand als solcher anerkannt ist, denselben besiegen kann. Deshalb allein schon könnte in unserem treuen und aufgeklärten deutschen Volke, wenigstens nimmermehr auf die Dauer, ein System der Unredlichkeit und Untreue siegen. Trotz aller augenblicklichen Erfolge, trotz aller Versuchungen für Selbstsucht und Bequemlichkeit, trotz aller Schmeichelei, die freilich keiner herrschenden Gewalt oder Partei je fehlten, würde dennoch bald und schon in den ersten großen Stürmen jedes System und jede Gewalt zu Grunde gehen, welche durch unredliche heimliche Mittel und Ränke, durch Untreue und Wortbruch, die wahre Achtung, das wahre Vertrauen unserer edlen und kräftigen und trotz mancher Gegenbemühung stets mündigeren Nation verscherzt hätte. Hinweg denn also auf allen Seiten, hinweg mit diesen Mitteln des Systems der Treulosigkeit, hinweg, ihr Freiheits- und Volksfreunde, mit heimlichen und unredlichen Verschwörungen und Revolution gegen die beschworene Treue und Verfassung, gegen die nationale verfassungsmäßige Regierung! Hinweg ebenso, ihr Freunde fürstlicher Gewalt und eines aristokratischen Bestandtheils der Verfassung, hinweg — gerade deshalb, damit beide erhalten werden können, damit ihr nicht selbst ihnen mehr schadet als alle ihre Feinde — hinweg mit heimlicher Listenpolitik, mit gleisnerischer und schmeicheleischer Lüge und Beschönigung des Unrechts und mit unglücklichen Rathschlägen zu unredlicher Unterdrückung und Verfälschung der Wahrheit, der ehrlichen, offenen Sprache und Mittheilung über das gemeinschaftliche Gesellschaftsverhältniß, mit Rathschlägen zu Verletzungen von Wort und Treue, zu geheimen Allianzen mit Fremden, mit geheimen Adelsketten und jesuitischen Ränken, zu Allianzen gegen die durch die öffentliche Treue verbürgte zeitgemäße Freiheit und Entwicklung! Untergrabt — mit einem Worte — von keiner Seite weder



die Kraft der Volksherrschaft noch die Fürstenthrone und die öffentliche Ordnung durch Betrug und Fälschung!

Diese, oder den Gegensatz von Treu und Glauben, kann jedoch der gegenwärtige Artikel nicht in seinem ganzen Umfange erschöpfend behandeln. Wir können hier nicht ausführen, was Untreue und Betrug schaden, wenn sie von der Regierung oder öffentlichen Behörden ausgehen, und welches die nöthigen Vorkehrungen gegen sie in der Verfassung und in den politischen Institutionen und auch in der Gesetzgebung des Privatrechts sind. Darüber handeln auch größtentheils schon die Artikel: Ableugnung, Abstimung, Amtserschleichung, Belehrung, Beschlagnahme, Bestechung, Cabinetsjustiz, lettres de cachet, Camarilla, Censur. Hierher aber gehört zunächst nur die nöthige Entwicklung der richtigen Grundsätze der Gesetzgebungspolitik für die Schätzung von Treu und Glauben durch die Verfolgung der criminalrechtlichen Vergehen, der Fälschung und des Betrugs.

IV. In den Lehren des Strafrechts und der Strafgesetzgebung und auch in unseren gemeinrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen über Betrug und Fälschung herrschten bisher manche Widersprüche und Einseitigkeiten. Schon über die Begriffsbestimmungen und die Gränzen beider Vergehen und über die Gründe ihrer rechtlichen Strafbarkeit herrschte Streit. Dieses rührt zum Theil von der eigenthümlichen Entstehung und Bildung unseres gemeinen Rechts her. Seine Hauptgrundlage, das römische Recht, erhielt die Entwicklung und Vervollkommnung seiner rechtlichen Institute und Bestimmungen größtentheils durch die Praxis und die Wissenschaft und durch einzelne wenige Gesetze, welche Praxis und Wissenschaft hervorriefen. Die canonischen und deutschen Gesetze aber enthielten in den meisten Lehren und so besonders in der Materie des Verbrechens der Betrügerei nur Wiederholungen der römischen Bestimmungen selbst aber schlossen sich stets so viel als möglich dem früheren Rechte an. Das letztere hatte früher nur bestimmte beschränkte Anklageformeln und besondere Gerichte für die einzelnen Vergehen. Als nun die reicheren Culturverhältnisse und die spätere größere Verderbniß stets neue strafbare Handlungen erzeugte, so suchte man dieselben durch einzelne Analogieen der früheren bestimmten Strafgesetze über gewisse Vergehen anzuschließen. Wenn aber auch dieses nicht mehr ausreichte, so suchte man zur Aushilfe (in subsidium) gewisse allgemeine Classen von Vergehen, so weit diese Vergehen nicht nach einem vorhandenen besonderen Strafgesetz oder seinen einmal herkömmlichen Analogieen bestraft wurden, unter einen möglichst allgemeinen Begriff und ein allgemeines Strafgesetz zu vereinigen. So machte man es mit dem Vergehen der Injurie, der Gewaltthätigkeit, des Betrugs.

Zur gerichtlichen Verfolgung der Verletzungen gegen die Treue oder zur Bestrafung der Betrügereien gab es nun hiernach im römischen Recht folgende verschiedene Bestimmungen. Schon im Wege des Civilprocesses wurden nicht bloß durch die gewöhnlichen privatrechtlichen Nachtheile der Entschädigung und der Proceßkosten alle geringeren dolosen Verletzungen in den Vertragsverhältnissen und sonst bestraft. Es wurden auch bei ausgezeichneteren dolosen Verletzungen mit den bloß civilrechtlichen Klagen wegen Dolus malus und wegen Verletzung der sogenannten Treuverträge, des Gesellschafts-, des Mandats- und des Niederlegungs-Vertrags, noch die Strafen der Infamie verbunden. Criminalrechtlich wurden dann nach und nach einzelne besonders ausgezeichnete Verletzungen gegen die öffentliche Treue, wie Grenzverrückung, falsche Anklage, Prävocation, Erpressung, Meineid, als besondere Verbrechen bestraft. Nur wenig ausgedehnter umfaßten früher die Strafgesetze über Fälschung zuerst nur Testaments- und Münz-Fälschungen (lex testamentaria und nummaria) und erst später (in der lex Cornelia de falsis) eine Reihe einzelner analog ihnen angeschlossener Fälschungen und Betrügereien, wie die Urkundenfälschung, das Verrathen lektwilliger Anordnungen (die sogenannten Quassifalsa). Zuletzt endlich bildete sich, ebenso wie im Civilrecht die actio de dolo malo, so im Criminalrecht zur allgemeinen Ergänzung die Anklage wegen Betrügerei oder Stellionat. Unter dem Namen Stellionat wurden jetzt alle möglichen durch Täuschung bewirkten dolosen Rechtsverletzungen, soweit sie weder durch die



civilrechtlichen Nachtheile genügend bestraft werden, noch unter irgend einem andern Strafgesetze stehen, in einem allgemeinen Begriffe zusammengefaßt und mit Strafe bedroht<sup>2)</sup>. Auch dieses Gesetz aber fordert, dem Begriff der Betrügerei und der Treuverletzung gemäß, stets eine Verletzung durch Dolus und durch Täuschung. Es kennt nicht, wie Tittmann will (Handb. §. 511), eine Betrügerei ohne Täuschung, z. B. durch bloße Unterschlagung, und noch weniger, wie Grolmann (Crim.-R. §. 288) und Kliefen wollen, eine *blos culpose* Betrügerei<sup>3)</sup>. Auch schon die Benennung des *Stellionats* (von einer besonders hinterlistigen und giftigen Schlange, die selbst ihren Namen von ihrem täuschenden schönen Aeußeren erhielt) weist auf Dolus wie auf Täuschung hin. Es entspricht dieses auch gänzlich den richtigen Grundsätzen der Gesetzgebungspolitik. Denn *blos culpose* und nicht die Treue verletzende Beschädigungen sind an sich weniger strafbar als wahre Betrügereien und werden entweder genügend durch die civilrechtlichen Nachtheile oder passender nach andern Strafgesetzen bestraft.

Ueberhaupt hat bei einer genaueren Betrachtung der römischen Bestimmungen über die Treuverletzungen, welche die canonischen und deutschen Gesetze bestätigen und ergänzen, die Gesetzgebungspolitik, im Gegensatz gegen manches Verkehrte in der neueren Praxis, Theorie und Gesetzgebung, Vieles zu loben.

Es erkennen mit Recht unsere Gesetze die ganze Wichtigkeit der Treue und die Nothwendigkeit einer strengen Bestrafung der Treuverletzung an. Neuere Juristen und neuere Gesetze bestrafen viele an sich gleich große Beschädigungen, bei welchen keine besondere Verletzung der Treue statt fand, und vollends Diebstahl und Raub ungleich härter als Beschädigungen durch Betrügerei. Sie erklären, so wie z. B. Grolmann, ausdrücklich, daß bei den Verletzungen durch Treubruch die Form, also der Bruch der Treue, keine erhöhte Strafbarkeit begründe, daß mithin die Verletzungen durch Fälschung und Betrug der Regel nach nur nach der Größe des beschädigten Rechts und so wie dessen sonstige mindest strafbare Verletzungen zu bestrafen seien (der neue Entwurf des württembergischen Strafgesetzes Art. 332 will indeß wenigstens alsdann, wenn die Betrügerei aus Gewinnsucht entstand, sie dem gewöhnlichen Diebstahl gleich setzen). Unsere neuere Strafrechtspflege läßt sogar sehr häufig eine große Reihe von Betrügereien unbeachtet, welche für die Heiligkeit von Treu' und Glauben, für den Credit und die öffentliche Moral höchst verderblich wirken, und welche, wie so manche betrüglische Mehrabnahme oder verfälschte Leistung in dem öffentlichen und Privat-Verkehr, in Beziehung auf die einzelne Verletzung zwar gering, aber zusammengenommen und gegen das ganze Publicum auch materiell bedeutend sind, welche endlich ihrer besonderen Natur nach nicht einmal durch die Nachtheile eines Civilprocesses gestraft werden. Selbst betrüglische Behandlung der Ess- und Trinkwaaren, welche der Gesundheit vieler Menschen schaden, finden eine oft unbegreifliche Nachsicht. Das römische Gesetz über den *Stellionat* dagegen überweist alle Betrügereien ausdrücklich einer strengen Bestrafung. Unsere Praxis hat auch, völlig gesetzwidrig, alle an jene oben erwähnte Privatklagen geknüpften Strafen der Infamie so wie alle Privatstrafen des doppelten Ersazes abgeschafft. Das römische Recht dagegen sieht gerade in der Form der Treuverletzung einen wesentlichen Erhöhungsgrund für die Bestrafung der durch sie verübten Verletzungen. Dieses beweiset schon jene Verbindung der harten Infamiestrafe mit den an sich *blos* civilrechtlichen Klagen *de dolo* und wegen *doloser* Verletzung der Treuverträge. Dieses beweisen ferner alle römischen Strafen der Fälschungen und Betrügereien, welche, auch abgesehen von den schwer bestrafte ausgezeichneten Fälschungen, diese Vergehen ungleich härter ahnden als andere gleich große Verletzungen der Vermögens- und anderer Rechte, als selbst gleich große Verletzungen durch Diebstahl und

2) L. 3. §. 1. *stellionatus*.

3) Schon der civilrechtliche *dolus malus* forderte seinem ursprünglichen Begriff nach Täuschung (L. 1. §. 2. u. 3. *de dol. mal.*) Die L. 2 u. 3. *stellionat.* aber beweiset, daß eine spätere civilrechtliche weitere Ausdehnung des *Dolus* auf die Vergehen keine Anwendung findet, und kein Gesetz spricht bei richtiger Auslegung für jene Ansichten Grolmann's und Tittmann's.



Nach. Die beiden letztern bestraft das römische Recht sogar regelmäßig nur als Privatvergehen mit dem Erfolge des doppelten oder des vierfachen Werthes<sup>4)</sup>. Höchst beachtenswerth aber ist überhaupt und insbesondere in Beziehung auf die durch Treuverletzung begangenen Vergehen jene römische organische Verbindung des Privatrechts und des Strafrechts durch die sogenannten Privatstrafen. Die meisten Verletzungen der Privatrechte bedürfen zur Erhaltung der Rechtsordnung auch einer Strafe, welche indessen größtentheils durch die rein civilrechtlichen Entschädigungen und Proceßkosten genügend statt findet. Zwischen solchen Verletzungen aber und den eigentlichen Criminalverbrechen liegen, ähnlich wie bei allen Gränzcheidungen der verschiedenen Gebiete eines organischen Ganzen, Verletzungen in der Mitte, welche zwar noch nicht als völlige Criminalverbrechen vor die Criminalgerichte gehören, deren sich den Criminalvergehen annähernder Charakter aber doch beachtet und noch durch besondere Nachtheile bestraft werden muß, wenn das allgemeine Rechtsgefühl nicht geschwächt und wenn nicht rechtlich sehr unwürdige Handlungen mit verderblicher Gleichgültigkeit betrachtet werden sollen. Ihre zugleich privatrechtliche Natur aber wird sich insbesondere auch darin zeigen, daß ihre Verfolgung von Amtswegen und ohne daß der Verletzte als Kläger auftreten mag, mehrfach bedenklich ist. Dieses erkennen auch in Beziehung auf manche Verletzungen durch Betrug neuere Gesetzgebungen insofern an, daß sie nur auf erhobene Anklage des Verletzten die Strafe zulassen. Besondere Criminalanklagen nur auf öffentliche Strafe aber mögen die Verletzten in der Regel nicht erheben. Das römische Recht wirkte also hier heilsam. Es spricht jedenfalls durch seine Bestrafung jeder auch nur civilrechtlich verfolgten Treulosigkeit und durch seine allgemeinen Ergänzungsklagen (de dolo malo und de stellionatu) wegen aller nicht sonst schon bestraften Treuverletzungen die kräftigste Sanction, die höchste Sorgfalt für das ihnen entgegengesetzte Princip der Bona Fides aus.

Nur in Beziehung auf den Meineid möchte das römische Recht als ungenügend erscheinen, jedoch nur das frühere, nicht das spätere, und auch nicht unser deutsches Recht. Daß früher in Rom die Heiligkeit der Eide auch durch sorgfältige strenge öffentliche Bestrafung und insbesondere durch die censorische bewahrt wurde, ist bekannt und wird namentlich auch durch Cicero wie durch Stellen des Pandektenrechts bestätigt<sup>5)</sup>. Aber freilich despotische römische Kaiser erkannten wohl, daß ihre tyrannische Herrschaft nicht auf Treue und öffentlicher Rechtschaffenheit ruhte, nicht durch sie, sondern durch sklavische Furcht nothdürftig zusammengehalten werden konnte, daß also jenes großartige Nationalgericht der Censur zur Erhaltung der öffentlichen Ehre und Treue für ihre Zeiten nicht mehr passe, und daß die im Meineid noch neben dem Betrug enthaltene Verletzung der Achtung gegen die Religion den Staat nichts angehe<sup>6)</sup>. So blieb denn nach dem Wegfall der harten Censurstrafen für den Meineid, abgesehen von besonderen Fällen und insbesondere von den harten Strafen des falschen Zeugnisses<sup>7)</sup>, nur die erhöhte Strafe des Betrugs, und mit ihr stets die Infamie<sup>8)</sup>. Das canonische Recht und die Carolina, welche letztere mit der Infamie noch die verstümmelnde Strafe des Abhauens der beim Anrufen der Gottheit gebrauchten Finger verband, verschärften die Strafen des Meineids. Sie verwarfen mit Recht den Gedanken, daß die verletzte Achtung der Religion da, wo sie der Staat, so wie bei dem Eide, selbst zu Hilfe gerufen und in seine Sphäre hineingezogen hatte, die Strafbar-

4) Man vergl. die L. 8 u. 9. und C. 2. ad leg. Cornel. de fals. L. 1. termin. mot. L. 5. 6. 7 de praevicariis. L. 3. §. 2. stellionat. und Carol. Art. 111—115 mit den Titeln der Institut., Pand. u. des Cod. de furt. und vi bonor. rapt. S. auch noch Art. 147 der Carol.

5) Cicero de offic. III. 11. 31. 39. Nullum enim vinculum, ad stringendam fidem, jurejurando, majores nostri arctius esse voluerunt. Id indicant leges in XII tabulis, indicant foedera, quibus etiam cum hoste devincitur fides, indicant notiones animadversionesque Censorum, qui nulla de re diligentius, quam de jurejurando, judicabant. S. auch L. 13. §. 6. de jurejurando. Gellius XV. 13. XX. 1.

6) Taciti Ann. I. 73 u. C. 2. de reb. credit. et jurejur.

7) C. 13. de testib.

8) L. 21. 22. de dol. mal. L. 4. stellionat. C. 41. de transactionib.



keit nicht erhöhe<sup>9)</sup>. Und sicherlich war es eine der traurigsten, verberblichsten Abirrungen unserer neueren Zwangsrechtstheorien, welche sich von aller Moral gänzlich los sagten, daß sie die Heiligkeit des Eides, dieses letzten Bandes von Treu und Glauben, theils durch den häufigen Mißbrauch und die form- und würdelose Ableistung der Eide, theils durch Vernachlässigung der strengen Bestrafung der Meineide herabsetzten.

V. Sehr bestritten aber sind sowohl in Beziehung auf das positive wie auf das natürliche Recht die für die ganze Lehre folgereichen Beantwortungen der Fragen über die wahren rechtlichen Begriffe von Fälschung und Betrug und über die rechtliche Begründung so wie über die Ausdehnung einer rechtlichen Strafbarkeit von Wahrheits- und Treuverletzungen.

Gewiß ist nach dem schon oben Bemerkten, daß alle Betrügerei und Fälschung Wahrheitsverletzung sind, indem ihr Wesen darin besteht, daß sie täuschen, daß sie entweder falsche Thatfachen oder Merkmale als wahr und richtig darstellen, oder die ächten unterdrücken und vorenthalten. Aber giebt es denn auch ein Recht auf Wahrheit? Unbedingt ja sagen die Einen, die Anhänger einer rein moralischen Rechtslehre. Und sie mußten dann folgerichtig jedes Belügen für ein juristisches Unrecht, für das Vergehen des Betrugs erklären. Alsdann mußte man aber auch gegen den Jäger oder Krieger, weil er uns mit falschen Helden- oder Jagdstücken unterhielt und täuschte, eine juristische Klage haben, vielleicht gar gegen den Künstler, welcher uns durch künstlerische Darstellung täuscht, oder gegen den, welcher uns schmeichlerisch falsche Hochachtungs- und Freundschaftserklärungen macht, oder treulos ihnen entgegenhandelt. Und gewiß dieses widerstreitet jeder vernünftigen Theorie und Praxis. Unbedingt nein sagen dagegen eben so unrichtig die Andern, die Anhänger der abstracten und negativen Zwangstheorie. Nach ihnen giebt es nur eine Moralphlicht zur Wahrheit. Sie müssen alsdann allerdings folgerichtig bei allen Verletzungen durch Unwahrheiten, durch Fälschungen und Betrügereien in der Täuschung selbst weder den Rechtsgrund der Strafbarkeit noch auch den Grund zu einer Erhöhung derselben finden. Sie gründen alle Strafbarkeit darauf, daß eine Unwahrheit materiell schädlich für den Andern wurde. Aber dabei vergift man den großen Grundsatz, daß, wer nicht rechtverlegend handelt, daß, wer sich nur seines Rechts bedient, für den Schaden, der daraus dem Andern entsteht, juristisch nicht verantwortlich ist. (*Qui jure utitur suo, nemini facit injuriam*). Wenn meine Errichtung einer Fabrik den Wohlstand ganzer Familien ruiniert, so erhalten sie doch deswegen kein Klagrecht gegen mich, selbst dann noch nicht, wenn ich mich meines Rechts auf eine unedle, harte, gewinnstüchtige Weise bediente, wenn ich sie durch meine Concurrenz ruiniren wollte. Eben so wenig aber könnte nun der Getäuschte alsdann ein juristisches Klagrecht gegen mich haben, wenn er kein Recht auf Wahrheit hätte, wenn ich mich, bei der Mittheilung von Unwahrheit, nur meines Rechts bediente, er aber mir glauben wollte, und ihm dieses schädlich wurde. Auch könnte aus dieser Theorie nie eine Rechtspflicht zur Erfüllung rechtlicher Zusagen und Verträge abgeleitet werden, sondern höchstens jenes schlecht begründete Recht auf etwaige Schadloshaltung wegen der Täuschung.

Das Rechte wird sich auch hier nur alsdann ergeben, wenn man nach dem oben (Bd. I. S. 11 ff.) Ausgeführten zwar die sittliche Grundlage alles Rechts und insbesondere auch die Treue gegen den allgemeinen rechtlichen Friedensvertrag anerkennt, dabei aber sorgfältig die Absonderung und die Grenzen des Rechtsverhältnisses von den allgemeinen rein menschlichen und rein sittlichen Verhältnissen ins Auge faßt. Alsdann wird allerdings in rechtlichen Geschäften, überhaupt innerhalb des Kreises unserer Rechtsverhältnisse, eine in Beziehung auf sie absichtlich zu ihrer Beschädigung bewirkte Täuschung, aber auch nur eine solche, eine rechtswidrige Betrügerei werden. Täuschungen nicht gegen das Mitglied des Rechtsvereins, als solches, sondern nur in Beziehung auf Verhältnisse der geselligen Unterhaltung, der Freundschaft, der noch nicht dem juristischen Eheverhältniß angehörigen Liebe sind dem Rechtskreis fremd. Es ist auch hier ganz so wie in Beziehung auf Ehrenkränkungen. Nicht jede Be-

9) C. 18. C. 6. qu. 1. C. 7. 14. C. 22. qu. 5. Carol. Art. 107.



leidigung und Kränkung ist eine juristische Injurie. Nur der absichtlich beleidigende und zugleich rechtswidrige Eingriff in den Kreis der juristischen Ehrenrechte bildet eine Injurie, so wie nur der absichtlich täuschende Eingriff in den fremden Rechtskreis eine Betrügerei begründet<sup>10)</sup>.

Die Betrügerei im weiteren Sinne muß nun abgetheilt werden in Fälschung und Betrug im engeren. Aber was ist die Gränze zwischen beiden? In Beziehung auf das römische Recht hat man sich in der That vergeblich bemüht, diese Gränze nach einem allgemeinen Begriffe festzustellen und durchzuführen. Da nemlich jene allmähliche historische Rechtsbildung die Unvollkommenheit der früheren Strafbestimmungen über alle Betrügereien zuerst durch besondere Anknüpfungen an die einzelnen früher bestraften Fälschungen, später durch das allgemeine Supplementar-Gesetz über den Stellionat zu ergänzen suchte, so finden sich sehr begreiflich sowohl unter dem Gesetz über die Fälschungen Verbrechen, welche die angeblichen allgemeinen Charaktere des Betrugs haben, wie unter dem Gesetz über diesen oder über den Stellionat Handlungen, die man ihrem allgemeinen Charakter nach als Fälschungen bezeichnet<sup>11)</sup>. Abgesehen vom positiven Recht aber und in Uebereinstimmung schon mit dem allgemeinen Sprachgebrauch ist Fälschung im engeren Sinne eine absichtliche rechtsverletzende Täuschung, die durch Verfälschung einer Sache, durch Verfertigung einer unächten oder Veränderung einer ächten bewirkt wird, Betrug im engeren Sinne dagegen jede andere durch Täuschung absichtlich bewirkte Rechtsverletzung. Die Verfälschung von Sachen erhöht im Allgemeinen die Strafbarkeit, weil sie der Regel nach hartnäckigeren bösen Willen verräth und auch als gemeingefährlicher erscheint.

Außerdem erhöhen die Strafbarkeit von Fälschung und Betrug folgende Umstände. Zuerst sind die Verletzungen gegen die öffentliche Treue erhöht strafbar, weil sie zugleich den Staat und die Einzelnen verletzen und gemeingefährlicher sind. Hierhin gehören vor Allem Treuverletzungen von Seiten der öffentlichen Behörden und Beamten durch betrügerischen Mißbrauch ihrer Amtsrechte, welcher wiederum um so strafbarer wird, je wichtiger diese Amtsrechte, so wie z. B. das Richteramt, sind und je mehr sie das allgemeinste Vertrauen in Anspruch nehmen sollten. Wenn die Regierung Treuverletzungen der Beamten nicht auf das strengste ahndet, vielleicht zu einer geheimen Bestechung für ihre Zwecke, oder um eigne Täuschungen unentdeckt durchzuführen, begünstigt und aufmuntert, so bildet sie selbst den Staat zu einer Räuberhöhle um und darf dann nicht klagen, wenn, ihrem Beispiel und praktisch aufgestellten Gesetzen folgend, bald listige Bürger sie übertreffen und mit vereintem Verrath ihre Rechte vernichten. Alsdann aber gehören auch hierher die von Unterthanen fälschlich oder betrügerisch mißbrauchten Zeichen und Bürgschaften öffentlicher Treue, wie Münzfälschungen, Verfälschungen oder betrügerischer Mißbrauch öffentlicher Siegel und Urkunden.

Sodann ist erhöht strafbar, als moralisch schändlicher, als in erhöhtem Grade Treu und Glauben verlegend, die Täuschung oder der verrätherische Mißbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses, aus welchem Grunde auch die Betrügereien öffentlicher Behörden, der Beamten, Volkswortführer, abermals in erhöhtem Grad strafbar erscheinen.

Nach beiden Gesichtspunkten wird sich der Meineid als besonders strafbar darstellen, weil durch ihn, neben der Verletzung durch Täuschung, zugleich die zur Verbürgung der öffentlichen allgemeingültigen Wahrheit in das juristische Gebiet aufgenommene feierliche religiöse Form auf eine gemeingefährliche und besonders moralisch schändliche Weise verkehrt wird.

10) C. L. 1. §. 23. de dol. mal. L. 16. §. 4. de minorib. L. 65. 63—129. de reg. jur. L. 6. 27. §. 2. ad leg. Corn. de fals.

11) Vergl. L. 1. 21. pr. L. 27. pr. L. 82. ad L. Cornel. de fals. L. 3. §. 1. stellion. Paul. rec. sent. V. 25. §. 6.



Außerdem und überhaupt müssen natürlich stets die allgemeinen Grundsätze zur Ausmessung der Strafbarkeit und insbesondere auch der Größe der verletzten Rechte und die Gemeingefährlichkeit überall beachtet werden. — Stets muß jedoch bei Fälschungen und Betrug die nach dem allgemeinen Gesichtspunkt der Größe der materiellen Rechtsverletzung abgemessene Strafe, wegen der gleichzeitigen moralisch schändlicheren und gemeingefährlicheren Verletzung von Treu und Glauben, eine Verschärfung erhalten. Für diese Seite des Verbrechens eignen sich vorzüglich die Strafen des Ehrverlusts und der Ausschließung von denjenigen Geschäften und Verhältnissen, in welchen die öffentliche Treue und die Rechtsschaffenheit verletzt, das Vertrauen verschert wurden.

VI. Nimmermehr aber hoffe man, die öffentliche Treue und öffentliches Vertrauen, diese Grundsäulen des Staats, des Thrones und der Freiheit, diese Grundbedingungen wahrer Ehre und dauernder Wohlfahrt, zu erhalten, wenn nicht vor Allen die Staatsregierung und die ganze Verwaltung das segensreiche Vorbild von Treu und Glauben, von Ehrlichkeit und Offenheit und von Vertrauen geben, wenn sie nicht den Willen und den Muth haben, ehrlich und offen zu regieren, wenn sie aus Kleinlichkeit, Feigheit und Selbstsucht für augenblickliche Zwecke das Volk zu täuschen suchen, unehrliche hinterlistige Mittel selbst gebrauchen und wegen eigener Unwürdigkeit ihren Werkzeugen gestatten, wenn sie das Heiligste verletzen und missbrauchen, um ihr Volk und ihre Zeit zu täuschen. Solche Regierungen waren stets, trotz aller etwaigen sonstigen guten Eigenschaften, trotz aller vorübergehenden Erfolge, das böse Princip, die Pest ihrer Völker; denn Treulosigkeit ist der Wurm, der die inneren Lebensbänder der Staaten zernagt.

C. Welcker.

**Falliment**, s. Conkurs.

**Fallehen**, s. Lehen und Schupflehen.

**Familie, Familienrecht** (natürliches). Die Familie ist die früheste, weil durch die Natur selbst veranstaltete, Vereinbarung mehrerer Menschen zu einem gemeinschaftlichen Leben und zu einer wahren Gesamtpersönlichkeit. Dadurch wurde sie die Grundlage aller jener später errichteten größeren und künstlicheren gesellschaftlichen Verbindungen, welche die nothwendige Bedingung sind jeder Entwicklung der Humanität und Civilisation. Der sich allmählig erweiternde Familienkreis wird zum Stamme; mehrere unter sich in näherer Berührung stehende Stämme bilden eine Horde, oder, wenn sie, die Unzulänglichkeit des — mit der Erweiterung loser werdenden — Familienbandes erkennend, über geregeltere Verhältnisse unter sich übereinkommen, ein bürgerliches oder politisches Gemeinwesen, ein Volk, einen Staat. Die einfachste Staatsform, die patriarchalische, ist unmittelbar dem Familien-Leben entstiegen; dieses ist die Wurzel, woraus auch alle andern, im Staat bestehenden, ja ohne Staat gar nicht gedenkbaren, geselligen Verhältnisse der Menschen erwachsen sind. Aber auch jetzt noch, nachdem schon längstens diese Fortbildung, Erweiterung und Vervielfachung der gesellschaftlichen Verbindungen geschehen sind, bleibt die Familie die Grundlage alles edlern menschlichen und bürgerlichen Lebens, alles menschlichen und bürgerlichen Glücks. Die Familie oder die gute Familienordnung ist daher auch fortwährend einer der wichtigsten Gegenstände der Staatsgewalt obliegenden Sorge, und die Versäumung derselben rächt sich jederzeit schwer.

Welchergehalt die verschiedenen Staaten älterer und neuerer Zeit solche Obliegenheit erfüllt, in welchem Geiste sie die das Familienwesen betreffenden Gesetze gegeben haben, dieses aufzuzählen liegt hier nicht in unserem Zweck. Einige darauf Bezug habende Notizen sind in mehreren der rechtsgeschichtlichen Belehrung gewidmeten Artikeln enthalten. Hier fragen wir blos nach der natürlichen Familienordnung, welche thunlichst zu handhaben, und, wo sie mangelhaft, zumal an Unbestimmtheit leidend ist, im Sinne ihres obersten Principes zu vervollständigen oder näher zu bestimmen die Staatsgesetzgebung allernächst berufen ist. Abweichungen



von dem natürlichen Gesetz, politischer Interessen willen, können hier nur wenig erlaubt sein, schon darum, weil die Staatsverbindung in der Regel, d. h. nach der vernünftigen Annahme, von Familienhäuptern, also von ganzen Familien, in deren Namen nur das Familienhaupt auftrat, geschlossen ward, nicht aber von Vereinzelteten, und weil daher die Anerkennung und Gewährleistung der natürlichen Familienrechte als ein Hauptartikel des bürgerlichen Vereinigungsvertrags zu betrachten ist. Abänderungen dieser Rechte können jedenfalls nur insofern als zulässig anerkannt werden, als man dazu von allen Familiengliedern in ihrer Eigenschaft als solche und als Staatsbürger die freie Zustimmung mit Zuversicht erwarten oder als wirklich vorhanden voraussetzen darf. Die Verständigung über die Principien eines natürlichen Familienrechtes ist hiernach zum Entwurf wie zur Prüfung eines positiven das erste Erforderniß. Politische Interessen dürfen hier jedenfalls nur eine secundäre Berücksichtigung ansprechen; sie werden jedoch gerade alsdann am vollkommensten gefördert werden, d. h. es werden die edelsten Früchte für den Staat aus der Familienordnung gerade alsdann hervorgehen, wenn die Gesetzgebung sich so eng als möglich an die natürliche Ordnung angeschlossen, d. h. dieselbe, so viel immer die Verhältnisse des bürgerlichen Vereines gestatten, in ihrer vollen Reinheit erhielt und durch ihre positiven Festsetzungen nur ihre genauere Bestimmung, auch entsprechende vervollständigung und Gewährleistung bezweckte. Die Aufstellung jener vernunftrechtlichen Principien für die Familienordnung gehört sonach allerdings auch zur Aufgabe der politischen Doctrin; wir werden hier aber auf einige allgemeine Betrachtungen uns beschränken, da die mehr ins Einzelne gehenden füglich in besondern Artikeln (als „Ehe“, „Väterliche Gewalt“, „Gesindeordnung“ vorzutragen sind.

Zur Familie im engern Sinne gehören bloß die durch Ehe und unmittelbare Abstammung unter sich natürlich und allernächst verbundenen Personen, also Ehegatten und Kinder. Man rechnet jedoch im weitern Sinne die Gesamtheit der von einem gemeinschaftlichen Stammvater Abstammenden, wohl auch mit Einschluß der durch Heirath mit denselben Verbundenen zu ihr; ja man nimmt in den Begriff der Familie auch noch die Dienstboten auf, weil auch diese die Genossen des einen Hauptcharakter der Familie im engern Sinne bildenden gemeinschaftlichen Lebens derselben sind. Es sind hiernach dreierlei (oder viererlei), unter sich wesentlich verschiedene Verhältnisse bei ihr vereinigt vorhanden und hiernach auch eben so vielerlei Principien für ihre vernunftrechtliche Ordnung maßgebend. Nicht aus dem allgemeinen Gesellschaftsrecht, sondern nur aus der besondern rechtlichen Natur jener drei oder vier Verhältnisse, nemlich jenes der Ehegatten unter sich, sodann des zwischen Eltern und Kindern (das zwischen den Kindern unter sich hat wenig Besonderes) und endlich des zwischen Dienstherren und Dienstboten läßt ein vernünftiges Familienrecht sich ableiten. Wir wollen einen kurzen Blick auf diese drei (oder vier) Verhältnisse werfen.

Die Ehe ist die erste Grundlage der Familie. Was ist die Ehe von vernunftrechtlichem Standpunkt? Schwerlich wird man von ihr mit Zustimmung des gemeinen Menschenverstandes einen andern Begriff aufstellen können, als den einer zum Zweck des mit dem Sittengesetz oder mit der edlern Menschenatur übereinstimmenden Genusses der Geschlechtsliebe geschlossenen Verbindung zwischen Mann und Weib. Nur durch diese Begriffsbestimmung nemlich wird die überall unter den civilisirten, ja selbst unter den noch in natürlicher Einfalt lebenden Völkern herrschende Idee der Würde, ja Heiligkeit, der Ehe befriedigt, zugleich aber der nähere Inhalt des Eherechtes als von der moralischen Gesetzgebung abfließend, daher der Rechts-Gesetzgebung nur mittelbar, gewissermaßen durch Adoption, angehörig dargestellt. Die durch das Eheband Vereinigten, ohne Unterschied, ob dasselbe mittelst eines ausdrücklichen Vertrags oder auch mittelst irgend eines bloßen Factums (welchem jedoch durch einen hinzukommenden oder hinzuzudenkenden stillschweigenden Vertrag dieselbe Rechtswirkung verliehen werden mag) zu Stande gekommen, haben hiernach gegen einander auch die rechtliche Verpflichtung auf sich,



daß, was die Moral als Bedingung einer erlaubten, d. h. der sittlichen Menschennatur entsprechenden Befriedigung der Geschlechtsliebe vorschreibt, in ihrem gegenseitigen Verhältniß zu beobachten. Die zwei so wesentlich verschiedenen Gesetzgebungen bleiben nach solcher Vorstellung, ungeachtet beide hier dasselbe vorschreiben, gleichwohl von einander getrennt. Das Recht als solches maßt sich nicht an, jene Bedingungen aus eigener Autorität festzusetzen, sondern es sagt blos: „wenn die Ehe ein zu Recht bestehendes, d. h. gegenseitige Rechte und Pflichten mit sich führendes Band sein oder überhaupt dem nach allgemeinem Anerkennniß ein ehrwürdiges Verhältniß ausdrückenden Namen entsprechen soll; so muß das, was die Moral im Allgemeinen für das fragliche Verhältniß vorschreibt (insofern die Vorschriften nach dem jedesmaligen Stande der Civilisation als solche anerkannt und auf äußerlich erscheinende Handlungen oder Unterlassungen sich beziehend sind), zugleich zur Rechtspflicht zwischen den Verbundenen gemacht worden sein. Hieraus geht hervor, daß, wenn zwei Personen, ohne solche Verpflichtung vertragsmäßig einzugehen oder in Folge der factisch geschienenen Geschlechtsvereinigung als nunmehr ihnen obliegend anzuerkennen, sich der Geschlechtsliebe überlassen, sie dadurch zwar einer Sünde, d. h. einer Uebertretung des Sittengesetzes, nicht aber einer Rechtswidrigkeit oder Rechtsverletzung sich schuldig machen. Ihr Verhältniß hat dann zwar kein rechtliches Band, ist daher auch keine Ehe, aber darum noch keine Uebertretung des Rechtsgesetzes. Ebenso, wenn ein Ehegatte der übernommenen Verpflichtung untreu wird, namentlich wenn er sich den Geschlechtsgeuß mit einer andern Person erlaubt, so hat er nicht gegen diese (wofern sie wußte, daß er verheirathet sei), sondern nur gegen den eigenen Gatten (oder Gattin) eine Rechtsverletzung begangen; in Bezug auf die dritte Person (wofern nicht zugleich besondere Rechtsverhältnisse ihm ihre Umarmung verboten) war es nur Sünde oder Unsittlichkeit. Es geht aber noch weiter daraus hervor, daß das Ehe-Recht weitaus nicht alle Pflichten der Eheleute in sich aufnehmen oder einschränken kann, weil Bestimmtheit, Aeußerlichkeit und — wenigstens ideale — Erzwingbarkeit, lauter wesentliche Charaktere der Rechtspflichten, gar Manchem mangelt, was Eheleute einander nach dem Gebote der Moral schuldig sind oder wozu das edlere Gefühl sie antreiben muß. Obschon also das natürliche Rechtsgesetz — und desselben Unvollständigkeit thunlichst ergänzend das positive Rechts- und politische Staatsgesetz — von dem, was in Ansehung der Ehe Moral und Sentimentalität gebieten, alles das adoptirt und sanctionirt, was zur Rechtspflicht gemacht werden kann; so bleibt immer noch ein großer Theil der ehelichen Verhältnisse blos der inneren Gesetzgebung der Sittlichkeit und des Gefühls unterthan; und auch der Staat kann deren Vorschriften kaum anders einschränken oder für ihre Beobachtung wirksam sein als mittelst allgemeiner Pflege der Sittlichkeit, Religion und Humanität.

Die moralische Grundlage des Eherechts nun besteht darin, daß nicht die Befriedigung des Geschlechtstriebes schlecht hin (weil insofern der Mensch dem Thiere gleich stände) der Zweck der Ehe sein kann, sondern nur eine veredelte, d. h. der höhern Menschenwürde und der vernünftigen Natur des Menschen entsprechende. Die Veredlung jenes Triebes geschieht allernächst durch die Liebe, welche die ganze Kraft desselben auf eine Person lenkt und im Geschlechtsgeusse nichts Anderes als den Ausdruck solcher Liebe, als die innigste Vereinigung mit der geliebten Person begehrt. Die natürliche Folge der Geschlechtsvereinigung weist sodann auf den Naturzweck des Geschlechtstriebes — Fortpflanzung der Gattung hin, und daher auf die Pflicht, denselben nicht anders als in Uebereinstimmung mit solchem Zweck zu befriedigen. In der aufrichtigen Pflege jenes Gefühls und in der treuen, thätigen Anerkennung dieser Pflicht nun besteht die geforderte Veredlung des Geschlechtstriebes, und durch Aufstellung solcher Veredlung als Charakter und als Zweck der Ehe entsteht das vernünftige Eherecht.

Allernächst aus der Innigkeit der Liebe fließt ihre Ausschließlichkeit und auch die auf lebenslängliche Dauer der Verbindung gerichtete Absicht. Eben



dahin weist auch die mit der Erzeugung der Kinder verbundene Erziehungspflicht. Monogamie und — wenigstens als Regel anzuerkennende — Unauflöslichkeit der Ehe gehören daher schon zum natürlichen Eherecht und nehmen aus den wichtigsten Gründen auch die Sanction durch positives Gesetz in Anspruch. Das Weib, welches mehreren Männern sich hingiebt, kennt das Gefühl der wahren Liebe nicht und sündigt zugleich gegen die Natur, die ihm als schönsten Schmuck und als Tugendhüterin die Geschämigkeit verlieh. Ausschließliche Hingebung an einen Mann ist also für das Weib die erste Bedingung des durch die Moral erlaubten Geschlechtsgenusses. Aber auch der Mann, da er solche ausschließliche Hingebung fordert, wird dieselbe hinwieder schuldig, und schon seine Bewerbung um die Liebe eines tugendhaften Weibes enthält — sofern er redlich und wahrhaft liebend ist — die stillschweigende Zusage der Ausschließlichkeit und der Lebenslänglichkeit der Verbindung in sich. Ist die Ehe mit Kindern gesegnet, so fordert ohnehin schon die gemeinschaftliche Erziehungspflicht der Eltern derselben bleibende Verbindung; denn nicht mit der Erzeugung, auch nicht mit der physischen Erziehung der Kinder ist der Zweck der Ehe erfüllt. Die Kinder sollen zu Menschen und im Staate zu Bürgern herangezogen werden; und bis solches geschehen ist, haben die Eltern in der Regel bereits ein Alter erreicht, welches zu weiterer Liebesbewerbung sich wenig mehr eignet. Sollte jedoch auch Letzteres der Fall nicht sein, sollten etwa die Kinder früh verstorben oder die Ehe kinderlos geblieben sein; so liegt dennoch im Begriff der Innigkeit der Liebe, welche die Verbindung schloß, der gegenseitige Anspruch auf fortdauernde Anhänglichkeit, Pflege und Gemeinschaft des Lebensgenusses wie der Lebensmühe. Ohne dieses wäre die Ehe nicht, was sie doch sein soll, eine Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zu einer Gesamtpersönlichkeit und zu einem Gemeinleben.

Also lautet das vernünftige, moralisch-sentimentale Gesetz. Welche Verbindungen demselben nicht gemäß sind, dieselben verdienen entweder gar den Namen der Ehe nicht, oder sind wenigstens der idealen Reinheit und Vollkommenheit derselben ermangelnd. Manches hängt hier übrigens von besonderen Verhältnissen und Umständen, namentlich von der Bildungsstufe der Nation, von ihrer allgemeinen Lebensweise, Denkungsart, Gewohnheit u. s. w. ab; und es findet dabei auch die positive Gesetzgebung einen Spielraum für ihre, selbst nach politischen Interessen, hier schärfend, dort mildernd, zu treffenden Bestimmungen. So viel ist einleuchtend und allgemein anerkannt, daß — was die Ausschließlichkeit betrifft — die Gemeinschaft der Weiber und die Vielmännerei unbedingt dem Sittengesetz, folglich auch einer vernünftigen Eheordnung widersprechen. Was aber die Vielweiberei (die übrigens auch eine Ausschließlichkeit, obwohl nur eine beschränkte, mit sich führt) betrifft, so können vielleicht klimatische und die davon größtentheils abfließenden Cultur-Verhältnisse zu ihrer Rechtfertigung, wenigstens Entschuldigung, dienen; obschon freilich die polygamische Ehe überhaupt dem schönen Familienleben und mittelbar auch der höhern Civilisation und dem auf beiden ruhenden Gedeihen des Staats ein unüberwindliches Hinderniß entgegenstellt, und, wo sie herrscht, die edlere Humanität nicht aufkommen kann.

Auch das Gesetz der Unauflöslichkeit oder der lebenslänglichen Dauer der Ehe unterliegt einigen vernunftmäßig anzuerkennenden Beschränkungen. Es kann nemlich, so redlich die Gesinnung beider sich vereinigenden Ehegatten auf Schließung einer lebenslänglichen Verbindung ging, späterhin auf einer oder der andern Seite oder auf beiden Seiten die Ueberzeugung entstehen, daß diese Ehe sie nicht glücklich machen könne. Es kann sich bei der Wahl ein Theil am andern, und jeder auch an der Natur seines eigenen Gefühles geirrt, oder es können besondere Ereignisse die frühere Liebe in Abneigung verwandelt oder einem der beiden Theile selbst einen Rechtsgrund zur Trennung gegeben haben. Im Falle des Irrthums freilich, wenn er nur einseitig und nicht durch Verschulden oder gar absichtliche Täuschung von Seite des andern Theiles bewirkt war, wird der Irrende die Folgen des nur ihm selbst zuzuschreibenden Irrthums zu tragen, folglich das gegebene Wort zu erfüllen



len haben; und ebenso wird kein Eheheil mit dem Vorgeben einer geänderten Gesinnung oder Neigung die Verstoßung des andern oder das Verlangen der Trennung rechtfertigen können. Wenn aber beide Eheheile solche Aenderung in sich verspüren und mit gleicher Freiheit den Entschluß fassen oder dahin unter sich übereinkommen, sich gegenseitig das empfangene Wort zurückzugeben; so kann, insofern man bloß den Vertrag oder das strenge Rechtsverhältniß zwischen Beiden ins Auge faßt, mithin abgesehen von der Moral, welche allerdings solchen Entschluß verbieten mag, jedoch mit dem Aufhören des Vertrags auch aufhört rechtlich zu verpflichten, von einer Richtigkeit, d. h. von einer rechtlichen Unmöglichkeit oder Rechtsverletzung, dabei keine Rede sein, vorausgesetzt natürlich, daß bei keinem der Eheheile die Einwilligung in die Trennung durch üble Behandlung von Seite des andern erzwungen oder veranlaßt worden (in welchem Falle nehmlich wenigstens dieser Theil der Rechtsverletzung schuldig wäre), und dann auch, daß entweder keine Kinder vorhanden seien oder doch für deren gute Erziehung auch nach der Trennung durch entsprechende Verabredung oder Anstalt gesorgt werde. Wird Letzteres versäumt, so ist übrigens das Unrecht nicht eigentlich von einem Eheheil gegen den Andern, sondern von beiden gemeinschaftlich gegen die Kinder und gegen die Gesellschaft begangen. Gleich einleuchtend ist, daß der Treubruch, d. h. die wesentliche Vertragsverletzung, deren ein Eheheil sich schuldig macht, dem schullosen Theile das Recht giebt, von dem schuldigen sich zu trennen. In diesem Falle nehmlich hat der treubruchige Gatte durch seine That erklärt, daß er von der Pflicht der Ehe sich lossage; er kann also auch kein Recht derselben mehr ansprechen. Er ist von dem Vertrage factisch zurückgetreten und dem andern Theil ist dadurch das Recht erwachsen, dasselbe auch von seiner Seite und durch ausdrückliche Erklärung zu thun, d. h. das Eheband aufzulösen.

Welche Handlungen oder Unterlassungen unter den Begriff eines eigentlichen oder wesentlichen Treubruchs, welcher nehmlich für den andern Theil das Recht der Scheidung bewirkt, gehören, darüber mag gestritten werden. Wie schwer die persönlichen Beleidigungen oder Mishandlungen, wie lange andauernd die Verlassung, wie weit gehend die Vernachlässigung oder die Verweigerung des Unterhalts oder der Pflege u. s. w. gehen müssen, daß jenes Recht für den andern daraus erwachse, darüber mag in concreten Fällen zu streiten und dann etwa die Entscheidung eines unparteiischen Schiedsgerichts darüber einzuholen sein. Eine Gattung des Treubruchs aber und welche man ganz vorzugsweise mit dem Namen des Treu- oder Ehebruchs belegt, wird schon nach ihrem Begriffe und nach allgemeiner Uebereinstimmung als rechtlicher Grund der Scheidung anerkannt, nehmlich der Geschlechtsumgang eines Ehegatten mit einer fremden Person, die eheliche Untreue im engsten Sinn. Daß übrigens diese Untreue moralisch, und daher nach dem Grundgesetz der Ehe auch rechtlich, ein unendlich schwereres Vergehen von Seite des Weibes, als von jener des Mannes ist, leuchtet ein. Die untreue Frau wirft mit der Keuschheit nicht nur die Krone aller ihrer Tugenden weg, sondern sie tödtet zugleich die ganze Familienordnung, da von Vaterliebe, von guter Erziehung, von liebendem Verhältniß unter den Geschwistern, überhaupt von schönem Familienleben gar keine Rede mehr sein kann, wo der Gatte nicht weiß, ob er in dem Kinde der Gattin sein eigenes oder das eines Fremden zu erblicken hat, wo demnach alles Vertrauen wie alle Achtung für die Frau auf seiner Seite und selbst auch auf jener der Kinder, wenn sie um die Sünde wissen, erloschen ist und dergestalt Unfriede, ja auch moralisches Verderbniß den ganzen Familienkreis erfüllen.

Sehr verschieden von der Auflösung einer ursprünglich gültigen Ehe ist die Trennung eines vermeintlichen Ehebandes wegen später erschienener rechtlicher Nichtigkeit desselben. Dahin gehören die — nach den Grundsätzen des allgemeinen Vertragsrechts zu beurtheilenden — Fälle des Irrthums, oder noch mehr des Betrugs, eben so der Gewalt oder des ungerechten Zwanges, welche etwa bei Schließung der Ehe stattgefunden; sodann zumal auch die Fälle der von einem der sich



Verbindenden schon früher geschlossen (und noch unaufgelöst) monogamischen Ehe, endlich auch, wie Viele behaupten, jene der allzunahen Verwandtschaft zwischen den Ehegatten. Aber die vernunftrechtliche Lehre von den Ehehindernissen ist schwankend und vielfachem Streiten und casuistischen Zweifeln unterworfen; weil die ob auch im Allgemeinen dafür als gültig anzuerkennenden Regeln des Rechts und der Moral mancherlei Beschränkungen und Ausnahmen unterworfen werden müssen, wenn sie nicht in der concreten Anwendung hart, ja sich selbst widersprechend sein sollen. Ein Eheband (oder eine mit der Absicht, ein solches zu schließen, vollzogene Geschlechtsvereinigung) kann, wegen der moralischen Natur des Verhältnisses, nicht so leicht hin für nichtig erklärt werden als ein gemeiner Vertrag (wie Kauf oder Miethe u. s. w.); und es mag, wenn auch ursprünglich auf einer oder der andern Seite z. B. eine rechtliche Unfähigkeit, einen Vertrag zu schließen, vorhanden war, oder von einer oder der andern Seite einige Täuschung, ja selbst Gewalt (z. B. Entführung) angewendet worden, dennoch später der ursprüngliche Mangel durch nachfolgende — ob auch nur stillschweigend oder thatsächlich erklärte — Einwilligung geheilt, ja solche Einwilligung — nachdem einmal die Geschlechtsvereinigung geschehen — selbst durch die Moral geboten werden. Dagegen kann z. B. in den Fällen einer länger angebauerten — ob auch nicht boshaften — Verlassung, überhaupt factischen Entfernung eines Ehegatten, namentlich in jenen des bona fide geglaubten Todes desselben ein wiewohl monogamisches Eheband als factisch aufgelöst erscheinen, dennoch eine zweite Ehe in gutem Glauben geschlossen und, je nach Umständen, sodann auch als gültig erkannt werden. Und was endlich die Verwandtschaft oder Verschwägerung betrifft, so läßt ein natürlicher Rechts-Grundsatz, der sie zum unbedingten Ehehinderniß macht, sich gar nicht aufstellen; wiewohl ein ziemlich allgemeines Naturgefühl und ein auf deutlich erkennbare Naturzwecke sich gründendes moralisches Verbot wenigstens gegen die Ehen unter den allernächsten Verwandten streiten. Offenbar nehmlich ist die Geschlechts-Liebe, d. h. die Idee, daß eine solche statt finden könne oder dürfe, unter solchen Verwandten, als Eltern und Kindern — überhaupt Ascendenten und Descendenten — dann auch Brüdern und Schwestern (nach Umständen kann der Grund auch noch weiter reichen) derjenigen unbefangenen Vertraulichkeit und rückhaltlosen Zuneigungsäußerung, welche zwischen den Familiengliedern herrschen soll, durchaus entgegen, und die ganze schöne, natürliche Familienordnung ist gestört, ja getödtet, wenn die erwachsene Tochter oder Schwester oder gar die Mutter in der Liebkosung des Vaters, Bruders oder Sohnes eine Aeußerung des Geschlechtstriebes erkennen oder befürchten müßte. Es kommt dazu, daß die Ehe unter Verwandten, wenn sie Regel würde, die Familien unter sich abschließen und das aus den egoistischen Trieben so leicht entstehende Verhältniß der Ungefelligkeit, ja Feindseligkeit zwischen ihnen allen befördern und befestigen würde, wogegen die Geschlechtsliebe und eheliche Verbindung zwischen Mitgliedern verschiedener Familien aufs Wirksamste zur wechselseitigen Befreundung führt und die natürlichste Grundlage einer fortwährend sich erweiternden gesellschaftlichen Verbindung, also der ersten Verbindung ächter Humanität und Civilisation, hervorbringt. Wer diese Erwägungen macht, dem wird der — gewissermaßen instinctartige — Abscheu vor den befragten Verbindungen und dann auch die Verschlechterung der Race, welche der Erfahrung gemäß aus denselben entsteht, als eine natürliche Sanction oder Einschärfung des sie verbietenden moralischen Gesetzes erscheinen; aber er wird gleichwohl anerkennen, daß solches Gesetz kein ausnahmsloses ist, daß nehmlich, seiner Gültigkeit als Regel unbeschadet, Fälle denkbar sind (z. B. das Verschlagenwerden einer Familie auf eine sonst unbewohnte Insel oder das Ehebündniß zwischen Geschwistern, die gar nicht wissen, daß sie solches sind, u. s. w.), worin das strenge Verbot oder die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht zu rechtfertigen oder mindestens manchen Zweifeln unterliegend wäre.



Den Unbestimmtheiten des Vernunftrechts und der ihm hier zur Grundlage dienenden Moral nun kann und soll die positive Rechts- und politische Gesetzgebung abhelfen. Die letzte wird, was insbesondere die Verwandtschaftsverhältnisse betrifft, einen noch weitern Grund zum Verbot der fraglichen Ehen in der Gefahr finden, daß bei der Erlaubniß derselben eine durch die Gelegenheit des Zusammenwohnens begünstigte, unsittliche und allzufrühe Geschlechtsvertraulichkeit zwischen den Familiengliedern einreißt, was sodann für die bürgerliche nicht minder als für die Familienordnung völlig verderbend wäre. Sie wird indessen hier wie bei allen andern für Ehehinderniß zu erklärenden Umständen die aus einem allgemeinen Verbot in besonderen Fällen fließende Härte durch die den Autoritäten umsichtig ertheilte Dispensationsbefugniß mildern und dabei überall auf die in der Nation vorwaltenden Begriffe, Sitten, Lebensverhältnisse u. s. w. die gebührende Rücksicht nehmen.

In Bezug auf das unter den Ehegatten durch die Schließung der Ehe entstehende gegenseitige Verhältniß gilt als Grundgesetz die auf Liebe und Pflicht beruhende Gemeinschaftlichkeit des Lebens, d. h. der Erstrebung der durch den Ehevertrag oder durch die Idee der Ehe gesetzten Zwecke. Hier ist freilich das Recht allein unvernünftig, eine befriedigende Regel des Thuns und Lassens für die Eheleute aufzustellen. Denn es hat zwar der Ehevertrag die Pflichten der Liebe und der Moral zugleich zu Rechts-Pflichten gemacht; aber er hat ihnen dadurch die vom Recht geforderte Eigenschaft der Objectivität nicht geben können. Sie blieben subjectiv, für die Anerkennung und Erfüllung, wie zuvor. Es muß also auch hier die positive Festsetzung, so weit als es thunlich ist, ersetzen, was das bloße natürliche Gebot nicht leisten kann. Der positiven Gesetzgebung nun wird die Idee des Gesellschaftsrechts bei der Bestimmung des zwischen den Eheleuten zu statuierenden Verhältnisses zur Leuchte dienen. Die Ehegatten bilden in der Sphäre der von ihnen als solchen zu erstrebenden Zwecke eine Gesellschaft, d. h. eine Vereinigung mehrerer Personen zu einer Gesamtpersönlichkeit und zu einem Gemeinleben, dessen Seele oder bewegendes Princip daher auch kein anderes als der Gemeinwille sein kann. Aus dieser Vorstellung nun fließt zwar allerndächst oder natürlich die Behauptung einer vollkommen rechtlichen Gleichheit der Ehegatten; aber bei genauerer Erwägung erhält gleichwohl jene der — unbeschadet dem Persönlichkeitsrechte der Frau auszuübenden — Herrschaft oder Obergezwalt des Mannes den Sieg. In einer Gesellschaft von nur zwei Mitgliedern hat die sonst natürliche Obergezwalt der Stimmen-Mehrheit keine Anwendung. Es muß also für den Fall der Meinungsverschiedenheit eines der Beiden durch seinen Willen den Ausschlag geben, wenn irgend etwas Gemeinschaftliches geschehen oder ins Werk gerichtet werden soll. Den natürlichen und vernünftigen (sonach durch den Ehevertrag auch anerkannten) Anspruch auf solche Obergezwalt oder Präponderanz der Stimme hat aber der Mann. Nicht nur ist nemlich gar oft bei Schließung der Ehe die Frau noch minderjährig, demnach zur Aeußerung eines rechtskräftigen Willens noch unfähig, sondern es ist überhaupt (wenigstens in der Regel, von welcher allein hier die Rede sein kann) der Mann verständiger, kräftiger, muthiger, an Lebenserfahrungen reicher und namentlich auch zu Verhandlungen mit Fremden geeigneter als die Frau und es wird daher billig bei allen wahrhaft gemeinschaftlichen Angelegenheiten (als Wahl des Aufenthaltes, Vermögensverwaltung, Richtung der Kindererziehung u. s. w.) seine Stimme oder sein Wille der nach der natürlichen Eheordnung entscheidende sein. Zur Milderung solcher unvermeidlichen Herrschaft des Mannes ist die Liebe wirksam; auch bleibt, nach dem Princip jener Herrschaft, immerdar noch der Frau ein ihren rein persönlichen Interessen und Rechten entsprechender Spielraum für freie Lebensthätigkeit vorbehalten. Ein solcher Vorbehalt mag, je nach Umständen, ohne die vernünftige Ordnung zu stören, auch in Bezug auf Vermögens-Besitz, Genuß und Selbstverwaltung gemacht werden. Das natürlichste und als Regel wohl am mei-



sten zu billigende Verhältniß in letzter Beziehung ist zwar allerdings die Gemeinschaft aller Habe und alles Erwerbs, und bei der Verwaltung desselben die Herrschaft des Mannes. Ja, man sagt wohl auch, die Frau, welche aus Liebe dem Mann sich selbst oder ihre ganze Persönlichkeit übergab, werde oder müsse ihm auch das unendlich geringere Gut, nemlich ihr sachliches Vermögen, überlassen. Allein dieses ist Schwärmerei mehr als Wahrheit. Die Geneigtheit, welche die leidenschaftlich oder innig Liebende zu solcher Ueberlassung haben mag, begründet noch keine Pflicht dazu; und wenn auch, nach dem Begriff und der moralischen Natur der Ehe, eine Hingabe der eigenen Person geschehen muß, so folgt daraus nicht, daß darum kein Vorbehalt in Bezug auf das Vermögen gemacht werden darf oder soll. Die Erfahrung zeigt, daß gar oft solches Vertrauen misbraucht wird, und daß sodann die unglückliche Gattin, neben dem Schmerz über Nichterwidmung der Liebe, auch noch die aus der Armuth quellende fortwährende Pein zu tragen hat. Die Klugheit mag also, je nach Umständen, zu einigem — sei es von der Braut selbst, sei es von ihren Eltern oder Vormündern zu bedingenden — Vorbehalt auffordern, und auch die Moral muß ihn billigen, zumal in Rücksicht der Kinder, welchen (ja oft auch dem Mann selbst) derselbe höchst wohlthätig werden kann. Es ist übrigens klar, daß für das, was in allen einzelnen Fällen gut, klug oder wohlthätig sei, keine allgemein gültige Regel, zumal nicht vom Vernunftrecht, aber auch nicht vom positiven, aufgestellt werden kann. Doch ist es die Aufgabe des letzten, eine solche, in Uebereinstimmung mit den in der Nation vorherrschenden Vermögensverhältnissen, Sitten, Lebensweisen u. s. w., dann auch mit Berücksichtigung der wahren politischen, d. h. Gesammt-Interessen, vorzuschreiben, nemlich in der Weise, daß dieselbe überall da, wo die sich Verehelichenden nichts Anderes vertragmäßig unter sich festsetzten, gelten, d. h. gewissermaßen als von den Betheiligten stillschweigend genehmigt betrachtet werden, jedoch auch allen in die Ehe Tretenden gestattet sein solle, das ihren besondern Verhältnissen und Interessen mehr Entsprechende durch eigenen Ehevertrag festzusetzen. Die Haupterfordernisse einer solchen positiv aufzustellenden Regel über die sowohl während der Ehe als nach deren Auflösung (durch Tod oder Trennung) vom Staat anzuerkennenden und zu schirmenden Vermögensrechte der Ehegatten, und auch ihrer Angehörigen oder Erben, sind Klarheit und genaue Bestimmtheit, sodann aber auch thätigste Uebereinstimmung mit der natürlichen Etheordnung und eine auf Verbesserung oder Heilung der etwa bei einer Nation factisch eingetretenen Verderbniß solcher Ordnung gehende Richtung.

Der Vertrag, wodurch die Ehe ursprünglich geschlossen wird, oder welcher wenigstens (ausdrücklich oder stillschweigend) hinzukommen muß, um eine durch irgend ein anderes Factum entstandene Verbindung zwischen Mann und Weib zur wirklichen und rechtsbeständigen Ehe zu machen, ist kein gemeiner Vertrag, der da bloß einige wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Vertragsschließenden festsetzte, sondern er ist, seiner vorherrschenden Eigenschaft nach, Gesellschafts-Vertrag, der eine wahre Gesamtpersönlichkeit und ein Gesammtleben der dadurch Vereinigten, und zwar in einer viel weitern Sphäre, als von den übrigen privat-gesellschaftlichen Verbindungen umschlossen wird, hervorbringt. Sodann ist er die Grundlage nicht nur eines persönlichen Rechts (wie die gemeinen Verträge), sondern eines dinglich-persönlichen, d. h. er gewährt den Eheleuten nicht bloß persönliches wechselseitiges Recht, sondern auch ein mit Besitz verbundenes und gegen alle Andern gehendes, sonach dem dinglichen ähnliches Recht (s. „Dingliches Recht“). Beides jedoch wird noch nicht eigentlich durch das wechselseitig angenommene Versprechen, sich heirathen zu wollen, hervorgebracht, sondern bloß durch die wirkliche Heirath, d. h. in Ansehung der Andern als Lernächst durch die — bei allen, selbst noch halbwilden Völkern stattfindende — Definitivität und Feierlichkeit der Verbindung, wodurch aller Welt umher kund gemacht wird, die beiden sich Verbindenden gehören hinfort sich wechselseitig an, und



eine Liebesbewerbung könne daher um keines der beiden Theile mehr statt finden ohne Beleidigung des andern; in Ansehung der Ehegatten selbst aber durch den Vollzug der Ehe, welcher nemlich die wirkliche Verbindung des einen Gatten mit der Person des andern (analog der Occupation bei dem gemein dinglichen Rechte) ist und dergestalt eine Art von wechselseitigem Eigenthum begründet. Ein rein dingliches Recht entsteht freilich dadurch nicht, weil nemlich der Gegenstand desselben nicht Sache, sondern Person, oder wenigstens nicht nur Sache, sondern zugleich Person ist und bleibt, daher dem wiewohl ausschließenden und mit wahrem Besitz verknüpften Recht des Gatten eine durch die Eigenschaft als Person bestimmte Gränze setzt. Darum heißt es füglich ein dinglich-persönliches Recht.

Das zweite Verhältniß, welches bei der Familie in Erwägung kommt, ist jenes zwischen Eltern und Kindern; ein reines Natur-Verhältniß, wofür demnach auch nur die Natur — versteht sich die höhere, nemlich sentimentale und moralische Natur — nicht aber die Jurisprudenz gesetzgebend sein kann. Zwar bei der Ehe, welche gleichfalls ein Naturverhältniß ist und wofür gleichfalls Sentimentalität und Moral das oberste Gesetz geben, haben wir gesehen, daß ihre Pflichten von der Rechtsgesetzgebung adoptirt, d. h. durch einen eigens dahin gehenden Vertrag der Eheleute auch auf das Rechts-Gebiet versetzt werden. Bei dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern aber findet dieses nicht statt, weil hier weder Vertrag noch ein anderer Rechtstitel, der solches (zwischen Eltern und Kindern unmittelbar) bewirkte, natürlich vorhanden ist, sondern blos die positive Gesetzgebung die Eltern-Pflichten zu wirklichen Rechtsschuldschuligkeiten gegen die Kinder stempeln und zwangsweise einschärfen kann. Es bedarf jedoch diese Grundansicht, welche nach unserem Dafürhalten allein geeignet ist, das befragte hochwichtige Verhältniß in ein klares Licht zu stellen, einer näheren Ausführung, die wir mit Nachstehendem versuchen.

Gewöhnlich leitet man das Eltern-Recht ab aus der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen. Diese Pflicht aber erhebt man zur Rechts-Schuldigkeit durch die Annahme entweder eines stillschweigend geschlossenen (Versprechen und Annahme der Erziehungswohlthat oder wohl gar die Errichtung einer solche Erziehung bezweckenden Gesellschaft enthaltenden) Vertrags zwischen Eltern und Kindern, oder auch durch die unmittelbar aus der That der Zeugung abgeleitete Verbindlichkeit Derjenigen, welche die Urheber des Daseins, und zwar des hilflosen Daseins des Kindes sind, zur Aufhebung der Hilflosigkeit durch selbsteigene Sorge, nemlich zur Heilung des üblen Zustandes, worein sie das Kind ohne dessen Willen versetzten und welcher ohne solche Heilung eine ihm angethane Rechtsverletzung wäre. Diese Vorstellungen jedoch beruhen auf mancherlei Begriffsverwechselung, namentlich auf der so mancherlei Schwanken in die vernünftige Rechtslehre bringenden Verwechselung und Vermischung der Moral mit dem Recht, und dann auf einer maßlos übertriebenen baren Rechts-Dichtung.

Eine Pflicht, die ich habe oder zu haben vermaße, kann mir an und für sich kein Recht geben. Nur freilich muß mir, wie zu jeder sittlich erlaubten (nach strenger Rechtsansicht selbst auch zu mancher unerlaubten) Handlung, die nicht in das Rechtsgebiet eines Andern eingreift, so auch unter derselben Voraussetzung zu einer sittlich gebotenen Handlung ein Recht zustehen. Es ist aber nicht eigentlich die letzte Eigenschaft, daß nemlich die Handlung sittlich geboten sei, der Grund oder Titel meines Rechtes, sondern nur die erste, daß nemlich die Handlung dem Recht keines Andern widerstreite. Auch ist dieses Recht nur ein ganz allgemeines, d. h. nur darin bestehend, daß mich Niemand an der Ausübung desselben hindern darf, nicht aber ein besonderes oder persönliches, d. h. gegen eine bestimmte Person gehendes, oder einer bestimmten Person eine besondere Verbindlichkeit aufllegendes. Angewandt auf Eltern und Kinder haben allerdings jene das Recht, ja auch die Pflicht, ihren Kindern wohlzuthun, also namentlich sie zu



ernähren und zu erziehen; und diesem Recht entspricht die negative Pflicht aller Andern, sie an Ausübung desselben nicht zu hindern. Aber daraus folgt noch gar nicht, daß sie dieses Recht ausschließend oder auch nur vor allen Andern haben. Denn das Recht, wohlzuthun, hat ein Jeder, und er darf, ja er soll es ausüben, wo immer eine Gelegenheit dazu sich darbietet; und gar leicht können ohne Widerstreit Zwei und Mehrere einer und derselben Person wohlthun. Man erkennt aber, daß die Eltern ein ausschließendes Recht über ihre Kinder haben, und daß, so lange nicht eine evidente Vernachlässigung solches Rechtes oder solcher Pflicht erscheint, Niemand das Recht hat, sich einzumischen oder wider der Eltern Willen dem Kinde wohlzuthun. Und eben so kann aus der Pflicht der Eltern kein gegen die Kinder gehendes oder die Kinder selbst verpflichtendes Recht gefolgert werden, weil Niemand schuldig ist, Wohlthaten anzunehmen, und man aus der Geneigtheit wohlzuthun durchaus keine Gewalt ableiten kann. Es muß also, dies ist klar, noch außer jener Pflicht Etwas vorhanden sein, nemlich ein Titel oder ein Factum, woraus das alle Andern ausschließende und das die Kinder selbst verbindende Recht der Eltern fließt. Welches ist nun dieser Titel? —

Wir sagen: kein anderer als jener des Eigenthums. Die Kinder sind das wahre und unbestreitbare Eigenthum der Eltern. Kein anderes Eigenthumsrecht ist so wohl begründet als dieses; und obwohl es in Bezug auf seinen Inhalt — weil nemlich werdende Personen, nicht bloße Sachen sein Gegenstand sind — von dem gemeinen Eigenthumsrechte abweicht, nemlich durch jene Eigenschaft seines Gegenstandes in der Ausübungsweise wesentlich beschränkt ist: so wird dadurch gleichwohl nichts in dem Verhältniß zu allen andern Personen geändert, d. h. es ist gegen diese ein streng ausschließendes und unantastbares. Wer dieses Recht bezweifelt, der bedenke doch, daß ja selbst die Ehegatten wechselseitig eines des andern Eigenthum, d. h. ausschließend eines dem andern angehörig sind, und daß doch offenbar die Verbindung des Kindes mit den Eltern eine noch weit innigere und wahrhaftere als jene des Gatten mit der Gattin ist. Die Kinder gehören den Eltern, so wie die Theile ihres eigenen Leibes ihnen angehören. Wer will zumal der Mutter das Eigenthum des Kindes bestreiten, das sie unter ihrem Herzen trägt, oder, nachdem sie es allort getragen, jetzt an ihren Brüsten nährt?? Minder handgreiflich zwar, doch dem rechtlichen Verstande gleich erkennbar und vom Naturgefühl gleich wohl begriffen, ist das auch nach dem Entwöhnen fortbauernde Eigenthum der Mutter auf das von ihr geborne und von ihr gesäugte Kind, dessen weitere — selbst nur physische — Pflege auch jetzt noch die unausgesetzte Sorgfalt, Mühe und Nachtwachen in Anspruch nimmt; und eben so auch des Vaters, und zwar schon als Erzeugers und dann als natürlichen Mit-Eigenthümers und Mit-Besizers alles der Gattin gehörigen Gutes, auch fortwährenden Theilnehmers an allen Sorgen und Mühen der Erhaltung und Erziehung des Kindes, endlich auch als Hauptes der Familie und als mit den fortschreitend sich mehrenden und wichtiger werdenden Erziehungs-, Bildungs- und Versorgungsangelegenheiten des Kindes ganz vorzugsweis Belasteten.

Dieses Eigenthumsrecht der Eltern auf ihre Kinder nun, nach seinem Inhalt bestimmt und beschränkt durch die Eigenschaft seines Gegenstandes als werdender Person, und nicht nur in diesen Schranken gehalten, sondern in seiner Ausübung zur fortwährenden Richtung aufs Wohl des Kindes gelenkt durch das Naturgefühl und durch das Sittengesetz, endlich noch, mittelst des Verhältnisses der Eltern zu einander selbst, als Ehegatten, und Beider zusammen zu der Gesellschaft umher, mit wirklichen Rechtspflichten oder Schuldigkeiten verbunden, — enthält und erklärt das ganze hochwichtige Verhältniß zwischen Eltern und Kindern auf eine für die allgemeine sittliche und rechtliche Menschenvernunft so wie das natürliche Gefühl vollkommen befriedigende Weise, wogegen die Theorie, welche dem Verhältniß einen Vertrag oder eine aus dem Factum der Zeugung unmittelbar fließende Schuldigkeit der Eltern zur Grundlage giebt, in ihren Fol-



gerungen wie in ihren Principien beiden, nemlich der Vernunft und dem Gefühl, aufs Entschiedenste widerstreitet.

Die Lehre, welche die Erzeuger wegen des Factums der Erzeugung verantwortlich macht gegenüber dem Erzeugten für den hilflosen Zustand, worin dieser nach der Geburt und noch lange nachher sich befindet, vergift zuvörderst des Grundbegriffes alles Rechts, als welches nemlich nichts Anderes ist als eine Regel für die Wechselwirkung von Coexistirenden. Zwischen Lebenden und noch nicht Erzeugten giebt es so wenig eine Wechselwirkung, also auch so wenig ein Recht, als zwischen Lebenden und bereits Verstorbenen. Von einer bei der Zeugung oder mittelst der Zeugung übernommenen Rechts-Verbindlichkeit gegen den zu Erzeugenden kann also schon darum keine vernünftige Rede sein. Sodann aber ist eigentlich blos der Liebesgenuß das Factum der Eltern, die Folge davon ist das (gar oft ohne Willen, ja ohne Wissen der Eltern eintretende) Factum der Natur. Wenigstens ist die Hilflosigkeit des Kindes ganz offenbar ein bloßes Factum der Natur, mithin den Eltern nicht zuzurechnen (so wie z. B., wenn ich einen Bettler aus dem Wasser ziehe, sein jetzt gleichwohl hilfloser Zustand nicht von mir herrührt, daher mir auch darum, weil er mir sein Leben verdankt, die Schuldigkeit, ihn zu ernähren, nicht obliegen kann). Will man oder könnte man die — Eltern — in Folge der absurden Dichtung eines Rechts-Verhältnisses zwischen Einem, der da lebt, und einem Andern, der noch gar nicht vorhanden ist, sondern erst künftig und zwar nur vielleicht ins Dasein treten wird — verantwortlich machen für diese Folge ihres Liebesgenusses; so muß man oder so müßte man sie auch verantwortlich erklären für jedes andere Uebel, welches — wenn auch nicht so gewiß als jenes, doch gar leicht und sehr häufig die Erzeugten trifft, als z. B. für angeborne oder später entstehende Gebrechlichkeit, schmerzhaftes Krankheits und frühen Tod, überhaupt für die ganze Masse von Leiden und Noth, welcher der Geborne ausgesetzt ist; so wie Jeder, der einem Andern ohne oder gar gegen dessen Willen eine Wohlthat zu erzeigen oder überhaupt auf ihn eine Einwirkung zu äußern unternimmt, demselben nicht nur für die nothwendigen oder natürlichen, sondern auch für die wahrscheintlichen oder leicht möglichen Folgen solches Einwirkens verantwortlich ist. Die Unstatthaftigkeit der besprochenen Lehre wird nicht geringer, wenn man zu einem auf Erfüllung der fraglichen Pflichten gehenden stillschweigenden, d. h. hier gedichteten, Vertrag zwischen den Erzeugern und den Erzeugten seine Zuflucht nimmt. Denn Abgeschmackteres läßt doch wohl Nichts sich denken als die solcher Vorstellung zu Grunde liegende Träumerei von einer vorauszusetzenden oder als ob wirklich geschehen zu betrachtenden Frage des Erzeugers an den zu Erzeugenden: „willst du erzeugt werden?“ und von des Letztern Antwort: „ja, doch nur unter der Bedingung, daß du mich, wenn ich zur Welt komme, ernährest und erziehest.“ — Jeder Vertrag, den man als geschlossen voraussetzt oder auch nur dichtet, muß sich doch in Worte, namentlich in die Formeln des Versprechens und Annehmens, fassen lassen; und kann dieses ohne Ungereimtheit nicht geschehen, so ist die Voraussetzung falsch und die Dichtung eine schlechte Dichtung.

Gleich abgeschmackt als der eben besprochene angebliche Vertrag ist auch die Idee von einer zwischen Eltern und Kindern bestehenden Gesellschaft. Denn außerdem, daß, um eine solche zu errichten, gleichfalls ein Vertrag nöthig wäre, ist einleuchtend, daß die wesentlichen Charaktere der Gesellschaft, nemlich Vereinigung mehrerer Personen zu einer Gesamtpersönlichkeit durch einen gemeinschaftlichen Zweck und gemeinschaftliche, vermöge rechtlicher Verbindlichkeit geschehende Erstrebung desselben und endlich durch einen solche Erstrebung lenkenden Gesamtwillen (s. Gesellschaft), hier durchaus nicht vorhanden sind. Die Eltern wollen zwar das Kind erziehen, und das Kind läßt sich's gefallen, erzogen zu werden; aber dieses sind eben zwei verschiedene Zwecke, und darum sind die darnach Strebenden (in so fern man nemlich auch auf Seite des Kindes ein solches Streben dichten will) so wenig zu einer Gesamtpersönlichkeit vereinigt als überall der Wohlthäter mit dem Empfänger der Wohlthat, z. B. der Lehrer und Lernende, oder der Arzt, welcher den Kranken heilen will, und dieser, der sich,



um geheilt zu werden, den Anordnungen des Arztes unterwirft. Dort wie hier stehen sich zwei Personen gegenüber, eine, welche giebt, und die andere, welche empfängt, nebenbei dort eine, welche zu befehlen hat, und eine, welche gehorchen muß, dort wie hier also bloßer Einzelwille, nirgends ein Gesamtwille und daher auch nirgends eine Gesellschaft.

Sollte wohl diese Theorie eine gegen die Kinder lieblose, eine sie schuglos dem bösen Willen, sei es der Eltern, sei es der Fremden, preisgebende sein? — Offenbar nein! vielmehr eine den Kindern weit günstigere als jene, die sie an das kalte Recht verweist und die Eltern bloß zu ihren Schuldnern machen will. Bei unbefangener Prüfung muß dies ein Jeder erkennen. Alle Zwangspflichten sind lästig und werden nimmer mit Liebe und nicht gern über das Maß der Erzwingbarkeit hinaus erfüllt. Wie Vieles kann denn wohl in eurem angeblichen Vertrag des Erzeugers mit dem zu Erzeugenden gelegen sein? Wie Vieles war etwa nöthig, um — nach eurer abenteuerlichen Vorstellung — die Einwilligung des Letzten in seine Erzeugung voraussetzen zu können? — Offenbar nur die nothdürftige Unterhaltung (bei den Armen ist ohnehin nicht ein Mehreres möglich) und die zum nothdürftigen Fortkommen nöthige Erziehung; nicht aber die Tag und Nacht hindurch währende Sorge, die unaufhörliche Selbstaufopferung, die unenbliche Liebe, welche naturgemäß fühlende Eltern ihren Kindern widmen und welche sie ihnen nicht widmen würden, wenn sie je eure Ansicht gewinnen könnten, die Kinder seien nicht ihr Eigenthum, sondern vielmehr nur ihre Gläubiger oder Dienstherrn, und sie hätten gegenüber denselben kein anderes Recht als die Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtung, d. h. die Bezahlung ihrer Schuld. Wir also geben den Kindern eine weit reichere Ausstattung als ihr. Wir weisen sie an das Naturgefühl der Eltern und an ihre moralische Pflicht, und wahrlich! mit dieser Anweisung (ja dazu noch mit der Anweisung an das fühlende Herz der Fremden, welche nehmlich, wenn Kinder verwaist oder von den Eltern verlassen sind, sich in der Regel gern derselben erbarmen) mögen sie getrost den Lebenslauf beginnen, d. h. mögen sie (oder wer in ihrem Namen darum befragt würde) getrost das Geschenk des Lebens, das ihre Erzeuger ihnen darbieten, annehmen. Ihrer selbsteigenen Hilfslosigkeit ist dadurch hinreichend gesteuert.

Also soll denn das Recht, das strenge Recht die Kinder gar nicht in Schutz nehmen? Soll wirklich bloß das Gefühl und die Moralität der — oft rohen oder gar lasterhaften — Eltern ihre Hoffnung und ihre Schutzwehr sein? — Nach unserer wohlverstandenen Theorie allerdings nicht. Das Eigenthumsrecht der Eltern — also geben wir es nicht nur zu, sondern behaupten es — wird wesentlich gemäßigt und beschränkt durch die Eigenschaft der Kinder als werdender Personen, ja schon durch die Vorstellung, daß die Kinder ihnen nur so gehören wie die Theile ihres eigenen Leibes. Eine dieser Idee mit Evidenz widersprechende Behandlung der Kinder verletzt allerdings das Recht der Letztern und mag selbst als Verzichtleistung auf solches Recht gelten, demnach sogar Fremde zur abhelfenden Dazwischenkunft berechtigen. Weiter schützt die Kinder das durch den Ehevertrag jedem Ehegatten gewordene Recht, von dem andern die Erfüllung der Elternpflicht als gesellschaftliche, demnach Rechtsschuldigkeit zu fordern; und endlich tritt auch die Gesellschaft der Umwohner, zumal wenn sie bereits zur Staats-Gesellschaft sich gebildet hat, mit der Rechtsforderung gegen die Eltern auf, die Kinder so zu erziehen, daß sie nicht zur Belästigung und nicht zur Gefährde dieser Gesellschaft heranwachsen, sondern daß sie, falls sie künftig derselben als Mitglieder angehören wollen, auch geeignet und geneigt seien, die ihnen als solchen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

In so weit also nimmt auch das strenge Recht die Kinder in Schutz, schon bevor sie zu eigentlichen Personen geworden, d. h. der Unmündigkeit entwachsen sind. In dem Maße aber, als ihre eigene Persönlichkeit sich entwickelt oder kennbar hervortritt, demnach ihre bisherige Eigenschaft als Sache zurückweicht, in eben dem Maße verringert sich allmählig und verschwindet endlich ganz das ursprüngliche Eigenthumsrecht der Eltern.



und damit auch die elterliche Gewalt, und entsteht zwischen Eltern und Kindern eine dem gemeinen Rechtsgeſetz unterworfenen Wechselwirkung.

Die elterliche Gewalt (wir nennen ſie, weil der Mann das Haupt der ehelichen Geſellſchaft iſt, vorzugsweiſe die väterliche) hat daher in den verſchiedenen Perioden ihrer Dauer nicht immer denſelben Inhalt. Nach außen zwar, d. h. gegen Fremde, behält ſie fortwährend den Charakter des Eigenthumsrechts, namentlich der Ausſchließlichkeit. Aber gegenüber dem Kinde iſt dieſer Charakter bloß in der allererſten Periode, in jener der völligen Kindheit, vorherrſchend. Wie dann das Kind ſich der Mündigkeit nähert, nimmt ſie — während jener Charakter zwar nicht aufhört, jedoch allmählig zurücktritt — mehr und mehr die Eigenschaft einer natürlichen oder nothwendigen Bedingung der auf das Kind zu verwendenden, vermöge des Eigenthumsrechts zu läſſigen und durch das moralische Geſetz den Eltern gebotenen Erziehungsſorge, und namentlich des hieraus fließenden, mit Vernunft nicht abzuleugnenden Elternrechts, die Kinder, auf welche ſie perſönlich und ſachlich ſo Vieles verwenden, ſich zu Freunden zu erziehen, an. Noch ſpäter erſcheint ſie theils als Ausübung der durch das Rechtsgeſetz Jedermann gewährten Befugniß, Diejenigen, welche einen verſtändigen Willen zu äußern nicht vermögen, ſo zu behandeln, wie ein verſtändiger Wille gut heißen muß und wie alſo die Unvollbürtigen, ſobald ſie zur Vollbürtigkeit gelangen, vernünftigerweiſe nachträglich gut heißen müſſen, theils als Folge der Abhängigkeit, worin ſich in Bezug auf Ernährung, überhaupt auf Bedürfnißbefriedigung, die Kinder von den Eltern unausweichlich befinden, und wonach dieſen auch erlaubt ſein muß, zur vernünftigen Bedingung ſolcher Befriedigung den Gehorſam der Kinder zu ſetzen. Nach erreichter Großjährigkeit endlich kann die Gewalt nur durch wirkliche — ausdrücklich oder ſtillschweigend erklärte — Einwilligung der Kinder fortbauern. Als ſolche Erklärung mag inſondere das freiwillige Verbleiben im väterlichen Hauſe und in der väterlichen Verpflegung gelten. Es kann dann auch, wenn nelmlich ſolche großjährigen Kinder mit den Eltern gemeinſchaftlich die Bedürfniſſe des Haushalts beſtreiten oder gemeinſchaftlich mit ihnen die dazu nöthigen Mittel erwerben, eine Art von Geſellſchaft — deren Zweck eben ſolcher gemeinſchaftlich zu führender und dadurch zu erleichternder oder genußreicher zu machender Haushalt iſt — unter ihnen entſtehen, und dergeſtalt die — bei allgemeiner Aufſtellung ganz verwerfliche, weil verkehrte — Idee von einer zwiſchen Eltern und Kindern beſtehenden Geſellſchaft einen vernünftigen Sinn erhalten. Natürlich wird dann in dieſer Geſellſchaft, obſchon alle großjährigen Glieder derſelben, als Elemente des die gemeinſamen Beſtrebungen leitenden Geſammtwillens, eine zählende Stimme im Familienrath zu führen vermöge des Begriffs der Geſellſchaft berechtigt ſind, gleichwohl jene des Vaters, als Familien-Hauptes, von vorherrſchendem Gewichte ſein, und überhaupt das in gemeinen Geſellſchaften geltende Rechts-Geſetz jenem der Natur (d. h. des Naturgefühles) vielfach weichen müſſen.

Dieſen Grundzügen des nach einer natürlichen Familienordnung zwiſchen Eltern und Kindern beſtehenden Verhältniſſes ſoll auch die poſitive Geſetzgebung, inſofern nicht hochwichtige, zur allgemeinen Anerkennung geeignete, politiſche Interellen eine Abänderung fordern, thunlichſt entſprechend ſein. Inſondere ſoll ſie die moralischen Pflichten der Eltern, inſoweit ſie auf äußere, ſonach erzwingbare Handlungen gehen, zuvörderſt durch deutliche Beſtimmung außer Zweifel ſetzen und ſodann ſie zu Schuldigkeiten erheben, d. h. zu Schuldigkeiten gegenüber der Geſamtheit (nicht eben gegenüber den Kindern), wonach alſo die Staatsgewalt auch unangerufen ihre Beobachtung zu verlangen hat. Sie ſoll weiter alles das, was von Seiten der Eltern aus ſtaatsbürgerlicher Pflicht für die Erziehung zu thun iſt (ſ. „Erziehung“), mit Weiſheit feſtſetzen und mit Autorität handhaben. Aber ſie ſoll nicht minder die Pflichten der Kinder, inſondere die, als Vergeltung für die empfangene Pflege, hinwieder den Eltern, wenn dieſe hilflos werden, zu leiſtende vorchreiben, überhaupt dem natürlichen Elternrecht und der natürlich begründeten elterlichen (inſondere väterlichen) Gewalt die gebührende Rechnung tragen, zwar ihrem etwaigen Mißbrauch mit Vorſicht ſteuern, doch ihrem vernünftigen Gebrauch alle Unterſtützung leihen und keine zu frühzeitige Eman-



cipation aus derselben aussprechen. Sie soll insbesondere bei Regulirung der Erbrechte den Kindern keine übermäßig hohen selbstständigen Ansprüche auf das elterliche Gut gewähren, d. h. die den Eltern als Erwerbern und Eigenthümern gebührende Befugniß der letztwilligen wie lebzeitigen Disposition über ihr Vermögen nicht dergestalt schmälern, daß entartete Kinder, pochend auf das ihnen durch das Gesetz verliehene Erbrecht, der Autorität des Vaters ungestraft trogen und seine Gunst oder Ungunst, sein gerechtes Wohlgefallen oder Mißfallen verachten können. Die Standeswahl (insofern damit keine pecuniäre Belästigung der Eltern verbunden ist) wird billig dem mündigen Sohne zu überlassen, dagegen die Wahl der Ehegatten — wenigstens wo der Pflichttheil hoch ist und kein Verzicht auf das Notherbrecht geleistet wird — von der elterlichen Einwilligung abhängig zu machen und davon nur aus wichtigen Gründen zu dispensiren sein.

Auf Grundsätzen dieser Art, oder vielmehr auf Grundsätzen, welche der väterlichen Gewalt noch weit mehr, ja wirklich Ungerechtes einräumten, beruhten die meisten, zumal aber die republikanischen Gesetzgebungen des Alterthums. Man hielt damals den kindlichen Gehorsam für die beste Vorschule des staatsbürgerlichen, überhaupt für eine treffliche Stütze der Staatsordnung, und die Familienväter, auf deren Vereinigung die bürgerliche Gesellschaft beruhte, waren viel zu eifersüchtig auf ihr natürliches Recht, um es ohne Noth an die Staatsgewalt hinzugeben. Ja man übertrieb häufig die väterlichen Ansprüche und vergaß darüber der Persönlichkeitsrechte der Kinder. Heut zu Tage ist man großentheils zu weit nach der entgegengesetzten Seite geschritten und hat, zumal im vermeinten Interesse der tagtäglich ihre Ansprüche steigern den Regierungsverwaltung, jene der Eltern ungebührlich geschnitten. Ganz vorzüglich hat dieses der hochgepriesene Napoleon'sche Code gethan, der da nicht nur das Alter der Großjährigkeit von 24 und 25 Jahren auf 21 herabsetzte, sondern den Pflichttheil schon für ein Kind so hoch bestimmte, als das römische Recht es für die allergrößte Kinderzahl gethan, ja solchen Pflichttheil selbst gegen lebzeitige Verfügungen der Eltern in Schutz nahm und auch die gerechtesten Enterbungsursachen aufhob. Es geschah dieses jedoch keineswegs im Interesse der Kinder, nicht einmal aus Besorgniß vor der Wiederkehr der mit Recht aufgehobenen Primogeniturrechte oder anderer verhafter Bevorzugungen (welchen nemlich durch Aufhebung der fideicommissarischen Erbfolge und durch Statuirung eines mäßigen Pflichttheils hinreichend gesteuert war), sondern nur im Interesse der absoluten Staatsgewalt, welcher die Familiensöhne möglichst früh, als von der väterlichen Gewalt emancipirt, anheim fallen sollten, und deren militärische Dienstplicht oder Dienstleistung zumal man, mittelst des jetzt gegen sie selbst stattfindenden Vermögenszugriffs, gegen Refraction und Desertion sicher stellen wollte. Aber diese Störung der natürlichen Familienordnung hat böse Früchte getragen. Sie hat zuvörderst das Dankgefühl der Kinder gegen die Eltern und in Folge davon auch die Liebe dieser gegen jene geschwächt oder getödtet, der häuslichen Erziehung durch Lähmung der väterlichen Autorität eine schwere Wunde geschlagen und durch Unterwerfung schon der natürlich noch Unvollbürtigen unter die unmittelbare Staats- oder Regierungsgewalt zur Verbreitung des Knechtsinns unter allen Classen der Bürger, in Folge davon auch zur Anhänglichkeit an gemeine, materielle Interessen, also zur Verschlechterung der Nation, unendlich viel mitgewirkt.

Die verheiratheten Kinder stiften natürlich jedes wieder für sich eine eigene Familie. So lange sie jedoch im elterlichen Haus und in elterlicher Verpflegung stehen, bleiben sie billig sammt ihren Kindern der Gewalt des Großvaters unterthan. Indessen gehört dieses Verhältniß nicht mehr zum engern Begriff der Familie, vielmehr nähert es sich jenem der Gesellschaft und erheischt auch, wegen der gar verschiedenen Umstände, welche hier vorkommen können, überall eine besondere, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag festzusetzende Ordnung.

Noch bleibt uns von dem dritten, zur Familie gehörigen Verhältniß, nemlich von dem zwischen Dienstherrn und Gesinde, ein Weniges zu sagen übrig. (Das Verhältniß der Geschwister unter einander bedarf keiner besondern Erörterung. Die



Stimme des Blutes und die moralische Pflicht fordern sie zwar zu wechselseitiger thätiger Liebe auf, und es mag solche Liebespflicht durch die positive Gesetzgebung für gewisse Fälle selbst zur Schuldigkeit erhoben werden; doch sonst stehen sie unter sich bloß unter dem allgemeinen Rechtsgesetz. Dasselbe entscheidet auch über ihre gemeinschaftlichen Ansprüche auf die elterliche Verlassenschaft, sei es, daß sie dabei rein als Erben (hier nemlich durch die Gunst der positiven Gesetze), oder zugleich als schon naturrechtlich anzuerkennende Miteigenthümer des gemeinschaftlich mit den Eltern erworbenen Vermögens auftreten.)

Das Verhältniß zwischen Dienstherrn und Dienstgesinde, von welchem, als einem zur Familie mit gehörigen, wir hier zu sprechen haben, ist keineswegs das gemeine Contractsverhältniß zwischen Einem, welcher Dienste verlangt, und dem Andern, der dieselben gegen Bezahlung (überhaupt Vergütung) leistet, und dessen Inhalt durch die Formel: „do, ut facias“ oder „facio, ut des“ ausgedrückt wird; sondern es unterscheidet sich davon zumal durch zwei eigenthümliche und wesentliche Charaktere. Einmal nemlich ist das Dienstgesinde gegen den Herrn nicht bloß zu bestimmten (oder auch unbestimmten) Arbeiten oder Verrichtungen, wie ein gemeiner Lohnarbeiter oder Dienstleistender, verbunden, sondern es hat sich zugleich zum Gehorsam verpflichtet, ist also gegenüber dem Herrn in eine untergeordnete Stellung getreten und hat einen Theil seiner Persönlichkeit demselben hingegeben. Solcher Gehorsam oder solche Unterwürfigkeit ist zur Erhaltung der Hausordnung, also des ungestörten Familienlebens, unumgänglich nothwendig und daher ein sich von selbst verstehender (also, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend bedingener) Artikel des in Sprache stehenden Vertrags. Es kommt dazu, daß viele Dienstboten, wenn sie eintreten, noch minderjährig sind und weil jetzt von den Eltern getrennt, durch den Eintritt in den Dienst gewissermaßen in die väterliche (hausväterliche) Gewalt der Dienstherrn übergehen. In dem einfachen, naturgemäßen Zustand wird aus solchem Verhältniß sich leicht auch das einer Art von Gesellschaft entwickeln, insofern nemlich das Gesinde in vertraulichere Berührung mit den Dienstherrn kommt, etwa auch einen Theil des gemeinschaftlichen Erwerbs an Lohnes Statt angewiesen erhält, oder dem eigentlichen Familienkreis durch Verehelichung mit den Töchtern oder Söhnen der Dienstherrschaft einverleibt wird. Ihr Verhältniß zum Familienhaupt ist alsdann jenem der erwachsenen Kinder selbst ähnlich, kann jedoch nicht im Allgemeinen bestimmt werden, sondern hängt von besonderer, ausdrücklicher oder stillschweigender, Vertragsbestimmung, zumal auch von der hier oder dort jeweils herrschenden Sitte oder Gewohnheit (welcher nemlich die nichts Anderes Festsetzenden sich stillschweigend unterwerfen) ab. Jedenfalls wird, wenn auch wirklich einige gesellschaftliche Rechte dem Gesinde eingeräumt werden, dasselbe gleichwohl, so wie die Kinder, der patriarchalischen Obergewalt des Familienhauptes unterworfen bleiben.

Die zweite Eigenthümlichkeit dieses Dienstbarkeitsverhältnisses ist, daß es, eben wegen der Unterwürfigkeitspflicht und dann auch wegen der Zusammenwohnung, eine Art von dinglichem (d. h. dinglich-persönlichem) Recht des Dienstherrn, verbunden mit einem wirklichen Besizrecht, begründet, ein Recht, welches zwar die Persönlichkeit des Dienenden in Allem, was jenseits der Sphäre der eben bemerkten Verpflichtung liegt, unangetaftet läßt, innerhalb solcher Sphäre aber, und zumal gegen Fremde, sich als ein dem Eigenthum ähnliches äußert. Der Dienstherr nemlich kann für die vertragsmäßig festgesetzte Zeit das Verbleiben des Gesindes in seinem Dienst und in seinem Hause selbst erzwingen und er schließt mittelst dieses seines Allen erkennbar vorliegenden Rechtes diese Alle dergestalt aus, daß, so lange das bemerkte Verhältniß währt, Keiner solches Gesinde verlocken oder in den eigenen Dienst nehmen, oder an der Dienstleistung, wie immer, hindern darf. Thut Einer es gleichwohl, so hat er den Dienstherrn wirklich beleidigt, d. h. dessen dingliches Recht verletzt, und, was er gethan, ist rechtlich ungültig.

Auch in Ansehung des Dienstgesindes wird eine weise Staatsgesetzgebung die natürliche Ordnung so viel möglich, d. h. nach den jeweils vorhandenen Umständen ohne Nachtheil thunlich ist, erhalten und handhaben; ja sie wird, insofern die Grenzen der haus-



väterlichen Gewalt schwankend oder nach dem bloßen natürlichen Rechte zu eng gezogen erscheinen sollten, derselben durch positive Festsetzung die zumal im polizeilichen und staatswirthschaftlichen Interesse nothwendige oder heilsame Erweiterung und Bekräftigung geben. Im Stande der Civilisation verliert sich freilich mehr und mehr die dem Naturzustand angehörige patriarchalische Sitte, und es fällt das Verhältniß zwischen Dienstherrn und Gefinde allmählig dem gemeinen Vertragsrecht anheim. Desto mehr aber ist alsdann die Staatsgewalt aufgefordert, den Hausvater mit einem Theil ihrer eigenen Autorität zu bekleiden, damit er, im öffentlichen Interesse nicht minder als in dem der Familie, die wohlthätige Hausordnung zu bewahren im Stande sei. Das Nähere hierüber muß jedoch dem Artikel „Gesindeordnung“, welcher das Verhältniß allseitig zu betrachten hat, vorbehalten bleiben.

Welchergestalt die Familie nach und nach zum Stamm, dann zur Horde sich erweitert, und wie aus mehreren sich vereinigenden Stämmen oder Horden ein Staat erwachse, haben wir oben, am Eingange dieses Artikels, angedeutet. Aber man möge ja nicht daraus die Folgerung ziehen, daß also der Staat eine den Elementen, woraus er entstanden, analoge Natur und Ordnung habe oder haben solle. Vielmehr ist seine Natur von jener der Familie wesentlich und unermesslich verschieden, und es muß also auch seine Verfassung, wenn sie derselben entsprechen soll, von jener der Familie himmelweit abweichen. In der Familie herrscht die väterliche Gewalt, ja das Eigenthumsrecht über die Kinder, so lange dieselben unmündig sind, und die dienstherrliche — gleichfalls dinglich — persönliche — über das Dienstgesinde, so lange der Contract dauert. Von einem Gesamtwillen (es sei denn zwischen Mann und Frau, oder auch zwischen Eltern und ihren großjährigen Kindern — ja selbst hier nur mit dem entscheidenden Uebergewicht der elterlichen Stimme —) ist da keine Rede; die juristische Natur einer Gesellschaft — zumal während der Minderjährigkeit der Kinder — ist hier völlig zurückgedrängt, und bloßes Naturgefühl und Moralität führen den Stab, reichen aber auch hin zur Milderung der väterlichen Gewalt. Ja, wenn die Familie als im Staate lebend gedacht wird, so wendet schon die Aufsicht der Staatsgewalt die Gefahr des etwa sonst hier und da zu fürchtenden Mißbrauchs des väterlichen Rechtes ab. Im Staate dagegen kann von einem Naturgefühl und von der Moralität die Sicherstellung der Rechte nicht erwartet werden, und den Mißbrauch der Staatsgewalt kann keine höhere Autorität — da jene selbst die höchste ist — abmenden. Der Regent eines Staates ist nicht der Vater oder Stammvater der Nation oder des ihm untergebenen Volkes. Er ist mit rein juristischen Rechten angethan, als Organ des Gesamtwillens, welchem die durch den bürgerlichen Vertrag Vereinigten sich — in der Sphäre des Staatszwecks — positiv unterworfen haben. Eine Regierung oder ein Regent, der da väterliche Rechte über das Volk behaupten, d. h. mit der Gewalt des Vaters oder auch mit jener des Dienstherrn dasselbe beherrschen wollte, wäre ein Despot, und ihm gegenüber wäre das Volk wie rechtlos. Das Volk, d. h. die Bürger, sind nicht unmündig, wie die der väterlichen Gewalt unterstehenden Kinder, und auch nicht Dienstboten des Regenten. Der Ausdruck „Landesvater“ kann daher nur im figurlichen Sinne und nur mit der Bedeutung von dem Regenten vernünftig gebraucht werden, daß er die an ihn gerichtete Forderung ausdrückt, das Volk zu lieben, wie etwa der wirkliche Vater seine — großjährigen — Kinder liebt, nicht aber, daß er dasselbe als sein Eigenthum zu betrachten habe, wofür der Vater seine — zumal unmündigen — Kinder mit Recht betrachtet. Genug! Das Verhältniß des Volks zur Regierung ist ein rein rechtliches, d. h. durch das bloße Rechtsgesetz bestimmtes und in Gemäßheit desselben dem wahren Gesamtwillen die Herrschaft gebendes; das der Kinder zum Vater ist — wenigstens nach der vorherrschenden Eigenschaft — ein rein natürliches, durch Sentimentalität und Moral bestimmtes und dem Vater die Herrschaft verleihendes. Die Uebertragung der für das eine dieser Verhältnisse gültigen Gesetzgebung auf das andere ist eine Monstruosität und führt hier wie dort zu unheilbarem Verderbniß.

C. v. Rottek.



**Familienherrschaft**, Familienmäßigkeit oder Patrimonialität der Staatsverhältnisse; Patrimonialrechte, Patrimonialstaaten und Patrimonialstände im Sinne der Filmer und Wandal, der Bonald und Haller. —

I. Unter dem Ausdruck „Familienherrschaft“ werden oft nur Privatbesitzungen verstanden, gewöhnlich größere, mit erblichen Grundherrlichkeitsrechten über Gutsinterrassen. Alsdann bieten sie, außerhalb demjenigen, was etwa von ihnen den Lehren über die Leibeigenschaft, die Grund- und Guts herrlichkeit oder über Stamm- und Fideicommissgüter angehört, für das Staatsleben kein Interesse dar. Das Rechtsverhältniß in Beziehung auf dieselben ist privatrechtlich, obwohl an das Gut einzelne, ihrem Inhalt und ihrer Ausübung nach, dem öffentlichen Recht angehörige Patrimonialrechte, z. B. Gerichtsbarkeitsrechte, geknüpft sein können. Diese bleiben alsdann ihrem Wesen nach öffentliche Rechte und stehen als solche also auch unter den verfassungsmäßigen öffentlichen Bestimmungen für das öffentliche Wohl, können nur nach den öffentlichen Gesetzen ausgeübt werden. Bloss der Rechtsgrund ihrer Zuständigkeit ist privatrechtlich, so daß nur die Verfassungs-Bestimmung, nicht die Verwaltungs-Befugung ihn verändern oder aufheben kann, und auch diese nur gegen Ersatz seines Vermögenswerthes. Jedoch findet solcher Ersatz bloss statt bei eigentlichen Patrimonialrechten, das heißt bei solchen, welche unter Anerkennung des Staates wirklich durch privatrechtliche Titel erworben wurden, welche z. B. der Staat verkaufte. Für die uneigentlichen, welche durch öffentliche Rechtsgründe zustanden, so wie z. B. die englischen Wahlrechte der verrotteten Flecken, wird kein Ersatz geleistet. Doch kann auch über sie, wenn sie verfassungsmäßig zustanden, nicht durch bloße Verwaltungs- oder Regierungsbestimmung verfügt werden (s. oben Bd. I. S. 176). Die Aufhebung von beiden muß erfolgen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls sie erheischen. Dabei müssen denn freilich alle Verhältnisse erwogen werden. Gegen die Wohlthätigkeit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit z. B. machte man auf dem sächsischen Landtage von 1836 den sehr bedeutenden Gegengrund geltend, daß diese Aufhebung die Zahl der unabhängigen Beamten vermindert.

II. Etwas ganz Anderes ist es, wenn von Patrimonialstaaten die Rede sein soll, mithin von den Theorien, welche, wie die früheren der Stuarthe und der älteren Bourbonen, wie die des Patriarchen von Filmer oder des Königsrechts von Wandal und Maassius und wie die ihrer neueren Nachfolger, wie die Urgesetzgebung des Hrn. v. Bonald, die Restauration des Hrn. v. Haller, die praktische Politik des Hrn. Wollgraff und die Theorie des Berliner Wochenblatts, entweder nach angeblichen natürlichen oder historischen Staatsgrundsätzen dem Staat die Familie und die väterliche Gewalt, theils als politisches Ideal, theils als wahre Rechtsnorm, zu Grund legen. Diese Theorien und schon der wahre Begriff einer Patrimonialherrschaft lassen alles öffentliche Recht gänzlich in dem Privatrecht zu Grunde gehen. Ein Gemeinwesen und gemeinschaftliches oder öffentliches Gesetz für das Gemeinwohl und vollends einen Gemeinwillen für das gemeinschaftliche Gesetz und Wohl schließen sie ausdrücklich gänzlich aus. Die Regierungsrechte, insbesondere auch die Rechte zur Erbfolge in die Regierung, sind nach diesen Theorien, so wie alle andern gewöhnlichen Privateigentumsrechte, bloße Privatgütern, über welche für die Privatgelüste und nach dem Privatwillen der Berechtigten durch Familienbestimmungen, Testamente, agnatische Verträge, und keineswegs zum Wohl des Gemeinwesens durch dessen verfassungsmäßigen Gemeinwillen, oder durch die verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten rechtlich verfügt wird. Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Unterthanen zum Regenten sind ganz so wie die Rechte einzelner Hausgenossen, der Familienglieder im engeren Sinne, der Knechte, Tagelöhner, Schützlinge, durchaus verschieden und gänzlich unabhängig von einander, nur bestimmt durch die besonderen Verhältnisse und Contracte eines Jeden, welche keinem Andern Etwas angehen. Auch die Unterthanen, wenn sie als Landstände Rechte haben, besitzen diese selbst wieder nur als Rechte ihres Privateigentums und



zu ihrem Privatvorteil, zur Wahrung ihrer Eigenthums- und ihrer Privatvormundschaftsrechte über ihre eigenthümlichen Hinterlassen oder als despotische Häupter ihrer Privatfamilien. Der ganze Staat ist nur ein großes Hofgut mit Unterhöfen. Herr Volzgraff, hier consequenter als der Restaurator einer angeblichen Staatswissenschaft, spricht daher nach dieser Theorie den germanischen Völkern, und insbesondere uns Deutschen, die er für bloße sonderthümliche und selbstsüchtige staatsunfähige Familienvölker und somit als aller Sittlichkeit und höheren Entwicklung unfähig erklärt, selbst allen Begriff des Staates so gänzlich ab, daß er sogar den Namen Staat und Staatsbürger bei uns verbannt wissen will.

Die Familienmäßigkeit größerer gesellschaftlicher Verbindungen knüpft sich bald an die rohen Verhältnisse bloßer Hirtenvölker und ihrer herumziehenden Stämme, etwa auch hunnischer und tartarischer Eroberungshorden oder an die poetisirten patriarchalischen Zustände. Bald verbindet sie sich mit theokratischen Ideen einer priestertlichen väterlichen Herrschaft, als Einsetzung oder Stellvertretung der Gottheit, oder auch als wirkliche Gottheit selbst, wie bei dem Dalailama und, nach früheren Vorstellungen, fast auch bei dem heiligen Vater der Christenheit, dem Papste. Bald verbindet man sie mit einem angeblichen ausschließlichen, oder mit einem Obereigenthum des Regenten und seiner Familie an dem ganzen Staate, mit dem Landeigenthum oder der sogenannten Landesherrlichkeit in einem despotischen und roh feudalistischen Sinne. Man betrachtet nach ihr die Regierungsgewalt als ein Privateigenthumsrecht, die regierten Menschen als ein Zubehör der Sache. Schon ihrem Begriffe nach ist mit ihr die Idee einer geistigen und bürgerlichen Unmündigkeit und einer Bevormundung der Unterthanen verbunden. Diese Idee der Unmündigkeit und Bevormundung und das mit ihr nothwendig verbundene Streben, die Unmündigkeit, als die Grundlage der väterlichen Regierung, möglichst zu erhalten, die Bürger mundtot zu machen, herrscht bekanntlich in China, wo das Princip einer väterlichen Familienregierung auf die möglichst civilisirte Weise ausgebildet ist, im höchsten Grade. In allen seinen Verhältnissen, zu Haus wie auf der Reise, ist der unmündige Unterthan auf das Sorgfältigste von den väterlichen Aufsehern bewacht und gemeistert; der Dambus züchtigt ihn so gut bei bloßer Unsitlichkeit und wenn er sein eigenes Geschäft vernachlässigt, etwa seinen Ackerantheil nicht baut, oder irgendwo es nicht bei dem ehrwürdigen Alten läßt, als wenn er in unserem Sinne die bürgerlichen Gesetze verlegt. Den frevelhaften Gedanken, durch Auswanderung sich von der Familie loszusagen, sühnt nur die Todesstrafe. Auf das Eifrigste wacht eben so die väterliche Aufsicht, daß die Kinder nicht durch freie, selbstständige, männliche Ausbildung, durch Grundsätze der Ehre und Freiheit, durch Wechselwirkung mit Fremden und durch neue Ideen zu selbstständiger Mündigkeit fortschreiten und zur Emancipation reifen. So müssen daher vor Allem diese jahrtausend alte Erstarrung des chinesischen Volks, seine Aehnlichkeit mit greisen Kindern oder mit unmündigen Greisen, sein knechtisches und heimtückisches Wesen, sein Tod für edlere, freiere menschliche Cultur und für den edlen Wettkampf der freien gesitteten Nationen der Menschheit abgeleitet werden.

Gewöhnlich werden die angegebenen verschiedenen Seiten familienmäßiger Regierungen mit einander vermischt. So auch in den bezeichneten Theorien. Zunächst und vorzugsweise sind jedoch diese letzteren von einzelnen erstorbenen Zuständen der faustrechtlichen, aristokratischen und hierarchischen Feudalanarchie des europäischen Mittelalters und von mehreren auf sie gegründeten despotischen Fürstenherrschaften entlehnt. Durch das Streben, sie zurückzuführen und neu zu beleben, möchten diese reactionären Theorien den neueren politischen Fortschritten und Entwicklungen entgegenwirken. Sie scheinen jedoch jetzt, wo ihr trauriges Wirken in England und Frankreich vorüber ist, bloß bei uns Deutschen eine größere Bedeutung zu erhalten, als ihnen an sich wohl zukommt. In den seit mehreren Jahren bei uns eingetretenen Verhältnissen glauben vielleicht Viele diese Theorien, die man, zur Blasphemie gegen das Christenthum und zur Beleidigung der germanischen Nationen, sogar als



christlich germanische zu bezeichnen wagt, durch manche höhere Gunst beschützt. Die meisten Anhänger der entgegengesetzten Theorie fühlen dagegen aus mehrfachen, sehr begreiflichen Gründen sich abgehalten, ihre politischen Ueberzeugungen öffentlich auszusprechen, und wollen lieber in der Stille die unfehlbar wiederkehrenden, ihrer freien Ansichten günstigeren Zeiten abwarten. So ertönt es dann um so lauter, wenn Hr. v. Haller und seine Anhänger alle Vertheidiger eines wahren, freien Staates oder politischen Gemeinwesens leidendhaftlich als gefährliche Jacobiner und Revolutionäre anklagen; hiervon hält sie selbst das nicht ab, daß Hr. v. Haller selbst zugeben muß, daß nicht etwa nur zu aller Zeit die gebildeten Völker des Alterthums, sondern daß seit drei Jahrhunderten auch in Deutschland — also mindestens seit der Entstehung wissenschaftlicher Betrachtung der Staatsverhältnisse — alle deutschen juristischen und politischen Schriftsteller, alle großen Staatsmänner und Fürsten bis zum Erscheinen seiner Restauration mit bewundernswerther Einstimmigkeit nur diese liberale Ansicht vom Staat für vernünftig und richtig hielten. So erklärt es sich, daß neuerlich die Rathgeber eines Fürsten, selbst in der wichtigsten Landesangelegenheit, die gefährlichsten Rathschläge auf jene Theorien gründen mochten. Unter solchen Umständen wird es vielleicht für die wenigen Schriftsteller, welche sich von der bornenvollen Bahn freimüthiger Vertheidigung jener wahren Staatsrechtsgrundsätze unserer Möser und Moser, unserer Pütter und Schözer nicht zurückschrecken ließen, eine doppelte Pflicht, so weit sie es ungehemmt vermögen, die Nebel zu verschuchen, mit welchen man jetzt immer aufs Neue die wahren vernunftrechtlichen, wie die wahren historischen staatsrechtlichen Grundsätze verhüllt, und auch in Beziehung auf die wichtigsten praktischen Maßregeln, über das Recht wie über die Nationalmeinung, in höchst gefährvolle Täuschungen hineinführt.

III. Heben wir nun bei der Prüfung dieser Theorien von der Familienmäßigkeit der Staatsverhältnisse zuerst dasjenige hervor, was uns in denselben als natürlich und historisch richtig erscheint!

Im höchsten Grade entsprechend unserer oben (Bd. I. S. 45 ff.) ausgeführten naturrechtlichen Ueberzeugung ist es zuerst, wenn man, im Widerspruch gegen einige einseitige liberale und naturrechtliche Theorien, die sittlichen und natürlichen Grundlagen und Lebenskräfte der Staatsverhältnisse und der Regierungen anerkennt und auf eine sittliche Heiligung (Sanction) derselben und aller G. s. e. , auf eine sittliche Belebung und Beseelung auch alles staatsgesellschaftlichen Handelns bedacht ist. Das Familienverhältniß ist nun die ursprünglichste aller gesellschaftlichen Verbindungen und zugleich stets fortdauernd die letzte Unterabtheilung und die einflussreiche Grundlage auch jeder Staatsgesellschaft und liegt schon hierdurch zur Vergleichung für sie und alle übrigen Gesellschaften am nächsten. Auch gingen viele andere Vereine, zuweilen auch der Staatsverein selbst oder manche seiner Unterabtheilungen, wenn sie auch ihre besondere Grundlage und eine ganz andere Gestaltung erhielten, doch ursprünglich aus dem Schooße der Familien hervor. Es ist das Familienverhältniß ferner auch fortdauernd so sehr die Grundlage aller Erziehung und Bildung der Menschen, daß seine mehr oder minder sittliche und freie Gestalt der Maßstab der Sittlichkeit und Freiheit, der Reife und Bildung des Volks, daß die jedesmalige Tüchtigkeit des Staats ein Abbild von der Tüchtigkeit der Familienverhältnisse wird. Auf dem Standpunkt der höheren Reife der Völker, der wahren Vernünftigkeit und Freiheit ihrer Staaten, giebt endlich ein ihnen entsprechend ausgebildetes Familienverhältniß ein passendes sittliches Bild für die Auffassung der sittlichen Seite des staatsgesellschaftlichen Verhältnisses. Die feste, liebevolle Innigkeit und die Reinheit der Familienverbindung, die Brüderlichkeit ihrer Glieder, die Natürlichkeit, Wohlthätigkeit und Würde seiner väterlichen Leitung stellt sich in der That überall, vollends in einfacheren Bildungszuständen, so sehr als das nächste Vorbild würdiger Gesellschaftseinrichtung dar, daß die Völker selbst für ihre sittliche Auffassung der göttlichen Weltregierung und des menschlichen Verhältnisses zur Gottheit kein edleres Bild als das eines weisen, liebevollen Vaters zu seinen Kindern finden konnten. Aus doppeltem Grunde war es also natür-



lich, daß sie auch für eine sittliche Auffassung der menschlichen Regierung zu den Regierten dieses Bild gebrauchten, bald rein, bald auch vermischt mit der Vorstellung einer nicht bloß natürlichen, sondern auch einer göttlichen, oder wenigstens einer durch das göttliche Gesetz bestimmten väterlichen Leitung. Fast überall weisen hierauf schon die Bezeichnungen der Gottheit, der Regierung und der Gesellschaften deutlich hin. So in dem griechischen und römischen Allvater Zeus, und in den Bezeichnungen jeder engeren Verbindung durch Familie, wodurch ebenso die in einer Hausherrschaft vereinten Sklaven (*familia urbana, rustica*), wie die Genossen eines Gewerbs, einer philosophischen Schule, die Unterabtheilung einer Centurie bezeichnet wurden; so auch in der christlichen Brüderlichkeit der Menschen und in dem christlichen Gott Vater bis herab zu nordamerikanischen Wilden und ihrer Bezeichnung des nordamerikanischen Präsidenten als ihres großen Vaters.

Möge denn auch noch heute bei der Begründung freier Rechts- und Staatsverhältnisse durch die freie Vereinbarung, durch die freie Friedens- und Hilfsvereinigung würdiger, selbstständiger Familienhäupter niemals übersehen werden, daß diese Vereine, daß das durch sie entstandene äußere juristische Recht sittlicher Menschen und Völker zuletzt aus deren religiösem und sittlichem Gesetz hervorgehen, darauf beruhen, daß sie, daß die freie Rechtsform dadurch beseelt werden müssen, daß sie also in so fern auf göttlichem oder auf sittlichem und natürlichem Gesetze beruhen! Möge man denn auch ferner für die sittliche Auffassung, für die Belebung dieses Gesetzes in der sittlichen Gesinnung den Regenten hinweisen auf das Vorbild der Liebe, Weisheit und Sorgfalt eines guten, ja des göttlichen Vaters, auf dessen bevormundende Sorge für die unmündigen Bürger, auf dessen frei leitende, rathende und helfende väterliche Mitwirkung bei den mündigen! Die Bürger selbst aber weise man ebenso hin auf die brüderlich aufopfernde Liebe für einander, auf die vertrauensvolle, treue kindliche Gesinnung und Pietät gegen das Oberhaupt, auf den liebevollen Gehorsam gegen dessen, gegen der Regierung Gebote, die unmündigeren Glieder auf einen unbedingteren, die zu selbstständigen Familienvätern herangereiften dagegen auf einen freien, durch eigene Prüfung und die Erwägung ihres selbstständigen Pflichtenkreises und der Verhältnisse des Staats und seiner Verfassung bedingten Gehorsam. Ein edleres und anschaulicheres Bild für alle diese sittlichen Auffassungen der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, ein mehr die natürlichsten, edelsten Gefühle in Anspruch nehmendes wird man nirgends anderswoher entlehnen als von der Familie und von dem christlichen sittlichen Verhältniß der Menschen zu einander und zu dem göttlichen Weltregenten, obwohl die christliche Lehre, gefährliche Mißdeutung scheuend, selbst nirgends für die weltliche Regierung das Bild der väterlichen oder der göttlichen Gewalt gebraucht.

Neben der Vorsorge für die sittliche Auffassung mag übrigens bei jenen Theorien auch die Vertheidigung der nothwendigen festen Ordnung in den gesellschaftlichen Verhältnissen und der wohlthätigen fürsüchtigen Gewalt gegen wandelbare Volks- und Parteiwillkür, so wie überhaupt die Hinweisung auf die naturgesetzmäßigen wie die sittlich und politisch nothwendigen Grundlagen, Bedingungen und Schranken der Freiheit gerühmt werden. Wegen ihrer Gesinnung bleibt diese Bestrebung selbst da löblich, wo, so wie in Deutschland, bei dem Ueberwiegen der Macht über die Freiheit, zunächst nicht jene, sondern vielmehr diese der Unterstützung bedürfte. Nur kann diese nothwendige Richtung einer jeden wahren, vernunftrechtlichen Staatstheorie keine falsche rechtliche Begründung heilen. Niemals darf auch die freie Rechtsform und die wesentliche, wenn auch bedingte und beschränkte, rechtliche und politische Freiheit so wie von jenen Schriftstellern übersehen und aufgegeben werden.

IV. Historisch unleugbar ist eben so nicht bloß die wirkliche häufige Anwendung jenes wirksamen Bildes für die moralische Auffassung der politischen Verhältnisse, sondern auch die, früher wenigstens, häufige Entstehung der Anfänge politischer Vereine aus engeren und weiteren Familienverbindungen (s. auch den Art. Familie).



Zwar wird man, wenn man nicht die verschiedenen Gattungen der Vereine mit einander verwechseln will, niemals die einzelne Familie an sich schon einen Staat nennen. Dieser entsteht vielmehr erst, wenn mehrere Familien bleibend unter einer gemeinschaftlichen, geordneten, höchsten, selbstständigen (innerlich souveränen) Regierungsgewalt einen auch äußerlich souveränen Verein für ihren Gesamtzweck bilden. Und zwar entsteht derselbe als sittlich vernünftiger Staat, oder als Staat für sittlich vernünftige freie Männer nur durch ihre freie Friedens- und Hilfsvereinigung (s. oben Bd. I. S. 46). Der Staat ist also mehr und etwas ganz Anderes als die Familie, als bloß ihr natürliches Band und als das Nebeneinanderwohnen, das vorübergehende Zusammenweiden oder Zusammenwandern eines Stammes, einer Horde. In einem höhern, der natürlichen menschlichen Freiheit entsprechenden Sinne ist übrigens auch jene freie Vereinbarung selbstständiger Männer höchst natürlich, so daß der Filmer'sche und Haller'sche Zorn über solche angeblich „nicht natürliche“, sondern künstlich „bürgerliche Staatsbegründung“ fast ins Komische fällt. — Historisch gewiß ist es ferner, daß Staaten öfter gegründet werden von den Nachkommen eines gemeinschaftlichen Stammvaters, daß sich also diese Stämme häufig zugleich durch Aufnahme von Fremden und ursprünglichen bloßen Knechten erweitern und umbilden zu Staaten. Auch bestehen die Unterabtheilungen der neuen Staaten häufig noch längere Zeit so wie bei den Hebräern, Griechen und Römern, aus Stämmen und Geschlechtern, welches freilich viel weniger bei den Germanen der Fall war. Ueberall erscheinen auch schon diese Unterabtheilungen, diese Geschlechter, so wie bei den Griechen und Römern und Germanen, z. B. bei den Ditmarsischen „Schlachten“, durch Umwandlung des Naturbandes zu freien Vereinen und durch Aufnahme von Nichtverwandten, als zu künstlich bürgerlichen Vereinen umgebildet. Wir finden sie daher gerade ganz früh überall genau nach Zahlen, zehn, dreißig, hundert u. s. w. bestimmt. — Wahr ist es endlich, daß auch die Völker, wie die Einzelnen, erst allmählig zur Herrschaft der Vernunft, Sittlichkeit und Freiheit reifen. Deshalb unterwerfen sich in der roheren Culturperiode häufig die Stärkeren, namentlich reiche mächtige Familienvorsteher aus sinnlicher, selbstsüchtiger Herrschsucht, so weit ihre List und Gewalt reicht, despotisch die Schwächeren. Diese ihrerseits gehorchen (klavisch, aus sinnlicher Trägheit, Gewohnheit, Furcht und Noth. So mußten denn auch die Anfänge staatsgesellschaftlicher Verbindungen öfter in der despotischen Herrschaft eines Familien- oder Stammhauptes bestehen. Oft werden insbesondere die erstgeborenen Söhne reicher Familienväter ihre früher erworbene Ueberlegenheit und Autorität benützen, um, bei dem Tode des Vaters, dessen Herrschaft über die übrigen Familiengenossen und Knechte in Besitz zu nehmen und so diese Herrschaft stufenweise erweitern. Bei den freien Germanen indeß findet sich keine Spur solcher Erstgeburtsrechte. Mußten sie doch für die regierenden Familien, wo sie so heilsam sind, erst nach einem Jahrtausend voll blutiger Successionskämpfe mühsam erfunden werden. In die ungetheilten deutschen Bauernhöfe succedirt auch noch bis in die neuere Zeit in den meisten Gegenden nicht der älteste Sohn, sondern das jüngste Kind. Welch eine Tiefe und Fülle von Humanität in diesem einzigen Rechtsgebrauch! Bereits erworbene Macht und Fülle der Güter und besonders Besitz von Grundeigenthum, oder wenigstens die angemessene Herrschaft über größere Landesstrecken werden übrigens, ebenso wie geistige Ueberlegenheit an moralischen Kräften, an Bildung und Einfluß oder an kriegerischer Tüchtigkeit, äußerer Veranlassungsgrund und Hilfsmittel werden, daß selbst durch freiwilliges Anschließen der Schwächeren eine wirklich politische Gewalt begründet, erworben und behauptet wird. So schlossen sich namentlich im faustrechtlichen, feudalistischen Mittelalter der germanischen Staaten viele kleinere und größere freie Landbesitzer, geistliche, ländliche und städtische Corporationen an reiche oder kriegerische, oder auch durch geistliche und weltliche Amtsautorität mächtige Schutzherrn an. Zuerst nahmen theilweise diese Verbindungen, insbesondere die des Schutzherrn mit seinen leibeigenen und Patronatsbauern, mit seinen Ministerialen, einigermaßen



selbst die mit den Vasallen, noch mehr oder minder den Charakter einer erweiterten Familienverbindung an. Die Schützlinge erschienen zum Theil so wie die Ministerialen, welche zwar später in vielen Ländern der Hauptbestandtheil des niedern Adels wurden, früher aber in fast ähnlichem Sinne wie die slavische städtische und ländliche Familie (*familia urbana et rustica*) des römischen Großen die Familie ihres Schutzherrn genannt wurden, fast nur als veredelte Leibeigene desselben. In so weit also könnte man von einer Familien- oder Patronatherrschaft über diese Privatschützlinge sprechen. Diese aber war an sich und für sich allein noch kein wahrer Staat. Dieses war oder wurde sie, wie die Artikel Adel, Adodium, Deutsche Geschlechter und Deutsches Staatsrecht (s. vorzüglich Bd. III. S. 756) urkundlich nachweisen, nur in so fern, als durch den Anschluß der Geistlichkeit, durch die Reste oder die Wiederherstellung der altgermanischen freien Nationalverfassung und ihrer alten freien bürgerlichen Vereine und insbesondere durch die alten Landesgemeinden, ferner durch die neue städtische Freiheit und endlich durch neue Unionen und Verfassungen bei Entstehung der Landeshoheit, der Charakter einer staatsbürgerlichen Vereinigung, eines staatlichen Gemeinwesens, eines gemeinschaftlichen Vaterlandes mehr oder minder vollständig die Oberherrschaft in derselben behauptete oder erhielt. Freilich war es gerade der Charakter des früheren roheren Faustrechts und seiner Staatslosigkeit oder Anarchie, die altgermanischen staatsrechtlichen Vereine theils aufzulösen, theils durch Privatverbindungen in den Hinterhalt zu drängen, also das Staatsrecht möglichst in Privatrecht zu verwandeln, oder doch es demselben unterzuordnen. Und die Folgen dieser belobten Theorie waren eben die, daß die Knechtschaft in den verschiedensten Formen und Abstufungen sich ausbildete, daß mit der Unfreiheit der Menschen auch die Güter mit Leibeigenschafts-, Frohn-, Zehnt- und Zinslasten belegt wurden. Ebenso aber war es auch der Charakter des späteren, wiederum einer höheren Cultur zugewendeten Mittelalters, vorzüglich seit dem Aufblühen der Städte und bei Begründung der neuen Unterstaaten des gemeinschaftlichen Reichsstaates, oder der Landeshoheit, die zerplitterten Gesellschaftsverhältnisse wieder zu staatsbürgerlichen Vereinen umzubilden und in denselben zu einigen. Freilich blieben so die Zustände, bis erst vollständiger die neuere Cultur, vorzüglich seit Friedrich's des Großen Zeit und endlich seit der französischen Revolution die allgemeine Durchführung der höheren Staatsrechtsideen förderte, zum Theil unvollkommen und gemischt. In einigen ganz kleinen Ländern, deren ganze Bevölkerung aus ursprünglichen Leibeigenen oder Patrimonialbauern bestand, erhielt sich ausnahmsweise bis zu Pütter's Zeit der Gedanke, daß sie Familienherrschaften seien und beinahe nach Herrenrecht, *modo magis herili*, beherrscht würden. Schon Pütter aber erklärte auch solche Zwitterverhältnisse nur für Ausnahmen, die, bis zur staatsbürgerlichen Umbildung, auf den Namen Staaten ebenso wenig als ihre Schutzherrn auf die Würde von Staatsregenten Anspruch machen könnten. Hier also höchstens hätten jene Theorien, welche allen Staat, alles Gemeinwesen und alles öffentliche Recht ableugnen und im bloßen Privatrecht untergeben lassen, einigermaßen Anwendung finden können. Doch wurde oben Bd. I. S. 470 nachgewiesen, wie auch hier selbst die leibeigenen Unterthanen ein wahres Gemeinwesen ausbildeten. Auch sind diese Herrschaften seit dem rheinischen und deutschen Bunde verschwunden und Bestandtheile wirklicher größerer Staaten geworden.

So ist denn auch für Deutschland wie für alle gesittete Nationen nicht minder historisch wahr, daß jene familienmäßigen Gesellschaftsverbindungen in der That nur Anfänge, Veranlassungs- und Unterstützungsmittel zur Gründung wahrer Staaten, daß sie und ihre Vermischung der Privat- und öffentlichen Rechte nur die unvollkommenen Anfänge und Uebergangsperioden für die Völker und ihre politische Geschichte bilden. Sie gingen über in wirkliche Staaten, als aus ihnen oder über ihnen durch freie staatsbürgerliche Vereinbarungen wahre staatsbürgerliche Gemeinwesen hervorgingen. Eine solche Umbildung, einen solchen Urvertrag hat in der That Hüllmann in seiner Urgegeschichte des Staates von allen bekannten civilisir-



ten Völkern schon in sehr frühen Zeiten derselben gründlich erwiesen. In Beziehung auf die Germanen insbesondere kann auch über die Bildung und die Vorrherrschaft solcher bürgerlichen Gemeinwesen in ihrer alten Zeit oder vor dem Faustrecht, so wie nach demselben, nach so vielen unwidersprechlichen urkundlichen Beweisen, wie sie auch die vorhin citirten Artikel des Staatslexikons mittheilen, sicher kein Zweifel übrig bleiben. Es ist nach diesen Beweisen auch völlig unrichtig, mit Herrn Vollgraff, den einen Theil der germanischen Staaten, z. B. Dänemark und England, mit Rußland darum für Freistaaten zu erklären, weil in ihnen die Regierung historisch nachweisbar durch einen Vertrag den ersten Besitz ihrer Gewalt erhielt, andere aber, wie Frankreich und die deutschen Staaten, für Patrimonialstaaten, weil hier dieser Besitz zuerst auf andere Weise, z. B. durch Belehnung oder Eroberung, erworben worden sei. Diese Ansicht entspringt aus einem doppelten Fehler. Der erste Fehler besteht in der Sucht, bloß gradweise Unterschiede zu absoluten Gegensätzen auszubilden. So werden Griechen und Römer von Herrn Vollgraff als vollkommen sittliche, staatsfähige, die Germanen als völlig unsittliche, staatsunfähige Völker bezeichnet. Nach dieser Modestrantheit seichter Theorien werden nun auch hier, wie so häufig, die früheren und unsere heutigen deutschen Landstände fälschlich in einen absoluten Gegensatz gestellt. Beide aber vertheidigten und vertheidigen, als freie Bürger und Vertreter des Vaterlandes und zugleich als Repräsentanten eines besonderen Districts, in den ständischen Verhandlungen und Bestimmungen über allgemeine und besondere Landesangelegenheiten des ganzen Vaterlandes allgemeinen Wohl und Recht und natürlich zugleich auch ihre und ihres Districtes besonderen Rechte (s. oben Bd. III. S. 791—796). Neben dieser wesentlichen Gemeinschaftlichkeit traten Verschiedenheiten der jetzt sogenannten Feudalstände von dem altgermanischen wie von dem heutigen Recht der Handhabung der Volksrechte in den Landesversammlungen nur theilweise und vorzüglich erst in der späteren aristokratischen Ausbildung jener Feudalstände ein. Mehr und formell verschieden war 1) in späterer Zeit — denn die ersten deutschen Landstände bestanden im Mittelalter fast überall noch aus den alten Landesgemeinden (s. oben Bd. III. S. 793—798) — die Art der Berufung zur Ausübung der politischen oder ständischen Rechte. Die ständischen Rechte wurden zwar auch früher, so wie noch jetzt, bei den Landgemeinden oder Aemtern, bei den Städten und in manchen landständischen Versammlungen, in welchen sich auch die Ritter durch erwählte Repräsentanten vertreten ließen, auch bei diesen durch zeitweise Wahlverträge mit den Repräsentanten erworben. Zum Theil aber erschienen in der Feudalzeit die Landstände, namentlich die Ritter und Prälaten, ganz wie die altdeutschen Mitglieder der Landes- und Gauversammlungen, theils als Vollbürger oder wegen ihres eigenen unmittelbaren Staatsbürgerrechts, theils als Repräsentanten ihrer hinterlässigen Schützlinge, deren bleibende Vertreter sie durch die dauernden Schutzverträge mit denselben geworden waren, ohne neue zeitweise Wahlen; wogegen heute, nach Aufhebung dieser feudalen Schutzverbindungen und nachdem auch alle Bauern wieder unmittelbare Staatsbürger geworden sind, natürlich jetzt auch diese durch zeitweise neue Wahlen ihre Vertreter zu den Ständen schicken. Als Folge und Bestandtheil des Eigenthumsrechts aber war zu keiner Zeit ein ständisches Recht anzusehen. Freies landesunmittelbares Grundeigenthum war bei den altgermanischen sowohl als bei den ritterlichen Vollbürgern, und ist ja auch meist bei unseren heutigen Deputirten, z. B. den meisten englischen, den bairischen, nur eine äußere Bedingung (*conditio, sine qua non*) und Bürgschaft für die Ausübung des politischen Bürgerrechts. Das ständische Mitstimmen in den allgemeinen Angelegenheiten war und ist theils Ausübung der persönlichen Staatsbürgerwürde, theils der persönlichen Vertretungsrechte, die entweder durch bleibende, erbliche Schutzverträge oder durch zeitweise und früher bei den Städten und Prälaturen auch oft durch lebenslängliche Wahlverträge begründet waren.



2) Verschieden wurde zum Theil auch die Form der ständischen Versammlung, Berathung und Abstimmung, seitdem die Ritter, die Stadtbürger und viele jetzt in Hintersässigkeit tretende Landbesitzer aus den Landsgemeinden allmählig wegblieben und nun die Stände der Geistlichen, der Ritter, der Stadtbürger und Bauern sich scharfer sonderten (s. oben Bd. III. S. 793). Die Stände versammelten sich zwar lange noch, so wie die alte Landsgemeinde, unter freiem Himmel, in Mecklenburg sogar bis in die neueren Zeiten. Aber statt daß im alten Deutschland alle Stimmberechtigten des Landtags in Einer Versammlung berathschlagten (wobei jedoch die geistlichen und weltlichen Beamten mit ihrer Vorberathung und ihrer Vermittlung zwischen dem Volk und dem König [s. oben Bd. I. S. 277] gewissermaßen schon eine aristokratische Kammer neben der Volksrepräsentation darstellten), und statt unserer heutigen Zwei-Kammern, berieten meist die Prälaten, Ritter, die Abgeordneten der Städte und die der Bauern abgesondert. Die Bestandtheile und Verhandlungsformen der Stände waren übrigens in früheren Zeiten, so wie ja auch in unserer heutigen, sehr verschiedenartig modificirt. — Die materiellen Unterschiede der sogenannten Feudalstände und der constitutionellen waren dagegen die, daß 1) früher in Folge des Fausrechts ein großer Theil der Bürger die Landesunmittelbarkeit verloren hatte und nur durch feudalistische Schutzherrn, und zwar natürlich schlecht, repräsentirt wurde, während jetzt alle Staatsunterthanen wieder unmittelbare Bürger des Staates geworden sind und daher ganz natürlich das Recht zur Selbstrepräsentation oder freien Repräsentantenwahl erhalten haben. Sodann 2) brachte die einseitige Absonderung und aristokratische Ausbildung der Standesverhältnisse factisch immer mehr den Kastengeist, den Eigennutz, die Privilegiensucht und die Privatinteressen auch in den ständischen Verhältnissen, ganz gegen die Bestimmungen der Landesgrundverträge, zur Herrschaft. Diese formellen und materiellen Unterschiede haben heute aufgehört oder alle Grundlage verloren. Ein verfassungsmäßiger, absoluter Gegensatz der deutschen Ständeverhältnisse, der niemals begründet war, ebenso wenig als zwischen der jetzigen schwedischen und norwegischen Verfassung, ist also vollends heute verkehrt.

Der zweite Fehler der Theorie von Völlgraff besteht darin, daß er auch hier über factischen historischen Anfängen, äußeren Formen und Bedingungen den wesentlichen Rechtsgrund und die spätere rechtliche Entwicklung und Umbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse übersieht und jene Anfänge sogar zum naturgesetzmäßigen, unveränderlichen, alle höhere Entwicklung und Bildung ausschließenden Gesetz hinstellt. Ein Spaziergang eines Mannes und eines Mädchens kann zu einer ehelichen Verbindung führen. Dann ist aber ihre Ehe ein ganz anderes Rechtsverhältniß als ihre Gesellschaft auf jenem Spaziergange. Bei einem Volksvertreter konnte die Verwendung seines Reichthums oder der Einfluß seiner Amtsgewalt Veranlassungsgrund zu seiner Wahl gewesen sein. Ja, ein bestimmtes Vermögen kann erfordert werden als äußere Bedingung der Wahl. Ist deshalb etwa Reichthum und Staatsamt und Vermögen, oder ist nicht vielmehr der freie Wahlvertrag der Rechts- oder der rechtliche Sachgrund der Deputirtenwürde? Ist dieselbe etwa ein Vermögens-, ein Regierungsamtsrecht? Auch kann durch eine freiwillige Einwilligung und Vereinbarung, welche dem ersten factischen Zustand nachfolgen, gerade so das Rechtsverhältniß des Staats vertragsmäßig gemacht werden, wie der zuerst bloß factische, vielleicht eigenmächtige Besitz eines Privatguts. Und gerade dieses, diese freie rechtliche Begründung und Gestaltung ist die erste Bedingung und Folge einer freien rechtlichen Verfassung, sobald sie, von allen Betheiligten angenommen und beschworen, in das Leben tritt. Unwiderleglich aber ist es nach allen Urkunden, daß bei Griechen und Römern weder jemals die Gesetzgebung noch ein Staatsmann und Schriftsteller das Staatsverhältniß ohne freien gemeinschaftlichen Vertrag und ohne Gemeinwesen sich als rechtlich möglich denken konnte. Gleich unwiderleglich ist es, daß auch die Germanen in ihrer



früheren Zeit und seit der Wiedererstehung der Bildung aus dem Faustrecht stets ein wahres sittliches Gemeinwesen als die Wesenheit und den Vertrag als eine unentbehrliche Rechtsform ihrer Staaten anfaßen; daß endlich mit allen andern Quellen unserer ganzen europäischen Bildung auch das Christenthum diesen Ansichten zustimmt. Sogar die Hierarchie des Mittelalters konnte dieselben — so fest waren sie durch die Natur und alle geschichtlichen Quellen begründet — nicht umstoßen. Neben der höheren religiösen Weihe der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse erkannte sie vielmehr stets ihre rechtlichen Grundlagen eines freien vertragsmäßigen Gemeinwesens ausdrücklich an\*). Auch im Mittelalter konnten diese natürlichen, in allen Quellen unserer Cultur enthaltenen Grundsätze nie und nirgends ganz unterdrückt werden\*\*). So wie im alten Deutschland die gesellschaftliche Verbindung in einer ganzen Reihe freier Gemeinwesen bestand, die in dem Höchsten, in der Reichs- oder Landsgemeinde sich einigten, so strebte die deutsche Freiheit, wenn auch in veränderter Form, stets nach demselben Ziele, wo und so weit sie sich aus der rohesten faustrechtlichen oder despotischen Unterdrückung emporarbeiten konnte. Wo war doch auch wohl jemals im deutschen Reichstaate der Kaiser der Eigenthümer von ganz Deutschland, im deutschen Landesstaate der Fürst der Eigenthümer des ganzen Landesstaates mit Ausschluß aller freien selbstständigen Eigenthumsrechte aller Unterthanen? Wo saßen im Reichs- oder Landesstaat alle freien Unterthanen sich selbst als Sachen und als sächliche Zubehörungen der Scholle an, alle Regierungs-, alle Gesetzgebungs-, Criminal- und Civilgerichtrechte von Kaiser und Fürsten dagegen, so wie die reichs- und die landständische Mitregierung oder Vertretung von Wohl und Recht des gesammten Vaterlandes nur als Bestandtheil gemeiner Privateigenthumsrechte und als leibiglich für den Privateigennuß der Regenten und Stände begründet? Ist es nicht eine allen reichs- und landständischen Urkunden widersprechende, die Nationalehre schändende Fälschung, solches zu behaupten? Könnte selbst aus dem vollsten Eigenthume an Grund und Boden etwas Anderes folgen als das Recht des Eigenthümers, denselben selbst zu gebrauchen und Andere von demselben auszuschließen? Eine jede positive Unterthanenpflicht Dessen, der mit des Eigenthümers Einwilligung auf seinem Eigenthum wohnen will, mußte ja doch nur aus gegenseitigem Vertrag folgen.

Selbst bei Lehnverbindungen und vollends bei Verfassungsverträgen war ja keineswegs das Gut, sondern vielmehr der persönliche, stets eidlich erneuerte gegenseitige Schutz- und Treuvertrag mit seinen beschworenen persönlichen Pflichten die Hauptsache, das eigentlich Regierende, das Grundstück dagegen nur eine äußere Bedingung und Grundlage. Nur die allerrohesten Erscheinungen faustrechtlicher Anarchie und Despotie schienen vorübergehend zum Theil freie Menschen, ihre und ihrer Vereine Leitung zum Gegenstand gemeiner Privateigenthumsrechte herabzuwürdigen und den höheren freieren Charakter ihrer Vereine, Gemeinwesen, Gemeinwohl, Gemeingeist in den Hintergrund zu stellen. Die von uns bestrittenen Theorien sind also in der That nur rohe Faustrechtstheorien. Dieses müssen sie, trotz der schönen Worte, auch selbst eingestehen. So Hr. Volgraff, indem er diese germanischen Patrimonial- oder Familienherrschaften selbst als ganz unsittlich und auf bloße Selbstsucht gegründet, als Gemeingeist und Vaterlandsliebe gänzlich ausschließend darstellt. So Hr. v. Haller, indem er nicht bloß den Unterthanen allgemeine Wehr- und Steuerpflicht für des Vaterlandes Recht und Wohl abspricht und ihnen ein bloß durch ihr subjectives Ermessen bestimmtes Revolutionsrecht giebt, sondern sie auch ausdrücklich ermächtigt, sich eben so wie ihre Herren das Privatglücksut der souveränen Herrschaft zu erwerben und sie alsdann als gleich legitim mit diesen erklärt (s. oben Bd. I. S. 250). Hierbei übersah er doch wohl nicht, wie gewöhnlich durch revolutionäre Gewalt gegen höhere kaiserliche und königliche Herrschaft, durch List und Raub

\*) S. oben Bd. I. S. 46. Bd. III. S. 756. 759. Adel, Mobium, Christenthum, Deutsche Geschichte, Deutsches Staatsrecht und C. Th. Welcker, System. I. S. 154 ff.

\*\*) S. die vorige Note.



jeglicher Art im Mittelalter dieses Glücksgut oder die geistliche und weltliche Herrschaft erworben wurde.

V. Somit sind wir denn auch bereits bei der Bekämpfung desjenigen angelangt, was wir in jenen Theorien von der Familienmäßigkeit und Patrimonialität der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse als *naturrechtlich* und *historisch* unrichtig erklären müssen.

Als *naturrechtlich* falsch mußte es uns erscheinen, daß jene blos gleichnißweise Anwendung der Familie zur Bezeichnung der sittlichen Auffassung der politischen Verhältnisse mit deren *Rechtsgrund* und ihrer selbstständigen rechtlichen und politischen Gesetzgebung verwechselt werden sollte. Ein Bild ist nicht die Sache. Jedes Gleichniß hinkt, sagt das Sprichwort. Ich kann sehr gut und heilsam meinem Kinde die Sanftmuth des Lammes empfehlen. Darf ich deshalb den Menschen als Schaf behandeln und sein Leben und Lebensgesetz mit dem des Schafs verwechseln? Vollends aber ist die Behandlung aller Menschen als Unmündiger durch einen andern schwachen Sterblichen und das Streben, sie zur Erhaltung jener Familienmäßigkeit in Unmündigkeit zu erhalten und so der freien menschlichen Entwicklung entgegenzutreten, eine chinesische Stabilität zu gründen, das größte Verbrechen an der Menschheit, der Frevel aller Frevel. Sodann erschien es ebenfalls als höchst unrichtig und auch als *historisch* falsch, factische Veranlassungs- oder Unterstützungsgründe, Anfangs- und Uebergangszustände der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse auf längst vergangenen niederen Culturstufen unseres Volks als das wahre jetzige Wesen, als das wahre historische oder positive gültige Recht unserer heutigen Staatsgesellschaft darstellen und zur Erhaltung dieses angeblich historischen Rechts revolutionär die wahren und unserer jetzigen Culturstufe entsprechenden neuen historischen Staatsgrundsätze wieder zurückdrängen zu wollen. Die Gegner begehen sogar bei dieser Verwechselung und bei dem Uebersehen der Umbildung früherer, mehr privatrechtlicher Verhältnisse in öffentliche, meist eine doppelte schreiende Ungerechtigkeit. Sie wollen meistens die öffentliche Natur und ein politisches Gemeinwesen zwar beibehalten, wo sie dem Fürsten vortheilhaft ist, wo sie ihn z. B. von einem Privatshutzherrn zu der geheiligten Würde eines Staatsregenten erhebt und wo sie alle Unterthanen, als Bürger desselben Gemeinwesens, zur gemeinsamen Vaterlandsvertheidigung, zur Conscription und zu gleichen Steuerbeiträgen für alle allgemeinen Staatszwecke verpflicht. Dagegen wollen sie dieselbe da ableugnen, wo sie dem Bürger vortheilhaft ist. Sie leugnen sie ab, wo auf dieselbe die Bürger die Forderung der *Öffentlichkeit* und der *allgemeinen freien* Besprechung der *gemeinschaftlichen* Angelegenheiten gründen, diese erste Bedingung zur Ausbildung jener sittlichen Staatsfähigkeit, jenes Gemeingeistes und jener Nationallehre, die uns Hr. Volzgraff für immer abspricht. Sie leugnen sie ab, wo die Bürger an die Stelle bloßer Privatfamilienbestimmungen und Rechte, etwa testamentarischer und agnatischer, über die wahren öffentlichen Rechte des Gemeinwesens, über Regierungsnachfolge, über die Landesverfassung, über die Staatsdomänen, vielmehr die öffentlichen Rechte und die Bestimmungen der Verfassungsgewalten und der Landesgrundverträge setzen. Hat denn aber nicht eben so der Fürst wie der Bürger gewisse Rechte und Verhältnisse in das vaterländische Gemeinwesen eingesetzt und sind diese denn nicht eben so öffentlich rechtlich geworden, selbst wenn sie es früher nicht waren, wie auch die Verpflichtungen der Bürger es sind? Gesezt, die Domänen (s. den Art.) wären früher auch nicht größtentheils öffentliche Güter, für die Gesammbenutzung der Gemeinheiten oder für die Bestreitung der Amtslasten bestimmt, oder durch Staatsmittel bei und für Ausübung der Regierungsrechte erworben, sondern sie wären reine Privatgüter des Fürsten gewesen, er hätte aber mit allen oder mit vielen Bürgern den Schutz- oder Unterthanenvertrag unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung eingegangen, daß er diese Güter zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gemeinwesens widme, und er hätte sie dazu gewidmet — wie es allgemein in Deutschland geschah, — sind alsdann diese Domänen nicht öffentlich rechtlich geworden?

Die bezeichneten beiden Hauptverwechselungen unterstützen nun aber die Gegner mit einer ganzen Reihe neuer Verwechselungen. Sie vermischen überall das Moralgesetz mit dem selbstständigen Rechtsgesetz, das öffentliche Recht mit dem Privatrecht, das bloße



Naturgesetz, wie es einer consequenten Theorie unserer historischen und philosophischen Schule zu Grunde liegt, mit dem freien praktischen Vernunftgesetz \*). Sie verwechseln ferner als allzu kluge oder allzu leidenschaftliche Advocaten, in ihrem Angriff auf die zeitgemäßen freien oder repräsentativen Staatsgrundsätze alle Verirrungen, Abwege und Mißbräuche, die in repräsentativen Staaten und in dem Streben nach ihnen sich zeigen, alle Krankheiten und Mängel, die in denselben nur dadurch entstehen, daß man ihnen ihre Lebensbedingungen, insbesondere die Pressfreiheit, versagt, ja sie verwechseln selbst die feindseligsten Verletzungen derselben mit diesen Grundsätzen selbst. So stellt Herr v. Haller und Herr Vollgraff alle jacobinischen und napoleonischen Gewaltthaten als wesentliche Bestandtheile des repräsentativen Systems selbst dar. Alle diese Begriffsverwechselungen kehren bei jenen Schriftstellern auf die ermüdendste Weise auf jeder Seite wieder, eben so wie die davon unzertrennlichen Widersprüche und halben Begriffe. Diese unaufhörlichen Verwechselungen, Widersprüche und halben Begriffe in Verbindung mit einer bodenlosen historischen und philosophischen Beweisführung, bilden in der That eben so die wesentliche Form auch dieser neuen Filmer'schen reactionären Theorien, wie die Anfeindung zeitgemäßer Nationalfreiheit und die Vertheidigung mittelalterlicher Rechtszustände, bald mehr der hierarchischen und pfäffischen, bald der despotischen, ihren Kern bildet.

In keiner Weise aber, weder naturrechtlich noch historisch, weder theoretisch noch praktisch, bestehen auch die einzelnen Folgesätze dieser Theorien eine gründliche Prüfung. Wie sie selbst und wie zunächst ihre Zurückführung der Staatsverhältnisse auf die Familie und auf das Privateigenthum bodenlos sind, so ist diese Zurückführung auch zu jeder besonderen Begründung, näheren Bestimmung und Begrenzung aller einzelnen politischen Rechtsverhältnisse völlig untauglich. Sie ist überall die Quelle der absolutesten Willkür. Der ehrwürdige Kant fand daher mit Recht in der väterlichen Gewalt der Fürsten, sobald man sie an die Stelle des rechtlichen Grundgesetzes und der freien Verfassung setzen will, trotz aller süßen Worte zu ihrer Beschönigung, doch den denkbar größten Despotismus. Wie ist es doch auch überall nur möglich, in jenem großen Wilde der Familienmäßigkeit und Väterlichkeit für die Rechte der Regierung, für die Rechte der freien Nation und des freien Staatsbürgers die wahre, die bestimmte, feste Rechtsnorm zu finden?

Welche Familien- und väterlichen Gewaltsverhältnisse sollen wir denn als unser vernunftrechtliches oder historisches Gesetz politisch anwenden? Etwa die der despotischen römischen väterlichen Gewalt, oder die der germanischen Leib- und Patronats-, Ministerialitäts- oder Lehnsherren? Die Gewalt über die unmündigen, in derselben Hausgenossenschaft lebenden Kinder, oder eine väterliche Autorität über Kinder, welche zu selbstständigen Familienvätern heranreiften? Hier ist ja nirgends eine sichere, feste Rechtsnorm. Und römische Sklaven und Hausöhne waren unsere deutschen Bürger niemals. Leibeigene, Gutsbauern, Ministerialen und Vasallen waren auch sie und ihre Vorfahren zum großen Theile nicht. Alle aber, deren Vorfahren es waren, haben längst aufgehört es zu sein. Sie sind freie Eigenthümer, Familienväter, Staatsbürger geworden, und wahrlich mit wenigstens eben so völlig gutem historischem Recht, als mit welchem die Feudalgewalt erworben worden war. Vergißt man denn, daß keine Gewalt des Stärkeren, selbst wenn sie noch fortbauerte, und kein Ablauf der Zeit den Unterdrückten je abhalten könnte, sich als mit Unrecht unterdrückt zu erklären und in jeder günstigeren Lage seinerseits das Recht der Stärke geltend zu machen? Selbstständige Familienväter aber sind zum mindesten alle unsere heutigen activen Staatsbürger. Und eben dadurch, daß man als selbstständiger Familienvater aus der häuslichen Gemeinschaft mit dem Vater austrat, durch diese sogenannte stillschweigende Emancipation, endigt ja nach gutem, vernünftigem und nach historischem deutschen Recht von selbst schon die väterliche Gewalt. Und wir haben also mit der Väterlichkeit wie mit der jedenfalls weggefallenen Eigenthumslosigkeit

\*) Ueber diese Verwechselung oben Bd. I. S. 46. 249. 488 ff. System Bd. I. S. 262 ff.



keit der Bürger für die Begründung der Regierungsrechte allen Boden verloren. Sollte das Privateigenthum Grundlage der Souverainetät und der landständischen Rechte sein, dann haben wir so viele Souveräne und Landstände als Eigenthümer. Soll von einem von Privateigenthum unabhängigen Obereigenthum die Rede sein, so ist man theils im Widerspruch mit der Begründung der ständischen Rechte aufs Eigenthum, theils im Zirkel. Man muß erst einen neuen Rechtsgrund für dieses Obereigenthum suchen. Am meisten wäre also die Regierung zu beklagen, die hier die richtige Begründung und Begränzung ihrer und der Unterthanen Rechte schöpfen sollte. Will ein Familienvater mit den zu selbstständigen Familienvätern und freien Eigenthümern herangereiften Söhnen noch gemeinschaftliche Unternehmungen machen, was wird alsdann die rechte Norm bilden? Alle werden sich gemeinschaftlich frei vereinbaren müssen, und was die Söhne dem Vater an besonderer Autorität zugestehen, das wird Folge ihrer freiwilligen Achtung, ihres freien Vertrauens in seine größere Weisheit und der ihm deshalb freigegebenen Zugeständnisse sein. — Filmer'sche und Wandal'sche Deductionen, wie das Eigenthum der ganzen Erde zuerst Adam zugestanden und dann die väterliche und Regierungsgewalt eines seiner Erben, eines der Patriarchen, nach besonderem göttlichen Willen hier in directer Linie auf die Stuarts, dort auf die Könige von Dänemark vererbt seien, wird man wohl heut zu Tage nicht mehr zu widerlegen brauchen und gewißlich auch ihre Widerlegung nicht mehr, so wie einst die des Thomasius, auf dem Marktplatz zu Kopenhagen öffentlich verbrennen. Solcher Legitimationsbeweis scheint jedenfalls ein höchst bedenklicher, unsicherer Rechtstitel, jedem Thronlustigen gleich zugänglich. Gewalt und Recht des himmlischen Vaters gegen seine Geschöpfe wird wohl auch Niemand mehr ernstlich, so wie jene vererblich gewordene Bonald'sche Schwärmerei den Bourbonen, einem schwachen Sterblichen gegen seine brüderlichen Mitmenschen beilegen wollen. Selbst die göttliche Weltregierung achtet übrigens die Freiheit zur Wahl von Gut und Böß, von Gehorsam und Abfall bei ihren freien Menschen, eben so wie die Grundgesetze nicht bloß der Moral, sondern auch die der Natur. Diese mehr als constitutionelle Schranke der Regierungsgewalt und Freiheit der Regierten, mithin auch die ganze Begründung der Regierungsgewalt selbst, möchte wohl manchen Freunden des Absolutismus ebenfalls schlecht gefallen. Unsere Fürsten aber sind Gottlob von der Blasphemie frei, sich dem göttlichen Schöpfer gleichzusetzen, ihre freien und gleichen brüderlichen Mitmenschen als ihre Geschöpfe zu betrachten und hier die Rechtsnormen für ihre bürgerlichen Regierungsrechte zu suchen (s. auch *Dei gratia*).

Nirgends also ist irgend ein Rechtsgrund aufzufinden, um ein bestimmtes väterliches oder Familien- und Eigenthumsrecht zum rechtlichen Grundgesetz für ein bestimmtes bürgerliches Gesellschaftsverhältniß zu stempeln und freie mündige Menschen von unsterblicher Würde und Bestimmung darnach zu behandeln. Eben so wenig läßt sich irgendwo ein vernünftiger Rechtsgrund finden, jene rohen Anfangs- und Uebergangszustände gesellschaftlicher Verhältnisse, welche seit dem Beginn höherer Cultur durch diese Cultur und ihre Grundsätze immer mehr ersterben mußten, wiederum zu restauriren und als unser heutiges, fortdauernd gültiges Recht heilig zu halten. Sollte jedoch wirklich der gesellschaftliche Zustand jener verschwundenen Zeit gewaltsam festgehalten und hergestellt werden und den Grundtypus unseres heutigen Rechtszustandes abgeben, so sei man doch wenigstens einigermaßen consequent und gerecht! Man sage uns bestimmt, welche Zeit man herstellen will, die des achten, des zehnten, zwölften, vierzehnten, des sechzehnten oder achtzehnten Jahrhunderts! Und man wähle nicht unredlich bloß das für den einen Theil Vortheilhafte und das für den andern Nachtheilige aus, vollends in einer Auswahl aus all' diesen Jahrhunderten! Man mache es nicht so wie jetzt Manche, die in den übrigen europäischen Staaten herumfuchen und Alles, was etwa in Frankreich oder England der Volksfreiheit ungünstig ist, uns Deutschen zudenken, die dortigen Freiheiten, dessen Gegengewicht, aber uns absprechen! Man gebe vielmehr auch alle mit dem bestimmten Regierungsrechte gleichzeitig in Wechselwirkung stehenden Freiheits- und Volksrechte! Man lasse z. B. den Landständen wiederum das alte Waffen- und Kriegsrecht, das Fehde- und Revolutionsrecht, selbst gegen die Fürsten, so wie ihre vollen Steuerverweigerungsrechte!



Ist die Regierung blos das Privatglücksgut des Regenten, so möge er auch die Kosten allein tragen! Man lasse den Städten ihr eigenes Befestigungsrecht und das z. B. in Hannover ihnen erst so spät abgenommene Recht, keine fürstliche Besatzung aufzunehmen! Man gebe ihnen ihre höheren und niederen Gerichtsbarkeiten, überhaupt ihre beinahe selbstständigen Regierungsrechte zurück! Man gebe dem ganzen Volke seine öffentlichen Versammlungen und Volksgerichte, seine alten Freiheiten und Rechte, seine Freiheit von der Conscriptiionspflicht und von hundert neuen Steuern! Man stelle alsdann für Alle den Schutz des Kaisers und der Reichsgerichte wieder her, und vieles Andere, was gegen Absolutismus und Aristokratie ein Gegengewicht bildete.

Doch was ist dieses überhaupt für eine grund- und bodenlose, sich selbst verschlingende historische und natürliche Rechtstheorie, welche gerade das Wesentlichste der Geschichte, das freie historische Fortschreiten, die Entwicklung neuer Formen und Zustände aus den veralteten und ersterbenden früheren Bildungen aufgibt, welche nur die Mumien einer verschwundenen Vergangenheit erhalten und zum unveränderlich anzubeten den Götzen aufstellen will! Ist es denn historisch, statt vorwärts rückwärts zu schreiten oder stille zu stehen? Welche beständige Zerstörung der eigenen Lehre, sowohl der naturphilosophischen, der Hegel'schen und Wollgraff'schen: „von der Vernünftigkeit und Unveränderlichkeit alles Wirklichen“, wie der im Wesentlichen übereinstimmenden Hugo'schen historischen und der Haller'schen von „dem sich von selbst Machen des Rechts oder von der natürlichen „Ordnung Gottes!“ Welche Selbstvernichtung dieser Theorien ist es nicht, wenn man das neue wirklich Gewordene und das durch die neuen Grundideen und Bestrebungen der Zeit nach Verwirklichung Strebende mit Leidenschaft, als angeblich unvernünftig und unrecht, bekämpfen, unterdrücken und ausrotten will, wenn man naturwidrig, unhistorisch und gegen die sich von selbst machende natürliche Ordnung Gottes, mit reiner Willkür, aus früheren erstorbenen Zuständen nur das, was der Neigung beliebt, auswählen und für immer festhalten will! Hier ist ja nirgends etwas Anderes als bodenlose Willkür, nirgends eine rechtliche Grundlage für irgend ein Rechtsverhältniß, am wenigsten für das heilige Recht der Regierungsgewalt gegenüber der Gewalt aller natürlichen und historischen und aller stets neu historisch werdenden Interessen und Leidenschaften ganzer Volksmassen. Wohin vollends in dem regen Wettkampf der europäischen Völker eine solche chinesische Staatspolitik führen muß, dieses bedarf nur der Andeutung. Auch hier also wird es sich bewähren, daß das wahre Recht und Wohl der Regierung mit dem wahren Recht und Wohl des Volks Hand in Hand geht, daß beide nur sicher begründet werden durch die der Freiheit und der vernünftigen Gesamtüberzeugung aller freien Gesellschaftsglieder entsprechende Rechtstheorie und die darauf gegründete zeitgemäße Staatseinrichtung. Und diese ist heut zu Tage keine andere als die wahrhaft constitutionelle, die allgemeine freie staatsbürgerliche Nationalverfassung. Dem Faustrecht und Feudalabsolutismus entlehnte Rechtstheorien, Patrimonialherrschaften und stuartische und bourbonische Reactionen mögen zwar manchem augenblicklichen Vorurtheil und Belieben, so wie mittelalttrigen aristokratischen Schwärmereien verschrobener Köpfe zusagen, nimmermehr aber der Festigkeit der Throne unserer Fürstenthümer, nimmermehr dem Friedenszustande, dem sicheren friedlichen Recht aller Classen unserer Nation.

Dieses constitutionelle oder repräsentative System, welches, nach den oben angeführten Ausführungen, allen Quellen unserer heutigen Cultur und ihrem jetzigen Standpunkt entspricht, zugleich das ächte historische wie das ächt vernünftige, das ächte christlich germanische ist, wird zwar dennoch als menschliche Einrichtung überall mit menschlichen Unvollkommenheiten behaftet werden. Aber man gebe doch die Unredlichkeit auf, die Schwachen dadurch zur Verwerfung dieser Theorie zu stimmen, daß man nur alle wirklichen und eingebildeten Mängel aus dem Leben constitutioneller Völker, alle trotz ihrer constitutionellen Verfassung oder nur durch unvollkommene Ausbildung oder durch Mißbrauch derselben veranlaßte Unvollkommenheiten, mit dem Ausschluß alles Guten, im schwärzesten Lichte zusammenstellt, auf die entgegengesetzte



Weise aber von dem entgegengesetzten System ein erdichtetes reizendes Phantastiebild entwirft! Wer freilich durch dieß alltägliche Gaukelspiel sich blenden zu lassen oberflächlich und urtheilslos genug ist, den müßte man gegen alles Gute in der Welt und zuerst und zumeist gegen die Monarchie und das Christenthum einnehmen können. Denn welche Unvollkommenheiten, welche Mißbräuche, welche Greuel hat man lange Jahrhunderte hindurch mit beiden verknüpft! In Beziehung auf die freie repräsentative Verfassung wird indessen solcher Irrthum für die Schwachen durch eine neue Täuschung doppelt gefährlich. In der freien repräsentativen Verfassung treten für die Meisten und vollends für die oberflächlichen Betrachter alle Krankheiten und Gebrechen in übertriebenem Grade an das Licht hervor, in der absoluten entziehen sie sich in eben demselben Grade ihrem Blicke. Hier schleichen sie oft längere Zeit verhüllt im Finstern. Für den Oberflächlichen kann man also auch mit unredlicher Benützung dieses Umstandes eine zum Nachtheil der freien Verfassung ausfallende Vergleichung mit der unfreien anstellen. In England und Amerika, in Frankreich und der Schweiz, in Holland und Belgien, in Schweden und Norwegen wird durch die freie Presse und die freie öffentliche gerichtliche und ständische Verhandlung unsehbar jedes Gebrechen untersucht und beleuchtet, oft im grellsten Lichte. Jeder ehrgeizige und selbstsüchtige Mißbrauch der ständischen wie der Regierungsrechte kommt hier zu Tag, und die Zeitungen sprechen oft fast nur von ihnen, weil zwar wohl die einzelnen auffallenden Erscheinungen des Kampfes und des Bösen, nicht aber die sich gleichbleibende jahrelange gesetzliche Ordnung ganzer Provinzen die Neugier ihrer Leser reizt. In anderen Staaten werden oft die Gebrechen nur den Betheiligten fühlbar. Nur durch deren stille Seufzer besprochen, schleichen oft unter dem Schutze der Regierung und selbst von ihr ungeschen die mit ihrer eignen Gunst, mit ihrem Vertrauen und mit ihren heiligsten Rechten getriebenen eigennützigen und ehrgeizigen Mißbräuche und verderblichen Uebel so lange im Finstern, bis, so wie in der französischen Revolution und seitdem mehrmals in Deutschland, durch deren stilles Wachstum die Völker und Throne unerwartet sich an dem Rande des Abgrundes sehen. Auch das entgeht bei solchen Vergleichungen meist dem oberflächlichen Betrachter, wie in den freien Verfassungen durch jene wohlthätigsten Strafen und Heilmittel der öffentlichen Prüfung und Rüge, selbst in den moralisch verdorbensten und verwildertsten Völkern, wie z. B. in Frankreich, die öffentliche Scham vor dem Nichtswürdigen allmählig wächst und dieses selbst sich mindert, und wie, so lange nur ein Volk nicht überall rettungslos verdorben ist, die sittliche Stimme von Ehrenmännern an Gewicht und Einfluß gewinnt.

Vergleiche man doch einmal unbefangen diese Zustände mit denen der uns angepriesenen feudalen Anarchie, Aristokratie und Despotie, mit jener feudalen Familienmännlichkeit und Patrimonialität! Vergleiche man z. B. selbst nur, mit dem ersten besten Geschichtsbuch in der Hand, jene gepriesenen früheren Zeiten in Frankreich und Spanien! Betrachte man die Zustände dieser Völker seit der Zeit, als die dortigen, auf altgermanische Freiheit gegründeten, allerdings durch Feudalismus verunstalteten Verfassungen, statt im Sinne wahrer Nationalfreiheit zeitgemäß ausgebildet zu werden, vielmehr von der feudalen, der geistlichen und der Hofaristokratie, bald aber von der absoluten monarchischen Herrscherwillkür unterdrückt wurden! Welche Ströme von Blut seitdem, welche grausame Zerstörung des Lebens, der Rechte und des Glücks von Millionen und abermal Millionen der besten Bürger, Zerstörungen, bald durch die unaufhörlichen Hof- und Eroberungskriege, bald durch die Mordthaten der Inquisition, der Bartholomäusnacht, der Dragonaden, der Mauren- und Moriskenausrottungen! Welche Vergiftungen und andere Meuchelmorde, auch gegen Fürsten, Feldherren und Minister! Welche bis zum Ekel scheußlichen Regierungen durch Mätressen, Mönche, Beichtväter, Günstlinge! Welche Verschleuderung der Staatsgelder, welche Hungersnoth, Verwüstung und Entvölkerung der Länder, welche greuelvolle Beleidigung und Zerstörung aller Sittlichkeit und wahren Religiosität unter diesen nicht repräsentativen, unter diesen im Sinne unserer Gegner acht monarchischen Regierungen, welche sich stets die Väter ihrer Unterthanen nannten, welche ebenso wie die unglücklichen Stuarts und selbst die restaurirten Bourbonen nur von göttlichem und sittlichem Geseg, statt vom freien Männerrecht



und freien Gemeinwesen, sprachen und hören wollten, welche endlich ihre Regierungsgewalt eben so als Privat-, Familien- oder Glücksgut betrachteten, wie die Aristokraten und Günstlinge ihre Unterregierungen und Amtsrechte. Findet es doch Hr. Bollgraff völlig begründet in dem System germanischer Familienregierungen, daß der Fürst mit Louis XIV. ruft: „l'état c'est moi!“ Nicht minder löblich ist aber auch alsdann derselben Fürsten Grundsatz, daß die Eroberungskriege das eigenthümliche Vergnügen der Fürsten seien, welchem Millionen zum Opfer fielen. Doch man betrachte nur, um ganz diese Haller'schen Theorien in ihrem Anfang und in ihrem Ende sich zu veranschaulichen, neben dem früheren Faustrecht diese (aus ihm entstandenen) familienmäßigen, väterlichen Regierungen Karl's IX., Heinrich's III. und IV., Ludwig's XIII., XIV. und XV. in Frankreich, so wie die Philipp's II., III. und VI., Karl's II., Philipp's V., Ferdinand's VI., Karl's IV. und Ferdinand's VII. in Spanien!

Dieses aristokratische und monarchische Familienrecht war es, welches Jahrhunderte lang, mit unbeschränkter Macht für die Erziehung und Beglückung der Völker ausgerüstet, mit eben dieser Macht für Frankreich und Spanien alles das unermessliche Verderben und Elend groß zog, welches endlich diese Völker in ihre revolutionären Rettungskämpfe stürzte, um gerade in zeitgemäßer Herstellung germanischer freier Verfassung einen rechtlichen, gestifteten Zustand wieder zu erringen. Und diese auf die Grundprincipien der H. v. Haller und v. Bonald, des H. Bollgraff und des Berliner Wochenblatts sich stützenden Regierungen verschuldeten also nicht bloß alle diese moralisch, politisch und ökonomisch verzweifelten Zustände, sondern auch jene blutigen thronumstürzenden verzweiflungsvollen Rettungskämpfe, welche jene Schriftsteller zur Bethörung der Schwachen jetzt als Abschreckungsmittel von dem definitiven Heilmittel kräftiger repräsentativer Verfassungen gebrauchen, statt sie zur Abschreckung von jener Stuartischen und bourbonischen familienmäßigen Aristokratie und Monarchie, dem wahren Grund der entsetzlichen Krankheit, zu gebrauchen. Nur Mitleid erweckt es, wenn Manche die Heilmittel und die revolutionären Fieberkrisen oder die früheren Mahnungen zum Besten und vorzüglich die freien Lehren mit der Krankheit selbst verwechseln. Selbst die Voltairische und der Encyclopädisten Anfeindung der christlichen Religion, entstand sie denn nicht durch die pfäffische und höfische Verunstaltung dieser Religion, durch die schändliche Entweihung derselben in ihrer Verbindung mit dem weltlichen Despotismus verdorbener Höfe, und mit ihren Greueln, durch ihren Mißbrauch zur Unterdrückung und Entadelung der Menschheit, eine Verunstaltung, die so groß war, daß den einseitigen, schwachen Menschen das göttliche Urbild gänzlich verloren ging!

Möchten also alle wahren Freunde der Fürsten und des Vaterlandes auf jene oben bezeichnete löbliche Vertheidigung der sittlichen Auffassung einer wohlthätigen festen Ordnung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und einer constitutionellen monarchischen Gewalt sich beschränken! Möchten sie gerade zu diesem wohlthätigen Zweck und zur Schätzung der Religion, der Fürstenwürde und der gerechten Ordnung, deren heiligen Namen jene Theorien für ihre Stuartischen und bourbonischen Reactionen, für die allergefährlichsten Täuschungen anrufen, diese Täuschungen nach Kräften bekämpfen. Möchten die Urheber jener Theorien und die durch sie Misleiteten zurückdenken von den Abgründen, denen sie zuführen.

C. Welcker.

**Familienrath** (conseil de famille). Dieses erst im neuern französischen Rechte einer umfassenden Organisation theilhaftig gewordene Institut des Tutelarwesens gehört zu der interessantesten Production der neuesten Legislation und trägt viel zu den Eigenthümlichkeiten bei, welche das französische Familienrecht charakterisiren. — Schon bei unseren Voreltern bestand die Sitte, daß der Vormund aus der Familie genommen und von den übrigen Mitgliedern derselben überwacht wurde. Das fand seinen Ursprung darin, daß eine jede Familie damals eine Republik im Kleinen, eine abgeschlossene Rechtsgenossenschaft bildete, in welcher Pflicht und Recht zum gegenseitigen Schutz der Mitglieder Hand in Hand gingen. Schon aus diesen persönlichen Beziehungen leitete sich daher die schützende Fürsorge für die vaterlos gewordenen unmündigen Mitglieder



ab. Da aber jene Genossenschaft zugleich auf das Vermögen basirte war und dieses vorzüglich in dem Erbrechte seine strenge Anwendung fand, so stand die Vormundschaft den nächsten männlichen Verwandten zu (*tutela legitima*). Seitdem das Testament in Deutschland Eingang gefunden hatte, wurde jedoch auch die testamentarische Tutel eingeführt, und von dem Erbvertrag war der Schritt zur vertragmäßigen Tutel nicht weit. Anders gestaltete sich das altdeutsche Tutelarwesen aber durch den Einfluß des römischen Rechts und ganz vorzüglich durch die Reichsgesetze. Diese unterwerfen nemlich alle Vormünder obrigkeitlicher Bestätigung und es war so schon den Gerichten die Möglichkeit verschafft, auch Andere als Mitglieder der Familie zu Vormündern zu bestellen, und namentlich konnte so die Mutter als erste Vormünderin in die Reihe derselben eintreten. Zugleich — und das ist für unsere Betrachtung der wichtigste Punkt — erklärten die Reichsgesetze die Gerichte, als Stellvertreter des allen Bedürftigen Schutz verleihenden und darum aber auch über dieselben eine stete Oberaufsicht ausübenden Regenten, zum Obervormund und legten namentlich dieser Obervormundschaft, bei eigener Verantwortlichkeit, die Pflicht auf, den Vormund jährlich zur Rechnungsablage anzuhalten. Hatte das römische Recht den Vormund zur Cautionsleistung angewiesen, hatte es die Veräußerung unbeweglicher Güter des Minderjährigen und Unmündigen auf die Fälle, wo die Erhaltung des Schutzbedürftigen selbst die Veräußerung forderte, beschränkt, forderte es auch in diesem Falle ein *decretum magistratus de alienando*, machte es den Vormund durch die *actio tutelae subsidiaria contra magistratum* verantwortlich, so ließ die Reichsgesetzgebung alle diese Vorsorgen bestehen, so wie dieselbe denn überhaupt nur auf größere Begünstigung der Lage der Schutzbedürftigen bedacht war, ohne darum den Tutor selbst in engere Schranken zu verweisen. Daher die — freilich schon aus der Idee einer Obervormundschaft von selbst abfließenden — besonders auferlegten Pflichten der Gerichte, von Amtes wegen darauf zu wachen, daß jedem Bedürftigen der Vormund nicht fehle, und den ungetreuen Vormund abzusehen. So hatte denn allerdings in Deutschland der Einfluß der Familie auf das Tutelarwesen sich bedeutend vermindert. — Ganz auf ähnliche Weise gestaltete sich das Verhältniß in Frankreich durch den Einfluß des römischen Rechts selbst in den sogenannten Ländern des *droit coutumier*, nur daß in einzelnen *coutumes* bei der Bestellung des Vormunds vorher das Gutachten der Verwandten von den Justizbehörden eingefordert werden mußte. Schon in der sogenannten intermediären Gesetzgebung reflectirte man jedoch stark auf die Idee des Familienraths; allein zu einer Organisation als außergerichtlicher Behörde kam es damals noch nicht. Als es zur Abfassung des *code civil* kam, verkündete man schon im Project laut, den Familiengeist durch die Gesetzgebung zu heben und namentlich denselben in der Vormundschaftslehre durch das Institut des Familienraths zu bekräftigen. Aus dieser Ansicht flossen folgende Bestimmungen. Die Tutelaranstalten erstrecken sich über alle Schutzbedürftigen, seien sie Minderjährige oder Interdicirte (Blödsinnige, Wahnsinnige, Rasende). Es besteht bei den Ersteren kein Unterschied zwischen Tutel und Curatel. Die *tutela testamentaria*, *legitima* und *dativa* ist beibehalten; vor allen Dingen tritt die Vormundschaft des überlebenden Vaters und der Mutter ein (hier jedoch nur in Betreff der Vermögensverwaltung, weil in Beziehung auf die Person schon die *potestas* entscheidet). Nach Abgang derselben kommt es darauf an, ob der jetztlebende Vater oder die Mutter für ihren Todesfall hin einen Vormund angeordnet haben. Ist das nicht geschehen, so ist die Vormundschaft der Ascendenten (in einer gewissen Ordnung) devolvirt. Erst wenn keine Ascendenten vorhanden sind (oder wenn die vorhandenen die Vormundschaft nicht übernehmen), kommt es zur *tutela dativa*. Diese geht nur von einem aus väterlichen und mütterlichen Seitenverwandten zusammengesetzten, vom Friedensrichter zusammengerufenen und dirigirten Familienrath aus. Dieser bildet aber zugleich die Obervormundschaft; denn ihm sind alle wichtigen Angelegenheiten des Schütlings zur Berathung überwiesen, und bei den allerwichtigsten Geschäften concurriren noch die Gerichte (*nomologation*), welche selbst wieder durch die Anträge des *ministère public* (Kronanwalt) geleitet werden. Je dem Vormund ist ein beständiger Aufseher unter dem Namen *subrogé tuteur* beigeordnet. Dieser



controllirende Vormund wird, wenn der Vormund selbst (tutor gerens) ein Verwandter des Schützlings ist, wo möglich aus der entgegengesetzten Verwandtenlinie gewählt. Diese Wahl hat selbst wieder der Familienrath zu treffen. Wegen dieser mannigfaltigen Sicherungsmaßregeln hat der Vormund keine Caution zu stellen (doch besteht eine stillschweigende gesetzliche Hypothek auf sein Immobilienvermögen) und erst nach vollführtem Geschäft Rechnung abzulegen. So erscheint denn, zumal auch noch die Ernennung aller Curatoren ihm obliegt, der Familienrath bei jeder Vormundschaft als der wahre Bevormundung, und es ist durch ihn hauptsächlich die französische Grundansicht realisiert, daß der Staat das schutzbedürftige Individuum durch Niemanden zweckmäßiger als durch dessen eigene Familie, durch seine oder seiner Eltern nächsten Angehörigen beschützen könne. Auch erhellt, daß die Familie dadurch nicht zu einem bloß das Ganze leitenden Pupillencollegium constituiert ist und — trotz seiner großen Thätigkeit — keine beständige Behörde bildet, sondern immer für die einzelnen wichtigen vormundtschaftlichen Angelegenheiten besonders vom Friedensrichter einberufen und zusammengesetzt wird, so daß im Ganzen der Familienrath einem Familiengerichte und, da er nur für seinen absichtlich angerichteten Schaden haften muß, einem Geschwornengerichte gleicht. Bei der Organisation selbst sind folgende vier Punkte \*) zu kennen: die Zusammenberufung, die Zusammensetzung, die Zusammenkunft des Familienraths, die Berathschlagungsart desselben. Die Zusammenberufung. Diese geht stets von dem Friedensrichter des Wohnorts des zu Bevormundenden aus. Der Friedensrichter wird indessen entweder um diese Zusammenberufung ersucht, oder er nimmt sie von Amtswegen vor. Es kann ihn darum ersuchen jedes Mitglied der Familie des zu Bevormundenden; außerdem des Letztern Gläubiger und jeder sonst Betheiligte. Ohne eine Requisition abzuwarten, muß der Friedensrichter von Amtswegen für die Zusammenberufung sorgen, so wie er die Thatsache, welche sie nöthig macht, in Erfahrung bringt. Es kann ihm daher auch jeder Dritte eine solche Thatsache anzeigen. Die Zusammensetzung. Dem Friedensrichter liegt zwar, wie oben bemerkt, die eigentliche Bildung und Zusammenberufung des Familienraths ob; er kann indessen dabei, wie bereits angedeutet ist, nicht willkürlich verfahren. Er muß die vom Gesetz designirten Personen wählen. Frauenzimmer bleiben dabei ausgeschlossen, außer die Wittwen der Ascendenten des Bevormundeten. Die designirten Personen sind vor Allem die vollbürtigen Brüder des zu Bevormundenden. Die vollbürtigen Schwestern kommen dazu, als Frauenspersonen, nicht. Sie müssen indessen, wenn sie verheirathet sind, durch ihre Männer repräsentirt werden. Diese Männer sind, nebst den Wittwen der Ascendenten, zugleich beizuziehen. Die männlichen Ascendenten selbst kommen, wenn sie Vormünder sind, nicht in den Familienrath. Ist der Ascendent nicht Vormund, so ist er beizuziehen. Alle Brüder und Schwäger, alle zum Familienrath fähigen Ascendenten oder deren Wittwen gehören in die Versammlung, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, auch ohne darauf zu sehen, ob sie von väterlicher oder mütterlicher Seite verwandt sind. Sind es weniger als sechs Individuen, so müssen so viele aus den übrigen Verwandten zugezogen werden, daß sechs Familienglieder herauskommen. Ein vollständig zusammengerufener Familienrath kann aus nicht weniger als sechs Personen bestehen. Diese Zahl ist aber nur dann zu überschreiten, wenn mehr vollbürtige Brüder, Schwäger und Ascendenten oder deren Wittwen in der Nähe (s. unten) zu haben sind. Hierbei geht der Blutsverwandte dem Verschwägerten vor. Unter mehreren gleich nah Verschwägerten hat der Ältere den Vorzug. In der Regel dürfen nur im Wohnort des zu Bevormundenden oder im Umkreis von 2 Myriametern anwesende Verwandte vorgeladen werden. Sind in diesem Bezirk so viele Verwandte, als zur Zusammensetzung eines Familienrathes erfordert werden, nicht anzutreffen, so hängt es von dem Ermessen des Friedensrichters ab, entweder noch entfernter wohnende Verwandte, oder an dem Wohnort des zu Bevormundenden selbst solche Personen zuzuziehen, welche notorisch mit dessen Eltern in vertrauter Verbindung gestanden haben. Es ist ferner dem Ermessen des Familienraths überlassen, aus ferneren Gegenden, als in jenem Umkreis,

\*) Code civil fd. 406 ff.



dem Grad nach nähere oder gleich nahe Verwandte zu rufen. Es sollen nie mehr als drei Verwandte von der nehmlichen Seite gerufen werden. Darnach ist also die eine Hälfte aus der väterlichen, die andere aus der mütterlichen Linie zu nehmen. In jeder Linie muß man sich nach der Gradesnähe, bei Gleichheit des Grades nach dem physischen Alter richten. Zusammenkunft des Familienraths. Dabei ist wieder zu trennen die Frist, welche dem Gerufenen zu seiner Vorbereitung muß gestattet werden, die Erscheinungsart, die Strafe des Nichterscheinenden, die Entschuldigungen desselben. Der Friedensrichter setzt den Tag der Versammlung des Familienraths fest. Zwischen dem Tage der Insinuation der Ladung und dem Tage der Versammlung müssen sich drei freie Tage finden, zu welchen weder jener noch dieser mitgezählt wird. Findet sich einer der Vorgeladenen weder am Wohnorte des zu Bevormundenden, noch im Umkreis der zwei Myriameter, so muß für die weitere Entfernung ein oder mehrere Tage zugesetzt werden: jedesmal für drei Myriameter ein Tag. Der Gerufene darf durch einen Specialbevollmächtigten erscheinen. Wer ohne gültige Entschuldigung \*) — sei er Verwandter, Verschwägerter oder Freund — nicht erscheint, verfällt in eine Geldstrafe. Die Bestimmung des Betrags hängt vom Ermessen des Friedensrichters ab. Sie kann 50 Franken nicht übersteigen. In Betreff der Berathschlagungsart des Familienraths ertheilt das Gesetz folgende Vorschriften. Von den Zusammenberufenen müssen wenigstens  $\frac{2}{3}$  zusammenkommen (sind es nur sechs, so verwandelt sich das  $\frac{2}{3}$  natürlich in  $\frac{1}{2}$ ). Der Friedensrichter präsidiert immer der Versammlung und hat eine mitzählende Stimme. Entsteht Stimmengleichheit, so giebt die seinige den Ausschlag. Den Ort der Versammlung bestimmt der Friedensrichter. — Der Werth des Instituts ist, zumal in Deutschland und besonders wieder in neuerer Zeit, mehrfach besprochen worden. Die politischen Verhältnisse haben dabei eine bedeutende Rolle gespielt. Hauptsächlich die Erfahrung muß dabei den Maßstab an die Hand geben. An sich ist gewiß das Institut eine vortreffliche Idee, und Staaten, in denen das volksthümliche Element und dabei vorzüglich wieder die Selbstständigkeit der Gemeinden vorwaltet, haben hohes Interesse, die Brauchbarkeit des Instituts in die genaueste Erwägung zu ziehen. Von jeher hat man auch in den Staaten, wo man das Vormundschaftsweisen zunächst für eine Angelegenheit des Staates erklärte, die Anverwandtschaft des Bevormundeten bei den wichtigsten Angelegenheiten beigezogen. Liegt darin nicht ein klarer Beweis, daß man das Bedürfnis fühlt, die zu Rathe zu ziehen, welche die Verhältnisse am genauesten kennen und zu würdigen wissen? Und warum die verwandtschaftliche Theilnahme von dem Interesse des Bevormundeten so sehr entfernen, warum ihr keinen geordneten Wirkungskreis bereiten? Warum die Familie bloß nach ihrem moralischen Gefühl thätig werden lassen, wenn die Pflicht zur Beirathung für die Wohlfahrt des Verwaisenen sich zugleich als rechtliche ankündigt? Eine ganz andere Frage ist, ob der Einfluß der Familie im französischen Rechte nicht zu groß ist, ob man nicht darauf denken müsse, den Beschluß des Familienraths, in Betreff der Ernennung des Vormunds und in Ansehung des Erziehungsplans und der Art der Verwendung des Vermögens, noch einer weitem causae cognitio zu unterstellen, um so nicht zu dem Gedanken zu verleiten, die Fürsorge für das moralische und geistige Wohl des Untergebenen niedriger zu stellen als die Alienation seiner Immobilien. Allein diese Ausstellung beweist nur, daß der Familienrath in der französischen Gestalt noch nicht der Vollkommenheit theilhaftig wurde, deren das Institut empfänglich ist. Wie sehr man der Idee des Familienraths theilweise hold war, beweisen auch die deutschen Gesetzgebungen, welche zwei Vormünder, den einen aus der väterlichen, den andern aus der mütterlichen Linie, ernannt wissen wollen; ferner die Gesetzgebungen, welche (wie z. B. das preussische Landrecht) die Sorge für die zur Familie gehörenden Kinder, die sich selbst nicht vorzustehen vermögen, in der Art zur Familiensache machen, daß

\*) Die Entschuldigungsgründe sind dieselben wie bei der Vormundschaft. Dieselben Gründe, welche von der Vormundschaft ausschließen, schließen auch vom Familienrath aus. Von der Vormundschaft Ausgeschlossene oder Abgesetzte können nicht Mitglieder eines Familienraths sein.



sie deren Mitglieder verpflichten, die an sich so obdöse Anzeige bei den Gerichten zu machen, wenn die Eltern die Pflichten der Erziehung und Pflege gröblich verabsäumen; ferner in der Vorschrift, daß die Familienglieder es seien, welche vor Allen die Vormundschaft zu übernehmen hätten; ferner in der Vorschrift, daß nicht nur Verwandte in auf- und absteigender Linie, sondern auch die Geschwister die Ernährung ihrer unvermögenden Mitglieder, also vorzugsweise der verwaissten prästiren müssen. — Ganz neuere Gesetzgebungen (die kurheffische und hamburgische) haben die Möglichkeit des directen Einflusses der Familie auf das Tutelarwesen anerkannt und zu Ehren gebracht und es dürfte die Zeit, wenigstens in constitutionellen Staaten, nicht mehr fern sein, wo dieses acht germanische Institut wieder einheimisch wird. B. .... I.

#### Familienrecht fürstlicher Personen, s. Privatstrafrecht.

**Fanatismus. Fanatiker.** Jeder übermäßig — namentlich bis zur Gränze der Wuth oder der Verrücktheit gesteigerte — Eifer für oder gegen eine Sache, sei es eine Idee oder eine praktische Richtung, oder auch eine Person oder was sonst für ein Gegenstand der Anhänglichkeit oder der Abstoßung, der Liebe oder des Hasses, kann mit dem Namen Fanatismus, nach der weitesten Bedeutung des Wortes, belegt werden. Im engeren Sinne jedoch oder vorzugsweis gebraucht man es nur für solchen Eifer in religiösen oder auch in politischen Dingen. Von dem Unheil, von den Gräßlichkeiten, welche in beiden Sphären der Fanatismus gestiftet, sind die Blätter der Geschichte fast aller Länder erfüllt. Wir haben von einigen dahin gehörigen Beispielen — was insbesondere den religiösen Fanatismus betrifft — bereits in den Artikeln „Aberglauben“, „Auto da fé“, „Dulbung“ u. a. gesprochen. Auch vom politischen Fanatismus, welcher gar oft mit dem religiösen sich verbindet, für sich allein aber ganz vorzugsweise einen charakteristischen Zug der neuesten Zeit bildet, ist theils schon in mehreren Artikeln die Rede gewesen, theils wird sie es später sein. Hier wollen wir uns auf einige allgemeine Betrachtungen über Begriff und Wesen des Fanatismus, über seine Quellen und Folgen und über die der Staatsgewalt in Rücksicht seiner zu Gebot stehenden vorbeugenden, leitenden oder heilenden Mittel beschränken.

Der Fanatismus, obschon gar oft aus egoistischen Trieben, als aus Ehrsucht, Herrschsucht, Habsucht u. s. w., hier den Ursprung, dort eine mächtige Stärkung ziehend, jedenfalls nicht unabhängig von den Interessen und Täuschungen der Selbstliebe, ist gleichwohl in seinem Wesen sehr verschieden von dieser. Der Selbstsüchtige bezieht sein Streben nur auf sich selbst oder auf seine persönliche Befriedigung allein. Der Fanatiker hat die Verwirklichung einer Idee — wohl auch eines bloßen Traumbildes — oder den Triumph einer Sache, als eines Principes, eines Glaubens oder Aberglaubens, oder auch einer solche Ideen oder Grundsätze repräsentirenden Person oder Persönlichkeit oder die Vertilgung der jenen feindlich entgegenstehenden Mächte zum Ziel, ohne Rücksicht oder doch mit nur untergeordneter Rücksicht auf die dadurch für sich selbst zu erringenden Vortheile oder abzuwendenden Nachtheile. Der Selbstsüchtige benützt zwar den Fanatismus seiner Anhänger, regt auch denselben künstlich auf und handelt in dessen Sinn; doch bleibt er innerlich ungriffen oder doch nur wenig ergriffen davon; sein Eifer ist Verstellung, ist künstlich vorgenommene Maske. Wenn er Recht und Pflicht verlegt in Verfolgung seines Zweckes, so weiß er, daß er es thut, d. h. er setzt sich wissentlich darüber hinaus. Das Princip seines Handelns ist Berechnung, alle seine Motive sind rein subjectiv. Der Fanatiker dagegen ist aufrichtig und wahr; er ist wirklich durchglüht von dem Feuer, das er in sein Handeln legt, und begeistert für den objectiven Zweck, worauf es sich richtet. Er scheint keine Missethat, aber auch keine Selbstaufopferung für diesen Zweck; ja er hält solche Missethat für ein Recht oder gar für eine Tugend. Oder auch er handelt fast ohne Wissen und Willen, wie ein Fieberfranker oder von Wuth oder Wahnsinn Befallener.

Der Fanatismus hiernach, obschon in seinen Aeußerungen abscheulich und in seinen Wirkungen verderbend, erscheint moralisch gleichwohl minder verwerflich und heillos als die Selbstsucht. Diese ist nach ihrer Wesenheit die Quelle alles Bösen, und selbst wo ihr Gutes, d. h. Nützliches oder Großes, entkeimt, da nimmt dieses an der Unlauterkeit seiner



Quelle Theil und ist nur materielles Gut, nicht rein moralisches. Der Fanatismus dagegen ist oft, ja fast in der Regel blos ein böser Auswuchs einer an sich guten Wurzel oder ein unglücklicher Krankheitszustand einer zum Guten geborenen Seele, eine aus überspannter Phantasie oder aus Verstandesschwäche oder aus Bethörung fließende Verkehrtheit der Richtung, mitunter auch bloße Uebertreibung eines im Grunde hier löblichen, dort mindestens tadellosen Eifers. Rohheit oder Wildheit des Charakters allerdings begleiten ihn gewöhnlich. Aber Rohheit ist nicht gleichbedeutend mit Bosheit; wenigstens gehören ihre leidenschaftlichen Ausbrüche natürlich nur der Selbstsucht an und nicht der Schwärmerei. Diese aber und auch ihre edlere Schwester, die Begeisterung, mögen leicht in fast unmerklichen Uebergängen zum Fanatismus werden. Erscheint doch Manchem als solcher Fanatismus, was Andere als hohe Begeisterung preisen, und es werden billig, wenn von Uebertreibung des Eifers die Rede ist, auch der Werth des Gutes oder die Beschaffenheit der Idee, welche der Gegenstand des Eifers sind, mit in Betrachtung gezogen.

Also sind zwar die Greuelthaten, welche die Hebräer in Kanaan, die Jünger Mohamed's in den von ihnen während der ersten Gluth ihres Glaubenseifers eroberten Ländern und die Christen, nachdem ihre Kirche triumphirend geworden, weit und breit gegen Ungläubige und Keger verübten, sodann überhaupt die Religionskriege, die Glaubensgerichte, die wechselseitigen Verfolgungen, Unterdrückungen, Mishandlungen, deren Kirchen und Kirchengenossen und Secten unter einander sich schuldig machten, ein den Verstand wie das Gefühl empörendes Schauspiel; eben so die meist durch den Fanatismus unterhaltenen, Jahrhunderte langen Kämpfe zwischen Thron und Altar, die Herabwürdigung der bürgerlichen Gewalt unter die Hierarchie, die zwei Welttheile entvölkernden Kreuzzüge, die lange Reihe von Bürgerkriegen, Empörungen, Thronensturz, Zerrüttungen und Schrecknissen aller Art — Alles hervorgerufen oder beschönigt durch Glaubenseifer und Glaubensstreit, entzündet und genährt durch Pfaffenthum und Mönchthum und deren sklavischer Anhänger stupide Wuth. Aber bei allen diesen Verbrechen- und Leidengeschichten treten denn doch die eigentlichen Fanatiker mehr nur als Werkzeuge, denn als Urheber auf. Die wahre Urheberschaft kommt meist dem Egoismus, d. h. den egoistischen Leidenschaften Einzelner, namentlich ihrer Ehr- und Herrschsucht, zu, welcher sodann die fanatisirte gläubige Masse nur als blindes Werkzeug diene. Diese nun gesellte ihrem aus der religiösen, folglich ursprünglich guten Anlage entquollenen, aber durch künstliche Aufregung und Bethörung oder durch eingeborene Exaltation oder krankhaften Zustand unmäßig gesteigerten Eifer noch all' ihre eigene, durch die Gelegenheit entfesselte Wildheit und Rohheit bei und suchte wohl auch daneben, unter dem Deckmantel jenes Eifers, die Befriedigung aller ihrer schönen und schlechten egoistischen Gelüste und Triebe. In sofern aber war es nicht eigentlich der Fanatismus, welcher die schlimmsten Unthaten gebär, sondern die hinter ihm versteckte, durch die Umstände in Thätigkeit gesetzte persönliche Schlechtigkeit der Fanatiker.

So auch beim politischen Fanatismus. Die Wurzel, woraus er sich erhebt, ist großentheils eine edle, nemlich entweder Begeisterung für Vaterland, Freiheit, Nationalität, ewiges Volksrecht und eine vermeintlich dasselbe verbürgende Verfassung, oder schwärmerische Anhänglichkeit an verehrte Häupter oder Häuser, an hergebrachtes historisches Recht, an ererbte Sitten und Grundsätze, an geheiligte — ob auch etwa missverstandene — Ideen von Legitimität, von göttlichem Recht, von überlieferter Pflicht der Treue. Freilich steckt gar häufig hinter solchen schönen Ideen und Richtungen auch ein egoistisches Interesse oder ein engherziger Körperschafts- oder Standesgeist oder eine Leidenschaft persönlichen Hasses oder Rachedurstes; freilich gehen auch hier Richtung und Eifer großentheils bei den Häuptern aus Heuchelei und verschmizter Berechnung, bei den Massen aber aus unklaren oder verkehrten Begriffen hervor und finden ihre Nahrung und Befuerung in der exaltirten Phantasie und dem entzündlichen Gemüthe der mit solcher Eigenschaft Begabten. Aber an allem diesen ist entweder blos die Eigenschaft eines regellosen oder krankhaften Auswuchses zu erkennen, oder die unselige Frucht der Verblindung oder auch der heuchlerischen Bemäntlung schlechter persönlicher Triebe



mit einer objectiv, d. h. der ihr zu Grunde liegenden Idee oder aufrichtigen Meinung nach, guten oder tadellosen Richtung.

Also verabscheuen wir zwar allerdings die furchtbaren Ausschweifungen oder Unmenschlichkeiten der „Schreckensmänner“ in dem revolutionären Frankreich und mehr noch jene der wiederholt und in verschiedenen Ländern, namentlich in Neapel und Spanien etc., zur Herrschaft gelangten „Reactions- oder Absolutistenpartei“; aber wir glauben, daß unter den republikanischen Fanatikern Frankreichs viele Männer von angeborenem Geistes- und Gemüthsadel sich befunden; Männer, welche zu jeder heroischen Tugendübung die Kraft und den Willen in sich trugen und nur in Folge einer aus den Umständen hervorgegangenen — ja größtentheils auf Rechnung der Feinde zu setzenden — Ueberreizung zu Verbrechen hingerissen wurden, so wie daß die Laster und Greuelthaten der Uebrigen theils aus verbrecherischen Anlagen und Leidenschaften, welche Nichts mit dem Fanatismus gemein haben, entsprungen sind, theils aus jener allgemeinen Rohheit, Unvernunft und Bestialität, welche gewöhnlich unter einem großen Theile der Massen gefunden werden und dieselben, zumal bei einem sehr entzündlichen Volke, zum leicht mißbrauchten Werkzeuge fanatischer oder verschmizter, nach Ehre, Rache oder Herrschaft strebender Häupter machen.

Im Allgemeinen wird unser Urtheil über den Fanatiker in dem Grade milder sein, als die ihm die Richtung gebenden Motive oder Ideen entfernter von Selbstsucht sind. Wer aus schwärmerischer Liebe fürs Gemeinwohl, für Freiheit und Vaterland oder Menschheit, welchen er durch Verwirklichung gewisser Ideen, daher auch durch Kämpfung gegen deren Feinde, zu dienen aufrichtig meint, zum Fanatiker wird; der ist, ob auch sein Wahn schrecklich und zum Schrecklichsten führend sei, wohl ein furchtbarer, doch kein persönlich schlechter Mensch. Wer aber mit seinem fanatischen Eifer blos ein sein eigenes Interesse oder das seiner Kaste förderndes Ziel verfolgt, der ist zwiefach verdammungswerth und — wofern der Abscheu noch der Verachtung Raum läßt — zugleich verächtlich. Beiderlei Richtungen jedoch gehen in allmäligen Abstufungen fast unmerklich in einander über und hier wie dort muß, will man billig sein, auch der aus der Selbstliebe fließenden unwissenschaftlichen Besessenheit, überhaupt dem redlichen Irrthum einige Rechnung getragen werden.

Doch wie streng oder wie schonend man den Fanatiker beurtheile: immer bleibt es eine unabweisliche Aufgabe für die Staatsweisheit, dem Fanatismus, dessen Ausbrüche leicht so verderbend — für die Throne wie für die Völker — sind, thunlichst zu steuern. Zur Lösung dieser Aufgabe ist vor Allem die Kenntniß und Vergegenwärtigung seiner eigentlichen Quellen und Zündungsstoffe nöthig. Es giebt Völker, deren Charakter im Allgemeinen zur Exaltation hinneigt, deren glühende Phantasie und leichte Erregbarkeit nemlich sie jeden Gegenstand der Hoffnung oder der Furcht, des Hasses oder der Liebe mit Feuer auffassen und mit Leidenschaft verfolgen macht. Andere sind kälterer Natur, nicht leicht in Bewegung zu bringen, doch, wenn allzu lange gereizt, oder in Lebenstheilen, zumal in heilig gehaltenen Ideen, verletzt, einer desto andauernderen Begeisterung, welche je nach Umständen selbst in Fanatismus übergehen kann, fähig. Den Nationalcharakter, was solche Grundlagen anbetrifft, zu ändern, hat die Staatsgewalt weder Beruf noch Macht. Ihr kommt blos zu, den Verirrungen oder Verberbnissen entgegenzuarbeiten, wozu derselbe hinneigt. Nun ist aber der Fanatismus, mag der Grundcharakter der Nation sein, welcher er wolle, stets nur das Kind der Uncultur, d. h. des Mangels an Verstandesbildung und an humaner Sitte. Wo Aufklärung im Volke herrscht und die edlere Civilisation feste Wurzeln geschlagen hat, da kommt die fanatische Wuth nicht auf und es gehen selbst schwärmerischer Eifer und Aufregung nicht über in wilden Ausbruch und unmenschliche That. Da mag wohl hie und da noch bei Einzelnen die böse Krankheit sich zeigen, doch wird sie nicht ansteckend wirken, darum auch leichter im Zaum zu halten und dergestalt ungefährlich für die Gesamtheit sein.

Wenn also der Staat nicht unterläßt, für die Bildung des Volkes, allernächst in intellectueller Rücksicht, zu sorgen (s. den Art. „Bildung“), wenn er namentlich den etwa von schwärmerischen Secten oder von herrschsüchtigen Zeloten und gleisnerischen Pfaffen ausgehenden Bethörungs- und Verdammungsversuchen durch der Vernunft



und der Wahrheit gewährte freie Rede und allseitige Mittheilung entschieden entgegentritt, wenn er jener machiavellistischen Despotenpolitik sich enthält, welche die Verbreitung des Lichts, zumal in den untern Volksclassen, scheut und nur auf einem blinden Gehorsam die Herrschaft fest gegründet glaubt, wenn er, so wie die Aufklärung, also auch die Gesittung und den Wohlstand so viel thunlich zum Gemeingut aller Classen zu machen strebt, wenn er dem Gewissen seiner Angehörigen keinen ungebührlichen Zwang anthut noch anthun läßt und überhaupt durch eine gerechte und weise Regierung die Anhäufung gefährlicher Gährungsstoffe unmöglich macht: alsdann wird er dem Fanatismus wie in kirchlicher so in politischer Sphäre genügend vorgebeugt und, falls gleichwohl noch fanatische Ideen oder Fanatisirungsbestrebungen irgendwo erschienen, sich die zuverlässigsten Mittel zu deren Niederhaltung bereitet haben. Auch vereinzelte Fanatiker werden dann kaum mehr zu fürchten sein. Aus dem Schoos einer aufgeklärten, freien, gerecht regierten und sich glücklich fühlenden Nation werden keine J. Clement's, Ravallac's, Ankarström's oder Louvel's und Alibaud's auftauchen, und Charaktere wie jene der Corday's oder Sand's werden dann bloß einer edlen Begeisterung sich hingeben, nie aber zu Verbrechen des Fanatismus hingerissen sein.

E. v. Rotteck.

**Fastnacht, f. Carneval.**

**Faustrecht, Fehde, Friede** (Königsfriede, Burgfriede, Hausfriede, Gottesfriede, Landfriede, Religionsfriede), Friedensbruch (Landfriedensbruch u. s. w.). Das Recht gründet sich in seiner Verwirklichung und in seinem objectiven Gültigwerden auf freie Anerkennung und Einigung Derer, unter welchen es herrschen soll. Der Friede ist die Folge, seine Erhaltung der nächste Zweck dieser rechtlichen Vereinigungen. Er ist das harmonische, jede gegenseitige Störung ausschließende Bestehen und Wirken verschiedener Kräfte, und somit, angewendet auf rechtliche Verhältnisse, das ungetrübte Bestehen der Herrschaft des Rechts, der Zustand, in welchem der Freiheitsgebrauch eines Jeden sich innerhalb des Rechtsgebietes hält.

Nach der Verschiedenheit dieser Rechtsgebiete und auch nach ihrer localen Ausdehnung lassen sich daher auch gewissermaßen verschiedene Frieden unterscheiden, und wie in dieser Hinsicht das ältere deutsche Recht Landfrieden, Königsfrieden, Gottesfrieden, Hausfrieden u. s. w. unterschied, so unterscheiden wir auch jetzt noch äußere oder völkerrechtlichen Frieden, das ungetrübte Bestehen des rechtlichen Verhältnisses mehrerer Staaten zu einander, und innere Frieden, die ungestörte rechtliche Ordnung und Herrschaft des Rechts im Innern des einzelnen Staates. Vom letzteren und seinen Gegensätzen wird in dem Folgenden allein die Rede sein.

Die Beziehung des Friedens zum Rechte drückte der frühere deutsche Sprachgebrauch noch schärfer aus als der jetzige. Friede wurde früher nicht selten als gleichbedeutend genommen mit Recht, und wie der Vertrag schon in den ältesten germanischen Zeiten auch das Gesetz und das Recht bezeichnete, weil durch freie Einigung und Vertrag das Recht objectiv festgestellt wurde: so bezeichnete auch Friede den Vertrag und eben damit das Gesetz<sup>1)</sup>. Für friedlos wurde erklärt, wer für rechtlos erklärt werden sollte, Friedlosigkeit war Rechtlosigkeit (wie auch die Römer in den älteren Zeiten den mit dem römischen Staat in keinem rechtlichen Verhältnisse stehenden Fremden durch *hostis* bezeichneten), und wer das Recht bösslich verletzte und dadurch das rechtliche Verhältniß brach, der Verbrecher, war ein Friedensbrecher, das Verbrechen ein Friedensbruch.

Besonders scharf werden stets diese Beziehungen des innern Friedens zum Rechte da hervortreten, wo die Staatsverbindung erst im Werden ist, oder wo sie eine minder kräftig organisirte ist, oder wo sie mit vielen widerstreitenden Elementen zu kämpfen hat, wo daher Einzelne, Einigungen und Genossenschaften schroffer einander gegenüberstehen und der Staat weniger die allgemeine Vermittlung übernimmt und durchführt, oder für kräftige Aufrechthaltung des Rechts weniger sorgen kann. Mehr zurücktreten dagegen werden jene

1) G. Th. Welcker Encyclopädie etc. Stuttgart 1829. S. 155 f. —



Beziehungen, je fester der Staatsorganismus sich ausbildet, je kräftiger der Staat die rechtliche Ordnung aufrecht zu erhalten und das Recht eines Jeden zu schützen weiß oder wenigstens zu schützen in Anspruch nimmt, je weniger gefährlich daher und je weniger störend und weitgreifend eine einzelne Verletzung dieser Ordnung erscheint und je weniger sie somit das rechtliche Verhältniß dauernd bricht oder einen eigentlichen Feindeszustand erzeugt.

• Diese Behauptung wird durchaus durch die Geschichte und durch den Entwicklungsgang des Strafrechts unsrer Staaten, namentlich in Deutschland, bewiesen.

• In den älteren germanischen Zeiten wurde durch die Principien, auf welchen das ganze germanische Strafrecht beruhte, der Grundsatz besonders scharf ausgesprochen, daß das Rechtsverhältniß in einem Friedensverhältnisse bestehe, welches zunächst der Einzelne, seine Familie und seine Genossen und nur im Nothfall das Volk und seine Vorsteher schützten. Wer das Recht durch eine böswillige Verletzung brach, brach eben damit den Frieden mit dem Verletzten und mit dessen Familie und setzte sich dadurch von selbst mit diesen in einen Kriegszustand. Der Staat trat bei der lockern Staatsverbindung und bei der übergroßen Freiheit und Ungebundenheit des Einzelnen zunächst nicht vermittelnd ein, sondern überließ es dem Verletzten und seiner Familie, sich selbst wieder Frieden und Recht und Genugthuung zu verschaffen. Wie daher durch das Verbrechen der Fehde mit dem Verletzten und seinen Angehörigen gebrochen wurde, so stand diesen Letzteren es frei, durch Fehde (*faida*) in der höchsten beliebigen und ihr möglichen Ausdehnung für den Hohn, den sie durch das Verbrechen erlitten hatten, sich Genugthuung zu verschaffen, bis es dem Verlezer gelang, sich mit ihnen auszusöhnen, das Verbrechen dadurch zu tilgen und den Frieden wiederherzustellen<sup>2)</sup>. Durch das bloße Recht der Fehde wäre aber die Stellung des Schwachen gegen den Starken eine zu ungleiche geworden und am Ende dem Starken Alles gegen den Schwachen erlaubt gewesen; deshalb mußte das Volk dem Verletzten, wenn er nicht zur Fehde greifen wollte, Genugthuung für das erlittene Unrecht und für den gebrochenen Frieden sichern. Der Verletzte konnte sich an das Gericht wenden und das Volk sorgte für die Stellung des Verlezers vor Gericht und zwang ihn zur Genugthuung, wenn der Verletzte Klage erhob<sup>3)</sup>.

Durch diese Genugthuung, welche stets blos in Bezahlung einer Geldsumme an den Verletzten bestand, wurde der Friede zwischen Verbrecher und Verletztem wiederhergestellt (deshalb hieß sie *compositio*) und damit alle Feindschaft abgethan, und durch feierliche Sühneformeln bekräftigte man dann den unter der Garantie des Volksgerichts geschlossenen Frieden. So lag in dem Grundsatz, daß jedes Verbrechen durch Geld gesühnt wurde, kein Uebergewicht für den übermüthigen Reichen — denn er hatte die Fehde des Verletzten zu fürchten; von der anderen Seite aber lag in dem Fehderechte kein Privilegium für den

2) Lex Frisionum tit. II. cap. 2. Lex Saxon. tit. II. cap. 5. 6. cf. Lex Bajuvar. tit. II. cap. 8. §. 1. Vgl. unten Note 5.

3) Die Ansichten sind in dieser Beziehung sehr verschieden. So behauptet namentlich Jarke (Handbuch des Strafr. Bd. I. S. 313 ff.), der Verletzte habe in der Regel nicht das Recht gehabt, zwischen Fehde und Klage auf Genugthuung zu wählen, sondern habe, sobald der Verbrecher die Buße ihm anbot, dieselbe annehmen müssen. Rogge dagegen (über das Gerichtswesen der Germanen S. 18 ff.; vgl. auch Philipp's Geschichte des angelsächs. Rechts S. 176) meint, der Verletzte habe zwar unbedingt Fehde erheben können, allein er habe kein unbedingt Recht gehabt, Buße im Wege der Klage zu verlangen; das Volk habe zwar für die Stellung des Verbrechers vor Gericht gesorgt, allein dann sei es dem Verbrecher frei gestanden, ob er die Buße zahlen oder nicht lieber die Fehde übernehmen wolle. Derselben Ansicht scheint auch zu sein Caupp (das alte Gesetz der Thüringer. Breslau 1834. S. 156 ff.). Allein diese Ansichten, nach welchen bald (nach Jarke's Ansicht) der Reiche sich Alles hätte erlauben können, weil er beinahe jede Unthat durch Buße hätte sühnen können, bald (nach Rogge's Ansicht) der Starke sich Alles hätte erlauben können, weil er nie vom Gerichte zur Buße hätte gezwungen werden dürfen, und das Verbrechen eigentlich nicht als etwas Gemisbilligtes, sondern blos als eine einfache Auffündigung des Friedens erscheinen würde, sind wohl hinkänglich durch Andere widerlegt worden (vgl. Grimm deutsche Rechtsalterthümer Bd. II. S. 622. von Boringen Beiträge zur Geschichte des Strafrechts S. 36—42 und besonders Cropp in den Heidelb. Jahrb. Jahrg. 1825 S. 642 ff.).



mächtigen starken Verbrecher — denn das Volksgericht zwang ihn auf die Klage des Schwachen zur Genugthuung und Buße und zur Wiederherstellung und Gelobung des Friedens. Kam es zur Composition, so mußte der Verlezer auch dem Volke, später dem Könige und Richter, wegen des gebrochenen Friedens Genugthuung geben und ein Friedensgeld bezahlen (fredus oder fredum) <sup>4)</sup>.

Öffentliche Strafen an Leib und Leben traten nur ein (außer gegen Unfreie), wenn die Genossenschaft selbst, die Volksvereinigung als solche, verletzt wurde, wie bei Verrath an den Feind, Feigheit in der Schlacht u. s. f. <sup>5)</sup> Allein auch hier war die Strafe eben eine Genugthuung für den gebrochenen Rechtsfrieden; nur war es die Volksvereinigung selbst, welche sich hier, als die unmittelbar verletzte, die Genugthuung nahm.

Der Friede wird aber in Wahrheit doch eigentlich nur von Dem gebrochen, welcher absichtlich einen Andern verletzt und so gegen denselben als Feind auftritt. Von dieser Ansicht gingen auch schon die germanischen Volksgesetze aus. Zwar mußte nach den meisten derselben auch ein zufälliger Schaden gesühnt werden, z. B. vom Eigenthümer des Thiers, das einen Dritten verletzte, und noch mehr ein durch culpa erzeugter. Allein in diesen Fällen war das Fehderecht ausgeschlossen und auch an den Richter wurde kein Friedensgeld bezahlt („componat, cessante laida, quia nolendo fecit“, oder „quia mutares fecit, non hominis studium“; ferner — „quia, quod quadrupedes faciunt, fredus exinde non exigitur“ <sup>6)</sup>). So mußte man daher bei den Verletzungen zwei wesentlich verschiedene Classen unterscheiden: die Verletzungen, welche keine Friedensbrüche bilden und bei welchen daher Fehde und fredus ausgeschlossen war, und die Friedensbrüche, bei welchen der Verletzte durch Fehde sich selbst Genugthuung verschaffen, wenn er aber nicht zur Fehde schreiten wollte, auf Composition klagen konnte und dann auch ein fredus bezahlt werden mußte, oder bei welchen (bei Verletzungen der Gesamtheit) körperliche Strafe gegen die Freien eintrat. Zu den Friedensbruchsachen gehörten aber nicht bloß schwerere Verbrechen, sondern feindliche oder absichtliche Verletzungen aller Art. Denn durch die geringste feindselige Verletzung wurde der Friede an sich so gut gebrochen wie durch die schwerste Verletzung. Jedoch traten schon in jenen Zeiten in der Ausübung des Fehderechts gewisse Beschränkungen ein und durch diese bildeten sich, so zu sagen, besondere Arten des Friedens, Königsfriede, Kirchenfriede, Gerichtsfriede, Hausfriede. Wer beim Könige ist, zum Könige geht oder von ihm kommt, soll Frieden haben, und wenn er auch mit Recht befehdet werden konnte (quamvis culpabilis sit), doch während dieser Zeit die Fehde gegen ihn ruhen <sup>7)</sup>. Auch konnte der König einem Einzelnen befondern Königsfrieden ertheilen und so ihn gegen Fehde schützen <sup>8)</sup>.

4) Siehe hierüber Grimm a. a. D. S. 656 und von Wöringen a. a. D. S. 90–105.

5) Tacitus Germ. XII. Lex Baju. T. II. cap. 1. §. 3. 4. Lex Saxon. III. 1. Grimm a. a. D. S. 739. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1. §. 7. 1. Note a.

6) Lex Saxon. XII. 5. XXVIII. 6. Lex Ripuar. XLVI. 1. XLV. 1. Legg. Rothar. cap. 75. 138. 331. 389. Legg. Liutpr. VI. 136. Zwar glaubt Rogge (a. a. D. S. 30 ff.), auch hier sei Fehde erlaubt gewesen, wenn der Verlezer die Composition nicht freiwillig zahle, und Gaupp (das Gesetz der Thüringer S. 393, 397; ähnlich auch von Wöringen Beiträge zur Geschichte des deutsch. Strafrechts S. 116 ff.) meint ebenfalls, wenigstens in frühester Zeit sei auch in diesen Fällen Fehde unbeschränkt gestattet gewesen, und (S. 396) noch nach der Lex Thuringorum wenigstens dann erlaubt gewesen, wenn der Verpflichtete sich weigerte, die gesetzliche Buße zu zahlen. Allein in den Volksgesetzen, weder in der Lex Thuringorum noch in den andern, läßt sich irgend eine Spur für ein Fehderecht in diesen Fällen nachweisen; noch lassen sich irgend andere Quellenzeugnisse dafür beibringen. Vgl. auch Cropp in den Heidelb. Jahrb. v. 1825. S. 639. Daß die Worte in der Lex Burgund. XVIII. 1. „antiquam exinde calumniam removeri“, auf welche sich Gaupp und von Wöringen berufen, sich auf ein früher zulässig gewesenes Fehderecht beziehen, läßt sich nicht annehmen. Vgl. Legg. Liutprandi VI. 136.

7) Lex Alam. tit. XXIX. et XXXXI. Legg. Rothar. cap. 18. et 36. v. Wöringen Beiträge zur Geschichte S. 54 ff.

8) v. Wöringen a. a. D. S. 5.



Auf die gleiche Weise soll Frieden haben, wer an der Kirche oder Gerichtsstelle ist, oder dahin geht, oder von dorthier kommt<sup>9)</sup>. Eben so soll Jeder in seinem Hause und seiner Wehre vor Vergewaltigungen aller Art geschützt sein, so daß selbst der Verbrecher, gegen welchen mit Recht Fehde erhoben wurde, in seiner Wehre sicher war, und so lange er sich in derselben befand, der Befehlende Nichts gegen dessen Person vornehmen durfte<sup>10)</sup>. Wer einen von diesen Frieden verletzte, auch bei an sich erlaubter Fehde, wurde als Friedensbrecher behandelt und mußte für die Verletzung eine weit höhere Composition und einen weit höhern fredus bezahlen; und so hatten diese besonderen Frieden die doppelte Wirkung, daß sie vor Fehde schützten und das Fehderecht beschränkten und daß ihre Verletzung die Handlung doppelt strafbar machte<sup>11)</sup>.

Allmählig aber scheint sich der Begriff der Friedensbruchsachen mehr beschränkt zu haben. Das Fehderecht, wie es nach den alten Volksgesetzen und Gewohnheiten bestand, war mit einer geordneten Staatsverbindung unvereinbar, und grobe Mißbräuche und Greuel konnten dabei nicht ausbleiben. So war es daher natürlich, daß die Karolingischen Könige mit dem Steigen ihrer Macht und daß die christliche Kirche mit dem Zunehmen ihres Einflusses dem Fehderecht mehr und mehr entgegenzuwirken suchten. Die Könige suchten ihm theils indirect entgegenzuwirken durch Erhöhung der Compositionen, um so den Verletzten, statt zur Fehde, zur Klage zu veranlassen, die ihm eine sichere und dabei sehr bedeutende Genugthuung bieten sollte<sup>12)</sup>; theils wirkten sie ihm unmittelbar entgegen dadurch, daß sie, vermöge des bei Not. 8 angeführten Rechts, geradezu zwischen den feindlichen Parteien einschritten und den Beleidigten zur Annahme der Composition zwangen<sup>13)</sup>. Auch trat immer mehr bei schweren Verbrechen, wenn sie auch nicht unmittelbar gegen den Staat begangen waren, der Gedanke hervor, daß sie den gemeinen Frieden im State empfindlich stören und daher der Staat durch eine öffentliche körperliche Strafe, wenn Klage erhoben wurde, nicht bloß dem Verletzten, sondern auch der beleidigten Gesamtheit und der gestörten Rechtsordnung Genugthuung zu geben habe<sup>14)</sup>. So erklärt es sich, daß der Begriff der Friedensbruchsachen allmählig auf schwerere Verbrechen beschränkt wurde, bei denen öffentliche Strafe einzutreten anfang, aber auch immer noch das Erheben der Fehde zulässig war, und bei geringeren, wenn auch dolosen Verbrechen, den bloßen Freveln, das Fehderecht ausgeschlossen wurde. Auf diese Weise unterscheidet schon das Capitulare de partibus Saxoniae vom Jahr 791 cap. 31. die majores causas, welche zur Fehde führen können, von den minoribus causis. Zu diesen majores causae aber, zum Friedensbruche, gehörten nicht bloß Gewaltthatigkeiten, sondern überhaupt schwerere Verbrechen, durch welche der gemeine Friede empfindlich gestört wurde und auf welchen schon in diesen Zeiten körperliche Strafen standen. So rechnet das Praeceptum Ludovici Pii pro Hispanis, qui in regno Francorum manebant, cap. 2. zu den majores causae als Beispiele homicidia, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones. —

9) Lex Fris. addit. Sap. tit. I. Lex Saxon. tit. II. cap. 10.

10) Lex Fris. a. a. D. Lex Saxon. tit. III. cap. 4. Lex Sal. tit. XLIV. cap. 1. Lex Alam. tit. XLV. cap. 1. (vgl. auch Gaupp das Gesetz der Thüringer S. 388 ff. und Philipp's Grundsätze des deutschen Privatrechts B. I. S. 332).

11) Lex Fris. tit. XVII. cap. 2. Lex Alam. tit. XXIX. XXXI. 3—5 f. u. Note 6—9.

12) Legg. Rothar. cap. 74. „ideo majorem compositionem posuimus, quam antiqui nostri, ut scilicet, quod est inimicitia, post compositionem acceptam postponatur et amplius non requiratur, sed causa sit finita amicitia manente.

13) Capitular. III. ann. 805. cap. 7. Capit. ann. 779. cap. 22. Capit. I. ann. 802. cap. 23. Capit. I. ann. 819. cap. 13. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte S. 207.

14) Uebrigens durfte der Verbrecher mit Genehmigung des Richters, wenigstens dann, wenn die Strafe nicht Todes-, sondern bloß verkümmelnde Strafe war, seinen Leib mit Geld lösen. Capit. II. ann. 813. cap. 13. Capit. V. ann. 803. cap. 13. Eichhorn a. a. D. S. 206. Sarkis Handb. des Strafrechts S. 27—29.



An den Rechtszustand, der so unter den Karolingern sich bildete, schloß sich das mittlere Strafrecht vom Erlöschen der Karolinger bis zum Ende des 15. Jahrhunderts großentheils an. Zwar verloren die alten Rechtsbücher und die Capitularien der fränkischen Könige mit dem Erlöschen der Karolinger, der Umänderung der alten Verfassung, durch ihre dem Volke unverständliche Sprache und durch manche andere mitwirkende Momente allmählig ihr Ansehen. Allein die Grundgedanken, auf denen sie beruhten, hielten sich noch lange Zeit in den Gewohnheiten fest. Nur erlitten sie mehr und mehr Modificationen, die schon durch die karolingische Gesetzgebung vorbereitet und eingeleitet waren.

Die bedeutendste, schon unter den Karolingern vorbereitete Modification trat in Hinsicht des Fehderechts ein. Es erhielt sich zwar für jeden Freien ein Fehdrecht bis ans Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, allein seine Grundlage wurde eine andere, und die Fälle, in welchen Fehde erhoben werden konnte, bestimmten sich anders, als es nach früheren Rechten der Fall war.

Gerade über diesen Punkt, über das Fehdrecht vom 11. bis ans Ende des 15. Jahrhunderts oder das sogenannte *Fausrecht*, sind die Ansichten sehr verschieden. Manche behaupten<sup>15)</sup>, es sei in dieser Zeit dem Freien das Recht eingeräumt worden, ganz willkürlich und völlig nach Belieben Fehde zu erheben, also selbst dann, wenn der Gegner nicht die geringste Verletzung vorher ihm zugefügt und wenn er auch nicht das Geringste an den Gegner anzusprechen gehabt habe; nur habe der Fehde eine förmliche Aufkündigung des Friedens vorangehen müssen. Andere, und unter diesen namentlich Eichhorn<sup>16)</sup>, behaupten, es sei auch in dieser Zeit beim Fehderechte die alte Grundlage und das alte Princip noch ganz beibehalten worden; nur gegen den Verbrecher, der ein schwereres Verbrechen, einen Friedensbruch, verübt habe, habe der Verletzte Fehde erheben und dadurch Jenen zur Genugthuung anhalten können; der Verletzte habe aber in solchen Fällen schon an sich ohne Weiteres das Recht zur Fehde, also ganz wie in der alten Zeit die Wahl gehabt zwischen Klage und Fehde. Nur das Absagen sei als nothwendig zu beobachtende Form noch hinzugekommen. — Allein weder die eine noch die andere Ansicht scheint sich begründen zu lassen. Das erstere, ein ganz willkürliches, nicht einmal durch eine vorangegangene erlittene Verletzung begründetes Kriegerrecht, konnte ein nur etwas geordneter Staat, ohne das Princip der totalen Auflösung aller Rechtsverhältnisse selbst zu sanctioniren, in seinem Inneren nie zugeben, und die deutschen vom Fehdrecht sprechenden Gesetze geben keineswegs ein solches Kriegerrecht zu. Aber auch das Princip, auf dem das altgermanische Fehdrecht beruhte, paßte für die geänderten Ansichten und Verhältnisse nicht mehr. Man ging, wie bemerkt, immer mehr davon aus, daß durch schwere Verbrechen die ganze Rechtsordnung gestört, der Friede mit der Gesamtheit gebrochen sei. Dieser Ansicht mußte es aber widersprechen, wenn bloß der einzelne Verletzte sich durch Fehde sollte Genugthuung verschaffen können. Man hielt ferner immer mehr an dem Gesichtspunkte, von dem so häufig schon die karolingischen Könige ausgingen, fest, daß ein durch ein verübtes Verbrechen ohne Weiteres begründetes Fehdrecht mit den staatlichen Verhältnissen nicht vereinbar sei. So kam man zu dem Grundsatz, daß wegen jedes Verbrechens Klage erhoben werden mußte, sei es auf körperliche Strafe, sei es auf Composition, und daß nur das Gericht Genugthuung für den verletzten Frieden verschaffen solle. Allein bei der Anarchie, die vom 11. Jahrhundert an in Deutschland zu herrschen begann, durch welche die Wirksamkeit der Gerichte durchaus gelähmt wurde und bei der man auf dem gerichtlichen Wege, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, seines Gegners unzählige Mal nicht mächtig werden konnte, mußten die Regenten und mußte die Gesetzgebung das Recht der Selbsthilfe doch in dem Falle anerkennen, wenn durch die Gerichte keine Hilfe zu erlangen stand. In einem solchen Falle konnte dann der Beeinträchtigte allerdings Fehde erheben und sich selbst Recht und Genugthuung verschaffen, das Fehdrecht wurde somit bloß ein Noth-

15) J. B. Ludewig Erläut. der goldenen Bulle Cap. 17. Leyser meditatt. ad Pand. Sp. 553. m. 1.

16) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 379.



mittel, von welchem nur dann Gebrauch gemacht werden ſollte, wenn der Richter kein Recht verſchaffen konnte oder wollte. Dadurch ſiel zugleich die Beſchränkung der Fehde auf den Fall eines vorher verübten Verbrechens oder gewiſſer verübter Verbrechen weg. Die erlittene verbrecheriſche Verletzung, der durch ein Verbrechen verübte Bruch des Friedens war es nun nicht mehr, wodurch ein Recht zur Fehde begründet wurde, ſondern lediglich die Unmöglichkeit, durch den Richter Recht zu erlangen. Wer daher Fehde erhob, ohne in einer ſolchen Unmöglichkeit zu ſein, war ſelbſt Friedensbrecher. Dagegen konnte wegen jeder Rechtskränkung, beſtehe ſie auch in einer bloßen Nichtanerkennung oder Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit, zur Fehde geſchritten werden, wenn vor dem Richter nicht Recht zu erlangen war.

Dieſe Principien ſpricht auf's Klarſte aus der Landfriede vom Jahre 1235, und von denſelben Principien gehen frühere Landfrieden, z. B. der von Friedrich I. von 1187, und ſpättere, z. B. die von 1281, 1287, 1303 und die goldene Bulle und der Reichsabschied von 1442 aus. Der Landfriede von 1235 cap. IV. ſagt namentlich: „was auch Jemanden widerfahre, daß er das nicht reche, er klag es ſeinem Richter; es ſey denn, daß er ſich zu not muß weeren ſeines Leibes und ſeines Gutes.“

„War ſein Klag aber vollföhret, wird ihm nicht gerichtet, und muß durch not ſeinen Feinden widerſagen, das ſol er thun zuv tage und von dem tage pys an den vierten tag ſol er ihm keinen ſchaden thun, weder an Leyb noch an Gut, ſo hat er drey ganz tag Fryden.“

In der That finden wir weder in dieſer noch in den andern vom Fehderecht ſprechenden Urkunden, daß nur im Falle eines erlittenen Friedensbruches, ſomit nur gegen den Verbrecher Fehde erlaubt geweſen ſei, und daß die Fehde, wie im alten Rechte, die Stelle der Composition vertreten habe. Daß aber Fehde ohne allen Grund zu erheben erlaubt geweſen ſei, dagegen ſpricht außer dem oben Angeführten auch noch der Umſtand, daß für eine ſolche Rechtsſitte gar kein hiſtoriſcher Anknüpfungspunkt ſich finden ließe, und gerade Rechtsanſichten im Volke und die Beſtrebungen der Regierung einer ſolchen Willkür entgegenſtanden. Das Fauſtrecht war weder ein Recht zur willkürlichen Fehde, noch, wozu Manche es machen wollten, ein geſetlich anerkanntes Recht des Stärkern, ſondern war bloß die Befugniß, Selbſthilfe zum Schutze ſeines Rechtes zu üben, wenn man durch die Gerichte keine Hilfe ſich verſprechen konnte! Zwar führt man häufig die Zriten des Interregnums als diejenigen an, in denen ſich das Recht zur willkürlichen Fehde gebildet habe; ja Viele datiren von ihnen gerade die Hauptausbildung des Fauſtrechts. Allein die Mißbräuche, die vom Fehderecht gemacht wurden und die freilich unzählige Mal vorkamen und vorkommen mußten, können nicht als Beweis für die Art und Weiſe, wie das Recht beſtand, angeführt werden. In jenem dritten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, in welchem es Deutschland theils an einem kräftigen, theils ganz an einem Haupte fehlte, war nun der Mißbrauch des Fehderechts aufs Höchſte geſtiegen. So aber, wie es damals als Recht beſtand, hatte es ſchon 100 Jahre früher beſtanden, und die Beſchränkung des Rechts auf den Fall der Unmöglichkeit, richterliche Hilfe zu erlangen, war ſchon vor dem Interregnum beſtimmt ausgeſprochen worden und wurde nach demſelben durch Rudolph von Habsburg nur wiederholt.

Die Ausübung des Fehde- oder Fauſtrechts war jedoch an gewiſſe Formen gebunden. Es mußte der Fehde eine offene beſtimmte Ankündigung (diffidatio, wie auch die Fehde ſelbſt hieß) 3 Tage (nach einigen Landfrieden 4 Tage) vor ihrem Beginnen vorangehen. Dieſe Form, welche ſchon im Reichsabschiede von 1187 vorgeſchrieben und in ſpäteren Reichsgeſetzen bis zum Reichsabschiede von 1442 wiederholt eingeführt wird, war dem altgermaniſchen Rechte ganz unbekannt. Dieſes erklärt ſich auch leicht. Im altgermaniſchen Rechte war Fehde ohne Weiteres erlaubt gegen den Friedensbrecher. Dieſer weiß alſo, daß er durch den Friedensbruch nicht bloß der Klage, ſondern eben ſo ſehr der Fehde ſich ausſetzt. Auch beginnt er ja, nach dem Sinne des alten Rechtes, durch ſein Verbrechen den Unfrieden, und die Composition iſt bloß das Mittel, dieſen Kriegeſtand zu beenden und abzuwenden. Deſhalb brauchte man ihm nicht erſt den Frieden aufzukün-



bigen. Anders mußte es aber sein, sobald die Fehde nur als Nothmittel zulässig ist, und zwar in allen Fällen, in denen man nicht zu seinem Recht gelangen zu können glaubt, also auch wenn der Gegner Recht zu haben vermeint, oder der Richter aus Lässigkeit, Gunst oder Feigheit Recht verweigert. Hier konnte man nicht sagen, daß der Gegner durch sein Nichtnachgeben schon von selbst den Fehdestand beginne, und von der andern Seite mußte es immer ungewiß sein, ob und wann der Berechtigte zum Nothmittel schreiten werde. Hier forderte also die Sicherheit des vielleicht ganz unschuldigen Gegners und die Ehre eine Ankündigung an den Gegner, daß man, wenn er nicht nachgebe, vom Nothmittel Gebrauch machen werde. So konnte und mußte beim veränderten Princip, auf welches das Fehderecht sich stützte, eine besondere Form der Ausübung des Rechtes durch die Sitte sich bilden, so wie gerade diese Form für die im Princip vorgegangene Veränderung spricht.

Eine weitere Beschränkung der Fehde bestand darin, daß bei Ausübung derselben gewisse Personen und Sachen geschont werden sollten. Der Zweck war, Widerstandsunfähige zu schützen, den Verkehr zu sichern, den Feldbau zu schützen und heilige Gegenstände vor Entweihung zu wahren. Einen solchen besondern Frieden hatten namentlich Geistliche, Kindbeterinnen, schwere Kranke, Pilger, Kaufleute und Fuhrleute mit ihrer Habe und Kaufmannschaft, Ackermann und Weingärtner außer seinem Hause mit seiner Habe, die er zum Feldbau nöthig hat, so wie er selbst während der Feldgeschäfte, endlich Kirchhöfe und Kirchen<sup>17)</sup>.

Eine weitere Beschränkung führte der Klerus ein, den Gottesfrieden (*Treuga Domini, Trevia Dei, Pax Dei*). Vier Tage in jeder Woche, von Mittwoch Abend bis Montag früh, soll nach ihm jede Fehde ruhen. Zwar hatte die Verletzung dieses Friedens blos Kirchenstrafe zur Folge, und die Reichsgesetze erwähnen auch nirgends dieses Friedens<sup>18)</sup>; allein da der Kirchenbann, wenn man sich aus demselben nicht nach einer gewissen Zeit löste, auch die Acht nach sich ziehen sollte: so griff am Ende doch auch die Verletzung dieses Friedens in die bürgerlichen Strafverhältnisse ein. Dagegen fiel der Hausfriede, in dem oben bei Note 10 angeführten Sinne, des alten Rechts weg. Bei der angesagten Fehde konnte man nun auch bis in sein Haus und seine Burg den Befehlenden verfolgen<sup>19)</sup>. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung des Fehderechts enthalten die gemeinen oder gesetzlichen Landfrieden, d. h. Reichsgesetze, deren nächster Zweck war, die Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und die geordnete Ausübung des Fehderechts zu sichern. Diese Landfrieden verpönten zugleich die ungesegmäßige Ausübung der Fehde und noch manche andere schwere Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit im Lande stören<sup>20)</sup>. Landfriedensbrecher war daher nicht blos Derjenige, welcher unrechtmäßige Fehde erhob, sondern Jeder, welcher ein von dem gesetzlichen Landfrieden verpöntes Verbrechen beging. Allein der Hauptfall des Landfriedensbruches war das Erheben ungesetzlicher Fehde, und bei ihm trat die Strafe, welche überhaupt die regelmäßige Strafe des Friedensbruches wurde, Todesstrafe, ein.

Außer diesem Hauptfalle des Landfriedensbruches gab es noch zwei andere Fälle, die zum wahren Friedensbruche, nach den Ansichten des Mittelalters, gehörten — in welchen ein ausdrücklich angelobter oder ein ausdrücklich gebotener Friede verletzt oder gebrochen wurde:

1) Ungeachtet der Beschränkungen nemlich, denen nach dem Angeführten das Fehderecht unterlag, mußte doch dieses Recht zu den größten Mißbräuchen und zu wahrer

17) Reichsabsch. v. 1442. §. 6—8. Datt de pace imperii publ. L. I. c. 16. (vgl. auch Sachsenf. II. 66. Schwabenf. c. 195.).

18) Dagegen aber der Sachsenpiegel a. a. O.; auch das canon. Recht X. 1. 34. (de *trenga et pace*) cap. 1.

19) Bruch des Hausfriedens durch Vergewaltigung außerhalb rechtmäßiger Fehde wurde aber das ganze Mittelalter hindurch sehr hart bestraft. So sagen die Statuten von Eöln vom Jahr 1437: „Wer freventlich in das Andere Haus gienge und den also in sein selbst Haus schlige oder wundte, den soll man mit dem Schwert richten.“

20) Man vergleiche z. B. nur die zwei Landfrieden von Kaiser Friedrich I.



Anarchie führen. Der Mächtige trogte auf seine starke Faust, übertrat nach Willkür die dem Fehderecht gesteckten Schranken, und bei den vielen kleinen Territorien, in welche Deutschland gespalten war, bei den verschiedensten Gerichtsprengeln, die einander durchschnitten, bei den steten Kämpfen, in welche Kaiser und Reich verwickelt waren, bei dem Mangel aller Polizei und überhaupt bei der Schwäche und Lässigkeit der vollziehenden Gewalt konnte der Starke leicht seiner bloßen Willkür folgen und die gesetzlichen Schranken des Fehderechts mit Füßen treten, und so finden wir, daß in jenen Zeiten bis in das 15. Jahrhundert die abscheulichsten Mißbräuche von diesem Rechte gemacht wurden, Mißbräuche, unter denen besonders der Bürger und Landmann zu dulden hatten <sup>21)</sup>). An eine gesetzliche gänzliche Aufhebung des Fehderechts war aber lange Zeit um so weniger zu denken, als es bei den nun einmal bestehenden Staatsverhältnissen gewissermaßen in unentbehrliches Nothmittel war. Bloss im Wege freier Einigungen konnte ihm entgegen gearbeitet werden, weil nur sie dem herrschenden Sinne gemäß waren und weil nur sie das Mittel an die Hand geben konnten, das die Fehde entbehrlich zu machen geeignet war. Gesellschaften von Fürsten, Rittern und Städten bildeten sich, theils um den gemeinen gesetzlichen Landfrieden unter sich mit vereinter Kraft in Ansehen zu erhalten, theils um in rechtmäßiger Fehde gegen gemeinschaftliche Feinde einander beizustehen, theils endlich um unter sich selbst jede erlaubte Fehde auszuschließen und ihre Streitigkeiten durch Austräge entscheiden zu lassen. Diese Einigungen wurden bald von einzelnen Reichsständen ohne Auctorität des Kaisers, bald von einzelnen Ständen unter kaiserlicher Auctorität, bald von allen Reichsständen mit dem Kaiser auf gewisse Zeit geschlossen, und in manchen Fällen schritt auch der Kaiser geradezu mit einem außerordentlichen Friedensgebote ein. So entstand eine Reihe von Landfrieden, deren Natur eine völlig andere war als die der gemeinen gesetzlichen <sup>22)</sup>). Sie gründeten sich beinahe ausschließlich auf Vertrag, wurden immer bloss auf eine bestimmte Zeit geschlossen und hatten neben dem Zwecke, dem Verbrechen überhaupt entgegenzuwirken, den Hauptzweck, die erlaubte Fehde für die Dauer des Landfriedens ganz auszuschließen. Während dieses Friedens soll alle Fehde abgethan sein, die Streitigkeiten sollen durch Austräge, nach manchen Landfrieden auch durch kaiserliche Gerichte geschlichtet werden; die letzteren (und nach manchen Landfrieden auch die zunächst gelegenen Stände) sollen für die Erhaltung des Friedens sorgen. So wurde z. B. ein solcher vertragsmäßiger Landfriede geschlossen unter Kaiser Wenzel im J. 1383 zu Nürnberg auf 12 Jahre, im J. 1389 zu Eger auf 6 Jahre, im J. 1398 zu Frankfurt auf 5 Jahre; eben so unter Friedrich III. im J. 1467 auf 5, im J. 1471 auf 4, im J. 1474 auf 10 und im J. 1486 wieder auf 10 Jahre.

2) Wie so unter den Reichsständen vertragsmäßige Landfrieden geschlossen wurden, eben so kamen auch besondere Friedensverträge unter Privaten, sogenannte *Handfrieden* (auch *trengae*), vor, durch welche sie sich gegenseitig verpflichteten, keine Eigenmacht und keine Vergewaltigung gegen einander vorzunehmen. Auch konnte der Richter für gewisse Fälle, z. B. zum Zwecke des sichern Geleits, einem Einzelnen Frieden wirken. Ueberdies konnte und sollte, wenn Mehrere außerhalb einer gerechten Fehde Streit mit einander bekommen hatten und zu Thätlichkeiten schritten oder zu schreiten im Begriffe waren, die Obrigkeit und jeder Bürger Frieden gebieten und zum Friedengeloben anhalten. Wer die oben berührten Frieden durch eine Vergewaltigung brach, wer also unrechtmäßige Fehde erhob gegen die Bestimmungen der gesetzlichen Landfrieden, oder wer Fehde erhob gegen den vertragsmäßigen Landfrieden, oder wer den unter Nr. 2 angeführten gebotenen oder gelobten Frieden durch eine Vergewaltigung brach, wurde als Friedensbrecher in der Regel mit dem Tode, und zwar in den ältern Zeiten mit dem Strange <sup>23)</sup>),

21) Man vergl. nur die Schrift von Datt de pace imperii publica und jede Chronik aus den Zeiten vom zwölften bis ins fünfzehnte Jahrhundert!

22) Eichhorn hat besonders das Verdienst, diese Verschiedenheit zwischen dem gesetzlichen und vertragsmäßigen Landfrieden scharf herausgehoben zu haben. S. dessen Staats- und Rechtsgeschichte S. 408.

23) Vgl. Wigand das Wehngericht Westphalens S. 513 ff.; deshalb war die Strafe, welche die Wehngerichte aussprachen, stets der Strang.



später mit dem Schwerte bestraft<sup>24)</sup>. Es waren diese Fälle die Fälle des eigentlichen Friedensbruchs und deshalb hieß Nichten nach Friedbruchrecht oder um Friedensbruch die Verurtheilung zum Schwerte. Dabei umfaßte man aber auch noch in der Regel<sup>25)</sup> jedes andere todeswürdige Verbrechen unter dem Namen Friedensbruch. Processualisch ausgezeichnet waren diese Friedensbrüche dadurch, daß sie zum gerichtlichen Zweikampfe führen konnten<sup>26)</sup>. Die bedeutendsten Aenderungen, sowohl in Hinsicht des Fehderechts als auch in Hinsicht der Begriffe von Landfrieden, Landfriedensbruch und Friedensbruch, traten mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ein. Die Anarchie und die Willkür der Mächtigen gegen die minder Mächtigen, die durch das Fehderecht im höchsten Grade begünstigt wurde, mußte immer mehr die laute Klagen bei Kaiser und Reich herbeiführen. Die vertragmäßigen Landfrieden halfen diesen Klagen wenig ab. Auch bei ihnen war für eine kräftige Handhabung derselben selten gesorgt und sie zeigten sich beinahe durchaus als unwirksam. Ueberhaupt war es das dringendste Bedürfnis, das, was diese Landfrieden auf kurze Zeit festzustellen suchten, in einen bleibenden, festen gesetzlichen Rechtszustand umzuwandeln. Dies geschah endlich unter Maximilian I. Gewöhnlich wird diesem das Verdienst zugeschrieben, das Faustrecht gesetzlich abgeschafft zu haben. Allein dieses Verdienst gebührt nicht Maximilian, sondern seinen Reichsständen. Sie waren es, welche, wie aus den von Datt ausführlich mitgetheilten Reichstagsverhandlungen hervorgeht, zuerst den Antrag machten, es solle das Faustrecht abgeschafft und für feste Handhabung des Friedens und Rechts durch gehörig geordnete Gerichte gesorgt werden. Nur zögernd und lange ausweichend ging Maximilian, dem es mehr um Geld und Hilfe gegen seine auswärtigen Feinde zu thun war, auf die Forderungen der Reichsstände, besonders der Städte, ein, nachdem sie die Erfüllung dieser Forderungen zur Bedingung jeder andern Hilfe gemacht hatten.

Auf diese Weise kam endlich auf dem Wormser Reichstage vom Jahre 1495 ein Reichsgesetz zu Stande, durch welches das Fehderecht im ganzen Reiche für immer und völlig abgeschafft werden sollte. Jeder soll sein Recht nur von dem Richter suchen, für die Execution sollen bloß die Gerichte, im Nothfalle die Reichsversammlung sorgen. Wer irgend, aus welchem Grunde es sei, eine Fehde beginnt, den trifft die Strafe des Friedensbrechers. Dies ist der gesetzliche Landfriede v. J. 1495. Um aber Jedem, der in seinem Rechte gekränkt würde, gehörig Recht zu verschaffen, wurde in einem zweiten Gesetze eine neue und kräftigere Organisation des Reichskammergerichts angeordnet, und in einem dritten Gesetze (Handhabung Friedens und Rechts überschrieben) wurde für die

24) Auch die Strafe für den gebrochenen, unter Nr. 2 angeführten gelobten oder gebotenen Frieden war nach den meisten Statuten und Gewohnheitsrechten das Schwert. So sagen, um nur einige Beispiele anzuführen, die Statuten von Eöln vom Jahr 1437 Art. 83.: „Wer sich mit dem Andern zweite oder zanken würde, so fern daß sie zu Messern oder zu anderm Gewehr kämen und ihnen dan für oder nach offenbarlich Friede geboten were oder würde, von vnser Herren wegen oder auch von des Hohengerichts wegen, den Frieden sollen sie halten, gleich als vnser Herren vom Rath oder das Hohegericht gemeinlich alda gegenwärtig weren und den Frieden selbst gebotten hatten, vnd wer dann mit muthwillen den Frieden freuentlich breche: des sich künstlichen fünde .... den soll man .... mit dem Schwerte richten als das von Alters Herkommen vnd gehalten gewest ist vnd darinn soll man niemands verschonen, er sei klein oder groß.“ Eben so bestimmt die Hals-G.-O. für Ratolpshzell von 1506 §. 16.: „Wer ein gelobten Fried pricht, one merklich Ursach ihn darzu bewege, denselben mit dem Schwert zu richten.“ Auf die gleiche Weise sagt schon der Sachsenspiegel B. III. Art. 9. §. 2.: „Briet aver en mon den vrede, den he vor sin selven lovet, it gut ime an den hals.“ Vgl. auch Rechtsbuch nach Distinctionen herausg. v. Dittloff B. IV. cap. 19. dist. 2—4. cap. 5. dist. 1. Einzelne Statuten gab es aber, welche gelinder waren und einen solchen Friedensbruch nicht mit dem Tode bestraften, z. B. die Criminal-Ordnung von Speyer v. 1328. §. 44., die Statuten v. Augsburg v. J. 1373 §. 186. 187.

25) Durchaus fest war dieser Sprachgebrauch nicht. Bisweilen wird unter Friedensbrecher auch derjenige verstanden, der ein mit verstümmelnder Strafe zu ahndendes Verbrechen beging.

26) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 384. Note o.



Kräftige Aufrechthaltung des Landfriedens gegen die Uebertreter desselben Sorge zu treffen gesucht. Am Ende verpflichteten sich noch besonders die Stände vertragsmäßig zur Handhabung und Festhaltung dieses Friedens, und die Abwesenden traten durch besondere Beibriefe bei. Freilich war bei den Verhältnissen jener Zeit nicht zu erwarten, daß der Zweck, den diese Gesetze vom 7. August 1495 sich vorgesetzt hatten, sogleich vollständig erreicht würde. Ungeachtet des feierlich beschworenen Landfriedens kamen in der folgenden Zeit noch häufig Fehden zwischen den Reichsunmittelbaren vor, und nur allmählig mit Mühe und mit vielen Unterbrechungen, gegen die mächtigsten Reichsstände aber nie ganz, konnte dem neuen Gesetze Durchführung verschafft werden. So mußte daher noch lange Zeit beinahe bei jeder Reichsversammlung der Landfriede von Neuem bekräftigt und declarirt werden, z. B. in den Reichsabschieden von 1498, 1500, 1505, 1510, 1512; noch lange Zeit dauerten die Klagen über erhobene Fehden und Landfriedensbrüche, über Saumseligkeit in Handhabung des Landfriedens und über die Unwirksamkeit der vollziehenden Gewalt zu diesem Zwecke. Im J. 1521 wurde in feierlicher Vertragsform der Landfriede erneuert und ein neuer Landfriede unter Zugrundlegung des von 1495 und seiner späteren Erklärung bekannt gemacht. Allein schon im J. 1529 mußte der Landfriede wiederholt werden, und im J. 1541 wird er wegen neuer Uebertretungen von Neuem bestätigt „bis zum nächsten Reichstage oder bis zu einem abzuhaltenden Nationalconcilium.“ Im J. 1542 wird in einem Reichsabschiede diese Bestätigung auf 5 Jahre lang erneuert, und im Reichsabschiede von 1543 sagen sich die Stände „bei ihren fürstlichen Ehren und Würden und wahren Treue an geschworne Eidesstatt“ die Haltung des Landfriedens von Neuem zu; dies wird in dem Reichsabschiede von 1544 wiederholt, namentlich auch in Beziehung auf die Religionsstreitigkeiten, und im Jahre 1545 mußte wieder der Landfriede erneuert werden. Endlich kam aber die auf den frühern Reichstagen vielfach besprochene neue genaue Revision der frühern Landfrieden und die Errichtung eines neuen Landfriedens auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1548 unter Karl V. zu Stande. Allein auch dieser Landfriede enthält keine wesentliche Neuerung. Er führt bloß das weiter aus, was der Landfriede von 1495 gründen wollte, und ist meist wörtlich auf den Landfrieden von 1521 gebaut. An diesen neuesten und letzten Landfrieden schloß sich dann der Religionsfriede von 1555 an. Es ist dies eine wörtliche Wiederholung des Landfriedens von 1548, nur mit näherer Anwendung auf die Religionsstreitigkeiten, und deshalb heißt er auch Religions- und Landfriede, Religions- und gemeiner Friede oder Religions-, Profan- und Landfriede. Es sollte namentlich durch ihn, in Beziehung auf die der Religion wegen entstandenen Meinungs- und Glaubensverschiedenheiten, eben so jedes eigenmächtige Befriedigen ausgeschlossen werden, wie die Landfrieden es überhaupt ausschließen. Nur einen Hauptzusatz zu dem Landfrieden enthält der Religionsfriede von 1555, eine neue Executionsordnung in Beziehung auf Religions- und Landfrieden.

Die auf diesen Frieden folgenden stürmischen und besonders durch die Religionsstreitigkeiten vielbewegten Zeiten gaben freilich noch ein Jahrhundert lang Veranlassung zu vielen Klagen über die Nichteinhaltung des beschworenen Friedens und zu fortgesetzten Erneuerungen desselben. Indessen blieb es von jetzt an bei bloßen Wiederholungen und Bestätigungen des Landfriedens von 1548 und des Religionsfriedens von 1555. Allmählig trugen auch die Einflüsse steigender Cultur, veränderter Lebensrichtung, kräftigerer Entwicklung der Territorialgewalt und Anderes zur bessern Aufrechthaltung des Friedens im Innern Deutschlands bei. Allein freilich bei den mächtigern Reichsständen fehlte es doch stets an einer äußern Garantie für die feste Haltung des gelobten Friedens.

Durch den Landfrieden von 1495 und die auf ihn folgenden Gesetze wurde der Begriff des Landfriedensbruchs und des Friedensbruchs sehr beschränkt. Das Verbrechen des Landfriedensbruchs und des Friedensbruchs überhaupt beschränkte sich nunmehr bloß auf das Erheben einer Fehde. Es kam dies auf eine ganz natürliche Weise. Das, was die alten Friedensbruchsachen an Folgen mit einander gemeinschaftlich hatten, wie z. B. der gerichtliche Zweikampf, hatte sich nach und nach verloren. Der Conflict des einbringenden römischen Rechts mit deutschen Ansichten und Gewohnheiten stieg immer mehr; aber eben dieser Conflict und die grobe Willkür, mit der die Strafrechtspflege an vielen



Orten gehandhabt wurde, forderten dringend ein Einschreiten des Gesetzgebers, und man sah immer mehr ein, daß es nicht genügte, in den Reichsgesetzen (wie es in den alten gefeßlichen Landfrieden der Fall war) im Allgemeinen gegen schwere Verbrechen zu eifern und einige Bestimmungen über sie zu treffen. Es mußte nothwendig durch eine umfassende Legislation das Alte mit dem Neuen vermittelt werden. An die Wirksamkeit einer solchen Legislation aber konnte gar nicht gedacht werden, ehe nicht gemeiner Friede im Reiche hergestellt und alles Fehderecht verbannt war. Hieraus schon erklärt es sich, wie die neuen gefeßlichen Landfrieden von 1495 an bloß von der Aufhebung des Fehderechts handeln, und von nun an in allen späteren Reichsgesetzen und Landfrieden der Landfriedensbruch bloß auf das Befehlen beschränkt wird. Deshalb schöpft auch der Landfriede von 1495 nicht aus den alten gefeßlichen Landfrieden, sondern bloß aus den alten vertragsmäßigen, lediglich gegen das Befehlen gerichteten Landfrieden. Der vertragsmäßige, auf 10 Jahre geschlossene Landfriede Friedrich's III. von 1486 ist beinahe durchaus die wörtliche Grundlage des gefeßlichen Landfriedens von 1495.

Die dringend nothwendig gewordene Legislation erschien endlich im Jahre 1532 (die peinl. Gerichtsordnung Karl's V.). Allein neben und nach ihr werden dennoch der Landfriede von 1495 und seine späteren Declarationen immer wiederholt; denn sie haben nicht den Zweck jener Legislation, Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen und deren Proceß zu geben, sondern bloß den, das allgemeine Friedensverhältniß durch Ausschließen jeder Fehde aufrecht zu erhalten, das allein jener Legislation Wirksamkeit und Erfolg verschaffen konnte.

Dagegen handelt jene Legislation beinahe von allen den Verbrechen, welche nach dem mittelaltigen Rechte Friedensbrüche bildeten, giebt ihnen aber diesen Namen nicht mehr. So verschwindet daher der Name Friedensbrecher und Friedensbruch für schwerere Verbrechen nach und nach ganz. Friedensbrecher ist von nun an nur, wer wirklich Krieg, d. h. eine wahre Fehde, erhebt.

Zwar zeichnet immer noch das deutsche Gewohnheitsrecht und zeichnen manche Particulargesetze den Hausfriedensbruch — wenn Jemand in seinem Hause — und den Burgfriedensbruch — wenn irgend Jemand in den Wohnungen des Regenten oder deren nächsten Umgebungen vergewaltigt oder auch nur injuriert wird<sup>27)</sup>, aus. Allein von der Anwendung der alten Friedensbruchsstrafe ist seit der Carolina hier keine Rede mehr; auch bilden jene Handlungen keine besonderen Verbrechen, sondern die Verletzungen jener Befriedigungen sind nur straffschärfende Momente für das anderweite Verbrechen, welches durch sie begangen wird. Eben so behielten manche Particularrechte in ihren älteren Gesetzen das oben unter Nr. 2 angeführte Institut des Friedenbietens und Friedengelobens bei. Allein das Brechen eines solchen gebotenen und gelobten Friedens galt auch wieder nur für ein die anderweit verdiente Strafe schärfendes Moment, und die spätere Praxis nahm am Ende, freilich sehr mit Unrecht, auf diesen Punkt gar keine Rücksicht mehr.

So ist es nun auch in unsern neuen umfassenden Particularstrafgesetzbüchern und in den Entwürfen zu solchen. Manche erwähnen eines Friedensbruches gar nicht; andere erwähnen bloß des Haus- und Burgfriedensbruches in dem vorhin angegebenen Sinne, und einige auch eines Landfriedensbruches, unter dem sie gewisse besonders strafbare Vergewaltigungen gegen Privaten begreifen, oder sie fassen auch unter der Rubrik „Friedensstörungen“ einige Eigenmächtigkeiten und Gewaltthaten zusammen, aber so, daß man dabei nicht recht einsieht, warum sie denn andere Gewaltthätigkeiten von dieser Rubrik trennen und unter andere Rubriken stellen.

Die Sache und die innere Natur der Verhältnisse bleibt stets und so auch hier dieselbe. Durch jedes dolose Verbrechen — wie unsere Altvordern richtig erkannten — wird in Wahrheit stets der Friede gebrochen, zunächst mit dem Verletzten, mittelbar mit der zum Rechts- und Friedensverein verbundenen Gesamtheit, und die

27) Manche Particularrechte unterscheiden auch noch einen sogenannten uneigentlichen Burgfriedensbruch, Vergewaltigung an anderen besonders befriedeten Orten, z. B. an Gerichtsstellen, Kirchen, Universitätsauditorien &c. &c. So das sächsische Recht.



Strafe ist, ihrem Grundcharakter und ihrer innern Natur nach, im Wesentlichen eine genugsamende Ausgleichung und Wiederherstellung des Friedens, eine Composition. Allein die Form der Auffassung der Sache, ihre Einkleidung und damit auch die nähere Bestimmung der einzelnen Mittel und der nächsten Wirkungen, mit denen man die Sache begleitet, hängt von Cultur, Lage, Charakter und Neigungen des Volks und seines Befehlgebers und von den Zeitverhältnissen und Zeitanfichten ab, und wird mit diesen stets wandelbar sein.

E. G. v. Wächter.

**Fayette** (Marquis de la). Laßt uns dem unter seinen Zeitgenossen nächst Washington durch humane und patriotische Tugend wohl ausgezeichnetsten Mann, welchem darum auch die bestverdiene, laut und feurig ausgesprochene Anerkennung beider Welten zu Theil ward, wenigstens in einigen Worten jene Hergenshuldigung zollen, die ihm von Seite der Wohlgesinnten gebührt und welche, als innigst verbunden mit der Verehrung für den großen Mann, zugleich die Anhänglichkeit an die von demselben zeitlebens vertheidigten großen neuzeitlichen Principien des vernünftigen Rechts und der demselben zum Dienste verpflichteten Politik ausspricht! La Fayette ist der reinste und edelste Repräsentant der Revolution, im guten Sinne dieses Wortes, in so fern es nemlich die Erhebung der zur Reife gelangten Erkenntniß des natürlichen Rechts gegen das demselben widerstrebende historische Recht bezeichnet, folglich die auf Wiedereinsetzung des wahren, vernünftigen, d. h. den Forderungen der Humanität und des Bürgerthums entsprechenden Rechts in die ihm gebührende, aber theils durch verkehrte Menschenurtheile, theils durch bloß factische Anmaßung auf einer, und durch gedankenlose oder feige Duldung auf der andern Seite längst verlorene Herrschaft gerichtete — innerhalb der Schranken eben jenes Rechtes sich bewegende — Bestrebung. Sein ganzer, schöner, thatenreicher Lebenslauf ist der laute Ausdruck der innigsten Durchdrungenheit von jenen den edelsten Charakter der Neuzeit bildenden Ideen und des selbstaufopferndsten Eifers für deren Verwirklichung, das erquickendste und erhebendste Beispiel der Selbsthingebung für das allgemeine Wohl. Natürlich, daß er auf diesem Wege sich auch Feinde machte, einerseits Diejenigen, welchen das liebe „Ich“ oder der ruhige Fortgenuß der durch die Ungelährtheit des historischen Rechtes ihnen dargebotenen Privatvorteile mehr gilt als alle Vernunft und Menschlichkeit, und anderseits die eraltirten — sei es von aufrichtigem Fanatismus entzündeten, sei es von unlautern selbstischen Motiven angetriebenen — Umwälzungsmänner, welchen Nichts heilig ist als ihre eigene Verblendung oder Leidenschaft. Aber der parteilose ruhige Beschauer von la Fayette's Thun und Wirken wird eben in solcher beiderseitigen Anfeindung einen weitem Beweis davon erkennen, daß der Edle auf dem Pfade der mit Recht so zu nennenden „richtigen Mitte“ wandelte, und von allen wider ihn erhobenen Anklagen nur eine, und eine solche, die seinen Charakter weit mehr ehrt als herabsetzt, begründet finden, nemlich: daß er zu viel an die Tugend der Menschen glaubte.

Eine Biographie la Fayette's zu schreiben, liegt jedoch nicht in unserm Sinne. Schon der beschränkte Raum dieser Blätter würde es uns verbieten, selbst wenn wir die nöthigen Materialien zu solch' einem Werke vollständig besäßen. Nur eine kurze Andeutung der Hauptmomente seines merkwürdigen öffentlichen Lebens und der Hauptzüge seines edlen Charakters sei uns vergönnt. Die Quellen dieser Darstellung liegen überhaupt in den Geschichtsbüchern unserer großen Zeit, an deren wunderbaren Ereignissen la Fayette ein halbes Jahrhundert hindurch so ausgezeichneten thätigen Antheil nahm. Die kurzen biographischen Skizzen, welche über ihn erschienen sind (namentlich auch die in der „biographie nouvelle des contemporains“ enthaltene), stellen meist nur gedrängt zusammen, was aus jenen schon bekannt ist. Ja selbst die „Mémoires, correspondances et manuscrits du Général Lafayette, publiés par sa famille“ (1837) geben uns wohl die anziehendsten Details über la Fayette's Wirken und bringen durch lebendigere Farbengebung sein edles Bild unserm Geistesblick näher, aber an Thatfachen nur wenig mehr, als was aus den allgemeinen Quellen schon der Welt vor Augen lag. Sein Denken und Fühlen, nicht minder



als sein Reden und Handeln war immer unverhüllt. In Bezug auf seine Persönlichkeit als öffentlicher Charakter blieb also nur wenig zu enthüllen übrig.

Fayette (Gilbert Mortier Marquis de la), Sproßling einer seit Jahrhunderten durch Adel des Bluts wie der Thaten ausgezeichneten Familie, wurde geboren im Jahre 1757 den 1. September zu Chavagnac, nächst Brioude, in der Provinz Auvergne (jetzt Departement der obern Loire). Schon in der Wiege (sein Vater war noch vor des Sohnes Geburt in der Schlacht bei Minden gefallen) hatte er ein großes Vermögen ererbt, das unter der Verwaltung seiner Vormünder sich noch ansehnlich vermehrte. Ueber seine erste Jugendgeschichte liegen uns, leider! nur wenige summarische Notizen vor. Nur so viel wissen wir, daß er sich frühzeitig in verschiedenen Unterrichtsanstalten eine zu den schönsten Erwartungen berechtigende, nicht minder classische als militärische Bildung erwarb und daß er nachmals seine Ansprüche noch bedeutend erhöhte durch die ihn mit vielen vornehmen Häusern verbindende Vermählung mit der Tochter des Herzogs von Aven-Noailles, Enkels des Canzlers d'Aguesseau, auf dessen Namen mit Recht die Verehrung der Nation ruht.

Aber die nächstliegende Aussicht auf eine durch Hofgunst und einflußreiche Familienverbindung ihm eröffnete glänzende Laufbahn opferte der jugendliche la Fayette auf dem begeisterten Verlangen des Thätigseins für die höheren Güter der Menschheit, für vernünftiges Recht und Freiheit. Er hatte die Lehren der damals die Fackel der humanen und politischen Aufklärung vorantragenden Encyclopädisten und Dekonomen tief in sein für alles Gute empfängliches Gemüth aufgenommen und aus Rousseau's flammendem Gefühle für Humanität und Freiheit die trefflichste Nahrung seiner eigenen, eingebornen Wärme gezogen. Darum umfaßte er mit brennendem Eifer und mit all' seiner jugendlich aufblühenden Thatkraft die gerade damals im schweren Kampf begriffene amerikanische Sache. Die nordamerikanischen Colonieen Englands, nicht eben wegen unerträglicher Bedrückung (denn sie erfreuten sich unter der Herrschaft ihres Mutterlandes einer unvergleichbar größern Freiheit als die Colonieen aller andern europäischen Staaten, ja als die meisten Völker dieser Mutterländer selbst), wohl aber zur Behauptung der Grundsätze, worin sie den Schirm all' ihrer Rechte erkannten, zur Abwendung des drohend näher rückenden Mißbrauchs der factisch bestehenden Gewalt, und überhaupt zur Erringung eines ihre natürlichen Ansprüche auf Nationalität und Selbstständigkeit befriedigenden Zustandes. Als dieser verhängnisvolle Kampf entflammte, da ergriffen alle Verständigen und Guten in Europa Partei für Amerika, und selbst absolutistische Regierungen — allernächst die bourbonischen von Frankreich und Spanien — thaten es; obschon freilich nicht aus Liebe für Freiheit und Recht, sondern nur aus Eifersucht und Haß gegen Albions gefürchteten Dreizeck. Diese Mächte jedoch, um nicht muthwillig einen schweren Krieg zu wagen, durften ihre Gesinnungen erst dann erklären, wenn der Aufstand bereits mit solchem Erfolge gekämpft war, daß der endliche Triumph bei einiger Hülfeleistung mit Zuversicht sich erwarten ließ. Vorerst also blieben die Amerikaner sich selbst überlassen und trotz der heroischsten Anstrengung in fortwährend steigender Bedrängniß. Ueber drei Jahre schon hatte der Kampf gewährt, und die amerikanischen Commissäre, welche Hülfe bittend nach Frankreich gekommen waren, fanden noch immer kein geneigtes Gehör. Da faßte der neunzehnjährige la Fayette den Entschluß, der geliebten Sache als Privatmann zu dienen, und da die Commissarien nicht einmal die Mittel der Ueberfahrt zu bestreiten vermochten, aus eigenen Mitteln ein Schiff auszukurufen, welches ihn mit einigen hochgesinnten Gefährten nach dem Lande der sich emporringenden Freiheit trüge. Diesen heroischen Entschluß — der ihn vom Vaterland, von allen Freuden des Hofes und der glänzendsten Gesellschaft trennte und auf lange Zeit aus den Armen einer jungen, heißgeliebten Gattin riß, die das erste Pfand seiner Liebe unter ihrem Herzen trug — führte er aus mit eben so vieler Klugheit als mit Muth, trotz aller Hindernisse, welche theils seine Familie, theils der französische Hof, geschreckt durch die britischen Drohungen, ihm entgegensetzten. Im April 1777 landete er glücklich in Charles-Town und eilte von da nach Philadelphia, um dem Congreß, der ihn mit dankbarer Freude empfang, seine Dienste anzubieten.



Nicht leicht hat je ein einzelner Privatmann ein so großes Gewicht in die zwischen zwei gewaltigen Nationen schwebende politische und militärische Waagschale gelegt. Aber La Fayette brachte den Amerikanern nicht nur seine hohe persönliche Kraft und Begeisterung, sondern stärkte ihre Sache durch den ganz unermesslichen moralischen Eindruck, welchen sein heroisches Beispiel machte, sowohl bei den Amerikanern selbst, welchen der Uebertritt eines so ausgezeichneten Mannes neue Siegeszuversicht gab, als bei den europäischen Nationen, unter welchen es Tausende von Tapfern zur Nachfolge bestimmte. Auch erkannte Amerika die Größe der Wohlthat, welche La Fayette ihm erwiesen. Die achtungsvollste Freundschaft Washington's und Franklin's und aller Hochstehenden in der Nation so wie die dankbarste Verehrung des ganzen Volkes ward dafür sein Lohn.

Es liegt nicht in unserer Absicht, hier die Kriegsgeschichte Nordamerika's zu schreiben. Wir enthalten uns daher auch der umständlichen Darlegung der großen und mannigfaltigen Verdienste, welche La Fayette sich in diesem wechselvollen, an Gefahren und Mühseligkeiten überreichen Kampfe erworb. Anfangs als bloßer Freiwilliger, bald darauf aber als den Heerbefehl über ansehnliche, seiner Führung anvertraute Kriegsschaaren führend, nahm er thatkräftig Theil, sowohl an mehreren Siegeszügen Washington's und seiner Unterseidherren, als an den noch verdienstlicheren, obschon weniger glänzenden Anstrengungen nach erlittenen Unfällen zur Abwendung des Untergangs und Wiederherstellung des Glücks. In der Schlacht am Brandywine empfing er auch eine bedeutende Wunde, von welcher er erst nach längerem Krankenlager genas. Aber nicht bloß durch Waffenthaten, auch auf dem Wege der Unterhandlungen leistete La Fayette den Vereinigten Staaten den wirksamsten Beistand. Zweimal während des Laufs des Kriegs fuhr er über den Ocean nach Frankreich über, um allda die Rüstungen für Amerika's Befreiung zu fördern; und der große Schlag, welcher das Werk solcher Befreiung vollendete, die Niederlage und Gefangennehmung des Lords Cornwallis mit seinem ganzen Heere bei Yorktown (Sept. und Oct. 1781) war ganz vorzüglich das Werk La Fayette's, welcher, zwar in Verbindung mit Washington und Rochambeau, doch als thätigster Theilnehmer es vollführte. England, ohne weitere Hoffnung des Sieges, führte von nun an bloß noch den Vertheidigungskrieg, anerkannte gleich im folgenden Jahre (1782, 24. Sept.) die Freiheit und Selbstständigkeit der Vereinigten Staaten und bekräftigte solches Anerkenntniß bald darauf durch feierliche Definitivfriedensschlüsse mit Amerika und mit dessen Bundesgenossen.

Die alte wie die neue Welt tönte wider von den Lobpreisungen La Fayette's. In Frankreich, woselbst der jugendliche Freiheitsheld bis zum Augenblicke des Friedensschlusses die Kriegsrüstungen eifrigst und erfolgreich betrieben hatte, empfing ihn, wohin immer er seine Schritte wandte, der jubelnde Zuruf seiner bewundernden Mitbürger. Und in dem befreiten Amerika, welches er auf die dringenden Einladungen Washington's und seiner Freunde bald nach geschlossenem Frieden wieder besuchte, sprach sich die Nationaldankbarkeit auf gleich großartige als begeisterte Weise aus. Seine Reise durch die vereinigten Provinzen glich einem fortwährenden Triumphzuge; und die Repräsentanten der Nation, versammelt in dem hohen Congresse, ehrten ihn durch die feierlichste, von einer großen Deputation überreichte Dankfagungsadresse, sodann durch Verleihung des amerikanischen Bürgerrechts für ihn und seinen Sohn, so wie des ganz ausgezeichneten Rechtes, den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung beizuwohnen und an ihren Beratungen Theil zu nehmen. Ein gleicher Enthusiasmus empfing ihn vierzig Jahre später, als er, jetzt ein siebenundsechzigjähriger Greis, noch einmal, und zwar abermal auf die Bitte der Häupter der Nation, den Boden betrat, zu dessen Befreiung er so entscheidend mitgewirkt hatte. Es lag damals über Frankreich und Europa die traurige Herrschaft des Reactionssystems. Die bourbonische Regierung, den neuzeitlichen Principien und constitutionellen Schranken entschieden abhold, wandelte fast offen dem Ziele des Absolutismus zu; über den Patrioten lastete der Haß der Hofpartei, ja unwürdige Verfolgung. La Fayette, dessen Name schon so viele der Freiheit heilige Erinnerungen zurückrief, war unter den Gehaftesten. Ihm die Herzenshuldigungen darzubringen, welche er so sehr



verdiente, galt fast für Verbrechen. Jetzt (1824) reiste er von Havre aus, allwo die Polizeigewalt die Aeußerungen der Volksliebe emsig unterdrückte, nach der neuen Welt, die ihrem Freund, Wohltäter und Adoptivbürger die verlangenden Arme entgegenhielt, und genoß in den rührendsten wie feurigsten Dankes- und Freudebezeugungen, die ihm von allen Seiten entgegenschallten und winkten, einen Lohn, wie Erdenkönige ihn nicht geben können und wie er allein eines Mannes wie la Fayette würdig ist. Newyork, Boston, Philadelphia, alle Städte und Provinzen, die er durchzog, wetteiferten in den ausdrucksvollsten, sinnigsten und vielsinnigsten freien Ergüssen der innigsten Liebe und Verehrung. Nie ward ein Bürger so gefeiert wie er. Die „Nationalbelohnung“, welche der Congress noch dem Scheidenden in einer reichen Schenkung an Land und Geld votirte, kann dabei nur als Denkmal der Anerkennung oder als Urkunde der Nationalgesinnung in Rechnung kommen. In la Fayette's Gemüth galten die Freudenthränen des Volks weit mehr.

Wir kehren zu la Fayette's früheren Jahren zurück. Bald nach dem Ende des amerikanischen Krieges riefen ihn die vaterländischen Angelegenheiten auf eine neue Bahn des glorreichsten Wirkens. Es begann, zumal in dem von der doppelten Despotie des Hofes und des Adels gedrückten Frankreich, das Wehen jenes langsam erstandenen, dann durch die amerikanische Revolution mächtig gestärkten neuen Geistes sich kund zu thun, welcher bald verhängnißreich das alternde Europa durchziehen und durch Neubauten und Trümmer seinen Weg bezeichnen sollte. La Fayette hatte unter den Ersten diesen Geist begriffen, einen wohlthätigen, wenn man liebend sich ihm angeschlossen, einen verderbenden, wenn man ihn heuchlerisch zu selbstsüchtigen Zwecken mißbrauchte oder vermessen sich ihm entgegenstellte. Das Verderbniß der Regierung und der höheren Stände, die Leiden des hart gedrückten Volkes, die unzähligen Mißbräuche und Verkehrtheiten in der ganzen bürgerlichen Ordnung, in Gesetzgebung und Verwaltung, in Staat und Kirche, hatten seinem hellen Geistesblicke sich deutlich dargestellt, und mit Feuereifer verlangte sein humanes Herz die Heilung solcher Uebel, die Abschaffung aller Ungebühr des historischen Rechts und die Rückkehr zu den Gesetzen des natürlichen und ewigen. Ruhmvoll und glücklich hatte Nordamerika diesen Weg eingeschlagen, und darum betrachtete er auch die politischen Grundsätze und Einrichtungen des jugendlichen Freistaates als ein der Nachahmung vor allen würdiges Vorbild. „Möge“, also hatte er bei seinem ersten Abschied von dem in seiner Macht befestigten Congresse zu demselben gesprochen, „möge das Gedeihen und das Glück der Vereinigten Staaten der Welt die Vortrefflichkeit ihrer politischen Institutionen kund thun! Möge der unermessliche Tempel, den wir so eben der Freiheit erbaut haben, für immer eine Warnung für die Unterdrücker, ein Beispiel für die Unterdrückten sein und ein Asyl für die Rechte des menschlichen Geschlechtes!“ — In diesem Sinn erhob er seine kräftige Stimme immer und überall, wo es die Vertheidigung jener Rechte und die Interessen der öffentlichen Wohlfahrt galt. In diesem Sinn ließ er sie ertönen für die Aufhebung der Sklaverei der Neger, für die Gewissensfreiheit, für die Sache der Patrioten in Holland und, in näherer Beziehung auf die Verhältnisse seines Vaterlandes, für die Erleichterung des Volkes, für die Abschaffung der abscheulichen lettres de cachet, überhaupt für die Beschränkung der Willkürherrschaft und die Wiederherstellung jener der Gesetze. In der Versammlung der Notablen (1787), der Vorläuferin jener der allgemeinen Stände, kämpfte er mit Muth und Kraft für alle diese hohen Interessen, obwohl, nach dem in derselben vorherrschenden aristokratischen Geiste, ohne großen Erfolg. Darum forderte er auch damals schon die Zusammenberufung der allgemeinen Reichsstände, welche zwei Jahre später stattfand und der französischen Revolution den Anfang gab.

Als Mitglied dieser allgemeinen Ständerversammlung war la Fayette einer der Ersten des Adels, welche der Sache des dritten Standes, d. h. des Volkes, sich anschlossen, und der Erste, welcher die berühmte „Erklärung der Menschenrechte“ in Vorschlag brachte, eine Erklärung, welche zwar schon in theoretischer Hinsicht wegen mehrerer Unbestimmtheiten und auch wirklicher Irrthümer mancherlei zu wünschen übrig ließ und in praktischer noch größere Bedenkslichkeiten mit sich führte, doch nach ihrem allgemeinen



Geiste und gewissermaßen als ein Manifest, wodurch die Nationalrepräsentation dem eigenen, bisher in völlige Unwissenheit über seine Rechte versenkten Volke und der Welt kund that, was sie eigentlich wolle oder wornach ihr Streben gehe, für kostbar und preiswürdig erkannt werden mußte.

Bei allen jetzt folgenden Hauptscenen der Revolution, bis ihn selbst ihr Sturm ergriff und aus Frankreich schleuderte, sehen wir den edlen La Fayette in der vordersten Reihe der besonnenen, gemäßigten, tugendhaften Freiheitsfreunde handeln, weisen Rath ertheilen, muthig kämpfen, unerschüttert durch den Haß der altaristokratischen Partei wie durch jenen der exaltirten Revolutionsmänner. An dem Tage der Erstürmung der Bastille (14. Juli) war er fungirender Präsident der Nationalversammlung und den Tag darauf jener der Deputation, welche dieselbe zur Wiederherstellung der Ruhe nach Paris abordnete. Gleich darauf ward er zum Befehlshaber der Bürgergarde ernannt, deren Errichtung und zweckmäßige Organisirung nicht nur in Paris, sondern im ganzen Reiche er thätigst betrieb. Und kaum an die Spitze derselben gestellt, bot er alle Kraft auf, die ihm solche Autorität und sein ehrwürdiger Charakter verliehen, um die durch die verhängnißreichen Ereignisse bedrohte oder gestörte öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen; die „öffentliche Ordnung“, welche der Freund Washington's und Franklin's niemals von der Freiheit trennte, sondern für und für als unerläßliche Bedingung derselben forderte.

Der Strom der Revolution hatte die Bahn sich durch Volksgewalt gebrochen, das Bollwerk des Despotismus war umgestürzt. Jetzt handelte es sich darum, die brausenden Fluthen wieder in geregelte und wohlverwahrte Ufer zu leiten, auf daß sie nicht verheerend, anstatt wohlthätig, dahin rauschten. Das Mittel hierzu erkannten La Fayette und seine Sinnesgenossen in der Nationalversammlung darin, daß man einerseits durch thunlichst schnelle Linderung des Druckes, der über dem Volke lastete, dasselbe befriedige, und andererseits durch den Bau einer weisen Constitution dem Recht einen festen Schirm verleihe und also der Wiederkehr des Unheils vorbeuge. Diesen beiden Aufgaben widmete La Fayette sich mit all' seiner Geistes- und Gemüthskraft und auch, so lange die constituirende Versammlung saß, mit lohnendem Erfolge. In der schönen Nacht vom 4. August war er einer der Edlen, welche, von patriotischem Enthusiasmus dahingerissen, durch großmüthige Verzichtleistung auf historische Gerechtsame und Privilegien, unter deren Last das Volk seufzte oder welche die Nation in eine Anzahl feindselig sich gegenüberstehender Stände, Classen oder Provinzbevölkerungen spalteten, dem französischen Volk eine Wohlthat erwiesen, wornach bis jetzt noch fast alle anderen Völker Europa's wegen des Widerstandes der Privilegirten vergebens seufzen und welche allein schon den vollen Ersatz gewährt für alle Leiden und Opfer, welche die — später auf Abwege gerathene — Revolution dasselbe gekostet hat. In Verfassungs-Sachen huldigte er denjenigen Principien, welche dem im engeren Sinne so genannten constitutionellen Systeme zu Grunde liegen, nemlich dem System einer durch eine lebenskräftige Nationalrepräsentation beschränkten Monarchie. Zwar mochte er, angezogen von den reizenden Bildern der in Nordamerika unter dem Schirm der republikanischen Verfassung wunderschnell und wundermächtig erblühten öffentlichen Wohlfahrt, für seine Person zu republikanischen Ideen sich hinneigen; aber er erkannte, daß die französische Nation für die republikanische Verfassung noch nicht reif, oder vielleicht überhaupt nicht geschaffen sei, und beschränkte seinen Wunsch auf ein grundgesetzlich beschränktes, doch immerhin starkes und in dem ihm angewiesenen Kreise mit Selbstständigkeit wirkendes Königthum. Nur verlangte er eine im demokratischen Sinne zu geschehende Beschränkung, also ein auf breiter Grundlage ruhendes Wahlgesetz und die Vereinigung sämmtlicher Repräsentanten in einer Kammer. Daher stimmte er auch dem Antrag auf Abschaffung alles Erbadeis und aller Adelstitel, welcher (20. Juni 1790) in der Nationalversammlung erhoben ward, unter den Ersten und mit allem Feuer bei und that sofort für sich selbst Verzicht auf den feinen eines Marquis. Von diesem Augenblick an bis zu seinem Tod ließ er sich nie mehr anders nennen als Bürger La Fayette oder General La Fayette, obschon noch unter Napoleon die alten Titel



wieder aufkamen und unter der Restauration der ganze Stolz der ehevorigen Aristokratie, wenn auch nicht ihr politisches Vorrecht, neubekräftigt wieder erstand. Doch einen höheren Adel, als der Titel Marquis verleiht, hat La Fayette seinen Nachkommen hinterlassen in seinem Namen. Wer den Namen La Fayette wie den Washington's trägt, wird immer eines hochachtungsvollen Entgegenkommens sicherer sein als irgend ein Titular-Herzog oder Graf.

Daß überhaupt bei allen großen Fragen, die bei der für Frankreich neu zu bildenden Verfassung sich darbieten, als bei jenen von der Verantwortlichkeit der Minister, von dem Geschworenengericht, von der Pressfreiheit u. s. w., La Fayette im Sinn der aufgeklärten öffentlichen Meinung wie der geläuterten Staatswissenschaft sprach und stimmte, bedarf keiner besondern Erwähnung. Wie hätte La Fayette anders gekonnt? — Wir übergehen daher diesen Theil seines Wirkens, wiewohl er uns die schönste Gelegenheit dargeboten hätte, unsern Helden auch als trefflichen parlamentarischen Redner aufzuführen durch Mittheilung so mancher edlen Ergüsse seines Geistes und Herzens bei Vertheidigung der Volksrechte und der dieselben schirmenden constitutionellen Grundsätze. Genug! La Fayette, verbunden mit seinen gleichgesinnten Freunden, erreichte sein edles Ziel insofern, daß aus den Berathungen der constituirenden Versammlung eine Verfassung hervorging, wie bis dahin noch kein Volk sich rühmen konnte, eine gleich vortreffliche, nemlich eine die Menschen- und Bürgerrechte gleich unumwunden anerkennende und gleich sorgsam schirmende, zu besitzen, und welche, wenn nicht ihr Fortbestand an zwei außer ihr gelegenen (gleich unten von uns näher zu betrachtenden) Hindernissen oder feindseligen Einwirkungen gescheitert wäre, Frankreich auf den Gipfel des Ruhms und Glücks erhoben und wohl auch den erfolgreichen Anstoß zu ähnlicher Erhebung der übrigen edlern Völker des Erdtheils würde gegeben haben. Die Hauptzüge dieser Verfassung waren binnen Jahresfrist seit der Erstürmung der Bastille festgesetzt worden, und ein großes Nationalfest zur Bekräftigung des edel Festgesetzten und zur Verkündung der allgemeinen Verbrüderung der Nation ward angeordnet auf den Jahrestag jenes großen Ereignisses. An diesem herrlichen Tage (14. Jul. 1790) ward La Fayette der seiner würdige Genuß zu Theil, in Mitten von viermal hundert tausend auf dem Marsfeld versammelten, von patriotischer Begeisterung glühenden Menschen, an der Spitze von 14,000 Abgeordneten der Bürgergarden aller 83 Departemente Frankreichs und im Namen der vier Millionen solcher Garden, welche das Reich zählte, oder vielmehr des ganzen französischen Volkes selbst, auf dem Altar des Vaterlandes den Bürgereid feierlich abzulegen, welchen sodann ihm nach die ganze Versammlung schwor. Auf ihn hefteten liebend sich alle Blicke, alle Herzen schlugen ihm zu; nie ward ein König so verehrt wie er.

Aber der Charakter der Revolution, welche so hoffnungsvoll begonnen, trübte sich in kurzer Frist. Von zwei entgegengesetzten Seiten erhoben sich unversöhnliche Feinde wider das von der constituirenden Nationalversammlung im edelsten Geist unternommene Werk. La Fayette erfuhr auch persönlich diese gedoppelte Feindschaft; doch muthig und beharrlich führte er den Kampf wider sie unter dem Panier, welches er von Anbeginn vorangetragen, nemlich unter dem der gesetzlichen Freiheit, einige Zeit auch siegreich, doch endlich erliegend und heroisch sich selbst opfernd.

Diese Feinde aber waren einerseits die unverbesserliche Hofpartei, die nimmer mit den Revolutionsideen zu versöhnende, die auf Bürgerkrieg und äußere Hilfe ihre vermessene Hoffnung bauende. Ihre theils offenen, theils geheimen — doch dem scharfen Blick des Patrioten gleichwohl nicht zu verbergenden — Schritte, ihre Arglist, ihre Wortbrüchigkeiten stachelten natürlich den Zorn der Volkspartei und gaben den Exaltirten, den Fanatikern — und den aus egoistischen Zwecken die Larve des Patriotismus vornehmenden den erwünschten Vorwand zu gewalthätigem, rechtsverachtendem, verbrecherischem Beginnen. Bald überflügelten die solcher Richtung Zugethanen, stark durch die Unterstützung der listig aufgereizten Massen, die Gemäßigten, die Freunde der Ordnung und des Rechts. Die rohe Gewalt trat an die Stelle des Gesetzes.

Der erste Ausbruch solcher unheilweisenden Stimmung fand schon am 5. und 6. October desselben Jahres statt, in welchem die Bastille war erstürmt worden. Wä-



thende Pöbelhaufen zogen bewaffnet von Paris gegen Versailles, blutige Anschläge gegen die königliche Familie, zumal gegen die Königin hegend, die man als die Urheberin aller volksfeindlichen Umtriebe betrachtete. La Fayette, um durch sein Ansehen von wilden Ausschweifungen abzuhalten, begleitete den Zug an der Spitze der Nationalgarde, rettete mit heroischer Dahingebung die von Mördern bereits angegriffene Königin, beschwichtigte das tobende Volk und geleitete den König, welcher dem Begehren der Massen, nach Paris zu ziehen, nachgegeben, schirmend bis in die Tuilerien.

In denselben Tagen hielt der neu entstandene Club der Jacobiner seine erste Sitzung. La Fayette, in Verbindung mit dem tugendhaften Bailly, setzte demselben bald den die gemäßigte Richtung verfolgenden Club der Feuillants entgegen und bekämpfte in alle Wege die umwälzenden Richtungen des ersten. Die Constitution, und mehr nicht als die Constitution, diese aber ganz und lebenskräftig, blieb seine Lösung. In solchem Sinne hatte er, als das Pariser Volk seine Stadtfarben, roth und blau, der weißen königlichen entgegensetzte, den ersten zwei Farben auch die dritte beigelegt und, indem er im Angesicht einer aufgeregten Menge solche dreifarbigte Cocarde an seinem Hut befestigte, geweissaget: „diese drei Farben werden siegreich die Welt durchziehen.“

Der Sturm der Octobertage wich für einige Zeit einer wiederkehrenden Ruhe, während welcher die Arbeiten der Nationalversammlung am Constitutionswerk rasch voranschritten. Eine neue Aufregung entstand, als der bethörte König einen Versuch zur Flucht machte, doch nah an der Gränze noch eingeholt und zurückgeführt ward. Auch dieses Mal drangen die Rathschläge der Gemäßigten, welche den König unter der Bedingung der Annahme der Constitution in seine Gewalt wieder eingesetzt wünschten, durch. Doch erregten die Jacobiner dagegen und gegen den Beschluß einer allgemeinen Amnestieertheilung einen Aufstand, welchen La Fayette nur mit Waffengewalt zu dämpfen vermochte.

Die constituirende Nationalversammlung, nachdem sie das Constitutionswerk vollendet, löste sich auf und an ihre Stelle trat jetzt die „gesetzgebende.“ Ein unglücklicher, aus übel angewandter Delicatesse oder Selbstverleugnung gefasster Beschluß, wornach keines der Mitglieder der constituirenden Versammlung in die gesetzgebende durfte gewählt werden, war die Quelle alles nachfolgenden Unheils. Die Jacobiner oder die ihnen Gleichgesinnten erhielten bald die Oberhand in der neuen Versammlung und der constitutionelle Thron begann zu wanken. Es geschah dieses zumal von der Zeit an, wo der Krieg gegen die Coalition ausbrach und das Manifest des Herzogs von Braunschweig die Gemüther der Neufranken zur Wuth entflammte. La Fayette, welcher nach der Auflösung der constituirenden Versammlung sich in die Stille des Privatlebens zurückgezogen hatte, ward, als der Kriegslärm sich erhob, an die Spitze eines der drei Heere gestellt, welche man zur Vertheidigung der Gränzen zusammengezogen, und tritt zu wiederholten Malen mit Glück gegen den äußern Feind, während im Innern die Feinde der gesetzlichen Freiheit tagtäglich weitere Fortschritte machten. Freilich boten die vielen Erscheinungen von Laueheit, Unentschlossenheit, ja selbst Verrätherie im Heer und am Hofe nur allzu triftigen Grund der Entrüstung dar; doch lagen, nach La Fayette's Meinung, schon in der Verfassung alle nöthigen Heilmittel, und es war zur Rettung hinreichend, daß alle Gutgesinnten sich um das Panier solcher Verfassung scharten. Dies thaten sie aber nicht, oder auch es gab zu wenig ächt Gutgesinnte, und daher erhoben sich die Jacobiner zur Herrschaft.

La Fayette sah mit innigem Seelenschmerz diese Wendung der Dinge. Nicht seine eigene, persönliche Gefahr — wiewohl bereits jetzt die Jacobiner ihn zu verdächtigen suchten — wohl aber die dem Vaterlande und die der Verfassung, welche er liebte, drohende, erfüllte ihn mit Wehmuth. Da schrieb er (16. Juni 1792) an die gesetzgebende Versammlung einen Brief, der seine ganze Entrüstung gegen die Anarchisten und seine feurige Anhänglichkeit an die Verfassung ausdrückte. „Die Autorität des Königs sei euch heilig (also warnte er die Volksvertreter), denn sie ist gewährleistet durch die Constitution. Sie sei und bleibe unabhängig; denn ihre Unabhängigkeit ist eine der Stützen unserer Freiheit. Lasset die Ehrerbietigkeit gegen den König nicht verlegen; denn er ist bekleidet



mit der Majestät der Nation. Sein Ministerium wähle er frei, und es sei dasselbe dem Einflusse der Factionen entrückt; und wenn es Verräther giebt, so treffe sie nur das Schwert der nach den Gesetzen verwalteten Gerechtigkeit. Stürzet die Herrschaft der Clubs um und bewahret jene der Gesetze!" — Was er also schriftlich gesprochen, das wiederholte er wenige Tage später mündlich und noch eindringlicher an den Schranken der Versammlung; jedoch vergeblich. Schon hatte der Pöbelaufstand des 20. Juni die Majestät des Thrones herabgewürdigt und so die Constitution über den Haufen geworfen; das Reich der Jacobiner begann. Am 30. Juni verbrannte eine jacobinische Rote la Fayette's Bildniß, und es erging gegen ihn die Anklage wegen Hochverraths, von welcher ihn jedoch die Nationalversammlung mit entschiedenstem Stimmenmehr noch frei sprach. Aber die Anklage erneuerte sich, als er dem bedrängten König seine Hilfe zur Flucht nach Compiègne anbot — welche der verblendete Fürst jedoch ablehnte — und als er gegen die Gräuelt des 10. August seine Protestation erhob. Noch versuchte er, sein an der niederländischen Gränze stehendes Heer zur Wiederaufrichtung des Thrones zu bewegen und forderte es daher auf zur wiederholten Beschwörung der Constitution; allein nur Wenige gehorchten. Der Geist der Clubs hatte auch das Heer durchdrungen. Da beschloß er die Flucht auf neutrales Gebiet. Die Wuth seiner Feinde, die so eben in der Nationalversammlung die Anklage des Hochverraths wider ihn durchgesetzt hatten, ließ ihm, wenn er nicht die Hilfe der Fremden wider seine Mitbürger anrufen wollte, nur zwischen Schaffot und solcher Flucht die Wahl. Einige ihm befreundete Oberofficiere, Alexander Lameth, Latour-Maubourg und Bureau de Buzyn, begleiteten ihn. Aber unfern der von ihnen glücklich überschrittenen Gränze wurden sie von einer österreichischen Streifwache angehalten, erkannt und als Gefangene — und zwar nicht als Kriegs-, sondern als Staats-Gefangene — abgeführt. Eine mehr als fünfjährige Leidensperiode begann jetzt für den tugendhaften Helden. Anfangs in den Gefängnissen von Wesel und von Magdeburg, dann in jenen von Olmütz schmachtete er mit seinen Unglücksgefährten, ohne Trost, ohne Hilfe, ohne Aussicht auf Erlösung, ohne Nachricht von den Seinen und ohne Möglichkeit der Mittheilung an dieselben, losgetrennt von aller Welt, wie ein lebendig Begrabener, während in Frankreich seine Güter eingezogen, seine Verwandten und Freunde aufs Schaffot geschleppt wurden. Vergebens waren die Fürbitten vieler Edelgesinnten aus verschiedenen Ländern Europa's, vergebens auch die dringende Verwendung Washington's (welcher den Sohn la Fayette's liebend in sein Haus aufgenommen) für die Befreiung seines würdigen Freundes und ebenso die lauten Beschwerden, welche im britischen Parlament gegen die völlerrechtswidrige Gefangenhaltung ertönten. Mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt dauerte die harte Haft des Mannes fort, welcher gerade nur durch seinen tugendhaften Eifer für seinen König und für gesetzhafte Ordnung in die Lage versetzt worden war, die ihn den Händen Oesterreichs überlieferte. Fragt man nach der Ursache dieser wider ihn ausgeübten und weit über das, was man Staatsraison nennt, gehenden Härte: so ist kein anderer Erklärungsgrund zu finden, als daß die hohe Aristokratie ihren glühendsten Haß gerade gegen la Fayette, und zwar darum richtete, einmal, weil er ihr als Abtrünniger erschien, er, ein geborener Adliger und doch der bürgerlichen Gleichheit Freund! und dann, weil sein hochherziger Charakter, sein reiner Patriotismus, sein steter Eifer für Gesetz und ewiges Recht ihm eine moralische Kraft verliehen, die ihn den starren Anhängern des Privilegs und aller historischen Rechtsungebühr am Allergeringsten machte.

Endlich am 25. Aug. 1797 öffneten sich dem Gefangenen die Thüren seines Kerkers. Die letzten 22 Monate hindurch hatte seine edle Gattin mit ihren zwei Töchtern, nach der ihren beharrlichen Bitten endlich gewährten Vergünstigung, das Gefängniß mit ihm getheilt. Buonaparte, der siegreiche Feldherr, hatte solche Freilassung ausgewirkt. Doch schien la Fayette das fortwährend von einheimischen Stürmen bewegte Frankreich noch kein sicherer Aufenthalt und er wählte deshalb die freie Stadt Hamburg und später das neutrale Gebiet Holsteins zum einstweiligen Asyl, bis endlich nach der Revolution vom 18. Brumaire (10. Sept. 1799) einige Ordnung und Ruhe wiederkehrten, wor-



auf er sogleich dem theuren Boden Frankreichs zuerlief und auf dem Landgut Lagrange, unsern Paris, seinen ruhigen Wohnsitz aufschlug.

Hier lebte la Fayette, zurückgezogen von allen öffentlichen Geschäften, welche seit Buonaparte's unaufhaltsamem Emporklimmen zur absoluten Gewalt für den Freiheitliebenden keinen Reiz mehr hatten, im Kreis der liebenden Familie, einfach, in stiller Würde, wie der große Alte Einer, seine Zeit zwischen Studien und ländlichen Arbeiten theilend, von seinen Umgebungen allen, als Hausvater, Freund, Nachbar, Wohlthäter, verehrt und geliebt. Im Jahre 1807 verlor er die theure Gattin, seine zärtliche Leidensgefährtin in Elmûg, an den Folgen der Kränklichkeit, welche das Kerkerleben ihr zugezogen. Doch seine edlen Töchter, deren eine er an H. Latoir-Maubourg, den Bruder seines ehemaligen Mitgefangenen, vermählte, und der seiner würdige Sohn, George la Fayette, von Washington als Adoptivsohn geliebt, blieben zu seinem Troste zurück. Gern verweilten wir länger bei la Fayette's Familienleben; aber nicht seine Privatugenden zu schildern, so anziehend ihre Darstellung wäre, liegt in unserer Aufgabe, sondern blos die Zeichnung seines öffentlichen Charakters, zumal seines politischen Lebens und Wirkens.

Auch hierfür schlug ihm noch mehr als eine Stunde. Zwar unter Napoleon's despotischer Welt Herrschaft nicht; auch nicht in der ersten Zeit der Restauration's Regierung, welche die freiheitlichen Ideen nur mit Scheu und unversöhnlicher Abneigung betrachtete; wohl aber nach Napoleon's Rückkehr von Elba und später in den Tagen der sich langsam vorbereitenden und dann plötzlich ausbrechenden Juliusrevolution und in jenen, welche ihr folgten.

Der Unwille gegen die reactionäre, durch die fremden Bajonnete Frankreich aufgedrungene bourbonische Herrschaft bahnte dem gestürzten Kaiser den Weg zur triumphirenden Rückkehr. Doch fand er nöthig, die durch seine frühere Willkürherrschaft beleidigte öffentliche Meinung durch scheinbare Wiederherstellung des constitutionellen Systems zu versöhnen. Darum gab er (unterm 22. April 1815) die sogenannte „additionelle Acte“, wodurch wieder eine wahrhafte Nationalrepräsentation ins Leben gerufen, den Volksrechten und ihren Garantien eine neue Bekräftigung verliehen und die kaiserliche Macht mit heilsamen Schranken umgeben ward. Der Geist der Freiheit, der so lange unterdrückt, durchwehte jetzt wieder freudig das Land, und aus den Wahlurnen stiegen allenthalben die Namen anerkannter Constitutionsfreunde hervor; unter ihnen die der edelsten Veteranen der Revolution, also natürlich vor allen la Fayette's und seiner noch lebenden Freunde. La Fayette, voll festbegründeten Misstrauens gegen Napoleon, hatte zwar gegen die Acte, als nach Form und Inhalt mangelhaft, sich erklärt, die Pairswürde, welche der Kaiser ihm antrug, ausgeschlagen und auch die entgegenkommendsten Anträge desselben — als des nur noch factisch, nicht aber durch freien Nationalwillen mit Gewalt bekleideten — abgelehnt; doch nahm er die Wahl zum Volksvertreter an, bewirkte sodann die seines Freundes Lanjuinais zum Präsidenten der Versammlung und bestrebt sich auf alle Weise, derselben den Geist einzuhauchen, welcher einst die constituirende Nationalversammlung beseelt hatte. Aber nur wenige Tage währte der Traum der wieder aufliebenden Freiheit. Am 7. Juni waren die Sitzungen der Kammern eröffnet worden und schon am 21. desselben Monats kam Napoleon als Flüchtling von Waterloo zurück in der Hauptstadt an. Als letztes Rettungsmittel von dem über ihn einbrechenden Verhängnis erschien seinem Herrschergeist die Auflösung der Nationalrepräsentation und die Verkündung der Dictatur. Der Entschluß dazu war gefaßt; aber die Ausführung, welche die Gräuelt thaten eines Vernichtungskriegs hervorrufen mußte, scheiterte an la Fayette's erhabenem Muth. Zum ersten Male seit etlichen und zwanzig Jahren betrat er in diesem verhängnißvollen Augenblick jene Rednerbühne wieder, von welcher ehedessen seine Feuerworte so oft für Freiheit und Gesetz siegreich ertönt hatten, und sprach, wie folgt:

„Wenn ich zum ersten Male wieder seit gar vielen Jahren eine Stimme erhebe, welche die alten Freunde der Freiheit wohl noch erkennen werden; so geschieht dies, weil ich mich aufgefordert fühle, zu Ihnen, m. H., von den Gefahren des Vaterlands zu reden, welches Sie allein gegenwärtig zu retten im Stande sind. Düstere Gerüchte hatten



sich verbreitet; sie sind, leider! bestätigt worden. Jetzt ist der Augenblick, uns um die alte dreifarbige Fahne zu schaaren, die Fahne von 1789, die Fahne der Freiheit, der Gleichheit und der öffentlichen Ordnung. Diese heilige Fahne haben wir zu vertheidigen gegen die Zumuthungen des Auslandes und gegen einheimische Unternehmungen." Er schlug sofort eine Reihe von Beschlüssen vor, welche von beiden Kammern unverzüglich angenommen wurden und die gefährlichen Pläne des Kaisers zerstörten. Die Beschlüsse bestanden in der Hauptsache darin, daß die Kammern sich in Permanenz erklärten und jeden Versuch, sie aufzulösen, für Hochverrath, also Töden, der solchen Versuch wagte, für solches Verbrechen schuldig; daß sie zugleich die Minister aufforderten, ihnen sofort Bericht zu erstatten über den Zustand der Angelegenheiten und die Lage des Vaterlandes und daß dem stehenden Heere und den Nationalgarden Dank dargebracht werde für ihre muthige und treue Hingebung.

Napoleon machte jetzt noch den Versuch, durch die Beredsamkeit seines Bruders Lucian die Volksrepräsentation zu seinen Gunsten zu stimmen. Aber wenige Worte La Fayette's vereitelten den Versuch. Jetzt ward der Kaiser durch eine Deputation ersucht, seine Gewalt niederzulegen, und den Tag darauf sandte er die Ab dankungskurkunde ein.

Es war jetzt geschehen, was die Allirten mit Billigkeit verlangen konnten. Der englische Gesandte jedoch verlangte, als Paris capitulirt hatte, noch weiter die Auslieferung Napoleon's. La Fayette, an welchen man sich diesfalls wandte, antwortete mit edler Entrüstung: „Ich bin erstaunt, daß man mit dem Vorschlag solcher Niederträchtigkeit sich an den Gefangenen von Olmütz wendet!“ —

Indessen waren die Pläne La Fayette's und seiner Sinnesgenossen, die Umstände zur Errichtung einer freiheitlichen Verfassung zu benutzen, vereitelt worden durch geheime Intriguen. Der Vorschlag, welchen die edelsten Vaterlandsfreunde gemacht hatten, La Fayette, den Mann des Volkes, an die Spitze des Staates zu stellen und durch ihn die Masse der Nationalgarden Frankreichs zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen die Fremden aufbieten zu lassen, scheiterte an den Ränken seiner Gegner. Man ernannte dafür eine aus wenigen Häuptern bestehende provisorische Regierung, unter der Präsidentschaft des schlauen Fouché, und sandte La Fayette an der Spitze einer Deputation nach Hagenau ins Hauptquartier der verbündeten Monarchen, um von ihnen Waffenstillstand und billige Friedenspräliminarien zu erwarten. Die Deputation erhielt kein Gehör und fand bei ihrer Rückkehr Paris in der Gewalt des Feindes. Noch immer unverzagt setzte La Fayette in der Volkskammer seine Bemühungen zur Feststellung der Verfassung fort; aber am 8. Juli sah man die Sitzungssäle beider Kammern geschlossen und die Thüren durch preussische Waffen gehütet. La Fayette mit seinen Freunden protestirte urkundlich gegen solche an den Repräsentanten einer großen Nation verübte Gewaltthat und zog sich sofort in die Einsamkeit von Lagrange zurück.

Die jetzt zum zweiten Male restaurirte Gewalt der Bourbonen war stark genug, um geraume Zeit hindurch die Wahl des ihnen verhassten La Fayette zum Abgeordneten zu verhindern. Doch mußte man zu den äußersten Mitteln greifen, um solchen Zweck zu erreichen. Endlich im J. 1818 siegte gleichwohl die öffentliche Meinung über die Kunstgriffe der Regierung, und La Fayette ward von dem Departement der Sarthe, trotz aller Gegenbestrebung des Ministeriums, zum Deputirten erkoren. Von da an bis zur Julirevolution blieb er — denn auch seine Wiedererwählung fand statt — Mitglied der Deputirtenkammer und bewährte als solches durch Wort und That jene edle, nach gesetzhlicher Freiheit und öffentlicher Ordnung verlangende und solchem patriotischen Verlangen alle persönlichen Interessen aufopfernde Gesinnung, welche ihn von Anbeginn auszeichnete und zum Gegenstand der Verehrung aller Wohlgefinnten gemacht hatte. Aber wir übergehen die Einzelheiten seines auch in dieser Periode verdienst- und glanzvollen Wirkens und widmen nur noch dem letzten Hauptact seines ruhmgekrönten Lebens eine nähere Betrachtung.

Als gegen die vermessenen Polignac'schen Edonnanzen (vom 15. Juli 1830) das Volk von Paris in gerechtem Ingrimm sich zum verzweifeltsten Kampfe erhob;



wer war es, dessen thätige Mitwirkung, oder vielmehr dessen bloßer Name schon, als man ihn unter den Theilnehmenden am Aufstand nannte, ganz vorzüglich zum Siege der guten Sache beitrug, mittelst der an diesen Namen geknüpften glorreichen Erinnerungen und erhebenden Bilder von Vaterlandsreue, Freiheitsdurst und jeder Helden- und Bürgertugend? — La Fayette war es, der greise Patriot, der Mann des Rechts und des Gesetzes, der standhafte Verteidiger der öffentlichen Ordnung wie der Freiheit, und eben darum, wenn er Theil am Aufstand nahm, der zuverlässigste Bürge für die Gerechtigkeit und Heiligkeit der Sache und auch für ihren Triumph. Wirklich war La Fayette unter den ersten Häuptern, welche sich offen für die Sache des Volkes aussprachen, seine Erhebung in Waffen billigten und durch Rath und That es unterstützten, getreu dem Grundsatz unseres Helden, daß, wenn einmal die Gewalt die Bahn des Gesetzes offenbar verlassen hat und dem Volk nur die Wahl zwischen Rechtlosigkeit und Aufstand geblieben ist, alsdann dieser Aufstand die heiligste Pflicht der Bürger sei. Gleich am 27. Juli, nachdem den Tag zuvor die Entschlossenheit des Volkes zum Widerstand gegen die freihcimörderischen Ordnungen unzweideutig in Wort und kühner That erschienen war, stimmte La Fayette im Kreis der zur Berathung dessen, was jetzt Noth thue, zusammengetretenen Deputirten für entschiedene Theilnahme an der Volksbewegung. Die Bürger, solche Gesinnung ihres alten Freundes voraussetzend, hatten schon früher seinen Namen als Loosung ausgerufen, und jubelnde Freude, stolze Siegeszuversicht durchdrang ihre im schwersten Kampfe stehenden Reihen, als verkündet ward, La Fayette sei an die Spitze der neu erstandenen Nationalgarde gestellt worden und sei auch Mitglied der sofort gebildeten provisorischen Verwaltungscommission. Von nun an neigte die schwebende Waage sich zu Gunsten des Volkes und der von demselben begeistert geschwungenen dreifarbigcn Fahne; binnen zwei blutigen Tagen ward es aller Truppenmassen Sieger, hatte ganz Paris erobert und damit die Freiheit.

Doch die Heldenthaten und Wunder der „zwei großen Wochen“ stehen noch in unser Aller lebensfrischer Erinnerung; nur auf La Fayette ruhe für jetzt noch der Blick. Der Aufruf, womit derselbe den Oberbefehl über die Nationalgarde antrat, lautete also: „Theure Mitbürger und Cameraden! Das Vertrauen des Volkes von Paris ruft mich noch einmal an die Spitze seiner öffentlichen Macht. Ich habe mit Hingebung und Freude die mir aufgetragenen Pflichten übernommen, und eben so wie im Jahre 1789 fühle ich mich stark durch die Zustimmung meiner heute in Paris versammelten Collegcn. Ich lege kein Glaubensbekenntniß ab; meine Gesinnungen sind bekannt. Das Betragen der Pariser in diesen Tagen der Prüfung macht mich mehr als jemals stolz, ihr Anführer zu sein. Die Freiheit muß siegen, oder wir gehen zusammen unter. Es lebe die Freiheit! es lebe das Vaterland! — La Fayette.“

Nach errungenem Siege, dies ist anerkannt, lag das nächste Schicksal Frankreichs, also gewissermaßen der Welt, in La Fayette's Hand. Die dem geliebten Oberbefehlshaber enthusiastisch anhängende Nationalgarde nicht nur der Hauptstadt, sondern des ganzen Reiches würde jeden seiner mit den Principien der Juliusrevolution irgend vereinbarlichen Vorschläge oder geäußerten Wünsche mit unwiderstehlicher Kraft unterstützt haben. Er hätte sich selbst zum Dictator aufwerfen oder die Republik proclamiren und zu constitutionellen Staatshäuptern die ihm beliebigen Männer erheben können; die Nation hätte ihm willfahrt. Er aber, ohne Zweifel in Erwägung der unermesslichen Verantwortlichkeit, welche auf dem hier zu fassenden Entschlusse lag, und der großen Gefahren, welche vom Ausland und vom Inland her der Haltbarkeit irgend eines von dem Systeme der Charte abweichenden Staatsbaues drohten, auch von allen selbstsüchtigen Interessen fern, fügte sich in seiner Bescheidenheit den Rathschlägen seiner längst dem Hause Orleans anhängenden Collegcn und gab seine Zustimmung, Anfangs zur Ernennung des Herzogs von Orleans zum Generalstatthalter des Reiches, sodann zum constitutionellen Erbkönig. Er that es im edlen Vertrauen auf den Charakter des Herzogs, der



schon in früher Jugend durch Geist und Muth sich ausgezeichnet, auch in der ersten Revolutionszeit unter der dreifarbigten Fahne gekämpft, sodann in der Schule des Unglücks heilsame Erfahrungen gesammelt und nach Wiederherstellung der bourbonischen Herrschaft manche Proben von Klugheit und Bürgerfreundlichkeit abgelegt hatte. Der edle Mann, der, nach so vielen herben Erfahrungen, doch noch immer an die Tugend der Menschen glaubte, durchschaute die Absichten der listigeren Orleansisten nicht. Er ließ sich nicht träumen, daß ihre Häupter bloß damit umgingen, einen Dynastieenwechsel zu bewirken, das alte Restaurationssystem aber beizubehalten, und überließ sich der sanguinischen Hoffnung, unter der Regierung des „Bürgerkönigs“ eine „Monarchie mit republikanischen Institutionen“, das Ideal, das längst seinem freiheitsliebenden Geiste vorschwebte, endlich verwirklicht zu sehen. Darum brachte er dem neu gewählten Generalstatthalter öffentlich und herzlich seine Huldigungen dar, übertrug dadurch auf den Prinzen, den er im Stadthaus, wohin in feierlichem Zuge die Deputirten ihn geleitet hatten, geführt in seine Arme schloß, einen Theil der Liebe, welche das Volk ihm selbst gewidmet, und darum rief er, als bald darauf eine neue Deputation dem Herzog die Ernennung zum König verkündete, und dieser auf solche Verkündigung mit bürgerfreundlicher Rede antwortete, begeistert — und indem er zugleich vertraulich demselben auf die Schultern klopfte — aus: „Dies ist der, den ich suchte; er ist mehr werth als eine Republik!“

Diese Verhältnisse und zugleich das sogenannte „Programm des Stadthauses“ (das von der linken Seite fortwährend angeführte, obwohl von der rechten bestrittene), d. h. die allort ausgesprochenen Verheißungen, muß man in unbefangene Erwägung ziehen, um das Benehmen la Fayette's nach den Julustagen zu würdigen. Auch ist schwer zu sagen, was allernächst geschehen oder weiterhin erfolgt wäre, wenn la Fayette anders gehandelt hätte. Die rückgängige Bewegung, welche seitdem statt fand, ist jedenfalls nicht ihm, sondern vorzugsweise Denjenigen zuzuschreiben, welche verhinderten, daß schon vor der Königswahl die Reform der Charte vervollständigt, zumal das Wahlgesetz genügend verbessert, und dann, daß zur Bestätigung alles provisorisch Geschehenen eine neu und frei zu wählende Nationalversammlung einberufen würde. Nach der wirklichen Zusammenfassung der Kammer, die da noch unter des Polignac'schen Ministeriums (immerhin nicht wirkungslosem, obwohl durch den öffentlichen Haß bereits geschwächtem) Einfluß und nach dem schlechten, maßlos geldaristokratischen Wahlgesetz von 1824 war gewählt worden, blieb wenig Gutes von ihr zu hoffen. Offene und geheime Legitimisten auf einer, und blinde Anhänger einer jeden Gewalt, welche immer sie sei, von wem und wie immer sie geübt werde, auf der andern Seite, machten ihren größeren Theil aus. Die acht Freigesinnten unter den Häuptern der Juliusrevolution bildeten bloß eine kleine und zwar noch unter sich selbst zerspaltene Minorität. So konnten die ursprünglichen Principien dieser Revolution, denen ohnehin das Ausland zürnend entgegentrat, sich nicht erhalten; ihre edelsten Häupter mußten zurücktreten, und als Frucht der hochherzigsten Erhebung jener Julustage sollte der Nation nichts Anderes übrig bleiben als ein Dynastieenwechsel und etwa noch ein Zwitterwesen von sogenanntem „juste milieu“, voll innern Widerspruch und darum ohne Haltbarkeit wie ohne Charakter.

Natürlich traf la Fayette unter den Ersten das Loos der Zurücksetzung. Er meinte es mit der Freiheit ernstlich, und in seiner Hand, wenn sie den Oberbefehl über die Nationalgarde des Reiches fortführte, lag auch die Macht, seine Meinung geltend zu machen. Die Kammer bezeugte sich darum den Wünschen des Hofes, daß jener Oberbefehl aufhören solle, geneigt, und la Fayette legte ihn nieder. Doch die persönlichen Kränkungen, die er von nun an von beiden Seiten erfuhr (denn auch die streng republikanisch Gesinnten zürnten ihm wegen seiner im entscheidenden Moment bewiesenen Mäßigung), schmerzten ihn weit minder als der tagtäglich entschiedenere Rückgang der guten Sache, die tagtäglich weitere Entfernung



von den Principien der Juliusrevolution. Die Kammer, welche dieselben willfährig dem Verlangen der Regierung opferte, ward endlich aufgelöst, nachdem sie auch das verheißene neue Wahlgesetz ganz im geldaristokratischen Sinne gegeben und dadurch die Wiedererwählung einer ähnlich gesinnten Kammer gesichert hatte. Aber in dem Maße, als die angebliche Volksrepräsentation von der Richtung der Nation sich entfernte, ward die Opposition lebhafter und verbreiteter. Die ganze liberale Presse zumal führte bitteren Krieg wider das verhasste „juste milieu“; es fanden selbst gefährliche Aufstände und Verschwörungen statt, und die früher gar wenig zahlreiche Partei der Republikaner verstärkte sich in Folge der Reaction gegen die Restaurationspolitik der Regierung.

Unter den Edelsten der Oppositionsmänner und allen durch Stellung, Charakter und Ehrwürdigkeit an moralischem Einfluß voranehend war la Fayette. Seine ruhige, aber durch Klarheit und Wärme zum Geist und Herzen dringende Rede, welche jetzt bei allen großen Fragen in der Kammer erklang, setzte die Minister in Verwirrung, erhob die der Juliusrevolution Getreuen und hallte durch die ganze Nation begeisternd wider. Und den Freiheitsmännern aller Länder, welche, dem Untern der Zeiten weichend, ein Asyl in Frankreich suchten, vor Allen den hochherzigen Polen, öffnete sich la Fayette's Herz und Haus theilnehmend und gastfrei. Gegen die antinationale Regierung Frankreichs aber erließ er, mittelst eines offenen Sendschreibens an die Wähler von Meaux (unterm 13. Juni 1831) ein Manifest, welches den Gram seines Herzens über den Gang der öffentlichen Dinge, d. h. über die Verlassung der Juliusbahn, bezeichnet und zugleich über das oben erwähnte „Programm des Stadthauses“ einen merkwürdigen Aufschluß ertheilt. „Bei dem Besuche (also schreibt der auch der kleinsten Unwahrheit oder Verfälschung durchaus unfähige la Fayette), bei dem Besuche, den der neue Reichsstatthalter, begleitet von den Deputirten, auf dem Stadthaus machte, glaubte ich in der Autorität und dem Vertrauen, womit das Volk mich bekleidet hatte, das Recht und die Pflicht zu finden, mich im Namen dieses Volkes offen gegen den vorgeschlagenen König zu erklären. Sie wissen, sagte ich zu ihm, daß ich Republikaner bin und die Constitution der Vereinigten Staaten als die vollkommenste betrachte, die je bestand. Ich denke wie Sie, erwiderte der Herzog v. Orleans; man kann unmöglich auch nur zwei Jahre in Amerika zugebracht haben, ohne dieser Ansicht zu sein. Aber glauben Sie, nach der Lage Frankreichs und nach der allgemeinen Meinung, daß es für uns gut ist, sie anzunehmen? — Nein! antwortete ich, was das Volk heute bedarf, ist ein volksthümlicher Thron, umgeben von republikanischen, durchaus republikanischen Institutionen. — Ganz so meine ich es auch, entgegnete der Prinz \*). — Diese inhaltschwere Verpflichtung, die man nehmen möge, wie man will, die ich indessen bekannt zu machen mich beeilte, vereinigte vollends um uns sowohl Diejenigen, die gar keinen Monarchen wollten, als Diejenigen, die einen ganz andern Monarchen wollten als einen Bourbon.“ — Der übrige Theil des Sendschreibens enthielt die Aufzählung der einzelnen Sünden der Juliusregierung, die deutliche Nachweisung der Hauptpunkte, worin sie von den Grundsätzen ihres Ursprungs abgewichen, und endlich eine Aufforderung an die Wähler, durch die Richtung ihrer Wahlstimmen das System zu bezeichnen, welchem die Nation ergeben sei.

Vergebliche Aufforderung! Die 180.000 Männer, welchen das engherzige neue Wahlgesetz das ausschließende Wahlrecht für 30 Millionen Seelen verleiht, erkoren in der Mehrzahl bloße Repräsentanten der Geldaristokratie, welcher sie selbst angehörten, oder auch überhaupt der allerneuest bis zur Abgötterei verehrten „materiellen Interessen“, nicht aber der Nation; und die wenigen wahren Freiheitsfreunde, welche, wie la Fayette, in einzelnen Wahlcollegien über die ministeriellen oder über die Factionen-

\*) Einige öffentliche Blätter behaupteten damals, er habe noch hinzugefügt: „Bei dem jetzigen Stande der politischen Bildung in Frankreich könne er das Königthum für nicht mehr betrachten als für eine erbliche Präsidentschaft.“



candidaten siegten, blieben zu schwach gegen den Strom der Selbstsucht, der Indolenz und der Corruption. Ja es lag auf diesen Männern, vor Allen auf la Fayette, der gedoppelte Haß, einerseits der Legitimisten, der Ministeriellen und der Camerilla, und anderseits der Anarchisten oder der fanatischen Republikaner, welche in wahnsinniger Vermessenheit selbst die Schatten Marat's und Robespierre's wieder heraufbeschworen und dadurch gerechten Abscheu, ja Entsetzen, auf Seite der ruhigen Bürger und der tugendhaften Patrioten hervorriefen. Hätten jene Unholde gestiegt, so wäre ohne Zweifel eines der ersten Opfer ihrer Wuth der edle la Fayette gewesen. Die schamlosen Freudebezeugungen, welche bei dem Tode dieses Vaterlandsfreundes eine Anzahl der wegen Aufstandsversuchen eingekerkerten Fanatiker selbst im Gefängniß anstellte, während alle Wohlgesinnten darob in tiefe Trauer versenkt waren, sind davon ein klarer Beweis.

Der 21. Mai des Jahres 1834 war der Tag, an welchem der ehrwürdige 77jährige Greis verschied. Auch in den Tagen der dahinschwindenden Körperkraft blieb sein Geist klar, sein Herz warm. Trüben Blickes zwar, doch mit ruhiger Hoheit stand er unter den Stürmen und Verderbnissen der Gegenwart, das Reifen der Früchte, wozu er mit den Edelsten seiner Zeitgenossen den Samen gestreut und die er beim Aufkeimen liebend gepflegt hatte, künftigen Tagen anvertrauend. Die Guten sahen seiner nahenden Auflösung mit Schmerz, aber auch die Hofsparthei mit Bangigkeit entgegen. Sein Leichenbegängniß, also fürchtete man, möchte leicht der Anlaß einer Volkserhebung zu Gunsten der von der Regierung unterdrückten Grundsätze der Juliusrevolution werden! Aber in Folge der kurz zuvor in Lyon und Paris durch Ströme von Bürgerblut erstickten Aufstände hatte tiefe Niedergeschlagenheit sich des Volkes bemächtigt. Ruhig, in stummer Trauer geleitete es in langem Zuge die edle Leiche zu Grabe, und die Heermassen, welche man dabei aus Vorsicht aufstellen zu müssen geglaubt hatte, fanden keine Gelegenheit zur Einmischung. Also endete la Fayette's irdische Laufbahn; aber sein ehrwürdiges Bild, von der Geschichte liebend in das Buch des Ruhmes eingetragen, wird erhebend und veredelnd noch auf die spätesten Geschlechter wirken.

E. v. Rotteck.

**Febromius**, s. Hontheim.

**Fehde**, s. Composition und Faustrecht.

**Fehme, Fehmgerichte.** In welch gräulichem Zustande sich nach dem Untergange der alten Freiheit und der Ausartung des Ritterthums Recht und Gerechtigkeit in Deutschland befunden habe, das darf theils als unsern Lesern bekannt vorausgesetzt werden, theils ist darüber in anderen Artikeln das Nöthige gesagt. Je größer die Noth, desto dringender wurde das Bedürfniß gefühlt, ihr abzuhelfen. Diese Abhilfe konnte kaiserliche Majestät nicht mehr gewähren; eben so wenig die erst im Werden begriffene Landeshoheit. Das Volk mußte sich selbst zu helfen suchen, und es that dies durch vielmamige und vielgestaltige Bündnisse zu gegenseitiger Rechtsachtung und Abwehr fremder Gewalt. So entstanden die Zünfte, so die Ritterbündnisse, so die Städtevereine u. s. w. Merkwürdiger als alle diese mehr für standes- oder gewerbs- oder örtliche Angelegenheiten geschlossenen Innungen ist ein anderer Bund, ausgezeichnet dadurch, daß er, unmittelbar auf den Zweck der Rechtsgewährung gerichtet, durchaus auf die ältesten Rechtsansichten, namentlich auf vollkommene Gleichheit aller Freien, gebaut und über ganz Deutschland verbreitet, fast ein Jahrhundert lang der kräftigste Schutz des Rechts und der Unschuld, der Schrecken aller Bösewichter war, in seiner Reinheit eine Erscheinung, eben so deutsch-eigenthümlich als ehrenvoll für das Volk, aus dessen ureigenem Geiste er hervorgehen konnte. Es ist dies der Bund der Freischöffen, der westphälischen oder Fehmgerichte.

Diese Eigenthümlichkeit der Anstalt und die verkehrten, abenteuerlichen Ansichten, welche darüber allgemein verbreitet sind, rechtfertigen wohl eine etwas ausführlichere Behandlung dieses Gegenstandes.

Betrachten wir zunächst, so weit es nöthig, das altdeutsche Gerichtswesen überhaupt und seine Entwicklung in Westphalen, dann den Bund der Freischöffen selbst und endlich



das Verfahren der Fehmgerichte. Vorher noch einige Worte zur Erläuterung der dabei vorkommenden eigenthümlichen Benennungen.

Das Wort Fehme (veme, feme, feime) bedeutet in der ältesten deutschen Sprache einen umzäunten Platz, eine Richtstätte, auch das Gericht selbst, die Strafe und endlich den Baum, woran der Verurtheilte aufgehängt wurde. Sein Ursprung ist dunkel.

Freigerichte hießen viele Gerichte im alten Deutschland, theils in Erinnerung ihrer ursprünglichen Bestimmung für Erhaltung des Friedens, der Freiheit, theils — zumal später — wegen Befreiung von sonst gewöhnlichen Beschränkungen. Wo aber der Ausdruck in Bezug auf das Fehmwesen vorkommt, da bedeutet er so viel als Fehmgerichte. Auch westphälische Gerichte werden so genannt, weil nur in Westphalen ihr Sitz und ihre Heimath war. Nirgends anderswo. Was sogar gelehrte Männer von Fehmgerichten in Baden, in und bei Frankfurt u. gefunden haben wollen, beruht auf mitunter sehr unbegreiflichem und unverzeihlichem Mißverständnis. Warum Westphalen, als Vaterland des Fehmwesens, auch die rothe Erde genannt wird, ist noch nicht genügend erklärt.

Heimliche Gerichte, Stillgerichte, beschlossene Acht wurden die Fehmgerichte nicht immer genannt, sondern nur, wenn dabei, mit Ausschluß aller Nichtverbündeten, blos Mitglieder des Freischöffenbundes zugelassen wurden. Wahrscheinlich hießen sie anfänglich auch nur in solchem Falle verbotene Gerichte, weil sie Nichteingeweihten verboten waren. Später erhielt diese Benennung eine andere Bedeutung; als es nemlich in vielen deutschen Landen und Städten — mitunter bei Lebensstrafe — verboten wurde, sich an die westphälischen Gerichte zu wenden.

Heilige beschlossene Acht wurden sie genannt, weil sie im Namen des heiligen römischen Reiches die Acht erkannten.

Wer Mitglied des Bundes war, die Geheimnisse desselben wußte, war wissend oder gewiß und ein ächter, rechter Freischöffe des heiligen römischen Reichs, jeder Andere war „unwissend, ungewiß.“ Wer, ohne in den Bund aufgenommen zu sein, die Geheimnisse erschlichen hatte und davon Gebrauch machte, wurde Nothschöffe genannt.

Der Freistuhl oder freie Stuhl hieß die Stätte, wo das Fehmgericht gehegt wurde. Gewöhnlich ein Hügel, unter einem hohen Baum, auf freiem Felde, jedenfalls immer ein offener, Jedermann bekannter und Jedermann zugänglicher Ort, niemals, wie Romanschreiber fabeln, ein unterirdisches Gewölbe. Der angesehenste aller Freistühle (wenigstens in früherer Zeit), der deswegen auch des Kaisers (oder Königs) Kammer genannt wurde, befand sich in Dortmund „uff dem Markte neben dem Rathhuse“, ein anderer eben daselbst vor der Stadt neben dem alten Schlosse.

Stuhlherr war, wen der Kaiser mit dem Recht beliehen hatte, zu einem bestimmten Freistuhl den Freigrafen zu ernennen. Die Stuhl Herrschaft wurde, wie Alles im alten Deutschland, erblich und gewährte außer jenem Ernennungsrecht die Oberaufsicht über den Freistuhl und Antheil an den Sporeln und Strafen; sie war nichts Anderes als die Gerichtsherrschaft im übrigen Deutschland.

Freischöffe war, wie schon bemerkt, Jeder, der das Recht erlangt hatte, an den westphälischen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen. Wie er es erlangte, davon unten. Der Name Fehmrichter kommt nirgends vor als in späteren Romanen.

Aus der Mitte der Freischöffen mußte der Stuhlherr den Freigrafen erwählen und auf Lebenszeit anstellen. Einer konnte mehreren Freistühlen zugleich vorstehen. Sein Amt war ganz das des Gaugrafen im übrigen Deutschland, so wie auch der Frohnrote oder Gerichtsdienner sich von dem an andern Gerichten durch Nichts unterschied, als daß er wissend sein mußte.

Dies zur Erläuterung der in Bezug auf das Fehmwesen vorkommenden Kunstaussdrücke. Fragt man nun nach ihrer Entstehung, so muß man die im Ganzen ziemlich klare Geschichte der Gerichtsverfassung Westphalens unterscheiden von dem durchaus im Verborgenen liegenden Ursprung des Freischöffenbundes. Daß man diesen Unterschied nicht bemerkte, oder nicht anerkennen wollte, hat die ganze Sache dunkel gemacht und das



Meiste zu den abenteuerlichen Entstellungen beigetragen, welche sich die vaterländische Dichtkunst und Geschichtslehre hinsichtlich einer so merkwürdigen Erscheinung zu Schulden kommen ließ.

Folgendes war im Wesentlichen die ursprüngliche Gestalt des deutschen und so auch des westphälischen Gerichtswesens. Diejenigen, welche sich gegenseitig Frieden und Rechtsschutz verbürgt hatten, kamen an gewissen Tagen oder auf besondere Bestellung an bestimmter Stätte zusammen, um daselbst gemeinschaftlich zu verhandeln, was Alle anging, und dahin gehörten auch Rechtshandel, so weit sie für diesen Bürgerverein wichtig waren. Hiernach unterschieden sich wohl schon in ältester Zeit die Versammlungen kleinerer Genossenschaften von denen des Gesamtvereins, die Versammlungen des Gefolges oder der Mitglieder irgend eines sonstigen Vereines von denen der Gemeinde u. s. w.

Den Vorsitz führte ein aus den Angesehensten des Volkes dazu durch Wahl oder wie sonst berufener freier Mann. Das Recht suchten und wiesen die Mitglieder der Versammlung selbst, in welcher Niemand zugelassen wurde, der nicht Mitglied des Vereins war, also — in Bezug auf die Gegenstände der Verhandlung — nicht gleiches Recht hatte. Den Beschluß zog der Vorsitz, die Vollstreckung besorgten die Urtheiler, die Gemeinde, die Vereinsmitglieder selbst, oder übertrugen solche Einem oder Einigen aus ihrer Mitte; bei dem Militär allein hat sich dies mit dem Gleichengericht erhalten.

Von einem Unterschied zwischen Rechtspflege und andern Gegenständen der Verhandlung — keine Spur! Heißt doch „richten“ noch jetzt nicht bloß Recht sprechen, sondern überhaupt ordnen u. s. w.

An dieser unter allen nordischen Völkern üblichen, ihren einfachen Verhältnissen und ihrer völligen Unbekanntheit mit anderer als freiwilliger Freiheitsbeschränkung durchaus angemessenen Einrichtung änderte Karl der Große — scheinbar nur eine Kleinigkeit, welche aber von den weitgreifendsten, vielleicht von ihm selbst nicht gewollten und nicht geahneten Folgen war; er verordnete nemlich, daß bei jedem Gerichte eine Anzahl Schöffen, d. h. unter Mitwirkung des Grafen von der Gemeinde aus ihrer Mitte erwählte Männer, sein sollte, welche die Pflicht übernahmen, jeder Gerichtssitzung beizuwohnen und dabei nöthigen Falls die Stelle der Gemeinde zu vertreten. Ich sage nöthigen Falls, wenn nemlich diese nicht selbst in hinlänglicher Anzahl erschienen war. Denn das lag nicht in Karl's Verordnung, daß die Rechte der Gemeinde geschmälert werden sollten; ihr Zweck (wenigstens ihr ausgesprochener) war kein anderer, als dafür zu sorgen, entweder daß an jedem vorausbestimmten Gerichtstage wirklich Recht gesprochen werden konnte, oder: daß nicht durch das bloße Erscheinen der Anhänger des einen Theils der andere Theil zu Schaden käme.

Es ist natürlich, daß diese Einrichtung je nach Verschiedenheit der Orte und Verhältnisse sich anders gestaltete und andere Wirkung auf Verfassung und Rechtspflege hervorbrachte. Für unsern Gegenstand ist zunächst nur ihre Entwicklung in Westphalen und Engern wichtig.

Hier hatte Karl der Große, nach Ueberwindung der Sachsen, im Vertrage von Selz, die Ernennung der Richter, d. h. der Gerichtsvorführer, Grafen, sich selbst vorbehalten und diesen zugleich ihre Bezirke angewiesen, so daß allerdings die westphälischen Gerichte in der Einrichtung, welche sie von nun an hatten, als von Karl d. Gr. eingesetzt erschienen, da er die Sprengel derselben bestimmt, ihre Vorführer ernannt, die (geringste) Zahl ihrer Beisitzer festgesetzt und zugleich für ihre regelmäßige Abhaltung Sorge getragen hatte.

Diese vom Kaiser selbst angeordneten Gerichte hatten Königsbann, d. h. sie sprachen Recht nicht bloß aus Macht der Gemeinde, sondern auch aus Macht des Kaisers, als dessen Beamte die Grafen wenigstens erschienen. Ob dies sogleich bei ihrer Einsetzung der Fall gewesen, oder erst bei dem allmäligen Ausbleiben der Sendgrafen aufgekommen sei, mag dahin gestellt bleiben, genug, daß die Thatsache wenigstens in der späteren Zeit, wo die Fehmgerichte als etwas Ausgezeichnetes erscheinen, außer Zweifel beruht. Dies hatte zwei eben so natürliche als höchst wichtige Folgen: 1) daß die Genossen dieser Gerichte, als unmittelbare Unterthanen des Kaisers, kaiserliches Recht hatten und mithin allen An-



deren, in ihrer Eigenschaft als Reichsbürger, Recht weisen und geben konnten, und daß daher jeder freie Mann im ganzen Reiche ihr Rechtsgenosse war; 2) daß sie sich als Obergerichte über alle nicht vom Kaiser eingesetzten Gerichte betrachteten. Denn jede andere Genossenschaft, welches auch ihr Zweck und ihre Mitglieder sein mochten, stand ja, sofern sie nur aus freien Männern zusammengesetzt war, unter der richterlichen Gewalt des Kaisers; that eine solche Genossenschaft unrecht, so mußte sie ihn als Richter anerkennen und Diejenigen, welche er mit Ausübung seiner richterlichen Gewalt beauftragt hatte. Hierdurch vorzüglich unterschieden sich die westphälischen Gerichte von den Gerichten im übrigen alten Deutschland, wo die Grafen nicht vom Könige ernannt, sondern durch Wahl der Gemeinde oder nach sonstigen Bestimmungen zum Amte gelangten, mithin auch nur über Mitglieder und Angelegenheiten des Vereins entscheiden konnten, nicht aber über Verhältnisse der Reichsbürger, als solcher. Dies zeigt sich recht auffallend daran, daß in späterer Zeit neben den (kaiserlichen) Freigerichten auch noch besondere Gaugerichte in Westphalen selbst vorkommen, welche häufig mit jenen in Streit geriethen über den Bereich ihrer Rechtsprechung, indem wohl nie die Gaugerichte sich den Königsbann der Freigerichte anmaßten, wohl aber diese sehr häufig sich als Landesgerichte betrachteten und Sachen vor sich ziehen mochten, welche nur die Angelegenheiten ihres Sprengels betrafen, wie Streitigkeiten über mein und dein und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Den Königsbann aber, also die peinliche Gerichtsbarkeit, übten die (von Karl d. Gr. angeordneten) Freigerichte unbestritten und unter dem Schutze des mächtigen Kurfürsten von Köln, als kaiserlichen Statthalters, der als geistlicher Fürst den Bann nicht üben durfte, deswegen nie mit ihnen in Irrung gerathen konnte, zumal sie Ferglauben, Zauberei und dergleichen eben so streng rügten, als geistliche Gerichte es nur immer gethan haben würden.

Dazu kam, daß sich in Westphalen die Landeshoheit nicht so bald und nicht in derselben Weise wie in andern deutschen Ländern entwickelte, und daß eben deswegen sich in den westphälischen Gerichten die alten deutschen Rechtsansichten länger erhielten. Während im übrigen Deutschland die Standesunterschiede sich immer mehr ausgebildet und festgestellt, und die gemeinen Gaugerichte von Allen, die eine höhere Ehre in Anspruch nahmen, verlassen wurden, dadurch aber und durch die beispiellose Verwirrung in allen Begriffen und Verhältnissen ihre Würde und Bedeutung verloren hatten, bot Westphalen die auffallende Erscheinung dar, daß seine freien Männer, ohne Unterschied, ja sogar wenn sie ein unfreies Gut besaßen, die Freistühle umstanden und das Recht wiesen über alle Dinge, worüber anderwärts nur der Kaiser richten durfte, und über alle Reichsbürger, den Kaiser selbst nicht ausgenommen, so wie daß ihr Urtheil dann von dem ihnen völlig gleichen Freigrafen im Namen des Kaisers ausgesprochen und allenthalben als Ausspruch eines kaiserlichen Gerichtes geachtet wurde.

Wie dies zusammenhänge, darüber wußte man in jener dunkeln Zeit selbst in Westphalen nichts Genaueres; nur an die Einsetzung der westphälischen Freigerichte durch Karl d. Gr. wurde fest und allgemein geglaubt, und gerade jenes geheimnißvolle Dunkel neben dem Glanze dieses Namens, dem im Mittelalter kein anderer gleich kam, erhöhte die Achtung vor jenen Gerichten. Daß dies gleichwohl nicht möglich gewesen wäre, wenn sie nicht, stolz auf ihre Würde, auch den Ruf der unwandelbarsten Gerechtigkeit zu erwerben und zu bewahren gewußt hätten, versteht sich von selbst. Da nun im übrigen Deutschland mit dem Ueberhandnehmen des Faustrechts die Rechtsverweigerung von Seiten der Gerichte etwas immer Gewöhnlicheres wurde, so wandte man sich immer öfter an die westphälischen Freigerichte.

Alles dies würde jedoch ihr allgemein verbreitetes Ansehen und die Macht, worauf es beruhte, noch nicht genügend erklären; denn wie fest auch das Vertrauen auf ihre Gerechtigkeit, wie groß die heilige Scheu vor dem Namen Karl's d. Gr. sein mochte, das Faustrecht hat noch Heiligeres mit Füßen getreten. Die wilde Gewalt wich nur der Gewalt, und nicht Dem gehorchte man, der Gerechtes befahl, sondern Dem, welcher sich Gehorsam zu erzwingen wußte. Daß die Kaiser, daß der Kurfürst von Köln, daß die übrigen Großen Westphalens eine so gewaltige Macht für Vollziehung der Urtheilssprüche ihrer Freistühle entwickelt hätten, davon zeigt die Geschichte keine Spur. Dagegen zeigt sie, von



der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an, ganz Deutschland übersät mit Schöffen des himmlischen Gerichts, alle Jedermann bekannt, sich selbst erkennend und prüfend durch geheime Loosungen und Zeichen, stets bereit, die Ladungen des heimlichen Gerichts zu Handen des Geladenen zu bringen und die Urtheile zu vollziehen und vollziehen zu helfen. Dies lag nicht in der Natur und Entwicklung der westphälischen Freigerichte, als solcher, und läßt sich aus ihr nicht erklären. Dies war und konnte nur sein das Werk eines Bundes, einer Verbrüderung freier deutscher Männer für gegenseitige Rechtsachtung und für Abwehr des Unrechts, von wem es kommen möchte. Das Dasein dieses Bundes zu bezweifeln liegt kein Grund vor; die Beweise dafür hat Wigand (das Fehmgericht Westphalens, S. 474 fgg.) zusammengestellt, obgleich ihn dabei die Begeisterung für seinen Gegenstand mitunter zu weit führt und in der Ferne suchen läßt, was ganz nahe liegt. Was den dort gesammelten Beweisen am meisten zur Stütze dient, ist, daß sich das Verfahren und ganze Wesen und Wirken der Fehmgerichte in den Zeiten ihres Glanzes und ihrer Macht ohne die Unterstellung eines solchen Bundes nicht, aus ihm aber überall vollständig und genügend erklären läßt, besonders der Unterschied in dem Verfahren gegen Wissende und Nichtwissende.

Wer Mitglied dieses Bundes (also wissend) werden wollte, selbst der Kaiser, mußte auf rother Erde vor irgend einem Freistuhl an gewöhnlichem Gerichtstage erscheinen und vor allem Volke sich durch glaubhafte Zeugen oder Bürgen ausweisen, daß er von freier und ehelicher Geburt, keines Verbrechens schuldig oder verdächtig sei. War dieser Beweis genügend befunden, so schwur der Aufzunehmende knieend und mit entblößtem Haupte, die rechte Hand auf dem Schwert und Strick des Freigrafen, zu „Gott und seinen Heiligen“, daß er die Fehme geheim halten, daß er vor ihr anklagen wolle, was er von fehmbaren Vergehen selbst wahrnehme oder sonst glaubhaft erfahre, damit es „nach Recht gerichtet oder in Gnade gefristet werde“, daß er Alles thun wolle, um des Königs und des heiligen römischen Reiches Fehme zu mehrren und zu stärken, und Nichts gegen sie thun oder zulassen; dieses Alles ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst, Gabe, Furcht u. s. w. Ob dieser Eid im öffentlichen Gericht abgelegt wurde, oder im heimlichen (d. h. nach Entfernung der Nichtwissenden), ist nicht genau ermittelt. Gewiß ist aber, daß in heimlichem Gericht die Heimlichkeiten des Bundes dem Aufgenommenen mitgetheilt wurden. Sie konnten nur in den Erkennungszeichen der Freischöffen bestehen, denn das Recht, wornach gesprochen wurde, war kein anderes als der Sachsenspiegel und die gleichfalls Jedermann bekannten Weisthümer. Jene Erkennungszeichen bestanden in der Art, wie beim Essen das Messer gelegt wurde, in verschiedenen Worten, deren Bedeutung als Antwort auf Fragen und Gegenfragen gesagt wurde. Die Worte fingen an mit den vier Buchstaben S. S. G. G.; aber kaum die Worte und noch viel weniger ihre Bedeutung ist je bekannt geworden, obgleich sie ein halbes Jahrtausend hindurch fortlebten und die Neugierde vielfach darnach forschte. Jeder Freigraf führte über die von ihm bewirkten Aufnahmen ein Verzeichniß, das er zu den Capitelstagen mitzubringen hatte.

Die Pflichten der Freischöffen drückt der Eid aus; auffallend ist jedoch, daß die Verbindlichkeit, die Ladungen der Fehme zu beorgen und ihre Urtheile zu vollziehen, darin nicht ausdrücklich erwähnt, sondern unter dem Ausdrucke „sie zu stärken und zu mehrren“ mitbegriffen wurde. Eben so lag darin die Verpflichtung zu vorzüglicher Treue und Wahrhaftigkeit, und eine Folge hiervon war wieder, daß die Bürgschaft und das Zeugniß des Freischöffen, ja das Ableugnen eigener That mehr galt als von Seiten eines Nichtwissenden. Wie vorfichtig man aber auch bei Aufnahme neuer Schöffen gewesen, das beweist der Umstand, daß, obgleich Leute jedes Standes Freischöffen werden konnten (es finden sich als solche gewöhnliche Handwerker) und ihre Zahl sich zu Zeiten auf 100,000 belief, dennoch die allgemeine Achtung sie begleitete, und daß unter allen vielfachen Anfeindungen und Beschwerden gegen die Fehmgerichte doch nie der Vorwurf der Ungerechtigkeit, Parteilichkeit, oder gar einer Bestechung vernommen wurde, und die angesehensten Schriftsteller des 15. Jahrhunderts die Freischöffen als würdige, rechtschaffene, tugendhafte Männer schildern, ausgezeichnet vor allen Andern durch die Reinheit ihres Wandels und ihrer Sitten. Das Recht des Freischöffen bestand darin, daß er (als solcher und



wegen Anklagen, die vor die Fehme gehörten) nur unter westphälischen Gerichten stand, daß er hier einer höheren Glaubwürdigkeit genoß als der Nichtwissende, daß er, als Kläger oder Beklagter, als Urtheiler oder als Anwalt, Zutritt zur heimlichen Acht hatte so wie zu den Capiteltagen, wo der Bund seine Angelegenheiten berieth und besorgte. Diese wurden gewöhnlich zu Dortmund oder Arnsberg gehalten. Es erschienen dabei Freischöffen, Freigrafen, Stuhlherren, und den Vorsitz führte der Erzbischof von Köln. Die Beschlüsse dieser Capitel (wenigstens die wichtigsten, noch unter dem Namen der Reformationen bekannt) betrafen das Verfahren vor den Freistühlen, und es erhielt aus ihnen, daß die Wissenden die vollste Autonomie übten. Kein kaiserlicher Befehl, ja keine päpstliche Bulle fand Anerkennung vor den Freistühlen, wenn sie jenen Beschlüssen zuwider lief. Von einer Rechts-, ja nur von einer Rangverschiedenheit der Freischöffen unter einander findet sich in den Urkunden überall nicht die geringste Spur; wie hätte sonst je über Reichsfürsten geurtheilt werden können, da deren gewiß nie zwölf — und so viel mußten ja bei jedem Gerichte sein — um einen Freistuhl versammelt waren. Gerade darin, daß immer Recht gesprochen werden konnte, bestand ja der Vorzug der westphälischen vor andern deutschen Gerichten; der Zweck der Verbindung forderte gerade vollkommene Rechtsgleichheit, Ungleichheit würde ihn vereitelt haben.

Die innere Einrichtung und das Verfahren der Fehmgerichte war im Wesentlichen, und so weit nicht die besonderen Verhältnisse der Wissenden eine Abweichung herbeiführten, ganz wie die aller übrigen altdeutschen Gerichte.

Die Freistühle und die Gerichtstage waren allgemein bekannt, die Sitzungen nur bei Tage, jeder freie Mann konnte neben den Schöffen dabei erscheinen; diese mit dem Freigrafen besaßen die Bank, vor ihm stand ein Tisch, worauf Schwert und Strick, die Zeichen des Blutbannes, hinter ihm der Frohnvogt; Schranken umschlossen diese eigentlichen Gerichtspersonen; außerhalb derselben stand die Gemeinde, um mit zu rathen und zu beschließen. Der Freigraf gebot Frieden, der Frohnbote rief die Geladenen auf — doch wozu eine Wiederholung dessen, was hier als bekannt vorausgesetzt werden muß! Nur wenn das offene Gericht sich in ein heimliches verwandelte, mußten alle Nichtwissende sich entfernen; schwere Strafe traf Den, welcher sich einschlich, nicht sowohl wegen der Bundesgeheimnisse, die hier wohl selten zur Sprache kamen, als weil nur Freischöffen unter sich rechtsgleich waren. Da aber jeder Freischöffe Zutritt hatte und die Zahl der Freischöffen, namentlich in Westphalen selbst, außerordentlich groß war, so ist klar, daß auch diese heimlichen Gerichte immer noch öffentlich genug waren.

Das in den Fehmgerichten übliche Verfahren war — wie schon bemerkt — der alte deutsche Anklageproceß, seine genauere Darstellung gehört deswegen nicht hierher und wird um so mehr übergangen werden dürfen, da die Gelehrten über viele Einzelheiten desselben noch sehr im Streit oder doch im Zweifel sind, vielleicht hauptsächlich deswegen, weil sie das Verhältniß der Freischöffen, als Bundesglieder, zu den vom Bunde durchaus unabhängigen Freistühlen nicht gehörig aufgefaßt haben, oder geneigt sind, in jedem Verstoß eines Freigrafen gegen die Regeln des Processus eine Ausnahme davon zu finden. Nur zur Beseitigung der hinsichtlich des Verfahrens der Fehmgerichte herrschenden Vorurtheile möge hier Folgendes stehen:

Die Fehmgerichte befaßten sich hinsichtlich der Nichtwissenden nur mit schweren Verbrechen und nur wenn der ordentliche Richter nicht helfen wollte oder nicht konnte. Die Ladung enthielt den Namen des Klägers und den Gegenstand der Beschuldigung, ließ geräumige Frist zur Vertheidigung und mahnte zur gütlichen Beilegung, ja sie ordnete oft hierzu Schiedsgerichte an. Der Angeschuldigte konnte sich durch einen Anwalt vertreten lassen, und es gab Freischöffen, welche diese Fürsprache als Gewerbe getrieben zu haben scheinen. Wer auf dreimalige Ladung ungehorsam ausblieb (denn wenn ihn Gewalt abhielt zu erscheinen, so wurden ihm andere Tage bestimmt), hatte gleichwohl nicht sofort den Proceß verloren, sondern nur wenn der Kläger seine Klage glaubhaft gemacht hatte. Dem Verurtheilten wurde das Urtheil verkündet und ihm, wenn es nicht sofort an Leib und Leben ging, Zeit zur Befolgung oder zur Appellation an den Kaiser oder zur Anklage des urtheilenden Freigrafen bei einem andern Freistuhle gelassen. Nur wenn zwei Freischöffen



auf frischer, erkennbarer und von ihm sofort eingestandener That betraten, den durften sie ohne Weiteres aufhängen; entkam er ihnen aber, so fand auch gegen ihn nur das gewöhnliche Verfahren statt. Merkwürdig ist auch bei diesem und zum Theil abweichend von dem Gebrauch anderer Gerichte jener Zeit die Vollstreckung. Ging das Urtheil auf Zahlung oder Geldbuße, so forderte der Freigraf entweder die Obrigkeit des Verurtheilten zur Vollstreckung auf, und sie vollzog gewöhnlich, um nicht selbst fehmrigig zu werden, oder er sprach über den Ungehorsamen eine allgemeine, oder theilweise (nur für bestimmte Gegenden gültige) Acht aus, von der er sich nur durch Folgeleistung (dadurch aber auch immer) befreien konnte. Verletzung der Acht setzte Jeden, der sich ihrer schuldig machte, der Fehmzüge aus und war also während der Blüthenzeit der Fehmgerichte wenig zu befürchten. Auch Todesurtheile wurden, wenigstens in allen Fällen, wo die That durch Wehrgeld gesühnt werden konnte, dem Verurtheilten bekannt gemacht und ihre Vollziehung allen Freischöffen, oft auch einigen besonders bezeichneten, befohlen. Von da an gab es für den Verfehmten keine Sicherheit mehr, jeder Freischöffe, sogar sein eigener Anwalt mußte behilflich sein, daß das Urtheil zur Vollziehung kam, und so entging nicht leicht ein Verfehmter dem Strange. Daß hierzu geheime Zusammenkünfte der Freischöffen oft nöthig sein mochten, liegt in der Natur der Sache, und eben so mag es vorgekommen sein, daß den Verfehmten die Strafe erteilte, ehe ihm das Urtheil behändigt worden war. Das lag aber in der allgemeinen Verwirrung jenes Zeitalters, nicht im Wesen oder in den Gesetzen der Fehme. Die gewöhnliche Art der Todesstrafe war der Strang, jeder Baum konnte als Galgen dienen. Neben den Erhängten steckten die Schöffen ihren Dolch (mit den Buchstaben S. S. G. G. bezeichnet?); daran erkannte man, daß hier die Fehme gerichtet habe.

Auf dieser Sicherheit der Urtheilsvollstreckung beruhte, wie schon bemerkt, hauptsächlich das Ansehen und die Macht der Fehme und jene wieder auf der Macht und Ausdehnung des Bundes, dieser aber auf dem Bedürfnis einer sicheren Rechtshilfe. So erklärt sich der Verfall des Fehmwesens sehr natürlich aus dem Umstande, daß mit der Landeshoheit auch allenthalben bessere Rechtspflege eingeführt, jenes Bedürfnis also und mit ihm die Beweggründe zum Eintritt in den Schöffenbund entfernt wurden, dadurch der Zudrang neuer Mitglieder abnahm und mit ihm des Bundes Macht. Die neuen Justizanordnungen Kaiser Maximilian's und die strengen Maßregeln der nun immer mächtiger werdenden Landesherren gegen die Fehme trugen auch das Ihrige bei, und so sehen wir schon während des 16. Jahrhunderts die westphälischen Freigerichte auf Westphalen beschränkt, bald den Landesgerichten untergeordnet und auf bloße Polizeifälle verwiesen. In dieser Gestalt dauerten sie meist mit den alten, nun lächerlichen Formen fort, bis König Jerome I. (und Letzte) ihnen vollends ein Ende machte. Der letzte Freigraf starb vor einigen Jahren und nahm die geheime Loosung mit in die Grube.

Ein Jahrhundert lang waren die Fehmgerichte eine Wohlthat für das deutsche Vaterland, der einzige sichere Schutz bedrängter Unschuld, der Schrecken des Lasters und der Gewaltthätigkeit gewesen. Sie waren zugleich eines jener wenigen Bande, die das ganze deutsche Volk umschlangen und das Reich unter dem Kaiser zusammenhielten, einer der letzten Pfeiler uralter, auf völliger Rechtsgleichheit beruhender Freiheit. Daher die Anfeindungen von Seiten der Reichsfürsten und ihr Bestreben, erst, sich der Fehme zu bemächtigen durch Eintritt in den Schöffenbund, dann sich ihr zu entziehen und endlich sie überflüssig zu machen durch Handhabung des Landfriedens und Einführung geordneter Rechtspflege; und so bewirkten sie noch über ihr eigenes Dasein hinaus des Guten viel, wofür ihnen doch nur durch Schmähung oder verzerrte Darstellung gedankt wurde und noch wird.

Wenn es um genauere Kenntniß dieses merkwürdigen Gegenstandes zu thun ist, der wird solche in folgenden Werken finden: Kindlinger's münsterische Beiträge, Ropp, über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Vork's Geschichte der westphälischen Fehmgerichte, Wigand, das Fehmgericht Westphalens, Troß, Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Fehmgerichts, Usener, die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens,



Thiersch (Dr. Bernhard), Verwernung des Herzogs Heinrich des Reichen von Bayern, Voigt, die westphälischen Freigerichte in Beziehung auf Preußen. Dagegen muß vor der Darstellung aller bekannten Geschichtsbücher und noch mehr vor (un-) historischen Romanen gewarnt werden; sie enthalten fast nur Irrthum.

Heinrich Karl Hofmann.

**Feldherr.** „Der erste König war ein glücklicher Soldat.“ In diesem Satz ist ein großer, ist der wichtigste Theil von dem ausgesprochen, was über die politische Bedeutung eines Feldherrn zu sagen ist.

Dem Feldherrn wird die bewaffnete Macht im öffentlichen Dienst anvertraut, aber wenn er das Vertrauen der Krieger sich erwirbt, wenn er siegt, wenn er durch große Thaten die Menschen mit jenem romantischen Rausch erfüllt, der sie über dem Ruhm und über den Ueberraschungen neuer Dinge alles Andere vergessen läßt, so strömt ihm eine Gewalt zu, die er nur in den seltensten Fällen nicht misbrauchen wird. Um aller andern Gerinnern zu geschweigen, denkt an Cäsar, Cromwell, Napoleon!

In hundert Fällen wurde die bürgerliche Freiheit vernichtet durch einen glücklichen Soldaten, und beinahe immer geschah es im Namen dieser Freiheit. Dienstleister für die Republik war der Vorwand fast aller Usurpationen der Militärdespoten.

Diese Erfahrungen lehrten schon im Alterthum die Völker, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Man wählte den Feldherrn nur auf kurze Zeit, hielt streng Controlle über ihn, forderte nach Niederlegung seines Amtes Rechenschaft von ihm. Nur unter diesen Bedingungen gelangte der römische Feldherr als Dictator zu seiner kurzen Gewalttherrschaft. Bei den alten Germanen bestand dieselbe Einrichtung. Von den Sachsen sagen uns die Chronisten ausdrücklich, daß sie nur während eines Kriegs einen Feldherrn gewählt hätten, der nach dem Krieg alle seine Gewalt sogleich habe niederlegen müssen.

Andere Völker glaubten in der Theilung der Feldherrngewalt eine Schutzwehr gegen ihren Mißbrauch zu finden. Darum hatte Sparta zwei Könige, Rom zwei Consuln und auch die französische Republik konnte sich erst spät an einen Feldherrn gewöhnen. Allein bei der Theilung des Oberbefehls im Kriege ist mehr Gefahr als Vortheil. Die Kriegsgeschichte beweist, daß die meisten Schlachten verloren gingen, weil die Besiegten unter zwieträftigem Befehl gestanden. Die römische Dictatur ging nur aus der Erfahrung hervor, die sie vermeiden sollte, nemlich aus den Niederlagen, wo mehrere Feldherren sich im Befehl hinderten.

Eine sehr republikanische Maßregel war von jeher der schnelle Wechsel der Feldherren. Aber sie reichte niemals aus. Sie bewies nur, daß Viele ungeschickt, Wenige geschickt sind, und der Geschichte wurde durch den Vergleich nur noch mehr gehoben, nur noch unentbehrlicher und durfte sich eben deshalb nur noch mehr erlauben. Das auf seine Freiheit im höchsten Grade eifersüchtige Volk der Franzosen wechselte mit einer Menge von Feldherren, verlor sie in den Schlachten oder ließ ihnen die Köpfe abschlagen, wenn sie nicht gesiegt hatten, mißtraute Jedem und ergab sich doch zuletzt Einem, und verwechselte die eigensinnigste Freiheit mit der blindesten Sklaverei.

Die Hierarchien, Aristokratien und Monarchien sind nicht so leicht durch einen glücklichen Feldherrn umzuwerfen als die Demokratie. Hier stehen gleichsam starke Mauern fest, welche der Feldherr erst stürzen muß, während die Demokratie, zumal in Zeiten der Unruhe und des Kriegs, ein loses Sandmeer ist, das dem Feldherrn freien Spielraum gewährt. Daher sagte Napoleon mit tiefem Spott, als er zu Boulogne die ersten Ehrenlegionskreuze austheilte und damit den Anfang zu einem neuen Adel machte: „Das Volk ist ein Sandmeer, man muß eine Aristokratie als festen Granitblock darin niederlegen.“ Es kam ihm aber sehr zu statten, daß er das Volk schon in Sand aufgelöst fand und nicht erst Granitblöcke zu überwältigen hatte. Wallenstein wollte dasselbe was Napoleon, aber die Granitblöcke standen ihm zu fest.

Gleiche Ursachen bringen überall gleiche Wirkungen hervor. Die alten Hierarchien schützten sich vor den Eingriffen der Feldherren dadurch, daß sie die Kriegerkaste der Priesterkaste gänzlich unterordneten und diese Unterordnung zu einem Religionsartikel machten. Gleichwohl vermochten sie weder in Aegypten, noch Persien, noch beim Volke Gottes



diese Scheidung auf die Dauer zu erhalten. Ueberall stellten sich Könige, glückliche Krieger, den Priestern an die Seite und bald sogar über sie. In den späteren Zeiten nahmen die Aristokratien bekanntlich Vieles von den ältesten Hierarchien in ihre Politik auf, die strenge, fast kastenartige Sonderung des Adels vom Volke, die geheime Regierung u. s. w. Dahin gehört auch die Unterordnung der Feldherren. Venedig erhob es zur Regel, daß nur ein Ausländer, ein fremder Abenteurer, der keine Familienverbindung im Lande hatte, Feldherr der Republik sein solle.

Auch die Monarchie hat diese Grundsätze adoptirt. Von jeher haben sich absolute Monarchen gern der Fremdlinge als Feldherren bedient, weil es diesen weniger möglich war, mit dem Volke zu sympathisiren. Schon die römischen Kaiser bedienten sich deutscher Feldherren. Am Auffallendsten ist in neuerer Zeit das russische System. Die russische Geschichte kennt seit hundert Jahren fast nur deutsche Generale, und diesen verdankt Rußland seine gegenwärtige Ausdehnung.

Gegen einheimische Feldherren haben die Monarchen, die selbst nicht kriegerisch waren, fast immer eine große Eifersucht gehegt, und nicht bloß gegen Verwandte, die dem Throne näher standen und in sofern der Usurpation verdächtiger schienen, sondern auch gegen Emporkömmlinge. Das traurigste Beispiel der ersten Art ist Germanicus, den der Kaiser Tiberius aus Neid vergiftete; das der letztern Art Belisar und Wallenstein.

Von jeher waren die Republiken im größten Flor, so lange sie es verstanden, ihre Feldherren sich dienstbar zu erhalten, so lange der Bürgergeist den Militärg Geist überwog. Von jeher waren auch die Monarchien im größten Flor, deren Beherrscher in der Wahl ihrer Feldherren glücklich waren. Was auch die Geschichte an Karl V. und Ludwig XIV. auszuweisen findet, man lobt mit Recht ihren richtigen Tact in der Wahl ihrer Generale.

Die vortrefflichste Staatsverfassung hilft Nichts gegen glückliche und übelwollende Feldherren, so wie auch wieder die schlechteste Verfassung aufrecht erhalten werden kann durch die bewaffnete Macht.

Aus allen diesen Gründen und Beispielen erhellt, daß die Feldherrenfrage die Frage der Existenz für die politische Freiheit ist. Gleichwohl dürfte es unmöglich sein, in der Theorie die untrüglichen Mittel zu bezeichnen, durch welche hier jede Gefahr vermieden werden könnte. Jeder einzelne Fall dürfte seine eigene Beurtheilung verlangen. Ueberall aber dürfte wohl indirect besser als direct geholfen werden.

Ist der Sinn für politische Freiheit erschlaft, so helfen alle gesetzlichen Verwahrungen Nichts. Ein glücklicher Feldherr wird durch sie wie durch Spinnenweben fahren. Nur der Bürgergeist vermag den Soldatengeist zu bannen. Liebt das Volk seine Verfassung, nimmt es lebendig Theil an ihr, hat es das System der Nationalbewaffnung ausgebildet, so daß der Krieger zugleich Bürger ist, nur dann mag es dem Ehrgeiz seiner Feldherren trotzen.

Ein durch Erziehung und Unterricht geläutertes und gekräftigtes moralisches Gefühl muß als die Mutter dieses Bürgersinns betrachtet werden. Die Usurpation war fast immer mit der Demoralisation im Bunde. Nicht mit edeln Bürgern, nur mit einem in militärische Horden umgewandelten Pöbel von Bagabunden, Glücksrittern, emancipirten Sklaven haben feste Feldherren Staaten gestürzt und blutige Diademe um die Stirn gewunden. Unter einem sittlichen und wackern Volk von Bürgern hätte Washington, auch wenn er nicht so edel gedacht hätte, als er gethan, doch nie eine Usurpation wagen dürfen.

Nur ein sittliches Volk weiß den Heroismus des ächten Bürgerthums, die uneigennützigste Vaterlandsliebe zu würdigen. Ein demoralisirtes Volk jagt nach dem Neuen, Niesenhaften, Schrecklichen und enthußiasmirt sich nur für die lasterhafte Größe eines Weltoberers, unter dem es rauben und zerstören kann.

Den Sinn für die Tugend eines Miltiades, Epaminondas, Arminius, Washington, Kosciuszko weckt nur eine frühe Bildung zur Vaterlandsliebe und zur Bürgerpflicht. Wo diese fehlt, da sammeln sich leicht die wilden Schaaren um jeden neuen Attila und werden durch den Glanz seines Kriegerthums verblendet gegen Alles, was den Menschen heilig ist.

Misbrauch der Gewalt auf Kosten der bürgerlichen Freiheit oder Usurpation ist die



erste Gefahr, die dem Staat von seinem Feldherrn droht. Ist von dieser zu abstrahiren, so kommt eine zweite zur Frage.

Der Feldherr soll den Staat vor äußeren Feinden schützen. Dazu muß der rechte Mann gewählt werden. Herrscht eine Macht im Staate, welche ihre Privat Zwecke höher achtet als das Wohl des Ganzen, so walten bei der Wahl des Feldherrn oft Intriquen, die statt des rechten Mannes den unrechten an die Spitze der Armee bringen. In der Republik schickte nicht selten der demokratische Coteriegeist einen Gerber Kleon an die Gränze, statt dessen ein Würdigerer hätte geschickt werden sollen. In den Monarchieen wird, wenn das Staatsruder in den unwürdigen Händen von Mätressen und Höflingen ist, nicht selten ein Prinz Soubise ins Feld geschickt, um der Nation eine ewige Schmach, wie die von Rosbach, zuzuziehen. Auf solche Weise kommen sogar förmliche Verräther zum Armeebefehle.

Auch wo der Wille besser ist, sind große Misgriffe zu vermeiden. In Monarchieen stellen sich sehr oft die Herrscher selbst an die Spitze der Heere, mit dem besten Willen, ihr Land zu schützen und durch ihre persönliche Theilnahme die Krieger zu begeistern. Aber sie haben nicht immer so viel Talent als guten Willen, und dann heißt es zuweilen: wir können nicht siegen, so lange der König im Lager ist. In manchem Staate herrschte das System der Anciennité, und man glaubte, der ältere Feldherr müsse die Erfahrung vor dem jüngern voraus haben. Aber die Schlacht bei Jena hat diese Voraussetzungen auf eine traurige Weise widerlegt und eine Warnung mit blutigen Zügen in die Geschichte geschrieben. In Oesterreich glaubte man einst, nicht vorsichtig genug die Feldherren beaufsichtigen zu können, und die Kriegscanzlei fesselte jede Bewegung derselben. Wie viele Niederlagen waren nöthig, um auch diesen Misgriff endlich augenscheinlich zu machen!

Hieraus erhellt, daß man bei der Wahl des Feldherrn nur auf Genie und erprobtes Verdienst, nicht auf irgend etwas Anderes zu sehen hat, und daß man ihm die Anordnungen des Feldzugs allein überlassen solle, ohne ihn durch Anwesenheit des Fürsten oder durch Canzleibefehle zu geniren.

Einheit des Planes und der Ausführung ist die Seele des Kriegs. Nur wo zwei Heere ganz unabhängig von einander und an entgegengesetzten Gränzen sehten, ist auch die Unabhängigkeit eines Feldherrn vom andern und der Wetteifer Beider von Nutzen. In jedem andern Falle frommt nur ein einziger Befehlshaber, und dieser wird unter seinen Untergebenen wieder Die auswählen, die am Besten taugen zum Angriff oder zur Vertheidigung, zur Kühnheit oder zur Ausdauer, wo es Noth thut.

Besondere Umstände bedingen auch besondere Rücksichten bei der Wahl des Feldherrn. Ist ein Staat so glücklich, zwischen vielen militärischen Genies wählen zu können, so wird er billig erwägen, welcher Feldherr besser dazu taugt, im großen Volkskriege zur patriotischen Begeisterung hinzureißen, wie der Feldmarschall Blücher, oder im schwierigen Vertheidigungskriege sich schlaue zu behaupten, wie Fabius Cunctator, Daun und Wellington u. s. w.

Oft sind Feldherren geschickt, zu siegen, sie missbrauchen aber den Sieg, und die Fehler ihres Charakters machen wieder zu nichts, was ihr Talent geschaffen hat. Generalen, die eine Freude an der Grausamkeit hatten, erbitterten die Besiegten entweder dergestalt, daß sich ein allgemeiner Aufstand gegen sie erhob, und daß sie alle Vortheile des Sieges wieder verloren, wie z. B. der mit ewigem Fluch in der Geschichte gebrandmarkte Schlächter Alba einst in den Niederlanden, oder ihre Brutalitäten pflanzten sich in der Erinnerung fort und blieben nicht nur ein unverilgbarer Schandfleck der Nation, von welcher sie, sondern auch ein immerwährender Sporn zur Rache bei der Nation, gegen welche sie verübt wurden. Früher oder später traf die Vergeltung jeden solchen Frevel zum großen Schaden Derer, die ihn hätten verhindern können. Der Nationalhaß fände keine Nahrung, wenn nicht die Erinnerung an die Melacs, an die Davousts, an die Vandammes das Feuer immer wieder schürte. Durch Nichts wird die Humanität, die Annäherung der Nationen an einander und alles Gute, was aus ihrer wechselseitigen Billigkeit und Hochschätzung fließen könnte, so sehr gehemmt und beinahe unmöglich gemacht, als durch das Andenken an alte Mißhandlungen im Kriege. Diese bleiben fest in der Phantasie der Völker



und sind im Stande, sie noch nach langer Zeit im heiftesten Zorn zu entflammen. Je weniger nun in vielen Fällen das Volk oder die Regierung an der brutalen Handlungsweise des Feldherrn unmittelbar Schuld ist — denn nicht immer wird ein Alba von einem Philipp II. oder ein Melac von einem Louvois befehligt — um so strenger sollten sie über dem Betragen ihrer Feldherren wachen und den Charakter nicht weniger als das Talent in Betrachtung ziehen, wenn sie eine Wahl unter den Generalen treffen.

Noch verwerflicher als die Grausamkeit ist die gemeine Raublust und pöbelhafte Rohheit. Sie erregt nicht nur Nationalhaß, sondern auch gerechte Verachtung, und der Nachtheil fällt immer auf die Nation zurück. Was vielleicht nur einmal unter besonderen Umständen von einem kleinen Theil der Nation geschah, bleibt doch ewig als eine Schuld auf ihr haften. Dagegen strahlen auch wieder alle Tugenden eines Feldherrn auf sein Volk zurück und zeigen es im schönsten Licht. Es ist eine Thatsache, die sich nicht leugnen läßt, daß man Völker wie einzelne Menschen meist nach ihren Handlungen beurtheilt, daß man weit weniger nach dem fragt, was Völker im Frieden leisten, als darnach, wie sie sich im Kriege benehmen, und hieraus folgt, wie viel Licht oder Schatten ein Feldherr auf den Nationalcharakter werfen kann.

Gewiß ist es immer am Besten, wenn der Feldherr zugleich durch die engsten Bande an das Vaterland, an den Staat und dessen Wohl im Frieden gebunden ist, mit einem Wort, wenn er zugleich ein Haupt oder wenigstens Theilnehmer der Regierung ist. Wo das Interesse des Feldherrn und des Staatsmanns und Patrioten nicht innig Hand in Hand gehen, muß sich immer mehr oder weniger soldatische Rohheit, soldatischer Ehrgeiz, der Geist der Condottieri und der Eroberer und Zerstörer entwickeln, muß sich der Krieg selbst Zweck werden und nicht mehr den Frieden zum Zweck haben. So waren die Feldherren des dreißigjährigen Kriegs höchst unzufrieden über den endlich abgeschlossenen westphälischen Frieden, und der schwedische General Wrangel warf, als ihm die Nachricht des Abschlusses gebracht wurde, im höchsten Zorn seinen Generalshut zu Boden. Dabel müssen Völker und Staaten zu Grunde gehen. Wie edel ist dagegen der Friedenssinn, die wahrhaft patriotische Rücksicht, die keine Diplomatie eines Fürsten Schwarzenberg, der nur Krieg führt, um einen sichern Frieden zu erkämpfen, der nicht durch Thaten glänzen, sondern nur durch die zweckmäßigsten Mittel geräuschlos wirken will, der Anderen den Ruhm überläßt, nur um desto sicherer die Sache zu erreichen.

Wenn das kriegerische und das diplomatisirende Talent in einer Hand liegen, oder sich wechselseitig so anpassen, daß eines nur das andere unterstützt, so ist der Staat nach außen am Besten berathen. Gefährlich aber ist hier jede Spaltung, jedes einseitige Uebergewicht.

Wie edel und erhaben im Kriege eine humane Gesinnung, eine immer nur die Sicherheit und einen ehrenvollen Frieden erzielende Politik ist, so lächerlich und in vielen Fällen auch schädlich ist umgekehrt die Affectation des Kriegs, das Soldatenspiel im Frieden. Manche Feldherren können nicht davon lassen und setzen im Spiel fort, was im Ernst aufgehört hat, und nicht selten treibt junge Regenten, die noch nie im Felde waren, ihr Thatendrang zu künstlichen Rüstungen und Scheinkriegen, welche nicht bloß lächerlich sind, sondern auch die Kräfte des Staats, die für nützlichere Zwecke verwendet werden könnten, über die Gebühr erschöpfen.

Das Endresultat dieser Betrachtungen dürfte sein: In allen Fällen soll der Friede Zweck, der Krieg nur Mittel sein; die bleibenden Interessen des Friedens sollen den vorübergehenden des Kriegs, das Interesse des Volks soll dem eines glücklichen Feldherrn und seiner Kriegsgesellen nie geopfert werden, und die Waffe soll des Mannes wegen, nie der Mann der Waffe wegen da sein. Den höchsten Ruhm erreicht und des höchsten Flores würdig ist das Volk, das aus eingepflanztem Bürgersinn und im vollen Bewußtsein seiner Einheit und Stärke sich jedes ehrgeizigen Emporkömmlings erwehrt und seine Feldherren in strenger Zucht hält. Wo aber dies nicht der Fall ist, blühen immer noch schöne Kränze des Ruhms für die Feldherren, die aus eignem edlen Antriebe ihren Ehrgeiz zähmen und die Gelegenheit, ihren Egoismus zu befriedigen, nicht benutzen, die eine Krone am Boden liegen sehen und sie nicht aufheben, und für solche, denen das Wohl des Volkes das höchste



Gesetz ist, die nicht wie Alba willig und gern und mehr thun, als im grausamen Befehl steht, sondern die wie der Vicomte d'Hortès, dem Karl IX. befahl, die Protestanten einer ganzen Provinz morden zu lassen, ehrerbietig antwortete: „ich habe unter meinen tapfern Soldaten keinen Henker finden können.“

Wolfgang Menzel.

**Feldordnung, Feldpolizei**, s. Landwirthschaftsgesetzgebung.

**Fellenberg**, s. Hofwyl.

**Felonie**, s. Lehen.

**Feste, Festspiele, Volksfeste, griechische, deutsche, englische.** —

I. Feste — Hochzeiten nach ihrem schönen altdeutschen Namen — sind die Blüthenzeiten, die Erfrischungs-, Vereinigungs- und Weihezeiten des menschlichen Lebens. Der Mensch ist keine Maschine; um so weniger, je mehr er sich seiner höheren Bestimmung nähert. Das Leben der Einzelnen, der Völker ist kein Mechanismus und soll kein thierisches Leben sein. Sie sind nicht bestimmt, in stumper Gleichgültigkeit mechanisch ein äußerliches Tagewerk zu vollbringen und in dessen ermüdender Anstrengung, Eintönigkeit und Vereinzelung den frischen lebenskräftigen Aufschwung des Geistes und Gemüths zu ersticken. „Und Gott sah an Alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war sehr gut — und er „ruhete am siebenten Tage von allen seinen Werken und segnete den siebenten Tag und „heiligte ihn“ (1. Mos. 1, 31 ff.). Mit diesen Worten weihte schon die älteste Urkunde des Menschengeschlechts unsere allgemeinsten Festtage, wie sie später noch andere in Gemäßheit göttlicher Anordnung einsetzte.

In der frohen Theilnahme an schönen und guten festlichen Feierlichkeiten und Festspielen wird Stärkung und neue Lebenskraft für die ermüdenden und niederdrückenden Geschäfte und Sorgen des täglichen Lebens, wird eine wohlthätige Erholung und Erfrischung des Körpers, des Geistes, des Gemüths gewonnen. Es kann, wenn, so wie bei den Griechen und Römern und unsern deutschen Vorfahren, gymnastische und kriegerische Spiele und Wettkämpfe mit den Festen verbunden werden, die Gesundheit und Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, es kann Muth, Behrkeft, männliche Entschlossenheit gefördert werden (s. Erziehung, physische). Auch für die geistigen Kräfte, für Scharfsinn, schnelle Auffassungs- und Erfindungsgabe, für Phantasie und Gefühl und für den Sinn des Schönen, überhaupt für die ganze geistige und gemüthliche Ausbildung der Menschen und Völker wirken die glückliche Erholung und Erhebung der festlichen Feier und schöne und gute Festspiele außerordentlich heilsam. Es können durch Feste, wenn zugleich, wie es sein soll und ebenfalls bei den Alten und unseren deutschen Vorfahren der Fall war, die festlichen Freuden höheren Ideen sich unterordnen, wenn Kunst und Poesie, wenn geistige und künstlerische Festspiele und Wettkämpfe sich damit verbinden, die religiöse und vaterländische Gesinnung eben so wie auch die Poesie und Kunst selbst wesentlich gefördert werden. Es kann folchergeftalt durch sie für Religion und Vaterland, für die Erfüllung religiöser und politischer Pflichten mehr als durch andere Mittel praktisch gewirkt werden. Es kann für sie die anregende und begeisternde muthige Thatkraft, die innige Verbrüderung, die heiligende Weihe begründet werden. Sie alle und das Gute selbst werden ja nicht durch todtte Worte und Regeln und nicht durch die verneinenden, unterdrückenden Mittel des Verbots und des Tabels, des Zwangs und der Strafe wahrhaft lebendig. Sie werden nur durch Freude und Liebe und in den Hochzeiten des Lebens gezeugt und nur durch die Befriedigung oder die angemessene Belohnung der edlen Triebe und Bestrebungen gekräftigt und lebendig erhalten. Festliche Freuden sind aber in der That des Volkes Belohnung für seine verdienstlichen Bestrebungen. Der edelste Lohn für diese besteht in dem frohen Gefühl und Bewußtwerden derselben und ihrer siegreichen Erfolge. Selbst Krankheiten und Verkehrtheiten werden größtentheils wirksamer durch edle gesunde positive Lebenskräfte ausgeschlossen und besiegt als durch die negativen Mittel des Zwangs und der Strafe. Und auch als nothwendige Heilmittel wirken selbst diese letzteren nur durch die guten Lebenskräfte und als Unterdrückung oder Entfernung ihrer Hemmungen und Störungen. Auch eine wirksamere strafende Ausscheidung des Verkehrten, ein wirksameres Sitten- und Ehrengericht läßt sich nicht denken, als wenn durch das freie Urtheil der Mit-



bürger und Standesgenossen alle Unwürdigen von der Festgemeinschaft ausgeschlossen werden.

So wie aber für das Gute und Große selbst, so ist auch für die Vereinigung zu seiner Hervorbringung Nichts wesentlicher als die in Gemeinschaft lebendig gefühlte Liebe und Begeisterung, als ihre festliche Anregung und ihre Kräftigung durch die Sympathie, durch das festliche Zusammenstimmen der Gefühle, Gedanken, Gesinnungen.

Mit einem Worte also: tüchtige Volksfeste sind für die Gesundheit und Kraft, für Lebensfreude und Glück, für die Bildung und Tugend, für die sittliche und patriotische Tüchtigkeit der Völker gleich wichtig.

Nichts bezeugt daher mehr den Mangel tieferer Einsicht in die Menschen- und Völkerziehung, den Mangel an wahrer politischer Bildung bei einem Theile der neuern Beamten, Nichts mehr ihre dürstige, mechanische und niedrige Ansicht von dem Leben der Menschen und Völker und ihre stumpfe Gleichgültigkeit gegen die Lebensfreude und edlere Bildung, gegen die würdigsten Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger, als das, daß sie so häufig die hohe Bedeutung der Feste verkennen, daß sie dieselben anfeinden, sie immer mehr verstümmeln und austrotten möchten. Und in welchem Lichte stellt nicht eine solche falsche Bestrebung, vielleicht unabsichtlich, die Regierung und Verfassung dar! Wie müßten beide beschaffen sein, wenn sie freie Volksfeste, wenn sie die freie Entwicklung und die freie Sprache der edelsten Kräfte, Freuden, Gesinnungen ihres Volkes zu fürchten hätten, wenn sie argwöhnisch und despotisch das natürlichste Recht des Volkes auf diese reiche Quelle des Glücks wie der Tüchtigkeit unterdrücken wollten! (Müßten sie es oder wollten sie es, so wäre auf gleiche Weise ihr Urtheil gesprochen.)

II. Was wirkten nicht in Griechenland die Volksfeste, Festgemeinschaften und Festspiele schon seit den Festvereinen und Amphiktyonien des heroischen Zeitalters! Was wirkten nicht alle diese zahlreichen Feste der einzelnen Stämme und Staaten, wie die attischen Panathenäen und die allgemeinen Nationalfeste und Festspiele, wie die olympischen, istsmischen, pythischen, nemäischen! Ohne ihre Volksfeste wären die Griechen nicht Griechen geworden. Nimmermehr hätte ohne sie das hellenische Volksleben sich zu so reicher Herrlichkeit und Blüthe entfalten, nimmermehr hellenische Bildung, Poesie, Kunst und Wissenschaft diese äußerlich fortwirkende, diese die ganze Menschheit veredelnde Kraft und Tüchtigkeit erlangen können. Alle diese Blüthen und Früchte wurden größtentheils unter dem heiteren, belebenden Sonnenschein griechischer Festfreude hervorgehoben und entwickelt. Sie entblühten diesen herrlichen Volksfesten, in welchen meistens, so wie in den Frühlings- und Herbstversammlungen der Amphiktyonen zu Delphi und Thermopyla, religiöse Feier, freie politische Verhandlungen und Reden in der Volksversammlung, poetische und künstlerische, musikalische und gymnastische Spiele und Wettkämpfe sich vereinten, um bald den Ernst durch Freude, Spiel und Kunst zu verherrlichen und zu erheitern, bald die Freude und den Genuß durch den Ernst, durch religiöse und patriotische Ideen und Gefühle, durch poetische und künstlerische Auffassungen zu veredeln und zu weihen, um alle Kräfte für das Gute und Schöne zu wecken, zu bilden, zu vereinigen. Auf solche Weise und bei der allgemeinen begeisterten Theilnahme war es möglich, eine Vollkommenheit und einen Reichthum menschlicher Cultur zu erzeugen und zum froh empfundenen Gemeingut des ganzen Volkes zu machen, wie es die Welt nur einmal sah. Fast alle griechische Poesie, die Heldengesänge Homer's oder der homerischen Rhapsoden, die Pindarischen Oden, des Aeschylos und Sophokles Tragödien, die reiche griechische Komödie, zu großem Theile selbst Malerei und bildende Kunst, die musikalische und gymnastische Ausbildung, ja selbst die Meisterwerke griechischer Geschichtsschreibung so wie der Beredsamkeit verdankten, nicht etwa bloß mittelbar durch den Aufschwung des großartigen Nationalgeistes, durch die allgemeine Bildung und Empfanglichkeit des Volks, den öffentlichen Festen die wirksamste Anregung, die edelsten Lebenskräfte. Sie entstanden selbst unmittelbar zur Verherrlichung dieser Volksfeste und für die volkstümlichen Darstellungen und Wettkämpfe auch in den edelsten und höchsten Leistungen menschlicher Schöpfungskraft. Die festliche Volksversammlung war für sie alle die Wettbahn und die öffentliche Bühne. Hier suchte und fand jegliche Kunst und Tüch-



tigkeit, nicht Brod oder gemeine Bezahlung, sondern den wahren erhebenden Lohn, Ruhm, Siegesfreude und freudige Beistimmung des Vaterlandes. Der mit seinem begeisternden Beifall gekrönte Vortrag selbst des meisterlichen Geschichtswerks weckte und spornte eben so den wetteifernden Nachfolger wie die sieggekrönte Darstellung des Dramas, wie der Sieg im Wettgesang oder in anderem künstlerischen und gymnastischen Wettkampfe. Die herrlichsten Statuen der Bildhauer und Pindarische Siegesgesänge belohnten selbst den Sieger in den gymnastischen Uebungen des Discus- oder Wurfspeerwerfens, des Laufens, Ringens oder des Faustkampfes. Mit freudigem Stolz bereitete meist dem zurückkehrenden Sieger seine besondere Vaterstadt festlichen Empfang und noch neue Triumphe. Allgemein verbreitete sich so im Volke die Begeisterung für das Schöne und Tüchtige, die Mitfreude an dem Siege der Wettkämpfenden. Sogar mit der Wahl zum Feldherrn lehnten die Athener dem Sophokles die Aufführung seiner Antigone. Den Künstlern, welche im Wettstreite den Preis gewannen, bewilligten sie die ehrenvolle öffentliche Speisung in ihrem Prytänäum. Dem Maler Polygnotos decretirten die Amphiktyonen freie Bewirthung in allen bundesgenössischen Volksgemeinden. Selbst Bürgertugend jeder Art fand in den Festversammlungen ihre ehrende Anerkennung. Die Athener bekränzten an den Panathenäen ihre verdienten Bürger.

Insbondere auch die für körperliche Entwicklung, Schönheit und Gesundheit, für männliche und kriegerische Tüchtigkeit wie für die bildende Kunst, überhaupt für die allseitige harmonische Ausbildung so wesentliche Vollkommenheit in der Gymnastik verdankten die Griechen vorzugsweise den Festen. Durch die wörtliche Anempfehlung wegen ihrer Nützlichkeit, so löblich und nothwendig diese auch sein möge (s. E r z i e h u n g , p h y s.), wird auch sie wohl nie in einiger Vollkommenheit in das Leben gerufen oder in demselben erhalten werden. Alles, was tüchtig, was mit Liebe getrieben und gepflegt werden soll, muß sich mit höheren Ideen und Zwecken verbinden, muß mit Freude, muß mit der Begeisterung eines edlen Ehrgeizes, des Wetteifers und der allgemeinen Theilnahme getrieben werden. Griechische Knaben, Jünglinge und Männer betrieben die gymnastischen Uebungen und Wettkämpfe aller Art, um ihre Volksfeste durch möglichst vollkommene Darstellungen zu verherrlichen, um ihr versammeltes Volk dadurch zu ergößen und um vor seinen Augen in den Wett- und Kampfspielen den Siegerkranz zu erringen. Dieser höhere Gedanke befeelte schon die Kämpfe und Spiele der Jugend, deren Wichtigkeit für die bürgerliche Ausbildung Platon (Gesetze 7, 779) so tief und richtig würdigte.

So sehr aber liebten die Griechen die heiteren Feste, Spiele und Wettkämpfe, daß sie die Götter als deren Stifter und als Freunde derselben (*φιλοπαίχνους*) priesen und sie durch dieselben zu ehren glaubten. Ohne Verherrlichung durch Spiel und Gesang wurde bei ihnen auch nicht das kleinste Festmahl genossen. Besonders aber wurde diese heitere Festlust und die höhere Bedeutung der Feste erhalten durch die ausgedehnte politische Freiheit. Winkelmann leitete selbst die unerreichte Meisterschaft der Griechen in der bildenden Kunst von ihrer Volksfreiheit ab. Und diesem widerspricht es auch keineswegs, wenn die in der Freiheit bereits gepflanzte edlere entwickelte künstlerische Bildung unter der Herrschaft einzelner Usurpatoren, welche, wie die der Pisistratiden, auch meist noch sehr große Freiheit übrig ließ, hervortrat und sich thätig zeigte. Noch weit weniger aber hätten die bedeutungsvollen reichen griechischen Volksfeste sich entwickeln können ohne den patriotischen Gemeingeist und ohne die politische Freiheit für dessen Entwicklung und ungehemmte, ungedrückte Aeußerung. Nur dadurch, daß die Gesamtheit der Bürger, so wie die Freiheit, so auch die Kunst und den Ruhm des siegenden Mitbürgers als ihr Gemeingut fühlte und mit freiem thätigem Streben daran Theil nahm, konnte griechische Kunst, konnte griechische Festfreude erblühen.

So wie Freiheit und patriotischer Gemeingeist, so begründete zugleich die große Ausdehnung der thätigen Theilnahme der freien Bürger an diesen Festen und Spielen, an den Versammlungen und Abstimmungen der Volksgemeinde, an irgend einem Theile wenigstens der öffentlichen Spiele und Wettkämpfe, an den Chören, Gesängen und Tänzen, sehr natürlich eine viel belebendere Wirkung, als unser heutiges, meist unthätiges Zuschauen und Zuhören je bewirken könnten. Auch der Wetteifer der



verschiedenen Volksstämme und Staaten, deren Bürger entweder in Gemeinschaft das Fest veranstalteten, oder als Gäste in großen Festzügen den gastfreundlich verbundenen Staat besuchten, welcher das Fest gab, erhöhte natürlich gar sehr die Theilnahme an den Festen und Festspielen. Eben so wirkten aber auch diese Feste, vorzüglich die Nationalfeste, mehr wie kaum irgend etwas Anders, als ein wohlthätiges Band unter den einzelnen, sonst leider! allzu sehr getrennten griechischen Staaten. Sie vorzüglich erhielten die Gemeinschaftlichkeit griechischer Nationalität und Bildung. Sie waren in dieser Beziehung so heilsam, daß sogar die späteren Schriftsteller glaubten, die Nationalfeste seien für diesen Zweck ursprünglich eingesetzt worden. (Dionys v. H. 4, 45.).

So wie für Bildung und Kunst, für patriotische und nationale Gesinnung, so wirkten die griechischen Volksfeste überhaupt für Humanität und Tüchtigkeit jeder Art; schon dadurch, daß dieselben hier öffentliche Anerkennung und Achtung fanden. Gäste wurden bei den Festen mit Freude gesehen und gastlich aufgenommen, Gefangene genossen an den Panathenäen ihre Freiheit. Kein Frevel aber, kein Frevler und kein Ehrloser durften sie beslecken. Sie durften der Natur der Sache nach und nach ausdrücklichen Festgesetzen vor diesem freien Sittengerichte der freien Nationalmeinung nicht zu erscheinen wagen. Auch war in den besseren Zeiten die Zucht bei den öffentlichen Festen und Spielen hinlänglich streng (Thucyd. 5, 49. 50). Als freilich die griechische Freiheit und Sittlichkeit durch mehrere ursprüngliche und unheilbare Gebrechen der religiösen und politischen Grundlagen ihres Lebens zu Grunde gingen, da mußten auch die Volksfeste ihre edlere Gestalt verlieren und mehr und mehr nur den sinnlichen Genüssen dienen.

III. Auch bei den Deutschen fehlte es früher an frohen Volksfesten und tüchtigen Festspielen und Wettkämpfen nicht. Den ältesten Deutschen waren, wie schon Tacitus erzählt, kühne Kampf- und Waffenspiele an ihren zahlreichen Festen beliebt \*). Sie blieben auch bei den Festen der fränkischen Könige in Ehren, wurden vorzüglich als Kampfspiele zu Pferde, welche nach Cäsar schon die alten Sueven und nach Tacitus auch die Denkerer liebten, von Heinrich I. neu geordnet \*\*) und später in den Uebungs- und Kampfspiele der Turniere eigenthümlich ausgebildet \*\*\*). Allgemein bekannt ist es, wie diese Turnspiele der Reiterföhlanten, die sich jetzt zu der Ritterkunst ausbildeten, in ganz Deutschland wie im ganzen germanischen Europa, mit Eifer und Pracht gefeiert wurden, wo sie alle Feste der Fürsten, selbst die Versammlungen der Synoden und Concilien verherrlichten und außerdem von den Ritters besondert veranstaltet wurden, wozu sich in Schwaben, Franken, Baiern und am Rhein die Ritter als besondere Turniergesellschaften unter Ober- und Unterturniervögten verbanden. Besondere Ehrengesetze dieser Turnierfeste, welche Unwürdige, Feige, Gotteslästerer, Frauenschänder, Meineidige, Verräther, Kirchenräuber, die Bedränger von Wittwen und Waisen und Ehebrecher ausschlossen †) und welche den Frauen so großen Einfluß, selbst eine Ausstoßung der Unwürdigen einräumten, vereinigten mit den kräftigsten kriegerischen und gymnastischen Uebungen zugleich ein wirksames Ehren- und Sittengericht und trugen so zur Milderung und Beredlung der Sitten bei. Aber auch nach der Ausbildung und Absonderung der verschiedenen Stände blieben auch den zahlreichen Festen der ihre Freiheit ritterlich schirmenden Städte wie dem Landvolk gymnastische und kriegerische Uebungen und Spiele der verschiedensten Art, oft selbst mit ritterlichen Waffen. Auch waren diese Feste ebenfalls öfter mit besondern Ehrengerichten, mit Ausstoßung der Unwürdigen verbunden. Trümmer

\*) Tacitus Germ. 24.: Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jaciunt. Exercitatio artem paravit, ars decorem; non in quaestum tamen aut mercedem, quamvis audacis lasciviae pretium est voluptas spectantium (s. auch Tacit. 32. 39. 40. und Caesar de bell. gall. 1, 48).

\*\*) Nilhardt, De dissens. fil. Ludov. P. 3. Wittekind, Ann. I. p. 641.

\*\*\*) Otto Frising. de gestis Frid. I. 1, 117. Sicque regem insequentes illa in civitate manente tyrocinium, quod vulgo nunc turnamentum dicitur, cum militibus ejus exercendo etc.

†) Rürner, Turnierbuch fol. X—XV.



solcher Feste, Schützenfeste, Ringelreiten, mancherlei Spiele, Wettkämpfe und Festaufzüge erhielten sich selbst über die niederdrückenden Zeiten des dreißigjährigen Kriegs und des späteren Feudalbespotismus hinaus in allen Theilen von Deutschland.

Ueberall aber, so weit irgend Freiheit und Recht sich retteten, oder wo sie, so wie in den so zahlreich aufblühenden Städten, sich wieder neu entwickelten, hatte natürlich auch ein großer Theil der Feste höhere patriotische und politische Bedeutung, bald als Erinnerungs-, Befreiungs- und Sieges-, als Weihe- und Bundesfeste, bald auch durch ihren unmittelbaren Anschluß an politische Versammlungen und Verhandlungen. An sich schon bildeten sehr natürlich die Zusammenkünfte freier Bürger zur feierlichen gemeinschaftlichen Ausübung ihrer politischen Freiheitsrechte, wie sie nicht blos in den Städten, sondern auch in den Provinz-, Gau- und Centversammlungen selbst durch das Mittelalter hindurch stattfanden, politische Feste für die Theilnehmenden und wurden auch gewöhnlich noch mit besonderen Festlichkeiten, stets mit heiteren Festmahlen begleitet. Der reiche und heitere Cultus der katholischen Kirche schuf theils eine große Reihe religiöser und kirchlicher Feste, Festzüge und vereinter Wallfahrten auf nahe und ferne Bergeshöhen oder in schöne Thälgenden, theils verband er mit anderen Volksfesten religiöse Ideen und Festlichkeiten.

Schon von den frühesten Zeiten waren, wie wir ebenfalls aus Tacitus (cap. 2.) und aus den Ueberresten altdeutscher Dichtwerke ersehen, die Feste und festlichen Freudenmahle unserer deutschen Vorfahren auch durch Musik und Gesang geschmückt, durch Helden- und Minnelieder und Wettgesänge der Skalden und Varden, der Minne- und Meistersänger. Die Meistersänger, welche sich in den Städten zu großen Zunftgenossenschaften ausbildeten, an denen jedoch, wie schon der geistliche Meistersänger Frauenlob in Mainz beweist, Mitglieder verschiedener Stände Theil nahmen, veranstalteten, begünstigt selbst durch kaiserliche Privilegien, große Sängersfeste und feierliche Wettgesänge („Hauptsing en“), wozu die Mitbewerber aus der Nähe und Ferne eingeladen wurden. Sie belebten auch andere Feste durch ihre Mitwirkung. Auch ernste oder tragische und komische dramatische Volkspoesie entwickelte sich überall zum Schmuck der Volksfeste. Die ernste und tragische schloß sich meist an die heiligen Schriften, Geschichten und Legenden an und wurde gewöhnlich, so wie insbesondere die großen Passionsspiele, unter Mitwirkung der Geistlichen und der Meistersänger durch die Bürger, namentlich durch Mitglieder der verschiedenen Zünfte, dargestellt, vorzüglich auch am Frohnleichnamsfeste. Die komische und satyrische schloß sich zum Theil an die allgemein verbreiteten ausgedehnten Fastnachtsspiessen und Mummereien, deren große Freiheit damals noch keine ängstliche Polizei unterdrückte, und welchen noch nicht, so wie ich es einst in einem gedruckten Polizeianschläge las, „alle Wiße“ bei Strafe verboten waren. Zugleich aber entstanden nach dem Vorgang von Frankreich, wo sich der lustige Verein „der Kinder ohne Sorgen“ unter dem Schutze des Königs Ludwig XII. zu einer Narrengesellschaft mit einem Narrenkönig an ihrer Spitze ausbildete, fast in allen Städten Narrenorden oder Narrenzünfte. Selbst bis heute hat sich eine solche Narrengesellschaft, einst von einem österreichischen Fürsten gestiftet, in dem Städtchen Stockach auf dem Schwarzwald erhalten und verfaßt noch zuweilen ihr Narrenbuch. Die Volkskomödie, welche, eben so wie die ernsten und tragischen Volksdramen, überall auf dem Lande verbreitet war, machte, so wie die Narrenbücher und Narrenschiffe, worüber sogar der große Kanzelredner Geiler von Kaisersberg Predigten hielt, vorzugsweise die örtlichen komischen Begebenheiten und dummen Streiche zum Gegenstand ihrer Scherze. Und wie oft auch die öffentlichen Behörden und Zustände dem heiteren freien Volkswiße Stoff gaben, das läßt sich leicht ermesen \*).

Raum aber macht man sich eine anschauliche Vorstellung davon, wie groß die Zahl und die Ausdehnung der öffentlichen Feste an den Höfen, in Stadt und

\*) Höchst schätzenswerthe Nachrichten über die dramatischen und musikalischen Volksfreuden und zunächst über die Meistersänger und über das Volkstheater in Freiburg, an welches letzteren Stelle später die Jesuiten ihre dramatischen Aufführungen setzten, giebt Herr G. K. Heinrich Schreiber in dem Freiburger Adresskalender von 1837.



Land, und wie belebt durch eine unerschöpfliche Festlust größtentheils früher in Deutschland die Feste waren. Zu den allgemeinen Festen kamen die durch die Zahl der Theilnehmer ebenfalls fast allgemein gemachten besondern Feste, wie die Hochzeiten. Zu allgemeinen politischen und religiösen Volksfesten der ganzen Stadt kamen die besondern Feste, Festaufzüge, Festspiele und Festmahle jeder einzelnen Kunst, welche früher nicht bloß eine Gewerbsgenossenschaft, sondern eine politische Gemeinde bildete. Häufig besuchten sich mit großen Festzügen, mit Fahnen und klingendem Spiele, die Bürgerschaften entfernter Städte, so wie die von Zürich und Straßburg, oder auch die Stadt- und Landbewohner, und gaben sich gastliche Aufnahme; so insbesondere auch an den mehrtägigen Kirchweihfesten. Und alle diese zahlreichen religiösen und patriotischen, allgemeinen und besondern Feste genügten meist der Fest-, der Sing- und Tanzlust des Volkes noch nicht. In den Städten vorzüglich ergößten sich noch außerdem an schönen Abenden die männliche und weibliche Jugend auf den Straßen durch Wettgesänge „um das Kränzchen“ oder durch den Reigentanz, welcher unter dem eignen Gesang der Tanzenden in langer Kette durch die Straßen sich ausdehnte, um öffentliche Denkmale und Brunnen schlängelte und nicht minder das Bild allgemeiner Heiterkeit darstellte als so viele andere an besondere Zeiten oder Ereignisse und an die meisten religiösen Feste unverabredet sich anschließende Festgebräuche, so etwa, wie das Maienstecken, welches unter Ständchen von Gesang und Musik die Stadt oder das Dorf in einen grünen Garten verwandelte, oder wie die fröhlichen Johannisfeuer, welche die umgebenden Höhen und Thäler belebten.

Und doch, trotz all dieser vielleicht allzu vielen und allzu langen Feste, wird wenigstens in Beziehung auf unsere deutschen Städte Niemand leugnen, daß sie in diesen festreichen früheren Zeiten meist weit mehr Kraft und Tüchtigkeit jeder Art, mehr Bildung und Kunstsinne bewiesen und weit freier und wohlhabender waren als späterhin.

IV. Mancher Kriegs- und politische Druck, Untergang alter Einrichtungen und Freiheiten, Verstimmlung, Apathie und Materialismus wirkten häufig zusammen, um allmählig die alten volksfestlichen Freuden außerordentlich zu vermindern. Ganz besonders aber haben einseitige Polizeigrundsätze hierzu mitgewirkt. Schon seit Jahrhunderten hat man an manchen Orten alte und neue Volksfeste beargwöhnt, angefeindet, beschränkt und unterdrückt. Bald wurde man dabei geleitet durch eine bevorzuhende Fürsorge für ökonomische Ersparniß an Geld und Arbeitszeit, bald durch ein nicht minder einseitiges, schulmeisterliches Moralisieren. Frohe Menschen sind meist gute, gesunde und wohl auch glückliche, gewöhnlich auch thätige und unternehmende Menschen. Das bedachte die kurze Weisheit nicht. Bald auch ließ man sich bestimmen durch Rücksichten auf die ungestörte Bequemlichkeit von Beamten, für welche, nächst dem eignen Vortheil, die Ruhe und höchstens der gemeine sinnliche oder thierische Genuß der Bürger das höchste Staatsideal ist. Zuweilen kam bewußte oder unbewußte despotische Furcht vor freier Bewegung und Entwicklung und vor freier Sprache des Volks hinzu; die Furcht vor der Erweckung edler, vielleicht die Kleinlichkeit oder Ungerechtigkeit des öffentlichen Zustandes beschämender oder gefährdender Gesinnungen der Freiheitsliebe und Nationallehre. — Wenn in unnötigen Kriegen oder in verkehrter Einrichtung des Kriegsdienstes, wenn durch Folgen schlechter Maßregeln, oder wenn in den gewöhnlichen Streitigkeiten auf den ökonomisch-nützlichen Jahrmärkten, wenn endlich gerade durch Mangel an festlicher Erholung und an gymnastischen Übungen Tausende von Bürgern Leben, Gesundheit und Tüchtigkeit einbüßten, dann fanden Viele dieses gar nicht beklagenswerth. Wenn dagegen bei einem Volksfeste einzelne nachtheilige Erscheinungen, wie sie von allen menschlichen Dingen unzertrennlich sind, sich zeigten, alsdann wurde häufig sogleich das ganze Fest verdammt und oft mit empörender Verletzung der natürlichen Rechte freier Bürger unterdrückt. Man machte es auch hier so, wie nicht selten bei andern geistigen Gütern, so etwa, wie bei der Pressfreiheit und den einzelnen Mißbräuchen derselben. Man verurtheilte häufig sogleich das ganze Institut, die ganze Freiheit, ihren guten Gebrauch und alle



Bürger, die sie ohne Mißbrauch benutzen, weil die rohe materialistische Ansicht ihren höheren Werth und das legitime Recht auf sie verkannte, weil sie die edelsten Güter eines freien gesitteten Volkes den gemeinsten unterordnete und nachsetzte. Hatte ja doch eine so rohe materialistische Ansicht in unserem deutschen Vaterlande gesiegt, daß bis zu dem neuen Aufschwung durch die Freiheitskriege auch kein Denkmal, eben so wenig als ein Denk- oder Ehrenfest für unsere großen Männer aufkommen konnte. Selbst die Gutmüthigen waren alsbald bei der Hand, jeden etwaigen Plan dazu, gleich als wäre die Nation nur eine Armenanstalt, in Vorschlägen zu einer Verwendung der Kosten für Almosen zu vereiteln und so auch jeden neuen Versuch schon im Voraus zu ersticken.

So, durch das Zusammenwirken aller jener Ursachen sind denn in Deutschland immer mehr alle früheren Volksfeste verschwunden, in gespenstische Trümmer gesunken oder farb- und gestaltlos geworden. Neue, wahrhaft erhebende und belebende wollten sich bis jetzt ebenfalls nicht bilden oder erhalten. Alte und neue dienen oft nur einem leeren Gaffen und dem gemeinen sinnlichen Genuß. Und was noch weit trauriger ist: auf dem Lande wie in den Städten ist häufig an die Stelle öffentlicher festlicher Freuden der zerstörende Genuß unseres deutschen Opiums, des Branntweins, geheime Lüderlichkeit und Schlemmerei getreten. Alle beabsichtigte Ersparniß an Zeit und Geld, aller Gewinn für Sittlichkeit und Ordnung durch die Abschaffung der Feste ist alsdann zugleich mit allen guten Folgen der Feste völlig zerstört. Um übrigens unseren gegenwärtigen mangelhaften Zustand in Beziehung auf öffentliche Feste ganz zu übersehen und richtig zu würdigen, darf man denselben nur vergleichen mit den Festen der Griechen und Römer und unserer deutschen Vorfahren, sowie, zum Theil wenigstens, auch mit den Festen anderer europäischen Nationen, bei welchen freilich ebenfalls theilweise der Durchgang durch despotische Zeiten und der Untergang früherer Verhältnisse alte Feste zerstörte, die neuen aber sich noch nicht hinlänglich ausgebildet.

V. So finden sich — um hier, der Kürze wegen, andere Nationen und selbst die seit der verjüngten Freiheit neu belebten zahlreichen Volksfeste der Schweiz ebenso wie früher die römischen zur Seite zu lassen — in England neben anderen Volksfesten verschiedener Art überall wenigstens höchst belebte politische Feste, bei welchen festliche Zusammenkünfte und frohe Gastmähler auf die unterhaltendste und anregendste Weise durch die Kunst der öffentlichen Rede und die warme patriotische Gesinnung und Bestrebung geadelt werden. Alle Parlamentswahlen und die Beendigungen der Parlamentsitzungen, alle wichtigeren politischen Ereignisse und Bewegungen, alle ausgezeichneten Bestrebungen politischer Männer veranlassen in dem freien England große öffentliche Feste, gewöhnlich Einladungen ausgezeichneten Männer von Grafschaften und Städten, feierliche Einholungen mit den belebtesten Festaufzügen, Volksversammlungen mit öffentlichen patriotischen Reden an das Volk, endlich Festmähler, welche durch die in Form der Trinksprüche gehaltenen öffentlichen Reden der ausgezeichnetesten Männer und durch die warme energische Theilnahme der Gäste an den angeregten patriotischen Gesinnungen, vor Allem aber durch das erhebendste und beglückendste Gefühl der Würde freier Männer und ihrer Theilnahme an einem freien vaterländischen Gemeinwesen weit hinaus über gewöhnlichen Sinnengenuss gehoben werden. Wir Deutschen können freilich an den Gefühlen, Bestrebungen und Reden der britischen Parteien, welche gerade im offenen männlichen Kampfe gegen einander auftreten, nicht mit der Wärme der Briten Antheil nehmen. Aber jedes gesunde und edle Gemüth fühlt sich erfrischt durch den Odem der Freiheit, der in diesen Festen weht; es fühlt sich erweitert durch die warme patriotische Theilnahme an höheren Interessen und erfreulich angeregt durch die kräftigen, geistreichen und kühnen Worte männlicher Beredsamkeit. Wie schaal und wie leer erscheinen dagegen Feste und Gastmähler, die bloß die gemeine Freude des Gaumens befriedigen, in welchen die erdödtende Langweile oft nur durch frivole und gemeine Scherzreden bekämpft wird, in welchen jede freie männliche Gesinnungsäußerung, jede Berührung hoher vaterländischer



Interessen durch Rücksichten und Kleinliche oder gedrückte Verhältnisse zurückgeschreckt werden, wo vielleicht Alles in Verlegenheit geräth selbst nur bei einer Anspielung auf die Politik. Auch wenn britische Feste und Trinksprüche dem Fürsten oder den Ministern gelten, ihnen patriotische Anhänglichkeit und Verehrung ausdrücken, so sprechen aus ihnen dieselbe Männlichkeit und Freiheit, dieselbe Herzenswärme und edlere patriotische Gesinnungen. Jedermann weiß: diese Huldigungen sind völlig frei und wahr und von allen Theilnehmern herzlich gemeint. Darum eben sprechen sie wohlthuend zum Herzen. Sie vermehren und beleben wirklich die Gesinnungen der Verehrung und treuer Anhänglichkeit, welche sie aussprechen und welche gegen irgend würdige Fürsten, ebenso wie ja auch die religiöse Pietät, bei den constitutionellen freien Briten vielleicht fester und verbreiteter ist als irgend sonst wo. In dem Grade dagegen, in welchem, so wie in den öffentlichen Reden und Tageblättern, so auch in den festlichen Trinksprüchen, keine anderen politischen Gesinnungsaussagen, kein freimüthiger Tadel öffentlicher Maßregeln, keine Wünsche für Reform, sondern in welchem von der Politik nur allein die Huldigungen durch fürstliche und ministerielle Gesundheiten, Geburtstagsfeierlichkeiten und Lobreden frei bleiben, und die letzteren Vielen schon durch die Rücksichten des Vortheils oder der Furcht aufgedrungen scheinen, da verlieren sehr natürlich auch die aufrichtigsten Huldigungen an Werth und an wohlthätiger Wirkung. Die Menge zweifelt alsdann an ihrer herzlichen Wahrheit, auch nur bei einer Mehrheit, und gewöhnt sich zur Lüge und Herzlosigkeit. Und deshalb zeigte es ja die Geschichte schon öfter, wie solchergestalt selbst unter guten Fürsten, bei plötzlicher Befreiung der öffentlichen Meinung in Zeiten der Gefahr, auf die bedenklichste, jedenfalls auf die widerwärtigste Weise fast nur ganz entgegengesetzte Aeusserungen, selbst bis zur Lobpreisung fremder Unterdrücker, sich vernehmen ließen.

VI. Wie aber erklärt sich eine selbst von den britischen Festeinrichtungen so sehr abweichende Gestalt unserer deutschen Festverhältnisse? Wie erklärt sie sich selbst noch nach den großen deutschen Befreiungskriegen, auch noch nach dem Ablauf von dreißig Jahren seit denselben, oder schon nach diesem Ablauf? Und was ist zu thun, um jene oben geschilderten, so unermesslich wohlthätigen Wirkungen tüchtiger Volksfeste für uns wieder zu gewinnen? So weit es zu der Beantwortung dieser wichtigen praktischen Fragen unerlässlich ist, müssen wir einige allgemein bekannte Hauptpunkte unseres öffentlichen Zustandes nicht beurtheilen, sondern nur erwähnen. — Allgemein bekannt ist es, daß das, was in den großen Freiheitskriegen und nach den in denselben gegebenen Versprechungen so Viele unter der, jenen Verheißungen gemäß, wiederherzuzustellenden Freiheit und würdigen Existenz der deutschen Nation erwarteten, die spätere Politik und Diplomatie der Cabinete bis jetzt zu einem großen Theile nicht glauben zu können. Eine nationale Volksfreiheit wenigstens, ein öffentliches nationales und politisches Leben und die freie öffentliche Sprache der Nation für ihre politischen Ueberzeugungen, Wünsche und Bedürfnisse, wie man sie in England und Frankreich, in der Schweiz und in Holland, in Schweden und Norwegen, im ausgedehntesten Grade aber seit sechszehn Jahren in dem friedlich und schnell aufblühenden Belgien bestehen sah, hielt man — aus hier nicht zu prüfenden Gründen — für Deutschland noch unzulässig. So erfolgten schon seit 1816 zuerst Bestimmungen, dann Reactionsmaßregeln und leider! auch hier und da unglückliche, betrübende Excesse; so ferner die zahlreichen Auswanderungen von politisch Misvergnügten und Hoffnungslosen, so die politischen Untersuchungen, Verhaftungen, Verurtheilungen, die öffentlichen Bundes- und Landesmaßregeln gegen die Presse, gegen Volksversammlungen, gegen Volksfeste, namentlich gegen alle nicht altgewöhnlichen, gegen Reden an das Volk, worunter einzelne Straferkenntnisse selbst an sich unschuldige Trinksprüche an die Tischgenossen zählten. Doch alle diese historischen Thatfachen brauchen wir wohl für unsern Zweck nur in dieser größten Allgemeinheit zu berühren. Auch diese allgemeinste Berührung reicht ja wohl hin, um es genügend zu erklären, daß selbst die durch den neuen Aufschwung in den Freiheitskriegen und durch



die neuen ständischen Verfassungen veranlaßten neuen Volksfeste, die schönen Freiheitsfeuer für die Leipziger Befreiungsschlacht, die Turnfeste, die Verfassungs- und Pressfreiheitsfeste, die durch politische Trinksprüche und Reden belebten Gastmahle, ja selbst die Liederfeste als anstößig und als in doppelter Hinsicht gefährlich, als unzeitgemäß erscheinen mußten. Wir sind — hoffentlich nur vorübergehend — festärmer geworden als je zuvor. Und selbst unsere Gastmahle sind häufig durch Verstimmung, Zurückhaltung und Rücksichten, durch Ausschluß freier Gesinnungsausßerung und höherer gemeinschaftlicher Interessen noch freudenärmer als früher, sie sind meist bloß dem Magen dienstbar geworden. Doch dürfen wir mit Freuden gestehen, daß in den letzten Jahren die Erstarkung des vaterländischen Gemeingeistes auch in der größeren Freiheit und Beliebtheit der sich mehrenden Associationen, Gelehrten-, Lieder-, Turnvereine und der damit verbundenen Feste sich zeigt.

Wohl können und müssen wir auch noch jetzt auf das Glück und auf den unendlichen Werth aufmerksam machen, welche tüchtige Volksfeste für ein Volk begründen können, auf jene für Gesundheit und Kraft, für Bildung und Kunst, für Nationaleinigung, für lebendigen Gemeingeist und Vaterlandsliebe unendlich heilsamen Wirkungen ihrer Festspiele und Wettkämpfe, ihrer öffentlichen Reden und Gesinnungsausßerungen. Und auch das Wenige, was bei uns jetzt gewirkt werden kann, wird verdienstlich sein. Doch die wesentliche Erfüllung unserer Wünsche werden wir auch in dieser Beziehung nur von günstigeren Verhältnissen und Stimmungen erwarten dürfen. Nur sie werden das, was wir auch als die Grundbedingung für die heilsame Wirkung der Associationen (s. dies. Artikel) bezeichnen mußten, die genügende Freiheit und Ungeßörtheit und mit ihr die genügende Stimmung und Lust für die Bürger begründen können. Wenn aber die bisherige Ausführung nicht völlig irrig war, wenn wirklich tüchtige freie Volksfeste so unendlich wichtig sind für Bildung, Glück und Gemeingeist der Völker, unendlich wichtig für den edelsten Stolz, sich einen freien Bürger eines freien Volkes zu wissen, wenn zugleich diese Güter und das frohe Gefühl, daß die vaterländischen Verhältnisse dieselben gewähren und sichern, gegen drohende Stürme und gegen die Gefahren auch der Throne die wichtigsten Bürgschaften, jedenfalls den herrlichsten Ruhm der Fürsten begründen: alsdann muß wahrlich eine gewissenhafte Politik an die Regierungen wie an die Bürger die Mahnung richten, den Besitz und frohen Genuß jener Güter, so viel an ihnen ist, auch durch die Herbeiführung der Möglichkeit und Wirklichkeit tüchtiger Volksfeste kräftigst zu fördern. Und selbst die höchsten Aufgaben, auch wenn durch Zeitverhältnisse begründete, jetzt noch unüberwindliche Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung entgegenstehen, darf dennoch eine würdige Theorie nicht unterdrücken. Eingedenk also der tiefen Schmach und des entsetzlichen Unglücks, welche, nach allgemeiner Anerkennung, zunächst als Folgen des gesunkenen freien und stolzen deutschen Nationalgeistes, die Fürsten und die Völker in dem vorigen Jahrhundert und zu Anfange des gegenwärtigen erlebten, muß diese Theorie auch darauf hindeuten, was, nach dem in Beziehung auf die griechischen Nationalfeste Ausgeführten, gemeinschaftliche deutsche Nationalfeste, sobald sie möglich gemacht würden, zur Belebung dieses Nationalgeistes, zur Vereinigung ihrer so vielfach getrennten Theile, zur Verherrlichung und Sicherung der deutschen Nation wirken könnten!

E. Welcker.

**Festung.** Eine Festung ist als eine Stellung zu betrachten, in welcher ein kleines Heer, Besatzung genannt, auch dem überlegenen Feind nachhaltigen Widerstand leisten kann. Es giebt temporäre oder provisorische Festungen (places du moment) und permanente oder bleibende Festungen (eigentliche Festungen).

Jeder Ort, der mit einer crenelirten (mit Schießscharten versehenen), wenigstens 15 Fuß hohen und 4 Fuß dicken Mauer umschlossen ist, die der Feind niederschießen muß, um in den Ort zu gelangen, ist zu einer provisorischen Festung geeignet.

Vor den Thoren sowohl als den auspringenden Winkeln oder an langen Strecken der Stadtmauer, wo man neue Thore ausbricht, werden Erdschanzen, sogenannte detaschirte Bastionen, angelegt. Diese Schanzen decken unmittelbar die Thore, gewähren eine Stellung für das Geschütz, welches dem Feind die Annäherung schon von Weitem erschwert,



den ganzen Umfang durch ein sich kreuzendes Feuer vertheidigt und, in Verbindung mit dem Feuer aus den Schießcharten der Ringmauer, alle Leiterersteigung unmöglich macht und so den Platz gegen einen Handstreich (*coup de main*) sichert.

Diese betaschirten Bastionen dienen ferner zum Sammelplatz der Besatzungstruppen, sowohl vor als nach einem Ausfall, und verhindern, daß der Feind mit den ausgefallenen Truppen sogleich in die Stadt eindringen kann, insofern die Truppen in den genannten Schanzen so lange verweilen können, bis der Feind sich wieder von der Stadt entfernt hat.

Eine solide Ringmauer läßt sich aus einer Entfernung von 200 bis 250 Klaftern nur mit 24pfündigen Kanonen niederschießen. Um nun auf diese Entfernung der Ringmauer zu nahen, bedarf der Feind eines gedeckten Weges (Laufgraben genannt), den er in einer Entfernung von 600 Klaftern von der Ringmauer eröffnen muß. Zur Vollendung des gedeckten Weges und seiner Verzweigungen, zur Erbauung seiner Batterien und zur Einführung des Geschüzes in dieselben braucht der Feind 3 bis 4 Tage, und hierauf noch 2 weitere Tage, um die Mauer in Bresche zu legen.

Die Vertheidigung eines solchen Platzes wird also nur 5 bis 6 Tage dauern, wenn nicht andere Ringmauern dem Feind neue Hindernisse in den Weg legen, wie bei der Vertheidigung von Saragossa, unsterblichen Andenkens.

Ein Widerstand von 5 bis 6 Tagen ist allerdings nur kurz, aber im Krieg, wo die Zeit so überaus kostbar ist, oft von großer Wichtigkeit.

Ueberdies sind 24pfündige Kanonen sehr schwerfällige Maschinen, die nicht immer bei der Hand sind und deren Herbeischaffung oft mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Napoleon hat sich zu Gunsten der temporären Festungen ausgesprochen; in einem Schreiben an den Kriegsminister Desean sagt er: „Wie nützlich ist uns nicht im Feldzug 1796 das alte Schloß von Verona geworden; es hat uns zu Herren der Etsch gemacht und einen vielleicht nicht zu berechnenden Einfluß auf die Operationen geübt.“ Ein geschickter General wird temporäre Festungen gut zu benutzen wissen. Während eine Armee manövriert, eine andere Stellung nimmt, eine retrograde Bewegung macht, um Verstärkungen an sich zu ziehen, oder andere dergleichen Manöuvres ausführt, hat der Feind weder die Zeit noch die Mittel, eine Belagerung zu unternehmen; er muß sich also begnügen, die Festungen, auf die er trifft, zu blockiren, einige Haubizgranaten hineinzuworfen u. s. w. Wenn nun eine temporäre Festung diesen Mitteln des Feindes widerstehen kann, so ist es schon genug. Eine solche Festung soll einer Division, an deren Spitze ein General von gewöhnlichem Muth steht, 2 bis 3 Tage lang hinlänglichen Schutz gewähren können.

Die Vertheidigung wird verlängert, wenn der Feind die besprochene Ringmauer nicht schon von fern her öffnen oder in Bresche legen kann, wenn also diese Ringmauer durch einen Erdwall gedeckt oder in einen Graben versenkt oder durch beide Mittel zugleich verwahrt ist, — einen so befestigten Ort nennt man eine *permanente Festung*. Um die Ringmauer einer solchen Festung in Bresche zu legen, muß der Feind vorerst den Kamm des gedeckten Weges, der den äußern Grabenrand umgiebt, erreicht haben, weil er früher jene Mauer nicht einsehen kann; er muß ferner unterirdische Gänge von dem glacis, das ist von der ins Feld sich verflächenden Brustwehr des gedeckten Weges in den Graben führen, um zu den Breschen gelangen zu können.

Dieses Vorrücken bis auf den Kamm des glacis, so nahe im wirksamen Schuß des Belagerers, so nahe dessen Ausfällen, kann nur langsam und mit vieler Vorsicht geschehen. Darum kann sich die einfachste Festung 2 bis 3 Wochen lang halten und noch länger, wenn der Graben auf eine Höhe von mindestens 5 Fuß mit Wasser gefüllt werden kann, wo dann der Belagerer eine Brücke über denselben schlagen muß.

Das größte Hinderniß des Angriffes sind aber die Minen, durch welche der Belagerer einen ganzen Monat lang auf dem kurzen Wege von dem Fuß des glacis bis zum Kamm desselben aufgehalten werden kann. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Dauer einer Belagerung nach einer durchschnittlichen Berechnung doch nur 25 Tage beträgt.

Ehedem hatte man von dem strategischen Moment, von der länderbeschützenden Kraft der Festungen eine sehr große Meinung. Bekannt ist das von den französischen



Ingenieuren zuerst vorgeschlagene und an der Nordgränze Frankreichs größtentheils ausgeführte System einer dreifachen Reihe nur einen Tagmarsch von einander entfernter Festungen, durch welche dem Feind das Land versperrt werden sollte. Dieses System konnte indessen nur so lange die erwartete Wirkung thun, als zwischen den Besatzungen der Festungen und der angreifenden Armee, im Punkte der Stärke, noch einiges Verhältniß bestand, nur so lange, als jene Besatzungen dieser Armee eine Masse von Streitkräften abnöthigten, die so bedeutend war, daß mit dem Ueberreste nichts Erhebliches mehr ausgerichtet werden konnte.

Die Heere der neueren Zeit von 200,000 bis 300,000 Mann fühlen dagegen nicht den Abgang von 30,000 bis 40,000 Mann, die sie zu Beobachtung so unbedeutender Besatzungen etwa zurücklassen müßten, und werden dadurch in ihrer vorschreitenden Bewegung keineswegs aufgehalten. Um ihren ehemaligen Einfluß wieder zu üben, müßten die Festungen jetzt so geräumig sein, daß jede derselben eine Besatzung von 30,000 Mann aufnehmen könnte.

Dies würde aber nicht nur einen unerschwinglichen Aufwand verursachen, sondern auch eine zwecklose und gefährliche Zersplitterung der activen Streitkräfte zur Folge haben.

Die Festungen müssen fortan mit den Armeen in die engste Verbindung gebracht werden. Soll eine Festung den Forderungen der neueren Kriegsweise entsprechen, so muß sie zur Aufbewahrung der größten Vorräthe eingerichtet und mit einem sturmfreien Lager umgeben sein, das, aus einzelnen festen Punkten bestehend, zu seiner Vertheidigung nur einer sehr schwachen Besatzung bedarf und gleichwohl eine Armee von 60,000 bis 100,000 Mann in sich aufnehmen kann.

Die zweckmäßigste und wohlfeilste Construction eines solchen Lagers ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kriegsbaukunst, eine Aufgabe, die in der neuesten Zeit Erzherzog Maximilian von Oesterreich, mittelst der nach ihm benannten casematirten Thürme, am Schönsten und Glücklichsten gelöst hat.

Ein Lager, das mit solchen Thürmen, die nur 750 bis 850 Schritte von einander abstehen, eingefast ist, kann nur mittelst Belagerung genommen werden, die man dem Feind nicht wenig erschweren wird, wenn man die Zeit, deren er zur Herbeischaffung seines Belagerungsgeschüßes bedarf, benützt, um zwischen den angegriffenen Thürmen Erdwerke aufzuführen und solche mit dem Geschütz aus den nicht bedrohten Thürmen zu armiren. Ist aber die ganze Armee oder doch ein bedeutender Theil derselben im Lager, so kann solches gar nicht angegriffen werden, weil der Feind sich in unermessliche Arbeiten einlassen müßte, um sich gegen das Feuer von 55 bis 60 Geschützen, das aus den Thürmen und Zwischenbatterieen auf einen Punkt concentrirt werden kann, so wie gegen die Ausfälle einer ganzen Armee zu decken. Gehen mehrere Straßen in divergirenden Richtungen aus dem Lager, so muß der Feind auf jeder derselben (besonders wenn sie durch natürliche Hindernisse getrennt sind) eine dem im Lager befindlichen Heere gleiche Streitkraft aufstellen. Dieses kann also nicht blockirt werden. Auch kann ein Heer in einem Lager einem andern in einem gleichfalls besetzten Lager zu Hilfe kommen und so den Feind verhin- dern, eines zu belagern. Aus diesem Allen erhellet, daß weit mehr durch das bloße Dasein als durch die Widerstandsfähigkeit permanenter Lagerbefestigungen der große Zweck erreicht wird, das Heer eines angegriffenen Staats in Stand zu setzen, selbst unter den ungünstigsten Umständen an der Gränze zu bleiben und so das Staatsgebiet gegen eine feindliche Invasion zu schützen.

v. Theobald.

**Festungen des deutschen Bundes, s. Kriegsverfassung des deutschen Bundes.**

**Feudalrecht, Feudalsystem, s. Allodium und Lehen.**

**Feuerpolizei.** Von allen Werken des Menschen sind seine Gebäude das Größte und Dauerndste; ohne dieselben ist weder ein gesittigtes Leben noch ein gegen die Unannehmlichkeiten und Nachtheile schlechter Witterung und rauhen Himmels gesichertes körperliches Dasein möglich; die Gebäude eines Landes machen einen höchst beträchtlichen Theil des Volksvermögens aus, nach dem im Grunde und Boden stekenden Werthe wohl



den bedeutendsten \*). Gründe genug, um dafür zu sorgen, daß die bereits vorhandenen Gebäude möglichst gegen nutzlose und unbeabsichtigte Wiedervernichtung gesichert seien.

Der bei weitem gefährlichste Feind dieses werthvollen Eigenthums ist nun aber das Feuer. Kann auch ein und derselbe Brand immer nur höchstens die in einer zusammenhängenden Gemeinde stehenden Häuser auf einmal zerstören, so ist auf der andern Seite die Möglichkeit des Ausbruches in allen bewohnten oder nur regelmäßig benutzten Gebäuden in jedem Augenblicke vorhanden, und Nichts hindert auch, daß ein kaum wiedererbauter Haus alsbald nochmals abbrenne. Freilich nöthigt die Furcht vor dem Verluste die Bewohner zu ununterbrochener Vorsicht; allein bei der Menge feuergefährlicher Beschäftigungen aller Art und bei den so leicht möglichen Folgen eines auch nur augenblicklichen Leichtsinnes oder Zufalles bleibt doch immer ein bedeutender Ueberschuß von Gefahr, welcher um so höher anzuschlagen ist, als bei einem Brande in der Regel nicht nur die Gebäude, sondern auch ganz oder theilweise das in denselben aufbewahrte bewegliche Gut, im Ganzen wohl von keinem geringen Werthe, zerstört wird. Hält man nun an dem Grundsatz fest, daß eine von dem Staate ausgehende gemeinschaftliche Hilfe, d. h. eine Polizeianstalt, in den Fällen erlaubt und geboten sei, in welchen die Kräfte der Einzelnen, selbst wenn sie durch freiwillige Privatvereine verstärkt sind, zur Bewerkstelligung eines gemeinnützigen Unternehmens nicht hinreichen, so ist leicht einzusehen, daß eine Feuerpolizei erforderlich ist. Weder hätte nemlich der Einzelne das Recht und die Macht, seine Nebenwohner zur Einhaltung eines solchen Benehmens zu zwingen, daß durch sie kein Feuer entstehen und sich auf sein Eigenthum verbreiten kann, noch wäre, bei der eigenthümlichen Schnelligkeit und Kraft des entfesselten Elements, die Bemühung des Einzelnen zur unschädlichen Wiederunterdrückung irgend hinreichend, freiwillig herbeiströmende Hilfe aber hinreichend geordnet und überlegt; noch endlich ist, je nach dem Zustande der Einsicht und Anstelligkeit des Volkes, immer darauf zu rechnen, daß sich freiwillige Vereine zur gemeinschaftlichen Tragung des Verlustes bilden oder daß die gebildeten auf eine vollkommen unschädliche Weise benutzt werden.

Allerdings kann, wie bei allen Staatsanstalten, so auch hier ein Mehr und Minder stattfinden, und auch schon das weniger Vollkommene gewährt Nutzen. Da aber, wenn die Mittel vorhanden sind, den höchsten Grad der Zweckmäßigkeit zu erreichen, der Bürger auch dessen Ausführung verlangen kann, so hat die Theorie die Anstalt in ihrer Vollendung darzustellen; die Wirklichkeit eignet sich davon an, was sie kann.

I. Vorkehrung zur möglichsten Verhütung des Ausbruches eines Feuers. — Maßregeln zur gänzlichen Verhütung eines Uebels sind überall besser als die auf Heilung des entstandenen berechneten; vorzugsweise ist dies aber hier der Fall, wo die Macht des Elements so leicht der Kraft des Menschen spottet. Auch Beschränkungen der natürlichen Freiheit sind deshalb gerechtfertigt, sofern dieselben nur wirklich einen Erfolg versprechen und mit dem Nutzen in richtigem Verhältnisse stehen. Die hier nöthigen Vorkehrungen zerfallen in fünf Classen. — a. Eine sowohl das Innere der Häuser als die Verhältnisse zu andern Häusern beachtende Bauordnung verhindert theils den Ausbruch von Feuer, theils wenigstens seine Verbreitung auf andere Häuser. In jener Beziehung giebt sie namentlich Bestimmung über sichere Einrichtung der Feuerplätze; über Trennung der mit feuerfangenden Gegenständen zu füllenden Magazine von dem Wohngefasse; endlich über die richtige Anlegung der Bligableiter. Abwehr von Außen wird

\*) Brandversicherungsanstalten mit Zwang für alle Bürger geben den deutlichsten Beweis von der Größe des Häusercapitals. Wenn z. B. in dem kleinen Württemberg der Gesammtwerth der Versicherungen auf Häuser über 250 Millionen, in Baden ungefähr 200 Millionen Gulden beträgt; wenn unter dieser Summe (wenigstens in Württemberg) gerade die kostbarsten Gebäude, z. B. Schlösser, Kirchen u. s. w., in der Regel gar nicht eingegriffen sind; wenn endlich angenommen werden darf, daß kaum die Hälfte des wahren Werthes im Durchschnitte versichert ist, so mag daraus ermessen werden, auf welche Summe sich der Werth sämmtlicher Gebäude, z. B. in Deutschland, beläuft. Wie hoch möchte wohl der wahre Werth der Häuser Londons sein?



erreicht durch Bestimmung der geringsten Straßenbreite; durch Verbot allzu engen In- und Aneinanderbauens; durch Verbot feuergefährlicher Dachdeckungen; durch möglichste Bedeckung des nach Außen gerichteten Holzwerkes u. s. w. Die Aufrechterhaltung beider Gattungen von Vorschriften muß durch eine besondere Bauschau bewerkstelligt, der Gehorsam des einzelnen Eigenthümers durch Strafe, nöthigenfalls durch unmittelbare Herstellung des gesetzlichen Zustandes erzwungen werden. Besonders strenge Einhaltung dieser Vorschriften ist nöthig bei dem Wiederaufbau abgebrannter Theile einer Dtschaft, damit aus dem Unglücke wenigstens künftige größere Sicherheit, Bequemlichkeit und Schönheit hervorgehe. — b. Sorge für hinreichende Reinigung der Feueressen. Theils Feststellung der Reinigungsmaßnahme zu bestimmten Zeiten, theils genaue Controle des Gewerbes der Schornsteinfeger dienen zu diesem Zwecke. — c. Die Entfernung besonders feuergefährlicher Gewerbe und Vorrathshäuser aus der Mitte der Wohnorte und selbst der Nähe anderer Häuser. Die größere Beschwerlichkeit oder Kostspieligkeit des entfernteren Platzes kommt nicht in Betracht, weil Keiner ein Recht hat, ein Gewerbe so zu treiben, daß er Dritte in offenbare Gefahr eines Vermögensverlustes setzt. Die französische Gesetzgebung ist in dieser Beziehung ein Muster; in den deutschen Staaten pflegt eine zureichende Bestimmung zu fehlen. — d. Das Verbot gewisser leichtsinniger feuergefährlicher Handlungen, wie z. B. der Gebrauch offenen Lichtes oder der Tabakspfeife in Ställen und Scheunen, des Abbrennens von Feuerwerken oder Schießgewehren in der nächsten Umgebung von Häusern, der unvorsichtigen Aufbewahrung des Brennholzes, der Asche u. s. w. Kann natürlich nicht in allen Fällen ein solches Verbot auch wirklich gehandhabt werden, so vermindern doch die auf seine Uebertretung gesetzten Strafen so wie die Ausschließung von jeder Entschädigung im Falle eines durch seine Vernachlässigung entstandenen Brandes die Zahl der gefährlichen Handlungen immerhin. Es ist zunächst Sache des gewöhnlichen niedern Polizeipersonals, die Uebertretungen zu beobachten und zur Anzeige zu bringen. — e. Endlich sind noch bei manchen außerordentlichen Gelegenheiten besondere Vorkehrungen nöthig, so z. B. beim Transporte von Pulver, beim Marsche von Truppen, bei allgemeinen Erleuchtungen u. s. w. In der Regel bestehen sie in der Entfernung alles und jedes Feuers und Lichtes von dem gefährlichen Punkte, oder in der möglichsten Begräumung leicht entzündlicher Gegenstände von denselben.

II. Alle diese Vorkehrungen können den Ausbruch von Feuersbrünsten nur seltener machen und deren Verbreitung auf einen engeren Raum beschränken, nie aber ganz verhindern. Deshalb ist Hilfe gegen ausgebrochenes Feuer immerhin nöthig. Diese aber kann nicht schnell und wirksam sein, wenn nicht in jeder Gemeinde für beständige Rüstung gesorgt ist. Der Natur der Sache nach zerfällt diese in die Vorbereitung der materiellen Löschmittel und in die Organisation der menschlichen Hilfe. Für Löschmittel aber ist gesorgt, wenn theils die erforderliche Wassermenge beständig bereit ist und an jeden möglicherweise bedrohten Punkt gebracht werden kann, theils das Feuergeräthe angeschafft und in stets brauchbarem Zustande erhalten ist. Je nach der Dertlichkeit erfordert die Sorge für Wasser eine Anlegung von Wasserleitungen und Feuerleitungen, eine allseitige Vertheilung der Brunnen; in abgelegenen oder sehr großen Gebäuden mag immer ein Wasservorrath angeordnet werden; ein solcher sogar in jedem Wohnhause bei besonders gefährlicher Zeit. Das Feuergeräthe aber, bestehend in Spritzen, Fässern, Leitern, Hacken, Eimern, Schläuchen u. s. w., muß an leicht zugänglichen vor eigenem Feuer möglichst geschützten Orten auf eine leicht weggeschaffbare Weise aufbewahrt sein. Unausgesezte augenblickliche Brauchbarkeit jedes Stückes wird durch die Bestellung eigner Aufseher und durch häufige, periodische sowohl als unvermuthete Untersuchungen und Proben erzielt. Kleinere Gemeinden würde freilich eine vollständige Rüstung dieser Art, bei dem bedeutenden Preise einiger Stücke, zu schwer fallen. Deshalb hat man sich hier mit dem Vorhandensein der allerunentbehrlichsten und wohlfeilsten Stücke in jedem einzelnen Orte und mit einer Verbrüderung nahe gelegener Gemeinden zu gemeinschaftlicher Haltung der größeren Maschinen, namentlich wirksamer Fahrspitzen, als Nothauskunft zu behelfen. — Organisation der menschlichen Hilfe ist zwar nicht sowohl



deshalb nöthig, weil es an der Theilnahme und Rettungslust bei Brandunglück zu fehlen pflegte, im Gegentheile ist in der Regel hier überall Aufopferung und Mitgefühl in sehr erfreulichem Maße bemerkbar: sondern es muß die Verwirrung und der Mangel an Leitung und Zusammenhang beseitigt werden, die für jedes Geschäft besonders Tauglichen sind ausschließlich für dieses zu bestimmen, endlich ist es rathlich, für die Nachhaltigkeit der Hilfe bei länger dauernder Anstrengung zu sorgen. Je richtiger geordnet und geübt die Hilfsmannschaft ist, desto weniger zahlreich braucht sie zu sein, und umgekehrt muß durch die Menge die Gewandtheit und Sicherheit ersetzt werden. Deshalb ist denn ein wesentlicher Unterschied zwischen der Organisation der Hilfsmannschaft in ganz großen Städten, welche eigens dazu bestimmte, nach militärischer Weise eingerichtete Corps beschäftigen und bezahlen können, und den kleineren Gemeinden, welche die gewöhnlichen Bürger zu der seltenen und unbelohnten Hilfe verwenden müssen. Jene stehenden Brandcorps sind verhältnißmäßig sehr wenig zahlreich, allein durch tägliche Uebungen und fast eben so häufige wirkliche Anwendung in der Beurtheilung der Gefahr und in allen Handgriffen bis zum Unglaublichen erfahren. Vertheilung in den verschiedenen Quartieren und schnelle Beweglichkeit (in Petersburg sind sie z. B. in der Art der reitenden Artillerie organisiert) erlauben ein augenblickliches Erscheinen auf jedem Brandplatze. Ist die gesammte Einwohnerchaft zu verwenden, so muß durch Eintheilung in Rotten, Bestellung von Anführern, Sammelplätzen und Kennzeichen, Auswahl der Tauglichsten zu besondern Diensten u. s. w. wenigstens die nöthige Ordnung in das Chaos gebracht werden. Nöthig ist, durch Verwendung eigener Abtheilungen, allenfalls auch aus dem Bürgermilitär oder von der Besatzung, für Schutz des geflüchteten Eigenthums, so wie durch die Rückhaltung von Reservemannschaft für ausdauernde Hilfe zu sorgen. Bei einem Brande in kleineren Gemeinden haben die benachbarten Ortschaften einen Theil ihrer Mannschaft mit den nöthigen Löschgeräthen zu schicken.

III. Eine wirksame Hilfe bei örtlich ausgebrochenem Brande ist bedingt durch schnelle Verbreitung der Kunde vom Ausbruche des Feuers, durch Schnelligkeit der Ankunft der Löschmittel und Mannschaft, durch rationelle Bekämpfung des Feuers und endlich durch Sorge für die Rettung bedrohter Menschen und fahrender Habe. Erstes wird bewerkstelligt mittelst der Aufstellung eigener Wächter, namentlich an hochgelegenen Standpunkten, des Gebrauchs gewisser weithin sichtbarer und hörbarer Zeichen und der Versendung von Eilboten in die benachbarten zu Hilfe zu rufenden Ortschaften. Schnelles Eintreffen der Betheiligten kann durch Strafen und Belohnungen befördert werden. Die Bekämpfung des Feuers verlangt nicht selten die möglichst schnelle Zerstörung angrenzender Gebäude zur Verhinderung weiterer Fortpflanzung, zuweilen sogar mittelst Pulverminen. Da hier jede Minute die Gefahr erhöhen kann, überdies gerade die zu zerstörenden Gebäude ohnedies Vernichtung zu erwarten haben, so kann etwaiger Widerspruch der Eigenthümer nicht beachtet, noch Berufung auf eine höhere Auctorität als auf den Befehl des die Löschanstalten befehligen Beamten gestattet sein. Für die Aufbewahrung geretteter Sachen müssen eigene Flüchtigkeitsplätze bestimmt sein und alsbald mit hinreichender Wache versehen werden. In ummauerten Orten und engen Gassen erfordert die Klugheit, schon in ruhiger Zeit durch Vereithaltung von Rettungsthoren und Deffnung von Hindernissen die Möglichkeit einer Rettung von Menschen und Dingen herzustellen.

IV. Nach gelöschtem Brande ist für Bewachung des Brandplatzes gegen Wiederausbruch des Feuers und Diebstahl, für alsbaldige Wiederinstandsetzung aller Löschgeräthschaften, für Versorgung der Abgebrannten mit den nöthigen Lebensbedürfnissen, im Nothfalle auf öffentliche Kosten oder mittelst einer schnell veranstalteten Sammlung zu sorgen. Auch hat die betreffende Polizei, bei Verdacht einer Brandstiftung wohl auch die Criminaljustizbehörde die Untersuchung über die Veranlassung des entstandenen Feuers alsbald mit Umsicht zu beginnen.

Ueber die Art und Weise, wie der durch einen Brand an Gebäuden und beweglichem Eigenthum entstandene Schaden den Betheiligten wieder zu ersetzen ist, s. oben Bd. II. Art. Brandversicherung.



Literatur. Eine die gesammten Anstalten der Feuerpolizei nach dem neuesten Zustande der Erfindungen und Erfahrungen abhandelnde und auch die Einrichtung fremder Staaten berücksichtigende Schrift fehlt noch, so zahlreich auch die Bücher sind, welche sich mit dem Gesamtgegenstande oder mit einzelnen Theilen desselben beschäftigen. Genannt zu werden verdienen: Krügelstein, vollst. System der Feuerpolizeiwissenschaft. Lpz., 1798, 1 — 111.; Valentiner, über zweckmäßige Brandanstalten in großen Städten. Hamb., 1798; Hensoldt, Brandwehr- und Rettungsanstalt für Dörfer. Hildb., 1827; Wigot, Feuerchug. Berlin, 1836; Hellbach, Hilfsmittel zur Menschenrettung aus brennenden Gebäuden; Sieben gekrönte Preisschriften. Gotha, 1810; Poppe, Noth- und Hilfslexikon, Art. „Feuersgefahr“; Mayer, die Feuerlöschanstalten in Mailand und Paris. Berl., 1832; Günther, über die Rettung des beweglichen Eigenthums. Hambg., 1797.

R. Mohl.

#### Feuerversicherungsanstalt, s. Brandversicherung.

**Fichte** (Johann Gottlieb), geboren den 19. Mai 1762 zu Rammenau, einem kleinen Dorfe in einer romantischen Gegend der Oberlausitz, hatte weder durch Vermögen noch Verwandte eine erfreuliche Aussicht in die Zukunft. Sein Vater, Besitzer eines eigenen Hauses, verfertigte leinene Bänder, trieb damit einen kleinen Handel und nährte auf diese Weise seine zahlreiche Familie redlich. Er war auch der erste Lehrer des kleinen Gottlieb, dem er in den Feierstunden Unterricht im Lesen gab, fromme Lieder und Sprüche einprägte und von seinen Wanderungen durch Sachsen und Frankreich erzählte. Es ist schwer, aus den Anlagen des Kindes seine künftige Entwicklung zu errathen, und Lehrer und Erzieher haben sich nur zu oft in dem Hoffnungslosen getäuscht, deren Zukunft ihren Voraussetzungen nichts weniger als entsprach. Ein Biograph hat es bequemer und weiß, als rückwärtssehender Prophet, wie ein berühmter Schriftsteller den Historiker nennt, ein abgelaufenes Leben als ein folgerechtes Ganze zu gestalten, in welchem die Zukunft sich durch die Vergangenheit, wie Ursache und Wirkung, zusammenstellen und erklären läßt. Es wird hier, wie allenthalben, dem menschlichen Scharf Sinne eben so leicht, zu der Wirkung die rechte Ursache zu finden, als es ihm schwer wird, aus der Ursache die Wirkung vorherzusagen. Indessen zeigte Fichte, wie glaubwürdig versichert wird, in seiner Kindheit schon die Anlagen des Geistes und Gemüths, die, wenn ihnen eine zweckmäßige Bildung zu Hilfe kam, einen ausgezeichneten Menschen verkündeten. Er war wißbegierig, hatte ein vorzügliches Gedächtniß, überließ sich gern seinem träumerischen Selbstschauen in der Einsamkeit, mied den fröhlichen Lärm seiner Gespielen und zeigte einen eigenen Willen, der ihm auch später noch oft als Eigensinn vorgeworfen ward. Indessen fehlte es den Eltern an Mitteln, den reichbegabten Jungen, so große Hoffnungen auch seine Fähigkeiten gaben, durch einen zweckmäßigen Unterricht zu einer höheren Bestimmung ausbilden zu lassen. Der Pfarrer des Dorfes, ein wohlwollender Mann, der den Knaben lieb gewonnen hatte, half aus, so gut es gehen wollte, sorgte für das Bedürfniß der Gegenwart, obgleich die Zukunft keine Aussicht bot. Der gute Geistliche nahm den Knaben in die Lehre und suchte ihn auf eine seinen Talenten und Neigungen angemessene Weise zu beschäftigen. Einst fiel ihm ein, denselben zu fragen, ob er auch von der gestrigen Predigt Etwas behalten habe. Der Junge, der acht Jahre zählen mochte, sagte den wesentlichen Inhalt der Predigt, in ordentlichem Zusammenhange, mit den angeführten Bibelstellen, in lebendigem Vortrage her. Das überraschte den Pfarrer und schmeichelte ihm, und er beschloß für die Zukunft des Jungen, in wie weit es seine Kräfte erlauben würden, väterlich zu sorgen. Das Schicksal geht seinen eigenen, geheimnißvollen Weg und knüpft oft, mit flüchtiger Hand, an die leichtesten, kaum bemerkbaren Fäden in dem verschlungenen Gewebe eines Menschenbans die entscheidendsten Folgen für seine ganze Zukunft. Es begab sich nun, daß Freiherr von Miltitz zu einem Edelmann, der in Fichte's Geburtsorte angefahren war, zum Besuche kam. Der Freiherr stand im Rufe eines wohlwollenden, wohlthätigen und frommen Mannes, und da es gerade Sonntag war, wollte er auch die Kirche besuchen, um der Predigt des braven Pfarrers beizuwohnen. Zufälligkeiten verspäteten aber seine Ankunft, und er sprach sein Bedauern darüber aus, daß er um Gottes Wort gekommen sei. Da könne man Rath schaffen, bemerkte



man ihm, und den Verlust, zum Theil wenigstens, ersetzen, da sich ein Knabe im Dorfe befinde, der die Predigten, in einer zweiten Ausgabe, ziemlich getreu wiederzugeben wisse. Herr von Miltiz wollte seine Neugierde befriedigen, wenn auch seine Andacht Nichts dabei gewinnen sollte. Der kleine Fichte ward gerufen und trug die gehörte Predigt dem vornehmen Fremden mit solcher unbefangenen Sicherheit und ausdrucksvollen Lebhaftigkeit vor, daß der überraschte Zuhörer die beste Meinung von den Fähigkeiten des Knaben faßte. Der Pfarrer benutzte diesen Umstand zu dessen Vortheil, und der Freiherr entschloß sich, für seine künftige Bildung Sorge zu tragen, und nahm den Jungen, da die Eltern eingewilligt, sogleich mit sich nach seinem Schloß Siebeneichen bei Meissen. In der neuen und fremden Welt konnte sich der einfache Knabe nicht recht heimisch finden und nirgends sprach ihn eine befreundete Erinnerung, ein verwandter Eindruck an. Sein ganzes Wesen verkündete eine tiefe, stille Trauer. Herr von Miltiz, um den Jungen besorgt, that ihn bei einem benachbarten Landgeistlichen in Pflege und Lehre. Hier war ihm wieder wohl und er erfreute sich eines vertraulichen Familienlebens, einer väterlichen Behandlung und des Unterrichts in den alten Sprachen, so gut ihn der Pfarrer zu geben verstand. Weit genug vorgerückt, kam er in die Stadtschule nach Meissen und später in die bekannte Anstalt, Schulpforta genannt. Hier herrschte noch viel Alterthümliches, das bei manchem Guten auch sein Böses hatte. Eine steife Pedanterie im Benehmen und Unterricht und viel Klosterliches in der Lebensweise, die eine gemüthlose Härte nicht verkennen ließ, konnten den an eine unbefangene Natürlichkeit und freie Offenheit gewöhnten Jungen unmöglich anziehen und gewinnen. Es bestand unter Anderem die Einrichtung, daß einem jüngeren Schüler ein älterer beigegeben war, so daß Beide dieselbe Zelle bewohnten, jener diesem manche Dienste leistete und dieser dagegen jenem in den Studien nachhelfen sollte. Die kleine Welt der Jugend gestaltet sich gern nach dem Muster der Großen unsers Geschlechtes, und der Stärkere, dessen natürliche Ueberlegenheit noch eine übertragene Gewalt vermehrt, mißbraucht oft seine Stellung und wird der Quäler seines Untergebenen, den er leiten und lehren sollte. Das scheint auch hier der Fall gewesen zu sein, und Fichte muß sich in dieser Hinsicht zu beklagen gehabt haben. Eines Tages unterhielt er sich in seiner einsamen Zelle damit, daß er ein Buch, abwechselnd mit der rechten und der linken Hand, von dem Tische auf den Boden schleuderte. Ein Lehrer horchte vor der Thür, öffnete dieselbe und fragte, durch den Zeitvertreib des Jungen schlecht erbaut, barsch: „Was machst du da?“ „Ich“, erwiderte Fichte, „ich übe mich im Austheilen von Ohrfeigen, damit, wenn ich der Ältere eines Jüngern werde, ich das Ding so gut versteh, wie mein Vorgesetzter, der mir schon so häufige Proben seiner Fertigkeit gegeben hat.“ Diese Antwort soll auch nicht dazu beigetragen haben, ihn seinen Oberen, die den Gehorsam gern für die erste Tugend halten, zu empfehlen. Wenigstens fand Fichte seine Lage endlich so unerträglich, daß er den Entschluß faßte, zu entfliehen, sein Heil in der weiten Welt zu suchen und in seiner Noth der Vorsehung zu vertrauen. Er that es, war aber noch nicht weit gekommen, als ihm seine gute Mutter einfiel und der Schmerz, den ihr sein Entweichen verursachen werde. Er fühlte sich so tief bewegt, daß er sogleich umkehrte und reuig sich vor seinen Vorgesetzten stellte, obgleich er die freundlichste Aufnahme nicht erwarten durfte. Da hielt er es nun bis zu seinem neunzehnten Jahre aus, wo er (1780) nach Jena ging, um Theologie zu studiren. Zu dieser Wissenschaft scheint ihm indessen der rechte Glaube gefehlt zu haben; denn bald häuften sich Zweifel und Bedenkllichkeiten, und die Dogmatik besonders begegnete ihm mit so vielen und großen Schwierigkeiten, daß er täglich befangener und uneiniger mit sich selbst ward. Aus diesem Labyrinth sollte ihm die Philosophie helfen, bei der er den leitenden Faden der Ariadne suchte. Die Speculation sollte die Forderungen der Vernunft mit den positiven Sätzen in Einklang bringen. Eine schwere Aufgabe, den Glauben auf das Wissen zu gründen und dem Gemüthe nur als Wahrheit zu empfehlen, was die Vernunft dafür erkennt. Besonders machten die vorgetragenen Lehren von den Eigenschaften Gottes, der Schöpfung und der Freiheit des Willens dem neuen Theologen viel zu schaffen. Es ist ein eigener Zug im Menschen, daß er gerade am Beharlichstesten darauf besteht, das Unbegreifliche begreiflich machen und das Unerklärbare erklären zu wollen.



Fichte entschied sich, was die Willensfreiheit betrifft, für den Determinismus, der, wenn er auch Tugend und Laster und alles moralische Verdienst wie alle Schuld fegerecht aufzuheben schien, doch die rechtgläubige Ansicht für sich haben konnte, daß Alles von einer höchsten Einheit, von einem ewigen Princip geordnet und geleitet werde. Darin waren ja fast alle Zeiten, fast alle Weisen und Denker, Gläubige und Ungläubige einig, daß der Schöpfung eine ewige Weltordnung, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, zum Grunde liege. Ob sie aber die Wirkung einer mechanischen Nothwendigkeit, das Resultat materieller Kräfte sei, die nach den Gesetzen, die in den rohen Stoffen liegen, eine blinde Wirksamkeit üben, oder ob eine allwaltende, höchste Vernunft, nach Plan und Absicht, das Ganze zweckmäßig füge und leite, das freilich muß auch erst entschieden werden und macht einen gewaltigen Unterschied. Der Fatalist giebt die Welt sich selbst, dem Getriebe ihrer Kräfte hin, die sich so und nicht anders entwickeln und äußern können. Andere setzen über die Welt ihren Schöpfer und Erhalter, der, in seiner unendlichen Weisheit und Allmacht, dem Ganzen wie dem Einzelnen Leben und Richtung giebt. In der Vorstellung, die sie sich nun von diesem Ur- und Allweisen machen, das man Gott, unendlichen Geist oder mit einem andern Namen nennen kann, weichen die Meisten wieder von einander ab. Die Abweichung, die sich Jahrtausende hindurch kund gegeben, wird sich durch alle die Jahrtausende erhalten, die unserem Geschlechte noch zugemessen werden. Fichte war indessen bei seinem entschiedenen Determinismus Nichts weniger als beruhigt. Eine solche Ansicht wird nie einem Manne zusagen, der mit einem gewissen Stolge auf seine Würde hält und in dem Reiche seines Wirkens seine Herrschaft geltend macht, indem er seinem Willen und seiner Kraft vertraut. An die Stelle des Determinismus, der ohnedies als Spinozismus gebrandmarkt war, trat nun die völlige Freiheit und Selbstbestimmung. Der neue Glaube stellte wenigstens den Menschen höher, gab seinem Leben einen Preis, nach dem zu ringen er sich aufgefordert fühlte. Zieht man freilich von unserer Freiheit den Antheil ab, den Anlagen der Natur, geistige und physische Bildung, mit der wir bei unserer Geburt schon ausgestattet sind, die Zeit, in der wir leben, das Volk, der Stand, denen wir angehören, Erziehung und Unterricht, Lage und Verhältniß, unserer Eltern wie die eigenen, Stimmung und Zustand, worin wir uns im Augenblicke des Handelns befinden, äußere Umgebung und Einwirkung an der Bestimmung unserer Einsicht und unseres Willens haben, dann wird von der gepriesenen Freiheit nicht viel übrig bleiben. Indessen ist der Glaube an dieselbe erhebend und ermuthigend, spannt unsere Thatkraft und wirkt, auch wenn er eine Täuschung wäre, wohlthätiger als die Wahrheit. Fichte bedurfte in dieser Zeit der Erhebung und Ermuthigung. Er hatte mit Nahrungsorgen zu kämpfen und war oft unvermögend, selbst dringende Bedürfnisse zu befriedigen. Sein edelmüthiger Beschützer war gestorben, und obgleich die Familie des Verewigten den Pflegling nicht ganz aufgab, so reichte die Unterstützung doch nicht hin, um ihm ein Leben zu sichern, das er ungetheilt den Studien widmen konnte. Er war in der Lage, von 1784 an, eine Hauslehrerstelle zu suchen und anzunehmen, wenn sie auch seinem Geschmacke und seiner Erwartung nicht entsprach. Sein ganzes Streben ging dahin, in der Theologie solche Fortschritte zu machen, daß sie ihm so bald als möglich Ansprüche auf eine geistliche Versorgung gäben. Da er aber seine Zeit zu theilen sich genöthigt sah, und den Studien davon nur übrig blieb, was der Erwerb des täglichen Unterhaltes nicht forderte, so hatte seine Anstrengung eben nicht den besten Erfolg. Eine besondere Liebe, die sonst das Schwere leicht und selbst das Drückende erträglich macht, scheint ihn auch nicht für sein Fach beseelt zu haben. Aber entschlossen, den betretenen Weg zu verfolgen, der allein ihm eine Aussicht in die Zukunft bot, bestand er beharrlich den Kampf mit allen Hindernissen. In seiner bedrängten Lage faßte er den Entschluß, sich an den sächsischen Consistorialpräsidenten, Herrn von Burgsdorf, in einer gar devoten Bittschrift um eine vorübergehende Unterstützung zu wenden, die ihn in den Stand setzte, sorgenfrei der Theologie obzuliegen. Er wolle, verspricht der Bittsteller, das Versäumte in kurzer Zeit nachholen und sich



dann vor dem Oberconsistorium zu einer Prüfung stellen. Zugleich legte er eine Probpredigt bei, die dem hohen Gönner das Maß von dem geben sollte, was er zu leisten fähig sei. Die Bittschrift und die Predigt, die übrigens nie gehalten worden war, blieben ohne Erfolg. Gewiß ist, daß Fichte in dieser Zeit keinen andern Ehrgeiz hatte, keinen andern Wunsch hegte, als sich in der Eigenschaft eines Landgeistlichen angestellt zu sehen, und daß er ernstlich daran dachte, sich zu solchem Dienste zu befähigen. Die Art, wie sein Gesuch aufgenommen worden, vielleicht eine Laune, eine vorgefaßte Meinung des hohen Vorgesetzten, entschied über Fichte's ganze Zukunft, den Inhalt und Werth, die Wirksamkeit und Bedeutung seines Lebens. Das gab den Stoff eines kleinen Capitels zu einem großen Werke über die Freiheit des menschlichen Willens. Fichte fühlte sich sehr unglücklich und war, wie er selbst sagt, der Verzweiflung nahe. Da ward ihm, dem Hoffnungslosen, durch die Vermittelung eines ihm freundlich gesinnten Mannes, des auch als Schriftsteller bekannten Steuereintnehmers Weisse, eine Hauslehrerstelle in Zürich angetragen. Mit Freuden ward sie angenommen, und Fichte verließ sein Vaterland (1788), um in der Fremde zu suchen, was es ihm versagte. In dem Gasthose zum Schwerte eingerichtet, besorgte er die Erziehung der Kinder des Wirthes desselben und war dabei auf seine eigene weitere Ausbildung bedacht. Er übte sich in schriftstellerischen Versuchen, übersetzte mehrere Oden des Horaz und den ganzen Sallust, dem er eine erläuternde Einleitung beifügte. Auch ließ er sich öfter als Prediger hören und fand Beifall. Mit den ausgezeichneten Männern der Stadt und Umgegend, mit Lavater, Hottinger, Pfenninger und Anderen, kam er in nähere Verbindung und, was ungleich wichtiger für seine Zukunft war, er machte die Bekanntschaft eines durch Charakter und Bildung höchst achtbaren Mädchens, Maria Rahn. So folgenreich und entscheidend für ihn ward die Hauslehrerstelle, die er fast nur aus Verzweiflung angenommen hatte. Auch gab er sie, da seine Verhältnisse zu dem Hause sich nicht recht gestalten wollten, 1790 wieder auf. Er wünschte als Prinzenenerzieher oder als Lector bei irgend einem Hofe angestellt zu werden, konnte aber seine Absicht nicht erreichen. So war er denn mit einer Braut ohne Anstellung, und die Verlobten mußten sich endlich, nach einem vergeblichen Harren von fast vier Jahren, entschließen, in dieser Lage ein Paar zu werden, wenn sich der Brautstand nicht in unbestimmte Zeiten hinaus ziehen sollte. Nun lebte Fichte höchst angenehm im Hause seines Schwiegervaters und dachte ernstlich daran, sich als Schriftsteller eine Bahn zu machen. Die Kantische Philosophie beschäftigte damals die Deutschen sehr, und erstaunt sahen sie den „Alles zermalmenden“ Königsberger, wie Mendelssohn ihn nannte, den alten Bau der Schulweisheit mit kühner Hand niederreißen und den seinigen mit Sicherheit an dessen Stelle setzen. Kant war ein großer Mann, wenn ihm auch eine faßliche und angemessene Darstellung nicht immer zu Gebote stand. Nach deutscher Art, die er nicht einmal aufgeben durfte, wenn er auf deutsche Schulen und Gelehrte wirken wollte, verstieg auch er sich vielleicht in die Räume der Speculation, die nur selbst geschaffene Lustgebilde bevölkern, denen man Gestalt und Leben durch eine kunstreiche Terminologie zu geben hofft. Aber sein großes Verdienst scheint uns zu sein, daß er, mit tiefem, umfassendem Geiste, das weite Gebiet des menschlichen Wissens übersah und ihm mit Bestimmtheit seine Gränzen setzte. Diese wurden indessen von seinen Schülern und Nachfolgern, die weiter gehen wollten, nicht geachtet, ob zum Vortheil der Wissenschaft, wollen wir unentschieden lassen. Vor diesen hatte Kant noch den Vorzug, daß er mit dem größten Scharfsinne und einer feinen Beobachtungsgabe einen gesunden natürlichen Verstand, ein offenes Gemüth ohne Dünkel und Anmaßung und einen reichen Schatz von positiven Kenntnissen verband. Kant brachte in die Lager und Heere der ganzen Macht der gesammten Facultäten die lebendigste Bewegung und Rührigkeit, und Alles stellte sich unter die Fahnen, um für oder gegen ihn den Kampf zu bestehen. Unendlich waren die Hoffnungen, die man auf die neue Lehre gründete, und man erwartete von ihr nicht weniger als eine gänzliche



Umwandlung, nicht bloß der Weltweisheit, sondern der Wissenschaft und Kunst überhaupt, ja selbst der bürgerlichen Verhältnisse. Man kann sich jetzt kaum eine Vorstellung davon machen, welchen Einfluß Kant auf die deutschen Gelehrten, Meister und Schüler, geübt. Fernow rief begeistert aus: „Es werde Licht! Und es ward — Kantische Philosophie!“ und mit ihr, glaubte man, sei ein neuer Schöpfungstag ausgegangen. Es währte aber nicht lange, als ein neues Licht das Licht Kant's überleuchtete und dessen Schöpfung umschuf, dann abermals ein neueres auch dieses wieder unter den Scheffel schob, bis das neueste sich an ihre Stelle setzte. Wir Deutschen sind von einer wahrhaft rührenden kindlichen Gemüthlichkeit und Gutmüthigkeit. Ein neues System, eine neue Theorie, eine neue Unterrichtsmethode, mit Zuversicht als unfehlbar angekündigt, ein Congress, ein Monarchenverein, ein Reichsdeputationsbeschluß, eine Proclamation ist uns ein freundlicher Christ, der seine reiche Bescherung bringt und damit aller Noth ein Ende macht. Hundertmal getäuscht geben wir uns willig einer neuen Täuschung hin, die für uns wenigstens den Genuß der Hoffnung hat.

Fichte verfolgte seine schriftstellerische Bahn mit Beharrlichkeit und nicht ohne Glück. Seine „Kritik aller Offenbarung“, die in dieser Zeit erschien, machte Aufsehen und man behauptete, der fertige Kantianer sei in ihr nicht zu erkennen. Darauf folgten seine „Beiträge zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution“, ein Werk, das in mancher Beziehung als mangelhaft und unvollendet gelten kann, aber, selbst in seiner abgerissenen Gestalt, Wahrheiten mit einer Freimüthigkeit vorträgt und auseinandersetzt, die den Charakter des Verfassers ehrt, wie der Zweck und der Inhalt des Buches und die Behandlung des Gegenstandes seinem Geiste Ehre macht. Daß man eine Schugrede der französischen Revolution darin finden wollte und auch finden konnte, ist begreiflich. Die Aufmerksamkeit der Welt war auf diese große Erscheinung gerichtet, die, rühmlich begonnen, eine neue Ordnung der Dinge, durch die Umgestaltung des bürgerlichen und politischen Zustandes der Völker, verkündete. Es gab kaum einen Aufgeklärten und Wohlgesinnten, selbst in Deutschland, der in der glänzenden Morgenröthe nicht die Bürgerschaft eines lang n, schönen Tags gesehen hätte. Fichte ging von dem Grundsatz aus, daß es keine unveränderliche Staatsverfassung geben könne, und nahm mit Rousseau an, daß der Verfassung selbst, wie dem Ursprunge und Bestehen des Staates überhaupt, ein Staatsvertrag rechtlich zum Grunde liegen müsse, dieser möge sich nun geschichtlich nachweisen lassen, oder nicht. Die Prüfung der Rechte oder Vorrechte der begünstigten Stände, besonders des Adels und der Kirche, ist scharf und mit folgerechter Strenge durchgeführt, der Gegensatz des Vernunftrechts und des historischen mit Klarheit dargestellt und die Unhaltbarkeit des letztern, wo es mit der Vernunft im Widerspruche steht, nachgewiesen. Wir halten diese Schrift für eine der merkwürdigsten, die wir dem berühmten Verfasser verdanken. Sie, wie eine andere, die auf diese folgte: „Zurückforderung der Denkfreiheit“ machte Fichte viel Verdruß. Er ward als ein Demokrat und Jacobiner verschrien, und man weiß ja, welche Ungeheuer, selbst in unserer Zeit, wo die beliebten Redensarten schon verbraucht sind und der Kunstgriff abgenutzt ist, die Wesen sind, die dieses Brandmal auf der Stirne tragen. Die unversöhnliche Faction, die Nichts lernt und Nichts vergift, versteht es, durch eine grausame Beharrlichkeit ihre Opfer zu erreichen, so hoch oder so niedrig sie auch stehen mögen. Fichte hatte gut zu protestiren; sein Widerspruch selbst bewies oder vermehrte seine Schuld. Müssen Verdammte nicht als solche schon Unrecht haben? Demokratische Ansichten und Gesinnungen sind allerdings bei ihm zu finden; aber ist er nicht in seiner starren Consequenz oft so weit gegangen, daß er die höchste Staatsgewalt absoluter gestaltete, als es der moderne Absolutismus ist? Fichte indessen war ein Demokrat, und haben die Demokraten nicht, nach der Versicherung eines hohen Staatsbeamten, der Fichte nicht gewogen war, sogar den gotteslästerlichen Atheismus erfunden? Doch begründete sich sein Ruf als ausgezeichneten Kantianer immer fester, und da er seine „Wissenschaftslehre“ eingeleitet, durch Vorträge und kleine Schriften



auf sie vorbereitet hatte und dann mit dem Werke selbst hervortrat, erkannte man in ihm den tiefen Denker, der die Philosophie des großen Kant ergänzte; denn es zeigte sich, daß die Wissenschaftslehre, wie ihre Verehrer sagten, weiter gehend als jene, die innere Vermittlung zwischen dem sinnlichen und übersinnlichen Ich aufs Bestimmteste nachgewiesen hat. Fichte selbst sagt, er habe ein Princip entdeckt, durch welches er die Philosophie zum Range einer evidenten Wissenschaft zu erheben hoffe. Ein Mann von Ruf erklärte die Wissenschaftslehre für eine der drei größten Tendenzen des neunzehnten Jahrhunderts und trug kein Bedenken, sie an hoher Bedeutung und folgenreicher Wirksamkeit der französischen Revolution gleichzustellen. Gegen das Ende von 1793 erhielt Fichte einen Ruf als Professor der Philosophie nach Jena, an des berühmten Reinhold Stelle, der vor Fichte als der größte Kantianer gepriesen war. Dieser trug nicht wenig dazu bei, der Universität neuen Glanz zu verleihen und sie mit einer zahlreichen wißbegierigen Jugend zu bevölkern. Ich erinnere mich noch des Gedrängs in Fichte's Hörsaal, wo die Menge nicht einmal hinlänglichen Raum fand und zum Theil die Weisheit des Lehrers durch die geöffneten Fenster im Freien empfangen mußte. Ich wohnte, so lange ich in Jena war, allen seinen Vorlesungen bei und ergöhte mich oft nicht wenig an dem Streite der kampflustigen Studenten, die bei ihren Gelagen aus dem Ich und Nichtich die höchsten und tiefsten Wahrheiten entwickelten und zu Tage förderten. Mir war es, als habe man sich das Wort darauf gegeben, Sinnloses und Sinnverwirrendes in größter Masse aufzuhäufen, und dabei zeigte die Jugend einen Ernst, eine Zuversicht und Bestimmtheit, welche die älteste Weisheit hätte einschüchtern können. Die Streitenden warfen sich die tauben Rüsse der eingelernten Terminologie gegenseitig an die Köpfe und die leeren Schalen wurden mit einer Begierde aufgeknaßt, als stülten sie den Weisheitsdurst mit dem saftigsten Kerne. Ich rede hier von der Mehrzahl; denn Fichte hatte unter den vielen Berufenen wohl auch seine Auserwählten. Zu diesen gehörte ich freilich nicht, obgleich der ernste Lehrer, der nicht zu schmeicheln pflegte, mir das Zeugniß gab, daß er mich zu seinen besten Schülern zähle. Ich konnte den neuern und neuesten Philosophien nicht viel abgewinnen, und so sehr ich die Philosophie achte und liebe, so gleichgültig sind mir am Ende die Philosophien geworden. So ist auch die Religion mir heilig, selbst das Heiligste, was es für mich giebt, aber mit der Religion konnte ich mich nur selten befreunden. Was nun meine Unverträglichkeit mit manchen Philosophien betrifft, so ist die Schuld einzig auf meiner Seite; ich weiß es wohl und gestehe es unbedenklich ein. Nie wollte mir es gelingen, mich zur Höhe der vorletzten, letzten und allerletzten Alles abthuenden und entscheidenden philosophischen Wahrheit und Gewisheit hinaufzuarbeiten. Ich klagte es einmal Schiller und sprach mein Unvermögen und meinen Schmerz darüber offen aus. Schiller lächelte und gab mir weder Trost noch Rath. Ihn selbst hatte die neue Schule gestreift und ihm Etwas von ihrer Färbung mitgetheilt. Goethe blieb unzugänglich; alles Fremdartige und Unbequeme wies er von sich ab, oder wußte es durch seine imposante Stellung in ehrfurchtsvoller Ferne zu halten, wohlhabig mit seinem eignen Gute schaltend. Nicht als hätte er eine der neuern Philosophien verlegt oder wäre ihr feindlich entgegengetreten: es war sein Beruf nicht, sich mit Vorurtheilen und Mißbräuchen in einen unbequemen Kampf einzulassen. So wie er es mit keiner Gewalt verderben wollte, verdarb er es auch nicht mit der, welche die Philosophie übte. Aber er behauptete seine Selbstständigkeit und erhielt sich von fremdem, störendem Einflusse unabhängig. Die Chorführer und die nachbetenden Chöre ließ er mit allem Anstande an sich vorüberziehen, machte ihnen auch artig eine Verbeugung, und diese fühlten sich in der Ueberzeugung zur Dankbarkeit verpflichtet, daß sie den großen Mann doch wohl zu den Ihrigen zählen dürften. Wenn diese Bemerkung den Anschein des Tadelns hat, dann füge ich die Erklärung bei, daß ich Goethe als den größten Geist der Deutschen neuer Zeit bewundere.

Fichte fühlte sich in Jena so glücklich, als er es seinem Charakter und seiner Lage nach sein konnte. Sein Verdienst war anerkannt, sein Ruf weit ver-



breitet, die Liebe und Achtung seiner zahlreichen Zuhörer ihm gesichert, sowie sein Verhältniß zu seinen Collegen so freundlich und gefällig, als es unter Männern von gleichem Berufe, die, dasselbe Ziel verfolgend, sich mit Eifersucht zu bewachen pflegen, gewöhnlich ist. Nach den Principien der Wissenschaftslehre bearbeitete er seine „Grundlage des Naturrechts“ und sein „System der Sittenlehre“ und hielt Vorlesungen darüber, die großen Beifall fanden. Nicht nur auf die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend bemühte er sich wohlthätig zu wirken, sondern auch, was nicht weniger ein Bedürfniß war, auf ihre Sittlichkeit, und zu diesem Zweck trug er seine „Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten“ vor, die viel Treffliches enthalten. Es sollte indessen anders kommen und der Sonnenseite seiner Stellung die Schattenseite folgen. In der besten Absicht streut der Mensch oft das Samenkorn verderblicher Folgen aus, die sich für ihn daraus entwickeln. Fichte hatte d. n. glücklichen Gedanken, die Aufhebung der Ordensverbindungen unter den Studenten zu versuchen, und der erwünschteste Erfolg, den man kaum zu erwarten wagte, belohnte sein Bemühen. Die drei Orden, welche damals in Jena bestanden, schickten Abgeordnete mit der Erklärung zu ihm, daß sie bereit seien, ihre Verbindungen aufzulösen und ihre Ordensbücher und Statuten ihm auszuliefern. Um ihn von der Aufrichtigkeit ihres Entschlusses zu überzeugen, fügten sie die Bitte bei, er selbst möge den Entsagungseid von ihnen empfangen. Man glaubte indessen, und Fichte selbst war mit Recht der Meinung, ohne Mitwirkung höherer Behörden sei die Sache auf diese Weise nicht abzu thun. Man zeigte es der Regierung an, die auch sogleich bereit war, zum glücklichen Erfolge ihren Beistand zu gewähren. Was aber dem Einzelnen gelingen wäre, der das Vertrauen, die Liebe und Achtung für sich hatte, das gelang der Regierung nicht, die man nur mit Furcht und Mißtrauen sich einmischen sah. Die Ordensbrüder traten voll Argwohn zurück, sahen ihr Versprechen unter solchen Umständen als nicht gegeben an und warfen ihren ganzen Haß auf Fichte, der, wie sie meinten, ihr gutmüthiges Vertrauen habe misbrauchen wollen, um sich bei der Staatsgewalt und am Hofe in Gunst zu setzen. Auf die früheren Aeußerungen der Ergebung und Achtung folgten nun die brutalen Auftritte, mit welchen die akademische Jugend den Lehrern ihr Mißfallen zu erkennen zu geben pflegte. Man trieb es so arg, daß Fichte den Entschluß faßte, Jena auf einige Zeit zu verlassen, und die Regierung zu diesem Ende um einen Urlaub bat, den er auch erhielt. Kaum aber waren diese trüben Wolken über ihm weggezogen und der Himmel schien sich ihm wieder freundlich aufzuheitern, als ein Wetter drohender und gefährvoller sich über seinem Haupte sammelte. Die kurfürstliche Regierung klagte Fichte eines Auffasses wegen, der im philosophischen Journal erschienen war, „des größten Atheismus an, der, wie sie sich ausdrückte, nicht nur mit der christlichen, sondern selbst mit der natürlichen Religion in offenbarem Widerstreite sei.“ Die Confiscation des Auffasses in Kurfachsen wie auch das Verbot des Journals ward sogleich verfügt. Dieser Maßregel folgte ein Requisitionschreiben an die sächsischen Herzöge, die Erhalter der Universität Jena, das eine nachdrückliche Bestrafung des Atheisten forderte und mit der Drohung schloß, wenn dem nicht so geschähe, sollte allen kurfürstlichen Unterthanen der Besuch der Hochschule verboten werden. Das trug sich in dem philosophischen Jahrhunderte zu, und ein ausgezeichnete Philosoph war der Gegenstand der Verkegung und Verfolgung! Ob die Nachwelt — wenn wir anders wirklich fortzuschreiten — begreifen wird, wie die dunkelhafte Anmaßung des Menschen sich so sehr versteigen konnte, sich selbst als den Anwalt Gottes zu bestellen, um dessen Dasein zu verfechten, und wie es möglich war, den gotteslästerlichen und religionschänderischen Glauben zu nähren, zum Dienste Gottes gehöre Haß und Verfolgung von Seinesgleichen in dessen Namen! Fichte, der als Gottesleugner schwer zu überführen war, meinte freilich, das gehässige Verfahren habe einen ganz andern Grund. „Es ist nicht mein Atheismus“, sagte er, „den sie gerichtlich verfolgen, es ist mein Demokratismus.“ Leicht möglich! Die Erscheinung ist weder neu noch selten, daß man das Ewige dem Zeitlichen dienst-



bar und den Himmel zum Vertreter irdischer Interessen und Gelüste macht. Fichte hatte die Aristokratie gegen sich erbittert, die über den weltlichen und geistlichen Arm verfügen konnte, um ihre Feinde zu zerschmettern; und in solchem Falle will der Gereizte gern, was er kann. Die Monarchie mag wie die Demokratie ihre Launen und Schwächen haben, oft hart, ungerecht und selbst grausam sein; aber es geht menschlich vorüber, wie es menschlich gekommen ist. Härte, Ungerechtigkeit und Grausamkeit sind bei der Aristokratie dagegen weder Laune noch Schwäche, sondern Grundsatz, Grundsatz, der das ganze compacte, kräftige und dauernde Leben einer Körperschaft für das Böse wie für das Gute besitzt. Eine aristokratische Verfassung kann darum auch die beste oder schlechteste von allen sein, je nachdem sie gebildet und ihr durch den Geist, der sie beseelt, die Richtung gegeben ist.

In Weimar hätte man es wohl mit dem Atheismus nicht so genau genommen, aber es bestanden Verhältnisse mit andern Regierungen, die Rücksichten geboten, welche sich nicht abweisen ließen. Fichte wäre ohne Zweifel mit einem Verweise davon gekommen. Er dagegen, mit seinem starren Sinne und seiner durchfahrenden Consequenz, verlangte, in aller Form freigesprochen, oder verurtheilt zu werden. Er behandelte Ereignisse gern wie Lehrsätze; aber das Leben eines Menschen, und noch weniger das eines Staates, ist kein Ketten-schluß und sein Inhalt und seine Richtung werden nicht durch Syllogismen bestimmt. Es erfolgte nun von der weimar'schen Regierung der Beschluß: „daß, da der Beschuldigte sich von der Anklage des Atheismus nur durch Berufung auf eine von ihm angenommene philosophische Terminologie habe reinigen können, übrigens aber die Verbreitung seiner nach dem gemeinen Wortverstande so seltsamen und anstößigen Sätze als sehr unvorsichtig erkannt werden müsse, ihm ein Verweis dafür nicht vorenthalten werden könne. Da er aber ferner, im Fall eines Verweises, seine Dimissionsabgebung angekündigt habe, so werde ihm diese hiermit ertheilt“. Fichte schien dieses Urtheil, das ihn in große Verlegenheit setzte, nicht erwartet zu haben; und doch hatte er es selbst herbeigeführt. Wäre es eine Ehrensache gewesen, so müßte man seiner Erklärung, daß er verlange, freigesprochen oder verurtheilt zu werden, unbedingt Beifall geben. Aber es galt Meinungen, die Andere tabeln und verwerfen konnten, wenn er selbst sie billigte und annahm, und er hätte mit seinem empfangenen Verweise alle Verständigen für sich gehabt.

In Jena konnte Fichte nun nicht bleiben; selbst in den sächsischen Landen ward der Aufenthalt ihm erschwert oder unmöglich gemacht. Er hatte Weib und Kind und keine Heimath, keinen Stand, der ihm und den Seinigen die Mittel auch eines genügsamen Lebens sicherte. Doch besaß er den Stolz und die Entschlossenheit, wo es seine Ehre und Ueberzeugung galt, Gefahren und Verlegenheiten nicht auszuweichen; dann besaß er auch den Muth, sie männlich zu bekämpfen oder zu ertragen. In seiner Noth erschien ihm Dohm als ein Rettungengel mit dem Rathe, eine Zuflucht in Preußen zu suchen, und versprach ihm edelmüthig seine kräftigste Verwendung. Sie hatte auch wirklich den glücklichsten Erfolg. Fichte's Gesuch ging durch die verschiedenen Stellen und gelangte endlich bis zu dem Könige. Dieser entschied, wie Fichte selbst berichtet: „Ist der Mann ein so ruhiger Bürger, ist er so fern von allen gefährlichen Verbindungen, wie ich vernehme, so gestatte ich ihm gern den Aufenthalt in meinen Staaten. Ueber seine religiösen Grundsätze zu entscheiden kommt dem Staate nicht zu“. Ein wahres Wort, ein weises Wort in dem Munde eines Fürsten, ein Wort, das man vielleicht nur von Friedrich II. erwartet hätte!

Fichte war im Sommer 1799 zu Berlin eingetroffen und brachte diesen und den Herbst ohne seine Familie, die er in Jena zurückgelassen hatte, daselbst zu. Da er ohne Anstellung war, so sah er sich auf den Ertrag seiner schriftstellerischen Arbeiten und mündlichen Vorträge angewiesen, um die Mittel eines anständigen Auskommens für sich und die Seinigen zu gewinnen. Daß diese ihm keinen Ueberfluß gewährten, läßt sich begreifen. Aber der



Gelehrte findet in der Verbreitung seines Rufes, in der Anerkennung seines Werthes und in der erfolgreichen Wirksamkeit, die er auf seine Zeit zu üben glaubt oder wirklich übt, eine Entschädigung für die Genüsse, auf welche er aus Mangel an Vermögen verzichten muß. Diese Entschädigung ward Fichte zu Theil, um den sich in Berlin nach und nach ein weiter Kreis von bestreuten Zuhörern und wissbegierigen Schülern bildete. Er arbeitete seine „Bestimmung des Menschen“ aus, erhielt einen Ruf als Professor der Philosophie nach Erlangen, wo er indessen nur den Sommer von 1805 zubrachte und Vorlesungen „über das Wesen des Gelehrten“ hielt, die auch das folgende Jahr im Druck erschienen sind. Darauf kehrte er wieder nach Berlin zurück und trug seine „Religionslehre“ vor, die großen Beifall fand. Diese Thätigkeit ward durch den Krieg mit Frankreich (1806) unterbrochen, dem die Erde Deutschlands und die Freiheit mit großen Erwartungen entgegenzusehen. In Preußen besonders herrschte eine stolze Zuversicht und man nährte selige Hoffnungen, die auch Fichte theilte. In bestreuten Kreisen und bei frohen Gelagen feierte man Triumphe vor dem Siege. Es sollte anders kommen. Man schien die Macht, die zu bekämpfen war, nicht zu kennen. Sie hatte eine breitere und festere Grundlage als die rohe Stärke, die Ruhmbegierde und Eitelkeit eines kriegerischen Volkes, nehmlich die Intelligenz, welche sich gern dem belohnenden Erfolge anschließt, den Zusammenhang und die Ordnung einer klug berechneten Organisation und den Ruhm, die unermüdliche Thätigkeit und den überlegenen Geist des Mannes, der den Riesenkörper gebildet hatte, ihn beseelte und leitete. Allerdings seufzten die Völker unter der Last des fremden Joches, das sie verabscheuten, und die Fürsten Europas, die nicht Schwäche oder Interesse dem Sieger dienstbar machte, ertrugen die gebieterische Härte des Auslandes mit Unmuth und Widerwillen. Aber was Napoleon mit seinem Schwerte erreichen konnte, mußte sich seinem Willen fügen, und keine menschliche Macht vermochte die Bande zu lösen, die fast einen ganzen Welttheil gefangen hielten. Auch hat es menschliche Macht nicht gethan, sondern nur vollendet, was von einer höhern vorbereitet war. Napoleon beschleunigte wohl seinen eignen Fall durch den Gebrauch, den er von seiner Herrschaft machte, und das ungeheure Werk, das er mit Willkür gegen die Gesetze der Natur geschaffen hatte, mußte sich nothwendig selbst zerstören, so wie die Natur, der immer der endliche Sieg bleibt, wieder in ihre Rechte trat. Jetzt aber war es noch nicht an der Zeit. Die Schlacht von Jena löste den Zauber der Täuschung, von dem die hoffnungsvollen Gemüther sich angenehm befangen fühlten. Ein Schlag zertrümmerte den Bau der, wie man glaubte, so lebenskräftigen Monarchie. Die stolze Zuversicht ward nun dumpfe Muthlosigkeit. Wer zu viel gehofft, pflegt auch zu viel zu fürchten, und das Uebermaß in einer Sache kehrt sich unter veränderten Umständen gern in sein Gegentheil. Auch Fichte war in diesem Falle; er entschloß sich zur schnellen Flucht, weil er sich zu Berlin, in der Gewalt der Fremden, nicht für sicher hielt. Mit seinem Freunde und früheren Kollegen Hufeland verließ er sogleich die Hauptstadt Preußens, wo er Weib und Kind zurückließ, begab sich nach Königsberg und später nach Kopenhagen. Daß seine Angstlichkeit in diesem Falle übertrieben war, schien er selbst einzugestehen, da er, im August 1807, wieder nach Berlin zurückkehrte, wo die Fremden noch im Besitze ihrer ganzen Herrschaft waren. Ja er hatte den Muth, seine „Reden an die Deutschen“, die so viel Aufsehen erregt, hier öffentlich im Akademiegebäude vorzutragen. Oft wurde, wie man bemerkt, seine Stimme, die sich so warm und kräftig für Vaterland und Volk, für Nationalehre und Nationalselbstständigkeit vernahmen ließ, von französischen Trommeln, die lärmend durch die Straßen dröhnten, übertäubt, und er mußte seinen Vortrag unterbrechen; aber nie ward er angefeindet, und was er seiner Reden an die Deutschen wegen zu erdulden hatte, kam von Deutschen in Deutschland selbst. Auch im Jahre 1812, als Napoleon zum Kampfe gegen Rußland mit unermesslichen Streitkräften zog, und die französischen Heere sich dem preussischen Gebiete näherten, ratheten besorgte Freunde, und unter ih-



nen besonders Willers, von dem man glaubte, daß er die Franzosen kennen müsse, Fichte, die Ankunft der Fremden nicht zu erwarten, sondern nach Rußland zu entfliehen. Fichte, dem man die Gefahr als dringend vorzustellen wußte, folgte aber glücklicher Weise seiner eigenen Eingebung, und der Erfolg bewies, daß er Nichts zu fürchten hatte. Sein heißester Wunsch, seine theuerste Hoffnung war, den Uebermuth der fremden Herrschaft gedemüthigt und das Vaterland von dem schmachvollen Joche derselben befreit zu sehen. Sein ganzes Streben verfolgte dieses Ziel, es war sein innigster Gedanke, ihm weihte er seine ganze Kraft, und den Frieden wollte er um keinen geringern Preis, als die Erreichung dieses Zieles war. Er hat es erlebt, daß dieser Preis erkämpft ward, daß Frankreich in heißen blutigen Schlachten, in seine Grenzen zurückgewiesen, um seine eigene Erhaltung streiten mußte. Er hat den Sieg erlebt, den das verbündete Europa über die Gewaltherrschaft Napoleons errungen, den Sieg, zu dem die Erhebung und Aufopferung der Völker und die Begeisterung der Jugend so kräftig mitgewirkt. Er war noch Zeuge der feierlichen Verheißungen, durch welche unserem Welttheil, und dem deutschen Vaterlande besonders, ein besseres Loos zugesichert ward. Er starb für seine Hoffnungen und Wünsche im rechten Augenblicke. Er sah nicht mehr, wie der große Sündenbock des Jahrhunderts, mit allen Sünden seiner Zeit beladen, nach St. Helena verwiesen ward, die Sünden aber den Weg in die alte Heimath wiederfanden und den Sünden er einsam auf seiner Felseninsel sterben ließen.

Indessen mag Fichte, durch Erfahrung und eine vertrautere Bekanntschaft mit der Welt, schon früher zur Ueberzeugung gelangt sein, daß die Uebel, an denen die Gesellschaft litt, durch den Einfluß der Hochschulen und die Philosophie nicht geheilt werden könnten. Seine eigene Wirksamkeit mit allen Anstrengungen und Opfern, denen er sich unterzogen, blieb hinter den erwarteten Resultaten weit zurück und fand bei seinen Zeitgenossen nicht einmal die Würdigung und Anerkennung, die wenigstens seinem ernsten und festen Willen gebührte. Die Täuschungen des Lebens und die Leiden der Zeit gaben seinem Gemüthe eine religiöse Stimmung, die eine muthige Resignation mit dem Vertrauen auf Gottes Weisheit und Gerechtigkeit verband. Um die Krankheit der Zeit von Grund aus zu heilen, glaubte er, müsse vor Allem die Bildung und Erziehung des Volks zweckmäßig geordnet und geleitet werden. Pestalozzi weckte viele schlummernde Hoffnungen in seiner Seele, die, wie er meinte, in Erfüllung gehen müßten. „Ich studire jetzt“, schrieb er in einem Briefe, „das Erziehungssystem dieses Mannes und finde darin das wahre Heilmittel für die kranke Menschheit, so wie auch das einzige Mittel, dieselbe zum Verstehen der Wissenschaftslehre tauglich zu machen“. Ob Pestalozzi selbst die Wissenschaftslehre verstanden haben mag! Er glaubte endlich seinem Berufe mehr zu entsprechen, wenn er sich eine andere Bahn der Thätigkeit wählte, und trug sich als Feldprediger bei dem Heere an. Schon in dem Kriege Frankreichs mit Preußen hatte er zu diesem Zwecke Schritte gethan, die aber erfolglos geblieben waren. Da sich nun nach den schauerhaften Ereignissen des russischen Feldzugs, die Napoleons Macht zertrümmerten, nach und nach ganz Europa gegen seinen frühern Sieger erhob, an dessen gänzliche Befiegung man im größten Glücke kaum zu glauben wagte, trat Fichte wieder mit seinem alten Antrage auf. „Ich mache mich verbindlich“, heißt es in seiner Erklärung, dieses Gesuch betreffend, „wirklich Christenthum und Bibel vorzutragen. Ich will die geistige Welt heben; wo ich dies nicht durch Speculation soll, will ich es durch das Christenthum thun. Bei der Brigade, wo ich stehe, kann neben mir der gewöhnliche Feldprediger predigen und die Sacramente verwalten. Ich wünsche nur gebildete Zuhörer. Mein Platz wäre darum das königliche Hauptquartier. Bei demselben sind unmittelbar die Garden und die Freiwilligen der Garde, unter denen die meisten Studenten sind“. Der Antrag überraschte wohl zu sehr durch seine Neuheit, als daß man sich sogleich in ihn hätte finden können; er ward nicht genehmigt. Fichte sprach sogar die Neigung aus, selbst das Gewehr im Arm, sich den vaterländischen Kriegern anzuschließen und das



verhaßte Frankreich und den noch verhaßtern Napoleon zu bekämpfen. Unerwartet machte der Tod, der allein den ewigen Frieden bringt, seinen Hoffnungen und Besorgnissen, seinem Streben und Wirken ein Ende; er starb, wie Hufeland erklärt, an dem bössartigen Nerven- und Lazarethfieber, das in Berlin herrschte, den 27. Januar 1814, im zwei und funfzigsten Lebensjahre. Noch in den letzten Tagen ward er mit der Nachricht erfreut, daß Blücher über den Rhein gegangen sei und die Verbündeten in Frankreich rasche Fortschritte machten.

Ein Mann, der Fichte gut kannte und sehr achtete, spricht sich über ihn auf folgende Weise aus: „Der Grundzug von Fichte's Charakter ist die höchste Ehrlichkeit. Ein solcher Charakter weiß gewöhnlich wenig von Delicateffe und Feinheit. — In seinen Schriften kommen auch wenige eigentlich schöne Stellen vor: sein Trefflichstes hat immer den Charakter der Größe und Stärke. Auch spricht er eben nicht schön, aber alle seine Worte haben Gewicht und Schwere. Seine Grundsätze sind streng und wenig durch Humanität gemildert; wird er herausgefordert, so ist er schrecklich. Sein Geist ist ein unruhiger Geist; er dürstet nach Gelegenheit, viel in der Welt zu handeln. Seine Phantasie ist nicht blühend, aber energisch und mächtig. Seine Bilder sind nicht reizend, aber sie sind kühn und groß. Er bringt in die innersten Tiefen seines Gegenstandes ein und schaltet im Reiche der Begriffe mit einer Unbefangeneit umher, welche verräth, daß er in diesem unsichtbaren Lande nicht nur wohnt, sondern herrscht“. Wie er seine Widersacher abfertigen konnte, erfuhr unter Andern auch sein College Schmidt zu Jena. „Ich erkläre Alles“, schrieb Fichte, „was Herr Schmidt von nun an über meine philosophischen Aeußerungen entweder geradezu sagen oder insinuiren wird, für Etwas, das für mich gar nicht da ist; erkläre Herrn Schmidt selbst als Philosophen, in Rücksicht auf mich, für nicht existirend. Meine Philosophie ist Nichts für Herrn Schmidt, aus Unfähigkeit, so wie die seinige mir Nichts, aus Einsicht“.

Um zu zeigen, was Fichte in der Staatswissenschaft, besonders in dem Staatsrechte und der Politik geleistet, müßte man in eine Prüfung seiner Werke, welche diese Gegenstände behandeln, vorzüglich aber seiner „Rechtslehre“ und seines „geschlossenen Handelsstaats“ eingehen, wozu hier der Ort nicht ist. Seinen Grundsätzen, Ansichten und Vorschlägen ist eine große Originalität nicht abzusprechen, die sich zum Theil aus der starren Consequenz ergibt, mit welcher er ein oberstes Princip, das er als wahr erkennt, in allen Folgerungen durchführt, die sich daraus ableiten lassen. Mag auch gar Vieles keine Anwendung gestatten, so giebt es doch zu denken. Was Fichte's Charakter betrifft, so haben selbst seine Feinde seine Redlichkeit und Rechtlichkeit nicht bezweifelt, wenn er auch die Liebe zur Wahrheit, wie er sich eben von ihr überzeugt und durchdrungen fühlte, oft bis zur Unbuddsamkeit trübten konnte. Im Kreise seiner Familie zeigte er sich als zärtlichen Vaters und guten Vaters. Dem Freunde war er ein ergebener Freund. Im gesellschaftlichen Verkehr fand man ihn heiter, selbst zum Scherze und zu dem Vergnügen der Tafel, in vertraulicher Umgebung, aufgelegt. Sein Sohn hat des Vaters Leben gut beschrieben, und wenn sich auch in dem Buche die kindliche Pietät nicht verkennen läßt, welche die Biographie manchmal zur Apologie gestaltet, dann darf das wohl nicht befremden, und um so weniger getadelt werden, da diese Pietät Thatfachen weder verschweigt noch entstellt.

J. Weigel.

**Fideicommiss, s. Erbrecht, Stammgut und Privatsürstenrecht.**

**Filangieri** (Gaetano), geboren zu Neapel 1752, gehört einem der berühmtesten und ältesten Geschlechter Italiens an. Sein Vater war Cesare, Fürst von Arianiello, und seine Mutter Marianna Montalto, aus dem Hause der Herzöge von Fraginto. Durch gründliche Genealogen wird seine Abkunft von einem der Gefährten Roger's, eines Führers der Normänner, die Sicilien erobert und eine neue Monarchie gegründet haben, abgeleitet. Ein Sprößling dieser normannischen Helden war, wie versichert wird, Angerius, aus dem sich der Name Filangieri gebildet haben soll. Wir gedenken in eine Untersuchung dieses ernstern und wichtigen Gegenstandes um so weniger einzugehen, da



von dem ganzen berühmten und alten Geschlechte Zilangieri der Erinnerung und der Geschichte wenig mehr geblieben ist als unser Gaetano, der seinen Ruf allein seinem schönen Talent und dem edlen Gebrauche, den er davon gemacht, zu verdanken hat. Da er der dritte Sohn der Familie war, und der Erstgeborene die Rechte und Güter derselben erbte, so konnte er nur zwischen dem Stande eines Geistlichen oder eines Soldaten wählen, um die Aussicht auf eine standesmäßige Versorgung zu gewinnen. Die Eltern zogen für den Sohn den letztern vor, und schon im siebenten Jahre erhielt er die Stelle eines Fähnrichs. Erziehung und Unterricht des Knaben war auf seine künftige Bestimmung berechnet und forderte darum, nach den Ansichten und Begriffen seiner Zeit und seines Landes, weder eine große Sorgfalt noch eine besondere Anstrengung. Ein Hauslehrer, nach dem Schlage solcher Leute, die sich diesem Geschäfte zu widmen pflegten und zu dem Gesinde zählten, sollte ihm die lateinische Grammatik beibringen, um ihn zu den classischen Studien, wie sie gerade getrieben wurden, vorzubereiten. Der Junge ward bald der pedantischen Lehre wie des pedantischen Lehrers herzlich müde und kümmerte sich um Beide wenig. Das sah man, wie natürlich, als ein Zeichen seiner Unfähigkeit an und gab die Hoffnung auf, ihn brauchbar auszubilden. Eines Tags indessen, da ein älterer Bruder Unterricht in der Mathematik erhielt und einen Satz Euklid's zu beweisen beschäftigt war, unterbrach ihn der Kleine, wies ihm einen Fehler nach und brachte ihn auf den rechten Weg.

Das fiel auf, weil er nie Unterricht in dieser Wissenschaft erhalten hatte, und man kam auf die Vermuthung, er möge doch nicht ohne Anlagen sein und man habe nur die geeigneten Mittel nicht gewählt, sie zu entwickeln. Jetzt ward er mit Mathematik beschäftigt, doch nach der erhaltenen Vorschrift nur so weit, als sie dem für ihn gewählten Stande dienen konnte. Diese Beschränkung mißfiel ihm sehr, und fast hätte die Mathematik mit der lateinischen Grammatik dasselbe Loos getheilt. Im vierzehnten Jahre indessen mußte er seinen Dienst antreten, und seine Lebensweise und die Verhältnisse, in denen er sich bewegte, gestalteten sich nun anders. Angenehme Zerstreuungen, leichtsinnige Jugendstreiche, zu denen ein müßiges Leben leicht verführt, das Beispiel seiner Cameraden, die jeden Ernst und alle Beschäftigung mit wissenschaftlichen Gegenständen durchaus nicht standesmäßig fanden, versuchten den jungen Zilangieri, und es ward ihm als eine lächerliche Sonderbarkeit vorgeworfen, daß sein Streben weiter gehe, als ein liebenswürdiger Taugenichts zu sein. Es liegt ein ehrenvolles Zeugniß für seine bessere, edlere Natur in dem abgeschlossenen Leben, das er führte, einzig zu dem Zwecke, sich selbst zu bilden, um wohlthätig wirken zu können zum Besten von Seinesgleichen. Die Muße, welche ihm der Militärdienst ließ, verwendete er auf ernste Studien. Ihn beschäftigte vorzüglich der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, von dem sein Vaterland ihm ein trauriges Bild zeigte. Die Moral, die Politik, die Gesetzgebung und Staatswirthschaft wurden seine Lieblingsbeschäftigungen, denen er sich immer mehr ergab; und da sein Dienst ihn von denselben zu sehr abzog und zerstreute, faßte er den Entschluß, dem Stande, zu dem man ihn gegen seine Neigung bestimmt hatte, zum Verdrusse seiner Familie, zu entsagen und einzig dem Berufe zu leben, den er als den seinigen erkannte. Er zählte damals erst siebenzehn Jahre; aber was er fest beschloß, ward beharrlich ausgeführt. Die Alten vorzüglich zogen ihn mit ihrem verwandten Geiste an und er lebte nur noch in Griechenland und Rom. Die großen Muster, die sie ihm in der Beredsamkeit und Geschichte boten, erfüllten sein jugendliches Gemüth mit Begeisterung. Von dem ernstesten Tacitus vor Andern fühlte er sich befreundet angesprochen. In den Annalen desselben glaubte er seine eigene Zeit wiederzufinden: die Verbrechen und Laster der Willkür und die Erniedrigung und das Elend der ihr unterworfenen Sklaven. Er übersezte mehrere Bücher des vorzüglichen Werkes und einige Reden des Demosthenes. Er bewunderte Platon und fand in dessen Republik und der Abhandlung über die Gesetze wahre Muster der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer höchsten Vollkommenheit. Doch entging ihm, selbst in seiner Begeisterung, die Bemerkung nicht, daß für solche Muster die Menschen des Tacitus, in denen er die seiner Zeit wiederzuerkennen glaubte, nicht recht passen möchten. Aristoteles schien ihm der gemeinen Wirklichkeit näher zu kommen, weil er Verfassungen,



Staaten und Menschen nahm, wie sie die Geschichte gab, und ihre Vorzüge und Gebrechen entwickelte und zusammenstellte. Filangieri machte sich einen gedrängten Auszug aus den staatswissenschaftlichen Schriften dieses Weisen, den er „politische Aphorismen“ nannte. Er fühlte und begriff, daß die Ideale, welche ein hoher Geist schafft und ein edles Gemüth mit Liebe in sich aufnimmt, darum nicht gerade das Ziel des gewöhnlichen Lebens sind, und daß, wer für die Menschheit mit Erfolg wirken will, Unmögliches nicht versuchen darf. Den ersten und wesentlichen Grund des Verderbens seiner Zeitgenossen glaubte er in dem schlechten Zustande der Erziehung und des Unterrichts zu finden, und gewiß mit Recht. Nur ist zu bedenken, daß dieser Zustand der Erziehung und des Unterrichts mit dem Zustande der Gesellschaft überhaupt, mit dem Charakter der Regierung, dem Geiste oder der Geistlosigkeit der Verfassung und Verwaltung innig zusammenhängt und zum Theil als eine Folge davon betrachtet werden muß. Mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigt entschloß er sich, ein Werk über „die öffentliche und Privat-erziehung“ zu schreiben und einen Entwurf derselben vorzulegen. In der Ueberzeugung indessen, daß ein solcher Entwurf nur durch die Regierungen selbst, oder wenigstens mit ihrer Billigung, zur Ausführung kommen könne, hielt er es für nöthig, seine wohlthätige Reform mit den Fürsten anzufangen, und zu diesem Ende arbeitete er an einer Schrift: „Die Moral der Fürsten, auf die Natur und die gesellschaftliche Ordnung gegründet.“ Es herrscht in dem ganzen Streben dieses jungen Mannes ein Wohlwollen und eine Gutmüthigkeit, denen man seine billigende Achtung schenken muß, wenn man auch einem zweifelnden Lächeln nicht widerstehen kann.

Dieses philanthropische Treiben ohne Zweck, dieses müßige Forschen ohne Aussicht und Zukunft, wie es die Eltern nahmen, mißfiel ihnen sehr und sie drangen in Filangieri, sich einen Stand zu wählen, der ihm ein der Würde seines Geschlechts angemessenes Leben sicherte. Er gab den dringenden Vorstellungen nach und ward in seinem zwei und zwanzigsten Jahre Advocat. Die neue Laufbahn, die er sich gewählt, entsprach aber seinen Erwartungen auf keine Weise. Die Rechtswissenschaft, wie sie praktisch betrieben ward, befand sich in Italien, und besonders in Neapel, in einem beklagenswerthen Zustande. Sie schien weniger den Zweck zu haben, ein rechtliches Verhältniß zu begründen, Personen und Eigenthum zu sichern, als den Rechtsgelehrten und Advocaten ein reichliches Einkommen zu verschaffen. Ein redlicher Mann vom Fache, Lodovico Muratori, war gegen die zahllosen Mißbräuche, die in der Verwaltung der Gerechtigkeit herrschten, aufgetreten und hatte die Nothwendigkeit einer Reform derselben gezeigt. Selbst das Ministerium, an dessen Spitze ein aufgeklärter und wohlgesinnter Mann, der Marquis Tanucci, stand, erkannte die schreienden Mißbräuche und wollte wenigstens den gefährlichsten begegnen. Unter denselben nahm die Willkür der Gerichte die erste Stelle ein, die sich die Befugniß zuschrieben, die Gesetze nach ihrer Einsicht oder ihrem Gutdünken zu deuten und zu erklären. So trat an die Stelle des Gesetzes die Laune, der Eigensinn, das Wohlwollen oder die Abneigung des Richters. Tanucci setzte eine Verordnung durch, der zufolge jedem Urtheile die Entscheidungsgründe nach den bestehenden Gesetzen beigelegt werden sollten. Im Fall aber ein Gesetz nicht deutlich und bestimmt wäre oder gänzlich fehlte, war den Gerichten vorgeschrieben, sich um eine gültige Erklärung oder eine Verordnung, die das Gesetz ergänze, an den König selbst zu wenden. Sogleich erhob sich der ganze Schwarm der Richter, Advocaten und übrigen Angestellten, die in den bestehenden Mißbräuchen ihren Vortheil fanden, gegen den gefährlichen Neuerer, der den hergebrachten wahren Glauben durch seine kezerischen Lehren und Vorschläge zu verdrängen suchte. Man gab der Gewalt zu verstehen, wie wenig es in ihrem Interesse sei, auf Verbesserungsvorschläge einzugehen, mit denen Mißvergnügte die löbliche angeordnete Ordnung untergraben und erschüttern würden. Von dem eigenen Nachtheile, der allein ihre Besorgnisse erregte, war natürlich nicht die Rede, sondern nur von dem Wohle des Staates, das ihnen sehr am Herzen lag und aufs Bedenklichste gefährdet ward, wenn man ein ungewisses Neue leichtfertig an die Stelle des erprobten Alten setze. Wir kennen ja die Logik jener redlichen und ergebenen Conservativen, die in der Erhaltung des Alten, bei dem sie sich wohl befinden, die Bürgschaft des Wohles des Landes und der Menschheit sehen. Es war und ist



dieselbe Logik in allen Zeiten und bei allen Völkern, und in Neapel ging man denselben Weg, den man später auch anderswo verfolgte. Jeder Verständige ist conservativ, aber nicht um das Unkraut in der Pflanzung und die Spreu in dem Weizen zu erhalten, da der Revolutionäre die Pflanzung zerstört, um das Unkraut auszurotten, und den Weizen ausschüttet, um der Spreu los zu werden. Filangieri erbitterte die Lüge und Heuchelei seiner Standesgenossen und in seinem Unmuth gab er eine kleine Schrift heraus, welche diesen Gegenstand behandelte. Es war sein erster Versuch, den er dem Publicum mittheilte, von dem er mit Beifall aufgenommen ward. Desto entschiedener sprach sich die Misbilligung seiner Kollegen und der Gerichte aus, die eine Reform der Gerechtigkeitspflege nicht in ihrem Geschmacke fanden; und Filangieri, dem seine Stellung zu denselben immer lästiger wurde, entsagte seinem Stande, in welchem er seinen rechten Beruf wieder nicht gefunden hatte, und kehrte zu seinen früheren Studien zurück. Dieselbe Verlegenheit, dieselbe Klage der getäuschten Familie. Der Oheim des jungen Mannes, aus dem man Nichts machen konnte, Scraphim Filangieri, Erzbischof von Neapel, glaubte endlich einschreiten zu müssen, um den misrathenen Neffen aus der verächtlichen Verborgenheit zu ziehen, die seiner Geburt, des Ruhmes seines Geschlechts und des Namens seiner Ahnen so unwürdig war. Es gelang ihm, den nahen Verwandten, an dessen Zukunft er so großen Antheil nahm, für seine Ansicht zu gewinnen, und unser Gaetano erhielt (1777) eine Anstellung am Hofe, ward zum Kammerherrn des Königs befördert und zum Officier der königlichen Freiwilligen der Marine ernannt. Der Mensch aber blieb, bei allem Wechsel der Verhältnisse und Lagen, derselbe jezt am Hofe wie vorher bei dem Regimente und in dem Gerichtssaale. Als Kammerherr und in seinem übrigen Dienste sah er sich mit Arbeiten eben nicht überladen, und die müßigen Stunden, die seine Amts- und Standesgenossen in Langweile oder mit langweiligen oder schädlichen Zerstreuungen zubrachten, widmete er seinen Lieblingsstudien, denen man ihn zu seinem Verdruße entrißen hatte. Unter solchen Umständen begann er das Werk, dem er seinen glänzenden Ruf und die hohe Achtung und Verehrung verdankt, mit der man in der ganzen gebildeten Welt seinen Namen nennt: die „Wissenschaft der Gesetzgebung.“ Er benutzte zu demselben seine früheren Arbeiten, die nicht vollendet worden oder wenigstens nicht im Drucke erschienen waren. Die zwei ersten Bücher gab er 1780 und das dritte, in zwei Bänden, drei Jahre später heraus. fand der Verfasser Anerkennung, Theilnahme und selbst Bewunderung, dann fehlte es ihm dagegen auch nicht an Gegnern, Tadlern und Feinden, die sich bemüheten, sein Streben zu verdächtigen und die Fortsetzung des Werks zu verhindern. Die Verehrer der guten alten Zeit der Feudalherrschaft und des Aberglaubens ließen es an keinen Versuchen fehlen, ihm das Leben zu verbittern und sein Wirken der Regierung als staatsgefährlich darzustellen. Filangieri aber verfolgte unverdrossen und beharrlich seinen Weg und zog sich, um die Arbeit in Ruhe zu vollenden, auf das Land zurück. Das vierte Buch erschien 1788 in drei Bänden. Die Zahl seiner Feinde wuchs mit der Zahl der Bände seines Werks, aber auch die seiner Freunde und Verehrer ward größer. Seine Gegner selbst, wenn sie es sonst nur ehrlich meinten, konnten den Inhalt des Buchs, wohl auch die Art der Behandlung desselben tadeln, aber in keinem Fall die wohlwollende Absicht, die menschenfreundliche Gesinnung, das Streben nach Recht und Wahrheit verkennen. Auch fanden diese Vorzüge Anerkennung und Beifall, selbst in Kreisen, wo man sie kaum erwartet hätte. Der König zeichnete den Verfasser aus und schenkte ihm seine Gunst, der er Stellen und ein reiches Einkommen verdankte. Es kann auffallen, daß der Monarch ihm so gewogen war, da Filangieri am Hofe nur selten Freunde, dagegen zahlreiche Feinde und Neider zählte. Aber seine Gutmüthigkeit und Bescheidenheit, sein Auftreten ohne Anmaßung und Stolz, seine schwärmerische Liebe für das Edle und Große, die Aufopferung, deren er fähig war, um seinen philanthropischen Ansichten und Vorschlägen Eingang zu verschaffen, die zarte Schonung, mit welcher er die wunde Stelle berührte, wo die Verührung nicht schmerzen konnte, die Vorsicht endlich, mit der er das misfällige Wort behandelte, das gefahrlos blieb, wenn es sich nicht zur That gestalten wollte, das Alles mußte den Zorn entwaffnen, den Verdacht entfernen, die Aengstlichkeit beruhigen und das Wohlwollen Unbefangener gewinnen. Die ihm schaden



Konnten, fanden es kaum der Mühe werth, weil sie den jungen Mann für einen gutmüthigen Schwärmer, für so ein Wesen hielten, das man später einen Ideologen nannte. Auch lebte man noch in einer Zeit, wo Theorien und Systeme das wirkliche Leben kaum berührten und auf dasselbe ohne bemerkbaren Einfluß blieben. Filangieri, durchaus redlich und gewissenhaft, sprach seine Meinung ohne feindselige Absicht aus und wollte und hoffte nur das Gute, das Böse tadelnd und verwerfend, auch wenn es vielleicht nur zum Guten führen konnte. Durfte er sich selbst das Zeugniß geben: Ich habe geredet und so meine Seele gerettet, das heißt, meinem Gewissen genug gethan und meine Ueberszeugung ausgesprochen, dann war er zufrieden. Wir sehen in ihm einen Mann des Wortes und nicht der That. Die Gewalt fürchtete ihn nicht und konnte sogar für edelmüthig und freisinnig gelten, wenn sie ihn nicht verfolgte, wozu sie freilich auch keine Gründe hatte. Sie war klug genug, den Ausspruch jenes verständigen Staatsmannes zu beachten: „Laßt sie doch immer reden, wenn sie uns nur handeln lassen!“

Die Anstrengung, mit welcher Filangieri an seiner Wissenschaft der Gesetzgebung arbeitete, so daß er sich weder Erholung noch Ruhe gönnte, wirkte nachtheilig auf seine Gesundheit, und obgleich sein Zustand mit jedem Tage bedenklicher wurde, so war er doch von seinem Lieblingsgegenstande nicht zu trennen. Selbst der Gedanke an den Tod weckte in ihm nur die Besorgniß, daß er ihn überraschen möge, ehe das Werk vollendet sei, und desto eifriger beschäftigte er sich mit demselben. Und doch blieb es unvollendet. Der zweite Theil des fünften Buches war kaum angefangen, als der Verfasser, den 21. Juli 1788, in seinem sechs und dreißigsten Jahre starb.

Die Wissenschaft der Gesetzgebung ist in alle Sprachen der gebildeten Völker unseres Welttheils übersetzt, und Benjamin Constant hat einen vortrefflichen Commentar über das Werk geschrieben, durch welchen er es erläutert, ergänzt und in seinen irrigen Ansichten, Meinungen und Grundsätzen berichtigt. Constant hatte die Erfahrung einer lehrreichen Zeit, die Versuche der Anwendung politischer Theorien auf die Gesellschaft, die Fortschritte, welche die Staatswissenschaft seit Filangieri gemacht, und besonders den reichen Inhalt seines öffentlichen Lebens und die Resultate seiner Forschungen für sich, und kein Schriftsteller war darum vielleicht mehr als er berufen, die Verdienste des Verfassers der „Wissenschaft der Gesetzgebung“ zu würdigen, aber auch seine Fehler und Verirrungen zu zeigen. Wir glauben keine richtigere Vorstellung von dem Werke geben zu können, als wenn wir Constant's Urtheil darüber mittheilen. „Da ich mich entschloß“, sagt er, „der Wissenschaft der Gesetzgebung einen Commentar beizufügen, wurde ich durch zwei Betrachtungen dazu bestimmt. Erstens machte mir es Vergnügen, das Andenken eines Schriftstellers dankbar zu ehren, der sich um sein Land und sein Jahrhundert verdient gemacht hat. Zweitens gaben mir die Fehler selbst, die das Werk enthält, Gelegenheit, die Ideen desselben zu berichtigen, wenn sie falsch sind, sie zu entwickeln, wo es ihnen an dem nöthigen Umfange und an Klarheit fehlt, und sie endlich zu bestreiten, wo sie mit den Grundsätzen jener politischen und besonders der persönlichen Freiheit nicht in völligem Einklange stehen, welche ich als den einzigen Zweck der menschlichen Vereinigungen betrachte, und zu deren Begründung wir bestimmt sind zu gelangen, sei es nun durch fortschreitende Verbesserungen oder durch furchtbare, aber unvermeidliche Convulsionen. Es lag nie in der Absicht Filangieri's, diese Grundsätze zu verleugnen; aber die Zeit, in welcher sein Werk erschien, und sein persönlicher Charakter, so edel und uneigennützig er auch gewesen, haben manchmal verhindert, die gerade Bahn der Wahrheit mit festem Schritte zu verfolgen. Man kann von ihm nicht, wie von Montesquieu, sagen, daß er, ein großsinniger und tiefer Beobachter des Bestehenden, oft ein spitzfindiger Lobredner dessen geworden, was er beobachtet hatte. Der unsterbliche Verfasser des „Geistes der Gesetze“ zeigte sich oft als einen eifrigen Anhänger der Ungleichheit und der Privilegien. Er betrachtete diese Dinge, die eine undenkliche Zeit geheiligt hatte, als nothwendige Theile der gesellschaftlichen Ordnung, und in seiner Eigenschaft als Geschichtschreiber der Institutionen, der er mehr war als ein Verbesserer derselben, fand er es ganz einfach und gelegen, sie beizubehalten, indem er sie beschrieb. Aber sein Genie und der bittere Unmuth, der demselben eigen zu sein pflegt, gaben ihm



manchmal Ausdrücke ein, welche die Mißbräuche zerschmetternd trafen, für welche ihr seine Gewohnheiten und seine Stellung in der Gesellschaft partiell und nachsichtig stimmten. Filangieri dagegen, freier von Adelsvorurtheilen als Montesquieu, nahm keinen Anstand, sich als Reformator anzukündigen. Daraus, daß eine Sache bestand, folgerte er nicht, daß man sie achten müsse, und alle Mißbräuche würden aufgehört haben, hätte sein Wille zu ihrer Vernichtung hingereicht. Aber Filangieri hatte nicht Montesquieu's überlegenen Geist. Eine gewisse Sanftmuth oder Zurückhaltung in seinem Charakter bestimmte ihn zu Zugeständnissen im Widerspruche mit seinen Grundsätzen, da eine von einer gewaltigen Kraft unzertrennliche Heftigkeit Montesquieu, seiner Mäßigung ungeachtet, nöthigte, Urtheile zu fällen, die mit seinen Zugeständnissen zu Gunsten der eingeführten Systeme unvereinbar waren. So kam es denn, daß Filangieri, der in einer feindseligen Stimmung gegen die Mißbräuche als Montesquieu die Feder ergriffen hatte, sie in der That doch weit schwächer bekämpfte. Seine Angriffe gestalteten sich zu Vergleichen, und er war mehr bemüht, das Böse zu mildern, als es auszurotten. In seinem Werke herrscht eine demüthige und schmerzliche Ergebung, welche die Gewalt erreichen möchte, die sie nicht zu entwaffnen hofft. Diese Resignation hatte, vor der furchtbaren Revolution, welche die Welt erschüttert hat und noch bedroht, vielleicht einiges Verdienst der Klugheit. Hätten die Menschen zur Abstellung ihrer Beschwerden durch Vernunftgründe und Bitten gelangen können, statt sie durch Erschütterungen zu erkämpfen, durch welche die Sieger wie die Besiegten gelitten haben, dann wäre es vielleicht besser gegangen. Aber jetzt sind von beiden Seiten die Auslagen gemacht und die Opfer gebracht, und die Sprache freier Völker an ihre Bevollmächtigten kann nicht die von Unterthanen sein, die sich an das Mitleid ihrer Herren wenden. Man wird mich darum oft mit Filangieri im Widerspruche finden, nicht was den Zweck, sondern was die Mittel betrifft. Um mich deutlicher zu machen, will ich ein Beispiel anführen: Filangieri spricht auf jeder Seite die Ueberzeugung aus, daß die erblichen Privilegien drückend und verderblich seien; aber mit seinem Vorschlage, diese Prærogative aufzuheben, wendet er sich an den Adel. Er hofft das Gemüth der Bevorrechteten zu rühren, indem er sie durch Gründe aufregt, durch Bitten erweicht und ihnen das Gemälde der Uebel vor Augen stellt, welche sie verursachen und die wieder auf sie zurückwirken. Er gründet den Erfolg, mit dem er sich schmeichelt, auf ihre Großmuth. Ueberzeugt, wie er, daß die Ungleichheit, die der Adel bewirkt, höchst verderblich ist, erwarte ich doch die Aufhebung derselben nicht von Denen, die Vortheil daraus ziehen. Ich erwarte sie von den Fortschritten der Vernunft, nicht bei einer Kaste, sondern in der Masse des Volks, bei der die Kraft ist und von der die Reformen und die Institutionen, welche die Reformen schützen und bewahren, durch das Organ ihrer Bevollmächtigten ausgehen. Dieser Unterschied zwischen der Lehre Filangieri's und der meinigen erstreckt sich auf Alles, was die Regierung im Allgemeinen betrifft. Der neapolitanische Philosoph scheint immer der Gewalt die Sorgfalt, sich selbst Schranken zu setzen, überlassen zu wollen. Diese Sorgfalt aber ist, nach mir, die Sache der Repräsentanten der Nationen. Die Zeit ist vorüber, wo man sagte, man müsse Alles für das Volk und Nichts durch das Volk thun. Die Repräsentativregierung ist nichts Anderes als die Zulassung des Volkes zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Also geschieht jetzt durch dasselbe Alles, was für dasselbe geschieht. Der Wirkungskreis der Gewalt ist bekannt und bestimmt. Nicht von ihr sollen die Verbesserungen ausgehen, sondern von der Meinung, die durch die Freiheit, welche ihre Aeußerung umgeben muß, in die Masse des Volks übergegangen, von derselben Masse wieder zu Denen zurückkehrt, die sie zu ihren Organen wählt, und auf diese Weise zu den stellvertretenden Versammlungen hinaufgelangt, die entscheiden, und zu dem Rathe der Minister, der vollzieht. Was Filangieri zum Besten der Freiheit von der Gewalt erlangen will, das soll, nach mir, eine Verfassung der Gewalt zur Pflicht machen. Die Vortheile, welche er für den Gewerbfleiß von der Gewalt erbittet, muß, nach meiner Meinung, der Gewerbfleiß allein durch seine Unabhängigkeit gewinnen. Eben so verhält es sich mit der Moral und mit der Aufklärung. Wo Filangieri eine Gnade sieht, da sehe ich ein Recht, und allenthalben, wo er um Schutz fleht, da fordere ich die Freiheit. Was die übrigen Mängel



betrifft, die man Filangieri zum Vorwurfe machen kann, so ist Nachsicht in dieser Beziehung nur Gerechtigkeit. Man stößt bei ihm, es ist wahr, auf viele Maximen, die in unseren Tagen als trivial erscheinen. Aber 1780 hatten sie, wo nicht das Verdienst der Neuheit, doch wenigstens das einer sehr zweckmäßigen Wiederholung; denn die Gewalt, welche sie schon als Gemeinplätze verschmähte, behandelte sie auch als paradox. Filangieri überläßt sich oft dem Schwallste und der Declamation; aber er schrieb im Angesichte der Mißbräuche, und einem gewissenhaften Unwillen muß man ein wenig Weiterschweifigkeit nachsehen. Uebrigens war er auch vielmehr ein gutgesinnter Bürger als ein umfassender Geist. Ueber die Uebel des menschlichen Geschlechts empört, fiel ihm die Abgeschmacktheit einiger der Institutionen auf, von denen diese Uebel kamen, und er scheint die Feder ergriffen zu haben, mehr aus Menschenliebe als durch die Macht des Talents getrieben. Er besitzt weder die Tiefe von Montesquieu noch den Scharfblick von Smith oder die Originalität von Bentham. Er verschwendet viel Zeit, um zu beweisen, was Niemand bezweifelt, und füllet ganze Seiten, um in der Seele des Lesers Gefühle von Begeisterung oder Entrüstung zu erzeugen, die der Verfasser des „Geistes der Gesetze“ in zwei Zeilen erregt. Aber selbst in den Verirrungen des neapolitanischen Publicisten findet man immer die Gewissenhaftigkeit und die Liebe zum Guten wieder; und da zur Zeit der Bekanntmachung seines Werkes die Meinung sich für Verbesserungen aussprach und die Nothwendigkeit anerkannte, der Willkür Schranken zu setzen, so geschieht es immer nur zu Gunsten der Verbesserungen und zur Ehre der Freiheit, daß Filangieri ausschweifet oder declamirt.“

Man muß die Richtigkeit der Bemerkungen Constant's anerkennen, die durch eine Zusammenstellung seines Commentars mit der „Wissenschaft der Gesetzgebung“ noch mehr hervorgehoben und begründet wird. Doch möchten wir nicht alle Vorwürfe, die er Filangieri oft mit Härte macht, so unbedingt gelten lassen. Constant scheint auf Rechtlichkeit und Redlichkeit, auf Gesinnungen des Wohlwollens und der Menschenliebe nicht den verdienten Werth zu legen; und doch sind sie es, wie Sitte, religiöser Glaube und das moralische Gefühl, welche die Handlungsweise der Menschen gewöhnlich bestimmen. Wahrheit kann ich von keinem Menschen fordern, weil kein Mensch versichern kann, daß er im Besitze derselben sei, aber Wahrhaftigkeit. Der Wille ist ungleich mächtiger als die Einsicht, und Jeder wird für das, was er will, wie gegen das, was er nicht will, um Gründe nicht verlegen sein. Je aufgeklärter der Mensch ist, in dem Sinne nehmlich, den man mit dem Ausdrücke zu verbinden pflegt, desto gewandter und fertiger wird er in Auffindung der Gründe sein, die seine Begierden, Leidenschaften und Neigungen rechtfertigen. Die Dialektik ist sein Gewissen, und diese geschmeidige Kunst, die ihren Erfolg darin erkennt, daß sie mit gleicher Fertigkeit zerstört und bauet, mit der einen Hand geschickt zu nehmen weiß, was sie mit der andern gegeben hat, wird dem bösen Willen immer hilfreich zur Seite stehen. Constant scheint Alles von Institutionen und Gesetzen zu erwarten; aber erhalten Institutionen und Gesetze nicht erst ihre Wirksamkeit und Bedeutung durch die Menschen, die sie in das Leben führen, anwenden und vollziehen? Sind gute Gesetze und Institutionen nicht in der Hand der Schlechten oft Werkzeug des Bösen, statt Mittel der Freiheit und des Rechts, Mittel der Willkür und Gewaltthat geworden? Wir verkennen den hohen Werth der Gesetze und Institutionen keineswegs, sondern betrachten sie als nothwendige Bedingungen eines gesellschaftlichen Zustandes, der seiner Bestimmung entsprechen soll; aber der Buchstabe ist todt, und nur der Geist des Menschen giebt ihm Leben; die Form ist Mittel, und der durch sie wirkt, kann sie zu seinem Zwecke gestalten. Immer und allenthalben ist es der Mensch, der seinen Werken die Natur seines Wesens mittheilt, und ist der Mensch, wie und wer er sein soll, dann wird, was von ihm ausgeht, seiner Abkunft entsprechen. Filangieri hatte darum wohl nicht Unrecht, wenn er sich vor Allem an den Menschen wendete, seine Einsicht, seine Neigung in Anspruch nahm, ihn zu bilden und zu veredeln suchte, um die Welt um ihn, seiner Natur gemäß, zu bilden und zu veredeln. Das ist wohl die erste, aber auch die schwerste Aufgabe, und hat man diese befriedigend gelöst, dann



werden auch die Formen, wie Repräsentativverfassung, Geschworne und alle die Institutionen, welche die Freiheit und das Recht schützen und wahren sollen, ihrem Zwecke entsprechen. England hatte sein Parlament und Geschworne, da Könige und Königinnen — wie Elisabeth, welche übrigens nicht die schlimmste war — fast mit unbeschränkter Willkür herrschten und die Institutionen der Freiheit selbst zu Werkzeugen der Sklaverei erniedrigten. Napoleon hatte auch ein Repräsentativsystem und sogar einen Erhaltungssenat, dessen er sich bediente, um die Freiheiten des Landes zu zerstören. War die Freiheit, seit 1791, nicht in allen französischen Constitutionen — dem einzigen Orte, wo sie geduldet wurde — obgleich in Frankreich selbst man sich derselben selten zu erfreuen hatte? Eben so sah man die Freiheit unter Regierungen blühen, denen gesetzmäßig keine Schranken gesetzt waren. Doch man müßte die Geschichte der Völker im Auszuge mittheilen, wollte man alle Thatfachen anführen, welche für meine Ansicht zeugen. For — und diesen Gewährsmann wird man gelten lassen — For sagt: „Die Regierung Karl's II. war eine Zeit guter Gesetze und einer schlechten Verwaltung. Jene, zu denen die Habeas-Corpusacte gehört, haben einen neueren Schriftsteller ersten Ranges veranlaßt, das Jahr 1679 als die Epoche zu bezeichnen, in der unsere Constitution ihre höchste theoretische Vollkommenheit erreicht habe. In einer kurzen Note gibt derselbe Schriftsteller zu, die Zeit, welche auf das angeführte Jahr gefolgt, sei die der größten praktischen Unterdrückung gewesen. Welchen Stoff zum Nachdenken giebt diese lakonische Bemerkung eines solchen Mannes, und welche Quelle von Betrachtungen über die Unzulänglichkeit der Gesetze und Institutionen finden wir in ihr! Wie eitel, leer und anmaßend ist die Meinung, daß Gesetze Alles thun! Wie unhaltbar und verderblich ist der Schluß, den man daraus zieht, daß man sich nur mit den Dingen, aber nicht mit den Menschen beschäftigen müsse!“

S. Weigel.

#### Filiationsprobe, s. Ahnenprobe.

**Finanz;** Finanz-Hoheit, Wissenschaft, System, Politik, Kunst, Verwaltung, Ministerium, Geschichte. — Die Staatshaushaltung im engsten Sinne, insbesondere die Geld-Staatshaushaltung heißt Finanz. Sie ist hiernach wesentlich verschieden von der Staatshaushaltung (Staatsökonomie oder Staatswirtschaft) im weiten und im weitesten Sinne, welchen Unterschied man, um Begriffsverwirrungen zu vermeiden, sich vergegenwärtigen muß. Die Staatshaushaltung oder Staatswirtschaft im weitesten Sinne kann für das Ganze der auf Erreichung der Staatszwecke gerichteten Thätigkeit der Staatsgewalt genommen werden, wie solches namentlich der Graf v. Soden gethan hat und auch andere ausgezeichnete Schriftsteller, wie Pölig, Say, Simonde de Sismondi in so fern thun, daß sie nicht bloß die von der Staatsgewalt ausgehende Beförderung des Wohlstandes, sondern auch jene der Wohlfahrt der Staatsangehörigen mit in den weitem Begriff der Staatswirtschaft aufnehmen. Nach solcher Begriffsbestimmung würde die Consequenz verlangen, daß man auch Justiz und Polizei, ja überhaupt die gesammte Staatsthätigkeit (die ja keinen andern Zweck als jene Wohlfahrt haben kann) zu der Wirtschaft des Staates rechne, wornach diese als identisch mit der allgemeinen Staats-Verwaltung oder allgemeinen praktischen Staatswissenschaft erschiene, mithin nicht als bloßer Theil derselben, was sie jedoch nach dem gemeinen Sprachgebrauche nicht minder als nach dem in der Schule zur Zeit noch vorherrschenden sein soll. Richtiger wird daher, so wie der Begriff der Privatwirtschaft nicht eigentlich die unmittelbare oder directe Erstrebung der Lebenszwecke, sondern bloß die Herbeischaffung der Mittel zu Befriedigung der Bedürfnisse in sich faßt, so auch jener der Staats-Wirtschaft auf Herbeischaffung, Erhaltung und Vermehrung der zur Erstrebung der Staatszwecke, überhaupt zur Unterhaltung eines gefunden und kräftigen Staatslebens nöthigen materiellen Mittel und etwa auch deren gehörige Verwendung zu solchem Zwecke beschränkt. In diesem — immer noch weiten — Sinne begreift die Staatswirtschaft, auch Nationalökonomie genannt, zuvörderst einen theoretischen Theil, gewöhnlich Volks-



Wirtschaft genannt, welcher, nach Feststellung der Begriffe von Werth, Preis, Nationalproduction, Arbeit, Verkehr, Geld u. s. w., die allgemeinen Naturgesetze über Hervorbringung, Erhaltung, Vertheilung und Verzehrung der Reichthümer, d. h. der in dem Schooße der Nation vorhandenen oder zu gewinnenden materiellen Befriedigungsmittel der Bedürfnisse aufsucht und dadurch der politischen Lehre den festen Boden bereitet. Der praktische Theil zeigt sodann, 1) in wie fern der Staat, also die Staatsgewalt, auf die Volkswirtschaft befördernd einzuwirken geeignet, berechtigt und verpflichtet ist, und welches, in Gemäßheit der hiernach für seine Thätigkeit diesfalls gezeichneten Sphäre, die dem Recht und der Klugheit angemessenen Mittel sind, wodurch er diesen seinen Zweck — Beförderung des Nationalreichthums — am Sichersten und Vollkommensten erreicht; 2) auf welche Art und Weise, d. h. aus welchen Quellen und durch welche Mittel, der Staat von jenen Reichthümern so viel in seinen eigenen Besitz bringen, d. h. zur eigenen Disposition erhalten kann, als er zur Erstrebung aller seiner Zwecke, nehmlich zur Befriedigung der daraus für ihn entstehenden Bedürfnisse nöthig hat. — Diese zweite Hauptrichtung des praktischen Theiles der Staatswirtschaft ist die Staatswirtschaft im engsten Sinne oder die Finanz. Diese allein ist der Gegenstand der nachstehenden Ausführung. Von der Staatswirtschaft im weiteren Sinne und von der Nationalökonomie werden wir in eigenen Artikeln handeln und dabei zu zeigen suchen, daß jene eine zweifache Richtung hat, nehmlich eine rein wirtschaftliche, d. h. auf Vermehrung, überhaupt auf Pflege des als Mittel zu Erstrebung der Staatszwecke nothwendigen National- und Staatsreichthums gehende, und eine politische, die nehmlich Erhöhung der Pflege des Wohlstandes der Bürger, als eines der Staatszwecke selbst, oder als mit enthalten im allgemeinen Staatszwecke, verfolgt.

Die Finanz (deren Namen man von dem altsächsischen Worte Fine, welches noch heut zu Tage im Englischen eine Abgabe oder Steuer bedeutet, ableitet) setzt zu ihrer Entstehung eine schon einigermaßen vorangeschrittene Civilisation voraus. Im rohen und einfachen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft giebt es keine Finanz. Die wenigen öffentlichen Bedürfnisse, die in solchem Zustande vorhanden sind, werden meist befriedigt durch unmittelbare Leistung von Seite der Bürger, entweder gemeinschaftlich oder mittelst eines Reihedienstes. Und was man dazu an Naturalien vonnöthen hat, das wird entweder aus den im Gemeintheil gebliebenen, auch etwa gemeinschaftlich bebauten, überhaupt nach Art von Privatwirtschaften verwalteten Gütern gewonnen oder durch Lieferungen, die man den Bürgern auflegt, zusammengebracht. Dieser einfachen Befriedigungsart kann man den Namen Finanz noch nicht geben. Diese, nach dem ihr durch den Sprachgebrauch beigelegten Begriffe, entsteht erst alsdann, wenn man an die Stelle der Bedürfnisbefriedigung durch unmittelbare Naturalleistungen der Bürger jene durch bezahlte Diener und angeschaffte Sachen setzt, sonach die Naturalwirtschaft in eine Geldwirtschaft verwandelt. Durch solche Umwandlung ändern sich alle Verhältnisse. Der Staatshaushalt wird ausgedehnter, complicirter, aber zugleich unendlich gesicherter und zur Zweckerreichung tauglicher. Jetzt erst kann in Frieden und Krieg Großes und Nachhaltiges ausgeübt und die überall im Staat vorhandenen geistigen wie materiellen Kräfte der Bürger je nach Bedürfnis zum Dienste aufgeboten und durch gleichmäßige oder verhältnismäßige Vertheilung der Staatslast auf Alle dieselbe unermesslich erleichtert werden. Ja es gewährt die Finanz das Mittel, selbst die materiellen Kräfte der Zukunft zum Vordringen für den Staat in Anspruch zu nehmen und, was nach einem gegenwärtigen Zustande der Volkskraft oder des Volksvermögens für das lebende Geschlecht unerträglich wäre, auf die Schultern einer früheren oder spätern Nachkommenschaft zuwälzen.

Indessen sind diese Vortheile auch von Nachtheilen und Gefahren begleitet. Zuörderst wird durch die Finanz, zumal in dem Verhältnisse von Staat zu Staat, dem Geld eine bedenkliche Uebermacht über alle anderen, nicht nur materiellen, sondern auch geistigen und moralischen Kräfte verschafft und einer geldarmen Nation nicht



nur ein vergleichungsweise Zurückbleiben auf der Bahn der Civilisation, gegenüber der reichern, zur unausweichlichen Nothwendigkeit gemacht, sondern auch — selbst bei übrigens gleichen oder nicht sehr ungleichen Verhältnissen — ihre Ruhe, Sicherheit und Selbstständigkeit, ja ihre Fortdauer als Nation den an Geldkraft sehr überlegenen Mächten Preis gegeben. Dieser Gefahr indessen mag, in so fern das Misverhältniß an pecuniären, überhaupt an materiellen Kräften durch vervollkommnete Staatswirtschaft nicht zu heben ist, durch Pflege der moralischen Kräfte und sodann überhaupt durch eine weise Politik begegnet werden. Aber eine näher liegende und allgemeine Gefahr liegt im Verhältniß der Bürger zur eigenen Staatsgewalt. Die Finanz hat es in ihrer Macht, die Geldmittel, welche sie blos zum Behuf der Bestreitung des wahren Staatsbedarfs herbeischaffen sollte, auch in einem solchen Bedürfnis übersteigenden Maße aus dem Nationalvermögen zu schöpfen; und es ist ihr gar oft die Versuchung nahe, dieses wirklich zu thun. Naturalleistungen der Völker an Sachen und Kräften lassen sich nicht so leicht aufbieten, nicht so leicht (ja die Kräfte gar nicht) zu künftigen Gebrauche sammeln, auch nicht zu jedem beliebigen Gebrauch oder Gelüste und nicht so leicht ins Geheim verwenden als das Geld. Dieses mag, unter dem Vorwande des öffentlichen Bedürfnisses, von den Machthabern zu selbstigen, persönlichen Zwecken angehäuft, auf hundertlei Wegen und in fortschreitend sich mehrender Menge aus den Cassen der Bürger in jene des Staates oder der Regierung gebracht, und durch das immerfort steigende Verlangen darnach das Eigenthums- und Erwerbsrecht der Unterthanen aufs Aeußerste verkümmert, ja zuletzt in seiner Wesenheit zernichtet werden. Fürwahr! wenn die Regierung das Recht hat, von den Bürgern so viele Abgaben zu erheben, als zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nöthig ist, wenn sie zugleich die alleinige Richterin über die Größe des Staatsbedarfes ist und nach Belieben die Titel und den Maßstab aufstellen kann, aus welchen und nach welchem die Beiträge von den Bürgern zu leisten sind: welche Bedeutung bleibt alsdann noch dem Eigenthum, gegenüber der Staatsgewalt? Gar viele Staaten haben, und Jahrhunderte hindurch, den Fluch einer solchen auf bloßer Willkür beruhenden Finanzverwaltung empfunden, und klar wie der Tag ist die Nothwendigkeit erschienen, den natürlich zum Uebermaß sich neigenden Forderungen dieser Finanz einerseits durch wissenschaftliche Grundsätze und anderseits durch Verfassungsgesetze heilsame Schranken zu setzen.

Auf die hieher gehörigen Verfassungsnormen werden wir zurückkommen. Für jetzt fragen wir vorläufig nach den Grundsätzen, welchen die Finanzgewalt huldigen soll. Die meisten neuern Schriftsteller weisen uns hier ganz vorzugsweis, ja fast ausschließlich, auf jene der Nationalökonomie oder der Volks- und Staatswirtschaft, und es ist nicht zu leugnen, daß dieselben beachtet werden sollen und daß ihre Hintersetzung sich unausweichlich durch die schlimmsten Folgen rächt. Es ist gleichfalls wahr, daß durch die wissenschaftliche Ausbildung der Volkswirtschaft die Finanz eine treffliche Grundlage und zumal über die Verderblichkeit mancher ihrer früheren Verfahrensweisen die überzeugendste Belehrung erhalten hat. Endlich muß anerkannt werden, daß, ungeachtet der wesentlichen Verschiedenheit zwischen Wirtschaft und Recht, dennoch die Beobachtung des letztern selbst auch volkswirtschaftlichen Vortheil bringt, und daß daher die Finanz, wenn sie auch blos den letzten und mittelbar ihren eigenen vor Augen behielt, schon wichtige Abhaltungsgründe von Rechtsverletzungen hätte. Gleichwohl genügen die volks- oder nationalwirtschaftlichen Grundsätze zur Beschränkung und Leitung der Finanzgewalt nicht. Wir verlangen dafür und zwar ganz vorzugsweise solche des Rechts. Auf wirtschaftlichen Vortheil ist ohnehin die Verzichtleistung erlaubt, oder es mag nach Umständen der unmittelbar finanzielle dem entferntern volkswirtschaftlichen vorgezogen werden; auch können auf diesem Gebiete die widerstreitendsten Ansichten sich geltend machen und dergestalt die exorbitantesten Forderungen der Finanz eine Bemäntelung oder scheinbare Rechtfertigung finden. Daher ist unumgänglich nothwendig, daß neben oder über den volkswirtschaftlichen Principien noch jene des klaren, dem Zweifel ent-



rückten, den Widerstreit der gegenseitigen Ansprüche ausgleichenden Rechts aufgestellt werden, um die zu ungebührlicher Ausdehnung ihrer Forderungen so genigte Finanzgewalt in gehörigen Schranken zu halten und ihrer Thätigkeit die ihrem wahren Zwecke gemäße Richtung zu geben. Erst alsdann, wenn dieser, wie jeder andern Staatsgewalt, durch das Rechtsgesetz die Sphäre gezeichnet oder der Raum und die Richtung gegeben ist, worin und wornach sie wirken darf und muß, ist weiter auch die Klugheit zu hören und zwischen dem Vortheil oder Nachtheil der verschiedenen, nach jenem ersten Gesetze erlaubten Mafregeln die berechnende Vergleichung anzustellen. Die Fortschritte des vernünftigen Staatsrechts demnach sind für die Vervollkommnung der Finanz gleich wichtig oder noch wichtiger als jene der Volkswirtschaft.

Zur Feststellung der Grundsätze für die Finanzthätigkeit und Finanzwissenschaft ist zuvörderst die Begriffsbestimmung der Finanz notwendig. Aber wir stoßen hier, selbst bei den Hauptmännern des Fachs, auf mancherlei Verschiedenheiten der Ansicht. Darin kommt man überein, daß die Finanz die — zumal Geld- oder nach Geld anzuschlagenden — Mittel zu Bestreitung des Staatsaufwandes herbeizuschaffen, also aus dem allgemeinen Nationalvermögen oder Einkommen die eigens für den Staatshaushalt als solchen nöthigen pecuniären Mittel zu erheben oder, wie v. Malchus sich ausdrückt, zu centralisiren hat. Ob jedoch hierauf sich ihre Aufgabe beschränke, oder ob noch Weiteres darin enthalten sei, darüber streitet man sich. Ersteres behauptet zumal von Sonnenfels (Grundf. der Polizei, Handlung und Finanz. 5. Auflage. Wien 1787), ob auch mit einer den Satz zum Theil wieder umstoßenden Clausel. Auch von Malchus (Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttgart 1830) beschränkt die Finanzwissenschaft im strengsten Sinne auf jene Aufgabe. Doch stellt er dieser Finanzwissenschaft noch eine andere, nemlich die Finanzwirtschafts- oder Verwaltungslehre, zur Seite, welcher er die Regeln und Maximen über die zweckmäßigsten Methoden für die Realisirung und Verwaltung des unmittelbaren (centralisirten) Staatseinkommens, sodann für die Bereithaltung des Staatseinkommens zum Behuf seiner Verwendung (Cassenverwaltung), für deren Controle und für deren Rechtfertigung (Comptabilität), insofern dieselbe Incumbenz der Finanzverwaltung sein kann, zuschreibt. — Daß man diese Verwaltung mit zur Finanz rechne, ist wohl natürlich, und auch die Schriftsteller, welche es nicht ausdrücklich oder gleich in der Begriffsbestimmung thun, wie insbesondere v. Jacob (die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und praktisch dargestellt. Halle 1821), welcher bloß das Zusammenbringen der Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes und dann die wirkliche Verwendung derselben in den Begriff der Finanz aufnimmt, dehnen gleichwohl ihre Lehren auch auf die Verwaltung aus. Hat doch jede Sphäre der Staatsthätigkeit und jede einer solchen entsprechende Staatsdisciplin zwei Hauptrichtungen oder Haupttheile, nemlich Gesetzgebung und Verwaltung, und sodann Theorie und Praxis; und es scheint daher geeigneter, daß, was von Malchus unter dem Namen Finanzwirtschafts- oder Verwaltungslehre als eigene Wissenschaft aufstellt, bloß als eine der beiden Hauptrichtungen oder Theile zu betrachten, welche vereinigt die Finanz und die Finanzwissenschaft ausmachen. Uebrigens ist für die eigentliche Wissenschaft allerdings der theoretische Theil und die gesetzgebende Richtung weitaus die wichtigere. Die Verwaltung, nach dem oben davon gegebenen Begriffe, beruht mehr auf technischen Vorschriften und Erfahrungslehren als auf höheren Principien und ist dabei größtentheils abhängig von den wandelbaren concreten Verhältnissen und Umständen.

Eine weitere Frage ist, ob auch die Verwendung der Staatseinkünfte zur Finanz gehöre? — Die meisten Schriftsteller bejahen dieselbe (wie v. Jacob, v. Soden, Fulda, Pölig u. m. A.); v. Malchus jedoch erklärt sich dagegen, insofern nemlich unter Verwendung auch die Bestimmung der Gegenstände verstanden werden soll, für welche, und des Mafses, in welchem die Verwendung geschehen müsse. Ein solches verlangen auch in der That jene Schriftsteller, wie denn namentlich Pölig (Staatswissen-



schaften im Lichte unserer Zeit. II. Thl. 2. Aufl. Leipz., 1827) die Finanz die „Lehre von den sämmtlichen Bedürfnissen und Ausgaben, so wie von den Einnahmen des Staates“ nennt, und Behr (Lehre von der Wirthschaft des Staates. Leipz., 1822) ganz ausdrücklich das „Bemessen des Staatsbedarfs“ für eine Hauptaufgabe der Finanz erklärt. In solchem Sinne nun können wir unmöglich die Verwendung der Staatsgelder zu den der Finanz zustehenden Geschäften rechnen. Die Finanz, als solche, weiß nicht, was und wozu und wie viel der Staat überhaupt und für die verschiedenen Sphären oder Richtungen seiner Zweckstrebung bedarf; auch hat sie keine entscheidende Stimme bei Festsetzung solchen Bedarfs. Nur muß freilich der Betrag desselben ihr mitgetheilt werden, damit sie herbeischaffe, was zur Bedeckung nöthig ist. Die verschiedenen den Staatszweck direct erstrebenden Gewalten oder Autoritäten (Ministerien) haben, nach den jedesmal obwaltenden Umständen und mit Beobachtung der für die Sphären ihrer Thätigkeit die besonderen Grundsätze aufstellenden Disciplinen, auszusprechen, d. h. der allgemeinen Staatsgewalt vorzulegen, wie groß der Bedarf einer jeden ist; der Finanz kommt dabei bloß etwa eine beratende oder ablehnende Stimme zu, jenes, insofern sie überall auf Verringerung der Ansätze bringen muß, um desto sicherer auszureichen, dieses, insofern das Geforderte im Ganzen das Maß der möglicher Weise herbeizuschaffenden Mittel überstiege. Wird jedoch ihre Gegenvorstellung oder Einsprache nicht angehört, so hat sie eben die Forderung, so wie sie gestellt ist, zu befriedigen, insofern sie nemlich es vermag, also auch zu außerordentlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, wenn die ordentlichen nicht genügen. Ihre Stellung ist hier rein dienend, gerade so wie jene des Intendanten oder Wirthschaftsverwalters eines begüterten Mannes oder einer Anstalt u. s. w. Der Verwalter hat nicht zu bestimmen, was oder wofür und wie viel zu verwenden sei, sondern bloß aus den ihm zu Gebote stehenden Quellen zu schöpfen und in Bereitschaft zu halten, wessen der Herr zu den nur von dem Letzten selbst zu bestimmenden Zwecken bedarf.

In dem Sinne jedoch gehört die Verwendung der öffentlichen Gelder allerdings der Finanz an, daß sie, nachdem sie die Mittel zu Bestreitung des Staatsbedarfs herbeigeschafft hat, denselben nun auch wirklich bestreite, d. h. für die ihr namhaft gemachten Gegenstände und Zwecke das Festgesetzte oder Benöthigte ausgeben, überhaupt durch kluge und zweckmäßige Verwendung der von ihr aufgebrauchten Mittel dasjenige realisire, was die Staatsgewalt realisirt haben will. Oftmals wird freilich dieses Geschäft schon dadurch abgethan sein, daß das Finanzministerium den übrigen Ministerien die für die Bedürfnisse ihrer betreffenden Wirkungskreise bestimmten Gelder oder anderen Mittel verabfolgt, deren unmittelbare oder specielle Verwendung ihnen lediglich überlassend. In solchem Falle jedoch übernehmen eben diese anderen Ministerien, jedes in seinem Kreise, das dem allgemeinen Begriffe nach gleichwohl der Finanz angehörige Geschäft und haben sich dabei — neben der ihre unmittelbare und erste Obliegenheit ausmachenden Sorge für möglichst vollständige Befriedigung ihrer direct auf Erfüllung des Staatszwecks gerichteten Bedürfnisse — das finanzielle Gesetz der Sparsamkeit fortwährend vor Augen zu halten. Wo dieses aber der Fall nicht ist, da hat die Finanz selbst und unmittelbar die Verwendung anzuordnen; und sie wird dabei, in Bezug auf Maß, Art und Weise, stets dasselbe Gesetz sich zur Richtschnur nehmen. Hier hat jedoch die höhere Wissenschaft nur wenigen Einfluß. Das Meiste hängt von Erfahrungen, von technischen Regeln und von den vielfach wechselnden Umständen ab. Die Verwendung der öffentlichen Gelder macht also jedenfalls einen nur untergeordneten Theil der Finanzaufgabe aus, wiewohl wir sie in den Begriff der Finanz mit aufnehmen.

Finanz nemlich ist uns, in Gemäßheit der voranstehenden Ausführung, die Wissenschaft von der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der pecuniären (d. h. in Geld bestehenden oder zu Geld anzuschlagenden) Mittel zu Bestreitung des Staatshaushalts.

Neben der Finanzwissenschaft im engeren Sinne und der Finanzwirthschaft nimmt v. Machus noch eine dritte Wissenschaft an, nemlich die Finanzpolitik. Die



Aufgabe derselben soll sein die Prüfung und Entscheidung über die Vorzüglichkeit einzelner Grundansichten und Maßregeln vor andern, nach Maßgabe der Verschiedenheit gegebener Lagen und Verhältnisse. Wir halten jedoch die Aufstellung einer solchen weitem Wissenschaft für unnöthig und blos verwirrend. Die Finanz — wenn man auf den Unterschied der ihr zu Grunde zu legenden Principien blickt — kann allerdings abgetheilt werden in Finanz-Recht und Finanz-Politik; beide aber zusammen machen eben die Finanz-Wissenschaft aus. Auch eignet keine von beiden sich zu einer gesonderten Behandlung, sondern beide müssen überall Hand in Hand gehen; nehmlich bei jeder vor kommenden Frage muß allererst das Recht und sodann die Politik gehört werden. Kommen sodann in der Praxis besondere Lagen oder Verhältnisse vor, so ist es die Aufgabe des höher stehenden Finanzmannes, die aus der Wissenschaft geschöpften allgemeinen Principien des Rechts und der Klugheit auf dieselben gehörig anzuwenden und hiernach die jedesmal zu treffenden Maßregeln auszuwählen. In der Praxis freilich kommt die Finanz-Politik nicht selten ganz getrennt vom Finanz-Recht, ja völlig von demselben wegblickend vor. Ueberhaupt der ächten Wissenschaftlichkeit entschlägt sie sich gern und erscheint alsdann blos als Finanz-Kunst. Dieselbe besteht in der Geschicklichkeit, den Regierungen den größtmöglichen Theil des Nationalvermögens, oder wenigstens — wofern man nehmlich klug genug ist, um auch auf den nachhaltigen Ertrag Bedacht zu nehmen — des National Einkommens anzueignen, also in der Geschicklichkeit, den Ertrag eines Landes und Volkes für die Cassen der Regierung thunlichst zu steigern. Auch die Kunst des Schuldenmachens und des möglichst wohlfeilen Schuldentilgens gehört hierher (s. „Finanzoperationen“).

Finanzhoheit ist das in der allgemeinen Staatsgewalt enthaltene Recht, die zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nöthigen Mittel aus dem Schooße der Nation zu erheben und ihrem Zwecke gemäß zu verwenden. Sie begreift, was die erste Aufgabe betrifft, drei Hauptrechte in sich, als 1) das Recht auf die Domänen oder das unmittelbare Staatsgut (s. d. Art. „Domaine“); 2) das Recht der lucrativen Benützung der sogenannten Regalien des Fiscus (s. d. Art.); 3) das Recht der Besteuerung (s. „Abgaben“ und „Steuern“), welches von allen ohne Vergleich das wichtigste, aber auch dem Mißbrauch ausgesetzteste ist. Unter ihm ist auch die Benützung des Credits begriffen, weil, wenn auch die Anleihen selbst keine Steuer sind, doch ihre Tilgung nur mittelst künftiger Steuern geschehen kann (s. „Credit“ und „Staatsschulden“). Die Erhebung der Staatseinkünfte schließt dann natürlich auch das Recht ihrer Verwaltung in sich, namentlich das ihrer Bereithaltung für den öffentlichen Dienst. Auch die wirkliche Verwendung für solchen Dienst mag als mit zur Verwaltung gehörig betrachtet werden; jedenfalls ist auch sie ein Theil der Finanzhoheit. Daraus fließt aber, daß die Verwendung nur für das wahre Staatsbedürfnis geschehen darf, nicht aber für willkürliche Zwecke oder Privatgelüste der regierenden Personen. Es ist ein Mißbrauch der Finanzhoheit oder ein jenseits ihrer Gränze geschehender Act der bloßen Gewalt, wenn das öffentliche Einkommen den eigentlichen Staatszwecken entzogen wird. Kann dieses — was nach historischem Recht mitunter der Fall ist — ganz oder theilweise also geschehen — alsdann trägt das Einkommen gar nicht mehr den Charakter eines öffentlichen an sich, sondern erscheint als Privat-Einkommen oder das der regierenden Herren. Von diesem Standpunkte ist die Frage von dem finanziellen Ertrag eines Landes oder Volkes zu beantworten. Wir setzen nun dieselbe hier gleich an die Spitze derjenigen Betrachtungen, deren Aufstellung dem vorliegenden Artikel angehört. Derselbe wird sich nehmlich auf die Beleuchtung einiger wenigen, die Finanz im Allgemeinen betreffenden Punkte beschränken, da die meisten der ihr angehörigen besondern Gegenstände von uns auch in besonderen (zum Theil schon angeführten) Artikeln zu besprechen sind.

I. Von dem finanziellen Ertrag eines Landes oder Volkes. Der Ertrag oder das Einkommen eines Landes kann nationalökonomisch und finanziell in Betrachtung kommen. Im ersten Sinne begreift er die Summe der alljährlich aus dem Schooße der Nation (nach Abzug des Productionsaufwandes) erzeugten



Befriedigungsmittel nicht nur der öffentlichen, sondern auch der Privatbedürfnisse. Von diesem — ohnehin einer genauen Berechnung durchaus unempfindlichen — Ertrage reden wir hier nicht, wiewohl auch der finanzielle — (sei es wirkliche, sei es mögliche) Ertrag stets in einigem — nur freilich schwer bestimmbar und auch vielfach wechselndem — Verhältnisse zu demselben steht und daher auch bei mehreren der wichtigsten Finanzfragen auf die, obgleich immer höchst unsichere Schätzung jenes Ertrags oder Einkommens sorgfältige Rücksicht genommen werden muß.

Aber auch der finanzielle Ertrag eines Landes ist ein vieldeutiger und schwankender Begriff, obschon solcher Ertrag gar häufig als Hauptfactor der Werthschätzung eines Landes, namentlich in Fällen der Erwerbung, der Abtretung, des Tausches u. s. w., in Rechnung gebracht wird. Bestimmtheit nemlich kann er nur alsdann haben, wenn man dabei blos die Summe der nach einem gegenwärtig factisch bestehenden Finanzverwaltungs- und Steuersystem in die öffentlichen Cassen fließenden Einkünfte im Auge hat. Aber alsdann lehrt er uns nichts oder nur wenig. Denn es können die wirklich bestehenden Steuern im Verhältniß zum wahren Nationalreichtum oder zum nachhaltigen Ertrag allzu hoch, demnach — wenn nicht Verarmung entstehen soll — ihre Herabsetzung nothwendig, und sie können auch so niedrig sein, daß eine bedeutende Erhöhung derselben ohne Nachtheil und Gefahr noch statt finden mag. Hat man aber mehr die Ertragsfähigkeit als den wirklichen Ertrag im Auge, so läßt sich zwar auf den Grund von nationalökonomischen oder volkswirtschaftlichen Berechnungen und Vergleichen einige annähernde Schätzung auch des möglichen finanziellen Ertrages vornehmen; doch bleibt dabei Alles höchst schwankend, unbestimmt und von den verschiedensten Umständen, namentlich auch von der Art der Reichthumsvertheilung im Volke und von der Verwendungsart der Abgaben abhängig, und dann drängt erst noch die Frage sich auf: für wen denn eigentlich dieser Ertrag berechnet werde, d. h. wem er zu gut kommen oder wer dadurch reicher werden solle? — Da die Finanzhoheit nur in dem Rechte besteht, aus dem Nationaleinkommen so Vieles für den Staat zu erheben, als die Erstrebung des Staatszweckes nöthig macht, so ist klar, daß, so bald dieses Bedürfnis befriediget ist, das Recht der Forderung aufhört, daß also die Einnahme oder das Einkommen nie größer sein darf als die Last oder die nothwendige Ausgabe, und daher dem Finanzhaber der Finanzhoheit daraus persönlich kein reiner Ertrag erwachsen kann. Aber auch dem betreffenden Staat erwächst, nach der Strenge dieser Ansicht, z. B. durch Erwerbung eines Landes, kein finanzieller Vortheil. Einen Zuwachs an Kraft und Macht, je nach Umfang, Lage und Bevölkerung des Landes, erhält er dadurch freilich, dann auch eine vergrößerte Masse des Nationalreichtums, woraus etwa in Zeiten der Noth auch vermehrte Mittel zu außerordentlichen Anstrengungen zu schöpfen sind: aber für den gewöhnlichen oder fortlaufenden Zustand gewinnt er finanziell eigentlich nichts, weil mit dem Umfange des Staates auch gleichmäßig die Verwaltungskosten zunehmen und also, wenn die Auflagen dieses ihnen vernunftrechtlich gesetzte Maß nicht übersteigen, hier jedes plus zugleich ein minus ist, mithin sich gegenseitig aufhebt. So gar streng freilich darf dieses nicht genommen werden, da allerdings — worauf wir zurückkommen werden — die Höhe des wirklichen oder möglichen Ertrags auch von Einfluß ist auf die Größe der vernünftiger Weise zu beschließenden Ausgaben, und da aus dem zusammengeworfenen Ertrage vieler Provinzen solche größere, kostbarere und wohlthätigste wirksame Anstalten können ins Leben gerufen werden, wie der kleine und ärmere Staat zu errichten und zu erhalten durchaus nicht vermag, und die sodann, wenn sie gegründet sind, gleichmäßig allen Provinzen zum Guten kommen. Wir reden hier aber blos von der vorherrschenden (d. h. nach Rechts-Grundsätzen zu fordernden) Eigenschaft des finanziellen Ertrags, deren fleißige Vergegenwärtigung sicherlich von Nutzen sein und namentlich auch zur Würdigung des in der Geschichte so gar häufig vorkommenden rücksichtslosen und ärgerlichen Handels mit Provinzen, Ländern und Völkern ein weiteres Moment darbieten würde. Bei der Schätzung der Einkünfte einer abzutretenden oder zu erwerbenden oder zu vertauschenden Provinz nemlich herrscht in der Regel nicht etwa der Standpunkt der mit der Höhe der Staatseinkünfte allerdings auch — zumal nach



den heutigen Verhältnissen — im wesentlichen Zusammenhang stehenden Staatskraft (zumal nach außen) vor, sondern mehr nur jener der einem regierenden Herrn oder Hause gebührenden oder zu verschaffenden pecuniären Befriedigung. Und zwar ist dabei nicht nur von dem Domänenertrag die Rede, welcher, insofern zumal die Domänen wirklich Fürstengut sind, zu einer vergleichenden Berechnung in jenem Sinne nicht ungeeignet ist, sondern auch von dem Ertrage der Steuern. Es wird hiernach das steuerpflichtige Volk gewissermaßen als eine tributpflichtige Menge betrachtet, oder Volk und Land zusammengekommen, so wie etwa eine Grundherrschaft oder Meierei, deren pecuniärer Werth aus dem des Bodens und jenem der zinspflichtigen Colonen zusammengekommen besteht, in den Handel gebracht. Daß dieses ein das Volk beleidigender, es zur Sache herabwürdigender Standpunkt ist, leuchtet ein; auch gesteht man nicht gern, daß man ihn genommen, aber Geist und Inhalt der Unterhandlungen machen gleichwohl die Thatsache kund.

Ein Volk also oder ein Land und Volk zusammengekommen trägt, nach vernünftlicher Ansicht, Niemandem etwas ein, d. h. keiner von ihm unterschiedenen Persönlichkeit, sondern bloß sich selbst oder unmittelbar auch seiner eigenen Regierung, als solcher, was aber so viel ist als sich selbst, weil die Regierung ja nur um des Volkes willen da ist und kein anderes Interesse haben soll als jenes der Gesamtheit. Sich selbst aber trägt ein Volk so Vieles ein, als der vernünftige Gesamtwille beschließen kann, aus dem Vermögen der Staatsglieder zur Bestreitung der öffentlichen, nemlich aus dem Gesellschaftszwecke abfließenden Bedürfnisse zu schöpfen. Reichte der Domänenertrag hin zu solcher Bestreitung, so würde man gar keiner Steuern bedürfen und daher auch keine auflegen. Reicht er nicht hin, so müssen eben die Steuern das Mangelnde decken. Ein Mehreres, sollte auch der Volksreichtum es zulassen, wird der vernünftige und wahre, d. h. innerhalb der Gränzen des Gesellschaftsvertrags, sich haltende Gesamtwille nicht begehren. Er anerkennt und ehrt in Bezug auf alles in der Nation befindliche Vermögen und Einkommen, insofern nicht der Gesamtzweck es in Anspruch nimmt, das Eigenthumsrecht der Bürger.

II. Ob das Staatseinkommen nach dem Bedarfe festzusetzen oder die Bedarfsbestimmung, d. h. die Ausgabe, nach dem Einkommen oder auch nach der Ertragsfähigkeit einzurichten sei? — Es ist dieses eine viel besprochene Frage, bei deren Verhandlung aber häufig gar mancherlei Mißverständnisse und Begriffsverwechselungen vorgekommen sind. Bei unbefangener Betrachtung der Sache wird, so scheint es uns, klar, daß beiderlei Behauptungen unrichtig sind, und daß zwischen den beiden bemerkten Größen nicht eine nur einseitige, sondern eine gegenseitige Beziehung und wahre Wechselwirkung statt findet; daß aber, weil beides — Bedürfnis und Vermögen oder Ertragsfähigkeit — an und für sich unbestimmt, ja unbestimmbar sind, noch ein Drittes vonnöthen ist, um das richtige Maß der Steuern daran zu erkennen und zu erproben.

Sonnenfels unter den ersten und nach ihm viele andere Schriftsteller von Auszeichnung glauben zwischen Staatswirthschaft und Privatwirthschaft den Unterschied zu erkennen, daß in dieser die Ausgabe nach der Einnahme, in jener dagegen die Einnahme nach der Ausgabe sich richte oder richten solle. Der Privatmann, meinen sie, habe in der Regel ein ziemlich bestimmtes und nicht leicht weiter zu steigendes Einkommen. Ueber das Maß desselben hinaus dürfen also auch seine Ausgaben nicht gehen, wenn er nicht verarmen will, und weit unter diesem Maße zu bleiben (es sei denn, um einen Nothpfennig für die Zukunft zu sparen), findet die gewöhnliche Genußliebe sich auch nicht veranlaßt. Der Haushalt wird also gewöhnlich nach dem Fuße des Einkommens geregelt. Ganz anders beim Staate. Derselbe ist nicht wie der Privatmann auf ein bestimmtes Einkommen beschränkt, sondern es hängt von seinem Belieben ab, d. h. er hat die Macht, dasselbe höher oder niedriger festzusetzen, und das Princip, wornach er Eines oder das Andere thun soll, ist — das wahre Bedürfnis, d. h. das Maß des zur wirksamen Erstrebung des Staatszwecks nöthigen Aufwands. Der Privatmann also, um seinen Haushalt zu regeln, unter-



sucht und berechnet zuvörderst sein Einkommen, der Staat dagegen seine nothwendige Ausgabe. — In dieser Gegeneinanderstellung ist, man kann es nicht leugnen, wohl einige Wahrheit enthalten, doch nur sehr wenige; und bei genauerer Betrachtung fällt der Unterschied, in so fern er sich praktisch geltend machen will, zum weitaus größten Theile hinweg. So viel ist zwar richtig: das Einkommen des Privaten kann dieser nicht erhöhen oder festsetzen durch einen bloßen Willensact; es gehört dazu die erwerbende Thätigkeit oder auch die Gunst des Glücks; der Staat dagegen kann — bis zu einer gewissen Gränze hin — Steuern einfordern, so viel er will. Und auf der andern Seite ist dem Privaten sowohl die äußerste Beschränkung seiner Bedürfnisse möglich, als auch die Befriedigung selbst der frivolsten Gelüste erlaubt; während der Staat eine ihm vermöge Rechtsschuldigkeit obliegende Aufgabe zu erfüllen und jenseits solcher Erfüllung nichts Weiteres zu erstreben hat. Aber ungeachtet dieses nächstliegenden und im Allgemeinen wohl anzuerkennenden Unterschiedes, kommen gleichwohl beiderlei Haushalte, der des Staates und der des Privaten, in der Wirklichkeit und nach concreten Verhältnissen darin überein, daß bei beiden eine Wechselwirkung zwischen Einkommen oder Erwerb und Bedürfnis oder Ausgabe statt findet, und Jedes in Bezug auf das Andere nicht minder bestimmend als bestimmt erscheint. Der Private, wenn es ihm unmöglich ist, seine Einnahme zu steigern, wird freilich in seinen Ausgaben darnach sich richten und die Tugend der Entsagung üben müssen; aber wenn er Gelegenheit und Kraft zur weiteren Erwerbung hat, so wird er, nach Maßgabe seiner höheren Bedürfnisse und auch seiner Gelüste, seinen Arbeitsfleiß erhöhen, um entsprechende Befriedigungsmittel zu erringen. Hier wird also das Einkommen gesteigert werden um der Bedürfnisse willen. Umgekehrt wird auch der Staat zwar seine unbedingten Bedürfnisse, das, was zur Erhaltung eines geordneten Staatslebens unumgänglich nöthig ist, zum Maßstab seiner gleichfalls unbedingten Forderung an die Bürger, mag das Volk arm oder reich sein, machen; aber selbst hier schon kann der Zustand der Volkswirtschaft dem Geltend machen der Forderung ein nahes Ziel setzen und der z. B. von überlegener Feindesmacht bedrängte Staat zu Grunde gehen, weil die Nation nicht zu erschwingen vermag, wessen er zur Rettung unbedingt bedürfte. Sodann was ist Bedürfnis, zumal was ist unbedingtes oder dringendes und nichtdringendes Bedürfnis für den Staat? Die Gränzen zwischen diesem und jenem sind nicht zu zeichnen. Nach dem Grade der Civilisation, nach der Verfassung, der Landesbeschaffenheit, der Wechselwirkung mit anderen Staaten u. s. w. erhöht oder erniedrigt sich auch das dringendste wie das minderdringende Bedürfnis; und für eine reiche Nation ist Manches ein vernünftiger Zweck, sonach zu erstreben rathlich, gut, ja nothwendig, wessen eine arme füglich entbehren kann. Die Bedürfnisse demnach, ohne vorausgegangene Prüfung der Befriedigungsmittel, d. h. des Nationalvermögens und Einkommens, können den Maßstab zur Steuerforderung nicht geben, sondern es werden vielmehr mit dem Steigen des Nationalreichtums auch die Bedürfnisse sich mehren, d. h. es wird der Staat vernünftiger Weise für sich und sein Volk, ja für die Menschheit ein Mehreres und mit kostbareren Mitteln erstreben, befördern, pflegen, ins Dasein rufen, gründen u. s. w., als er bei geringeren Vermögenskräften zu unternehmen vermocht oder zu begehren gedacht hätte. Die Staatsausgaben also werden allerdings auch nach dem Vermögen oder Einkommen zu bemessen, d. h. bei ihrer Festsetzung eine bedachtame Rücksicht auf letzteres zu nehmen, als Grenze der Forderung jedoch keineswegs die höchste Ertragsfähigkeit, sondern lediglich der vernünftig aufgefaßte Staatszweck zu erkennen sein.

III. Die rechtlich zulässige und politisch vortheilhafte Höhe der Steuern wird am Zuverlässigsten durch den Gesamtwillen bestimmt. Wenn nach dem Obigen weder die Staatseinnahmen lediglich nach dem öffentlichen Bedürfnis, d. h. nach der Nothwendigkeit der Ausgaben, noch die Summe der Bedürfnisse oder der Anforderungen an die Nation nach der Größe der aus dem Gesamtvermögen und Einkommen möglicher Weise zu schöpfenden Staatseinnahmen bestimmt werden können, auch eine selbstständige und klare Berechnung der beiden, wiewohl



unter sich in nothwendiger Wechselwirkung stehenden, Größen — Bedürfniß und Ertragsfähigkeit — durchaus unmöglich ist: an was kann oder soll die Finanz (oder überhaupt die Regierung) sich halten, um ihre Forderungen an die Nation in Uebereinstimmung zu setzen mit jenen des Rechts und der ächten Politik? — Hier giebt es keinen andern Haltspunkt, keinen andern Wegweiser als — den Gesammtwillen des Volkes, ausgesprochen allernächst durch eine möglichst ächte und lautere Volksrepräsentation. Den Reichthum der Nation, d. h. die Fähigkeit, Staatslasten zu tragen, kann keine Berechnung darstellen; und noch weniger kann durch eine solche bestimmt werden, wie viel nun von jenem Reichthum oder Reineinkommen für die Staatscasse ohne Bedrückung oder nachtheilige Rückwirkung möge in Anspruch genommen werden. Schon die ungeheuere Verschiedenheit der bei den Finanzschriftstellern hier vorkommenden Ansätze (nach Einigen darf höchstens  $\frac{1}{2}$  jenes Reineinkommens, nach Anderen kann  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$  oder noch mehr ohne Nachtheil gefordert werden) zeigt die Fundamentlosigkeit des Principis; und nie und nimmer kann, selbst wenn man das Nationalvermögen und Einkommen genau bis auf den letzten Kreuzer zu taxiren vermöchte, eine bestimmte Quote desselben als im Allgemeinen zulässiger Maßstab der Steuerforderung angenommen werden, da einerseits die Art der Vertheilung des Nationaleinkommens unter die Glieder der Nation, anderseits die Beschaffenheit des hier oder dort bestehenden Finanzsystems, und nebenbei auch noch die Gegenstände der Verwendung der Staatsgelder von unermesslichem Einfluß auf das Maß der mit Gerechtigkeit einzufordernden Steuern, so wie auf deren Einbringlichkeit und auf die von ihnen auf den gesammten Nationalwohlstand ausgehenden Folgen sind. Keine Regierungsweisheit, so wenig als die Weisheit der politischen Schriftsteller, vermag aus so complicirten Verhältnissen mit Zuverlässigkeit das im Allgemeinen richtige Maß der Steuerforderung herauszufinden. Nur eine ganz oberflächliche, höchstens eine das Verdienst einiger Annäherung an die Wahrheit ansprechende Schätzung kann hier gehofft werden; und es ist nur die Erfahrung, zumal aber das Selbstgefühl der Zahlenden, welche über das reelle Gewicht und die Wirkung der Steuern mit einiger Bestimmtheit zu entscheiden im Stande sind. Auf Seite der Regierung ist dabei nicht nur Unkunde zu besorgen, sondern oftmals auch Vorfangeneheit oder gar Unlauterkeit. Den höchsten Machthabern wird selten bekannt, was das Volk drückt und wie Vieles ihm wehe thut; und wenn auch Einiges zu ihrer Wissenschaft gelangt, so ist es ihren Rathgebern leicht, wenn sie wollen, den Eindruck davon zu verwischen. Die Regierung ist ohnehin hier bloß empfangend, das Volk nur ist zahlend; die Stellung und also auch die Ansicht des Empfangenden ist aber natürlich eine ganz andere als jene des Zahlenden. Eben so in Ansehung der Bedürfnisse, wofür man die Zahlung verlangt. Die Regierung hat auch hier einen ganz andern Standpunkt als das Volk. Es kann bei ihr oder bei den regierenden Personen leicht die Versuchung entstehen, ja dieselbe zeigt sich gar oft, rein persönliche Interessen für Staatsinteressen geltend zu machen, und die Erstrebung bloß subjectiver Zwecke, als etwa des Ehrgeizes, der Prachtliebe, wohl auch der sonst edlen Ruhmbegehrde u. s. w., als wären sie enthalten in dem objectiven, d. h. von der Vernunft überall anzuerkennenden, Staatszwecke, auf Unkosten des Volkes zu verwirklichen. Hier wie dort nun gebührt nur dem Volke selbst — vorausgesetzt, daß es nicht völlig unmündig sei (was jedoch nicht leicht ein Volk ist, wenn man es nicht künstlich oder arglistig unmündig macht oder in der Unmündigkeit erhält) — die Entscheidung. Es allein weiß, wie schwer die Abgaben lasten, und es allein fühlt (die Regierung sieht es bloß oder erfährt es zum Theil aus den Berichten ihrer Diener), welches Unheil sie, wenn sie allzu schwer sind, in der Entmuthigung der Producenten, in der gezwungenen Entsagung der Consumenten, überhaupt in der fortschreitenden Verarmung und Noth der Steuerpflichtigen, in den zur Eintreibung nöthigen Zwangsvollstreckungen und den daraus fließenden Santerklärungen hervorbringen. Es fühlt dieses Alles wenigstens früher und lebendiger als die Regierung, welche gar oft allzu spät an solchen Zeichen inne wird, daß ihre Steuerforderung das rich-



tige Maß überschritten. Auf gleiche Weise ist das Volk — d. h. die Verständigen im Volke — am Besten im Stande, über den Werth der mit seinem Gelde ins Dasein zu rufenden oder darin zu erhaltenden Anstalten, überhaupt der dafür zu empfangenden Dienste und Güter zu urtheilen. Für das Volk oder des Volkes Wohlfahrt sollen ja seine Steuern verwendet werden; was es also nicht will oder nicht um so theuern Preis will, soll man ihm nicht aufdringen. Eine freie und wohlgewählte Volksrepräsentation ist hiernach allein oder am Besten geeignet, allererst die vorhandene Steuerkraft oder Zahlungsfähigkeit zu schätzen, d. h. zu erkennen, ob und in wie fern die bestehenden oder weiter in Vorschlag gebrachten Abgaben zu erschwingen oder nicht zu erschwingen, überhaupt mehr oder weniger drückend seien; und sie allein ist auch die zuverlässige Richterinnen über die Nothwendigkeit oder Zuträglichkeit, überhaupt über den vergleichungsweisen Werth oder die Kostbarkeit derjenigen Anstalten und Dinge, wofür das Volk zum Zahlen aufgefordert werden soll, so wie über die Verhältnißmäßigkeit des Preises.

Aber nicht nur zuverlässig bei solchen Urtheilen und Entscheidungen ist die ächte Volksrepräsentation, als Organ des vernünftigen Volksgesamtwillens, da das Volk die allernächst und zwiefach betheiligte Persönlichkeit bei den Abgaben und bei deren Verwendung, nemlich dort zahlend und hier empfangend, ist, folglich bei Einwilligung von Steuern und von deren bestimmter Verwendung stets nur über sich selbst statuiert, es aber psychologisch unmöglich ist, daß man sich selbst wehe thun oder der Bedrückung unterwerfen wolle: sondern es kommt noch weiter hinzu die Betrachtung, daß in Gegenständen von etwa zweifelhafter Natur, wo die einseitige Regierungsentscheidung leicht ein verwerfendes Urtheil auf sich ziehen würde, oder in Fällen, wo wirklich eine irrige Ansicht die Volksrepräsentation geleitet hätte, die Einwilligung derselben, als der eigens betheiligten Personen, den Fehler heilt und keiner Beschwerde mehr Raum giebt. *Volenti non fit injuria.*

So erscheint also auch hier, wie fast überall in der Staatslehre, wo die Theorie ungenügend, d. h. bei ihrer praktischen Anwendung unbestimmt oder einer verschiedenen Deutung Raum gebend, daher der Willkür Derjenigen, welchen die Macht der Anwendung zusteht, einen gefährlichen Spielraum verleihend, ist, die dem Gesamtwillen zu gewährende Entscheidung, wenigstens Mitentscheidung, als das beste und vollständigste genügende Heilmittel. Die unvermeidlichen Mängel der Lehre muß die Verfassung ersetzen. Der vernünftige Gesamtwille muß in Herrschaft, mindestens in Mitherrschaft, gesetzt werden. Hierzu ist aber allererst nöthig, daß man einen solchen sich bilden lasse, d. h. daß man seine Bildung nicht verhindere, und sodann, daß man demselben ein möglichst getreues und lauterer Organ verleihe. Das Erste geschieht — unter Voraussetzung des Bestandes guter Unterrichtsanstalten — allernächst durch Freilassung der geistigen Mittheilung, also namentlich durch Pressfreiheit, sodann durch Publicität der öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere der Verhandlungen und Acte aller Staatsgewalten und ihrer Agenten. Das Zweite wird ins Dasein gerufen durch eine wohlgeordnete und freie Wahl der Volksvertreter. Diesen überlasse man dann geruhig die Festsetzung der Staatsausgaben und Einnahmen; sie werden dabei die vernünftigen Principien sicherlich zur Richtschnur nehmen, und jedenfalls ist, was sie nach freier Berathung festsetzen, fürs Volk recht und gut.

IV. Sparsamkeit ist eines der Hauptprincipien für die Finanz. Schon im Begriffe einer guten Haushaltung — ohne Unterschied, ob eines Privaten oder des Staates — ist das Sparen enthalten, wenigstens die Richtung aufs Sparen, wiewohl unbeschadet der vernünftigen Lebenszwecke oder Staatszwecke, d. h. ohne Verkümmern der zu deren Verwirklichung dienenden und aus den disponiblen Quellen möglicherweise zu bestreitenden Mittel. Die Lebens- oder Staatszwecke selbst jedoch werden nicht vom Haushälter oder Finanzverwalter bestimmt, sondern von dem Herrn, im Staate also von der allgemeinen Staatsgewalt; und so auch die dafür ins Dasein zu rufenden oder darin zu erhaltenden Mittel. Dem Finanzver-



walter kommt dabei wohl eine beratende, nicht aber eine entscheidende Stimme zu, es sei denn, daß er die Unmöglichkeit, das Geforderte herbeizuschaffen, darthäte, oder die ihm aufgetragene Art des Herbeischaffens als unthunlich darstellte. Bei solcher Berathung aber, wo immer sie stattfindet, wird die Richtung der Finanz auf das Sparen, d. h. auf das Nichtausgeben oder auf das Wenigerausgeben, überhaupt auf das zu Rathe Halten gehen. Denn keine Ausgabe, als solche, ist finanziell gut, da sie die Summe der herbeigeschafften und für irgend welche Bedürfnisse bereit zu haltenden Geldmittel vermindert. Nur alsdann und nur in so fern kann sie es sein, als sie etwa eine andere und größere Ausgabe, welche sonst stattfinden müßte, entbehrlich macht, oder überhaupt einen andern und größern pecuniären Nachtheil abwendet.

Eben so geht bei der Verwendung der Gelder für bereits anerkannte Bedürfnisse oder von der Staatsgewalt im Allgemeinen schon beschlossene Zwecke die Richtung der Finanz auf thunlich wohlfeile Befriedigung oder Verwirklichung derselben. Je weniger sie ausgiebt für einen Zweck, desto mehr Mittel behält sie in Bereitschaft für irgend andere Zwecke, desto vollkommener also erfüllt sie ihre Aufgabe: Herbeischaffung und Bereithaltung genügender Mittel zur Befriedigung alles Staatsbedarfs.

Uebrigens kann die Finanz, wenn sie — sei es mit ihrer beratenden Stimme bei Festsetzung des Staatsaufwandes, sei es mit ihrem selbstständigen Wirken im Kreise der ihr überlassenen Verwendung der Gelder — die Richtung auf das Sparen verfolgt, von verschiedenen Standpunkten ausgehen. Der nächste, ihr unmittelbar vorgeschriebene ist der so eben bezeichnete, nemlich die Sorgfalt für Herbeischaffung und Bereithaltung genügender Mittel für Befriedigung der an sie ergehenden Forderungen. Er nimmt einen höheren Charakter an, wenn er mit dem staatsrechtlichen Princip sich verbindet, daß von den Bürgern nicht mehr, als nöthig ist zur Erstrebung des Staatszwecks, gefordert werde, daß also Nichts unnöthig ausgegeben und durch zu Rathe Halten der bereits herbeigeschafften Mittel jene Forderung thunlichst beschränkt werde. Ein anderer Standpunkt ist der auf den nachhaltigen Ertrag, überhaupt auf die Quelle, woraus fernerhin zu schöpfen ist, Bedacht nehmende, wornach nemlich in der Absicht, die Beitragfähigkeit der Bürger zu schonen und für die Zukunft oder auch für etwa eintretende Fälle eines größern, außerordentlichen Bedarfs in Kraft zu erhalten, die gegenwärtige Forderung thunlichst ermäßigt und darum die Ausgabe thunlichst beschränkt wird. Mit dieser Richtung steht natürlich in Verbindung noch die weitere, dem Volkswohlstand als solchem durch übertriebene Steuerforderung keine Wunden zu schlagen oder die im Staatszwecke mit gelegener Beförderung solches Wohlstandes nicht den bloß als Mittel dienenden, rein finanziellen Interessen aufzuopfern. Diese Richtung ist alsdann eine national-ökonomische, nicht mehr eine finanzielle, wiewohl von ihren Früchten auch die Finanz, im Falle des Bedürfnisses, ihren reichen Nutzen zieht.

Auch bei der Erhebung der Einkünfte hat die Finanz das Princip des Sparens anzuwenden. Sie thut es bei Verwaltung der Domänen und Regalien durch die Auswahl der, nach Beschaffenheit der besonderen Verhältnisse, hier und dort zweckmäßigeren Systeme und Formen; bei jener der Steuern noch weiter und ganz vorzüglich durch Ausschließung derjenigen Steuerarten, deren Erhebungskosten einen zu großen Theil des Ertrags verschlingen, zumal auch durch thunliche Vereinfachung des Steuersystems und wohlgeordnete Einhebungsweisen.

Mit dem Princip des Sparens, welches die vernünftige, das wahre Volksinteresse beachtende Lehre aufstellt, steht die von manchen Finanzmännern praktisch genommene, aber auch von mehreren Schriftstellern dialektisch vertheidigte Richtung auf fortwährende Steigerung der Staatseinkünfte in grellem Widerspruche. Sie fließt aus einer engherzigen und dann erst noch ihres Zwecks verfehlenden Sonderung der Regierungsinteressen von den Volksinteressen und aus der mehr oder minder klar gedachten, mehr oder minder unumwunden verfolgten Idee einer Volkshewirthschaftung, die man an die Stelle der bloß für's Volk zu führenden Staats-



haushaltung fest. Sie bestraft sich aber am Ende selbst, entweder durch positive Abnahme des Nationalreichthums, welcher denn doch die einzige Quelle ist, woraus die Finanz ihre Einkünfte schöpft, oder mindestens durch Hemmung der Zunahme jedes Reichthums, welche gleichmäßig wie jene auf die Regierung zurückfällt.

Damit wollen wir jedoch keineswegs die fortschreitende Erhöhung der Staatseinkünfte unbedingt verwerfen. Nur die einseitig darauf hin, als auf den Zweck, gehende Richtung und die Uebertreibung des Strebens darnach erscheint uns verwerflich. Wenn aber die Möglichkeit jener Erhöhung, und zwar der dem Fortschreiten des Volkswohlstandes unnachtheiligen Erhöhung, als Folge solches sorgsam gepflegten Fortschreitens eintritt; alsdann ist es nicht nur erlaubt, sondern wohl auch räthlich, sie zu Vervollkommen der Staatsanstalten und zu Vermehrung der für Beförderung und Sicherung des allgemeinen Wohles in Thätigkeit zu setzenden Mittel zu benutzen. In solcher Lage mögen dann auch die erhöhten Steuern selbst auf die Volkswirtschaft oder auf den Volkswohlstand nicht nur keinen nachtheiligen, sondern vielmehr einen wohlthätigen Einfluß haben. Dieser Satz jedoch erheischt eine nähere Beleuchtung.

V. Ob und in wie fern die Erhöhung der Staatseinnahmen nachtheilig oder vortheilhaft auf den Nationalreichthum einwirke? — Hier herrscht Widerstreit der Ansichten; doch besteht die weitaus vorherrschende Lehre darin, daß die Steuererhöhung oder überhaupt die Höhe der Abgaben nur nachtheilig auf die Volkswirtschaft einwirken könne. Wir wagen es, eine von dieser verschiedene, d. h. bis zu einem gewissen Punkte davon abweichende, Ansicht hier aufzustellen, und rechtfertigen sie durch nachstehende Betrachtungen.

Der Wohlstand der Nation beruht nicht eigentlich auf der Menge der überhaupt in ihrem Schooße befindlichen Reichthümer, d. h. er ist nicht eben in geradem Verhältniß zu derselben stehend, sondern er besteht vielmehr in den allen Angehörigen der Nation, oder doch deren großer Mehrheit, zu Gebote stehenden Befriedigungsmitteln ihrer Bedürfnisse und selbst einiger Gelüste. Die Nation also ist nicht wohlhabend, die neben einer kleinen Anzahl übermäßig reicher, eine in Dürftigkeit schwachtende Mehrheit der Glieder hat; und bei einer gleichen oder selbst geringern Masse des Gesamtvermögens wird eine andere Nation, bei welcher eine Vertheilung des Reichthums unter die möglichst große Zahl der Bürger stattfindet, eines ungleich größern Wohlstandes als die erste sich erfreuen. Was also diese Vertheilung des Reichthums (also namentlich des Einkommens) unter die Nationalglieder befördert, erhält und sicher stellt, das ist für die Volkswirtschaft gut und wohlthätig. Nun ist nicht zu leugnen, daß die Steuern, wenn sie nach einem gerechten, d. h. dem Maß des Einkommens jedes Einzelnen entsprechenden Fuße erhoben, und wenn sie, zumal im Innern des Landes, auf eine zweckmäßige Weise verwendet werden, jene Wirkung hervorbringen können. Sie ziehen von den Schätzen des Reichen einen Theil, der ohne sie vielleicht todt im Kasten gelegen, vielleicht für frivole Lust ins Ausland gegangen wäre, in die öffentlichen Cassen und lassen ihn mittelst jener Verwendung wieder zurückfließen in den Schooß der Nation, und zwar in der Regel mehr in die ärmeren als in die reicheren Classen. Es ist sonach durch die Steuererhebung und Verwendung erstens die Masse des Nationalreichthums gar nicht vermindert worden (so wenig als durch Schuldzahlung oder irgend einen Wechsel des Besizes unter den Nationalgliedern selbst ein solches geschieht); aber es ist zweitens auch ein wohlthätiger Kreislauf der Nahrungskäfte dadurch veranlaßt, eine Uebertragung eines Theiles des Ueberflusses der reicheren auf die ärmeren Classen, überhaupt die in so vielfacher Beziehung wünschenswerthe Vertheilung des Reichthums unter möglichst viele Bürger wirksam befördert worden. Hierzu kommt noch, daß, je nach den Gegenständen der Steuerverwendung, daraus auch unmittelbar die wohlthätigsten Früchte für die Nationalökonomie entstehen und dergestalt die — im



Allgemeinen so verhaßten — Steuern zum zwiefachen Segen für die Nation werden können.

Gegen diese Ansicht wird eingewendet: das Volk erhalte wohl die bezahlten Abgaben vom Staate wieder zurück, jedoch nicht umsonst, sondern nur gegen einen neuen Werth (an Sachen oder Arbeit), den es dafür geben muß, nachdem es schon früher, um die Abgaben zu bezahlen oder deren Betrag zu gewinnen, einen solchen Werth hat aufwenden müssen. Allein, wenn es wahr ist, daß alle Werthe, welche zwischen den Nationalgliedern selbst von einer Hand in die andere gehen, der Nation verbleiben, mithin sie nicht ärmer machen, es sei denn, sie würden von dem Empfänger unfruchtbar consumirt: so muß dieses auch von den Steuern gelten, die nemlich bloß aus der Hand der Bürger in jene der Regierung, d. h. aus den Privat- in die öffentlichen Cassen fließen, nicht aber der Gesamtheit entzogen oder zerstört werden. Freilich hat der Bürger, um sie zu zahlen, dafür einen Werth (Sachen oder Arbeit) hingeben oder auf dergleichen Werthe, die er dafür sich hätte verschaffen können, verzichten müssen: aber vielleicht hätte er ohne die Steuerforderung weniger gearbeitet, also weniger Werthe producirt, vielleicht auch hätte er das Geld bloß in unnützer Lust vergeudet, etwa dem Ausland zugewendet, oder auch im Kasten verschlossen behalten. Jedenfalls ist der Umstand, daß er producirt und einen Werth in eine andere Hand gegeben hat, an und für sich kein Nachtheil für die Nation, und eben so wenig der andere Umstand, daß er, um die Steuer zurückzuerhalten, abermals einen Werth produciren oder eine Arbeit leisten, überhaupt Etwas verdienen muß. Die Steuerverwendung giebt ihm dazu den Anlaß oder die Gelegenheit; ohne sie wäre er vielleicht — in vielen Fällen gewiß — ganz ohne Verdienst geblieben. Es ist also mittelst der Steuer wirklich die Production angereizt, der Verkehr belebt, das Geld in schnellern Kreislauf gesetzt und nicht nur dahin, von wannen der Staat es genommen, zurückgebracht, sondern im größten Maße gerade denjenigen Orten oder Classen zugeführt worden, die desselben am meisten bedurften. Anzuerkennen ist es zwar, daß, wenn die Staatsdiener (deren Bezahlung man meistens im Auge hat, wenn man von der Unfruchtbarkeit der Steuerverwendung für den Volksreichthum spricht) nicht durch ihre Einrichtungen dem gemeinen Wesen dienen, ihre Erhaltung auf Unkosten des Volks für dieses eine reine Last oder ein reiner Verlust wäre. Jedoch auch dieses nur alsdann, wenn solche Erhaltung durch Naturalleistungen (an Sachen und Arbeit) geschehen müßte, weil alsdann kein Ersatz mehr dafür den Entrichtenden zukäme, nicht aber wo sie vielmehr Geldzahlung geschieht, welches Geld nemlich nicht verzehrt wird, sondern auf hundert befruchtenden Canälen zu den Steuernden zurückfließt. Selbst das zur Unterhaltung der Armen oder der Pensionirten oder anderer dem Staat nicht unmittelbar dienender oder zeitlich unnützer Personen (wie z. B. des stehenden Heeres) verwandte Geld kann als solches, nemlich als rückfließendes oder vorzugsweise zu Jenen, die dessen am Meisten bedürfen, fließendes Geld der Volkswirtschaft zum Guten kommen: um wie viel mehr also jenes, welches für zugleich unmittelbar derselben frommende Gegenstände verwendet wird? — Wenn übrigens v. Jakob (Grundsätze der Nationalökonomie. 3. Aufl. S. 593) weiter sagt: „Abgaben seien doch immer nur sehr schlechte und schwache Triebfedern zum Fleiße, denn Niemand arbeite gern für Andere; auch habe man bei der in Frage stehenden Behauptung die Wirkung mit der Ursache verwechselt; die Unterthanen würden nicht reich, weil sie große Abgaben bezahlen, sondern sie könnten große Abgaben bezahlen, weil sie reich sind“: so hat er damit nur schwache Argumente aufgestellt. Denn allerdings kann und muß die Abgabeforderung zum Fleiße (oder auch zur Sparsamkeit, was dann im Resultat fast auf dasselbe herauskommt) spornen, schon darum, weil die Zahlung nothwendig, d. h. das Nichtzahlen die Zwangsvollstreckung mit sich führend, ist, und dann noch weiter darum, weil, wenn die Abgabe bezahlt ist, die selbsteigenen Bedürfnisse gleichwohl noch ihre Befriedigung erheischen, daher, wenn man die Mittel dazu hinweggegeben, man jetzt arbeiten muß, nicht eben unmittelbar um der Steuerzahlung, sondern der gebieterisch mahnenden



Selbsterhaltung willen. Was aber die angebliche Verwechselung der Wirkung mit der Ursache betrifft, so ist der aufgestellte Gegensatz theils unanwendbar, theils unrichtig ausgedrückt. Man kann willig anerkennen, ja behaupten, daß man große Abgaben bezahlen kann, wenn und auch weil man reich ist, ohne daß man darum den andern Satz zu leugnen braucht: „die Abgaben können, je nach dem Systeme, wonach sie eingefordert, und je nach der Art und Weise, wie sie verwendet werden, zur Vermehrung des Nationalreichthums beitragen, und zwar schon dadurch, daß sie den Umlauf des Geldes auf eine die Volkswirtschaft befruchtende Weise befördern und zur Vertheilung des Reichthums unter möglichst viele Staatsangehörige beitragen.“ —

Uebrigens möge ja unsere Lehre nicht mißdeutet werden! Wir sind himmelweit davon entfernt, den hohen Abgaben damit das Wort zu reden. Wir beschränken unsere Behauptung auf mäßige Abgaben, und zumal auf solche, welche nach einem richtigen Vertheilungsfuß eingehoben und im Sinne unserer Lehre verwendet werden. Hohe, d. h. allzu hohe Abgaben sind jedenfalls nicht nur ungerecht, sondern auch nationalökonomisch schädlich. Den Beweis dieses Satzes finden wir aber nicht in den gewöhnlich dafür geltend gemachten Gründen, sondern in nachstehenden Betrachtungen.

Ist die Steuer sehr hoch, so daß, um sie aufzubringen, der Steuerpflichtige von seiner Zeit und seiner Kraft so Vieles aufwenden muß, daß, was ihm von beiden noch übrig bleibt, kaum zureicht, um seinen eigenen und seiner Familie Bedarf damit zu erwerben; so ist es ihm ja unmöglich, außerdem noch die bezahlte Steuer wieder hereinzubringen. Und hat er um der Steuerforderung willen, um zu leben, doppelt so viel, als ihm ohne Besteuerung nöthig gewesen wäre, arbeiten oder aber zu harter Entsaugung sich entschließen müssen, so ist ja eben dadurch die Dürftigkeit dargethan, worein die Steuer ihn versetzte; und ein Volk, welches zur Entsaugung oder zu allzu angestrenzter Arbeit gezwungen ist, kann doch nicht wohlhabend genannt werden. Auch giebt es gar viele Steuerpflichtige, welchen, schon nach der Quelle ihres Einkommens und nach persönlicher Eigenschaft, ganz und gar kein Mittel zu Gebote steht, das Bezahlte wieder hereinzubringen, die also lediglich in der Ersparung oder Entsaugung das Mittel der Steuerzahlung besitzen. Wenn aber Viele zu solcher Ersparung ihre Zuflucht nehmen müssen, so wird dieses den Producenten nachtheilig durch Verminderung des Absatzes und Erniedrigung der Preise. Schon die durch die Steuerforderung unmittelbar bewirkte Steigerung der Production, insofern nicht auch eine entsprechende Vermehrung der Consumption stattfindet, bringt naturgemäß ein Sinken der Preise mit sich und also rückwirkend wieder eine Entmuthigung eben jener Production, folglich eine Verminderung des Reichthums. Ja, es kommt solches Sinken der Preise nicht einmal den Consumenten zu Gute, weil es nur ein relatives, nämlich auf die Productionskosten und den billigen Arbeitsgewinn sich beziehendes, ist, nicht aber ein absolutes, weil die zum Schaden des Producenten geschehene Preiserniedrigung wieder aufgehoben wird durch die um der Steuer willen, von deren Betrag wenigstens ein Theil auf die Producte geschlagen werden muß, wenn der Producent nicht völlig zu Grunde gehen soll, anderseits stattfindende Erhöhung. Ueberhaupt führt jede Uebertreibung, wie jedes Naturwidrige, zum Uebeln. Zu hohe Steuern können in keinem Falle schnell genug und gleichmäßig genug wieder zu den Steuerpflichtigen zurückfließen; sie bewirken also eine theilweise Ueberfüllung neben anderweiter Erschöpfung, sie verkümmern den Bürgern den ihnen von Rechts wegen gebührenden Eigenthums- und Lebensgenuß und machen aus naturgemäß freien und zum eigenen Vortheil Erwerbenden tribut- und arbeitspflichtige Knechte des angeblichen gemeinen Wohles. Uebrigens kommt es bei der Frage von der Mäßigkeit oder Uebertreibung der Steuern unendlich viel auf alle inneren und äußeren Verhältnisse des Staatslebens wie der Volkswirtschaft an, und nur die Erfahrung kann in bestimmten Lagen darüber zu einem richtigen Urtheile führen. Aber so viel ist einleuchtend: der Satz, daß mit der Höhe der Steuern der Nationalreichthum steige,



führt zum Absurden und ist also falsch. Doch bleibt wahr, daß bis zu einem gewissen Punkte hin und unter gewissen Umständen die Steuern nicht nur unschädlich, sondern selbst wohlthätig für die Volkswirtschaft sein können. Welches jener Punkt und welches diese Umstände seien, lehrt am Besten das selbstgeignete Gefühl des Volkes. Im Allgemeinen besteht das Princip: „Mäßigkeit der Steuerforderung“.

VI. Unterscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den besonderen. Die öffentlichen Bedürfnisse, also auch Ausgaben, sind von zweierlei Art. Die einen betreffen das Interesse der Gesamtheit der Staatsbürger oder des gesammten Staatsgebiets, die andern bloß jenes besonderer Gebietstheile (als Provinzen, Bezirke, Ortschaften), oder auch besonderer Stände, Classen oder Körperschaften, namentlich Gemeinden. Viele Ausgaben sind auch, welche zwar der ganzen großen Gesamtheit Nutzen bringen, jedoch allernächst oder unmittelbar oder vorzugsweise nur einem Theile derselben. Wenn nun der Grundsatz wahr ist: „Jeder steure zur Staatscasse nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins“, oder allgemeiner: „Jeder trage zu den öffentlichen Bedürfnissen bei nach Maßgabe seiner Theilnahme daran“; so muß der Unterschied zwischen allgemeinen und besonderen öffentlichen Bedürfnissen entscheidend auch für die Beitragspflicht sein, d. h. es müssen zu jenen alle Staatsbürger (nach dem Maß ihres Vermögens oder Einkommens) beitragen, zu diesen aber nur die dabei unmittelbar oder ausschließend Betheiligten; oder es müssen die Letzten — wofern sie etwa nicht eben ausschließend, sondern nur vorzugsweise betheiligt sind — mindestens einen Mehrbeitrag zur Bestreitung liefern. Theoretisch ist diese Forderung wohl unwidersprechlich, doch bei ihrer praktischen Ausführung zeigen sich einerseits Schwierigkeiten, anderseits aber auch andere Mittel der Ausgleichung. Mit Ausnahme der Ausgaben für die Unterhaltung der Central- oder obersten Regierungs- und Verwaltungsstellen (worunter wir in monarchischen Staaten auch die Hofhaltung des fürstlichen Hauses und in Repräsentativstaaten die Unkosten des Parlaments oder Landtages rechnen mögen), sodann des Heeres, der Gesandtschaften, dann auch der für Schuldenzahlung und Pensionen, tragen die meisten eine doppelte Natur an sich, d. h. sie sind einerseits dem Gesamtinteresse gewidmet und anderseits jenem von einzelnen Bezirken, Ortschaften oder Classen, beides entweder unmittelbar oder mittelbar. Aber die Gränzen von dem Allen verlieren sich gegenseitig in einander, und eine genaue Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem allgemeinen und particulären Vortheil ist in der Regel unmöglich. So sind z. B. die Landstraßen dem allgemeinen Bedürfnis gewidmet, aber sie dienen den Gegenden, die sie durchziehen, zugleich als Vicinalwege. Die Wasserbauten haben einerseits die der Staatsgesamtheit zum Vortheil reichende Fahrbarkeit des Stromes zum Zweck, anderseits bloß den Vortheil der Uferbewohner, deren Grund sie vor Ueberschwemmung bewahren. Die Schulanstalten sind für die Gesamtheit kostbar und vom allgemeinen Staatszwecke ganz eigens gefordert; aber sie befriedigen allernächst das unmittelbare Bedürfnis der Bevölkerung, in deren Mitte sie bestehen, oder überhaupt der allort den Unterricht erhaltenden Jünglinge. So auch die Justiz- und Polizeistellen. Dem ganzen Staate liegt daran, daß allenthalben auf dem Gebiete das Recht verwaltet und für Sicherheit und Wohlfahrt der Bürger gesorgt werde, allein allernächst und unmittelbar dienen diese Stellen den Bezirken oder Ortschaften, worin sie errichtet sind. Eben so verhält es sich mit fast allen vielen namigen Anstalten für Beförderung der mannigfaltigen Staatszwecke oder für Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Staatsgewalt gegen ihre Angehörigen hat. Anderseits sind auch die ganz eigentlichen Localinteressen oder jene von bestimmten Classen oder Gesellschaften mittelbar gar oft auch allgemeine Staatsinteressen, wie z. B. jene der Local- oder Communalpolizei, sodann jene der verschiedenen im Staate bestehenden Kirchen, auch jene von bestimmten Heilanstalten oder Curoorten, jene der Schifffahrt, des Handels oder des Ackerbaues u. s. w. Ueberall kann dabei die Frage entstehen: wie viel soll die Staatsgesamtheit, also die allgemeine Staatscasse, dazu beitragen,



und wie viel sollen die unmittelbar Betheiligten selbst, als die Gemeinden, Kirchengesellschaften, Curate, Schiffahrts- und Handelsgesellschaften, Gewerbsinnungen u. s. w. daran tragen? oder soll das Ganze einem oder dem andern Theile zur Last fallen?

Der billigste, natürlichste und in mancherlei Beziehung nützlichste Grundsatz scheint uns der zu sein, überall den Staat für die Unkosten eintreten zu lassen — vorbehaltlich etwa eines den allernächst Betheiligten aufzulegenden verhältnismäßigen Principalbeitrags — wo immer die Staatsgewalt (aus Gründen des Gesamtinteresses, also nicht bloß als obervormundschaftliche Gewalt) die fraglichen Anstalten durch ihre Autorität ins Leben rief oder durch von ihr ausgehende Anordnungen leitet und regelt; überall dagegen, wo die betheiligten Bezirke, Gemeinden, Körperschaften u. s. w. dabei autonomisch, d. h. mit selbsteigener und selbstständiger Willensäußerung, zu Werke gehen, vermöge natürlichen oder positiven Rechts, ermächtigt sind (oder auch, wo die Staatsgewalt bloß als Vormünderin im anerkannt bloß particulären Interesse bestimmter Orte oder Gesamtpersönlichkeiten auftritt), diesen Betheiligten die Bestreitung der Anstalt zu überlassen — vorbehaltlich hier eines nach Umständen ihnen von Staats wegen zu leistenden Zuschusses.

Dargestellt werden auch die bloßen Local- oder Bezirksstellen der Justiz und Polizei, insofern sie wirklich von Staats wegen ihre Amtsthätigkeit üben, billig durch die große Gesamtheit unterhalten. Es kommt hier, wie bei vielen andern Anstalten, noch in Betrachtung, daß, da überall im Staate solche Stellen sein müssen, es für die Zahlenden im Ganzen nur geringen Unterschied macht, ob sie gemeinschaftlich alle solche Bezirks- und Localstellen unterhalten oder ob die betreffende Bevölkerung zwar die Unkosten für die allernächst ihr dienende Behörde ausschließend zu tragen hat, dagegen aber von den Beiträgen für alle andern ähnlichen Behörden im Staate frei ist. Dasselbe kann von den Schulen (wenigstens größtentheils), von den Sanitätsanstalten, von den Armenanstalten, von den Baukosten für Gefängnisse, Amtshäuser u. s. w., auch von den in den verschiedenen Landesgegenden ungefähr gleichmäßig (wenn auch nicht zu derselben Zeit, so doch abwechselnd oder der Reihe nach) vorkommenden oder anzuordnenden Fluß- und Wegbauten u. s. w. gesagt werden. Dagegen werden die nach Gemeindebeschluß zu errichtenden oder zu unterhaltenden Anstalten für ihr eigenes ausschließliches Bedürfniß, oder für Bequemlichkeit oder Unannehmlichkeit (als Rathhaus, Spaziergänge, Beleuchtung, Reinlichkeitsanstalten u. s. w.) billig von der Gemeinde selbst und allein bestritten; eben so ihre Feldwege, Brunnenleitungen, dann die Besoldungen ihrer Diener u. A. m. — Vicinalstraßen, welche bloß einer Anzahl benachbarter Dörfschaften nützlich sind, eben so Brücken, Dämme, Entsumpfungsanstalten u. dergl., welche bloß einem bestimmten Bezirke zu Gute kommen, werden natürlich auch auf Unkosten solches Bezirks auszuführen sein, in so fern nicht der Staat, in Betracht des daraus mittelbar auch für die Gesamtheit fließenden Vortheils oder auch der etwaigen Mittellofigkeit der betreffenden Gegend, oder endlich in Erwägung der durch abwechselnd oder gegenseitig zu leistende Unterstützung wieder entstehenden Ausgleichung einen Theil davon, oder, nach Umständen, selbst das Ganze auf seine Cassen zu übernehmen für gut findet.

Eine allgemein gültige Regel läßt sich hier nicht überall aufstellen. Die besonderen Verhältnisse jedes Ortes, Bezirkes und auch Staates müssen für das hier oder dort Zweckmäßigere, Billigere oder Rätlichere die Entscheidung geben. Insbesondere jedoch kommt es dabei auf die Verfassung der Gemeinden, Provinzen und des Staates an. Hat das Gesetz den Gemeinden die ihnen naturgemäß gebührende Selbstständigkeit gewährt, neigt sich die Verfassung der Provinzen dem Systeme der Föderation mehr zu als jenem der Centralisation, und hat in diesen Provinzen etwa das Institut der Landräthe oder ein ähnliches Wurzel gefaßt und dem Gesamttwillen wie dem Gesamtinteresse derselben ein ächtes und zuverlässiges Organ verliehen; alsdann werden ihnen manche Ausgaben aufgelegt werden können, welche ohne diese Bedingungen von dem Gesamtstaat zu be-



streiten sind. Es werden dann auch nur solche Ausgaben beschlossen werden, welche in der That dem Wohle jener Provinzen und Gemeinden förderlich sind, oder zu welchen beizutragen wenigstens schon darum Niemandem lästig oder widerwärtig fallen wird, weil der Gesamtwille der hier zu einem gemeinschaftlichen Interesse Verbundenen sie beschloß.

Dieses Verhältniß des Verbundenseins zu einem selbstständigen und von jenem des Staates verschiedenen, obwohl demselben untergeordneten Gesamtleben findet übrigens bei Gemeinden naturgemäß weit mehr statt als bei Provinzen oder Bezirken. Es müssen schon besondere historische Rechte oder Ueberbleibsel ehemaliger historischer Zustände vorhanden sein, daß die Bevölkerung einer Provinz als eine wirkliche juristische oder politische Gesamtpersönlichkeit erscheinen kann oder als solche anzuerkennen ist. Wo, nach dem Einheitsysteme, die Provinzen (und Bezirke) bloße Abtheilungen des einen großen Staatsgebietes sind, gemacht lediglich zum Zweck einer leichteren und geordneteren — doch überall von der Centralgewalt ausgehenden

Verwaltung: da herrscht auch überall, in Ansehung des Leistens wie des Empfangens, die Eigenschaft des Staatsbürgers vor, nicht jene des Angehörigen einer Provinz, und da kann von Sonderinteressen oder von Anstalten zum ausschließenden Vortheil einer oder der andern Provinz nur wenig die Rede sein. Es haben auch solche Provinzen kein besonderes Vermögen, welches der Bevölkerung jeder einzelnen als Gesamtgut angehörte, sondern sie sind bloß gemeinschaftliche Theilnehmer der Ansprüche an das allgemeine Staatsgut. Es bleibt ihnen also nur die Quelle der Besteuerung übrig, um einen ihnen etwa zuzuweisenden besondern Aufwand zu bestreiten, wofür sich jedoch selten ein hinreichender Titel ergeben wird, da selbst bei denjenigen Anstalten oder Gründungen, deren Zweck und Wirken auf einen Theil des Staatsgebietes sich beschränkt, die Gränzen solches Wirkens gar selten gerade mit jenen einer Provinz oder eines bestimmten Verwaltungsbezirks zusammenreffen, sondern in der Regel nur eine Anzahl benachbarter Dtschaften, sei es aus einer und derselben Provinz oder aus mehreren Provinzen, umfassen. In solchen Fällen mag allerdings den dabei Theilhabenden die Errichtung oder Unterhaltung z. B. einer Brücke, einer Straße, eines Wasserbaues u. s. w. ausschließend oder wenigstens mit einem Präcipualbeitrag aufgelegt werden; aber sie erscheinen dabei eher nur wie in einem gemeinen Societätsverhältnisse stehend, als wie in jenem einer politischen Verbindung. Auch wird, wenn bloß von einem Präcipualbeitrag die Rede ist, füglich der Staat denselben einziehen und verwenden, wornach er gleichwohl in dem Staats-Budget als Einnahme und Ausgabe erscheint.

Etwas Anderes ist von den Gemeinden zu sagen, da einerseits deren besondere Interessen und Lebenszwecke weit deutlicher von jenen des Gesamtstaates zu unterscheiden sind als jene der Provinzen oder Bezirke, und andererseits die Gemeinden in der Regel ein eigens diesen Zwecken gewidmetes, gegenüber dem Staatsvermögen als Sondergut erscheinendes Gesamtvermögen besitzen, nach dessen größerem oder geringerem Maß sie dann eben — ähnlich hierin den übrigen vom Staat anerkannten Körperschaften, oder auch den Familien — ihre besonderen Zwecke oder Bedürfnisse mehr oder minder vollständig zu befriedigen im Stande und eben darum auch verpflichtet sind.

Mit Ausnahme solcher von den Gemeinden aus den angeführten Titeln von Rechts wegen aus ihrem eigenen Vermögen oder aus Beiträgen ihrer Angehörigen zu bestreitenden Gegenstände und mit Ausnahme ferner der oben angedeuteten Fälle, worin eine Concurrenz bestimmter größerer oder kleinerer Bezirke zur gemeinsamen Bestreitung oder wenigstens zur Leistung eines Präcipualbeitrags für gewisse ihnen allein oder vorzüglich nützliche Anstalten festzusetzen billig und rathlich sein mag, scheint uns der bessere Grundsatz darin zu bestehen, die für Staatszwecke überall auf dem Staatsgebiete zu machenden Ausgaben lediglich auf die allgemeine Staatscasse zu übernehmen, ohne Rücksicht auf Ort oder Gegend der besonderen Verwendung. Hierdurch erhält nemlich der Staatshaushalt eine Einfachheit und



leichte Ueberschaubarkeit, deren er bei der Unterscheidung allgemeiner Staats- von besonderen Provinzialausgaben nothwendig entbehrt; es wird dadurch auch der staatsbürgerliche Verein, dessen Innigkeit so wichtig für die Wohlfahrt des Ganzen ist, enger und fester geschlossen, dem isolirenden Provinzialgeist also aufs Wirksamste entgegengearbeitet und durch die wechselseitige Unterstützung das wahre Interesse Aller kräftigst befördert. Es wird der Regierung wie den Bürgern klar gemacht, wie viel die Gesamtheit und der einzelne Steuerpflichtige fürs öffentliche Bedürfnis zu entrichten haben, und einer etwa ungenügsamen Finanzverwaltung unmöglich gemacht, die ungebührliche Größe ihrer Forderungen dadurch zu verschleiern, daß sie nur einen Theil derselben unmittelbar für die Staatscasse einzieht und in die Staatsrechnung aufnimmt, den andern Theil aber unter dem Titel von Provinz- oder Bezirksabgaben oder sogenannten Amtsschaden, oder auch Communallasten lediglich den betreffenden Bezirks- oder Localcassen überweist, daher im Staatsbudget außer Anschlag läßt. Endlich ist nur bei den eigentlichen Staatssteuern thünlich, den Pflichtigen nach Maßgabe seines sämmtlichen, im Staate befindlichen Vermögens oder seines Gesamteinkommens ins Mittheilen zu ziehen, während bei Provinz-, Bezirks- und Communalabgaben nur das in der betreffenden Provinz oder Commune gelegene Besizthum oder daselbst bezogene Einkommen in Rechnung gebracht werden kann. Nach dem Systeme der unmittelbaren Staatssteuern läßt also — ohne Unrecht oder Bedrückung — ein Mehreres sich erheben als nach jenem der Localabgaben, was allerdings als eine nicht unwichtige Empfehlung des ersteren geltend zu machen ist.

Wir haben zum Schlusse dieses blos einigen allgemeinen Betrachtungen über die Finanz gewidmeten Artikels noch einen kurzen Blick auf die Finanz-Verwaltung zu werfen. Dieselbe faßt — im Gegensatz der Finanz-Gesetzgebung, welche von der obersten Staatsgewalt ausgeht — den Vollzug der fraglichen Gesetze und Verordnungen, oder die wirkliche Wirthschaftsführung des Staates, nemlich den Einzug der demselben, sei es privatrechtlich (wie bei den Domänen), sei es gesetzlich (wie bei den Steuern) zustehenden Einnahmen, sodann deren Bereithaltung und auch wirkliche Verwendung zu den festgesetzten Zwecken und endlich die Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe in sich. Wenn sie zweckmäßig geführt werden soll, so setzt sie allernächst eine gute Organisation des Finanzdepartements und wohlgeordnete Formen für dessen Geschäftsbehandlung voraus. Welches aber in einem bestimmten Staate die beste Organisation sei, ob z. B. nur eine allgemeine Centralverwaltungsstelle in oberster Linie bestehen, oder ob mehrere specielle Centralstellen oder Directionen für die einzelnen Hauptverwaltungszweige errichtet werden sollen, wie vielfach hier oder dort die Gliederungen solcher Verwaltung oder Verwaltungszweige sein, ob hier oder dort das Collegial- oder das bureaukratische System stattfinden, und welche Formen der Wechselwirkung zwischen den Finanzstellen unter sich und mit den übrigen Administrativbehörden festgestellt werden sollen u. s. w.; dies Alles hängt größtentheils von den besonderen Verhältnissen solches gegebenen Staates ab, als von seiner Größe, von dem Umfange und den Gegenständen seines Domänenbesizes, überhaupt von der Beschaffenheit der Hauptquellen seiner Einnahmen und ebenso von jener seiner Ausgaben, endlich auch von dem nöthigen Zusammenhange mit dem Organismus der übrigen Verwaltungszweige. Vom allgemein wissenschaftlichen Standpunkte läßt sich hier nur Weniges bestimmen, und zwar nur Solches, was der Organisationslehre überhaupt angehört, daher auch von uns in einem eigenen, sämmtliche Verwaltungssphären zusammenfassenden Artikel (s. „Organisation, Organisationspolitik und Organisationsysteme“) in Kürze erörtert werden wird.

Zur Ordnung des Finanzhaushaltes, insbesondere zur steten Bereithaltung der zu dessen Bestreitung zu verwendenden Gelder ist ein wohlgeordnetes Cassenwesen ein unumgängliches Erfordernis. Alle Staatscassen, wenn eine klare Uebersicht sämmtlicher Staatseinnahmen und Ausgaben stattfinden soll, müssen sich concentri-



ren in einer General- oder Staatshauptcasse, d. h. müssen nur als Theile oder Gliederungen derselben ihre Geschäfte führen, und daher auch ihre besonderen Rechnungen integrierende Bestandtheile der allgemeinsten oder Hauptstaatsrechnung sein. Die zweckmäßige Regulirung der Zahl und der Wechselwirkung oder des Zusammenhangs der verschiedenen Cassen, als der Elementar- und Specialcassen, der Mittelcassen, in verschiedener Abstufung je nach der Größe des Staates und anderen Umständen, und der Centralcassen unter sich und mit der obersten oder Hauptstaatscasse hängt abermals, so wie die Organisation des Finanzdepartements überhaupt, von den besonderen Verhältnissen jedes bestimmten Staates ab; im Allgemeinen läßt sich darüber keine weitere Forderung aufstellen als jene der Ordnung, der sorgfältigen Controle und der genauen Rechnungslegung.

Kein Administrationszweig bedarf einer so strengen Controle als jener der Finanz. Nicht eben als wenn derselbe der wichtigste oder die untreue Verwaltung hier nach ihren Folgen die verderblichste wäre (denn noch weit unfeliger wirkt eine böse Verwaltung der Justiz und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten), sondern weil hier die Gefahr des Unterschleifs am Nächsten liegend und die Verheimlichung der Sünden am Leichtesten ist. Die übrigen Verwaltungszweige können sich der Deffentlichkeit ihrer Acte weit weniger entziehen als die Finanz; und das von ihnen etwa ausgehende Unrecht geht in der Regel gegen unmittelbar Betheiligte, welchen sodann einige Mittel der Selbstvertheidigung zu Gebote stehen. Die Finanzstellen, insbesondere die Cassenverwaltungen können, was Ausgabe oder Einnahme betrifft, tausenderlei Gesetzüberschreitungen, Vergeudungen, Veruntreuungen begehen, ohne daß — wofern nicht eine wohlgeordnete Controle besteht — davon irgend etwas zum Vorschein kommt. Auch sehen dieses die meisten Regierungen, zumal die monarchischen und ganz besonders die deutschen, welche das Staatsgut gern als Familiengut betrachten, gar wohl ein; sie beugen der Veruntreuung von Seite ihrer untergeordneten Beamten und Behörden durch vielfache Controllen so wie durch strenge Strafgesetze vor. Aber dieses Alles genügt der Nation oder dem Volke nicht, so lange nicht auch gegenüber der obersten Finanzstelle oder der höchsten Regierungsgewalt eine die Einnahme und die Verwendung der öffentlichen Gelder überwachende wirksame Controle besteht. Eine solche jedoch ist nur in constitutionellen Staaten denkbar, d. h. in solchen, die eine mit dem Recht der Kenntnisaufnahme von Allem, was auf den Staatshaushalt Bezug hat, bekleidete Volksrepräsentation besitzen, welcher sonach alle Rechnungen sammt allen Nachweisungen über Gesetzmäßigkeit oder Verordnungsmaßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben zu derselben Rechtfertigung vorzulegen sind. Diese parlamentarische oder landständische Controle läßt sich durch keine andere ersetzen; nicht durch einen obersten oder allgemeinen Rechnungshof, als welcher zwar neben der landständischen Controle nothwendig, jedoch allein bloß etwa die Rechnungsrichtigkeit, nicht aber die Gesetzmäßigkeit und Güte der Verwaltung überhaupt zu verbürgen berufen oder fähig ist; auch nicht durch die in einigen absoluten Staaten unter dem Namen Schatzministerium oder Staats- oder Reichscontrole neben dem Finanzministerium und unabhängig von demselben bestehende Behörde, als welche nemlich jedenfalls von derselben obersten Regierungsgewalt, gegenüber welcher eben die fragliche Controle stattfinden soll, abhängig und daher zur Erfüllung ihrer wichtigsten Aufgabe nur wenig geeignet ist. C. v. Rotteck.

**Finanzgesetz.** Im weiten Sinne ist Finanzgesetz ein jedes auf finanzielle Gegenstände, d. h. Zwecke, Interessen oder Rechte, sich beziehende, oder ein jedes in den Wirkungskreis der Finanzhoheit einschlagende, eben so wie man z. B. Polizei-Gesetz oder Justiz-Gesetz u. s. w. ein jedes nennt, das dem Entwurf und dem Vollzug nach, dem Ressort der Polizei oder der Justiz u. s. w. angehört, d. h. die solchen besondern Sphären der Staatsgewalt gesetzte Aufgabe zu erfüllen bestimmt ist. Wer hiernach über den Begriff der Finanz und Finanzgewalt



mit sich im Reinen ist, der wird auch über jenen der Finanzgesetze, d. h. über Umfang und Inhalt derselben, außer Zweifel sein. Nur wird man freilich auch Gesetze von verschiedener oder gemischter Eigenschaft anerkennen müssen, wenn oder insofern nehmlich ein und dasselbe Gesetz auf mehrere und in verschiedene Verwaltungskreise einschlagende Zwecke berechnet ist, und dann wird etwa, wenn man ihm doch einen Namen geben oder eine Rubrik anweisen soll, die darin vorherrschende Richtung und Natur die Benennung bestimmen. A potiori denominatio sit. Von Finanzgesetzen in dieser weiten Bedeutung reden wir jedoch hier nicht, sondern wir haben dabei bloß den enger zu ziehenden Kreis derjenigen Finanzgesetze im Auge, bei deren Berathung in den meisten Repräsentativstaaten mit dem Zweikammersystem, entweder nach ausdrücklichen Verfassungsgesetzen oder wenigstens nach praktisch anerkannten Grundsätzen, die eine Kammer ein geringeres Recht als die andere auszuüben hat, und deren möglichst genaue Begriffsbestimmung demnach nicht nur von theoretischem oder doctrinellem Interesse, sondern von praktischer, constitutioneller Wichtigkeit ist.

In England, dem viestimmig als Musterstaat für repräsentative Verfassungen gepriesenen Reiche, wird das Budget (mit Inbegriff des Aufwangesgesetzes das Finanzgesetz in engster Bedeutung) nicht eben in Folge geschriebenen Gesetzes, wohl aber eines fast dieselbe Kraft ansprechenden Herkommens, immer zuerst dem Unterhause und sodann erst in der von diesem angenommenen Gestalt dem Oberhause, und zwar zur unveränderten Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Dieselbe Bestimmung enthält die französische Charte ausdrücklich („toute loi d'impôt doit être d'abord votée par la chambre des députés“) und eben so die meisten anderen dem Zweikammersysteme huldigenden Verfassungsurkunden; namentlich die niederländische (vom 24. Aug. 1815), die bayerische (vom 26. Mai 1818), die württembergische (vom 25. Sept. 1819), die badische (vom 22. Aug. 1818), die großh. hessische (vom 17. Decemb. 1820), u. a. m. Auch die vom Kaiser Alexander dictirte polnische Verfassung (vom 27. Novemb. 1815) enthielt (§. 97) die Bestimmung, daß die „Entwürfe zu Finanzgesetzen zuerst in die Kammer der Landboten gebracht werden sollten“, und so setzt auch die Verfassung der nordamerikanischen vereinigten Staaten (vom 17. Sept. 1787) fest (section 7.): „All bills for raising revenue shall originate in the house of representatives“. — Doch fügt sie — in diesem Punkt abweichend von den übrigen genannten Verfassungen — bei: „but the senate may propose or concur with amendments as on other bills.“ Zu solcher, überall beinahe gleichlautenden Bestimmung kommt in der badischen, württembergischen und großherzoglich hessischen noch die weitere Anordnung, daß, wenn die erste Kammer ein von der zweiten angenommenes Finanzgesetz der fraglichen Art verwerfen sollte, alsdann die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, worauf dann nach der Mehrheit dieser zusammengezählten Stimmen der Ständebeschluß gefaßt und im Fall der Stimmengleichheit durch den Präsidenten der zweiten Kammer die Entscheidung gegeben wird. Nach der badischen Verfassung, welche dabei selbst jede vertrauliche Besprechung zwischen beiden Kammern (wie überhaupt jeden Zusammentritt derselben im Ganzen oder durch Commissionen) verbietet, hebt jene Anordnung allerdings fast allen Einfluß der ersten Kammer, d. h. fast alle zählende Kraft der in derselben über Finanzgesetze zu fassenden Beschlüsse oder zu pflegenden Berathungen auf; da, wenn die zweite Kammer ein solches Gesetz verwirft, es gar nicht an die erste gelangt, und, wenn sie es annimmt, eine in der ersten etwa zu beschließende Verwerfung, bei der vergleichungsweise weit geringern Mitgliederzahl derselben (von welchen nach ihrer Ernennungsart ohnehin ein großer Theil naturgemäß mit der Regierung zu stimmen geneigt ist), kaum je von Wirksamkeit sein kann. Solche Beschränkung, ja fast Ausschließung dieser ersten Kammer bei Berathungsgegenständen der fraglichen Art ist um so bedeutsamer, da die badische Verfassung dieselben in einem weiteren Sinne als die übrigen Verfassungen zu nehmen scheint, dabei aber doch keinen bestimmten Begriff davon aufstellt und daher der Auslegung, also den in concreten Fällen darüber zu erhebenden Zweifeln und Streitigkeiten,



einen großen Spielraum verleiht. Im §. 60. nemlich wird „jeder die Finanzen betreffende Gesetztwurf den oben bemerkten Bestimmungen unterworfen. In den §§. 73. und 74. werden dieselben auch auf „Vorschläge irgend einer Art“ (also nicht bloß Gesetz-Entwürfe), wenn sie „Finanz-Gegenstände“ betreffen, und eben so gut auf „Finanz-Sachen“ schlechthin, ausgedehnt. Welches sind nun die Gründe sowohl jener allgemeinen Bestimmungen als insbesondere der durch die badische Verfassung festgesetzten, und welches ist der eigentliche Sinn dieser letzten?

Schon auf drei Landtagen ist in der ersten badischen Kammer der Antrag erhoben worden theils auf Abänderung, theils auf authentische Interpretation der in Frage stehenden Verfassungsartikel. Die zwei ersten in der ersten Kammer mit Beifall aufgenommenen Anträge (v. 1819 u. 1828) scheiterten an dem entschiedenen Widerstande der zweiten Kammer. Der dritte, erst am Landtag 1837 von dem grundherrlichen Abgeordneten Freiherrn von Andlau erhobene und von dem Berliner Wochenblatt höchlich gepriesene fiel selbst in der ersten Kammer durch, ungeachtet der warmen Zustimmung eines Theils der Mitglieder, weil die Mehrheit theils die Fruchtlosigkeit eines wiederholt an die zweite Kammer zu erlassenden und auch von der Regierung mit Bestimmtheit zurückgewiesenen Vorschlages einsah, theils auch die Zweckmäßigkeit der von dem Antragsteller angefochtenen Verfassungsartikel anerkannte. In der That ist wohl einleuchtend, daß es, was das vorzugsweise den Namen Finanzgesetz tragende „Auftragsgesetz“ und das demselben zur Grundlage dienende „Staatsbudget“ betrifft, durchaus zwecklos, vielmehr nur höchlich störend und dabei weder durch Rechts- noch durch politische Gründe zu rechtfertigen wäre, dasselbe, wenn es einmal in der Volkskammer umständlich berathen und angenommen worden, einer nochmaligen speciellen Genehmigung oder Verwerfung in der ersten Kammer zu unterwerfen. Wenn einmal die zweite Kammer, die ganz eigentliche Repräsentation des Volkes, also der Gesamtheit der Steuerpflichtigen, über sämtliche Posten der Einnahme wie der Ausgabe mit der Regierung übereingekommen; so ist (vorausgesetzt natürlich, daß die Kammer eine frei gewählte und getreue sei) alle vernünftig zu fordernde Bürgschaft dafür, daß in Bezug auf jene Posten sammt und sonders die dabei in Sprache liegenden Volksinteressen gewahrt seien, vorhanden, und eine weitere Controle durchaus überflüssig. Stände der ersten Kammer die Befugniß zu, dieses Finanzgesetz — so wie es bei anderen Gesetzen der Fall ist — mit beliebigen Verbesserungs-vorschlägen an die zweite zurückzusenden, so wäre, bei der großen Zahl der darin enthaltenen einzelnen Positionen, gar kein Ende der Verhandlung abzusehen, und dergestalt die Regierung in Gefahr, bloß wegen des kaum je vermeidlichen Zwiespalts der Ansichten beider Kammern über vielleicht nur geringfügige Einzelheiten, gar kein Budget zu erhalten und daher außer Stand gesetzt zu werden, die Verwaltung ordnungsgemäß fortzuführen. Außerdem ist schwer begreiflich, mit welchem Rechte eine erste Kammer (nach ihrer gewöhnlichen Zusammensetzung so wie nach ihrem von den Anhängern des Zweikammersystems selbst aufgestellten Begriff und Zweck) einer von Regierung und Volk gemeinschaftlich gewollten Ausgabe oder Einnahme ihr Veto (also das Veto des großen Eigenthums gegen eine von den kleinen Eigenthümern bereitwillig übernommene Last) sollte entgegensetzen dürfen, oder wie sie befugt sein könnte, eine von jenen beiden, oder auch nur von einer jener beiden Persönlichkeiten oder Autoritäten nicht gewollte denselben gleichwohl aufzudringen. Höchstens könnte ein solches in den Fällen stattfinden, wo etwa ein rechtsgemäß begründetes Sonderinteresse der durch die erste Kammer allernächst vertretenen Stände oder Corporationen durch das fragliche Finanzgesetz verletzt oder gefährdet würde, wogegen jedoch schon die allgemeinen Verfassungsgrundsätze (namentlich jener von der Gleichheit der Abgaben, sodann jener von der Unantastbarkeit der wohl erworbenen Privatrechte) in der Regel die hinreichende Sicherung gewähren, und in den deutschen Bundesstaaten selbst noch bei der höchsten Bundesautorität eine Zuflucht zu finden wäre. Uebrigens liegt auch in dem Recht, das Budget im Ganzen zu verwerfen, ein Vertheidigungsmittel; und wenn auch dasselbe da, wo die Stimmen beider Kammern alsdann zusammengezählt werden, nur in außerordentlichen Fällen



von Wirksamkeit sein kann, so kann es auch nur in außerordentlichen Fällen gut sein, daß solche Wirksamkeit eintrete.

Vergebens — jedoch merkwürdig genug — berief sich zur Unterstützung seines Antrags der Freiherr von Andlaw auf das Princip der Gleichheit, welches er auch für das Verhältniß der beiden Kammern gegen einander in Anspruch nahm und durch die oben bemerkten Verfassungsartikel für verletzt erachtete. Der gewählte Vertreter des privilegierten Adelsstandes, das Mitglied der ersten Kammer, welche, als rein künstliche Einsetzung, durchaus nie ein Anderes oder Mehreres zu verlangen hat, als was ihr positiv verliehen worden, nahm hier freilich ein Princip in Anspruch, welchem, so schön es klingt und so sehr ihm die Herrschaft zu wünschen ist, dennoch hier in doppelter Beziehung alle Anwendbarkeit gebricht. Er vergaß zumal, daß, wenn von politischen Rechten die Rede ist, zwar alle Bürger und Bürgerclassen fordern können, zur directen oder indirecten Theilnahme an den dem Volke vorbehaltenen oder vorzubehaltenden Rechten gleichmäßig, d. h. ohne andern Unterschied, als welcher auf vernünftig anzuerkennenden Gründen beruht, berufen zu werden, nicht aber, daß auch die künstlichen Organe des Gesamtwillens oder die rein positiv constituirten Autoritäten unter sich jener Rechtsgleichheit theilhaftig seien. Hier kann überhaupt nie von selbstständigen oder schon natürlich bestehenden Rechten gesprochen werden, sondern nur von gesetzlicher Verleihung, deren Princip die Zweckmäßigkeit, nicht aber die Gleichmäßigkeit ist. Will man sich also gegen die zwischen den beiden Kammern hier und dort bestehenden Verschiedenheiten auflehnen (wollte z. B. eine zweite oder die Wahlkammer das in einer ersten etwa vorherrschende Princip der Erblichkeit oder wenigstens Lebenslänglichkeit, oder das ihr verliehene politische Richteramt u. s. w. bestreiten), so könnte sie es niemals aus dem Grunde der dadurch angeblich verletzten Rechtsgleichheit thun, sondern nur aus politischen, nemlich auf Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit sich beziehenden. Hier aber hängt das Meiste von den Umständen und besonderen factischen Verhältnissen, zumal auch von dem Zusammenhange oder der Wechselwirkung der irgendwo bestehenden Einrichtungen u. s. w. ab; so zwar, daß, wenn, je nach solchen Verhältnissen, es in einem Staate sehr bedenklich oder gefährlich sein könnte, der ersten (oder nach der in ihr vorherrschenden Eigenschaft der Adels-) Kammer die Macht der Budgets-Verwerfung einzuräumen, es dagegen in andern Lagen und Umständen, z. B. wenn eine zweite Kammer unfrei gewählt oder in servile Gesinnung versunken, und die Regierung eine verschwenderische oder eine nach Absolutismus ringende wäre, für ein Glück geachtet werden müßte, daß noch eine andere, etwa selbstständigere Kammer die Volksgesinnung durch jene Verwerfung aussprechen und dadurch das Ministerium zur Mäßigung und Constitutionalität nöthigen oder zurückführen könnte.

Aus dem oben ausgeführten Grunde, welcher der zweiten Kammer, als der Repräsentation der unermesslichen Mehrzahl der Abgabepflichtigen und des weitaus größten Theils des steuerbaren Vermögens und Einkommens, selbst den Rechts-Anspruch auf die überwiegende Stimme in Finanzsachen gewährt, fließt auch die nähere Begriffsbestimmung für die hieher gehörigen Finanz-Gesetze, Sachen oder Gegenstände. Nur was unmittelbar die Herbeischaffung der pecuniären Mittel für die Bestreitung der Staatsausgaben zum Zweck hat (und bei Gegenständen gemischter Natur, insofern solcher Zweck dabei obwaltet), kann darunter verstanden werden, wenn nicht eine Ausdehnung des Vorrechts der zweiten Kammer ins Unendliche und damit auch eine fast gänzliche Zernichtung der Wirksamkeit der ersten Kammer hervorgebracht werden will, in welchem Falle es sodann besser und einfacher wäre, überhaupt nur eine Kammer zu haben. Hiernach würde allernächst das allgemeine AufLAGengesetz, d. h. die gesetzliche Bestimmung über die für eine gegebene Periode überhaupt zu erhebenden directen und indirecten Steuern, unter den Begriff der Finanzgesetze gehören. Eben so auch jedes besondere, die Einführung oder Abschaffung oder Modificirung irgend einer einzelnen Steuergattung betreffende Gesetz; sodann auch jedes zur Bestreitung des Staatsbedarfs zu contrahirende Anleihen und überhaupt alle das Staatsschuldenwesen betreffenden Anordnungen, da alle solche Schulden, inso-



fern sie nicht aus dem Domainialvermögen getilgt werden, als anticipirte Steuern zu betrachten sind. Aber auch auf die Domänen-Verwaltung, Veräußerung oder Erwerbung sich beziehenden Maßregeln, wenigstens insofern dabei das finanzielle Interesse das vorwaltende ist, sind unter den fraglichen Finanzgegenständen begriffen; denn auch hier ist — weil, was die Domänen nicht ertragen, durch Steuern gedeckt werden muß — die Bethheiligung der Steuerpflichtigen klar. In so weit, also überhaupt in Betreff der Staats-Einnahmen, kann wenig Streitens sein. Aber schwieriger wird die Entscheidung, wenn es sich um die Staats-Ausgaben oder um die Verwendung der zu bewilligenden Steuern handelt.

Allerdings ist die Steuerbewilligung auf das Anerkennniß wirklich vorhandener Staats-Bedürfnisse gegründet und allerdings kann von einer vernünftig zu erklärenden Steuerbewilligung nur unter der Voraussetzung die Rede sein, daß die Staats-Ausgaben, die damit sollen bestritten werden, von der Volksvertretung als nothwendige oder nützliche anerkannt seien. Und darum enthält allerdings das Recht der Steuerbewilligung zugleich auch das Recht der Führung einer entscheidenden Stimme über den gesammten Staatshaushalt, d. h. über alle Gegenstände der Ausgabe nicht minder als der Einnahme. Die geordnete Zusammenstellung der zu beiden gehörigen Posten für eine längere oder kürzere Periode enthält das Staats-Budget, dessen Anerkennung oder Bewilligung also gleichfalls unter den hier in Sprache liegenden Grundlag fällt.

Indessen sind hier gleichwohl einige Unterscheidungen oder Beschränkungen nothwendig. Das Budget in seinem Entwurf ist eigentlich bloß ein Ueberschlag oder Voranschlag der in einer gegebenen Periode zu erwartenden Einnahmen und zu machenden Ausgaben. Seine Bewilligung, wodurch es Gesetzeskraft erhält, ist theils bloßes Anerkennniß der Richtigkeit der in dasselbe aufgenommenen Positionen, sowohl nach ihrem Gegenstand als nach ihrem Betrag, theils aber auch wirkliche Festsetzung. Bei den Rubriken und Positionen der Einnahme ist meistens nur Erstes, bei jenen der Ausgabe aber auch Letztes der Fall. Die Einnahmen aus Domänen und Regalien beruhen auf eigenen — unabhängig von der Bewilligung bestehenden — Titeln, jene nemlich auf dem Staats-Eigenthum, diese auf bereits gesetzlich festgestellten oder herkömmlich ausgeübten Berechtigungen der Staatsgewalt. Die Einnahmen aus Steuern endlich erheischen zwar eine besondere Bewilligung, es wird aber dieselbe ausgesprochen durch Zustimmung zu dem AufLAGengesetz, und sodann bloß die auf den Grund des letzten gemachte Ertragsberechnung ins Budget aufgenommen. Anders verhält es sich mit den Ausgaben. Hier werden in der Regel keine besonderen Gesetze darüber erlassen, daß diese oder jene bestimmte Ausgabe statfinde, sondern die Aufnahme ins Budget gilt für solche Festsetzung und enthält also nicht bloß das Anerkennniß der Richtigkeit des Ueberschlags, sondern auch die wirkliche Bewilligung der für die aufgeführten Gegenstände oder Zwecke zu machenden Verwendung. Hier nun entsteht die Frage, ob das Vorrecht der zweiten Kammer über all da eintrete, wo von einer Verwendung oder Ausgabe die Rede ist, d. h. ob es, um einen Gegenstand zum Finanz-Gegenstand, also die Bestimmung darüber zum Finanzgesetz, zu stempeln, genug sei, den Punkt der Unkosten, nemlich der durch irgend eine Festsetzung oder Anwendung veranlaßten Ausgabe, herauszuheben oder als Hauptsache hinzustellen, wornach also die Bewilligung solcher Ausgabe zugleich auch für gültige Zustimmung zum Gegenstande der Ausgabe oder zum Zwecke der Verwendung zu gelten habe? — Wir antworten unbedenklich mit nein! weil sonst alle Gesetze oder sonstigen Beschlüsse für Finanz-Sachen erklärt werden könnten, indem kaum ein Gesetz (mit Ausnahme etwa der bloßen Rechts-, namentlich der Civilrechts-Gesetze) gedacht werden kann, dessen Vollzug nicht einigen Aufwand nach sich zöge. Die zweite Kammer hätte hiernach in ihrer Gewalt, für sich allein, (d. h. ohne das Veto der ersten fürchten zu müssen) die allerwichtigsten, die höchsten politischen Interessen in sich fassenden Gesetze mit der Regierung zu Stande zu bringen (was zwar oftmals sehr gut sein möchte, jedoch nicht auf dem Wege einer rabulistischen Deutung des Wortes Finanzgesetz erschlichen, sondern durch klare con-



stitutionelle Festsetzung erlangt werden sollte). So könnte z. B. die ganze Organisation der Gerichte, die Trennung der Justiz von der Administration, die Einführung der Schwurgerichte, der Collegialgerichte erster Instanz, die Aufhebung der Conscriptio und die Einführung entweder des Werb- oder des Landwehrsystems u. s. w., ja selbst constitutionelle Bestimmungen, wie z. B. über die Dauer der Landtage und ihre periodische Einberufung, über die Entschädigung der Deputirten, über den landständischen Ausschuss u. s. w., von der zweiten Kammer, unter dem Titel der Bewilligung der zu solchen Einrichtungen nöthigen Ausgaben, einseitig festgesetzt oder gültig angenommen werden, was Alles offenbar nicht im Sinne der wegen der „Finanzgesetze“ bestehenden Verordnungen liegt.

Man wird dieses anerkennen, aber nun fragt sich's weiter: wo ist denn die Gränze? — Wir sagen: da, wo der Kostenpunkt aufhört, die Hauptsache zu sein. Er ist aber die Hauptsache namentlich da, wo die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Zweckes oder Gegenstandes, wofür eine Ausgabe gemacht werden soll, bereits im Allgemeinen — entweder ausdrücklich durch ein Gesetz, oder stillschweigend durch bisherige Uebung — anerkannt oder unbestreitbar, und also blos oder doch vorzugsweise nur eine Vergleichung des davon zu erwartenden Guten mit seiner Kostspieligkeit in Sprache ist. Wo dieses aber nicht stattfindet, wo also darüber, ob überhaupt, nemlich im allgemeinen politischen Interesse oder auch vom Standpunkte des Rechts betrachtet, ein in Frage stehender Zweck erstrebt, eine in Frage stehende Anstalt gegründet, oder ein bestimmtes Mittel zum Zwecke solle angewendet werden, noch keine Entscheidung oder Anerkennung vorliegt, da hört billig das Vorrecht der zweiten Kammer auf, und tritt die regelmäßige Form der Beschlussfassung ein. Einige Beispiele werden diese Ansicht verdeutlichen. Daß überall eine Justizpflege und Polizeiverwaltung, eine Wehranstalt, ein Straßen- und Brückenbau, ein Schul- und Kirchenwesen u. s. w. vorhanden sein und unterhalten werden müssen, darüber ist Jedermann einig, und die Aufnahme solcher Rubriken ins Budget mithin von selbst gerechtfertigt. So lange daher an den für solche Zwecke oder Gegenstände bestehenden Einrichtungen nichts Wesentliches geändert wird, oder nur solche Veränderungen in Sprache sind, die entweder auf Ersparung berechnet oder, um der vollständigeren Zweck-erreichung willen, die Ausgabe erhöhend, mithin in letzterem Falle eine weitere Bewilligung in Anspruch nehmend sind, so ist der Charakter des Finanzgesetzes dabei noch unverkennbar vorhanden. Eben so, wenn nur die Bestreitungs-Art sonst anerkannter Bedürfnisse geändert, namentlich finanziell ökonomischer eingerichtet oder dem constitutionellen Grundsatz von Gleichheit in Vertheilung der Staatslasten näher gebracht werden, z. B. wenn die etwa facisch bestehenden Staatsfrohn den für Wasser- und Straßenbau aufgehoben und dafür Geldleistungen zur Bestreitung der Bauten aufgelegt, oder wenn anstatt der complicirten und vielfach drückenden Gerichtstapen und Sporteln eine vereinfachte Stempelgebühr eingeführt werden soll u. s. w., so gehören dergleichen Verfügungen noch immer unter den Begriff von Finanzgesetzen. Wenn dagegen z. B. die Herrenfrohn den oder die Zehnten gegen ganze oder theilweise Entschädigung aus der Staatscasse aufgehoben werden sollen, so ist zwar die Bewilligung solcher Entschädigungssumme eine Finanzsache, nicht aber die Frage, ob überhaupt eine, zumal zwangsweise Ablösung stattfinden solle und um welchen den Herren dafür zu entrichtenden Preis. Nur für die zur Domäne gehörigen Frohn- und Zehntrechte kann durch ein Finanz-Gesetz die Ablösbarkeit rechtsgültig verordnet und der Ablösungspreis festgesetzt oder als hinreichend anerkannt werden (so wie überhaupt die Veräußerung von Domänenstücken zu den Finanzsachen gehört). Die Errichtung neuer Straßen oder Wasserbauten ist — wenigstens nach der vorherrschenden Eigenschaft — eine Finanzsache, weil, wenigstens in der Regel, die Nützlichkeit solcher Gründungen nicht bezweifelt werden kann und also meist nur der Kostenbetrag in Erwägung zu ziehen ist. Wenn jedoch von der zu bewilligenden Anwendung des Expropriationsgesetzes auf solche Unternehmungen die Rede oder wenn die politische, z. B.



nationalökonomische Möglichkeit derselben überhaupt oder unter gegebenen Verhältnissen nicht außer Streit wäre (z. B. bei der Frage über Eisenbahnen), so könnte die erste Kammer ohne Unrecht von dem gleichen Mitentscheidungsrechte nicht ausgeschlossen werden. Eben so wenn z. B. nicht bloß ein gemeiner Zolltarif oder dessen einzelne Abänderung, sondern die Aufstellung eines neuen — nicht eigentlich finanziellen, sondern vielmehr politischen, zumal nationalökonomischen Systems für das Zollwesen in Frage stände, so würde die Würdigung der dabei zu erwägenden politischen Interessen und die darauf zu bauende Schlussfassung der ersten Kammer nicht minder als der zweiten zustehen, die Frage also keineswegs wie ein Finanzgesetz zu erlebigen sein.

Die zuletzt angeführten Beispiele zeigen jedoch, daß — weil eben gar manche Gegenstände eine doppelte oder mehrfache Eigenschaft haben — auch bei der sorgfältigsten Begriffsbestimmung mitunter Zweifel entstehen mögen, ob ein Gegenstand den Finanzsachen beizuzählen, d. h. nach den für diese geltenden Formen zu behandeln sei. In solchen Fällen wird man seine Zuflucht zu einem der nachstehenden Auskunftsmittel zu nehmen haben, nemlich entweder — wo immer es möglich ist — die Frage nach ihren verschiedenen Seiten zu theilen, oder aber sie nach ihrer vorherrschenden Eigenschaft zu behandeln, oder endlich von einer oder der andern Seite nachzugeben, welches Letztere ohnehin bei dem Zweikammersystem fast in der Regel geschehen muß, wenn man zur Entscheidung gelangen will.

E. v. Rottsch.

Nachtrag. Von nicht geringerer, in mancher Beziehung noch von größerer Wichtigkeit, als die gesetzliche Feststellung der Mittel und Wege zur Befriedigung des Staatsbedarfs und folgeweise die Feststellung dieses Bedarfs selbst, — das eigentliche Finanzgesetz — ist die spätere Prüfung des Vollzugs und die gesetzliche Anerkennung seiner Richtigkeit, die Genehmigung oder die Rüge der eingetretenen Abweichungen. Es kann in dem Finanzgesetze das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben vollständig hergestellt, ein Ueberschuß für außerordentliche und unvorgesehene Ausgaben vorgesehen sein, und wenn das Jahr umlaufen ist, zeigt sich ein Deficit und eine Vermehrung der schwebenden Schuld. Diese Erscheinung ist in Frankreich nicht nur in einzelnen Jahren vorgekommen, sondern sie bildet die Regel in einer Reihe von Jahren. Es kann also durch die Factoren der gesetzgebenden Gewalt die schönste Ordnung im Staatshaushalte hergestellt scheinen, aber in der Wirklichkeit besteht das gerade Gegentheil, sei es durch die Gewalt der Umstände, welche die Voranschläge veränderten, oder durch das Verschulden der Behörden, welche sich Nachlässigkeiten oder gesetzwidrige Maßregeln erlaubten. Gegen solche Uebelstände helfen die von der Regierung angeordneten Controllen nicht, und es genügt ebenso wenig der Rechnungshof, der sich in der Regel auf die Prüfung der Rechnungen in formeller und materieller Beziehung ohne Rücksicht auf ihre Gesetzmäßigkeit und auf die Voranschläge des Budgets beschränkt. Wäre in constitutionellen Staaten die Prüfung der in früheren Jahren eingegangenen Staatseingelder und deren Verwendung den Ständen entzogen, so würde ihre Mitwirkung bei dem Finanzgesetze nicht mehr von Bedeutung sein. Sollte aber die letzte Controle der Staatsrechnungen nicht bei den Ständen, sondern bei dem Rechnungshofe stattfinden und dort nicht eine bloße Täuschung sein, so müßten die Mitglieder der obersten Rechnungsstelle nicht von der Regierung bestellt werden, welche controlirt werden soll, sondern von den Ständen. Allein selbst in diesem Falle könnten diese der Vorlage der Staatsrechnungen nicht entbehren, weil man die Ergebnisse der Vergangenheit kennen muß, um die Bedürfnisse der Zukunft mit Wahrscheinlichkeit bemessen zu können. So wie aber selbst absolute Regierungen die Nothwendigkeit fühlen, über die Lage der Finanzen mehr oder weniger vollständige Mittheilungen zu veröffentlichen, so spricht in constitutionellen Regierungen Alles für die Vorlage der Staatsrechnungen der abgelaufenen Jahre an die Kammern. In Frankreich geschieht dies in der Form eines Gesetzes, la loi des comptes; anderwärts erhalten die Kammern diese Mittheilungen ohne Gesetzesentwurf und sie bringen ihre Genehmigung und ihre Ausstellungen in Adressen an die Regierung. Dieser Gegenstand ist in dem vorstehenden Aufsatz v. Rottsch's übersehen,



und es sind sonach da, wo von der Begriffsbestimmung der Finanz-Gesetze und Gegenstände die Rede war, die Staatsrechnungen einzuschalten; für ihre Prüfung und Erledigung müssen nach der Natur der Sache die nehmlichen Bestimmungen gelten wie für die in dem eigentlichen Finanzgesetze zusammengefaßten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben. Gerade um diesen Punkt aber dröhen sich hauptsächlich die oben gedachten Versuche der badischen ersten Kammer, ihre Wirksamkeit bei Finanzsachen auf Unkosten der verfassungsmäßigen Rechte der zweiten Kammer auszudehnen, Versuche, die auch auf dem letzten Landtage 1846, jedoch ohne Erfolg, wiederholt worden sind. Eben der Umstand nehmlich, daß die sogenannten Rechnungsnachweisungen nicht in der Form von Gesetzentwürfen vorgelegt und erledigt werden, auch nicht, wie die einzelnen Budgets, in einem Gesetze, dem Finanzgesetze, zusammenfließen, dient der ersten Kammer zum Vorwande, einzelnen Beschlüssen der zweiten Kammer in der Adresse über die Rechnungsnachweisungen ihre Zustimmung zu versagen. Nun ist zwar aus den oben angeführten Stellen der Verfassungsurkunde klar, daß nicht nur jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf, sondern Vorschläge irgend einer Art, wenn sie Finanzgegenstände betreffen, und Finanzsachen überhaupt zuerst an die zweite Kammer gebracht werden und nur, wenn sie von dieser angenommen sind, an die erste Kammer gelangen, welche über die Annahme oder Nichtannahme im Ganzen, ohne alle Aenderung, abzustimmen hat. Es kann ferner keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechnungsnachweisungen Finanzgegenstände sind, daß also jene Bestimmungen auch dann auf sie Anwendung finden, wenn sie nicht durch ein Gesetz erledigt werden. Dessen ungeachtet hat die erste Kammer im J. 1846, ähnlich wie früher 1831 und 1833, zwar mit der zweiten Kammer die Anerkennung im Allgemeinen ausgesprochen, aber einzelnen Ausstellungen, wonach Ueberschreitungen und Ausgabeposten für nicht gerechtfertigt erklärt wurden, ihre Zustimmung versagt. Man hat nun bisher, um die Sache nicht unerledigt zu lassen, was der Regierung nur unangenehm sein könnte, den Ausweg getroffen, daß die Adresse so, wie sie von der zweiten Kammer gefaßt war, stehen blieb und die Bemerkungen der ersten Kammer am Schlusse beigefügt wurden; dabei verwahrte sich die zweite Kammer ausdrücklich dahin, daß durch ihre Einwilligung zu diesem Auskunftsmittel ihren verfassungsmäßigen Rechten in Beziehung auf Finanzgegenstände Nichts vergeben sein solle. Für die Zukunft aber dürfte das einfachste und beste Mittel, um über ähnliche Streitigkeiten wegzukommen, in der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Rechnungsnachweisungen gefunden werden. Allerdings müßte alsdann bezüglich auf Posten, die nicht für gerechtfertigt erkannt würden, eine Vereinbarung mit der Regierung stattfinden; es würde daher an die Stelle der Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern, eine Erörterung zwischen der Regierung und der zweiten Kammer treten. Allein gerade dies wäre, nach unserer Ansicht, ein Vortheil. Bisher war nehmlich die so wichtige Prüfung des Staatshaushaltes in der abgelaufenen Finanzperiode nicht viel mehr als eine Spiegelfechterei. Ihre Ergebnisse mochten Einfluß haben auf die Abstellung von Mißbräuchen für die Zukunft, auf eine sorgfältigere Beachtung der Voranschläge; allein seit 1831 hat man nicht mehr vernommen, daß Ausgaben, die von der Kammer für nicht gerechtfertigt erklärt worden waren, zum Ersatz gekommen wären. Es lag nur eine Adresse vor, welcher die erste Kammer ihre Widersprüche angehängt hatte, es war kein Gesetz vorhanden, welches der Regierung zur Norm dienen mußte, und die Beschlüsse verschwammen in dem Meere der Vergangenheit. Eine solche Scheincontrolle schützt weder die Steuerpflichtigen gegen die Folgen ungebührlicher Mehrausgaben, noch den Finanzminister, welcher pflichtmäßig gegen nicht zu rechtfertigende Anforderungen an die Staatsmittel auftreten wollte.

K. Mathy.

**Finanzoperationen.** Jede auf finanzielle Zwecke, also namentlich auf Vermehrung der Staatseinnahmen oder auf Verminderung der Staatsausgaben, eigens und unmittelbar berechnete und nicht bloß der ordentlichen oder laufenden Verwaltung angehörige Maßregel kann mit dem Namen einer Finanzoperation



tion im weiten Sinne des Wortes belegt werden. Jede ausschließend auf den besagten Zweck gerichtete Gründung oder Abänderung eines Verwaltungssystems bei irgend einem Zweige der öffentlichen Einnahmen oder Ausgaben, jede neu eingeführte, auf Erleichterung der Staatscasse abzielende Verrichtungsart der öffentlichen Bedürfnisse, jede Eröffnung neuer Quellen der Einnahme, daher jede neu aufgelegte oder künstlich zum höhern Ertrag gebrachte Steuer, jede Schuldcontrahirung, jeder Verkauf von Staatsgütern u. s. w. sind hiernach unter solchem Begriffe enthalten. Doch gewöhnlich gebraucht man die Benennung Finanzoperation vorzugsweise oder ausschließend nur von den auf das Creditwesen, d. h. auf Contrahirung oder Tilgung von Staatsschulden, sich beziehenden Verfügungen, und zwar insbesondere von den künstlicheren Benützungarten oder Befreiungsweisen des öffentlichen Credits. Von solchen Finanzoperationen haben wir die gewöhnlicheren bereits in den Artikeln „Amortisation“, und „Credit, öffentlicher“, von historischer, politischer und rechtlicher Seite beleuchtet und werden dazu noch weitere Gelegenheiten insbesondere in den vom „Papiergeld“ und vom „Staatsbankerott“ handelnden u. m. a. finden. Hier beschränken wir uns auf einige wenige allgemeine Bemerkungen.

Die beste, schönste und vortheilhafteste Finanzoperation in Bezug auf das Credit- oder Schuldenwesen ist allerdings — das Worthalten, d. h. die getreue Erfüllung der jeweils übernommenen Verpflichtungen, wodurch nehmlich nicht allein geschieht, was die Gesetze des Rechts und der Ehre fordern, sondern auch der Credit erhalten, d. h. eine für alle künftigen Nothfälle bereite Hilfsquelle geschaffen oder bewahrt wird. Indessen ist Nichts dagegen einzuwenden, vielmehr nur zu billigen, wenn der Staat auf irgend welche mit jener Hauptpflicht vereinbarliche und auch sonst keinen höheren Interessen widerstrebende Weise sich einen thunlichst wohlfeilen Credit zu verschaffen, und eben so die Entlastung seines Credits auf den mindest kostspieligen Wegen zu bewirken sucht. Die für den Privatmann geltenden Grundsätze sind hier auch maßgebend für die Staatsfinanzverwaltung. Nicht durch Machtgebot oder Gewalt, sondern blos auf dem Wege der freien, vertragmäßigen Uebereinkunft soll der Staat sich die Geldmittel, die er durch Steuern nicht hereinzubringen im Stande oder gewillt ist, verschaffen; und er soll gegenüber seinen Gläubigern die heiligen Gesetze des Privatrechts ehren gleich jedem Privatschuldner. Hat er jedoch Gelegenheit oder weiß er Wege aufzufinden, worauf er ohne Beeinträchtigung solches Privatrechts, d. h. ohne Vertragsverletzung, also mit freier Zustimmung seiner Gläubiger, seinen Schuldenstand verringern oder seine Zahlungspflicht erleichtern kann, so soll er es thun im Interesse seiner Bürger, nehmlich der Steuerpflichtigen, welchen jede solche Erleichterung zu Gute kommt und auch der Rechtsanspruch auf thunlichste Erleichterung zusteht.

Es ist hiernach eine sehr gute Finanzoperation, wenn es dem Staate gelingt, die ihm nöthigen Anlehen unter solchen Formen und Bedingungen zu Stande zu bringen, die, obschon für die Capitalisten einladend oder annehmbar, doch für ihn selbst möglichst unbelästigend sind. Die Möglichkeit, solches zu thun, hängt jedoch von den hier und dort vorhandenen besonderen Verhältnissen und Umständen ab, welche jeweils sorgfältig wahrzunehmen und thunlichst zu benutzen — oder aber ihrer nachtheiligen Einwirkung zu begegnen oder auszuweichen — die Aufgabe der Finanzpolitik ist. Eben so hat dieselbe zu beurtheilen, zu welcher Zeit, in welchem Maße und in welcher Weise die Entlastung des Staatscredits mit Vortheil für die Staatsfinanzen, d. h. mit möglichst geringer Verschwerung derselben, bewirkt werden könne. Hat der Staat bei Contrahirung der Schuld sich dafür freie Hand vorbehalten oder überhaupt bereits für ihn günstige Bedingungen festgesetzt, so ist das Geschäft einfach und leicht. Das System der allmäligen Entlastung, mittelst eines dafür gleich beim Entstehen der Schuld zu creirenden, mit dem Laufe der Jahre von selbst anwachsenden Tilgungsfonds, mag alsdann genügen. Sind aber, etwa im Drange der Noth, härtere Bedingungen eingegangen, z. B. höhere als die gewöhnlichen Zinsen versprochen oder ungelegene Zahlungstermine bestimmt worden, so sind — wenn das



Recht nicht verletzt und der Credit nicht erschüttert werden soll — erleichternde Finanzoperationen nicht anders vorzunehmen als mit Einwilligung der Gläubiger selbst. Man wird also z. B. zwar eine Reduction des Zinsfußes vornehmen dürfen, jedoch nur unter Anbot der Capitalsheimzahlung an alle Gläubiger, welche sich dieselbe nicht wollen gefallen lassen, also auch nur in Verbindung mit einer andern, die Mittel solcher Heimzahlung sicherstellenden Operation. Eben so mag man, um von einer augenblicklich schwer fallenden Zahlung sich zu befreien, den Gläubigern dafür andere Schuldbriefe, mit verlängerten Terminen oder überhaupt günstigeren Zahlungsbedingungen oder auch zum Verkehr, gleich baarem Geld, bestimmte Papiere anbieten; und wenn sie den Tausch annehmen (wozu sie durch sonstige, ihnen zu gewährende Vortheile mehr oder minder leicht zu bestimmen sein werden), so ist dagegen Nichts zu erinnern. In Erinnerung solcher für die Gläubiger einladenden und doch den Staat nur wenig kostenden Vortheile, überhaupt der Mittel und Wege zur thunlichst wohlfeilen Schuldverminderung oder Schuldtilgung erprobt sich die verseinte Finanzkunst, und zwar, wie gesagt, vorwurfsfrei, so lange sie dabei weder zu Tauschungen ihre Zuflucht nimmt, noch zu Machtgeboten schreitet. Thut sie aber Eines oder das Andere, emittirt sie z. B. Schuldbriefe oder Papiergeld (und zwar vielleicht gar heimlich) in einer solchen Menge, daß ihre Tilgung ganz unmöglich wird, verspricht sie wissentlich mehr, als sie jemals zu leisten vermag, drückt sie listig den Cours ihrer Papiere zeitlich herunter, um sie spottwohlfeil für die Staatscasse selbst anzukaufen, läßt sie sich überhaupt in das heillose Spiel des Agiotirens speculirend ein, oder setzt sie den Cours gar durch Machtgebot herunter, erklärt sie ohne rechtsbeständige Gründe gewisse Classen von Schuldbriefen für ungültig oder nur für theilweise gültig, nöthigt sie die Gläubiger durch Androhung solcher Erklärung zur Vertauschung ihrer Papiere gegen andere von geringerem Nominalwerthe (wie z. B. die französischen „Assignaten“ gegen „Mandaten“ nach dem Fuße von 30 zu 1 vertauscht werden mußten), oder fordert sie gar unter derselben Drohung noch weitere Darlehen von denselben ein (wovon die „Arrondirung“ der österreichischen Papiere ein unvergeßliches Beispiel ist), oder erklärt sie endlich ganz offen den ganzen oder theilweisen Bankerott (der übrigens in wahren Nothfällen noch ehrlicher als ein verschleierter ist): alsdann freilich ist der Widerwille gerechtfertigt, den man gar häufig schon gegen das Wort „Finanzoperation“ äußert, oder vielmehr es verdienen solche Unternehmungen dann einen ganz andern Namen, welchen jedoch ihnen öffentlich zu ertheilen nicht angeht.

C. v. Rotteck.

Nachtrag. Der Begriff von Finanzoperationen ist nicht beschränkt auf solche Geld- und Creditgeschäfte, welche von den Regierungen ausgehen, sondern erstreckt sich auch auf bedeutendere Unternehmungen an dem Geld- und Capitalmarkte, wobei die Staatsverwaltung nur mittelbar oder gar nicht theilhaftig ist. Nicht allein der Staat hat Finanzen; es haben sie auch Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften; nicht nur bei jenem, sondern auch bei diesen kommen daher Finanzoperationen vor. Da aber zu solchen in der Regel entweder die Genehmigung des Staates erforderlich oder die Staatsaufsicht geboten ist, so liegt es in der Aufgabe der Finanzverwaltung, so zu verfahren, daß weder die nützliche Thätigkeit vereinter Kräfte gehemmt, noch durch trügerische Speculationen das Publicum gefährdet werde. Einer besondern Art von Privatgeschäften, wie sie nicht vorkommen sollten, erwähnen wir im Vorbeigehen. Als nach dem Frieden die europäischen Staaten darauf bedacht waren, ihre durch den Krieg zerrütteten Finanzen zu ordnen, fand ihr Beispiel Nachahmung bei mehreren großen Grundbesitzern in Oesterreich, namentlich auch ungarischen Magnaten. Aus den zwanziger Jahren schreiben sich eine Reihe von Anleihen her, welche durch Vermittelung angesehenen Häuser gegen Hinausgabe von Partialschuldscheinern aufgebracht wurden, deren Inhaber sich dann auf das Bitterste getäuscht sahen, während die Schuldner straflos ausgingen. Näheres hierüber findet man in dem Werke des edeln Ungarn Graf Stephan Szecsenyi über den Credit (deutsch bei Maret in Leipzig, 1830), und in dem Buche: Die Rehrseite der modernen Finanzoperationen mit besonderem Bezug auf



die ungarischen Privatanleihen mittelst Partialobligationen, eine actenmäßige Warnungstafel, Heidelberg bei Dswald 1832. In diesem Buche werden merkwürdige Aufschlüsse gegeben über die fürstl. Anton Grassalkowich'sche Anleihe von 2 Millionen Gulden Conventionsmünze vom Jahr 1825, „auf sichere Hypothek gegen 6 % jährlicher Zinsen,“ wovon bald weder Zinsen noch Tilgung mehr bezahlt wurden und deren Schuldpapiere nach mehrfachen Vergleichsversuchen auf 15 bis 20 % des Nennwerths sanken. In die gleiche Kategorie fallen die gräflich E. A. Festetics'schen Anleihen von 900,000 Gulden vom 2. Januar 1828 und 2 Millionen Gulden vom 1. Juli 1828; ferner die gräflich Adam Joseph Hadik'sche und Adam Hadik v. Futak'sche, so wie die gräflich Joseph Esterhazy'sche Anleihe. Solcher Unfug war freilich nur dort möglich, wo sich der Schuldner hinter ungarische Welsprivilegien und Gesetzeschaos zurückziehen konnte, unerreicht dem getäuschten Gläubiger. — So tief aber die Wunden sein mögen, welche derlei Beispiele einem gewissen Zweige des Credits schlagen, sie können den Credit selbst eben so wenig vernichten, als frühere österreichische und spätere spanische verdeckte Staatsbankerotte den öffentlichen Credit vernichtet haben. Unter den Finanzoperationen von Gesellschaften nehmen die Actienunternehmungen die wichtigste Stelle ein (man vergleiche den Artikel Actiengesellschaften). Es haben insbesondere die zahlreichen Gesellschaften zur Erbauung von Eisenbahnen, neben den auf Staatskosten unternommenen Bauten, vermehrt und ermuthigt durch die lebhafteste Neigung, Capital dabei anzulegen, wesentlich dazu beigetragen, den Geldmarkt in den gedrückten Zustand zu versetzen, in welchem er sich seit länger als einem Jahre (seit September 1842) befindet. Wie früher zu den abenteuerlichsten Plänen von Bergwerks-, Handels- u. a. Unternehmungen in fernen Welttheilen, so fanden sich in neuerer Zeit Liebhaber zu Eisenbahnactien aller Art, ohne den Plan näher zu prüfen oder zu kennen. Dabei waren Solche, welche die Stimmung benutzten, um die gezeichneten Actien mit Gewinn zu verkaufen, Andere, welche in der That glaubten, ihr Geld vortheilhaft angelegt zu haben, oder welche bei dem Bau selbst interessirt waren. Was für Schwindelereien und Künste in England getrieben wurden, darüber enthielt die freie englische Presse im letzten Jahre vielerlei Aufschlüsse; namentlich erwarben sich die Times ein großes Verdienst, indem sie auf die Folgen einer zu raschen Aenderung in der Anlage ungeheurer Capitalien hinwiesen und das Treiben der Agioture aufdeckten. Dort erfordert auch die Genehmigung durch das Parlament und die Hinterlegung bedeutender Cautiönen Zeit und Kosten und wirkt abschreckend gegen leichtfertige, auf Täuschung berechnete Projecte; dennoch sah sich die Gesetzgebung veranlaßt, die Auflösung bereits gebildeter Gesellschaften, wenn sich die Mehrheit von der Unzweckmäßigkeit des Unternehmens überzeugte, zu erleichtern. In Frankreich, wo das gesammte Eisenbahnnetz gesetzlich bestimmt und die Ausführung dem Zusammenwirken des Staates, der Bezirke, Gemeinden und Privatindustrie überlassen ist, zeigt sich ebenfalls die Nothwendigkeit, den Theilhabern, denen es schwer fällt, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und die ihre Papiere, bei den gesunkenen Preisen, nur mit großem Verluste veräußern könnten, von Seiten des Staats zu Hilfe zu kommen. Es sollen zu diesem Zwecke den nächsten Kammern (Anfang 1847) Gesetzentwürfe vorgelegt werden, um die Fristen zur Vollendung des Baues, also auch zur Leistung der Einzahlungen, zu verlängern und die Gesellschaften von der Ausführung der Zweig- und Nebenlinien zu entlasten, also das Baucapital zu ermäßigen. Ob der Staat noch weitere Opfer bringen und zu einer Anleihe schreiten wird, um den bedrängten Gesellschaften mit Geld unter die Arme zu greifen, ist ungewiß. — Oesterreich, welches den Grundsatz festhält, daß der Staat die Hauptlinien bauen soll, welches ferner, um größere Störungen auf dem Capitalmarkte zu vermeiden, erklärt hat, daß vor Vollendung der im Bau begriffenen Unternehmungen, das heißt, vor dem Jahre 1850 keine neuen Gesellschaftsbahnen concessionirt werden sollen, weshalb auch ein Gesuch für die Tyroler Bahn (Verona-Bregenz) zur Zeit abgewiesen wurde, sah sich in neuester Zeit, aller Vorsicht ungeachtet, dennoch veranlaßt, dem Actienmarkte zu Hilfe zu kommen. In der Wiener Zeitung vom 19. November 1846 erschien demnach eine Bekanntmachung vom 18., wonach bei der Staatsschuldbentilgungsanstalt eine



außerordentliche Creditecasse eröffnet wird, welche die Bestimmung hat, aus den ihr besonders zugewiesenen Geldmitteln Actien bestimmter inländischer, bereits concessionirter, auf Erweiterung und Benutzung der neueren Communicationsmittel berechneter Gesellschaftsunternehmungen zu Preisen, welche ihrem wahren Werthe entsprechen, im geeigneten Wege anzukaufen. Das Hofkammerpräsidium, welchem der Vollzug übergeben ist, erklärte zugleich, daß der Preis der Eisenbahnactien nach dem Ertrag zu 4 % bemessen werden soll. Ueber die Mittel zur Dotirung dieser außerordentlichen Creditecasse ist Nichts bekannt gemacht worden. Doch deutet hierauf die Nachricht, daß die Central-Casse-Anweisungen vermehrt werden sollen. Diese Papiere, welche seit 15. Juni 1842 von der Bank auf Rechnung des Staates in Umlauf gesetzt werden (zu 50, 100, 500 und 1000 Gulden), dienen als Geld, da sie jederzeit gegen baar eingelöst werden, und tragen 3 % Zinsen, weshalb sie stark gesucht werden; ihr Betrag, der sich auf 5 Millionen belaufen soll, ist daher wohl noch einer Ausdehnung fähig. Diese Finanzoperation der österreichischen Regierung giebt mittelst einer Vermehrung der schwebenden Schuld dem Actienmarkte und folgeweise dem Papiermarkte überhaupt eine bessere Stimmung, welche nicht nur den Verkauf der erworbenen Actien erleichtert, sondern auch auf die Erleichterung eines größeren Anleiheunternehmens (man spricht von 40 Millionen) berechnet scheint. Für die Kenntniß der österreichischen Finanzoperationen ist zu empfehlen das Buch des Professors Joseph Salomon, die österreichischen Staatspapiere und insbesondere die Staats-Lotterie-Anleihen, ein nützlicher Leitfaden und Rathgeber für Banquiers und Capitalisten, Wien, bei Carl Gerold, 1846. — In Baiern hat der Staat bekanntlich die München-Mugsburger Bahn der Gesellschaft abgekauft und die sächsische Regierung ist ebenfalls Willens, mit der Gesellschaft für die sächsisch-bairische Eisenbahn wegen Uebnahme des Unternehmens ein Uebereinkommen zu treffen, wozu eine Generalversammlung auf den 3. December nach Leipzig berufen wurde. In Preußen liegt das Eisenbahnwesen sehr im Argen. Das neue Bankstatut vom 5. October 1846 konnte hier nicht helfen, da auf Eisenbahnactien keine Darlehen gegeben werden; auch im Uebrigen wird die Bank ihre Bestimmung, „den Geldumlauf des Landes zu befördern, Capitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen“ — nur in sehr beschränktem Maße erfüllen können, da mit dem Einschusscapitale von Privaten im Betrage von 10 Millionen Thalern und der Vermehrung der Noten bis auf 15 Millionen bei einem Institute, welches nach wie vor von Staatsbeamten geleitet wird, die Anforderungen des Publicums nicht erfüllt, Privatbanken aber zur Zeit nicht gestattet werden. Wir sehen daher im gegenwärtigen Augenblicke in Preußen die Eisenbahnarbeiten stocken, die Directionen im Streite mit den Actionären, die Regierung außer Stande zu helfen, weil größere Creditoperationen an die Zustimmung nicht vorhandener Reichsstände gebunden sind, Verlegenheiten überall, die wohl nur durch Worthalten in der Verfassungsangelegenheit zu lösen sind; Worthalten ist — wie oben von Rottschek bemerkt — nicht nur die schönste, beste und vortheilhafteste Finanzoperation, sondern auch das beste Verwaltungsprincip. Gar häufig kommt es vor, daß man die eigentliche Bedeutung von Finanzoperationen nicht aus dem angegebenen Zwecke entnehmen kann. Hierüber ist unter Agiotage Einiges gesagt; als weiteres Beispiel führen wir das französische Sparcassengesetz von 1837 an, wonach die Depostencasse des Staates die Sparecassengelder empfängt und dafür 4 % Renten zum Nennwerthe ankauft, — was eigentlich nichts Anderes ist als eine versteckte Anleihe aus den Ersparnissen des Volkes, die man billiger erhält, als man sie von den großen Geldhändlern erhalten würde. Sodann die von 1837 bis 1842 erlassenen Gesetze über die öffentlichen Arbeiten, wonach der Aufwand provisorisch durch die Mittel der schwebenden Schuld, definitiv durch die Dotation der Amortisationscasse für den Ankauf von 5 % Renten gedeckt wird. Diese Dotation wird darum nicht für ihre eigentliche Bestimmung verwendet, weil und so lange der Capitalpreis der 5 proc. Rente über dem Nennwerth steht. Die Gesetze aber, welche die Regierung ermächtigen, sie zum Ankauf von königlichen Bous (schwebende Schuld) zu verwenden, bedeuten eigentlich eine versteckte Aufhebung des Tilgungsplanes, von welchem die 5 proc. Renten factisch ausge-



schlossen und die hierzu bestimmten Mittel anderweitig verwendet werden. Wir beschränken uns hier auf Andeutungen, da die wichtigeren Finanzoperationen in besondern Aufsätzen behandelt werden (Amortisation, Assignaten, Credit, öffentlicher, Staatspapiere, Staatsschulden), können aber nicht umhin, hier schließlich zu bemerken, daß von vielen Finanzoperationen ein Ausspruch gilt, in welchem Richelieu und Goethe zusammentreffen. Richelieu sagt nehmlich in seinem politischen Testamente: *le peuple n'est point taxé, il est pillé; les fortunes ne se font pas par l'industrie, mais par la rapine.* Und Goethe drückt im dritten Bande seiner Dichtung und Wahrheit den nehmlichen Gedanken aus, wo er sagt, daß die Beschaffenheit der Gerichte und der Heere die genaueste Einsicht in die Beschaffenheit irgend eines Reiches gebe, und dann fortfährt: „Die Finanzen selbst, deren Einfluß man für so wichtig hält, kommen viel weniger in Betracht, denn wenn es dem Ganzen fehlt, so darf man dem Einzelnen nur abnehmen, was er mühsam zusammengeschart und gehalten hat, und so ist der Staat immer reich genug.“ —

Karl Mathy.

**Finanzorganisation**, s. Organisation der Finanzverwaltung.

**Findelhäuser.** Eines der auffallendsten Beispiele solcher Einrichtungen, welche, in der Verfolgung eines an sich lobenswerthen Zweckes, bei Weitem größere Nachtheile als Vortheile erzeugen, sind die Findelhäuser, d. h. Anstalten, in welchen neugeborene Kinder, ohne alle Untersuchung über die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung oder nur über die Herkunft, aufgenommen und erzogen werden.

Der erste und unmittelbare Zweck dieser Anstalten ist der, solchen Kindern das Leben zu retten, welche von den Eltern, in der Regel von der unehelichen Mutter, aus Armuth, Furcht vor Schande, Geiz, Genußsucht u. s. w. nicht ernährt und versorgt werden könnten oder wollten, und welche somit entweder geradezu ermordet oder wenigstens ausgesetzt werden würden. Man geht dabei von dem an sich ganz richtigen und auch durch die Erfahrung bestätigten Gedanken aus, daß, wenn die hilflosen oder unsittlichen Eltern eine Gelegenheit erhalten, ihres Kindes auf eine leichte und sie in keiner Beziehung beschwerende Weise loszuwerden, ohne demselben sein Leben nehmen zu müssen, sie dieselbe aus einem Reste von menschlichem Gefühle begierig ergreifen werden. Deshalb wird denn auch nie dem Ueberbringer eines Kindes irgend ein Vorhalt gemacht, ein Ansinnen wegen der Unterhaltungskosten gestellt und häufig ist sogar eine solche mechanische Vorrichtung angebracht, daß der Ueberbringer ganz unesehen bleibt. — Es wäre ungerecht, nicht anzuerkennen, daß wirklich durch die Findelhäuser die Verbrechen des Kindermordes und der Aussetzung sehr vermindert und dadurch manches Leben vor unmittelbarer Zerstörung gerettet wird. In Frankreich z. B. ist, bei offenbar tieferem Stande der allgemeinen Sittlichkeit, die Zahl der wegen der genannten Verbrechen vorzunehmenden Untersuchungen viermal geringer als in Preußen, und gar sieben- bis achtmal geringer als in Württemberg. Sollte nun dieses Ergebniß nicht von der Bedeutung sein, um auch einige Opfer zu Erhaltung so manches unschuldigen Lebens und zur Ersparung so unnatürlicher Verbrechen zu bringen?

Diese Frage kann mit Umsicht erst dann beantwortet werden, wenn auch die etwaigen nachtheiligen Folgen der Anstalt gehörig erörtert sind. Leider sind nun aber solche in höchst auffallendem Grade vorhanden, und zwar in Beziehung sowohl auf die Eltern als auf die Kinder und endlich auf den Kostenpunkt.

Was zuerst die Eltern betrifft, so haben die Findelhäuser auf diese einen doppelten entsittlichenden Einfluß. Einmal nehmlich ist leicht einzusehen, daß diese Leichtigkeit, die Frucht eines verbotenen geschlechtlichen Umganges unbemerkt so wie ohne alle Opfer und Mühe, und doch ohne Verbrechen und Gefahr bei Seite zu bringen, ein höchst wirksames Beförderungsmittel des Leichtsinns und der Ausschweifung ist. Sei auch an sich eine Keuschheit von geringerem Werthe, wenn nicht das Gefühl der Pflicht und der Schamhaftigkeit sie erhält, sondern die Furcht vor der Schande eines unehelichen Kindes und die Abneigung gegen die großen Schwierigkeiten und Beschränkungen, welchen die Mutter



eines solchen Kindes in der Regel ausgesetzt ist; so ist doch gewiß, nicht nur, daß die materiellen Uebel bei jedem Motive der Unterlassung gleichmäßig erspart werden, sondern auch, daß die auf den ersten unrechten Schritt so oft folgende weitere Entfittlichung durch Abschreckung von demselben ebenfalls nicht eintritt. — Zweitens aber zerstören die Findelhäuser in einem kaum glaublichen Grade die elterliche Liebe, auch bei geseglich Verehelichten, mit ihr aber die einzige unverfälschte und nachhaltige Quelle einer guten Erziehung des kommenden Geschlechtes und eines gesitteten Familienlebens, d. h. der Grundlage des öffentlichen und des Einzelwohlens. Die Leichtigkeit, mit welcher die Mühe und die Kosten der Erziehung der Kinder auf eine öffentliche Anstalt gewälzt werden können, ist für viele habgüchtige, bequeme oder sonst selbstische Eltern ein unwiderstehlicher Reiz, sich derselben zu entledigen. Dieses Verfahren ist aber um so ruchloser, als die Findelkinder einer viel größeren Sterblichkeit ausgesetzt werden, und als die Erfahrung zeigt, daß nur gar Wenige von ihnen durch die Eltern später zurückgefordert und ihren Familienverhältnissen, ihrem Namen und der Hoffnung eines erleichterten Fortkommens in der Welt wiedergegeben werden. Die Entfittlichung in diesem Punkte geht so weit, daß z. B. in Petersburg die Hälfte, in Paris, Lissabon, Rom, Madrid, Moskau wenigstens ein Viertel aller in der Stadt geborenen Kinder in das Findelhaus kommt, von diesen aber nur ein sehr geringer Theil wieder von den Eltern zurückverlangt wird; so in Paris kaum der hundertste, in ganz Frankreich nicht der zehnte Theil. Doch was braucht es vieler Beweise, wie eine solche Aufforderung des Staats, der Kinder sich zu entledigen, auf die rohe Menge wirken muß. Ist es doch bekannt, daß selbst J. J. Rousseau seine vier Kinder in das Findelhaus lieferte, ohne sich je wieder um sie zu bekümmern! Es wäre schon unverzeihlich, wenn der Staat eine solche Quelle von Abscheulichkeit dulden würde, falls die Handlungen von Privaten sie eröffneten; allein ganz unerträglich ist es doch, wenn er selbst durch seine Anstalten sie hervorruft. — Will aber Einer zweifeln, ob wirklich ein Findelhaus die beiden bisher besprochenen Arten von Unsittlichkeit erzeugt, oder ob nicht vielmehr die Quelle derselben in andern örtlichen oder zeitlichen Ursachen zu suchen sei, so möge er nachstehendes Beispiel beherzigen. In Mainz wurden unter französischer Herrschaft von 1799 bis 1811 nur 30 Kinder ausgesetzt; als aber am 7. November 1811 auf Napoleon's Befehl ein Findelhaus errichtet wurde, so erhielt dieses in 40 Monaten nicht weniger als 516 Kinder. Nach der Wiederunterdrückung durch die hessische Regierung fanden in den nächsten 9 Jahren wieder nur 7 Aussetzungen statt!

Allein vielleicht ist hier einer der Fälle, in welchen ein offenes Uebel nicht vermieden werden kann, weil es unzertrennlich mit einem überwiegenden Nutzen verbunden ist? Vielleicht muß das Opfer einer jedenfalls nur schwankenden und schwachen Sittlichkeit der Eltern zum Besten der Erhaltung des Lebens und zur Bewirkung einer guten Erziehung zahlreicher Kinder gebracht werden? Leider sind auch in Beziehung auf die Kinder die Findelhäuser eine beklagenswerthe Einrichtung. Die große Mehrzahl derselben kommt in denselben doch um das Leben; und die zu selbstständigem Alter Herangewachsenen gehen in der Regel sittlich zu Grunde. Die Gründe von beiden Uebeln liegen aber allzusehr in der Natur der Sache, als daß sie je ganz weggeräumt werden könnten. Was nemlich die große Sterblichkeit betrifft, so ist leicht einzusehen, daß, auch ganz abgesehen von den vielen Kindern, welche schon mit Krankheiten angesteckt und selbst sterbend in die Findelhäuser gebracht werden, die Unmöglichkeit, unter einer so großen Anzahl von ganz kleinen Kindern die nöthige Reinlichkeit der Luft und der Kleidung zu erhalten, die in jedem einzelnen Falle zweckmäßigste Speise zu geben, bei ansteckenden Krankheiten Absonderungen vorzunehmen, höchst nachtheilig wirken muß. An Ammen auf dem Lande übergeben (sonst noch die beste Behandlungsweise), werden sie trotz aller möglichen Aufsicht doch oft noch vernachlässigt. Gründe genug, um die schauerhafte Thatsache zu erklären, daß nur ein geringer Theil der Findlinge das erste Jahr erreicht, und somit nur gar Wenige das Mannesalter. Haben auch Verbesserungen im innern Dienste die früheren Sterblichkeitsverhältnisse (z. B. in Dublin im Jahr 1791 von 91 auf 100, in Paris von 29 auf 32) etwas verbessert, so starben doch auch in neuerer Zeit immer noch von dem ersten Jahre von je 100 Findlingen in Madrid 67; in Wien 92; in Brüssel bis 1816 79, in



der neuesten Zeit wenigstens noch 56. Von 19,420 im Lauf von zwanzig Jahren in Dublin Aufgenommenen waren nur 2000 am Leben, in Moskau von 37,600 nur 7000. — Nicht minder offen liegen die Ursachen vor, warum ein so großer Theil der Findlinge später im Leben sittlich zu Grunde geht. Mit Ausnahme weniger vom Glück besonders begünstigter treten sie ohne Freund, ohne Familie, ohne Schutz, ohne das geringste Vermögen, selbst ohne Namen in die Welt. So vereinzelt und durch keine Rücksichten auf Andere abgehalten, fallen die meisten dem Laster anheim. Von den Mädchen werden, genauen Beobachtungen zu Folge, die Meisten öffentliche Dirnen; die Knaben werden Bettler oder Landstreicher, wo nicht Schlimmeres. In Belgien waren in den Jahren 1824—33 unter 16,873 Gefangenen in den Centralgefängnissen nicht weniger als 594 Findlinge. — Unbedenklich kann man also den Satz aufstellen, daß durch die Findelhäuser sehr viel mehr Kinder das Leben verlieren, als ohne ihre Existenz gestorben wären, und daß bei der Mehrzahl der Ueberlebenden es für sie selbst und für die bürgerliche Gesellschaft besser wäre, wenn sie ebenfalls gestorben wären. Dieses traurige Ergebniß aber wird erlangt durch eine tiefe, immer weiter um sich freßende Entsittlichung der ärmeren Stände.

Nach solchen Betrachtungen ist es fast widrig, noch von Geld reden zu müssen. Allein dennoch kann die große Kostspieligkeit der Findelhäuser nicht übergangen werden. In Frankreich kosten die Findelhäuser, abgesehen von dem, was die übrigen Hospitäler auf Findlinge verwenden, jährlich gegen 10 Millionen Franken. Mehrere Departements klagen, daß alle ihre Hilfsquellen durch die Findelkinder verschlungen werden. Und diese Last ist beständig im Steigen, denn trotz der rastlos nähernden Todesfistel, mehrt sich die Zahl der ausgefetzten Kinder jährlich, da die leichtsinnige, oder besser gesagt, die ruchlose Gesinnung der Eltern in noch größeren Verhältnissen sich ausbreitet. Während z. B. im J. 1780 nur 40,000 Findelkinder in Frankreich waren, betrug ihre Zahl im J. 1830 über 125,000. Wäre ein solcher Aufwand schon erstster Betrachtung werth, wenn er für einen entschieden nützlichen Zweck gemacht würde, wie viel weniger läßt er sich bei einer Einrichtung rechtfertigen, welche so geringes Gutes mit so überwiegenden Uebeln erzeugt.

Demnach darf und muß also wohl der Satz feststehen, daß die Findelhäuser nicht das richtige Mittel sind, um die Tödtung neugeborener Kinder zu verhindern, und daß Staat und Sittlichkeit sich immer noch besser befinden bei der (denn doch nicht sehr häufigen) Begehung des Verbrechens, als bei dieser Art von Entgegenwirkung.

Literatur: Meißner, Zwei Abhandlungen über die Frage: sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Göt., 1779; Benoiston de Chateauf, Considération s. l. enfans trouvés. Par., 1824; Gourroff, Essai sur l'histoire des enfans trouvés. Par., 1829; Révue encycl. T. LX. S. 225 fg.; Dupétioux, des modifications à introduire dans la législation s. l. enfans trouvés en Belgique. Brux., 1834. — Abhandlungen über die medicinischen Einrichtungen von Findelhäusern s. in Frank's medicin. Polizei; in dem Dictionnaire des sciences médicales, Art.: enfans trouvés.

R. Mohl.

**Finnland.** Eine große und eigenthümliche Völkerfamilie bilden jene über den Norden Europas und Asiens verstreuten Stämme, die von den Fremden Finnen genannt werden, sich selbst aber Suome, Same, Sabme (Sumpfbewohner) heißen. Sie mögen das Recht haben, sich als Urbewohner eines weit größeren Ländergebietes betrachten zu können, als was sie jetzt einnehmen. Das bewußtlose Drängen ihrer zahllosen Völkermassen hat zuweilen den ersten Anstoß zu den gewaltigsten Völkerbewegungen gegeben. Aber überall, wo sie mit kräftigeren Völkern zusammentrafen, mit Germanen namentlich, Slaven und Tartaren, da flüchteten sie entweder und mochten lieber die Ungunst eines rauheren Klimas als das Joch der Knechtschaft tragen, oder sie wurden von den fremden Gebietern in eine gänzliche Abhängigkeit gedrängt. Auf dem Mittelpunkte ihrer ehemaligen Größe, an jenem ugrischen Völkerthore am Ural, haben die Nachkommen ihre Ahnen spurlos vergessen, und das Gedächtniß der kunstreichen Tschuden wird nur noch in den Spuren ihrer Bergwerke und in der fernen germanischen Sage bewahrt. Sogar die



Sprache der Urbäter sollen einige Stämme verlernt haben, und wenigstens von den Baskiren versichert man, daß sie finnischen Ursprungs seien, wiewohl sie jetzt der turkotartarischen Sprache sich bedienen. Selbst die Gestalt ist verschieden geworden, und so gewiß die eigentlichen Finnländer und ihre Nachbarn, die Lappen, eines Stammes sind, so wenig tragen sie doch äußere Verwandtschaft zur Schau. Einzelne in Noth und Druck mit Liebe bewahrte häusliche Sitten und einzelne Grundzüge der Sinnesart, die zugleich die Geschichte dieser großen Völkerfamilie erklären, sind allen gemeinsam geblieben. Es ist ein friedliches Volk, das finnische, und das war sein Unglück in Zeiten, die auf kriegerische Tugend gestellt waren. Es glänzte nicht durch die Eigenschaften, die zum Unglück der Welt durch lange Jahrtausende von ihr am meisten geschätzt worden sind. Obwohl auch finnische Völker sich tapfer, wenn auch meist erfolglos, gewehrt haben, wenn es allzu hart an sie gebracht wurde, so haben sie doch weder in Politik noch in Kriegskunst geglänzt, so gebrach ihnen doch der Unternehmungsgeist und der eherner Sinn der Germanen wie die Gewandtheit der Slaven und ihre Ausdauer im Haß. In ihrer milden, idyllischen Richtung, in jener Stimmung, die sich bei ländlichem Genuße ungestörter Gewohnheiten und Freuden des Privatlebens lange Jahrhunderte auch bei sehr unvollkommenen Verhältnissen beruhigt und jeden Gedanken einer wesentlichen Veränderung ausschließt, stehen sie den Slaven und Kelten näher als den Germanen. Dagegen haben sie nicht jene Freude an scheinbarem Wechsel, an unruhiger, wenn auch nichts fördernder Bewegung, die die erstgenannten Völker oftmals so unglücklich gemacht hat. Sie haben mehr von der germanischen Biederkeit, die sich von der slavischen und celtischen Gutmüthigkeit dadurch unterscheidet, daß letztere mehr eine Folge des sinnlichen sanguinischen Temperaments, folglich öfterem Wechsel ausgesetzt ist, während erstere festerer, kernhafterer Natur ist. Ihre Verstandigkeit ist auch mehr germanischer Art, nicht bloßer esprit, wie bei den Kelten, bloße Schlaueit, wie bei den Slaven. Den erfinderischen Geist im Technischen theilen sie mit Germanen und Kelten, während die Slaven hier bloße Nachahmer sind. Aber auf Anderes als Technisches tragen auch sie ihn nicht über und gänzlich gebrechen ihnen Thätendurst und Unternehmungsgeist. Nur einmal haben sie eine Eroberungstolle gespielt, als Attila's Zug die Welt bewegte. Das scheint zufälligen Ursprungs, eine bewußtlose Bewegung ungefügter Massen gewesen zu sein, der das Geschick einen eigenthümlich organisierten Anführer gab. Der Ergebnisse haben auch hier sich andere Nationen bemächtigt und sie auszubeuten gewußt. Nur ein Zweig der Finnen ist in rühmlichen Wetteifer mit den ersten Nationen Europas getreten und hat sich im Südosten dieses geistig begünstigtesten Erdtheils seine romantischen Eigenschaften angeeignet: die Magyaren. Auch diese haben das charakteristische Merkmal des Geschlechts bewahrt: das Selbstgenügen am Genuße hergebrachter Freiheit und den Mangel an über die Gränzen strebendem Unternehmungsgriff. Aber nach dem Unterschied zwischen Ungarn und Polen wird der zwischen Finnen und Slaven zu beurtheilen sein.

Hier haben wir es mit Uebergehung anderer finnischer Stämme, wie der in Sibiriens Steppen umherziehenden Samoeden u. A., der Lappen im Norden Scandinaviens, der Ureinwohner von Esthland, Kurland, Liefland, Litthauen, Preußen — nur mit dem heutigen Großfürstenthum Finnland und dessen Bewohnern, den Finnländern, zu thun.

Das Finnland umfaßte ehemals ein weites Gebiet im Norden, dehnte sich von dem norwegischen Halogaland ostwärts bis an das weiße Meer, südlich aber parallel mit Halogaland aus und war der Phantasie der Germanen das Land der Riesen und Zauberer. Die Normannen zogen allmählig die Gränzen enger und waren schon gegen Ende des achten Jahrhunderts in der Stellung des siegreichen Gebieters über Finnmarken. Wie Harald Harfaager Norwegens Inneres geordnet, begannen die Colonisationen im Innern der Finnmarken. Die nomadischen Bewohner der unwirthbarsten Gegenden erhielten sich, als Lappen, in alter Uncultur und werden von ihren ehemaligen Stammgenossen, den Finnländern, verschmäht, während sie selbst sich mit Stolz als Finnen betrachten. Finnmarken aber ward zur norwegischen Provinz. Aber eine unsichere Provinz, die sowohl schwedischen als russischen Einflüssen ausgesetzt war. Die Ersteren triumphirten zuerst.



Schon König Erich der Heilige unternahm 1156 einen Kreuzzug zur Bekehrung und Unterwerfung der heidnischen Finnen. In Nyland wurden schwedische Colonieen angelegt. Als die heidnischen Finnen, namentlich die Karelen und Tawasten, in Verbindung mit Ingeren und Esthen, fortwährend diese Colonieen beunruhigten, drang der schwedische Jarl Birger von Neuem ein, zwang die Tawasten zur Taufe, unterwarf alles Land bis zum Päijäne-See und legte das Schloß Tawastehus an (1250). Die von Finnen bewohnten Küstenländer des weißen Meeres kamen frühzeitig unter russische Herrschaft. Eben so hatten die Schweden Jahrh. lang mit den Russen um den Besitz Kareliens, d. i. des östlichen Finnlands, zu streiten. Oft reizten die Russen die Karelier an, über die schwedischen Niederlassungen herzufallen, was die Schweden nur antrieb, ihre Herrschaft fester zu gründen und durch Erweiterung zu sichern. Deshalb gründete 1293 der Reichsverweser Thorfel Knutson das Schloß Wiborg und bemächtigte sich Kerholms, welche beide nun die Bollwerke und Schlüsselsteine der schwedischen Herrschaft in Finnland wurden. Als dritte Schutzwehr ward 1477 Nysslot angelegt. Alles gegen Rußland gerichtet. In- dess da Schweden auf diesen Punkten nicht weiter drang, so mußte es zurück. Peter der Große setzte mit wunderbarer Kühnheit seine Hauptstadt auf einen Punkt, der es ihm und seinen Nachfolgern zur Lebensfrage machte, Finnland mit Rußland zu vereinigen.

Im Frieden von Nyssad (1721) faßte Rußland Fuß in Ostfinnland (Karelien), indem es die 1710 in Besitz genommenen Plätze Wiborg und Kerholm behielt und Schweden von den Ufern der Njwa zurückdrängte. Das gleichfalls (1714) eroberte Nysslot gab es zwar zurück; aber wenn Rußland eroberte Plätze zurückstellte, hieß es immer nur bis auf gelegnere Zeiten borgen. Schon der Friede von Ubo 1743 gab auch Nysslot mit Wilmanstrand und Friedrichsham in russische Hände. Endlich benutzte Rußland die Gelegenheit, die ihm die Lage der allgemeinen europäischen Staatsändel darbot, um unter dem Vorwande, Schweden zum Bruch mit England zu zwingen, 1808 in Schwedisch-Finnland einzufallen. Es erklärte, daß es Finnland einstweilen in seinen Schutz und Besitz nehme, um sich ein Unterpand auf den Fall zu verschaffen, daß der König von Schweden die billigen Friedensbedingungen, welche ihm Frankreich, unter Vermittelung des Kaisers von Rußland, angeboten, von der Hand weisen würde. Den Finnen ward Erhaltung aller ihrer Vorrechte versprochen. Uebermacht und verrätherisches Benehmen einzelner schwedischer Heerführer brachten, trotz des mannhaften Widerstandes der Mehrzahl der Schweden und Finnen, bald den südlichen Theil von Finnland in russische Hände, und ein Manifest vom 1. April erklärte das Großfürstenthum Finnland für einverleibt in das russische Reich. Allerdings erlangten die Schweden bald darauf wieder die Oberhand, aber die fortwährend falschen Schritte des Königs Gustav IV. und die inneren Zwiste führten neue Unfälle mit sich. Die bald darauf ausgebrochene Thronrevolution in Schweden gab den Russen freies Spielraum, und obwohl unter der neuen Regierung mit besserem Glücke gekämpft ward, so mußte sie doch den Frieden, der am 17. Sept. 1809 zu Friedrichsham geschlossen ward, mit der Abtretung des ganzen Finnland, verschiedener Alandsinseln und eines Theiles von Westbothnien erkaufen. Eine spätere Uebereinkunft vom 20. Nov. 1810 regulirte die Gränzen; eine spätere Zusatzurkunde vom 10. Sept. 1817 die Handelsverhältnisse.

So machten die Finnen durch die schwedische Herrschaft den Durchgang zur russischen. Sie haben der ersteren viel zu danken gehabt. Unter allen ihren finnischen Brüdern dürften sie leicht am Höchsten in wahrer Besittung gestiegen sein, am Meisten das germanische Element wahrhaft mit dem ihrigen in und zur Freiheit verschmolzen haben. Wie viel segensreicher hat hier die germanische Cultur gewaltet als in den andern Ostseeländern, wo sie gleichfalls finnische Stämme in ihre Obhut nahm. Aber da herrschte auch eine Form des Feudalismus, wie sie für politische Gestaltung nicht unzweckmäßiger gedacht werden konnte: das geistliche Ritterthum. In Schweden hat das Feudalwesen sich niemals zum drückenden Joche ausbilden können; das kräftige, selbstständige Leben der unteren Volkskreise ward erhalten und trug sich auch auf die Finnen über. So danken sie es diesen Verhältnissen und dem achtbaren Charakter, den sich die Finnen unter schwedischer Herrschaft angeeignet haben, daß sie zu



den begünstigsten Provinzen des russischen Reichs gehören. Zugleich ist Finnland eine der zuverlässigsten Provinzen. Das Volk ist geschickt, mäßig und ruheliebend. Es ist tapfer, doch weder wild noch unternehmend. Es hat gerade so viel Selbstbewußtsein, daß es nicht rücksichtslos behandelt werden kann; aber doch keinen Durst nach hohen politischen Rechten. Es ist ein Volk, wie eine aufgeklärte Autokratie es sich wünschen kann. Aber schon die Lage des Landes, in Bezug auf Schweden und Rußland, machte diese Erwerbung zu der wichtigsten, die Rußland nur gelingen konnte.

Das Großfürstenthum Finnland hat in seiner gegenwärtigen Gestalt 6403 Quadratmeilen, mit 1,400,000 Einwohnern. Es ist ein gebirgiges Land, zugleich voller Seen und Sümpfe, das man die nordische Schweiz und mit größerem Rechte das europäische Canada genannt hat. „Ganz Finnland,“ sagt ein neuerer Beschreiber, „besteht aus einer flache Granitplatten und Granitgeschiebe bildenden Gebirgsmasse, welche mit zahlreichen Seebecken erfüllt und mit ausgedehnten Sumpf- und Schlamm-massen überlagert ist. Nirgends zeigt sich aber eine bestimmte Gebirgsbildung in Ketten und einzelnen Verzweigungen, trotz aller Felsenbildung, so wenig wie es hier wahrhaftige Flußbildung giebt bei allem Reichthum an Gewässern und Seen.“ (Vergl. Müller, der ugiische Volksstamm. Berlin 1837, 8. Bd. 1. S. 460.) An den umgebenden Meeren meist schroffer Abfall der Felsplatten zum Meere. Die Seen erhöhen den romantischen Reiz, schaden aber durch ihre häufigen Ueberschwemmungen und, zugleich mit den Sümpfen, durch ihre Ausdünstung, namentlich dem Landbau wie der Gesundheit der Einwohner. Eine Regulirung dieser Verhältnisse würde sehr nützlich, aber überaus kostspielig und bei den langen Wintern finanziell nicht gewinnbringend sein. Das Klima ist übrigens in den südlichen Gegenden nicht so rauh, daß nicht die Obstkultur, trotz der sieben Wintermonate noch vorkäme. In den nördlichen Gegenden freilich beträgt die mittlere Jahrestemperatur nicht mehr als einen halben Grad Wärme, der Winter ist ungleich länger und oft wird das Getreide binnen sechs Wochen gesät und eingefahren. In vielen Theilen Finnlands blüht der Ackerbau auf ergiebigem Boden; selbst in Sümpfen oder abgesengten Waldstrecken. Gerste, Roggen, Buchweizen, auch einiger Weizen und Hafer wird erbaut und trefflicher Flachs gewonnen. Finnland besitzt einen großen Reichthum an Wäldungen, mit denen aber, sowohl was den Holzverbrauch als die Benutzung derselben durch Theerbrennen anlangt, sehr verschwenderisch umgegangen wird. Die Wälder wimmeln von Pelzthieren, die dem durch Schneeschuhe beflügelten Jäger eine willkommene Beute bieten, aber zum Theil der Viehzucht schaden. Die Fischerei ist ein Haupterwerbszweig besonders der nördlichen Gegenden. Bewohnt wird das Land theils von den eigentlichen Finnländern, theils von den Lappen, ihren verachteten Stammgenossen. Die Ersteren, ein kräftiges, etwas düsteres Geschlecht, von dunkler Farbe, gelblichem Haar und langsamem Wesen; gastfrei, wenngleich dem Fremden nicht leicht entgegenkommend, mäßig, stark und fleißig. Die nördlichen Finnländer gelten für arglistig und sind jedenfalls gewandter und erfinderischer als ihre südlichen Brüder. Neigung zu Musik und Dichtkunst ist über das ganze Volk verbreitet und die melodische Sprache unterstützt die letztere. Aber auch nordischer Aberglaube ist tief in den Finnen gewurzelt. — Die Lappen, die ihr Nomadenleben in den nördlichen Gegenden fortsetzen, sind klein, meist gelblicher Farbe, mit eckigem Kopf, vorstehenden Backenknochen, dünnem Bart, aber fest, abgehärtet und gelenkig; dabei nicht bössartig: bei düsterem Aberglauben und melancholischen Zügen doch zum Frohsinn geneigt. Sie leben von ihren Rennthierheerden und ziehen ihr Nomadenleben jedem Vortheil der sogenannten Civilisation vor. Dieser selbst, so weit sie bei ihren Nachbarn einheimisch ist, wird ihre Nähe nicht immer günstig. Denn sie haben keinen rechten Begriff für die strengen Grundsätze des Eigenthumsrechtes, und noch nach Monaten frist keine Ruh von dem Grase, das der Fuß eines Rennthiers betreten. Uebrigens verdanken die Finnen ihre nicht bloß geistige, sondern auch körperliche Verschiedenheit von den Lappen allerdings ihren civilisirten Gewohnheiten, in deren Folge sie den Eindruck der Kälte durch die Hitze in ihren Wohnungen und



ihre Schwitzbäder compensiren. — In Finnland herrscht die schwedisch-lutherische Kirche, deren Lehren auch unter den Lappen durch stehende Missionen verbreitet werden.

Die Verfassung anlangend, so besitzt Finnland das Recht, daß seinem Generalgouverneur ein Regierungsrath aus 7 Mitgliedern des (weder sehr zahlreichen noch sehr angesehenen) Adels und 7 Mitgliedern des (nach schwedischer Art auch hier einflußreichen) geistlichen Standes, so wie des Bürger- und Bauernstandes zur Seite steht. Dieser Regierungsrath wird aus der Gesamtzahl der Stände oder Notablen des Landes vom Kaiser ernannt und jährlich erneuert. Er hat auch nur eine beratende Stimme, das Recht der Beschwerdeführung und die wichtige und wohlthätige Fürsorge für gleichmäßige Vertheilung öffentlicher Lasten, wohin man mit Recht auch die Militärpflicht rechnet. Rußland verlangt von Finnland ein Contingent an Geld und Truppen und überläßt es den Finnländern, wie sie dies aufbringen wollen. Der Regierungsrath hat seinen Sitz in Helsingfors, was Hauptstadt des Landes und seit dem großen Brande von Abo auch Sitz der Universität ist. Finnland besitzt, unter Leitung der letzteren, drei Gymnasien, viele Stadtschulen und fast in jedem Kirchspiele Volksschulen. Die Verhältnisse des Bürgers und Bauers sind den schwedischen analog. Die Kirche steht unter den lutherischen Bischöfen von Abo und Borgo, deren Jedem ein Consistorium zur Seite steht. Unter ihnen führen die 26 Präpöste die Aufsicht über die niedere Geistlichkeit. — Die Verwaltung leitet der Generalgouverneur. Aber zum Vortrag bei dem Kaiser ist ein besonderer Staatssecretär in den finnländischen Angelegenheiten bestellt. Die unteren Instanzen sind noch nach schwedischer Art, so wie auch Finnland sein eigenes Recht bewahrt hat.

Bälau.

**Fiscal; Fiscalgewalt; Fiscalanwalt; Fiscalproceß.** — Die Begriffe und Rechtsverhältnisse der Fiscalgewalt und der Fiscalbeamten verdanken eben so, wie die des Fiscus selbst und die zum Theil verworrenen und dem vernünftigen Rechte widersprechenden Vorstellungen, die man oft damit verbindet, dem Despotismus der römischen Kaiser ihren Ursprung. Die Kaiser hatten nemlich neben dem eigentlichen Staatschatz (aerarium), der im Tempel des Saturn aufbewahrt und vom Senat verwaltet wurde, und in welchen früher alle Staatseinkünfte, insbesondere auch die aus den Provinzen, zusammenfloßen, eine besondere Cassé, den sogenannten Fiscus, für ihre besondere Verwendung und Verwaltung gegründet. In diesen Fiscus zogen sie theils bestimmte, bisher schon übliche Staatseinnahmen, so die von mehreren Provinzen, die nun im Gegensatz gegen die übrigen Provinzen (oder die jetzt sogenannten Provinzen des Volks) den Namen Provinzen des Kaisers erhielten, theils auch die durch den Despotismus neu erpreßten oder doch manche sehr vermehrten Einkünfte, wie Confiscationen, Vermögens- und Geldstrafen. Mit gleichem Despotismus gaben sie diesem Fiscus, den sie zu einer moralischen Person erhoben, durch besondere Fiscalbeamte verwalten ließen und nach Gutdünken theils für Staatszwecke, theils für ihre Privat Zwecke verwendeten, eine große Reihe der ungerechtesten Privilegien. Im Fortschritte derselben Vermischung der öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse, welche dem Despotismus eigen ist, ging zuletzt das ganze römische Staatsvermögen im Fiscus unter \*), von welchem dann die Jurisprudenz wieder besondere Privatgüter des Fürsten (patrimonium principis) abzusondern bemüht war \*\*). In der gleichen despotischen Richtung nahmen im Feudal despotismus des Mittelalters die Kaiser und Fürsten und die ihrer Willkür dienbaren romanistischen Juristen die despotischen Grundsätze der römischen Kaiser über die Fiscalrechte und Fiscusprivilegien, so weit sie es bei ihren Reichs- und Landständen und den deutschen Bürgern und Corporationen durchzusetzen wußten, für sich in Anspruch. Zwar eine gänzliche Vermischung des Staatsvermögens und aller Staatseinkünfte mit dem Fiscus setzte man nirgends durch. Gewöhnlich aber wußte man dagegen für den Fiscus neue des-

\*) Ulpian. fragm. 17. 2. C. 1. de compensat. §. ult. de usuc. C. 3. de quadrienn. praescrip.

\*\*) C. 3. cit. u. L. 6. §. 1. de jure fisci.



potische Erpressungen als Einnahmequellen aufzufinden; vor Allem durch die an sich verkehrten und bis zur Absurdität ausgedehnten Einziehungen sogenannter herrenloser und Fremdlingsgüter und die auf sie und auf die abgeschmackten Dichtungen vom Eigenthums- und Obereigenthumsrechte der Kaiser und Landesherren an dem Land gegründeten nutzbaren Hoheitsrechte (s. oben Bd. IV. S. 48 fgg.).

Bei dieser fortgesetzten Vermischung der Privat- und öffentlichen Rechte und verschiedener Arten der öffentlichen Einkünfte und bei der dieser Begriffsverwirrung und bei der dem Despotismus entsprechenden Verkehrtheit, die Regierungsrechte, so namentlich auch die Strafrechte, vorzugsweise aus dem finanziellen Gesichtspunkte zu betrachten, verwechselte man denn zum Theil auch das Fiscalsocht, die Fiscalsocht, mehr oder minder mit dem ganzen Regierungsrechte. Der Fiscal der Regierung hatte oft alle Regierungsrechte, vorzüglich aber die gerichtlichen in Civil- und Criminalsachen zu vertreten. Er erschien insbesondere häufig als öffentlicher Ankläger in Strafsachen, welche allerdings theils durch die vielen Consecutionen und Geldstrafen, theils durch das Abkaufen der Criminalprocesse und der Strafen in der feudalespotischen Zeit die herrlichste Einnahmequelle bildeten, machte also eine Art von Staatsprocurator. Hierüber sind indessen die Artikel „Anklage“ und „Staatsprocurator“ zu vergleichen, so wie über den Fiscus im engeren Sinne und seiner Verwalter Rechte und Privilegien der Artikel „Fiscus.“

Im Uebrigen genügt die allgemeine Bemerkung, daß die despotischen und verworrenen Begriffe und Rechtsbestimmungen des römischen Kaiserrechts und des Feudalismus auf unsere heutigen rechtlichen Staatsverhältnisse an sich durchaus keine Anwendung finden, und daß es daher im Allgemeinen nur die aus dem vernünftigen Staatsrechte und den besonderen Landesverfassungen zu entwickelnden finanziellen und übrigen Regierungsrechte giebt, die unter den betreffenden Artikeln abzuhandeln sind. Dagegen kennt das jetzige allgemeine deutsche Staatsrecht weder der Sache noch dem Namen nach davon verschiedene besondere Fiscalsochte und Fiscalbeamte. Wo sie bestehen, müssen sie als besondere Ausnahmeverhältnisse aus dem besonderen Landesstaatsrecht entwickelt und nach ihm beurtheilt werden. C. Welcker.

**Fischereigerechtigkeit**, siehe Hoheitsrechte, nutzbringende, und Wasserregal.

**Fiscus**; Fiscalsocht; Fiscalsochtprivilegien. Nach der in dem vorstehenden Artikel „Fiscal“ gegebenen Entstehungsgeschichte und Begriffsbestimmung des Fiscalsochts und der Fiscalsochtgewalt giebt es heute nur die aus dem Staatszwecke abgeleiteten Hoheitsrechte, und unter diesen die allgemeine Finanzhoheit. Ebenso giebt es nur ein einziges allgemeines Staatsvermögen, welches von dem Privatvermögen und von der der Privatdisposition des Fürsten überwiesenen Civilliste getrennt ist. Ein hiervon verschiedener, nur auf den verschwundenen despotischen Verhältnissen des römischen Kaiserthums und des Feudalismus beruhender Fiscus und ein besonderes Fiscalsocht mit besonderen eigenthümlichen Fiscalsochtprivilegien sind mit ihrer Grundlage selbst verschwunden. Wollte man den Staatsschatz Fiscus nennen, so wäre das ein leerer Name, wie das Wort ursprünglich selbst war, indem es nur einen Korb bezeichnete. Römische und feudale Fiscalsochte dürfte man damit nicht verbinden, und überhaupt keine anderen, als die, welche das allgemeine und besondere Staats- und Privatrecht begründen. Sobald einzelne Theile des Staatsvermögens durch Kauf oder Pacht oder auf andere Weise in den Privatverkehr eintreten, werden sie ganz nach dem allgemeinen Privatrecht behandelt. Nur die etwa durch besondere Landesverfassungsbestimmungen noch festgehaltenen Reste der früheren Verhältnisse müssen in dem besonderen Staate bis zu ihrer Abschaffung noch geachtet werden. Nur in Beziehung auf solche besondere Landesverfassungen, keineswegs allgemein, darf man also noch mit früheren Staatsrechtslehrern und selbst noch mit Klüber in seinem „öffentlichen Rechte“ (S. 473 ff.) von einem besonderen Fiscus und Fiscalsochten reden. Er versteht unter Fiscus „den Begriff gewisser (Staatsbefugnisse zur Wahrung und Verfolgung gewisser) Rechte und (zur Erwerbung und Verwaltung) gewisser (der sog. fiscalischen) Einkünfte.“ Schon



diese Begriffsbestimmung deutet auf das Regellose, Ausnahmsweise, Unbestimmte, auf das einer richtigen Abtheilung und dem wahren System der Staatshoheitsrechte Fremde dieses ganzen Verhältnisses. Sehr richtig hält übrigens Klüber diese Ausnahmsnatur des Fiscus und Fiscusrechtes fest, wenn er sie auch nicht mit ausdrücklichen Worten an die Spitze stellt. Es folgt schon daraus und vollends aus der auf frühem Regierungsdespotismus gegründeten Entstehung und Natur der Fiscusverhältnisse und Rechte, daß dieselben, so weit ein besonderes positives Staatsrecht sie festsetzt, stets streng ausgelegt und daß gegen sie vermuthet werden muß. Hiermit stimmen großentheils die gewöhnlichen und auch die von Klüber vertheidigten staatsrechtlichen Grundsätze über diesen Gegenstand zusammen.

1) Nur die wirkliche Staatsregierungsgewalt kann einen Fiscus haben, niemals können es Unterthanen, etwa Standesherrn oder Körperschaften.

2) Nur diejenigen besonderen Vermögens- und sonstigen Rechte bilden den Fiscus und das Fiscusrecht, welche nach unzweifelhaften besonderen positiven Staatsgesetzen zum Fiscus und als Fiscusrechte erklärt sind, und nie dürfen die besonderen Fiscusrechte ausgedehnt und auf andere Classen oder Verhältnisse übergetragen werden. Namentlich bleiben dem Fiscus fremd und vom Fiscusrecht unberührt das Aerar oder die Staatscasse mit ihren etwaigen besonderen Abtheilungen, wie die General- oder Hauptstaatscasse, die Steuer- oder Landschaftscasse, die Kriegscasse oder die Domänen- oder Staatscasse, die landesherrliche Privat- oder Schatzkammer, die Civilliste oder das Stiftungs- und Gemeindevermögen und das Lehnrecht, der sogenannte Lehnfiscus, zu dem eigentlichen Fiscus. So sagt Klüber selbst mit Recht in seinem §. 473, während sein §. 335 damit im Widerspruch dem Schatzgute des Fürsten, ja dem seiner Gemahlin und dem des Thronfolgers die erorbitanten und despotischen römischen Fiscusprivilegien beilegt. Wo sie das besondere Landesstaatsrecht unzweifelhaft ertheilt, da müssen allerdings dieselben gelten. Allein die Gesetze aus dem römischen Kaiserdespotismus, welche sie für die römischen Kaiser, die Kaiserinnen und für die Cäsaren gaben, so wie deren häufige Anwendungen in der Feudalzeit können sie heut zu Tage für sich allein und allgemein nimmermehr begründen. Denn die römischen staatsrechtlichen Verhältnisse gelten an sich in Deutschland nicht, vollends nicht ausdehnende analoge Anwendungen von Ausnahmsgesetzen, und jene despotischen Grundlagen dieser Gesetze und Ausdehnungen sind verschwunden. Eine rechtsgültige allgemeine deutsche Gewohnheit für solche Ausnahmsbestimmungen aber wird sich sicherlich nie juristisch erweisen lassen und keine Reichsgesetze begründen sie. Auch sagt Klüber im §. 475 ebenfalls ausdrücklich, daß:

3) die römischen Fiscusprivilegien als römisches Staatsrecht in Deutschland keine Anwendung finden, so weit nicht deren positive Annahme oder ihr rechtmäßiger Gebrauch über allem gegründeten Zweifel stehen. Auch bilden in der That fast alle diese Fiscusprivilegien, wie sie ziemlich vollständig Lauterbach (Colleg. 19, 14) aufzählt, bloß despotische Vorzugsrechte, selbst im gewöhnlichen rechtlichen Privatverkehr, wie sie wohl der Despotismus zu Gunsten der Regierung gründen, aber kein wahres Recht rechtfertigen kann; so z. B. die Privilegien, daß kein Schuldner des Fiscus compensiren kann, was ihm der Fiscus schuldet, daß der Fiscus ein stillschweigendes (geheimes) Pfandrecht an den Sachen seines Schuldners oder dessen, der mit ihm contrahirte, besitzt und damit dritte Besitzer und andere Gläubiger häufig ungerecht bedrückt und ausschließt, oder daß der Käufer einer fiscalischen Sache sein dingliches Recht gegen einen Miethsmann des Fiscus, der ausgetriebene Miethsmann aber seine volle Schadloshaltung gegen den Fiscus nicht soll geltend machen können. Noch häßlicher sind vollends viele von den Juristen bloß ersonnene Fiscusprivilegien und die oft durch barbarische Gesetze dem Fiscus zugewiesenen besonderen Erwerbungen, so die der Sachen der Fremden, der gestrandeten Sachen, der Sachen, die das Meer auswirft, so das weite Register sogenannter herrenloser Sachen, ferner die Consecrationen, vor Allem die in freien rechtlichen Staaten ganz abgeschafften allgemeinen Vermögensconsecrationen.



4) So weit nicht ganz entſchiedene Beweiſe für eine Ausnahme geführt werden können, ſteht der Fiskus unter gemeinem Recht und muß Recht nehmen vor dem ordentlichen Landesgerichte. Und die Scham wenigſtens der römischen Juristen wegen der ungerechten Fiskusprivilegien, ſo wie die politiſche Vorſorge, daß nicht das Uebergewicht der Macht die Richter beſtimmen möge, das Recht des ſchwachen Bürgers den fiſcaliſchen Anſprüchen der Regierung zu opfern, führte ſogar im römischen Rechte zu dem edlen Grundsatz, daß im Zweifel der Richter gegen den Fiskus entſcheiden ſolle\*). Es iſt dieſes ein Grundsatz, welchen mehrmals gerechtigkeitsliebende und von ächtem fürſtlichen Stolz beſelte Fürſten, wie Friedrich der Große, ausdrücklich wiederholten. Dieſelbe weiſe politiſche Vorſorge gegen richterliche Schwäche und gegen etwaige Vorwürfe von ſchwachen Regierungen, dieſelbe Gerechtigkeitsliebe und wahrer fürſtlicher Stolz ſollten aber denſelben edlen Grundsatz keineswegs bloß auf Vermögensrechte anwenden, ſondern vor Allem auch auf die höheren Rechte, wenn der ſchwache Bürger durch eine peinliche oder früher ſogenannte fiſcaliſche Anklage als angeblicher Beleidiger der übermächtigen Regierung gegenüberſteht. Die Literatur über dieſe Lehre ſ. bei Klüber §. 328, 335 — 38, 473 — 77.

E. Welcker.

**Flaſſan.** Herr v. Flaſſan iſt ein ausgezeichnete politiſcher Schriftſteller, der ſich beſonders im Fache der Diplomatie einen wohlverdienten Ruf erworben hat. Wenn auch nicht alle Parteien ſeine Verdienſte auf gleiche Weiſe gelten laſſen, dann mag ihm doch keine die eines unterrichteten und redlichen Mannes beſtreiten, der kennt, wovon er ſpricht, und ſeine Meinung aufrichtig ſagt, unbekümmert, wie ſie von mancher Seite aufgenommen werden dürfte. Von ſeinem Leben iſt uns wenig bekannt, was wir um ſo mehr bedauern, da die Verhältniſſe, in welchen der Menſch ſich befunden, gewöhnlich einen großen Einfluß auf die Anſichten und Gefinnungen des Schriftſtellers haben und dieſelben oft allein erklären. Herr v. Flaſſan iſt von guter Geburt und ſtammt von einem Geſchlechte, das ehemals zu den gräflichen gehörte. Seine frühere Bildung erhielt er einige Zeit in derſelben Militärschule, aus der auch Napoleon, Bourienne, Clarke und Champagny hervorgegangen ſind. Die Revolution und das, was ſie erſtrebte, hatte ſeinen Beifall nicht, und er entſchied ſich für die Sache des Königthums und die ſeines Standes. In dem Heere der Ausgewanderten, das ſich unter Condé gebildet hatte, theilte er deſſen Anſtrengungen und unglückliche Verſuche, Frankreich ſeiner legitimen Regierung zu erhalten und die alte Ordnung der Dinge in ihm wiederherzuſtellen. Da man ſpäter gegen die Ausgewanderten nachſichtiger wurde und eine Verſchmelzung der Parteien und eine Verſöhnung ihrer Meinungen und Interellen für möglich hielt, kehrte auch Herr v. Flaſſan in ſein Vaterland zurück und wurde in dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ehrenvoll angeſtellt. Zu dieſem Fache hatte er ſich während ſeiner Auswanderung in Italien, beſonders in Florenz und Venedig, wo er die längſte Zeit verweilte, vorbereitet und ausgebildet und mit ausgezeichneten Männern zu dieſem Zwecke Verbindungen geſucht und angeknüpft. Seine Stelle in dem Miniſterium gab er indeſſen bald wieder auf und benutzte die zahlreichen Materialien, die er zu ſammeln Gelegenheit gehabt, zu ſeiner „allgemeinen Geſchichte der franzöſiſchen Diplomatie“, welche 1808 im Druck erſchienen iſt. Dieſes inhaltsreiche und mit großem Talente und Fleiße ausgearbeitete Werk, das den wohlverdienten Ruf des Verfaſſers begründet hat, enthält eine beurtheilende Geſchichte der diplomatiſchen Verhältniſſe Frankreichs vom Anfang der Monarchie bis zur Entthronung Ludwig's XVI., mit den Verträgen, Maniſeſten, Erklärungen, Noten, Inſtructionen und Berichten, in chronologiſcher Ordnung. Die Vollendung dieſes Werkes, das die Geſchichte der franzöſiſchen Diplomatie von 1791 bis zum Pariſer Frieden enthält, ward angekündigt, und man verſichert, Herr v. Flaſſan habe eine Penſion von 12,000 Franken erhalten, um ſie nicht bekannt zu machen. Ein ſchönes Honorar,

\*) L. 10. de jure fiſci.



das selten für ein Werk bezahlt wird, um es bekannt zu machen! Auch in anderen Arbeiten von geringerem Umfange und weniger Bedeutung hat sich Herr v. Flassan nicht ohne Erfolg versucht, wie in seinen Schriften „über die Colonisirung von St. Domingo“ und „über die politische Restauration von Europa und von Frankreich.“ Ungleich wichtiger und von größerer Bedeutung ist seine „Geschichte des Wiener Congresses“, die 1829 erschienen ist. Da der Verfasser der französischen Gesandtschaft bei diesem Congress (1814) als Historiograph beigegeben war, so fehlte es ihm, der ohnedies mannigfaltige Verbindungen in dem höheren Kreise der diplomatischen Welt hatte, nicht an den Materialien, die zur Ausarbeitung eines so bedeutenden Werkes erfordert wurden, und er konnte mit Recht den Spruch, den er ihm vorausgeschickt, wählen: *Quaeque ipse clarissima vidi*. Von diesem Congress sagte er: „Er hat, wegen der Wichtigkeit und des Umfanges dessen, was er gewirkt, seines Gleichen nicht in den Jahrbüchern der Diplomatie und ist noch nicht gehörig gewürdigt worden, weil man ihn noch wenig kennt. Man hat den allgemeinen Geist desselben einigen Begriffen und Ansichten untergeordnet und die Theile vereinzelt, ohne das Ganze zu übersehen. Der Wiener Congress, der sich an das Ausgezeichneteste, was unsere Zeit in der gesellschaftlichen Stellung, und an das Bedeutendste anschließt, was sie an Ruf aufweisen konnte, verdiente in den Annalen der Welt mit mehr Glanz und Wahrheit dargestellt zu werden. Diese Versammlung, welche das öffentliche Recht von Europa wiederhergestellt und neue politische Harmonien geschaffen hat, wird den großen Cabinetten eine unbestimmte Reihe von Jahrhunderten hindurch zum leitenden Muster dienen; und wenn sich unter ihnen einige davon entfernen sollten, dann werden sie durch die Macht der geschaffenen Combinationen zu ihm zurückgeführt werden. Der Geist, der die Könige und ihre Minister besetzte, wird nützliche Eingebungen für die Entschlüsse darbieten, die man über die Ereignisse zu fassen haben wird, welche noch im Dunkel der Zeit verborgen sind. Bei dem Wiener Congress zeigten die Bevollmächtigten den Abglanz der Großmuth und der edlen Stimmung der Seelen der verbündeten Monarchen; und es waren die reinsten Antriebe, die zu den Beschlüssen führten, zu diesen Beschlüssen, die eben so weise als tief gedacht sind, obgleich man sie auf verschiedene Weise gewürdigt hat.“ In diesem Geiste ist das Werk aufgefaßt und mit großer Sachkenntnis und Gewandtheit, wenn auch vielleicht oft einseitig, durchgeführt.

Herr von Flassan kennt seinen Gegenstand, den er behandelt, und er behandelt ihn mit Geschick und Redlichkeit. Die geschichtlichen Angaben zeichnen sich durch eine Treue und Vollständigkeit aus, die ein eben so ehrenvolles Zeugniß für den Charakter als für das Talent und den Fleiß des Verfassers geben. Man sieht, daß er über Quellen verfügen konnte, aus denen, wenigstens in der Zeit, wo sein Werk erschien, nicht Jedem zu schöpfen gestattet war. Er hat sogar mehr als dieses Quellenstudium, nemlich eigene Ansicht und Erfahrung, und er stand den Menschen und den Dingen oft nahe genug, um sie selbst zu beobachten, prüfen und beurtheilen zu können. Zur Ehre des Verfassers und seiner Werke glauben wir gesagt zu haben, was sich Rühmliches von ihnen sagen läßt; Jener verdient mit Auszeichnung genannt, diese verdienen mit Aufmerksamkeit gelesen und studirt zu werden. Indessen sind wir mit der Art, wie er seinen Stoff behandelt hat, nicht immer zufrieden. Besonders fanden wir an der Geschichte des Wiener Congresses gar Manches auszusetzen, wenn wir die Grundsätze zu erörtern hätten, von denen der Verfasser ausgeht und die den Zweck und Gehalt des Werkes mehr oder weniger bestimmen. Der geschichtliche Theil desselben ist, wie wir oben schon gerühmt, mit Sachkenntnis und Treue geschrieben; aber selbst die Geschichte wird sehr ungleich bei einer ungleichen Beurtheilung der Thatfachen, die sie erzählt, da die Theilnahme, die Billigung, die Neigung oder der Widerwille des Geschichtschreibers in die Darstellung übergeht und diese die Färbung jener Stimmung trägt. Was findet Herr v. Flassan nicht Alles an der französischen Diplomatie zu tadeln, sobald sie mit der Revolution, wie er meint, den geraden und rechten Weg verloren! Von der constituirenden Versammlung bis



zum Kaiſerreich war ſie ein wüſtes Feld, das keine Behörde, kein ausgezeichneter Menſch auszubauen und zu bepflanzen wußte, und Napoleon verſtand es eben nicht viel beſſer, als das Directorium und der Convent. Mit der verhaßten Revolution ſcheint eine wahre Völkerwanderung, eine ſtrafende Sündfluth das unglückliche Land überfluthet und alle claſſiſche Bildung und Vorzüglichkeit der alten Diplomatie weggeſchwemmt zu haben. In Herrn v. Flaſſan ſehen wir einen aufrichtigen Verehrer ſeiner Kunſt oder Wiſſenſchaft, oder was ſie ſonſt iſt. Sein Fach iſt ihm ſeine Kirche und außer der Kirche iſt kein Heil. Nun kommt freilich gar Vieles darauf an, wie dieſe Kirche geſtaltet iſt, und worin das Heil beſteht, das ſie den Gläubigen ertheilt. Bequem iſt die Diplomatie des Herrn v. Flaſſan nicht, weil auch ſonſt gute Gläubige gar keinen Raum in ihr, oder ihn nur in einer gebückten Stellung finden. Herr v. Flaſſan iſt von der alten ſtrengen Obſervanz und ſeine Dogmatik ſo herkömmlich, erſt und feſt, daß man durch die geringſte Abweichung in Ketzerei und Unglauben verfallen kann. Es giebt Männer, vom Fache, die Nichts als dieſes, oder wenigſtens Nichts Höheres und Größeres als dieſes kennen. Sie gleichen jenem großen Philologen, der nicht zugeben wollte, daß ein Menſch Menſchenverſtand habe, wenn er nicht griechiſche und lateiniſche Verſe zu drehſeln verſtehe. Die Proſodie war ihm vom Hohen das Höchſte, und doch Nichts weiter als die Bettſtelle des Prokruſtes, in welche er die todten Leiber der Worte — denn von Geiſt und Leben war bei ihm nicht die Rede — ausſtreckte, aus einander riß oder verſtümmelte, um ihnen das rechte Maß zu geben. Der Philolog hat indeſſen nicht weniger Recht als jener Tanzmeiſter, der bei der Nachricht, daß Pitt Miniſter geworden, bedenklich ausrief: „Das wird nicht zum Guten führen; ich kenne ihn. Nie war ihm auch nur ein leidlicher paß beizubringen.“ Und wenn ſie Unrecht hätten, könnten die Andern Recht haben, die auf ähnlichem Wege, nur zu einem andern Ziele, gehend die Philoſophen, Juristen und Theologen und wie alle die Männer vom Fache und von den Facultäten heißen mögen? Die ſie tabeln und nicht an ihre Unfehlbarkeit glauben wollen, verſtehen ſie nicht; und wie kann man über etwas reden, es loben oder tabeln, was man nicht verſteht? Dagegen iſt in der That Nichts einzuwenden, und ich füge noch aufrichtig und ehrlich die Erklärung bei, daß ich wirklich von der Diplomatie Nichts verſtehe. Dieſes Geſtändniß ſoll mich, wie ich hoffe, mit der Diplomatie und ihrer Weiſheit, Kunſt oder Wiſſenſchaft verſöhnen. Ich lache nicht, wenn auch ein großer Diplomat in ſeinem Unmuth klagen ſollte, wie man einen großen Philoſophen klagen ließ, der mit einem prüfenden Blicke auf ſeine durchlaufene Bahn und ſein erſtrebtes Ziel gegen das Ende ſeiner Tage ſchmerzlich ausgerufen haben ſoll: „Ach! nur Einer hat mich verſtanden, und der hat mich mißverſtanden.“ Ich verſtehe ſie vielleicht nicht, oder habe im glücklichſten Falle ſie mißverſtanden. Nun aber, wenn dem ſo iſt, wie darf ich es wagen, gegen meine eigene Vorſchrift, von dem zu reden, was ich nicht verſtehe? Gilt mir vielleicht die Warnung nicht, die zu rechter Zeit und mit gutem Grunde an jenen Schuſter ergangen iſt, der auch nicht bei ſeinem Leiſten blieb? In der That, ich bin nicht vom Fache, bin kein Diplomat, kein Schneider, kein Schuhmacher, und doch — das giebt mir Muth — doch fühle ich, wie mir mein Rock, meine Kleidung ſitzt und wo mich der Schuh drückt, und das fühle ich beſſer als der Schneider und Schuhmacher ſelbſt. Arbeiten die Herren Diplomaten nicht im Dienſte des Staates und alſo für die Staatsgenossen, die ihre Kunden ſind? Oder wären vielleicht die Staatsgenossen für den Staat und der Staat für die Diplomatie und die Diplomaten? Es hängt von der Schule ab, der man angehört, zu welcher Lehre man ſich bekennen muß. Ich aber gehöre zu der Schule, die da lehrt: die Schuhe ſeien der Füße und die Schuhmacher der Schuhe wegen da. Ich weiß wohl, dieſe Lehre gilt nicht allenthalben, und die Leute vom Fache können mich kurz und bündig mit dem Spruche abfertigen: das verſtehſt du nicht. Die Füße und Leiber ſind der Schuſter und der Schneider, wie der Staat ſeiner Verfaſſung und Beamten wegen. Darum macht auch das Volk nicht die Regierung, ſondern dieſe jenes, und ein franzöſiſches Reich entſtand erſt



mit dem französischen Königthum. Ich weiß mir freilich nicht recht vorzustellen, welches ein Ding ein König ohne Land und Leute sein soll, und finde es leichter, dem Staate einen Beherrscher, als diesem einen Staat zu geben. Aber, wie gesagt, das verstehen wir nicht, und so sollten wir auch nicht davon reden. So sei es!

Ich habe vor der Diplomatie und vor den Diplomaten eine große Achtung und erkenne das Große und Wichtige nicht, das sie geleistet. Doch genau besehen und geprüft, bildet nach meiner Meinung die Diplomatie das schreibende Hauptquartier, das sich im Gefolge des fechtenden befindet, um friedlich und mit der Feder in die rechte Form zu bringen, was jenes kriegerisch und mit dem Schwerte, dem Gehalte nach, entschieden hat. Wäre dem nicht so? Wenn Brennus sein Schwert in die Waagschale wirft mit dem höhrenden Rufe: „Vae victis!“ würde Herr von Flassan, oder auch Herr von Talleyrand, wenn er dabei stände, um die Diplomatie zu vertreten, dem Uebermüthigen entgegen: „Vae victori!“ Ich zweifle, und erst wenn ein Camillus sein Schwert in die andere Waagschale gelegt, daß die des rohen Galliers leicht in die Höhe geht, wird die Diplomatie auftreten, um zu protokollieren, was der Erfolg des Krieges dictirt. So habe ich mir die Sache bisher vorgestellt und darum auch in dem Kriegs- und Völkerrechte kein rechtes Recht finden können, in welchem Gerechtigkeit zu entdecken wäre, Gerechtigkeit nemlich, wie wir gemeinen Leute sie verstehen, die an die zehn Gebote glauben.

Aber ich wiederhole es, man darf bei mir auf keine Weise die Absicht vermuthen, die Verdienste, welche die Diplomatie um die Völker und die Menschheit hat, bestreiten zu wollen. Nur kann mir es begegnen, daß ich das Verdienstliche nicht immer erkenne und darum über dasselbe im Zweifel bin. Die Confiscation von Venedig und Genua, obgleich einige Wortbrüchigkeit mit untergelaufen ist, wie die Einziehung der geistlichen Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Prälaturen und Abteien ließ sich begreifen und erklären, besonders wenn man dabei zu gewinnen hoffen durfte. Aber mit der Zusammenschmiedung von Schweden und Norwegen, dieser feindlichen Brüder, wie mit der blutigen Zerreißung Polens, ist es doch wohl ein anderes Ding, dessen Verdienstliches sich nicht sogleich erkennen läßt. Und, darf man auch fragen, worin liegt das Verdienstliche einer gewaltsamen Gestalt eines Königreichs der Niederlande, dieser Mißheirath, die eine schlechte Ehe und endliche Scheidung voraussehen ließ? Welches Verdienstliche findet man in dem bunten Kartenspiele einer deutschen Verfassung, wo jedes Blatt seine Farbe und seinen Werth hat und einige große Mächte Trumpf sind? bei der Restauration in Frankreich und der Wiederherstellung der Tyrannei Ferdinand's in Spanien durch die Gewalt der Waffen? Was hat die Diplomatie Erfreuliches in Italien geschaffen, dessen Verhältnisse fast so seltsam zusammengewürfelt sind wie die des deutschen Bundes, mit und ohne Landstände, in und außer dem großen Zollvereine, mit halber oder ganzer Censur? Hat sie sich große Verdienste um Griechenland erworben, dessen schmerzliche Wehen sie durch ihre Hebammenkunst verlängerte, um endlich eine Wiegegeburt herbeizuführen, die eine Fehlgeburt zu werden drohete? Oder wird sich das Verdienstliche später noch offenbaren, wenn sich das Resultat der Stellung zeigt, die man Rußland gegen die Türkei und das übrige Europa hat nehmen lassen? Ich frage nur, eben weil ich von Diplomatie gar Nichts verstehe, mich aber unterrichten möchte und gute Lehren mit Dankbarkeit annehme. Und solcher Fragen hätte ich noch manche auf dem Herzen, das sich erleichtert fühlen würde, wenn man mir sie befriedigend beantworten wollte. Ueber einen Punkt nur bin ich nicht ungewiß, und zwar über einen sehr wesentlichen und wichtigen, über den Punkt nemlich, welche Dienste die Diplomatie der Monarchie geleistet hat, indem sie dieselbe gegen revolutionäre Bewegungen und demagogische Umtriebe zu sichern suchte. Es sind in mancher Hinsicht dieselben Dienste, die der hilfreiche Bär seinem Freunde, dem Eremiten, zu leisten gedachte, als er ihm die lästigen Fliegen mit einem Steine abwehrte und das Gesicht zerschlug. Man sollte sagen, die Fabel sei gerade für diesen Fall erfunden. Garat — ich nenne einen Mann von einigem Rufe — sprach sich über die Verdienste der Diplomatie



auch nicht sehr befriedigt aus. Herr von Flasan wird freilich Garat als ein Kind der Revolution und einen Mann des Kaiserreichs nicht gelten lassen, weil er ohnedies auch nicht vom Fache war. Indessen können wir doch Einiges von dem hören, was er über die Diplomatie gesagt, da es sich selbst Napoleon auf der Höhe seiner Macht gefallen ließ ihn anzuhören. Wir wollen Garat so wenig als Napoleon darum als eine Autorität anführen, obgleich wir sogar von diesem nicht ganz die schlimme Meinung des Herrn von Flasan haben, der von ihm sagt: „In allen seinen Entwürfen lag der Keim von Unfällen, selbst für die entferntesten Nationen; und wäre der Geist des Bösen nicht eine philosophische Allegorie, dann hätte man ihn in diesem allgemeinen Störer der Ruhe und Ordnung persönlich dargestellt gefunden.“ Wir führen nun folgende Bemerkungen Garat's an: „Das neuere Europa,“ lauten sie, „bildet sich auf seine Diplomatie Etwas ein; und in der That, es hat eine, da die übrige Welt keine hat. Es ist ein Fortschritt, aber ein solcher, wie jene Scholastik gewesen, die Europa zu der Methode von Descartes und der Philosophie des Galilei führen sollte, das heißt, wir werden erst gewiß sein, daß sie etwas Gutes gewesen, wenn sie nicht mehr ist, und eine Diplomatie, auf anderen Grundsätzen der Ausgleichung und besonders auf einer andern Moral ruhend, die Stelle derselben eingenommen hat. Bis jetzt bestand das ganze so gefeierte diplomatische Genie darin, daß man gut zu unterscheiden verstand, was man nehmen und sich zueignen konnte, und was man Andern lassen oder zurückgeben mußte. Das ist das ganze Wunder der gepriesenen Kunst der Richelieu's, der Mazarin's und selbst der D'auvray und Drenstierne, die doch alle, selbst Mazarin, seiner Feinheit ungeachtet, nicht ausgenommen, viel Geist hatten, die Geschäfte kannten und einen großen Fleiß darauf verwendeten. Nun aber giebt es vielleicht keine Leipziger und Avignoner Messe, keinen großen Jahrmakkt in Europa, wo die kleinsten Kaufleute, zum Besten ihrer Butiken und Magazine, nicht einen so großen Scharfblick, so viel Einsicht und Verstand zeigen, als man bei dieser Art Diplomatie für die Interessen von Europa braucht. Hier und dort, bei den Kaufleuten und bei den Diplomaten, sind die Interessen, welche berechnet und abgewogen werden, fast eben so beschränkt wie die persönlichen und haben auch in jeder andern Hinsicht den Charakter derselben.“

„Es ist durch alle Thatfachen erwiesen, daß keine der großen Veränderungen, die in den Verhältnissen und der Lage der Nationen und Mächte von Europa eingetreten sind, das Resultat irgend einer diplomatischen Verhandlung gewesen; alle bedeutenden Veränderungen in dem neuern Europa waren die Folgen von Umwälzungen in dem religiösen Glauben und in den Meinungen der Völker über die Grundsätze und Ansprüche der Regierungen. Was diese Revolutionen bewirkt, das haben die Diplomaten unterzeichnet, und darin besteht der große Antheil, den sie daran gehabt.“

„Es gab in Europa, auf den Thronen und in ihrer Nähe, wo es nicht durchaus unmöglich ist, auf das Glück der Menschheit bedacht zu sein, vier oder fünf von jenen erhabenen Seelen, die in diesem Glücke sogar das erste ihrer persönlichen Interessen fanden: sie waren im Ernste und wirklich damit beschäftigt, in Europa an die Stelle jener Diplomatie, die sich mit Feuer und Schwert Schollen Erde und Handelszweige streitig macht, eine solche zu setzen, die unserer Aufklärung und höhern Bildung würdig ist, die zum Zwecke hat, die gesellschaftlichen Verhältnisse auf eine gerechte und unwandelbare Weise und so zu bestimmen, daß die verwegenen Wünsche des Ehrgeizes der Regierenden unterdrückt würden, die Versuche zum Glücke der Völker aber Gehör und Unterstützung fänden und daß endlich die Mächte nicht mehr der kleinen Interessen der Staaten, sondern nur der großen des menschlichen Geschlechtes wegen zu unterhandeln bräuchten.“

J. Weigel.

**Fleischesverbrechen**, s. Geschlechtsliebe und Fleischesverbrechen.

**Fleischpolizei**, Fleischtaxe, s. Lebensmittel.

**Flußgebiet**, Fluß-Regal, Schifffahrt, Zoll, s. Wasserregal und Elbe und Rhein.

**Föderativsystem**, s. Bund und Conföderation.



**Folter** (Tortur, Marter oder peinliche Frage) nennt man im Strafrechte den gerichtlichen Zwang zur Ablegung von Geständnissen und Aussagen, hauptsächlich durch die Erregung körperlicher Schmerzen; doch kennt neben der körperlichen Tortur die Strafrechtswissenschaft auch eine psychologische durch bloße Bedrohung (Terror) und durch den Reinigungseid. Als das roheste und anscheinend unwiderstehlichste Mittel zur Erforschung von Schuld und Verbrechen war die Folter, zum Theil in den grausamsten Formen, schon dem grauen Alterthum bekannt. Geschichtliche Zeugnisse ihrer Anwendung finden sich namentlich bei den Aegyptiern und Persern, und selbst bei den sonst so humanen Griechen und den durch ihren Rechtsinn ausgezeichneten Römern war sie im Gebrauch, wenngleich bei den zwei letztern Völkern gewöhnlich nur Sklaven gefoltert wurden. Um so weniger kann es befremden, daß ihre Herrschaft auch über die romanischen Länder sich verbreitet hat. Das ursprüngliche deutsche Recht dagegen kannte zwar die Folter nicht, doch waren die Ordalien oder Gottesurtheile des deutschen Rechts, obgleich im Princip menschlicher und gerechter, wenigstens in der Wirkung der Tortur verwandt. Denn wenn auch nach dem Volksglauben die Ordalien dem Unschuldigen nicht schaden konnten, so sind gleichwohl die oft lebensgefährlichen Unschuldsproben, welche von einem leugnenden Angeschuldigten gefordert wurden, ein Wahrheitserforschungsmittel, das an Furchtbarkeit wie an Trügligkeit des Erfolgs der Folter wenig nachgab. Aber erst die Aufnahme der fremden Rechte sammt dem inquisitorischen Verfahren der immer mehr um sich greifenden geistlichen Gerichtsbarkeit verdrängte in der faustrechtlichen und hierarchischen Zeit des Mittelalters so sehr die dem deutschen Strafrechte eigenthümliche Achtung der freien Persönlichkeit, daß aus dem römischen Rechte die Tortur einen Weg auch in das deutsche Strafverfahren fand. Anfangs nur gegen Knechte und umherschweifendes Gesindel angewendet, wurde sie, besonders in Folge des Abkommens der Ordalien, allmählig auf die Freien aller Classen ausgedehnt, und bald übte sich auch in Deutschland der menschliche Scharfsinn in Erfindung der scheuslichsten Martern, womit man häufig die Prozesse begann und ohne den Schutz gesetzlicher Formen beendigte. (Näheres hierüber giebt das Staatslexikon in dem Artikel „Carolina“.)

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. konnte zwar diese Unmenschlichkeit noch nicht abschaffen, aber sie milderte und regelte doch die Anwendung der Folter. Sie beschränkte nemlich ihren Gebrauch auf Capitalverbrechen, bei denen es an anderen Beweismitteln fehlte und bei denen wenigstens eine dringende Vermuthung gegen den Angeschuldigten stritt. Der Thatbestand mußte, so weit möglich, ausgemittelt sein, und es war ihre Anwendung nur nach vorausgegangener Vertheidigung des Angeschuldigten und nach einem richterlichen Erkenntniß zulässig, welches sowohl die Grade der Marter als die Torturalfragen und in spätern Zeiten auch die anzuwendenden Instrumente so wie die allerhöchstens auf den Zeitraum einer Stunde zu erstreckende Dauer der Tortur angeben mußte. Ausgenommen waren solche Angeschuldigte, welche wegen Geistesverwirrung kein gültiges Bekenntniß ablegen können, und solche, welchen wegen körperlicher Schwäche die Tortur lebensgefährlich gewesen wäre. Auf Stand und Würde aber kam, wo nicht Particulargesetze das Gegentheil geboten, Nichts an. Man unterschied drei Grade der Tortur, welche in den Urtheilen mit den Ausdrücken: gelinder (oder menschlicher) Weise, — zürmlicher Maßen, — mit der Schärfe — bezeichnet wurden. Die Instrumente, welche zuletzt noch am häufigsten vorkamen, sind: die Daumschrauben, die spanischen Stiefeln oder Beinschrauben, die Leine oder Schnüre, die Leiter mit oder ohne gespickten Hasen, das mecklenburgische und das bambergische Instrument. Auch waren im Gebrauch der mannheimer Bock, der Schwefelfaden, der lüneburgische Stuhl, der Halskragen, die pommersche Mütze, das doppelte spanische Fußband und die Folter mit dem Feuer, deren nähere Beschreibung hier wohl nicht mehr erwartet wird, nachdem eine humanere Zeit dergleichen Barbareien einer verdienten Vergessenheit übergeben hat.

Wenn die Tortur wirklich angewendet werden sollte, so wurde dem Verurtheilten das Erkenntniß bis zu der Stelle, welche die Grade der Tortur bestimmte, eröffnet und



er alsdann über die in dem Urtheil bestimmten Fragen vernommen. blieb dies ohne Wirkung, so wurde nach einer Bedenkzeit von einigen Tagen das Verhör wiederholt, und wenn auch dies Nichts fruchtete, der Angeschuldigte in die Marterkammer geführt und daselbst dem Scharfrichter, welchem das Urtheil zum Durchlesen mitgetheilt ward, übergeben. Den Torturact selbst mußte nun nach nochmaliger Ermahnung der Scharfrichter in Gegenwart des Criminalgerichts in der Art vornehmen, daß nach vergeblich versuchter Bedrohung mit den vorgereigten Instrumenten diese wirklich gebraucht wurden. Der entkleidete Inquisit wurde auf einer Bank oder Leiter festgebunden und, wenn er heftig schrie, ihm zur Verhinderung die sogenannte Birne auf den Mund gesetzt. Dabei mußte jedoch der Richter über den ganzen Act wachen, damit der Angeschuldigte nicht der Willkür des Scharfrichters überlassen war. Sobald der Torquirte sich zu dem Geständnisse bereit erklärte, wurde der ganze Marterapparat entfernt und alsdann, nach einem zur Erholung gegönnten Zwischenraum, das Verhör vorgenommen, bei erneuertem Leugnen in diesem Verhör aber sogleich mit der Tortur fortgefahren.

Wenn der Torquirte die Folter, ohne zu gestehen, überstand, so war er als erwiesen unschuldig zu betrachten. Wurde er dagegen durch die Folter zum Geständniß gebracht, so mußte nach den Gesetzen mit der größten Vorsicht darauf gesehen werden, daß die Glaubwürdigkeit des Geständnisses möglichst außer Zweifel gesetzt wurde. Darum mußten sich die Richter hier vorzüglich aller Suggestionen enthalten, und außerdem sollte der Gefolterte jedesmal nach Verlauf einiger Tage, wenn sich der Eindruck, welchen die Tortur auf ihn gemacht, etwas verloren hatte, nochmals vernommen und um die Bestätigung seines Geständnisses (gewöhnlich die Urgicht genannt) befragt werden. Widerrief der Torquirte in diesem wiederholten Verhöre, so wurde er zum Beweise der Gründe seines Widerrufs zugelassen, wenn es aber an Gründen oder Beweisen für denselben fehlte, die Tortur wiederholt.

Hieraus erhellt, daß nach dem Sinne der peinlichen Gerichtsordnung nicht das durch die Folterqual erpreßte Geständniß an und für sich allein das beweisende war, sondern man ging von der Annahme aus, die Folter werde jeden Schuldigen bestimmen, um der Marter loszuwerden, Alles anzugeben, was zum Beweise seiner Schuld dienen kann, und nur der wirklich Schuldlose, dem es unmöglich ist, wahrhafte Schuldbeweise beizubringen, werde die Tortur bestehen, ohne gegen sich selbst zu zeugen. Damit ist aber blos der Vorwurf der crassen Unvernunft beseitigt, als ob ein durch Folterqualen erzwungenes Ja irgend beweisend sein sollte, nicht die Rechtmäßigkeit eines Verfahrens dargethan, welches aus bloßen Verdacht hin durch die grausamste Mißhandlung Gesundheit und Leben bedroht.

Heut zu Tage ist nun zwar das Rechtswidrige der Tortur bei allen gebildeten Völkern anerkannt und ihre Aufhebung meist auch gesetzlich ausgesprochen, aber keineswegs consequent durchgeführt. Sobald man den Grundsatz aufgab, daß der Staatszweck jedes Mittel heilige und daß man, um den Schuldigen zu treffen, auch den bloß Verdächtigen, vielleicht Unschuldigen, strafen dürfe, war über die Tortur der Stab gebrochen, und es bedarf in der That nur eines geringen Grades von Nachdenken, um sich zu überzeugen, daß das durch die Tortur so schwer gefährdete Recht auf den eigenen Körper und auf dessen Unverletzlichkeit ein angeborenes Recht jedes Menschen ist, dessen er nur durch Rechtsverwirkung verlustig werden kann. Nur als Folge einer unzweifelhaften Schuld, als Strafe, kann die Zufügung körperlicher Leiden, wie sie die Tortur erregt, gerechtfertigt erscheinen; als Strafe aufgefaßt ist aber die Tortur in den meisten Fällen eine Strafe, die dem Beweise der Schuld vorausgeht, statt denselben nachzufolgen. Daher wird heutzutage der physische Zwang zum Geständniß nur in Fällen angewendet, wo man gewiß ist, daß ein Angeschuldigter Geständnisse ablegen könnte, oder bei Verweigerung aller Antwort und bei offenkundiger Lüge, wo also die Hintanhaltung der Wahrheit unter den Begriff der Widerseßlichkeit gestellt werden kann. Gegen den beharrlichen Lügner und Leugner aber glaubt man sich um so mehr befugt, Zwang anzuwenden, als man dem Staat oder dem Richter ein Recht auf Offenbarung der Wahrheit zuschreibt und jeden Angeschuldigten für verpflichtet hält, auf die an ihn gerichteten Fragen Rede und Antwort zu geben. Aus diesem Grunde werden, um einen muthmaßlichen Verbrecher zum Geständniß zu bewegen,



noch täglich Mittel angewendet, die mehr oder weniger an die Tortur streifen, und wenn auch nicht an die Stelle der Daumschrauben der Stock oder ein jedes menschliche Gefühl empörender Kerker tritt, so ist schon die inquisitorische Erlangung des Geständnisses häufig nichts Anderes als eine geistige Tortur, wie *Gröman* in seinen Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft unabsichtlich, aber treffend ausführt, wenn er sagt: „Die Haupttendenz des Richters muß immer dahin gerichtet sein, den Angeschuldigten bei seinen Abweichungen von der Wahrheit auf eine solche Weise in Inconsequenzen zu verwickeln, daß, wenn ihn das schmerzliche Gefühl dieser ihm klar vor Augen gelegten Inconsequenzen ergreift, ihm nur das treue Bekenntniß der Wahrheit als das einzig mögliche Mittel, um als verständiges Wesen dastehen zu können, erscheint. Am Leichtesten wird ihm dieses gelingen, wenn er findet, daß sich der Angeschuldigte einen vollständigen Lügenplan ausgedacht habe, wenn er zuerst unbefangen den ganzen Lügenplan aufnimmt und dann, durch klare Nachweisung der Unwahrheit solcher Punkte, auf welchen derselbe wesentlich ruht, das ganze Gebäude zertrümmert, oder wenn er, bei einem durchaus consequent angelegten Plane, erst nach einiger Zeit unvermuthet eine Frage nach einem Punkte, in Ansehung dessen vollständige Treue des Gedächtnisses am wenigsten zu erwarten ist, ohne Erinnerung an die früheren Aussagen wiederholt. Schwerer ist alsdann zum Ziele zu gelangen, wenn der Angeschuldigte nur leugnet, ohne durch Unwahrheiten seine Unschuld erweisen zu wollen. Indessen wird doch auch hier der verständige Richter durch zweckmäßige Fragen öfter im Stande sein, ihn zu Lügen und Widersprüchen zu nöthigen.“

Allein es dürfte sich beweisen lassen, daß die ganze Voraussetzung, von der man bei solcher Verfahrungsweise ausgeht, die Verpflichtung des Verbrechers, dem Richter Rede zu stehen, auf einer ziemlich schwankenden Grundlage beruht. Zwang zum Geständniß oder auch nur zum Antworten setzt ein Recht auf das Geständniß voraus; Geständniß aber ist Selbstanklage, und auf diese hat die Gesellschaft gegen den Uebertreter ihrer Gesetze kein ursprüngliches, sich von selbst verstehendes Recht. Dies anerkennt im Allgemeinen die Gesetzgebung aller civilisirten Völker, von denen keine so weit geht, daß sie die bloße Unterlassung der Selbstanklage bestraft, und damit stimmen auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze überein. Wie alle natürlichen (nicht auf Vertrag oder Gesetz beruhenden) Verbindlichkeiten bloß negativer Art sind, so entspricht auch dem Rechte zu strafen an und für sich keine positive Verpflichtung des Verbrechers, zu seiner eigenen Verfolgung behilflich zu sein, sondern nur die, sich der Strafe nicht gewaltsam zu widersetzen, und weiter zu gehen ist auch für die positive Gesetzgebung aus mancherlei Gründen bedenklich. Daß ich mich selbst opfere, bloß um ein Schuld zu büßen, dazu kann mich zwar in manchen Fällen das Moralgesetz verpflichten, aber die Motive zu einem solchen Entschluß, die Reue und die Sehnsucht nach Abbüßung einer Schuld fallen in ein dem Rechtsgesetze unerreichbares Gebiet, und wenn man auch davon absehen will, daß ein an sich gar nicht verwerfliches Gefühl in jedem Angeschuldigten sich gegen das Bekenntniß seiner eigenen Schande sträuben muß, so beruht doch jede Selbstanklage so sehr auf einer Abwägung subjectiver Gründe und Gegengründe und so wenig auf einem unbedingten moralischen Pflichtgebot, sie ist zugleich ein solcher Act der Selbstverleugnung, daß sie nur von der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen erwartet, aber nicht durch positive Nöthigung erzwungen werden mag.

Als Rechtsanstalt sollte daher auch der Staat das Geständniß nicht erzwingen, sondern dasselbe bloß benutzen, wenn es gutwillig erfolgt. Aber eben daher, daß dieser Grundsatz sich dem Rechtsgefühl ganz unabweisbar aufdrängt und doch nicht vollständig anerkannt wird, rühren so manche Widersprüche der Gesetzgebung. Der Reinigungs Eid wird heut zu Tage als eine *tortura spiritualis* oder als ein indirecter Zwang zu einem Geständniß, ziemlich allgemein verworfen, und mit größter Bestimmtheit verbietet das gemeine Recht, einem Zeugen eine Aussage anzufinnen, durch die er sich selbst eines Verbrechens oder einer Schändlichkeit anklagen müßte. (*J. R. A. S. 53.*) Auch ist es keineswegs die Regel, den überwiesenen Verbrecher härter zu bestrafen, als den geständigen, oder den, der nicht gleich auf die erste Aufforderung gesteht, als den sogleich zum Geständ-



niß willigen. Und doch glaubt man sich auf der andern Seite wiederum befugt, ein besonders hartnäckiges und freches Lügen und Ableugnen, dessen Gränzlinie aber nirgends angegeben werden kann, und selbst die bloße Verweigerung der Antwort zu bestrafen; ja man straft wohl gar die Verweigerung der Antwort unbedingt, während die Lüge und das wahrheitswidrige Leugnen, wodurch doch offenbar das angebliche Recht des Staats auf Wahrheit in noch höherem Grade verletzt wird, straflos bleiben.

Vergleichen Widersprüchen und Inconsequenzen entgeht man nur, wenn man offen anerkennt, die Gesellschaft habe kein Recht auf ein Geständniß, das Dem, der es ablegt, zum Nachtheil an Ehre, Freiheit oder Leben gereichen muß, und wenn demgemäß dem Angeschuldigten freigestellt wird, ob er es vorziehe, dem Inquirenten Rede zu stehen, oder den Beweis der Anschuldigung zu erwarten, ob er sich selbst schuldig erklären wolle oder nicht. Erst mit diesem Vorschritt ist auch die Abschaffung des Tortursystems vollendet. Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß die Lüge nie bestraft, daß Widerspruch in freiwillig gegebenen Antworten nicht zur Ueberführung benutzt werden dürfe und daß man einem offenen Bekenntniß entgegenwirken solle, oder daß der Inquirent seine Befugniß überschreite, wenn er das sittliche Princip zu wecken, auf das Gewissen des Verbrechers zu wirken sucht. Aber hiermit sollte er sich um so mehr begnügen, als die sittliche Gesinnung nicht im Bereiche des erzwingbaren Rechts liegt und als das entgegengesetzte Verfahren, anstatt, wie es die Pflicht des Staates ist, die Sittlichkeit zu fördern, vielmehr dem Angeschuldigten und dem Richter selbst die Versuchung zu unsittlichen Handlungen nahe legt: dem Angeschuldigten, indem ihm die peinliche Alternative gestellt wird, entweder zu lügen, oder sich selbst und Andere, seine Mitschuldigen und Angehörigen, zu verderben; dem Richter, indem er sich leicht verleiten läßt, durch unwahre Vorspiegelungen, durch Mißhandlung des Angeschuldigten oder durch Täuschung des demselben abgewonnenen Vertrauens ein Geständniß zu erlangen.

Ohne Zweifel würde man sich auch in Deutschland den dem Rechtsstaate mehr entsprechenden Grundsätzen, die in England gelten und von da nach Frankreich übergingen, zugewendet und eben damit die letzte Spur der Folter längst verwischt haben, wenn nicht die gesetzliche Beweisstheorie im Wege stände. In der lobenswerthen Absicht nemlich, die Willkür des Richters zu beschränken, indem es seine Ueberzeugung vom Dasein der Schuld an objective und vorausbestimmte Merkmale bindet, begnügt sich das gemeine deutsche Criminalrecht nie mit bloß subjectiven Ueberzeugungsgründen, sondern fordert zum Beweise eines Verbrechens entweder das eigene Geständniß des Angeschuldigten oder die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei über jeden Einwurf erhabenen Zeugen. Ein künstlicher Beweis ist nach manchen Rechtslehrern gar nicht, nach andern nur, wenn „indicia luce clariora“ vorliegen, zulässig. Da nun solche Indicien und Zeugen selten sind, so bleibt das Hauptbeweismittel das Geständniß. Um dieses zu erlangen, griff man früher zu dem gewaltthätigen Mittel der Tortur, und als die steigende Cultur des Zeitalters die Folter wenigstens in ihren rohern Formen zurückließ, zu der feinern Tortur durch Haft, durch lange Einsamkeit, Entziehung der gewohnten Nahrung und Beschäftigung, Einsperrung in dunkle oder ungesunde, jeder Bequemlichkeit entbehrende Kerker, Anlegung von Ketten, einschüchternde Drohungen und alle jene Künste des inquisitorischen Processes, wodurch ein gewandter Untersuchungsrichter den zum Antworten gezwungenen Angeschuldigten das Geständniß abzulisten oder abzubringen weiß. So lange nun das Geständniß das Hauptbeweismittel bleibt, so lange wird auch das Untersuchungsverfahren den Charakter der Gewaltsamkeit und Feindseligkeit nicht verleugnen. Es ist dem Menschen unnatürlich, gegen sich selbst zu zeugen und als sein eigener Ankläger aufzutreten. Das Widerstreben gegen eine solche Zumuthung kann meist nur durch physischen oder psychologischen Zwang überwunden werden, und man frage jeden aufrichtigen Inquirenten, wie viele Geständnisse er wohl erhalten haben würde ohne die Tortur des unaufhörlichen Befragens, auf das die Antwort nicht verweigert werden darf. Nur zu viele Untersuchungsprotokolle, und gerade von den bestgeführten Untersuchungen, stellen den Inquirenten als einen Folterer dar, nur zu viele Geständnisse werden bloß durch die Länge und die Qual der Haft erpreßt.



Diese verstecktere Tortur ganz abzuschaffen, ist jedoch, wenn nicht unzählige Verbrechen straflos bleiben sollen, nicht möglich ohne einen Ersatz für die dadurch in der Reihe der gerichtlichen Beweismittel entstehende Lücke, zu deren Ausfüllung Nichts übrig bleibt, als den subjectiven Ueberzeugungsgründen von dem Dasein einer Schuld im Strafproceß dieselbe Beweiskraft einzuräumen, welche nach der gemeinrechtlichen Theorie allein den objectiven, d. h. den durch das Gesetz dem Richter vorgeschriebenen Kennzeichen der juristischen Gewißheit, zukommt. Nun möchte es zwar scheinen, dies könne ganz einfach dadurch geschehen, daß man überall den Richter von den Fesseln der gesetzlichen, auf objective Ueberzeugungsgründe gebauten Beweistheorie entbinde und an deren Stelle die durch bloße Indicien und die daraus hervorgehenden Vermuthungen bestimmte subjective Ueberzeugung setze; auch hat die gerichtliche Praxis hin und wieder den künstlichen Beweis beinahe bis zu diesem Umfang schon aus eigener Machtvollkommenheit erweitert. Allein dadurch wird doch dem richterlichen Ermessen ein gar zu großer Spielraum freigelassen und einer gefährlichen Willkür Thor und Thür geöffnet. Denn der Richter überschreitet die eigenthümliche Sphäre seines Berufs und entfernt sich gar zu leicht von seiner ersten Pflicht, der strengen Unparteilichkeit, wenn er über die Anwendung des Gesetzes hinausgeht, um entweder selbst das Gesetz zu schaffen oder ohne Gesetz nach subjectiver Ansicht zu entscheiden.

Dagegen vereinigt der Beweis durch Geschworene beiderlei Beweisysteme, den Beweis durch subjective und den Beweis durch objective Ueberzeugungsgründe. Die Geschworenen nehmlich bilden sich ihre Ueberzeugung subjectiv ohne vorgeschriebene Regel nach den ihnen vorgelegten Thatfachen und Anzeichen; für den Richter selbst aber bildet ihr Ausspruch einen objectiven Ueberzeugungsgrund, ein förmliches Beweismittel, und diese Natur des Beweises durch Geschworene trägt gewiß nicht wenig dazu bei, dem Institut der Jury immer mehr Stimmen auch unter den positiven Criminalisten zu gewinnen. Auch würde in der That die allgemeine Einführung dieses Rechtsinstituts in Deutschland unter Denen, welchen es um unparteiische, rationale und humane Rechtspflege zu thun ist, wenig Gegner finden, wenn seine Bedingungen in der Ausführung so leicht herzustellen wären, als seine Vorzüge theoretisch einleuchten. Denn als eine Vereinigung der Principien des directen (oder objectiven) und des (mehr oder weniger stets auf subjectiver Ueberzeugung beruhenden) künstlichen Beweises leistet der Beweis durch Geschworene, was die scharfsinnigste gesetzliche Beweistheorie nie leisten wird, und wenn man nicht die Function der Geschworenen dem Richter selbst zuteilen, ihn selbst zu einem Beweismittel machen, eben dadurch aber auch seine unparteiische Stellung verrücken oder ihn wenigstens vom Gesetze gar zu unabhängig machen will, so fordert die vollständige Abschaffung des Tortursystems (auch der bloß psychischen Tortur) beinahe nothwendig das Institut der Jury, das in England den Charakter eines Beweismittels am Meisten an sich trägt, indem nach englischem Rechte die Schuld eines Angeklagten auf eine für den Richter bindende Art erwiesen ist, wenn die ganze Verhandlung des Proceßes auf zwölf unparteiische, aus den Notabeln des Volkes genomme Bürger den Eindruck gemacht hat, daß sie einstimmig den Angeklagten für schuldig erklären. Dabei bedarf es dann weder künstlicher und doch in vielen Fällen unzureichender Beweisregeln, noch braucht man dem Angeschuldigten das Geständniß abzuqualen oder abzulisten, und das Untersuchungsverfahren wird jedenfalls einen höchst empfehlenden Anstrich von Humanität und Freisinnigkeit gewinnen. Auf der andern Seite läuft man aber auch Gefahr, daß das Erkenntniß über Schuld oder Unschuld, das sich alsdann nicht mehr nach festen und erkennbaren Regeln richtet, sondern ohne Angabe von Gründen nach rein subjectiven Eindrücken und Empfindungen gesprochen wird, zu einem Glücksspiele werde, wo der Zufall entscheidet, ob ein schwarzes oder weißes Loos aus der Urne kommen soll. Denn es wird schwer sein, immer die Geschworenen zu finden, die, uneingenommen durch das Resümé des Präsidenten, unbestochen von der Kunst des Anklägers oder des Vertheidigers, frei von dem Einfluß jeder dem Angeschuldigten günstigen oder ungünstigen Stimmung, aus einer langen und verwickelten Verhandlung, aus widersprechenden Geständnissen und Zeugenaussagen, sich ein unparteiisches und selbstständiges Urtheil zu bilden vermögen.



Wo die Geschworenen dieser Aufgabe nicht gewachsen sind, da könnte die Entscheidung an Richtigkeit und Zuverlässigkeit leicht mehr verlieren, als das Verfahren an Gerechtigkeit und Humanität gewinnt, und selbst eine solche Ausdehnung des künstlichen Beweises, daß dadurch der ständige Richter in die Function des Geschworenen eintritt, möchte weniger gefährlich sein, insofern der ständige Richter auch für die Entscheidung der Thatfrage wenigstens die Gründe anzugeben verpflichtet bliebe. Darf man aber auch auf das Vorhandensein der Bedingungen einer guten Jury in wahrhaft constitutionellen Staaten mit einiger Sicherheit rechnen, so wird um so schwerer der unumgänglich erforderliche Grad von politischer Bildung und Fähigkeit für öffentliche Geschäfte in solchen Ländern zu finden sein, wo wegen Abhängigkeit von Außen, oder wegen mangelhafter und unwirksamer Verfassung, oder aus was immer für Gründen ein selbstständiges, das ganze Volk durchdringendes öffentliches Leben sich nicht bilden kann, und die Mehrheit der Staatsangehörigen an Unterwürfigkeit und stete Bevormundung gewöhnt ist. Dort würden wohl auch die Geschworenen dem Impulse der den Proceß leitenden Justizbeamten, oder solchen Gründen und Motiven folgen, die in Privatverhältnissen den Ausschlag zu geben pflegen, in den Verhältnissen des öffentlichen Lebens aber gerade am Allerwenigsten entscheiden sollen. Doch könnte auch in solchen Ländern das Institut der großen oder der Anklagejury, welche zu entscheiden hat, ob die erhobenen Verdachtsgründe zur Veretzung in den Anklagestand hinreichen, nicht nachtheilig, als Schutz gegen leichtfertige Verhängung von Criminaluntersuchungen sogar wohlthätig und als Vorbereitung und Uebergang zu einem von den letzten Ueberresten des Tortursystems gereinigten Strafverfahren nützlich sein.

Weiteres über die neudeutschen Foltern durch das „Mürbemachen“, lange Gefängnisqualen u. s. w. siehe in Ablehnung, Anklage, Jury. Pfizer.

#### Forenses, s. Gemeindeverfassung und Gerichtsstand.

**Formen; Förmlichkeiten; Formalitäten; Formeln und Formulare der Geschäfte.** Bei allen juristischen und politischen Handlungen und Geschäften kann man deren wesentlichen Endzweck und ihre einzelnen Bestandtheile von der Form oder der besonderen Art der Vornahme oder Einrichtung derselben unterscheiden. Diejenigen Formen sind die besten, welche am Leichtesten, Schnellsten und Sichersten den Zweck des Geschäfts verwirklichen und zugleich auch am Meisten dem letzten Hauptzweck entsprechend oder förderlich sind, für welchen sich der Zweck des einzelnen Geschäfts selbst als ein Mittel oder Mittelzweck darstellt. So kann bei einem Rechtsgeschäfte die Form zunächst nach ihrer Zweckmäßigkeit für das einzelne Geschäft und zugleich auch nach ihrem vortheilhaften oder schädlichen Einfluß auf die allgemeine Erhaltung von Recht und Gerechtigkeit beurtheilt und gewählt werden. Nach diesem doppelten Gesichtspunkte hat die Gesetzgebung die Formen zu bestimmen, so z. B. die der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, oder die der geheimen und schriftlichen Verhandlung der bestimmten Theile des gerichtlichen Processes. Wo die Gesetzgebungen dem Gerichte oder den Parteien entweder eine bedingte oder unbedingte Freiheit der Wahl gelassen haben, da sollen diese hiernach die Formen wählen. Zuweilen, und mit Recht bei wichtigen Handlungen, welche vorzugsweise einen tiefen und bleibenden Eindruck auf die Gesinnungen machen sollen, wie z. B. bei Eingehungen der Ehe, Ablegungen von eidlichen Gelübden, Huldigungen, sind solche feierliche Formen oder sie begleitende Festlichkeiten (s. „Feste“) vorgeschrieben, die diesen Eindruck zu machen geeignet sind. Zuweilen sind auch die Formen weitläufiger und gehäufter, wahre Förmlichkeiten oder Formalitäten, welches nur in so weit löblich ist, als dadurch der so eben angegebene Zweck oder eine nöthige größere Vorsicht und Sorgfalt vernünftiger Weise erreichbar ist. Sind bestimmte wörtliche Formen vorgeschrieben, so wie bei den älteren römischen Klagen, so nennt man dieses *Formeln*, die Formeln für die schriftliche Abfassung aber *Formulare*. Solche Formeln und Formulare sind zweckmäßig, wenn sie, ohne der Schiene Anlaß zu geben, ohne die natürliche Freiheit zu beschränken und das Geschäft selbst, wegen der Leichtigkeit einer Verwechslung oder Verfehlung der Formeln, unsicher zu machen, vielmehr bei irgend wichtigen Gegenständen für die Bürger die sicheren Abschließungen und Ausfertigungen ihrer Geschäfte und Urkunden



erleichtern. In früheren Zeiten findet oft bei den Völkern deshalb eine zu große Ueberladung und Strenge der Formen und Formeln der Geschäfte statt, so namentlich in dem älteren (stricten) römischen Civilrechte, weil bei weniger geistiger Bildung die Schwierigkeit, sich durch die von den Individuen frei gewählte Sprache allgemein verständlich und bestimmt auszudrücken, größer ist; sodann auch, weil früher oft wegen der noch mehr sinnlichen und theokratischen Bildung vorzugsweise die sinnliche Natur und Gefühl und Phantasie sollen angesprochen werden (s. oben Bd. III. S. 762). In späteren Zeiten werden häufig passende, erleichternde und sichernde Formen und Formulare allzu sehr vernachlässigt; oft freilich auch aus Trägheit und Pedanterei unpassend gewordene veraltete Formen unzuweckmäßig beibehalten.

So wie übrigens eine tüchtige körperliche Organisation für die Gesundheit und die zweckmäßige Thätigkeit unseres Lebens wichtig ist, so sind es auch die Formen für die Zwecke und die Vernünftigkeit der Geschäftsthätigkeit. Wie manche Budgetsprüfung wird z. B. nicht rein täuschend durch die unabsichtlich oder absichtlich schlechte Form, in welcher die Rechnungen über den Staatshaushalt geführt und vorgelegt werden. Wie manche landständische oder gerichtliche Verhandlung führt nicht zu dem rechten, sondern zu einem verkehrten oder entgegengesetzten Zweck wegen mangelnder Form, Einrichtung oder Ordnung der Geschäfte! Zu vergleichen sind übrigens die Artikel: „Courtoisie“, „Curialien“, „Collegium“ und „Landständische Geschäftsordnung.“

Die Frage, ob die Unterlassung der gesetzlichen Formen die ohne sie vorgenommene Handlung nichtig mache, auch wenn das Gesetz nicht deutlich die Strafe der Nichtigkeit auf diese Unterlassung setzte, muß man im Allgemeinen verneinen. Die rechtliche Vermuthung streitet für die Freiheit, also auch für die freie Wahl der dem freien Rechtsmitgliede zweckmäßig scheinenden Form, auch wenn das Gesetz eine Form erwähnte, die also im Zweifel als Rath, als subsidiäre Auslegungsregel und als belehrende Instruction zu betrachten ist. Eben so streitet im Zweifel die rechtliche Vermuthung und Günst für die Aufrechterhaltung oder Gültigkeit der vorgenommenen rechtlichen Geschäfte, der beabsichtigten nicht unrechtlichen Zwecke. Doch ist hier freilich ein Unterschied, ob die Bürger, welche selbst das ganze Geschäft und seinen Zweck mit Freiheit wählten und begründeten, eine gesetzliche Form ohne ihr Zuthun unterließen, oder ob ein Beamter, der nur als Organ des öffentlichen Willens der Gesetzgebung handelte und handeln mußte, die vorgeschriebene Form nicht befolgte. Im letzten Fall wird wenigstens die Absicht der Gesetzgebung, eine bestimmte Form als wesentlich für die Gültigkeit der vom Beamten vorzunehmenden Handlung zu bezeichnen, leichter angenommen werden müssen. Doch muß auch hier diese Absicht nach den Worten und nach den Umständen und der Natur der Sache unzweifelhaft sein, wenn das Geschäft mit der Strafe der Nichtigkeit belegt werden soll. Die Civilisten und Processualisten stellen zwar gewöhnlich strengere Grundsätze auf, jedoch wohl nicht mit Recht. Unsere Gesetze erkennen nicht bloß das Recht der Parteien, vertragmäßig auf die gesetzlichen Formalitäten zu verzichten (Clement. V. 11. c. 2.). Sie bestimmen auch außerdem im Allgemeinen nur dann eine Nichtigkeit wegen einer Unterlassung der bestimmt vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten, „wenn dadurch einer nicht einwilligenden Partei in der Hauptsache ein unwiderbringliches Unrecht geschieht“ (Ram.-Ger.-Ordn. von 1555. III. 34. §. 1.).

Eine besondere constitutionelle Wichtigkeit aber hat es noch, daß den Behörden, vorzüglich den Gerichten, durch feste öffentliche Normen, Gesetze und gesetzliche Instructionen, die Formen und der Gang ihrer Geschäfte in allen wichtigen Dingen genau vorgeschrieben sei. Ist dieses nicht der Fall, so entsteht für die Bürger die zweifache große Gefahr, einmal, daß sie der Unvernunft oder Willkür der unteren Beamten preisgegeben und ihre Geschäfte und Rechte unsicher werden, sodann aber, daß der ministeriellen Willkür und ihrem Gebrauch der Beamten für Parteileidenschaften ein zu großer Spielraum eröffnet wird. Insbesondere ist hier eine gefährliche Pforte für die Cabinetsjustiz. Und nicht ohne Nebenabsichten auf einen solchen größeren Gewaltspielraum mag man in einzelnen Ländern so hartnäckig diese festen gesetzlichen Instructionen verzögert haben.



Von besonderer Wichtigkeit ist auch bei Collegien die Form der Mitunterschrift des Referenten neben dem Präsidenten bei den Ausfertigungen. Sie giebt die Bürgschaft der Treue und der Mitwirkung des Collegiums in jedem einzelnen Punkte der Ausfertigung.

C. Welcker.

**Forstwesen; Forstpolizei; Forstorganisationslehre; Staatsforstverwaltung; Forststrafwesen.** Das Forstwesen interessiert die Leser dieses Lexikons nicht als Techniker, sondern als Bürger, als Waldeigenhümer oder Vertreter derselben, als Rechts- oder Staatsgelehrte überhaupt. Um aber diese mannigfachen Beziehungen zu verstehen und auch dem Techniker gegenüber einigen Maßstab der Beurtheilung zu haben, ist eine Uebersicht des Umfanges und der Eintheilung der Forstkunde als Wissenschaft nebst einiger encyclopädisch-kritischen Kenntniß der Technik immerhin nützlich. Das Gebiet der Forstwissenschaft wird verschieden eingetheilt. Weil sie so mancherlei naturkundliches, mathematisches, auch staatswissenschaftliches Hilfswissen voraussetzt, so behandelte man dieses häufig als Abtheilung der Forstwissenschaft selbst. Dergleichen Eiselbrücken mögen für handwerksmäßige Forstleute ihren Nutzen haben; die Wissenschaft gedeiht dadurch nicht. Der Forstmann, der sie gründlich sich aneignen will, soll, unbeschadet hodegetischer Anleitung zu dem, worauf er vorzugsweise sein Augenmerk zu richten habe, die Hilfswissenschaften möglichst selbstständig studiren. Die nähere Entwicklung der Anwendung derselben gehört in die betreffenden Fächer des Forststudiums selbst und dieses wird um desto leichter und fruchtbarer, je gründlicher es durch jenes Hilfswissen vorbereitet wurde: ein Wink für diejenigen Leser, welche auf Einrichtung der forstwissenschaftlichen Studien einzuwirken haben. — Die Forstwissenschaft selbst kann man am Füglichsten in zwei Hauptabtheilungen bringen, nemlich A) die Lehre von der Forstwirtschaft an sich und B) die Lehre von ihren Verhältnissen zur Nation und zum Staate. Die erste Hauptabtheilung (A), die Technik des Forstwesens, faßt bloß dasjenige in sich, was jeder Waldwirth, ohne Beziehung auf den Staat und auf die Verschiedenheiten, welche aus der Art des Eigenthums folgen, unter den gegebenen Umständen zu wissen und zu thun hat. Diese „Waldwirtschaft an sich“ war von G. L. Hartig eingetheilt in: Holzzucht, Forstbenutzung, Forstschutz und Forsttation. Nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft zerfällt sie geeigneter in folgende Hauptstücke. 1. Die Waldbaulehre, welche von Hervorbringung und Ernte der Walderzeugnisse handelt. Sie erfordert vor Allem Kenntniß der forstwirtschaftlichen Eigenthümlichkeiten, Standort und Vorkommen, Eigenschaften in Bezug auf Anbau und Schlagführung, sodann der Brauchbarkeit der verschiedenen Holzarten. Sie hat in ihrer ersten Abtheilung mit der Wesenheit des Waldbaues und deren Verhältnissen zu anderen Fächern der Landescultur, mit dem Charakter und den Entscheidungsgründen zur Wahl der verschiedenen Betriebsarten einleitend bekannt zu machen. In ihrer zweiten Abtheilung enthält die Waldbaulehre die Einzelheiten der Holzzucht, deren vormalige Eintheilung in „natürliche“ und „künstliche“ dem Fortschritte der Zeit weichen muß, da nun die sogenannte „natürliche Verjüngung“ nicht weniger, häufig noch mehr Kunst erfordert, als die sogenannte „künstliche“. Die Holzzucht begreift demnach 1) den Holzanbau (Saet und Pflanzung der Wälder, — die Saet immer mehr auf den Zweck der Pflanzenerziehung beschränkend, das Gebiet der Pflanzung durch Sicherheit und Wohlfeilheit des Verfahrens immer mehr ausdehnend), 2) die Schlagführung, d. h. alle Operationen der Fällung und Ausbeutung des Holzes, sowohl zum Zwecke seiner Ernte, als auch zum Zwecke des besseren Wachses und der Nachzucht. Unter diesen Operationen sind die Durchforstungen, mittelst deren das dem Alter und Standort angemessene Verhältniß der Stammzahl und Bodenbeschäftigung erhalten wird, in neuerer Zeit immer wichtiger geworden, theils wegen ihres günstigen Einflusses auf den Zuwachs des bleibenden Bestandes, theils auch durch die schon in der Jugend beginnenden und bis zur Haubarkeit öfter wiederholten Zwischennutzungen, welche dem Nachtheile eines zu späten Ertragsgenusses und dem Vorwurfe des Zinsverlustes wesentlich entgegenwirken. Die Durchforstungen finden hauptsächlich Anwendung bei dem Hochwaldbetrieb, welcher den



Bestand seine relative Haubarkeit erreichen läßt, um dann dessen Wiederanbau durch den abfallenden Samen (natürliche Verjüngung) oder durch Saat oder Pflanzung zu bewirken. Dieser Hochwaldbetrieb ist in der Regel ein schlagweiser; ausnahmsweise kann mitunter noch fest Plantarwirtschaft, d. h. das bloße Ausfehlen der je stärkeren und älteren Stämme, da rätlich werden, wo es darauf ankommt, den betreffenden Waldort stets mit einer entsprechenden Anzahl schon starker Stämme, untermischt mit jüngeren, bedeckt zu erhalten. Die Niederwaldwirtschaft bewirkt nach Fällung des Schlags die Wiederherstellung des Bestands hauptsächlich durch Stock- und Wurzelanschlag der mit Rücksicht hierauf gefällten Stämme, kann jedoch, je nachdem die älter werdenden Stöcke ihren Dienst versagen, deren Ersatz durch Saat und Pflanzung nicht entbehren. Während im Hochwalde das Haubarkeitsalter und die Umtriebszeit sich auf 60 bis 140 Jahre erstrecken, beschränken sie sich im Niederwalde gewöhnlich auf 10 bis 20 Jahre. Nächst den Durchforstungen hat die ausgedehntere Benützung der Stöcke, welche man sonst verkaufen ließ, den Ertrag der Hochwälder erhöht. — Die dritte Abtheilung der Waldbaulehre betrifft die Nebenbenutzungen, d. h. die Erzeugnisse, welche der Wald außer dem Holze darbietet. Unter diesen ist die Waldstreunutzung in der Regel die schädlichste, weil sie dem Walde die zum Gedeihen und Schutze nöthige Bodendecke, mit dieser zugleich seinen Dünger nimmt und den Boden entkräftet, daher nicht allein dem jetzigen, sondern auch künftigen Holzbestand verderblich wird \*); die landwirthschaftliche Zwischennutzung dagegen ist diejenige Nebenbenutzung, welche, auf ein oder einige Jahre beschränkt, die meisten und mehrseitigen Vortheile gewährt, nemlich einerseits durch die ohne Düngerauswand gewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, andererseits durch den in Folge dieser transitorischen Bearbeitung des Bodens eintretenden größeren Holzzuwachs. — Im II. Hauptstücke der „Waldbirtschaft an sich“ fassen wir die Anstalten zum Holztransporte, den Waldwegbau, die weitere Zugutmachung der Walderzeugnisse und den Walbschutz zusammen. Letzterer, der Forstschutz, betrifft die Vorkehrungen des Waldbesizers (abgesehen von desfalligen ins Gebiet der Forstpolizei gehörigen Einrichtungen und Verhältnissen des Staats) gegen schädliche Einwirkungen von 1) Menschen und zahmem Viehe, 2) gegen wilde vierfüßige Thiere und Vögel, 3) gegen Insecten, 4) gegen schädliche Gewächse und 5) gegen Naturereignisse und sonstige schädliche Zufälle. — Das III. Hauptstück der Waldbirtschaft an sich, die forstliche Betriebs- und Gewerbslehre, hat zur Aufgabe die Ordnung der Wirtschaft und die Führung ihrer Geschäfte, mithin 1) Kenntniß des forstlichen Privatrechts und des Verfahrens in Privatforstrechtsfachen, 2) Besorgung des Realbestands mit Inbegriff der Begrenzung, Vermessung und Inventarisirung der Waldungen, 3) die mancherlei Aufgaben der Ermittlung des Holzgehalts und des Zuwachses der Waldbäume und der Waldbestände, wie sie nicht allein bei der Forsttaxation, sondern auch beim Waldbaue und im laufenden Betriebe vorkommen; 4) die Betriebseinrichtung und Naturalertragsregulirung, d. h. Feststellung des Wirtschaftssystems durch Wahl geeigneter Holzarten, Betriebsarten, Haubarkeitsalter und Umtriebszeiten, Schlag- und Culturanordnungen, nebst Bestimmung des forstlichen Nießbrauchs, insbesondere des nachhaltigen Fällungsetats; 5) die Geldwerthsberechnung des forstlichen Eigenthums überhaupt oder einzelner Nutzungsweige desselben; 6) die Haushaltungskunde und den Geschäftsbetrieb, namentlich die geeignete Verwendung der Arbeitskräfte (Betrieb der Walдарbeiten), die Verwerthung und Abgabe der Walderzeugnisse, das Rechnungs- und Cassewesen. Hiermit schließt sich der Kreis von (A), der Waldbirtschaft an sich. Wir mußten uns hier auf bloße Andeutung ihrer Gegenstände, ungeachtet ihres inneren Reichthums beschränken. Sie hat eine der Landwirthschaft coordinirte Stellung errungen und einzelne Zweige ihrer Wissenschaft mehr als die Landwirthschaft

\*) M. s. meinen Vortrag über die Verhältnisse des Waldstreu- und Holzertrags S. 15 des 15. Hefts meiner Jahrbücher der Forstkunde.



vervollkommenet, steht aber doch, wenn man den Blick nach dem möglichen Ziele richtet, erst an den Pforten ihrer höheren Ausbildung. Unter den vielen Forstlehrbüchern entspricht noch keines den mehrseitigen Anforderungen; indessen glauben wir noch am meisten empfehlen zu dürfen: „Heinrich Cotta's Grundriß der Forstwissenschaft, dritte Auflage, Dresden und Leipzig 1843.“

Die zweite Hauptabtheilung (B), welche die Forstwirthschaft in ihren Beziehungen zur Nation und zum Staate behandelt, hat noch keinen allgemeinen recipirten Namen. Früher nannte man das dahin Gehörige „Forst directionslehre“ (G. L. Hartig, J. Ch. Fr. Meyer), handelte darin Mancherlei aus der ersten Hauptabtheilung (A) ab und ließ vielerlei, das seitdem erst oder mehr zur Sprache gekommen, weg. Dester half man sich auch mit dem Namen „Staatsforstwirthschaft“, „forstliche Staatswirthschaft“, wo man dann eben so gut eine „forstliche Nationalökonomie“ zu benennen hatte, — endlich mit dem Namen „Forstpolizeilehre“, welcher nun wieder für Subsumirung der Forstorganisationslehre und eigenen Staatsforstverwaltung nicht umfassend genug war, weshalb Andere den Namen „Forstverfassung“ vorzogen. Die Gegenstände dieser zweiten Hauptabtheilung (B) lassen sich von zwei der Eintheilung der ersten Hauptabtheilung analogen Gesichtspunkten betrachten. Von dem ersten aus fassen wir die Bedeutung der forstlichen Betriebsamkeit für die Nation ins Auge, erörtern die dem Nationalinteresse am Meisten zusagende Walderbenutzung, also gewissermaßen forstliche Nationalökonomie — und gründen darauf einerseits die Lehren von Unterordnung der Waldeigenthümer und Waldberechtigten unter dieses vom Staate zu wahrende Nationalinteresse, andererseits die Ansprüche der Eigenthümer und Berechtigten auf den Schutz ihrer forstlichen Betriebsgegenstände. Von dem zweiten Gesichtspunkte aus untersuchen wir (analog der II. Abth. der Hauptabth. A), wie der Staat seine Geschäfte in Ansehung des Forstwesens einzurichten und zu ordnen habe. Unter diesen Gesichtspunkt also gehören vornehmlich die Lehren von der Forststatistik, Forstorganisation, Staatsforstdienstordnung, von dem Staatsforstgeschäftsgange, von der Forstdomänenverwaltung, von der vormundtschaftlichen Staatsforstverwaltung und von dem Forststrafwesen.

Die zweite Hauptabtheilung der Forstwissenschaft, welche für die Leser des Staatslexikons ein näheres Interesse darbietet, läßt sich, wenn man die beiden bereits erwähnten Hauptgesichtspunkte festhält, am Geeignetesten in folgenden Unterabtheilungen überblicken: I.) die Forstpolizeilehre, welche auf die Kenntniß der Wälder und der forstlichen Betriebsamkeit für Volk und Staat die Maßregeln und Anordnungen gründet, welche in diesem beiderseitigen Interesse von der Gesetzgebung und von der vollziehenden Gewalt 1) für die Sicherheit und den Schutz der Wälder, 2) für ihre Bewirthschaftung a) im Allgemeinen, b) nach Maßgabe der Art des Eigenthums oder der Nutzungsberechtigungen, 3) in Hinsicht der Verwendung und Verwerthung der Forsterzeugnisse zu treffen sind; II) die Forstorganisationslehre oder Forstverfassungslehre, welche die Bildung der Behörden oder Organe zur Vollziehung dieser Maßregeln lehrt; III) die Staatsforstverwaltung oder Bewegung dieses Organismus, und IV) die Forststrafgesetzgebung und Forstgerichtsbarkeit. Man hat in älterer Zeit den Inbegriff der Rechte der Landesherren und des Staates, welche aus den Verhältnissen der vorerwähnten vier Kategorien hervorgehen, auch Forsthoheit und Forstregal genannt, unter ersterer eigentlich Nichts weiter als die Landeshoheit in Bezug auf Forstfachen, daher vorzugsweise die Befugniß der Staatsgewalt, die Waldnutzung der gemeinfamen Wohlfahrt unterzuordnen, mitunter einschließlic der Forstgerichtsbarkeit, verstanden und mit dem Worte „Forstregal“ einen dem Bergregal und Jagdregal analogen Begriff verbunden. Wenn schon nach der neueren Unterscheidung zwischen Staats- und Privatrecht überwiegende Gründe dafür sprechen, das Jagdrecht, welches häufig auch Privaten und Gemeinden zusteht, nur als eine privatrechtliche Servitut zu betrachten, so ist es noch weit weniger zweifelhaft, daß bei der jetzigen Gestaltung der Eigenthums- und Rechtsverhältnisse von einem Forstregale durchaus nicht mehr die Rede sein könne. Wir haben nemlich keine Wälder mehr, die nicht irgend einem bestimmten Eigenthümer privatrechtlich zuständen, und wenn sich eine herrenlose Waldparcelle irgendwo finden sollte, so würden auf sie die allgemeinen Grund-



säße, die für andere herrenlose Grundstücke gelten, Anwendung finden. Insofern also der Staat selbst Waldbnutzungen bezieht, geschieht dies nicht mehr vermöge eines Regals, sondern aus privatrechtlichem Titel, entweder als Servitutberechtigter oder als Waldeigenthümer; insofern aber der Staat die Waldbnutzung Anderer schützt und der gemeinsamen Wohlfahrt unterordnet, übt er eine Befugniß und Pflicht aus, auf die nicht der beschränkte fiscalische Begriff eines Regals paßt, sondern welche unter den Gesichtspunkt der sogenannten Forsthochheit oder besser Forstpolizei und nach Umständen der Forstgerichtsbarkeit gehört.

I. Forstpolizei im Allgemeinen, die wir in Sicherheits- und in Wirthschaftspolizei abtheilen. Die Forstsicherheits-Polizei reiht sich an den Forstschutz an, ist aber nicht mit diesem zu verwechseln. So wenig man das eigene Bemühen des Landwirths, seine Grundstücke vor nachtheiligen Einwirkungen der anorganischen Natur, der Thiere und Menschen zu schützen, Landwirthschafts-„Polizei“ nennen kann, so wenig den in ähnlicher Weise von dem Forstwirthe ausgeübten Forstschutz schon Forstsicherheits-„Polizei“. Diese fängt erst da an, wo der Forstschutz aufhört, und begreift alle von Seiten des Gesetzes und der vollziehenden Gewalt zur Sicherung der Wälder getroffene Anordnungen und sich äußernde Thätigkeit. Insofern es Ereignisse giebt, welche den Holzbestand im Allgemeinen gefährden, wie z. B. Brand, Wassersnoth, nach Umständen Insectenschaden, muß die Orts- und Forstpolizei dem Waldeigenthümer so weit zu Hilfe kommen, als er sich nicht selbst helfen kann, ja sie muß überdies zu den eine weitere Verbreitung des Uebels hemmenden Anordnungen befugt und verpflichtet sein. Die Forstsicherheitspolizei hat ferner den Waldeigenthümer in dem Genuße seines Eigenthums vor Störungen und Eingriffen von Seiten der Menschen zu schützen. Weil aber dieser Schutz sich nicht ausüben läßt, ohne daß die damit beauftragten Personen für ihre Angaben bei den Gerichten Glauben bis zum Beweise des Gegentheils finden und daß ihnen zur Abwehr, zum Festnehmen, Pfänden, Abnehmen entwendeter oder Beschlagnahme der Entwendung verdächtiger Walderzeugnisse, zum Nachsuchen nach denselben, zur Beurkundung des Thatbestandes Befugnisse ertheilt werden, so darf der Staat die Ausübung dieser letzteren, welche für persönliche Freiheit und Sicherheit des Eigenthums so sehr wichtig sind, nur zuverlässigen, qualificirten, als solche von der betreffenden Staatsforstbehörde geprüften und bei den Gerichten eidlich verpflichteten Männern gestatten. Er muß daher von den Waldeigenthümern, welche Personen mit solchen Befugnissen anstellen wollen, die Erfüllung dieser Bedingungen verlangen, bei der Art ihrer Belohnung dieses Forstschutzpersonals auf die seine Zuverlässigkeit bedingenden Mittel zu einer zureichenden Lebensucht sehen und hierbei Collisionen des Privatinteresses mit demjenigen einer gerechten Ausübung der Befugnisse verbieten. Aber diese Vorkehrungen reichen, namentlich bei sehr zertheiltem Waldeigenthume oder bei der Theilnahme von Berechtigten an der Nutzung, nicht hin. Wenn auch der Staat ganz freie Disposition über die Art läßt, wie die Eigenthümer ihre Wälder bewirtschaften, wie viel und auf welche Weise sie die Erzeugnisse daraus entnehmen wollen, so ist doch häufig der Zweck der Sicherheits-Polizei, insbesondere die Beschützung des einen Waldeigenthümers und einen Berechtigten vor dem anderen, nicht erreichbar und ein Krieg Aller gegen Alle nicht zu verhindern, ohne manche Anordnungen, welche zugleich in die Bewirtschaftung selbst etwas eingreifen, z. B. in manchen unter vielerlei Eigenthümer zertheilten Waldcomplexen die Festsetzung gewisser Nutzungszeiten und Tage (ähnlich dem Schließen und Öffnen der Weinberge zur Weinlese), die Beobachtung einer gewissen gemeinsamen Ordnung für das Wegbringen der Walderzeugnisse, nach Umständen selbst die Ausstellung von Abfuhrscheinen durch die Waldeigenthümer, die Beobachtung gemeinschaftlicher Anordnungen über die Weide, über Hegen u. dergl.

Die Forstwirthschaftspolizei ist durch den Zweck begründet, der Nation die Vortheile der Wälder in möglichst reichlichem Maße mit den möglichst geringen Opfern zu verschaffen und sie vor den Gefahren und Nachtheilen der Entwaldung oder Waldverwüstung zu sichern. Die Wälder sind in zweifacher Hinsicht von Wichtigkeit, erstens durch ihren Einfluß auf Klima, Witterung und Fruchtbarkeit der Länder, und zweitens



durch die Nutzbarkeit ihrer Erzeugnisse. Jener Einfluß läßt sich zwar nicht in Geld ausdrücken, ist aber darum nicht weniger bedeutend und nach Umständen noch wesentlicher als die Gewinnung der Walderzeugnisse. Wenn schon die Bedeckung des Bodens mit kleinen Pflanzen die Wechselwirkung zwischen Atmosphäre und Boden günstig ändert, die Erhaltung und Ansammlung fruchtbaren Stoffs auf der Erde befördert und auf Klima und Witterung einwirkt, so muß die Lebensthätigkeit so großer Pflanzenorganismen, wie die Bäume in ihrem geselligen Zusammenwirken als Wälder, diesen Einfluß in einem weit höheren Maße äußern. Die Erfahrung hat dies bestätigt. Das Klima wurde durch Entwaldung verändert, viele Bergabhänge gingen durch Abholzung der sie schützenden Wälder auf immer für die Cultur verloren. Indem einerseits eine übermäßige Bewaldung das Klima zu rauh, die Witterung zu feucht macht, so bringt anderseits ihr Mangel eine Trockenheit des Bodens und der unteren Schichten der Atmosphäre, so wie zu große Veränderlichkeit der Temperatur und zu große Heftigkeit atmosphärischer Einwirkungen hervor\*). In Gebirgs-, in Flugsand- und Steppengegenden äußern sich diese Nachtheile am Meisten. Der Einfluß der Wälder kommt aber nicht nur im Allgemeinen für ganze Länder in Betracht, sondern ist auch oft für die Wohnlichkeit und Fruchtbarkeit einzelner Dertlichkeiten entscheidend, indem die Bewahrung einer fruchtbaren Erdoberfläche über dem Steingerippe oder über der lockern Sandfluth, der Schutz vor Lawinen, die Verhinderung von Steinrutschen, Bergstürzen, zerstörenden Wasserfluthen, das Abhalten von verheerenden Stürmen oder ausmergelnden Windzügen oder die Abwehr verderblicher Flugandwehen u. s. f. gar oft einzig und allein durch die Erhaltung dieses oder jenes Waldtheils, durch Unterlassung oder doch pflegliche Ausführung seines successiven Abtriebs bedingt ist. Unter anderen haben für die Schweiz H. S. H. o c k e (in seinem Gebirgsförster) und K a s t h o f e r (über das Berner Hochgebirge) auf dergleichen Einzelheiten und auf die Verderblichkeit unbesonnener Hiebsführung und leichtfertiger Waldausrodung aufmerksam gemacht, eben so N i e m a n n (in seinen Waldberichten und in seiner Forststatistik) für den Norden. Der Verlust, welchen die Nation durch zu große Entwaldung im Allgemeinen oder im Besonderen an kritischen Stellen bezeichneter Art erleidet, muß um so sorgfältiger zeitig genug v e r h ü t e t werden, je schwieriger er zu ersetzen ist. Sehr häufig reicht der größte Aufwand von Geld, Kraft und Zeit nicht hin, wieder gut zu machen, was in wenig Stunden verdorben wurde. — Nächst der Bestimmung, welche die Wälder im Naturhaushalte der Länder und als Nationalschuganstalten erfüllen, ist indessen auch die sichere Befriedigung des Holzbedürfnisses durch eigene Erzeugung im Lande selbst für die meisten Gegenden ein Grund der Forstwirtschafts-polizei. Die Selbstständigkeit der Nationalproduction in Ansehung eines solchen Lebensbedürfnisses läßt sich wegen Schwerfälligkeit des Transports und der Wechselfälle, welchen die Zufuhr unterliegen kann, nach Umständen nicht zu theuer erkaufen. — Es fragt sich nun: Kann man die Erreichung so wichtiger Nationalzwecke der Betriebbarkeit der Waldeigenthümer überlassen, und giebt deren Privatinteresse hierfür eine zureichende Gewähr? Was die zuerst erörterte Bestimmung der Wälder betrifft, so erhellt schon aus dem Gesagten, daß man für sie gewisse Vorsichtsmaßregeln treffen und hierbei sogar, je nach der örtlichen Wichtigkeit des Waldes, in Einzelheiten eingehen müsse. Kann aber nicht wenigstens die polizeiliche Fürsorge in Beziehung auf den zweiten Punkt, die Befriedigung des Holzbedarfs, durch das eigene Privatinteresse der Waldeigenthümer entbehrlich gemacht werden? Diese Frage ließe sich für die Praxis, für die Majorität der im praktischen Leben vorkommenden Fälle nur dann bejahen, wenn die Beibehaltung eines productiven Holzbestandes, seine pflegliche Behandlung und nachhaltige Benutzung dem Eigenthümer mehr einbringt als die Entwaldung und Waldverwüstung. Forstverhältnißkunde (forstliche Statik) aber lehrt, daß nur im jungen Alter die Holzzinsen die Geldzinsen erreichen und übertreffen. So wie also der Holzbestand das Alter erreicht hat, worin der jährliche Zuwachs weniger

\*) M. f. u. A. 1) Z w i e r l e i n, Vom großen Einflusse der Waldungen auf Cultur und Beglückung der Staaten. Würzburg 1807, und 2) M o r e a u d e J o n n e s, Untersuchungen über die Veränderungen, die durch Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustande der Länder entstehen. Tübingen 1827.



Procente einbringt als die alsbaldige Fällung und Versilberung, so fordert das Privatinteresse des Waldeigenthümers ihn hierzu auf, und zwar desto mehr, je höher gerade die Preise sind, woraus folgt, daß hohe Holzpreise die pflegliche Behandlung nur bis zu dem Alter, in welchem die Holzzinsen mit den Geldzinsen gleichen Schritt halten, von da an aber die Devastation eher noch befördern. Von da an hat der Waldeigenthümer größeren Vorthail von der Devastation als von dem Stehen- und Fortwachsenlassen, selbst dann, wenn er auch den Boden nach der Abholzung ganz öde und unbenutzt läßt. Ist nun gar der Boden zur Feld-, zur Wiesen- oder zu irgend einer anderen einträglichen Verwendungsart geeignet, so muß ihn dies noch mehr zur alsbaldigen Abholzung und Verwandlung in Ackerland, Wiesen oder dergleichen antreiben. Insofern der Vorthail der Nation aus der Summe der Vorthaile der Einzelnen besteht, wäre hiergegen Nichts zu erinnern, wenn nicht bei jenem einseitigen Walten des Privatinteresses die Bestimmung der Wälder vereitelt, der Nation ein nicht in Geld anzuschlagender Verlust zugesügt und sie überdies der mittelbaren Geldvorthaile, welche die Bestimmung der Wälder ihr gewährt, beraubt oder wenn nicht desto mehr Fläche zur Erzeugung derselben Menge von Walderzeugnissen erfordert würde, je weniger pfleglich der Forstbetrieb geführt wird, so, daß auf der andern Seite die Nation alle die Nutzungen entbehrt, die sie von dem bei pfleglichem Forstbetriebe erübrigten Boden beziehen könnte. Diese Einbuße beträgt desto mehr, je geringer der Durchschnittsertrag desjenigen Alters ist, in welchem der Waldeigenthümer wegen der höheren Geldzinsen die Abholzung schon vornimmt. Wenn z. B. der höchste Durchschnittsertrag des Hochwaldes zur Zeit seiner Haubarkeit das Doppelte und Mehr von diesem Durchschnittsertrag ausmacht (eine keineswegs übertriebene Annahme), so veranlaßt die Bemessung der Zeit der Abholzung nach dem einseitigen Privatinteresse des Waldeigenthümers einen doppelt so großen Verbrauch von productiver Fläche zur Holzzucht, während das Nationalinteresse in den meisten cultivirten Ländern — schon des weit größeren Arbeits-einkommens der Landwirthschaft wegen — die Beschränkung der Waldungen auf das Minimum erheischt. Meint man, die an beliebiger Waldausrötung nicht gehinderten Waldeigenthümer würden schon von selbst die Waldfläche auf ihr Minimum reduciren, so läßt sich hiergegen mit Recht einwenden, daß sie dann durch dieselben Motive (wenn auch die Holzpreise noch so hoch sind) zur Ueberschreitung dieses Minimums veranlaßt werden, und daß dieses Minimum desto größer ist, je weniger Holz darauf gezogen wird, d. h. je niedriger der Durchschnittsertrag der Fläche ist. *Kronke* hat in seinem classischen Schriftchen: „Ueber den Werth des Holzes und die Wichtigkeit der Holzersparung“ (Darmstadt und Gießen, 1806) diese Verhältnisse zuerst in das rechte Licht gestellt, und *Cotta* sie ebenfalls Seite 262 seines „Grundrisses der Forstwissenschaft“ (Dresden, 1832) durch einige treffende Beispiele verdeutlicht\*). Die Majorität der Erfahrung bestätigt auch, wie wenig das Privatinteresse zur nachhaltigen Waldpflege anspornt, wie sehr es dagegen zur möglichst frühen Versilberung und zur Unterlassung eines angemessenen Wiederanbaues verleitet. — Wie groß die nöthige Waldfläche sei, läßt sich nur sehr beiläufig und immer nur mit Beziehung auf einen gewissen Culturstand veranschlagen. Die Höhe der Holzpreise giebt allerdings einen vorzüglichen Anhaltspunkt, ob im Allgemeinen in einer Gegend die vorhandene Waldfläche zu groß oder zu klein sei. Man muß aber in nähere Erörterung der Ursachen, der Zufuhr u. s. f. eingehen, man muß ferner unterscheiden, ob z. B. der Holz-mangel seinen Grund wirklich in Mangel an Waldboden hat, oder nicht vielmehr darin liegt, daß darauf kein Holz steht oder nicht der mögliche Holz-ertrag gewonnen wird. Im letzteren Falle ist durch Vergrößerung der Waldfläche nicht zu helfen, sondern durch Verbesserung der Forstcultur. Mit dem Steigen der Preise steigt auch das Streben zur Holzersparung; insofern aber jenes Steigen auf dem Steigen der Bevölkerung, der Gewerthätigkeit, der Cultur und Productenpreise überhaupt beruht, kann ungeachtet größerer Sparsamkeit doch Bedürfniß und Verbrauch des Holzes sich im Ganzen sehr

\*) *Wedekind's* Berechnungen im 12. Hefte seiner Jahrbücher der Forstkunde (Darmstadt 1836) liefern zwar günstigere Ergebnisse, beseitigen aber noch nicht die obigen Anstände.



vermehrten. Ein gewisser Ueberfluß an Waldfläche, so daß sie sich nicht gerade auf das Minimum beschränkt, gehört zur Behaglichkeit des Lebens; und wenn man auch ein Steigen der Holzpreise im Allgemeinen nützlich und rätlich erachtet, so wird man doch auch nicht wünschen, daß sie ihr Maximum erreichen. Aber gerade dieser Veränderlichkeit des Maßstabes der Nothdurft an Waldfläche, ihrer relativen Bestimmungsgründe und der Rücksichten wegen, welche jedesmal auf den Stand der Cultur genommen werden müssen, ist es am Sichersten, statt einer positiven Norm oder statt eines Preisgebens dieses wichtigen Moments des Nationalwohlstandes an die Wechselfälle des Privatinteresses, für jeden besonderen Fall die forstpolizeiliche Erlaubniß zur ständigen Verwandlung von Wald in Feld oder zu einer anderen Nutzungsweise gesetzlich vorzubehalten. Da nun überdies die Entbehrlichkeit eines Waldstückes als Wald und die Zulässigkeit seiner Anrodung meistens nach der concreten Fertlichkeit, Lage, Umgebung beurtheilt werden muß, so ist es um so weniger zu umgehen, jeden einzelnen Fall einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Dieser unbeschadet muß die Verwaltung doch auch allgemeinen Grundsätzen folgen und sich deutlich machen, ob im Allgemeinen in einer Gegend mehr auf Verkleinerung oder Vergrößerung der Waldfläche hinzuwirken sei. Diese Frage hängt meistens mit der zusammen, ob man der Zunahme der Bevölkerung Vorschub leisten solle? Weil der Feldbau ein größeres Arbeitseinkommen liefert, so findet man z. B. in Gebirgsgegenden oft einen großen Andrang zur Waldanrodung, obgleich der Waldbau vorzugsweise ins Gebirge, dagegen der Feldbau mehr in die Ebene gehört. Wird einem solchen Andrang auf solchem Boden nachgegeben, der zu keinem selbstständigen Feldbaubetrieb taugt, sondern der Waldstreu zu seiner Düngung und der Ernährung des Viehes durch Waldweide bedarf, so beschränkt sich die Verminderung der Holzproduction nicht auf den Abgang der zu Feld angerodeten Fläche, sondern erstreckt sich auch auf die bleibende Waldfläche, so daß in manchen Gegenden auf jeden Morgen zu Feld angerodeten Waldboden nun noch zwei und mehr Morgen Wald kommen, die in Folge dieser Anrodung weniger ertragen oder ertraglos werden. Für Denjenigen, welcher mit den Gesetzen der Bevölkerung bekannt ist, bedarf es nicht des Beweises, daß unter solchen Umständen durch eine bloß einseitige Nachgiebigkeit der Zweck, den Nahrungsstand durch Erlaubniß zu Waldbausrodungen zu befördern, nur vorübergehend erreicht und das Uebel auf die Länge noch ärger gemacht wird. Eine Staatsregierung, welche nicht von einem Tage zum andern lebt, darf sich auf solche Palliativmittel nicht beschränken; sie soll nach Umständen den Schein der Härte nicht scheuen, welchen mitunter die Verweigerung einer Waldausrodung an sich trägt, wenn man sie nicht von einem höheren Standpunkte aus betrachtet und die Folgen außer Acht läßt. Dem Gesamtinteresse der Nation entspricht es am Meisten, daß die Holzzucht vorzugsweise auf denjenigen Boden, überhaupt auf diejenigen Fertlichkeiten hin verlegt werde, wo der Feldbau am Wenigsten einbringt, der Zweck der Wälder also mit den geringsten Opfern erkauft wird. Dieses ist das Ziel, welches die Staatsverwaltung bei Ertheilung ihrer Erlaubniß zu Waldausrodungen und bei Beförderung neuer Waldanlagen vorzüglich und allgemein im Auge behalten muß. Läßt sich auch ein solcher Austausch guten Feldebodens, worauf Wald steht, gegen schlechten Boden, der nur kärglich oder gar nicht die Mühe des Landmannes belohnt, nicht plötzlich und auf einmal bewirken, so kann ihn doch die Staatsregierung nach und nach, indem sie das oben bezeichnete Ziel fest im Auge behält und auch bei der Domänial- und Communalforstverwaltung zu erreichen sucht, herbeiführen. — Aus allen diesen Erörterungen ergeben sich zwei hauptsächlichste Folgerungen: 1) Je freiere Disposition man den Waldeigenthümern bei Bewirthschaftung ihrer Wäldungen anheim giebt, desto weniger Erlaubniß zur Verwandlung von Wald in Feld u. dgl. läßt sich ertheilen; 2) der Vorbehalt dieser Erlaubnißertheilung reicht nicht hin, um die Zweckverreichung der Wälder zu sichern, weil hierzu nicht bloß der Boden, sondern auch ein darauf stehender Wald von möglichst reichlicher Naturalerzeugung erfordert wird. Diesen beiden Folgerungen ist aber noch eine dritte beizufügen, die Ueberwachung der Waldtheilung zur Vermeidung allzugroßer oder unzumessiger Zerstückelung des Waldeigenthums, welche den Forstschutz und die Bewirthschaftung gefährdet, den



Gesamtertrag beeinträchtigt und, wie die Erfahrung leider schon in vielen Gegenden gezeigt hat, die Verwüstung der betreffenden Waldungen veranlaßt. Findet man für eine Gegend die Handhabung der Forstwirtschaftspolizei nöthig, so darf man nicht unterlassen, die Zerstückelung von Waldungen von einer vorherigen forstpolizeilichen Prüfung und Genehmigung des Theilungsplans abhängig zu machen.

Forstwirtschaftspolizei oder Beförderung der Privatwaldungen. Die Anwendung der im Vorhergehenden angedeuteten Grundsätze auf die Privatwaldungen unterliegt großen Schwierigkeiten. Vor Allem steht ihr die so wichtige und auch politisch so bedeutsame möglichste Freiheit des Privateigenthums entgegen. Stimmt das Privatinteresse mit demjenigen der Forstwirtschaftspolizei überein, so machte ersteres die letztere entbehrlich; findet man also letztere nöthig, so liegt der Grund dazu gerade in der Nichtübereinstimmung und in dieser die Gehässigkeit der Einmischung der Staatspolizei in die Bewirthschaftung der Privatwaldungen. Daß sie nöthig sei, wenn die betreffenden Waldungen nöthig sind, wurde im Vorhergehenden bewiesen; es kommt also darauf an, ob die Privatwaldungen zur nöthigen Waldfläche gehören oder nicht. Sind sie nur einigermaßen entbehrlich, so gebe man sie dem freien Walten der Privatinteressen Preis; in so weit sie es aber nicht sind, beschränke man die Einmischung der Staatspolizei in die Waldwirtschaft der Privaten auf das Minimum der Nothdurft. Geht man hiervon aus, so ergeben sich nachstehende Folgerungen. 1) Man fasse zuerst die Domanial- (Staats-) und Communal- (Gemeinde-, Stiftungs- etc.) Waldungen ins Auge, um zu untersuchen, ob sie für den Bedarf hinreichen. Es kann hier nach demjenigen, was über den schwankenden Maßstab dieses Bedarfs bemerkt wurde, nur von einem beiläufigen Ueberschlage die Rede sein. Dieser genügt praktisch, um zu ermitteln, ob die erwähnte Waldfläche innerhalb der Gränzen der Schwankungen sich befinde. Zeigt sich offenbar, daß die Summe von Domanial- und Communalwald hinreicht, so mag die Fläche der Privatwaldungen außerdem noch so groß sein, sie wird immerhin für die Wirtschaftspolizei außer Betracht gelassen werden können. Zeigt sich jene Summe als unzureichend oder walten Zweifel darüber ob, so kommt es darauf an, wie sich die Größe der Privatwaldungen dazu verhält und ob sie einen entscheidenden Zusatz zur Gesamtwaldfläche liefert. Ist dies nicht der Fall, so wird man sie ebenfalls außer Acht lassen können. Da sich einerseits die Production durch Verbesserungen der Forstwirtschaft sehr vermehren, anderseits die Consumption durch Ersparung sehr vermindern und Beides zusammen sich wohl so steigern läßt, daß es der Wirkung von wenigstens einem Drittheile der Waldfläche gleich kommt, so möchte der Zusatz der Privatwaldungen zur Waldfläche nur dann als entscheidend anzusehen sein, wenn er mehr als ein Drittheil jener Summe beträgt. Eine solche Voruntersuchung muß der Gesetzgebung vorhergehen und den Maßstab der Einmischung in die Privatforstwirtschaft bestimmen. Während diese Einwirkung im ersten Falle sich in der Regel nicht weiter als auf die oben (Seite 750 ff.) bei Gelegenheit der Forstlicherheitspolizei bezeichnete Unterstützung des Forstschutzes zu erstrecken hat, muß im letzteren Falle die polizeiliche Ueberwachung pfleglicher und nachhaltiger Bewirthschaftung desto specieller sein, je wichtiger im Allgemeinen die Privatwaldungen nach jener Voruntersuchung sind. Es finden hierin also Gradationen und überdies Modificationen nach Maßgabe der Gegend statt, zu deren Bestimmung der Gesetzgeber die Gutachten ortskundiger Sachverständiger einzuholen hat, deren Erörterung aber in diesem Lexikon zu weit führen würde. Es erhellt daraus, daß für einen großen Staat, der verschiedenartige Gegenden umfaßt, sich keine gleichmäßigen Normen allgemein vorschreiben lassen, sondern daß das Gesetz in die provinziellen Eigenthümlichkeiten eingehen muß. 2) Daß in dem einen wie in dem andern Falle es rathlich sei, der Staatspolizei die Ertheilung der Erlaubniß zu Waldausrottungen auch hinsichtlich der Privatwaldungen vorzubehalten, ist bereits bei der Forstwirtschaftspolizei im Allgemeinen begründet worden. Da die Eigenthümer den Wald als solchen überkommen haben, so kann in diesem Vorbehalte nichts Drückendes für sie liegen. 3) Wenn man auch im Allgemeinen den Privaten die Bewirthschaftung ihrer Waldungen frei giebt, so



kann doch und muß nach Umständen hiervon eine Ausnahme gemacht werden hinsichtlich der Waldungen, die sich an solchen kritischen Stellen befinden, wo die Verwüstung nicht bloß wegen des Holzbestandes an sich, sondern wegen ihrer übrigen Folgen in Betracht kommt, wo sie nemlich eine Vernichtung des Grundstücks oder großen Schaden oder große Gefahren für die angrenzenden Grundstücke oder gar für die ganze Gegend veranlaßt. Wir haben die Fälle oben (Seite 751) angegeben; das Gesetz hat die betreffenden Dertlichkeiten entweder namentlich aufzuführen oder so zu charakterisiren, daß möglichst wenig Willkür bei der Subsumirung unter die eine oder andere Bestimmung des Gesetzes möglich bleibt, und es muß überdies die Formen und das Verfahren der Subsumirung in derselben Absicht vorschreiben. 4) Das Eigenthum wird nur durch den gesellschaftlichen Verein möglich; es ist also auch seine Benutzung dem Nationalinteresse untergeordnet und der Eigenthümer kann dafür, daß er in diesem Interesse von Vernichtung seines Grundstücks und Vernichtung oder Beschädigung anderer Grundstücke in vorerwähnter Weise abgehalten wird, keine Entschädigung verlangen; wohl aber liegt in der Gehässigkeit der Beschränkung ein dringendes Motiv, die nöthige Waldfläche und insbesondere Waldungen an dergleichen kritischen Stellen den Eigenthümern für den Staat oder für Gemeinden abzukaufen. — Diese Andeutungen können hier nur den Zweck haben, nachzuweisen, daß und unter welchen Umständen eine Beaufsichtigung der Privatforstwirtschaft gerechtfertigt sein könne; ob sich aber diese dann bloß auf Vorschriften der Betriebsart, der Cultur, der Hegen, des Haulbarkeitsalters, des Turnus der Nebenbenutzungen und der Nutzungszeiten beschränken oder sogar auf die Auszeichnung des Holzes zur Fällung (Holzanweisung) durch einen Staatsförster erstrecken und ob man überhaupt mit der polizeilichen Einschreitung bis nach der Devastation oder nach geschehenem Schaden warten soll, hängt davon ab, ob die örtlichen Verhältnisse dieses oder jenes zur Verhinderung oder Verhütung der Devastation erfordern oder zulassen. Aus eigener Erfahrung sehr speciell mit den Anordnungen und Vorschriften für diesen Zweck bekannt, bemerke ich wiederholt, daß dieser Gegenstand sich nicht gleichmäßig normiren läßt, und ein Gesetz nur dann in Einzelheiten eingehen kann, wenn es hierbei die provinziellen Verschiedenheiten berücksichtigt. Die Ueberwachung der Vertheilung oder Zerstückelung des Waldeigenthums, deren oben gedacht wurde, gehört nach den vielen vorliegenden Erfahrungen zu den Gegenständen, welche hierbei durchaus nicht außer Acht bleiben dürfen. Näheres enthalten: meine Abhandlung S. 94 u. des 15. Hefts meiner Jahrbücher der Forstkunde und meine folgenden Aufsätze im Jahrgange 1844 der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung, Seite 241, „Ueber die Privatwaldungen in Beziehung auf ihre Besitzer, deren Interesse und Verhältnisse“, Seite 281 „Ueber die Verhältnisse des Staats zu den Privatwaldungen“ und Seite 321 „Ueber Ordnung der Aufsicht der Privatwaldungen.“ Hiermit ist zu vergleichen die spätere Preisschrift: „Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staats von Dr. Grebe, Eisenach 1845.“

Forstwirtschaftspolizei der Communalwaldungen, Communalforstwesen und vormundschaftliche Forstverwaltung. Wir begreifen hierunter die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen, öffentlichen Anstalten und überhaupt aller derjenigen moralischen Personen, welche auch hinsichtlich ihres übrigen Vermögens unter einer mehr oder minder speciellen Aufsicht oder Bevormundung des Staates stehen. Hier liegt also der Grund der wirtschaftspolizeilichen Obhut nicht allein in der Eigenthümlichkeit der Forstwirtschaft, sondern auch in dem besondern Verhältnisse der Person des Eigenthümers und ihrer Bestimmung zum Staate. Die Gemeinden und Stiftungen leben mit dem Staate fort. Ihr Interesse kann nicht nach dem Maßstabe eines Menschenlebens bemessen werden. Die Bedingungen nachhaltiger Forstwirtschaft stehen im Einklange mit ihrer ursprünglichen Bestimmung; aber hinsichtlich keines anderen Theiles ihres Vermögens ist es wichtiger, den Standpunkt und das Interesse der derzeitigen Inhaber von dem der moralischen Person zu unterscheiden, als gerade bei dem Waldeigenthum. Die jeweiligen Inhaber sind nur Nutznießer des auf sie überkommenen Waldcapitals. Aus dem Charakter des Materialcapitals läßt sich ohne Mühe ersehen, wie ver-



führerisch der Reiz zu dessen Aufzehrung ist, und wie gern die Gegenwart sich die Ersparnisse der Vorzeit weit über die Gränzen des Nießbrauches aneignet, weil sie sich so Genüsse ohne Anstrengung und Aufwand verschaffen kann. In dieser Hinsicht ist das Privatinteresse der jeweiligen Inhaber in einem eben so nothwendigen Widerspruche mit dem Interesse der moralischen Person, als das zeitliche Interesse der Privatwaldeigenthümer mit dem der Forstwirthschaftspolizei (Seite 752). Sie befinden sich auf dem Standpunkte der Partei, deren Interesse der Natur der Sache nach nur dahin geht, für die Gegenwart möglichst viel sich anzueignen, für die Zukunft möglichst wenig zu leisten. Die Erfahrung bestätigt dies überall und desto mehr, je größer der Drang der zeitlichen Bedürfnisse ist. Hier also hat der Staat die Pflicht, die Rechte der wehrlosen Zukunft mitzuvertreten, die fortlebende Gemeinde oder Stiftung in Schutz zu nehmen vor Beraubung durch einseitige Genuß- und Gewinnsucht der derzeitigen Mitglieder oder Nugnießer; hier muß er als Richter und Vermittler zwischen Beiden stehen. Indem der Staat auf solche Weise den Eingriffen in das Capital des Holzbestandes begegnet und die gegenwärtigen Mitglieder in den Gränzen des ihnen gebührenden Nießbrauchs hält oder nur unter besonderen Umständen und nur nach bedachtsamer Vergleichung der Zukunft und Gegenwart eine Ueberschreitung dieser Gränzen bedingt gestattet, so ist dies eine durch die Natur der Sache gebotene und in der Eigenthümlichkeit des Waldbetriebs begründete Vorsichtsmaßregel, welche eben so sehr dem dauernden wahren Besten der Gemeinden und Stiftungen, als der allgemeinen Wohlfahrt entspricht. Die Ausführung dieser Vorsichtsmaßregel erfordert die specielle Führung des technischen Forstbetriebs der Gemeinden und Stiftungen durch geprüfte, nicht betheiligte Sachverständige. Wenn die Betheiligten auch noch so sachverständig wären, so würde ihr Standpunkt als Partei es widerrathen, die Forstwirthschaft ihren Händen zu überlassen: wie viel mehr, da sie in der Regel nicht sachverständig sind, und da die Auflösung der schwierigen Aufgaben, welche die Forstwirthschaft darbietet, ein besonderes und gründliches Fachstudium erfordert. Es versteht sich aber von selbst, daß diese forstwirthschaftspolizeiliche Obhut durchaus frei von allen fisciälen Nebenabsichten bleibe. Die Staatsforstbeamten müssen daher ihre Einwirkung auf das Polizeiliche und Technische beschränken, auch hierbei immer nur nach Vernehmung der Wünsche und Ansichten der betreffenden Gemeinde- und Stiftungsvorstände und mit deren möglichstster Berücksichtigung vorschreiten. Es muß ihnen ein zwar pünktliches, aber humanes Dienstverhalten zur strengsten Pflicht gemacht werden. Die Forstbeamten dürfen sich nicht in die Eigenthums- und Rechtsverhältnisse der Waldeigenthümer und nicht in die Verwertung und Verwendung des Ertrags einmischen, oder doch nur technisch diese Gegenstände begutachten, welche lediglich der Verfügung der Eigenthümer oder ihrer Verwalter und der den Gemeinden und Stiftungen in allgemein vormundschafter Beziehung vorgesetzten Behörden überlassen bleiben sollen. Indessen ist es rathlich, sich über einige leitende Grundsätze bei diesen Verfügungen zu verständigen, namentlich zur Verhinderung des Misbrauchs, welchen die Reichen (die Aristokraten) in den Gemeinden nur zu gern aus Eigennuz von ihrem überwiegenden Einflusse machen. Ich rechne dahin unter anderen folgende Regeln: 1) Ein angemessener Theil des Brennholzertrags der Gemeindewaldungen ist unter sämtliche Betheiligte in gleichen Theilen unentgeltlich auszutheilen; 2) aller übrige Ertrag (auch die Nebennutzungen) ist durch öffentliche Versteigerung oder, wo diese ausnahmsweise nicht statt haben kann, um den laufenden Preis auf gemeinschaftliche Rechnung (nach Maßgabe der Verfassung der Gemeinden für die Gemeindecassen) zu verwerthen und je nach den Rechtsverhältnissen der Erbs zu vertheilen (in der Regel nach der Kopfszahl); 3) wenn Waldboden zu Feldbau frei gegeben wird, so ist der Verschiedenheit des Bedarfs und doch dem gleichen Rechte aller Betheiligten dadurch Genüge zu leisten, daß die dessen bedürftenden Empfänger der Flächenlosse den Werth in die gemeinschaftliche (die Gemeinde-) Cassa bezahlen, unbeschadet erleichternder Zahltermine u. s. f. Der zu (2) vorerwähnten Bestimmung ist namentlich auch die Waldreue u n g zu subsumiren. Das sicherste Mittel, die hierüber obwaltenden Beschwerden zu beseitigen, mit der geringen Strommenge, welche die Waldungen



abgeben können, die Bedürfnisse am wirksamsten zu befriedigen und übermäßigen Ansprüchen zu begegnen, besteht darin, die Waldbreue durch Lohnarbeiter auf ähnliche Weise wie das Holz ernten, in bestimmte Verkaufsmaße (Haufen von bestimmten Dimensionen) bringen und alsbald unter freier Concurrenz versteigern zu lassen. Verbindet man hiermit die Einrichtung, daß der Gelderlös dieser Versteigerung unter die Betheiligten vertheilt wird, so macht man es selbst den ärmsten derselben möglich, mit zu bieten. Ich beziehe mich deshalb auf meinen Vortrag „Die Ordnung der Waldbreue“ Seite 36 des 15. Hefts meiner Jahrbücher der Forstkunde. Die hierin gemachten Vorschläge sind, auf den Grund eines Gesetzes v. 2. Juli 1839, im Großherzogthum Hessen ausgeführt worden und haben sich in der Praxis vollkommen bewährt.

Forstwirthschaftspolizei der Waldberechtigten. Die Servituten oder Berechtigungen, welche auf den Waldungen haften, werden vorzüglich in zweifacher Hinsicht Gegenstand der Gesetzgebung und staatspolizeilichen Einwirkung, nemlich 1) in Hinsicht ihrer Ablösung und 2) in Hinsicht ihrer Ordnung. Durch die Servituten entstehen bei Benutzung eines und desselben Waldes widerstreitende Interessen, einerseits des Eigenthümers als Gebers und anderseits des Berechtigten als Nehmers. Unter diesem Widerstreite geht sehr viel Ertrag und sehr viel Menschenkraft verloren; selbst bei Nebenbenutzungen bedarf es nicht der Servituten zu ihrer Zugutmachung, vielmehr würde der servitutfreie Eigenthümer sie ebenfalls zu benutzen oder zu verwerthen, wenn sie mit Vortheil benutzt werden können, durch sein eigenes Interesse angetrieben sein, nur minder schädlich, mehr im Einklang mit der Bewirthschaftung im Ganzen. So erwünscht nun auch eine Ablösung und so sehr räthlich es ist, durch angemessene Gesetze die Auseinandersetzung und Theilung für diesen Zweck zu normiren und zu erleichtern (wie z. B. durch die musterhafte Theilungsordnung für das Großherzogthum Hessen vom 7. Sept. 1814 \*) geschehen, so kann sie doch nach Umständen zu theuer erkauft werden oder dem Interesse sämmtlicher Betheiligten weniger zufagen. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Servituten meistens aus Bedürfnissen und gewerblichen Verhältnissen hervorgegangen sind und daß sich die Wirthschaft der Betheiligten darnach eingerichtet hat. Neuere Schriftsteller (z. B. Pfeil in §§. 50. und 51. seiner Schrift „die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs.“ Berlin 1834) ziehen daher die Ordnung der Ablösung für viele oder die meisten Fälle vor. Sie ist auch in der That immer noch von größerer Wichtigkeit. Sie hat einen zweifachen Zweck, einmal denselben der Forstwirthschaftspolizei im Allgemeinen, nemlich Unterordnung des Privatinteresses unter dasjenige der Nation, und dann die Vermittlung und Vereinbarung der Ansprüche einerseits der Berechtigten, anderseits der Eigenthümer. Der erste Zweck ist rein objectiv: aus demselben Grunde und in demselben Grade, warum und wie die Forstwirthschaftspolizei den Eigenthümer, wenn sein Wald servitutfrei wäre und er die betreffende Nutzung selbst ausübte, an Beobachtung gewisser Regeln binden oder ihn beschränken würde; ganz dasselbe, aber auch nicht mehr, hat der Berechtigte sich gefallen zu lassen. Handelt es sich also von einem Walde oder von einer Nutzung, wo keine Beschränkung des Eigenthümers statt hat, so kann auch in Rücksicht auf den ersten rein objectiven Zweck keine Beschränkung des Berechtigten stattfinden. In Rücksicht auf den zweiten Zweck der Waldservitutenordnung tritt die Gesetzgebung und Staatspolizei bei dem Widerstreite der Interessen des Eigenthümers als Gebers und des Berechtigten als Nehmers zu Beide Bestem ins Mittel und sucht, durch nähere Bestimmung der Art der Ausübung und der gegenseitigen Verbindlichkeiten, Streitigkeiten und Beeinträchtigungen zu verhindern. Hierdurch wird zugleich der Maßstab zur Beurtheilung der Fälle gewonnen, in welchen der Berechtigte wegen Einschränkung seiner Benutzung eine Entschädigung fordern kann, nemlich sobald für den vorhin erwähnten ersten Zweck eine Beschränkung nöthig

\*) Sie scheint auch der neueren preussischen Gesetzgebung theilweise zum Vorbilde gedient zu haben. Man s. Pfeil, „Ueber Befreiung der Wälder von Servituten und über das Verfahren etc.“ Züllichau 1822.



oder von dem Eigenthümer provocirt wird, welche nur diesem zum Vortheile, dem Berechtigten aber zum Nachtheile gereicht. Die Gesetzgebung und Staatspolizei soll sich in ihren Anordnungen auf das Nothdürftige beschränken und nur besonnen vorschreiten; wenn sie aber einmal erkannt und angeordnet hat, daß Etwas unterlassen oder gethan werden solle, so heit das öffentliche Interesse, wodurch die Anordnung motivirt wird, daß ihrem Gebote eben so wohl von dem Berechtigten als von dem Eigenthümer gehoramt werde. Dieser Gehorsam darf nicht durch vorherige Erörterung der Entschädigung gehemmt werden, sondern die Frage, ob und welche Entschädigung der Berechtigte in Folge der polizeilichen Anordnung zu empfangen habe, ist erst nachher und zwar von dem Civil-Richter zu beantworten. Dieser Theil der Gesetzgebung enthält Uebergänge ins Privatrecht, und man kann nach vorheriger Begutachtung der technischen Vorfagen und Kategorien bei Bearbeitung der Gesetzbücher die betreffenden Abschnitte eben so gut in das Civilgesetzbuch versetzen, als dies ja auch hinsichtlich mancher Bestimmungen der Bau-, Bergwerks-, Feld- und Wegpolizei geschehen ist, bei deren Ertheilung der Gesetzgeber ebenfalls zugleich polizeilichen Motiven zu folgen hat.

Forstpolizei der Verwendung und Verwerthung der Walderzeugnisse. Man hat in älterer Zeit hierin ein System der Bevormundung befolgt, welches vorzüglich auf dem Wahne beruhte, hierdurch, statt durch Vermehrung der Production und Hinleitung des eignen Privatinteresses auf den zu erreichenden Zweck, dem Holzmangel abhelfen, insbesondere Holzersparung befördern und Verschwendung verhindern zu können. Da aber in diesem Zweige der Forstpolizei das Privatinteresse nicht, wie bei der Forstwirtschaftspolizei, entgegensteht, sondern meistens schon von selbst nach demselben Ziele hinstrebt, so ist hier eine ohnedies gehässige, in ihrer Ausführung verwickelte, zu vielen Unterschleifen und Begünstigungen führende Bevormundung der Privatbetriebsamkeit entbehrlich und nur eine mittelbare Förderung des Zwecks räthlich, in welcher Beziehung wir Folgendes bemerken.

1) Die Vorschrift gesetzlicher Maße bei dem öffentlichen Verkaufe von Holz und anderen Walderzeugnissen ergibt sich schon auch aus der allgemeinen Gewerbs- und Handelspolizei. 2) Directe Maßregeln zum Niederhalten der Preise sind eben so verwerflich als solche zu deren Steigerung. Man muß hier Nachfrage und Angebot sich frei ausgleichen lassen. Daraus werden sich auch beim Holze die angemessenen Preise von selbst ergeben. Ihr allmähliges Steigen beruht auf dem allgemeinen Steigen der Preise der Güter oder auf dem Fallen des Geldwerths und darauf, daß die Holzproduction sich vermindert oder doch nicht in gleichem Verhältnisse mit der Consumtion vermehrt. Alle directen Maßregeln, das Zusammenwirken dieser Ursachen zu hemmen, sind unzureichend und mit einer Menge von Mißbräuchen und gehässiger Einmischung in den Privatverkehr verbunden. Man kann nur mittelbar, nemlich durch Vermehrung der Production ein zu hohes Steigen der Holzpreise hindern. Die hohen Holzpreise enthalten aber, indem sie die Production und Holzersparung befördern, also das Angebot vermehren und die Nachfrage vermindern, ein corrigens in sich selbst, das ihrem Steigen Gränzen setzt. Sie machen den ganzen Wust von Gesetzen, Verordnungen, Contracten, Geboten und Verboten zur Verhinderung von Holzverschwendung, Beförderung der Holzersparung, Einführung von Surrogaten entbehrlich. Sie tragen daher auch zur Vereinfachung der Verwaltung bei und bringen im Ganzen und in mehrfacher Beziehung der Nation mehr Gewinn als Verlust. 3) Dem ärmeren Theile der Bevölkerung fällt der Ankauf des Holzes vorzüglich darum schwer, weil er die Vorlage zum Ankauf seines ganzen jährlichen Bedarfs nicht auf einmal machen kann oder sich dieselbe mit zu großen Opfern verschaffen muß. Hierzu kommt häufig der Mangel an Raum zur Aufbewahrung (namentlich in Städten). Hätte der arme Mann Gelegenheit, zu jeder Zeit im Jahr sein Holz in ganz kleinen Portionen nach und nach, wie es der jeweilige Bedarf mit sich bringt und der Arme dazu einige Kreuzer erübriget, ohne die übergroße Provision, die der Händler ihm abnimmt, zu bezahlen, so wäre ihm geholfen. Diese Gelegenheit nun bieten ihm die als Angelegenheit



der Gemeinden und der Ortspolizei anzulegenden Orts-Holzmagazine \*). Sie sind das wichtigste, wirksamste und einfachste Mittel, ohne störende Eingriffe in die Privatbetriebsamkeit und ohne specielles Bekümmern der Staatspolizei um die häuslichen Verhältnisse jedes Einzelnen, dem ärmeren Theile der Bevölkerung die Befriedigung des Holzbedarfs zu erleichtern und allen Vorwand zu Holzrevellen zu beseitigen. Es wird damit zugleich der für Gesundheit, Behaglichkeit des Lebens und Holzersparung wichtige Zweck erreicht, den Verbrauch grünen (frischen, noch nicht ausgetrockneten) Holzes zu verbannen. Diese Holzmagazine können ihre Aufgabe lösen, und doch bei ihrem Detailverkauf durch einen entsprechenden Preis alle ihre Kosten decken, ja noch einen Ueberschuß erzielen, um damit die unentgeltliche Austheilung an die Bettelarmen, wo nicht ganz, doch größtentheils zu bestreiten; ihre Verwaltung läßt sich sehr einfach ordnen. Daß ihre Unternehmung auf Staatsrechnung in der Regel zweckwidrig sei, wird unten aus dem Artikel „Staatsforstverwaltung“ erhellen. 4) Eine andere sehr ersprießliche Maßregel besteht in der Abschaffung der Privatbacköfen und Einführung der Gemeindebacköfen \*\*). Der Holzverbrauch wird dadurch auf den vierten bis sechsten Theil vermindert, wegen gleichmäßiger Heizung u. s. w. ein besseres Brod bereitet, der ärmeren Classe zumal eine bedeutende Unterstützung gewährt und auch die Verbindung anderer gemeinnütziger Anstalten möglich, z. B. von Obstbäumen, von einem geheizten Arbeitsorte für manche Ortsarme u. dgl. — 5) Das Verbot des Wiederverkaufs des Brennholzes, welches unter dem Namen Loos- oder Gabholz vertheilt wird, ist durch den Zweck dieser Vertheilung gerechtfertigt. Wenn die keineswegs empfehlenswerthe Einrichtung besteht, Bauholz unentgeltlich oder um geringen Preis nach Maßgabe des Bedarfs auszuthellen, so ist eben durch diesen Maßstab auch das Verbot des Verkaufs begründet. Ähnliche Verbote werden nöthig, wenn dergleichen Theilnahme an andern Waldbnutzungen besteht. Aus der Nothwendigkeit dieser Verbote und der polizeilichen Controle, welcher dann die betreffenden häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse unterworfen werden müssen, folgt, wie wünschenswerth es sei, dergleichen Austheilungen nicht stattfinden zu lassen, sondern die Berechtigten durch Geld u. s. w. zu entschädigen und die Waldbnutzungen durch öffentlichen Verkauf der freien, ungehinderten Concurrenz darzubieten. (M. vgl. das Seite 755, 756 f. über die Communalforstverwaltung Gesagte.) — 6) Durch besseren Schulunterricht, durch bessere Bildung der Bauhandwerker, durch Austheilung von Modellen und durch Veranlassung leichten Ankaufs besserer Koch- und Heizeinrichtungen kann die Holzersparung mittelbar sehr befördert werden. 7) In Gegenden, wo erhebliche Gewerbszweige mit Walderzeugnissen bestehen, z. B. Sammeln, Ausklengen und Zubereiten von Balzsamen, Gewinnung der Lohrinden u. s. f. kann es rathlich werden, zur Erhaltung des dem dauernden Gedeihen solcher Nahrungszweige nöthigen Zutrauens für Verhinderung von Fälschungen, für Gewährleistung guter Waare u. dgl. ähnliche polizeiliche Maßregeln zu treffen, wie bei den Leinen-, Tuch- und anderen Fabrikationszweigen. 8) Die Holzausfuhr verdient nur in Gegenden Beförderung, welche mehr unbedingten Waldboden haben, als sie zu eigenem Holzverbrauche bedürfen; sonst ist der Holzverkauf ins Ausland der Regel nach die schlechteste nationalökonomische Speculation, da die Holzzucht auf jedem zu anderen Culturarten noch tauglichen Boden selbst bei den derzeit höheren Holzpreisen weniger einbringt, als sie kostet. 9) In Gegenden (z. B. an manchen Landesgränzen oder an Orten, wo die Verführung zum Holzdiebstahl durch leichten Absatz des gestohlenen Holzes besonders groß ist) kann mitunter durch ein Zusammentreffen von Umständen die Nothwendigkeit herbeigeführt werden, zum Schutze des Waldeigenthums den Transport des Holzes und seinen Handel entweder im Allgemeinen oder für gewisse Sortimente, welche vorzüglich leicht und gern aus den Waldungen entwandt werden und deren Entwendung sonst zu schwierig zu

\*) Man sehe meine Abhandlung hierüber in dem V. Hefte meiner Jahrbücher. Mainz 1829.

\*\*) Man sehe meine Abhandlung hierüber in dem V. Hefte meiner Jahrbücher. Mainz 1829.



entdecken oder zu verhindern ist, einer besonderen polizeilichen Controlle durch Transport- und Ursprungsscheine u. dgl. zu unterwerfen.

II. Forstorganisation. Wir verstehen darunter die Bildung der Organe, deren die vollziehende Gewalt zur Aeußerung ihrer Thätigkeit in Beziehung auf das Forstwesen bedarf, die Ordnung der dazu erforderlichen Staatsbehörden, Staatsbeamten und Angestellten, die Bestimmung ihrer Wirkungskreise, die Einteilung des Staatsgebiets und der Wäldungen in Forstdienstbezirke und die Normen der Anstellung, Befoldung und Dienstdisciplin des Forstpersonals. Die Råthlichkeit der Trennung der Justiz von der Verwaltung und in Folge deren die Uebertragung der Forstgerichtsbarkeit an die Gerichte ist in neuerer Zeit allgemein genug anerkannt worden, um hier keiner Begründung zu bedürfen; dagegen sind die Meinungen noch darüber verschieden, ob und inwiefern die Behörden der Forstpolizei von denen der Verwaltung, diejenigen für die Gemeinde- oder vormundschastliche Forstverwaltung von der Domanalforstverwaltung, und endlich ob das technische Forstwesen von den cameralistischen Functionen zu trennen sei. Für die Trennung der Forstpolizei macht man den Grund geltend, daß die Verwaltungsbehörde irgend eines Eigenthums nicht zugleich die Gesetze, welchen sie selbst sich unterwerfen soll, handhaben dürfe. Dieser Grund kann nur in so fern gelten, als die Verwaltungsbehörde für sich irgend ein Interesse hat, welches die unbefangene und unparteiische Befolgung der Gesetze hindert. Bei bloßer Vereinigung des technischen mit dem polizeilichen Forstwesen waltet ein solches Hinderniß nicht ob; im Gegentheil, eines hilft dem anderen und beider Verbindung ist eine unerläßliche Bedingung der Wirksamkeit der Forstbehörden und ihrer möglichst einfachen Organisation. Nicht so verhält es sich mit dem cameralistischen oder demjenigen Theile des Forstwesens, welcher die Verwendung und Verwerthung der Forstproducte und die Vertretung der privatrechtlichen Interessen des Waldeigenthümers betrifft. Hier ist allerdings der Fall denkbar, daß die Forstbehörde, wenn sie beide Functionen vereinigt, bald die polizeiliche misbrauche zur einseitigen Förderung des fiscalischen Interesses, bald zu Gunsten dieses letzteren sich Ausnahmen von dem Gesetze erlaube. Indessen hat die Erfahrung überall da, wo das Personal den Gesetzen gemäß instruiert ist und im Uebrigen eine zweckmäßige Organisation besteht, diese Besorgnisse nicht bestätigt und sie sind auch in allen denjenigen Staaten von untergeordneter Bedeutung, wo der Ertrag der Domanalwäldungen in die Staatscasse fließt, eine Verminderung oder Vermehrung desselben also das Einkommen des Landesherrn weder mindert noch mehrt, sondern nur eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Steuerauschlages zur Folge hat. Hierdurch erhält an sich schon die Forstverwaltung auch in Ansehung der Domanalwäldungen eine Stellung, in der sie unbefangen genug ihre Bestimmung in völligem Einklange mit dem Interesse der Nation ohne kleinliche Fiscalität erfüllen kann. Man hat ferner angeführt, daß die Forstdiener bei völliger Entbindung von den cameralistischen Functionen sich ungetheilte ihrem eigentlichen technischen Berufe widmen können, daß sich in diesem Verhältnisse ihre Bezirke erweitern lassen und endlich daß die Trennung die Rechnungscontrolle mehr sichere. Diesem wird durch die allerdings jedenfalls nöthige (auch meistens schon eingeführte) Trennung des Cassenwesens und dessen Uebertragung an besondere Forstcassirer oder besser an die Erheber anderer Domänen- und Staatseinkünfte Genüge geleistet, ohne Letzteren darum auch den Verkauf der Forstproducte übertragen zu müssen; denn dieses Geschäft kann der Forstbeamte in den Domanalwäldungen wegen seiner Kenntniß der Localität und wegen technischer Notizen leichter und besser besorgen. Doch ist es nicht zu leugnen, daß Verhältnisse in der allgemeinen Verfassung, Staatsorganisation und Staatsverwaltung obwalten können, welche gleichwohl eine völlige Trennung des cameralistischen Forstwesens von dem technisch-polizeilichen auch bei den Domänen wünschenswerth machen, in welchem Falle die Forstbehörde nur den Schutz, die Bewirthschaftung der Wäldungen und die Ernte der Walderzeugnisse zu besorgen, deren Ausbeute aber, so viel die Domanalwäldungen betrifft, eben so an die Cameralbeamten zu überweisen hat, wie in den Communalwäldungen an die Personen, welche für die betreffenden Gemeinden und Stiftungen den Verkauf oder die Austheilung zu besorgen haben. — Eine



Trennung der Behörden für Bewirthschaftung der Domanialwäldungen von der technischen Administration der Communalwäldungen und die Aufstellung eines besondern administrirenden Personals für Gemeinden und Stiftungen hindert die zweckmäßige Bildung der Dienstbezirke, erfordert mehr Personal, veranlaßt mehr Kosten, hemmt die nöthige Strenge in der Disziplin und stört überhaupt die durch Uebereinstimmung des Zwecks gebotene Einheit der Organisation und technisch-polizeilichen Verwaltung. Diese kann bei den Gemeinden und Stiftungen (wie wir oben bei Erörterung der Forstwirtschaftspolizei S. 754 f. gesehen haben) in der Regel keinen andern Zweck haben als bei den Domanial- oder Staatswäldungen, nemlich für diese wie für jene nur eine pflanzliche, kunstgerechte Bewirthschaftung, Erzielung einer nachhaltigen und doch höchstmöglichen Ausbeute. Nur hierzu bedarf es Obhut von Seiten der Forstbeamten; die Wahrung der privatrechtlichen Interessen und Verfügung über Verwendung und Verwerthung der Waldausbeute bleibe den Gemeinden = (Stiftungs- etc.) Vorständen und den betreffenden Ortsbehörden der Communal- und Regiminalverwaltung überlassen. Diesen Oberbehörden kann man überdies für gewisse Fälle, worin nach sorgfältiger Erörterung des Thatbestandes und der Gründe gleichwohl ein Eingriff in das Materialcapital nöthig erachtet wird, eine entscheidende Stimme auf ihre Verantwortlichkeit vorbehalten. Eine solche Stellung und Beschränkung auf das Polizeilich-Technische erfüllt den reellen Zweck der Trennung der Communalforstverwaltung von der technischen Bewirthschaftung der Domanialwäldungen und verschafft doch auch der Nation die Gewährleistung und Kostenersparung, welche für sie aus der Vereinigung des gesammten polizeilich-technischen Forstwesens in ein einziges und unzertrennliches Ganze hervorgehen. — Das Personal für den Forstschutz ist bei jeder Organisation gleich nöthig und kann daher bei der Frage über die Dienstgrade als durchlaufender Posten betrachtet werden. Es ist nicht rathlich, ihm auch die Verrichtungen der eigentlichen Forstverwaltung mitzuübertragen, weil diese eine höhere Berufsbildung voraussetzen, folglich besser bezahlt werden müssen, und weil sie auf einem größeren Bezirke ausgeübt werden können als die des Forstschutzes. Den Mann, welchem man die forstliche Bewirthschaftung anvertraut, wird man durch die Verbindlichkeiten des Forstschutzes nicht an einen untergeordneten Theil seines Reviers oder Verwaltungsbezirks binden und ihm so viel freie Hand lassen, damit er durch Hin- und Herfragen möglichst wenig Zeit verliere. Diese Forstbeamten, welche in manchen Ländern den Titel „Forster“ (z. B. in Württemberg), „Revierförster“ (z. B. in Baiern, Hessen), „Oberförster“ (z. B. in Preußen und Nassau), „Bezirksförster“ (z. B. in Baden) führen, bilden die wichtigste Dienststufe, weil sie mit der unmittelbaren Ausführung der technischen Administration und Forstwirtschaftspolizei beauftragt sind. Ihr Dienstbezirk kann für die meisten Gegenden des cultivirten Deutschlands 6000 bis 9000 Morgen (rhein. Maßes) Communal- und Domanialwald betragen und nebenbei können ihm noch mehrere tausend Morgen Privatwald zugetheilt sein, wenn über letztere nur eine generelle polizeiliche Aufsicht ohne Holzanweisung u. dgl. zu führen ist. Je mehr die Cultur steigt und je mehr die Anforderungen zunehmen, welche Waldeigenthümer, Publicum und Staat an den Forstbeamten machen, desto weniger lassen sich die Dienstbezirke ausdehnen. Diese vergrößern sich intensiv, und es ist Verschwendung, wenn man, um eine Ersparung an Besoldung in den Etats figuriren zu lassen, die Dienstbezirke so groß macht, daß ein Mann darin keine Zeit zur sorgfältigen Wirthschaft und zur persönlichen Anwesenheit bei allen Fällungen, Culturen u. s. f. übrig behält. Der verwaltende Forstbeamte also ist das wesentlichste Glied der Organisation; ob und wie weit Zwischenstufen von ihm bis zum Centrum der Verwaltung nöthig seien, hängt davon ab, inwiefern die Aufsicht und Leitung, deren diese zunächst ausführenden Beamten bedürfen, von einem Punkte aus genügend besorgt werden kann, mithin von der Ausdehnung des Staatsgebiets und der darin befindlichen Wäldungen, aber auch von der Berufsbildung und Zuverlässigkeit jener Beamten. Diesen Bestimmungsgründen folgend, hat man in den meisten Staaten alle Dienststufen zwischen dem verwaltenden Forstbeamten und der Direction auf eine reducirt, die Forstinspektoren, welche öfter auch den Titel Oberförster, Forstmeister



oder Oberforstmeister führen. Wenn das ganze Territorium der Direction selbst nicht größer ist, als ein Inspectionsbezirk sein kann, so bedarf es keiner besonderen Forstinspекtoren, sondern die Directivbehörde versteht dann die Inspectionsgeschäfte besser selbst. Je sorgfältiger man in der Wahl der verwaltenden Beamten ist, je besser man sie besoldet und instruiert, desto mehr Verwaltungsbezirke (Neviere) der vorhin erwähnten Ausdehnung können in einen Inspectionsbezirk vereinigt werden. Man ist meistens der Meinung, nur 5 bis 10 Verwaltungsbezirke einem Forstinspector zutheilen zu können, und ein Mehreres mag auch da nicht ausführbar sein, wo man die verwaltenden Beamten noch nicht zu dem gemacht hat, was sie sein und leisten können. Je mehr dies geschieht, wird auch der inspicirende Dienstgrad entbehrlich, und es ist bei fortschreitender Bildung des Forstpersonals und Vervollkommnung der Forstverwaltung der Zeitpunkt nicht fern, wo man ihn in den meisten deutschen Staaten wird ganz entbehren und ein er Direction, deren Territorium sich nicht viel über 100 Verwaltungsbezirke erstreckt, auch die Verrichtungen der Inspection wird übertragen können. Die Ersparniß an Besoldungen wird hierbei der geringere Vortheil sein; weit höher ist derjenige anzuschlagen, welcher aus der unmittelbaren Correspondenz der Direction mit den eigentlichen Verwaltern und daraus entsteht, daß die Mitglieder der Direction durch die Geschäfte der Localinspection, nemlich durch ihre öfteren, abwechselnden und specielleren Forstbereisungen mit den Objecten der Verwaltung und dem Personal an Ort und Stelle näher bekannt werden. In größeren Staaten oder Reichen kann sich freilich die Centralstelle nicht mit den Einzelheiten der Forstinspection zugleich befassen. Die Entfernung des Mittelpunkts und der Umfang sind zu groß. Hier müssen allerdings Provinzialforstdirectionen bestehen, welche die Forstinspection einer oder mehrerer Provinzen mitbesorgen und nur Dasjenige vor die Centralstelle des Reichs bringen, welches nach den allgemeinen Staatsgrundsätzen einer höchsten Genehmigung bedarf oder zur generellen Leitung des gesammten Forstwesens gehört. Liegt es in der allgemeinen Organisation solcher Staaten, an die Spitze jeder Provinz eine Behörde zu stellen, welche alle Zweige der Staatsverwaltung umfaßt, so ist Nichts dagegen zu erinnern, daß nun auch darin ein oder einige Mitglieder für das Forstwesen angestellt werden. — Erstreckt sich die Forstorganisation nur auf das polizeilich-technische Forstwesen, so findet sie ihren eigentlichen Centralpunkt im Ministerium des Innern; ist aber damit auch der cameralistische Theil der Forstdomänenverwaltung verbunden, so kann es auch gerathen sein, die oberste Leitung und Dienstdisciplin dem Finanzministerium zu übertragen und ihm die Forstdomänenverwaltung, wenigstens in Beziehung auf das Cameralistische, unterzuordnen. Die Centralstellen für das Forstwesen sind in mehreren Staaten collegialisch und abgesondert von der höchsten Staatsbehörde oder dem betreffenden Staatsministerium gebildet. Das Collegialsystem an sich ist in Staaten, die sich einer vollendeten Gesetzgebung und wohlgeordneten Verwaltung erfreuen, für die laufenden Geschäfte entbehrlich und zuweilen schädlich, weil es den raschen Gang der Verwaltung hemmt und deren Kosten bedeutend vermehrt; doch möchte es rathlich bleiben, die wichtigeren Angelegenheiten und Maßregeln so wie auch Recurse und höhere Disciplinarstrafen, Anstellungen und Dienstentlassungen collegialisch zu berathen und zu dem Ende einen Administrationsrath zu bilden, wie ihn auch Frankreich hat. Einer besondern Forstcentralstelle (namentlich in kleineren Staaten) wird es meistens nicht bedürfen, wenn man bei bureaukratischer Einrichtung der laufenden Verwaltung eine Section bei dem Ministerium für das Forstwesen bildet, deren Vorsteher dem Minister oder Ministerium unmittelbar vorträgt oder vortragen, und bei welcher einer oder einige der Angestellten als Generalinspectoren (Landforstmeister) abwechselnd die periodischen Waldbereisungen vornehmen. Die Einzelheiten dieser Einrichtungen hängen, wie bemerkt, von dem Umfang des Landes und seiner Waldungen ab, so daß zum Beispiel auch ein Referent im Ministerium für das ganze Forstwesen hinreichen kann. — Da Preußen, Baiern und Württemberg keine Centralforststellen haben, so ist es dort ein um so größerer und schon mehrfach fühlbar gewordener Mangel, daß im Ministerium des Innern, obgleich die Forstpolizei überhaupt und die forstliche Abhut der Communal-



waldungen insbesondere sich dort centralisiren soll, kein forsttechnischer Referent angestellt ist, folglich es bei allen bis zur Ministerialinstanz gelangenden Forstsachen an einem ständigen, im Zusammenhange und in gehöriger Uebersicht wirkenden Organe sachverständiger Beurtheilung fehlt. — Die Forstbeamten müssen so besoldet werden, daß sie ein sorgenfreies Leben haben und sich ganz ihrem Dienste widmen können; denn ihrer Redlichkeit ist ein großes, wichtiges und keiner genaueren Controle fähiges Nationalgut anvertraut. Wir haben bei Darstellung der technischen Forstwirthschaft und nachher der Forstwirthschaftspolizei gesehen, welcher großen Vervollkommenung das Forstwesen fähig sei, wie sehr viel dabei, je nach Maßgabe sorgfältiger, zweckmäßiger Waldpflege und Verwaltungsmaßregeln, gewonnen und verloren werden kann. So groß auch die gemachten Fortschritte sind, das Forstwesen ist doch in Vergleich zu dem, was es leisten kann, gleichsam noch ein roher Diamant. Die gemachten Fortschritte verdanken wir hauptsächlich den größeren Anforderungen an die Bildung des Forstmannes und der strengeren Prüfung bei Anstellung des Forstpersonals. Wenn schon in Verhältniß hiermit, mit dem großen Zeit- und Kostenaufwande, welchen das forstmännische Studium bis zur Anstellung erheischt, die Besoldungen der verwaltenden Forstbeamten zu gering sind, so bedürfen sie namentlich einer angemessenen Erhöhung, wenn man sich der großen Vortheile versichern will, welche aus der noch größeren Steigerung der Ansprüche an die Forstbeamten, aus der noch größeren Sorgfalt bei der Auswahl des Personals und aus der selbstständigeren und unmittelbaren Stellung der verwaltenden Forstbeamten (Revierförster) unter die Directivbehörde hervorgehen werden. Was man für diesen Dienstgrad mehr ausgiebt, wird reichlich und vielfach durch Erhöhung und Vermehrung der Beiträge eingebracht, welche die Waldungen zu den Bedürfnissen der Waldeigenthümer, der Gemeinden, der Staatscasse, des Publicums und der Nation überhaupt liefern. Ueberdies wird dadurch die Ausgabe für den inspicirenden Dienstgrad größtentheils erspart. Den verwaltenden Forstbeamten der vor-  
 ausgefetzten Art und Stellung gebührt eine Besoldung im Durchschnitte von 1500 Fl., mit Inbegriff der Bureaukosten und der Unterhaltung eines Dienstpferdes. Die großen Nachtheile eines unzureichenden Dienst Einkommens machen es durchaus nöthig, den schützenden Forstdienern im Durchschnitt eine Besoldung von 300 Fl. jährlich zu geben. Bei dem hohen Grade von Zuverlässigkeit, welche die letztere Dienerklasse besitzen muß, heit das Interesse des Publicums dringend, daß auch sie wenigstens so besoldet sei, um sich thätig und gewissenhaft ihrem Berufe widmen und um dafür tüchtige Männer erhalten zu können. Man muß sich klar machen, was zur rechtlichen Lobsucht in Vergleich zu ähnlichen Dienstgraden anderer Verwaltungs- und Gewerbszweige nach dem jeweiligen Stande der Civilisation und Gesellschaft nun einmal erfordert wird, und darf sich durch Ersparungen, die dann bloß in den Rechnungen erscheinen, nicht täuschen und verleiten lassen, die Forstdiener schlechter zu setzen. Dagegen schaffe man die Accidenzien ab, welche die Einfachheit des Rechnungswesens stören und die bestimmte Uebersicht der Verwaltungskosten erschweren. Am Schädlichsten sind die Tantiemen und Anweisungsgebühren, zumal wenn letztere von den Forstbeamten selbst erhoben werden. Anzeigegebühren nicht der verwaltenden und höheren Forstdiener, sondern der schützenden, scheinen, innerhalb gewisser Beschränkungen und Bedingungen, welche die Collision des Privat- mit dem Dienstinteresse und mit der gerichtlichen Glaubwürdigkeit möglichst entfernen, noch ein nothwendiges Uebel zu sein. Die Erfahrung hat überall, wo man sie abschaffte, das Vorurtheil ihrer Nothwendigkeit widerlegt und die für Abschaffung dieses schädlichen Dienstemoluments sprechenden Gründe bestätigt. (M. vgl. meinen Aufsatz hierüber S. 1 u. d. 28. Heftes m. Jahrb. d. Forstf.) Das Verbot von Nebengeschäften und von jeglichen Waldnutzungen, welche eine solche Collision befürchten lassen, soll jedenfalls strengstens durchgeföhrt werden, kann es aber nur dann, wenn die Forstdiener hinreichend besoldet sind. — Die Vertheilung der Besoldungen der schützenden Forstdiener unter die Eigenthümer der den Schutzbezirk bildenden Waldungen nach der Fläche ist eine jedenfalls billige Anordnung, jedoch rathlich, die Besoldung im Ganzen aus der Staatscasse oder der am Meisten theilhaftigen Gemeinde-  
 casse bezahlen und an diese die repartirten Beiträge entrichten zu lassen. Die Repartition



der Besoldungen der verwaltenden Staats-Forstbeamten unter die betheiligten Waldeigenthümer entspricht nicht dem Interesse der Forstverwaltung; findet man sie gleichwohl rathlich, so erhebe man die nach den Steuercapitalien repartirten Beiträge als Steuerzusatz der betreffenden Waldeigenthümer mit der directen Steuer\*).

III. Die Staatsforstverwaltung oder die Bewegung und Thätigkeit des Staatsforstorganismus läßt sich in folgenden Abtheilungen betrachten: 1) Verwaltung der Dienstordnung, 2) Forstpolizeiverwaltung, 3) Domonialforstverwaltung und 4) Communal- oder vormundschafiliche Forstverwaltung. Zur Dienstordnung gehören folgende Gegenstände, welche ihre Grundlage schon in der Forstorganisation haben müssen und hier nur ihre nähere Bestimmung zur Ausführung erhalten, nemlich a) allgemeine Rechte und Pflichten der Angestellten und Beamten des Forstdienstes oder die forstliche Dienstdisciplin im Allgemeinen, b) die gegenseitigen Verhältnisse der Forstdiener, c) die Verhältnisse der Forstbeamten zu anderen Staatsdienern, d) Anstellung und Entlassung des Forstpersonals, e) der Bezug des Dienst Einkommens, f) die schriftliche Geschäftsführung, g) die Führung des Dienstinventars, h) die Controle, Dienstordnung, wohin Amtsvisitationen, Forstbereisungen und periodische Zusammenkünfte gehören. — Die Gegenstände der Verwaltung der Forstpolizei erhellen aus demjenigen, was wir über diese bereits bemerkten. Es handelt sich vorzüglich von der Forststatistik und von Regelung der Geschäftsformen, des Geschäftsbetriebes zur Handhabung der Forstpolizei in allen ihren mannigfachen Beziehungen, mit Uebereingängen in die Vorschriften für das Verfahren in Forststrafsachen. — Die Domonialforstverwaltung umfaßt folgende Gegenstände: a) die Anwendung der Mittel zu einer genauen, den Zwecken der Verwaltung angepaßten, mit den Veränderungen stets fortschreitenden Kenntniß des der Verwaltung anvertrauten Vermögens, also namentlich Forstdomäneninventar oder Beurkundung des Realbestands der Verwaltung; b) die Wahrung der privatrechtlichen Interessen vom Standpunkte des Fiscus, als Waldeigenthümers, insbesondere auch dessen Vertretung vor dem Civilrichter; c) die Wahrung und Ordnung dieser Interessen in Beziehung auf Besteuerung und auf diejenigen Beiträge, welche der Forstdomänenverwaltung, wie jedem Grundeigenthümer, zu den Bedürfnissen des Staats und der Anstalten, an deren Schutz und Vortheilen sie Theil nimmt, zu leisten obliegen. Was wir unter a, b und c eben andeuten, hat die Forstdomänenverwaltung mit jeder anderen Verwaltung eines großen Grundvermögens gemein. Nun kommen aber dem Forstwesen eigenthümliche Gegenstände zu, nemlich d) die Maßregeln zur Begründung des Forstbetriebs der Domonialwaldungen, unter Anderem deren Abschätzung und Wirthschaftseinrichtung\*\*); e) die Gewinnung des jährlichen Holzertrags und der Betrieb der Holzzernte (das gesammte Holzhauereiwesen); f) die Verwendung und Verwerthung derselben; g) die Gewinnung und Verwerthung der Nebennutzungen; h) der Betrieb der Forstcultur, des Waldbanbaues und der Nachzucht, so wie anderer Waldarbeiten, z. B. der Entwässerungen, des Wegbaues u. dgl.; i) das forstliche Rechnungs-, Cassen- und Etatswesen; k) die Erstattung der allgemeinen und umfassenden Rechenschaftsberichte über den jährlichen und periodischen Stand der Ergebnisse der gesammten Verwaltung. — Nach demjenigen, was wir oben (Seite 755 f. und 761) über Stellung des Communal-Forstwesens anführten, beschränkt sich die Einwirkung der Staatsforstverwaltung bei diesem nur auf das Polizeilich-Technische, und es sind die Mittel zur

\*) Die meisten Gegenstände der Forstorganisation sind bearbeitet in „Versuch einer Forstverfassung im Geiste der Zeit“ von dem Frhrn. v. Wedekind. (Leipzig 1821.) Mehrere Erfahrungen und der Fortschritt der Zeit motiviren aber die in diesem Verfaßten theilweise davon abweichenden, theilweise sich als Consequenzen darstellenden Ansichten.

\*\*) Man sehe Näheres hierüber in: „Instruction für die Betriebsregulirung und Holz-ertragschätzung der Forste, von G. W. Frhrn. v. Wedekind. Durch Beispiele erläutert, nebst einem Beilageheft. Darmstadt 1839 (bei Dingelby, nun Pf. Diehl).“



Pflege und Bewirthschaftung der Communalwäldungen im Wesentlichen nicht verschieden; daher es hier nur eines Nachbildens und Anpassens der betreffenden Einrichtungen der Domanialforstverwaltung bedarf.

Wir fügen den vorstehenden Andeutungen \*) einige Bemerkungen über die höhere Bedeutung der Forst domänen-Verwaltung und über einige Gegenstände bei, welche in neuerer Zeit öfter Discussionen veranlassen.

1) Der Waldfläche eine möglichst hohe Ausbeute abzugewinnen und zu derselben Menge von Walderzeugnissen einer möglichst kleinen Fläche zu bedürfen, vermag bei der Forstwirtschaft, nach den natürlichen Gesetzen des Wachses und der Nachzucht des Holzes, in der Regel nur der Waldeigenthümer, dessen Interesse nicht an die Gegenwart gebunden ist, am Meisten also der Staat selbst. Je mehr Wäldungen in dessen Besitz sind, desto weniger wird man nöthig haben, desto weniger bedarf es einer Einschränkung anderer Waldeigenthümer und desto mehr Fläche bleibt für andere einträglichere Culturarten übrig. Es liegt im Begriffe des Staats, daß die ihm angehörenden Wäldungen im strengsten Sinne der gemeinsamen Wohlfahrt, Vergangenheit mit Gegenwart und diese mit Zukunft vermittelnd, bewirthschaftet werden. Seine Wäldungen bilden daher vorzugsweise die Assuranzanstalt für den Holzbedarf und die übrigen wichtigen Zwecke der Wälder im Natur- und Nationalhaushalte. Reicht ihr Flächeninhalt dazu nicht hin, so sollen sie wenigstens als Muster vollkommener Wirthschaft allen anderen Waldeigenthümern vorleuchten.

Dieser höheren Bestimmung müssen alle fiscalischen Rücksichten untergeordnet sein, aber auch einseitige Begünstigungen einzelner Einwohnerclassen und einzelner Ortschaften oder Gegenden weichen. In dieser Beziehung walten schädliche Mißverständnisse und Vorurtheile ob. Namentlich ist man geneigt, von der Forstdomänenverwaltung, weil das von ihr verwaltete Eigenthum dem Staate oder Domanialfiscus gehört, eine größere Nachsicht gegen Eingriffe und eine größere Freigebigkeit in Austheilung der Walderzeugnisse, insbesondere mehr unentgeltliche Abgaben und willkürlich herabgesetzte Preise zu verlangen \*\*). Was die Forstverwaltung verliert, verlieren nicht die Forstbeamten, sondern verlieren Staat und Nation; alle Begünstigung und Freigebigkeit kostet darum nicht weniger, wenn sie aus dem großen Beutel geschieht, sondern mehr, und sie fällt in größerem Maße auf die Gemeinden und Steuerpflichtigen zurück. Eine solche crispinische Verwaltung widerspricht a) der Bestimmung der Domanialwäldungen für das dauernde Gesamt-Interesse der Nation und der von diesem erheischten höchstmöglichen Benutzung; b) der Gerechtigkeit, weil sie Einzelne, wegen ungleichmäßigen Vorhandenseins von Domanialwald in den verschiedenen Landesgegenden und Unausführbarkeit einer gerechten Vertheilung der Gunstbezeugungen, auf Kosten der Gesamtheit begünstigt, während der Grundsatz freier Concurrenz und höchstmöglicher Verwerthung der Gesamtheit am meisten nützt, dieser Nutzen sich verhältnißmäßig auf die einzelnen Staatsbürger vertheilt und daran, wie billig, die den Wäldungen zunächst Wohnenden ohnedies schon am Meisten participiren; c) der Klugheit und Sparsamkeit, weil alle Freigebigkeit und Unterstützung auf Staatsrechnung am Meisten kostet, weshalb wir oben (Seite 759) statt dessen die Anlegung der Holzmagazine auf Ortsgemeinderrechnung empfahlen; d) der Freiheit, weil die Mißbräuche von der Freigebigkeit Maßregeln der Bevormundung der häuslichen Wirthschaft provociren; ferner, weil sich die Spendung von Nachsicht, Gnade, Unterstützung nie von der Willkür trennt, diese Willkür Gewalt in die Hände der Staatsbeamten, zunächst

\*) Eine ausführliche Auseinandersetzung derselben findet man in v. Bedekind's „Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe.“ (Darmstadt 1831.)

\*\*) Man sehe meine Schrift über „Liberalität und Popularität in Forstwesen.“ (Gotha 1832.)



der Forstbeamten, gelegt wird; ferner, weil die vollziehende Gewalt es nach Umständen convenabler finden kann, dem Volke das Maul mit Streulaub zu stopfen oder auf sonstige Weise die ihr gegebene Befugniß der Gnadenspendung zur Beschwichtigung anderer Beschwerden und zur Befechung des Pöbels zu verwenden; endlich widerspricht e) das crispinische Gnadensystem sogenannter patriarchalischer Forstverwaltung dem Zwecke, die Verwaltung zu vereinfachen und deren Kosten zu mindern, weil die Abweichung von dem Grundsatz höchstmöglicher Verwerthung, insbesondere von dem der Versteigerung unter freier Concurrenz, mehr Personal und einen umständlicheren Geschäftsgang erfordert.

3) Hiermit wollen wir aber keineswegs die Versteigerung des Holzes in ganzen Schlägen oder der Arbeiten im Ganzen an Unternehmer empfehlen. Dieses in Frankreich meistens noch übliche Verfahren ist das andere Extrem. Es beeinträchtigt die Waldbpflege und Waldbausbeute, hindert gerade die möglichst ausgedehnte Concurrenz, begünstigt die Aristokratie des Geldes und den Wucher der Speculanten auf Kosten des ärmeren Theils der Bevölkerung und ist somit ebenfalls der Bestimmung der Domänialwaldungen zuwider, die nur dann gedeihlich bewirtschaftet werden können, wenn die Verwaltung auf eigene Rechnung ihre Erzeugnisse selbst erntet, diese erst dann in angemessenen Verkaufsmassen und möglichst kleinen Loosen, aber nach allgemeinen Regeln verwerthet und wenn sie alle Arbeiten der Technik durch im Einzelnen angenommene Arbeiter selbst ausführen läßt.

4) Die Einnahmen und Ausgaben der Domänialforstverwaltung müssen an den betreffenden Stellen des Staatsbudgets so eingereiht werden, daß sich einerseits der Beitrag der Forstdomänen zu den Finanzquellen und Staatsbedürfnissen, andererseits aber auch ihr Verwaltungsaufwand vollständig daraus ersehen und vergleichen läßt. Die erste und unerläßliche Bedingung hierzu ist die consequente Durchführung des Grundsatzes der Etatswirthschaft, so daß alle Leistungen und Abgaben der Forstverwaltung für andere Verwaltungszweige von diesen, gleich jedem Käufer, vollständig vergütet werden und ebenfalls unter den Forsteinnahmen erscheinen, dagegen die Forstverwaltung, was sie von anderen Verwaltungszweigen etwa empfängt, diesen eben so wohl vergütet und unter den Forstaufgaben auführt. Man prüfe also bei der Kritik eines Forstbudgets vor Allem diesen Punkt. Hiermit hängt die Untersuchung zusammen, ob nicht die Forstbeamten außer demjenigen, was für sie unter den Ausgaben vorkommt, Emolumente beziehen, oder umgekehrt, ob nicht die verrechneten Ausgaben zugleich für andere Waldungen, deren Einkommen nicht unter den Einnahmen erscheint, dienen. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn vom Staate besoldete Forstbeamte für ihre im Budget der Forstverwaltung zur Last gesetzte Besoldung zugleich Dienste in Gemeinde-, Stiftungs- und anderen Waldungen leisten. Will man sich nicht zu Fehlschlüssen verleiten lassen, so muß man in solchem Falle bei Veraleichung mit der correspondirenden Domäneneinnahme entweder dieser eine verhältnißmäßige Quote zusetzen oder von der Ausgabe bei der Forstdomänialverwaltung eine verhältnißmäßige Quote abziehen und unter eine andere geeignete Rubrik verlegen. Ein dritter wesentlicher Punkt bei Kritik des Forstbudgets ist die Unterscheidung der von der Verwaltung abhängenden Rubriken von solchen, an denen sie Nichts ab- und zuthun kann. Zu letzteren gehören namentlich die Beiträge zu öffentlichen Lasten, die Abgänge im Folge privatrechtlicher Titel zum Bezug von Holz und Waldnutzungen unentgeltlich oder um geringen Preis, welche zwar nicht der Staatscasse zu Gute kommen, aber nichts desto weniger von der Forstverwaltung geschaffene und in die Nationalindustrie übergehende Genüsse sind. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit vielen Nutzungen, welche weder in Einnahme- noch Ausgaberechnung erscheinen, nach denen man gleichwohl bei Kritik eines Forstbudgets zur Vervollständigung der Kenntniß dessen, was die Forstdomänen für die auf sie verwandten Kosten leisten und was sie der Nation werth sind, zu fragen hat. Ein fünfter Punkt betrifft die Construction der Einnahme- und Ausgaberrubriken, die leicht zur Verdeckung von Mängeln dienen kann; namentlich sehe man darauf, daß



die Einnahme sämmtlich mit ihren *Rauh*-Beträgen, dagegen die correspondirenden Ausgaben ebenfalls vollständig aufgeführt werden.

5) Den aufgestellten Grundsätzen entspricht folgende Rubrikordnung: A) Allgemeine Staatsforstpolizei. Zu deren Einnahmen gehören die Beiträge von Gemeinden und anderen Waldeigenthümern zu den Forstdienerbefoldungen; die Forststrafen dagegen werden geeigneter in der Abtheilung des Staatsbudgets, worin auch andere Strafen vorkommen, aufgeführt. Zu den Ausgaben der Forstpolizei gehören alle Forstverwaltungskosten, welche der Staat, als solcher (namentlich für Communalwaltungen), und nicht in seiner Eigenschaft als Waldeigenthümer zu tragen hat. B) Bei der Forstdomänenverwaltung sollen nur die Einnahmen und Ausgaben, welche der eigene Waldbesitz des Staats (Domänialfiscus) oder Berechtigungen desselben zum Bezug von Nutzungen aus anderen Wäldungen veranlaßt, verrechnet werden; folglich gehören unter die Einnahmen der Forstdomänialverwaltung: I) Einnahmen aus den Domänialwäldungen an sich (aus dem Waldeigenthum), 1) Holzertrag, 2) Nebennutzungen; II) Einnahmen aus anderem Grundeigenthume des Forstfiscus (z. B. Forstgebäude und Grundstücke); III) sonstige nuzbare Rechte vermöge privatrechtlichen Titels. Unter die Ausgaben der Forstdomänialverwaltung gehören: I) Lasten und Abgänge, 1) Grundlasten, 2) Beiträge zu öffentlichen Lasten, 3) Ausfälle und Nachlässe, 4) Proceßkosten; II) Kosten des Forstpersonals, 1) der Direction, 2) des inspicirenden Personals, 3) des verwaltenden, 4) des schützenden Personals; III) besondere Belohnungen und Entschädigungen, einschließlich außerordentlicher Forstschutzkosten; IV) Diäten; V) Erntekosten, 1) des Holzes, 2) der Nebennutzungen; VI) sonstige Betriebskosten, 1) Culturkosten, 2) Unterhaltung der Forstgebäude, 3) Wege und Brücken, 4) Gränzen, 5) Vermessung und Eintheilung im laufenden Dienste, 6) Verkündigungs- und Versteigerungskosten, 7) Kosten der Gelderhebung, 8) Botenlohn. Für Jagden und Fischereien wären besondere Einnahme- und Ausgabe rubriken zu bilden, eben so für außerordentliche Einnahme und Ausgabe (z. B. Kosten der Hauptforstvermessung, der Betriebsregulirung, der Inventarisirung, von Veränderungen im Grund- und Capitalvermögen), als Unterabtheilung der betreffenden Hauptabtheilung des Staatsbudgets. Außerdem hängt es von Organisation des Rechnungs- und Cassenwesens ab, ob und in wie fern man die Ausgaben eintheilt in A) Central- und B) Localausgaben.

6) Ohne Kenntniß aller Materialien zur Untersuchung der unter 4 u. 5 bezeichneten Punkte lassen sich die Budgets verschiedener Staaten nicht vergleichen, das relative Verdienst ihrer Forstverwaltung gar nicht würdigen und ihre Ergebnisse nicht unter die zur Vergleichung nöthige gleiche Benennung bringen. Allein selbst dann gehe man mit großer Vorsicht zu Folgerungen über. Namentlich ist es sehr gewagt, nach den Procenten der Einnahme, welche die Ausgabe erfordert, das Verdienst einer Forstverwaltung bemessen zu wollen. Will man dies einigermaßen, so muß man a) nach den bezeichneten Gesichtspunkten nur die Ausgaben und Einnahmen, welche sich wirklich auf die Domänialwäldungen beziehen, in Ansatz bringen, b) den Naturalbetrag nicht nach geringen, sondern nach den Preisen in Geld anschlagen, um welche er nach der bestehenden Einrichtung wirklich verkauft werden kann, c) die Lasten und Kosten außer Ansatz lassen, an welchen die Forstverwaltung Nichts ab- oder zuthun kann, z. B. Steuerlasten, Grundlasten u. dergl., d) von denjenigen Schaffungskosten, die als Capitalanlage betrachtet werden können, nur die Zinsen ansetzen, e) zur Ausgabe des Forstpersonals alle seine Emolumente, insofern sie für Domänialwäldungen bezogen werden, vollständig beitrechnen, dagegen, insofern für die Befoldungen zugleich in anderen Wäldungen Dienste geleistet werden, hierfür einen verhältnißmäßigen Theil abrechnen, f) vor Berechnung der Procente von der rohen Einnahme diejenigen Ausgaben abziehen, welche nur als eine Vorlage der Forstverwaltung für die Empfänger des Naturalertrages anzusehen sind, z. B. Holzhauerlohn und andere Erntekosten, g) endlich bei Vergleichung verschiedener Länder erst die Posten auf einerlei Benennung bringen, d. h. thunlichst übereinstimmende Einnahme- und Ausgab rubriken bilden. Da die Procente der Ausgabe desto größer erscheinen, je kleiner die correspon-



dirende Einnahme ist, so erhellt, daß sie einen desto ungünstigeren Schein auf die Forstverwaltung werfen, je niedriger die Preise sind, womit die Einnahme berechnet wurde, und je geringer der Naturalertrag ist. Man muß also auch den Zustand des Landes, die dortigen Preise der Lebensmittel, den Zustand der Waldungen, ihre Lage, Ertragsfähigkeit, die auf die Gegenwart überkommenen Blößen, die vorangegangenen Ereignisse, die Hindernisse, mit welchen die Forstverwaltung zu kämpfen hat u. s. f. genau kennen, um aus den Forstbudgets und den Procenten der Verwaltungskosten richtige Schlüsse ziehen zu können. So z. B. kann die Forst-Verwaltung im Lande A weit sparsamer und sorgfältiger sein als im Lande B, und doch können nach dem Etat für B die Kosten weniger Procente der Einnahme betragen, weil letztere durch einen höheren Holzpreis, durch Ueberhauungen vermehrt, die Ausgabe vielleicht durch geringe Culturbedürfnisse, durch einen leichten Forstschuß u. s. f. vermindert worden ist. Je roher und un-ausgebildeter die Betriebsart ist, desto weniger, je mehr die Cultur steigt, desto mehr Procente erfordern die Schaffungs- und Verwaltungskosten. Wird man darum erstere der letzteren, z. B. die Weidenutzung in einer Vertlichkeit, wo Wein oder Hopfen gebaut werden kann, darum vorziehen, weil sie weniger Procente erfordert? Ebenso kommt es bei den Waldungen auf ihren Reinertrag, d. h. auf den Ueberschuß der Einnahme im Vergleich zur Ausgabe, auf deren factischen Ertrag und auf dessen Durchschnittsansatz pr. Morgen oder auf ein bestimmtes Flächenmaß an. Der Verfasser hat diese Berechnungen für mehrere Staaten aufzustellen gesucht; es wird hier zur Erläuterung hinreichen, beispielsweise deren Ergebnisse aus dem Großherzogthum Hessen auf den Grund mehrjähriger Rechnungsdurchschnitte hier anzuführen:

| Bezeichnung<br>der<br>Ansätze. | Im Durch=<br>schnitte auf<br>1 Morgen<br>oder<br>$\frac{1}{4}$ Hectare. |     | Verhält=<br>niß=<br>zahlen. | Bemerkungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                  |      |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
|                                | fl.                                                                     | fr. |                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |
|                                |                                                                         |     |                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |
| Einnahme                       | 3                                                                       | 48  | 1,00                        | Unter der Einnahme<br>sind alle Waldbnutzungen<br>nach den Preisen, um<br>welche sie örtlich verwer=<br>thet werden können, ver=<br>anschlagt. Die Ausgabe<br>für das Forstpersonal um=<br>faßt alle Dienstgrade, so<br>weit sie für Domanial=<br>waldungen Geschäfte zu<br>verrichten haben. |      |
| Ausgabe {                      | Lasten und Abgänge                                                      | —   | 27                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0,12 |
|                                | Forstpersonal                                                           | —   | 24                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0,10 |
|                                | Erntekosten                                                             | —   | 30                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0,13 |
|                                | Culturkosten                                                            | —   | 5                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0,02 |
|                                | sonstige Betriebskosten                                                 | —   | 7                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0,03 |
| Summe der Ausgabe              | 1                                                                       | 33  | 0,40                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |
| Ueberschuß                     | 2                                                                       | 15  | 0,60                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |

Diese Durchschnittsansätze und Verhältnißzahlen sind für sorgfältige Forstverwaltungen des cultivirten Deutschlands so ziemlich maßgebend, namentlich was die gegenseitigen Verhältnisse der Ausgaberrubriken betrifft. Es erhellt, daß die Erntekosten, welche von dem ärmsten Theile der Bevölkerung verdient werden, die stärkste Ausgaberrubrik bilden; zieht man sie als blos durchlaufende Posten von Einnahme und von Ausgabe ab, so beträgt, nach vorstehenden Ansätzen, die Summe der Ausgabe für Forstpersonal (einschl. der Centralstelle), Culturkosten und sonstige Betriebskosten nur 17 bis 18 Procent der Einnahme. Im Ganzen genommen ergeben diese Zusammenstellungen, so weit der Verfasser sie aus verschiedenen Staaten sammeln konnte, daß die Forstverwaltung unter allen Betriebsarten auf Staatsrechnung, wobei Selbstverwaltung und nicht Verpachtung statt



hat, die günstigsten Ergebnisse. Nur einzelne untergeordnete Nutzungszweige der Waldungen eignen sich zur Verpachtung. Könnte man die Waldbenutzung im Ganzen verpachten, so würden zwar die Procente der Verwaltungskosten auf  $\frac{1}{3}$  und weniger reducirt werden, aber der Ueberschuß, der reine Ertrag für die Casse des Waldeigenthümers (hier die Staatscasse) um so viel kleiner ausfallen: ein Wink, zu welchen Fehlgriffen eine einseitige Bemessung nach dergleichen Procenten führen könnte. — Gegen den Feldbau betrachtet, sind die Culturokosten der Forstwirthschaft sehr gering; sie betragen von der Einnahme nur 2 Procente, von der Summe aller Ausgaben nur 5 Procente, die Erntekosten dagegen von der Einnahme 13, von der Ausgabesumme bei 33 Procente oder  $\frac{1}{3}$ . Eine kritische Untersuchung des Besoldungsaufwandes zeigt, welche bedeutende Ersparniß bewirkt wird, wenn man die Dienstbezirke und das Forstpersonal für Domanial- und Communalwaldungen in eine Organisation vereinigen kann. Weit mehr, als nur immer im Bereiche der Verwaltungskosten gespart und gewonnen werden kann, muß dem Wissen und Gewissen des Forstpersonals überlassen werden. Auf dieses Wissen und Gewissen richte man daher vorzugsweise seine Verbesserungsmaßregeln.

IV. Forststrafgesetzgebung und Forstgerichtsbarkeit. Es handelt sich hier von allen den Vergehen, 1) welche an Orten, die unter Forstschutz stehen, durch Beschädigung oder Entwendung von Waldgegenständen verübt werden, und 2) welche in walddgefährlichen Handlungen oder in Unterlassung oder Ueberschreitung von Anordnungen, die für den Schutz oder die Bewirthschaftung der Waldungen getroffen werden, bestehen. Für erstere Art eignet sich der Name „gemeine oder Civilforstvergehen“, denn ihre Strafbarkeit beruht auf der Verletzung der Eigenthumsrechte Anderer und auf dem allgemeinen Grundsatz ihrer Achtung, sowohl was a) die eigentlichen Entwendungen, als auch b) die bloßen Beschädigungen betrifft. Die zweite Art von Forstvergehen sind die „Forst-Polizei-Vergehen“. Beide Arten zusammen bilden den Gegenstand der Forststrafgesetzgebung und Forstgerichtsbarkeit. Deren Absonderung von der allgemeinen Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege hat theils historische, im Zusammenhange mit dem ehemaligen Forstregale (m. f. oben Seite 749) stehende, theils auch noch fortdauernde Gründe, unter welchen letzteren die Menge, Mannigfaltigkeit und Eigenthümlichkeit der Vergehen, die besonderen Scharfungs- und Milderungsgründe, die Ansichten und Vorurtheile, die Erfordernisse gleichzeitiger Bestimmungen über Schadloshaltung der Beeinträchtigten, die vielartigen Nutzungsverhältnisse und die theilweisen Uebergänge in Polizeivergehen obenanstehen. Die Forstfrevel sind ein an der Sittlichkeit und dem Wohlstande der ärmeren Volksklassen nagender Krebschaden, welcher nur bei der aus älterer Zeit überkommenen Nichtachtung des Waldeigenthums, bei der großen Milde, mit der man dessen Beeinträchtigung (gleichsam als Sündenbock für andere Schäden) behandeln zu können glaubte, bei den Misverhältnissen, welche die Barbarei früherer Jahrhunderte in der Forst- und Jagdgesetzgebung zurückgelassen hat, ferner bei Vernachlässigung gehöriger Maßregeln zur Erleichterung rechtmäßiger Befriedigung des Holzbedarfs und der gehörigen Belehrung des Volks — so sehr um sich greifen konnte. In neuerer Zeit hat man zwar Reformen begonnen, indessen noch nicht genug das Uebel an der Wurzel angegriffen. Dazu bedarf es weniger der hohen Strafansätze, als ihrer schnellen und nachdrücklichen Vollziehung, und hauptsächlich kommt es hierbei auf eine besser geordnete Mitwirkung der Ortspolizei an, nicht allein hinsichtlich zweckmäßiger Unterstützung des Forstschutzes, sondern auch durch Anstalten, wie Holzmagazine u. s. f. \*). — Wenn gleich die Forststrafgesetzgebung nach den vorhin erwähnten Gründen eine besondere Abtheilung bildet, so muß

\*) Obgleich die Waldeigenthümer zur unentgeltlichen Versorgung der Armen oder Vertheilung in geringen Preisen nicht mehr Verbindlichkeit haben als andere Grundeigenthümer hinsichtlich ihrer Erzeugnisse, so könnte doch die Uebernahme solcher Anstalten auf Staatsrechnung dem Personal der Forstverwaltung in mehrerer Hinsicht nur angenehm sein. Allein das Gesamtinteresse der Nation läßt es nicht zu, daß die Forstverwaltung aus ihrem Standpunkte heraustrete und die Armenversorgung übernehme. Die Forstverwaltung fördert auf



sie doch in die allgemeine Strafgesetzgebung einpassen und auf denselben Hauptgrundsätzen beruhen. Wir haben auch hier das Strafgesetz an sich von den Vorschriften für das Verfahren zu unterscheiden. Jenes hat bei den gemeinen oder Civilforstvergehen zweien Forderungen zu genügen, der einen von Seiten der Waldeigenthümer auf Ersatz des ihnen entwendeten Gegenstandes oder zugesügten Schadens, und anderseits der von Seiten des Staats auf Versöhnung der gekränkten Sicherheit des Eigenthums durch angemessene Strafen. Die Bestimmungen zur Erfüllung der beiderseitigen Forderungen sind zwar in besonderen Abschnitten, aber in demselben Gesetze zu ertheilen; die Verweisung der Bestimmung und Verhandlung über den Ersatz in die Civilgesetzgebung und auf den Privatproceß ist wegen Zusammenhangs mit der Strafbestimmung und wegen Menge der Fälle höchst unpraktisch und eine Verschwendung von Menschenkraft, daher nur ausnahmsweise, wenn der Beschädigte darauf provocirt, zulässig. In den meisten Fällen wird das entwendete Object nicht in Natur zurückgegeben oder wieder angenommen; es ist also schon darum eine Ersatzbestimmung nöthig. Außerdem bedarf es aber des Geldanschlages zur Begründung des Strafansahes. Um hierbei der Willkür zu begegnen und die Menge der Fälle schnell genug erledigen zu können, sind Tarife über den Werth der verschiedenen Waldgegenstände für die verschiedenen Landestheile, nach den örtlichen laufenden Preisen, festzusetzen. Sie müssen von Zeit zu Zeit nach den Preisveränderungen abgeändert werden, dürfen also keinen festen Bestandtheil der Strafordnung selbst bilden. Auch muß eine besondere Abschätzung von Sachverständigen in gewissen durch den Tarif nicht bestimmten oder bestimmbaren Fällen vorbehalten bleiben. Die meisten Entwendungen von Forstobjecten sind mit Beschädigung oder mit einem Verluste verbunden, der dem Waldeigenthümer durch den Werth, den das Object nach vollbrachter That hat, nicht ersetzt wird. Schadenersatz findet daher nicht allein bei bloßen Beschädigungen statt, sondern er begreift auch bei Entwendungen alles dasjenige in sich, was dem Waldeigenthümer außer dem Werthe gegeben werden muß, um ihm die gebührende Entschädigung zu vervollständigen. Dieser Schadenersatz wird bei einer zweckmäßigen Classification der Fälle am Geeignetesten für die Praxis durch Verhältniszahlen zum Werthe bestimmt. — Es steht im Einklange mit den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts, erleichtert die Ausführung und sichert, was vorzüglich wichtig ist, dem Strafgesetze eine mit dem Werthe und der Wichtigkeit der Objecte fortschreitende Anwendbarkeit, die Strafen der gemeinen oder Civilforstvergehen in gewissen allgemeinen Verhältnissen zum Werthe des Entwendeten, nach Umständen auch des zugesügten Schadens, festzusetzen. Dies macht zugleich besondere Strafschärfungen für schädlichere Vergehen entbehrlich, da sie sich auf solche Weise von selbst ergeben. Nur in so fern bedarf es überdies noch besonderer Bestimmungen zur Straferhöhung, als der Ersatz zum Maßstabe nicht hinreicht, wie z. B. bei Objecten, die eine im Ersatze nicht begriffene oder ausdrückbare Bestimmung und höhere Strafbarkeit zur Folge haben (z. B. Gränz- und Hegzeichen) oder bei bereits in die Verkaufsform gebrachten Objecten oder in Wiederholungsfällen oder unter anderen beschwerenden Umständen (z. B. Nachtzeit, gefährliche Werkzeuge u. dergl.). — Nach dem im Eingange bezeichneten Begriffe der Forst-Polizei-Vergehen folgt deren Strafbarkeit nicht, wie bei den gemeinen oder Civilforstvergehen, unmittelbar aus dem sich von selbst verstehenden Verbote der Verletzung der Eigenthumsrechte, sondern aus der Uebertretung positiver Vorschriften. Die Strafnormen der Forstpolizei vergehen setzen also eigentlich ein Forstpolizeigesetz (eine Forstpolizeiordnung) voraus. Die meisten bisherigen Strafordinungen, die sich auf Forstpolizei vergehen erstreckten, waren statt dessen ein buntes Verzeichniß der gerade in Bezug auf den Wald für strafbar gehaltenen Handlungen und Unterlassungen, mit der Anzeige der auf einer jeden haftenden Strafen. Wenn ein Forstpolizeigesetz und mithin durch dieses der Maßstab der Strafbarkeit gegeben ist, so setzt man einige Straf-

ihrem Standpunkte das Gesamtinteresse am meisten durch möglichst reichliche Production und Darbieten derselben der freien Concurrenz in möglichst kleinen Loosen um die durch diese Concurrenz gebildeten Preise. (M. s. oben S. 759 u. 765.)



classen, theils so viel die Vergehen wegen polizeiwidriger Benützung des Waldeigenthums betrifft, mit Zugrundlegung der Strafbestimmungen über gemeine Civilforstvergehen, theils mit Bestimmung eines gewissen Minimum und Maximum fest und wende diese Straffclassen auf die Abtheilungen der Forstpolizeivergehen an. Letztere lassen sich unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen: 1) Forstpolizeivergehen, welche den Wald, wie er ist, ohne ein besonderes Verhältniß des Thäters zum Walde oder ohne besondere Rücksicht auf einen forstwirtschaftlichen Zweck, der Gefahr der Beschädigung aussetzen und daher „gemeine“ Forstpolizeivergehen genannt werden können, 2) Vergehen gegen die Forstwirtschaftspolizei, insbesondere der Waldeigenthümer und Waldberechtigten, 3) Forstpolizeivergehen der im Walde beschäftigten Arbeiter, 4) Vergehen bei Verwendung und Verwerthung der empfangenen Walbproducte. — Die Menge der Fälle macht es nöthig, die Strafen sowohl der gemeinen Civilforstvergehen als der Forstpolizeivergehen in der Regel in Geld auszudrücken, Gefängniß vorzüglich für ihre Scharfung zu bestimmen. Wegen häufiger Zahlungsunfähigkeit der Sträflinge und der Fälle, worin für sogleich anzusetzende Gefängniß- oder Arbeitsstrafe ein Maßstab erfordert wird, muß das Gesetz das Verhältniß festsetzen, nach welchem die unzahlbaren Geldstrafschulden in Gefängniß oder Arbeit verwandelt werden. Diese Verwandlung muß sich zur Gleichstellung der Zahlungsfähigen mit den Zahlungsunfähigen (zu welchen gerade die Gewohnheitsfrevler und gefährlichen Holzdiebe gehören) auch auf Werths- und Schadenersatz, auf Gerichtskosten und (wo dergl. bestehen) auf Anzeigengebühren erstrecken. — Die Vorschriften für das Verfahren in Forststrafsachen kann man in zwei Hauptabtheilungen bringen: 1) in die Forstgerichtsordnung und 2) in die Forststraf-Vollzugsordnung. Die Forstgerichtsordnung wird schwierig durch die in den meisten Fällen nur auf die Aussage eines verpflichteten Denuncianten sich beschränkende Beurkundung des Thatbestandes, durch die Menge der Straffälle und die Kürze der Zeit, binnen welcher das Erkenntniß der Anklage folgen muß. Sie zerfällt in das Verfahren beim Vortreten der Frevler und zur Bestätigung des Thatbestandes, in die Vorschriften zur Rugbarmachung der Vergehen und Vorbereitung der Forstgerichte und in die Verhandlung beim Forstgerichte selbst. Die Gebrechen der bisherigen Gesetzgebung bestehen vorzüglich darin, daß der Unterschied der Fälle, in welchen eine summarische Behandlung unerlässlich ist, von denen, welche ein besonderes umständlicheres Verfahren nöthig machen, nicht durchgeführt wurde, daß man in diesem Sinne die Rechtsmittel und Recursnormen nicht gehörig ordnete und daß man auf den Ernst und die Würde, welche die Verhandlungen in Strafsachen auszeichnen muß, und hierdurch auf die moralische Verwerflichkeit der Vergehen zu wenig hinwirkte. — Die musterhafteste Strafordnung bleibt erfolglos ohne zweckmäßige Vollziehung. Den Mängeln der Vollziehung ist vorzüglich das Ueberhandnehmen der Frevler und der geringe Begriff, welchen das betreffende Publicum von ihrer Strafbarkeit hat, beizumessen. Bei unabwendbar rascher und nachdrücklicher Vollziehung kann man mit milderen Strafen auslangen. Da hierbei verschiedene Behörden zusammenzuwirken haben und die Geschäfte zu den unangenehmsten gehören, so muß durch eine unermüdliche energische Aufsicht dem Aufwachsen von Rückständen entgegengewirkt werden, welche letztere ohnedies große Härte gegen die Sträflinge und häufig die Unvollziehbarkeit der aufgehäuften Strafschulden, hiermit aber die Aufmunterung zu Contrahirung neuer Schulden zur Folge haben. Die Vollzugsordnung muß sich nicht allein auf Erhebung und Verrechnung der Strafgebelde erstrecken, sondern auch den Abverdienst der unzahlbaren Beträge speciell ordnen und eine Controle derselben so wie des gehörigen Vollzugs der Gefängnißstrafen begründen. Die Function der eigentlichen Straferheber hört auf, sobald, nach fruchtlosem wirklichen Versuche der Auspändung, die Unzahlbarkeit gründlich constatirt ist. Die Verzeichnisse hierüber und über die schon beim Straferkenntniß sogleich angesetzten Gefängnißstrafen bilden das Soll der Verbüßung, über welche dann förmliche Rechnung abgelegt werden muß, am Besten von Viertel zu Vierteljahr. Alle Verurtheilungen müssen an bestimmte Fristen gebunden sein, so, daß vom Anfange der Strafen an bis zum endlichen Vollzuge derselben eine in die andere eingreift, und die Beamten aus eige-



nem Vermögen diejenigen Posten, welche nicht auf die eine oder andere Art vollzogen oder als unvollziehbar beurkundet sind, sogleich aus ihrem Privatvermögen zu ersetzen haben \*).

Der gesammten Forstwissenschaft ward in neuerer Zeit, mehr oder minder ausgedehnt, unter dem Namen „forstliche Verhältnisskunde“ eine Disciplin an gereiht, welche zur Aufgabe hat, beiläufig in der nehmlichen Reihenfolge, wie die Forstwissenschaft selbst, alle numerischen Verhältnisse forstlichen Wirkens und Schaffens, Lebens und Webens aufzufassen und in Zahlen darzustellen, hiermit aber den Stoff zu einer Messkunst der forstlichen Kräfte und Erfolge zu sammeln. Diese Verhältnisskunde habe ich, wie die Wissenschaft selbst, in zwei Hauptabtheilungen gebracht, wovon die erste, die forstliche Statik, mit der ersten Hauptabtheilung der Wissenschaft, der Technik, correspondirt und sich befaßt mit Erörterung der numerischen Verhältnisse der Naturalerzeugung, der Arbeitskräfte und des Geldertrags. Die zweite Hauptabtheilung, Verhältnisskunde des Forstwesens in seinen Beziehungen zur Nation und zum Staat, enthält die Ergebnisse der forstlichen Statistik, sammelt und ordnet somit die numerischen Verhältnisse der Objecte des Forstwesens (namentlich die Verhältnisse der Waldflächen zum Areal des Landes und zu anderen Nutzungsarten des Bodens, sowie die Verhältnisse der Erzeugung zum Verbrauche), die Verhältnisse der Verwaltung (namentlich die Verhältnisse der Verwaltungserfordernisse nach Verschiedenheit der Art des Betriebs und des Eigenthums, die Verhältnisse dieser Erfordernisse zu denjenigen anderer Zweige der Gewerbsamkeit und der Staatsverwaltung), die Verhältnisse des Capitals, des Ertrags und der Besteuerung an sich und im Vergleiche mit anderen Culturarten und anderen Gewerbszweigen, endlich die Verhältnisse des Forststrafwesens (namentlich die Verhältnisse der Vergehen nach der Zahl der Fälle verschiedener Kategorie und nach den Beträgen der Strafen und Ersatzzahlungen, sowie die Verhältnisse des Kostenaufwands der Forststrafjustiz). M. s. mein System der forstlichen Verhältnisskunde Seite 146 des 18. Hefes meiner Jahrbücher der Forstkunde.

Zum Schlusse dieser Abhandlung noch einige Worte über die Ordnung, in welcher die forstliche Gesetzgebung und Reglementirung zu bearbeiten sein möchte. Man hat zu der Zeit, als Forst- und Jagdwesen gleichsam einen Staat im Staate bildete und seine mannigfachen Beziehungen noch wenig entwickelt waren, sämtliche Vorschriften öfter in eine „Forstordnung“ zu vereinigen gesucht, meistens in buntem Gemische. Dies geht jetzt, schon des Unterschieds zwischen Gesetz und Reglement wegen, nicht an. Die Scheidung der forstlichen Gesetzgebung nach den Gesichtspunkten der allgemeinen Gesetzgebung ist eine nothwendige Folge der Ausbildung des Staatsrechts und des Forstwesens zugleich; ihre verschiedenen Bestandtheile müssen demnach so bearbeitet werden, daß sie denjenigen Abtheilungen der allgemeinen Gesetzgebung, wohin sie nach ihrer Kategorie gehören, sich leicht subsumiren lassen. Deshalb und auch den vorangegangenen Erörterungen über die Verhältnisse des Forstwesens zur Nation und zum Staate entsprechend, so wie nach meiner speciellen Kenntniß des Rufes von Forstordnungen in vielen Staaten und nach meinen eigenen Erfahrungen bei vielfältiger Bearbeitung dieser Themata, scheint mir am Geeignetesten, die gesammte forstliche Gesetzgebung und Reglementirung in folgenden Hauptabtheilungen zu bearbeiten: I. das Forstpolizeigesetz, welches zugleich die Aufgabe eines Forstculturgesetzes lösen und die legislativen Grundlagen der Forstorganisation enthalten soll; II. das Forstorganisationsedict nebst Forstdienstordnung; III. die Verwaltungsordnung der Forstdo-

\*) Eine ausführliche Anleitung zur Forststrafgesetzgebung in allen ihren Beziehungen hat der Verf. in seinen neuen Jahrbüchern der Forstkunde, Heft I. II und III. (Mainz 1828) nebst einem Nachtrage im V. Hefte (Mainz 1829) mitgetheilt. Die hiermit im Wesentlichen übereinstimmende neue Gesetzgebung und Reglementirung des Forststrafwesens im Großherzogthume Hessen hat sich nun schon seit einer Reihe von Jahren in der Praxis sehr bewährt. Wir empfehlen daher das systematische „Handbuch der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften für das Forststrafwesen im Großherzogthume Hessen. Drei Hefte. Darmstadt 1840 — 1844. Verlag von C. B. Leske.“



mänen; IV. die Verwaltungsordnung der Communalwäldungen oder die Ordnung der vormundschaftlichen Forstverwaltung; V. das Forststrafgesetz; VI. die Forstgerichtsordnung nebst Vollzugsordnung der Forststrafurtheile; VII. die Instructionen für das Forstpersonal. Diese Instructionen brauchen nur für diejenigen subalternen Dienstgrade (namentlich die Forstschützen) bearbeitet zu werden, deren Personal nicht den erforderlichen Bildungsgrad hat, um die in den vorhergehenden Abtheilungen enthaltenen Vorschriften für seine Diensthandlungen gehörig entnehmen zu können und dem man daher durch die Instructionen zugleich einen Auszug daraus mit Erläuterungen in die Hände geben muß. Die Vorschriften für die Diensthandlungen der eigentlich verwaltenden und höheren Forstbeamten werden geeigneter in den betreffenden Verwaltungsordnungen zusammengestellt und dadurch, bei größerer Kürze, doch in ihrem Zusammenwirken viel deutlicher erkannt.

Frh. v. Wedekind.

**Forum**, s. Gerichtsstand.



Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.